Der

Neue Kammeralist.

Ein Buch für jedermann,

vom

Staatsmann bis zum Bauern.

Erstes Heft.

Salus Reipublicæ est summa Lex!

Kempten,
In der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1807.

Meine Absicht ist nicht, zu glänzen,
sondern zu nützen!

Vorerinnerung.

Als mein Kammeralamt im Herbste des vorigen Jahres dem königlichen Rentamte J*** zugewiesen und einverleibt, und ich dadurch in provisorischen Ruhestand versetzt wurde: so konnte mein Wunsch und meine Absicht nie seyn, meine jungen Jahre unnütz dem Staate, in Unthätigkeit zu verleben.

Ich entschloß mich daher: einige meiner kammeralischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen niederzuschreiben, und sie dem Publikum zur Prüfung

und Beherzigung, und, wenn meine Grundsätze gut befunden werden, auch zur Befolgung, im Drucke vorzulegen.

Ich glaube einmal die betreffenden Gegenstände so ziemlich beleuchtet und am gehörigen Orte die offene Wahrheit deutlich genug gesagt zu haben. Indessen zweifle ich doch nicht: weise, redliche und sachkundige Männer, und besonders auch vernünftige, edle und rechtschaffene Grundherren, deren es — zu ihrer Ehre und zu unserm Troste sey es gesagt — jetzt doch sehr viele giebt, werden mir ihren Beyfall nicht versagen können.

Sollten sich aber wirklich einige Grundherren durch eine, oder die andere

vorkommende harte Wahrheit angegriffen, oder gar beleidiget finden wollen: so zeigen sie eben, daß sie getroffen seyen, und liefern mir dadurch einen neuen lebendigen Beweis zur Bestärkung meines Gesagten.

Uebrigens stelle ich meine Sätze, so innig ich auch von ihrer Richtigkeit überzeugt bin, und so konsequent sie mir auch erscheinen, nicht als Ultimat der Vernunft und Erfahrung auf, sondern lege sie nur zur öffentlichen Prüfung vor.

So groß mein Wunsch, so aufrichtig meine Absicht ist: den Völkern und Staaten durch meine Arbeit Nutzen zu schaffen; eben so willkommen wird

mir auch jede unbefangene, gegründete und auf eine humane Weise gemachte Kritik über dieß mein erstes Werk, zu meiner Belehrung seyn.

Machtsprüche, oder unanständige Ausfälle, die nur die Leidenschaft und das Privat-Interesse erzeugen, werde ich aber stillschweigend verachten.

So viel wird nun zu einer kurzen Vorrede, die langen werden ohnedem nicht gerne gelesen, schon hinreichend seyn.

Geschrieben zu K** B** am 1. July 1806.

J. K. R.

Innhaltsanzeige.

Einleitung. Ueber die Nachtheile, welche zu große Justitz- und Kammeralämter verursachen. — Plansanzeige des ganzen Werkes.

§. 1. Was Eigenthumsrecht sey. §. 2. Aus wie viel Haupttheilen es bestehe. §. 3. Eingeschränktes Eigenthum. §. 4. Eigenthumsgattungen. §. 5. Bey welchen Gütern das getheilte Eigenthum Statt finde; und was a) die Lehengüter, b) die Erbzinsgüter seyen. §. 6. Geschichte des römischen Grundkulturvertrages (Emphyteusis). §. 7. Rechte des Erbzinsmannes. §. 8. Rechte des Erbzinsherrn. §. 9. Was ein Zinsgut sey. §. 10. Kennzeichen eines Erbzinsgutes. §. 11. Was für Bauerngüter in Deutschland ehedem existirt haben. §. 12. Wie lange sich die eigene, dann Zins- und Erbzinsgüter in ihrer ursprünglichen Eigenschaft erhalten haben. §. 13. Entstehen der lehenbaren und leibfälligen Güter. §. 14. Entstehen der gezwungenen Anlehen, der Vogtey- und Pfandgüter. §. 15. Entstehen der aufgetragenen Lehengüter. §. 16. Zu welcher Zeit auch vollends die nach dem aufgehobenen Faustrechte übrig gebliebenen eigenen Bauerngüter in Afteremphyteusen verwandelt wurden; §. 17. und durch welche Mittel, und auf welche Art. §. 18. Auf welchen Bauerngütern bisher der größte Laudemialdruck lag. §. 19. Warum sich dieselben keine gerechte Erleichterung verschaffen konnten. §. 20. Der Verfasser könnte zwar abentheuerliche Geschichten von Unterthansbedrückungen

anführen; will es aber hier aus gewisser angezeigter Ursache unterlassen. §. 21. Angestellte Vergleichung zwischen den römischen und heutigen Erbzinsgütern (Laudemialgütern). §. 22. Erste, §. 23. zweyte, §. 24. dritte, §. 25. vierte Vergleichung. §. 26. Was Laudemium sey. §. 27. In welchen Veränderungsfällen man Laudemien zu erhalten pflege; und §. 28. von welchen Gütern. §. 29. Nach welcher Bestimmung, und welchem Maaßstabe man die Laudemien festsetze und beziehe. §. 30. Wie gemeiniglich die Güter zum Laudemien-Abbruch geschätzt und der Gutswerth bestimmt und untersucht werde, — und wie er bestimmt und untersucht werden sollte; — Beyspiele; — Anekdoten. §. 31. Eintheilung der Laudemialgüter in drey Klassen. §. 32. Beschaffenheit der Erb- oder Erbrechtsgüter. §. 33. Wie viele Prozent vom Gutswerthe bey den Erbrechtsgütern gemeiniglich pro Laudemio erhoben werden. §. 34. Zu den Erbrechtsgütern sind auch noch sechs andre Gattungen erbrechtlicher Güter zu rechnen, und welche. §. 35. Beschaffenheit der Lehengüter. §. 36. Bey diesen Gütern ist der Grund- oder Lehenherrliche Konsens bey gewissen Handlungen nöthig; — auch werden hiebey meistens Verleihungsbriefe ausgefertiget. §. 37. Nutzen und Schaden dieser Briefereyen. §. 38. Was für Güter sonst noch in die Klasse der Lehengüter gezählt werden. §. 39. Was für verschiedenartige Laudemien von den Lehengütern bezogen werden. §. 40. Anzeige: wo, und wie drittheilige Lehengüter bestehen.

§. 41. Viele kleine Herrschaften hielten den Grundholden den Urvertrag nicht; — sie entzogen nicht nur allein den Unterthanen ihre Gerechtsame, sondern vergrößerten auch ganz willkührlich die Laudemien; — §. 42. Und erhöhten sogar auf gewaltsame Arten die Erbzinse; — z. B. eine wahre Geschichte hievon. §. 43. In was das Abfahrts-Laudemium bestehe. §. 44. Was der sogenannte Tod- und Sterbefall insbesondere sey. §. 45. Eine Geschichte wegen Todfallslaudemien. §. 46. Viele sogenannte lehen- und bestandbare Bauerngüter sind auch noch mit der Leibeigenschaft behaftet; — verschiedene Benennungen der Leibeigenschaftsabgaben und ihrer Bestandtheile. §. 47. Zwo komische Geschichten wegen den Brautläufen (oder dem jure primae noctis). §. 48. Was das sogenannte kleine Handlohn sey, und aus was für Abgaben es bestehe. §. 49. Was die leibfällige Güter seyen. §. 50. Ihr Werth und gewöhnliche Beschaffenheit. §. 51. Auch von leibfälligen Gütern werden große, meistens nur willkührliche Laudemien — und oft auf eine despotische Art — gefodert. §. 52. Den meisten Leibrechtern gebühre von Rechts- und Billigkeitswegen auf ihren Gütern Erbrecht. §. 53. Die jetzigen leibfälligen Güter seyen staatsschädlich, und der Leibrechter könne vernünftigerweise das Gut nicht verbessern. §. 54. Wie der Landesherr zum großen Nutzen des Staates, und selbst zum vernünftigen Vortheile des Grundherrn mit den Leibrechts- oder leibfälligen Gütern, mit vollem Rechte

verfahren könnte. §. 55. Nur mit einigen Leibgedingsgütern wäre eine Ausnahme zu machen, und einige andre Modifikationen zu treffen. §. 56. Was die sogenannte Neustiftgüter seyen. §. 57. Beschaffenheit der Freystiftsgüter und ihrer schlimmen Wirkungen. §. 58. Wo heutigen Tags die sogenannte veranleitete Freystiftsgüter nach ihrer höchst staatsschädlichen Art noch bestehen — und wann, und wodurch sie hauptsächlich entstanden seyen. §. 59. Harte Lage solcher Freystiftsbauren und Schädlichkeit dieser Stiftungsart für den Staat. §. 60. Auch die Freystifter müssen Laudemien bezahlen. §. 61. Angesetzte Einwendungen und Rechtfertigungsgründe rücksichtlich der Laudemienforderung bey Freystiftsgütern. §. 62. Gegeneinwendungen hierauf: — Schilderung der Freystiftsbriefe. §. 63. Anzeige: wie man bey Abstiftung der Freystiftsbauren gemeiniglich zu verfahren pflege. §. 64. Wahre Ursache: warum heut zu Tage die Abmayrungen der Freystifter nimmer so häufig, oder nur selten mehr geschehen. §. 65. Beweisliche Darstellung, daß den Freystiftern Erbrecht gebühre, und daß die veranleitete Freystift eine widerrechtliche, kultur- und staatsschädliche Pest sey. §. 66. Widerlegung: daß der Kreitmayerische Civilkoder Cap. 7. §. 31., die bayerischen Grundherren bey ihren Freystiftsgütern nicht schützen könne, — sondern daß sogar der Landesherr berechtiget und verpflichtet sey, nachtheilige Gesetze und staatsschädliche Sachen aufzuheben, und die Freystiftsgüter mit vol-

lem Rechte in eigentliche Erbrechtsgüter umzuwandeln; — Ja! daß dem Landesherrn auch die Befugniß zustehe, die grundherrliche Abgaben bey allen Laudemialgütern zu untersuchen, und die zu hohe verhältnißmäßig zu reguliren. §. 67. Ausser den Laudemialprellungen fügen die Grundherren ihren Grundholden noch großen, widerrechtlichen Schaden dadurch zu: daß sie denselben ihre Güter häufig nicht höher, als sie's erworben, veräußern lassen; und zweytens §. 68. durch das sogenannte grundherrliche Einstandsrecht. — Was das Einstandsrecht sey, — und wie, auf welche Art, und mit welch' staatsschädlichen Mißbräuchen solches ausgeübt werde. §. 69. Auch mit den allodialen Zubaugütern erlauben sich die Grundherren große Bedrückungen. §. 70. Schlimme Folgen des grundherrlichen Einstandsrechtes. §. 71. Fortsetzung über die schlimmen Folgen dieses Einstandrechts. §. 72. Die Grundherren rissen auch allodiale Güter der Unterthanen häufig und ganz widerrechtlich an sich. §. 73. Eben so auch die Gemeinds- und Privat-Waldungen. §. 74. Unfehlbare Wirkungen und Folgen aller bisher angeführten grundherrlichen Bedrückungen und Ungerechtigkeiten. §. 75. Ob es nicht einmal Zeit seyn dürfte, daß die Landesherren andre Maßregeln ergreifen und die Grundherren mit ihren Grundkapitalien in gerechte Gränzen zurückweisen, den Unterthanen wahres Grundeigenthum verschaffen, und den Staat von den Hauptgebrechen befreyen sollten.

§. 76. Nutzen und guter Erfolg des Eigenthums beym Güterbesitz. §. 77. Was für Grundsätze man rücksichtlich der herrschaftlichen Oekonomiegüter und des Grundeigenthums der Bauerngüter, dann weiters §. 78. in Rücksicht des Bauernvolkes selbst, bisher gehegt und befolgt habe. §. 79. Erläuterungen und §. 80. Zurechtweisungen dagegen, hier und in den nachfolgenden Paragraphen. §. 81. Was der Staat und Staatszweck seyen ꝛc. §. 82. Natürliche Folgerungen hieraus, den Grundherren und den Unterthanen betreffend. §. 83. Was die Grundherren insgemein unter der sogenannten Welteinrichtung verstehen. §. 84. Ursache: wenn einige Bauern auch grob, bösartig ꝛc. sind; und §. 85. welche gemeiniglich so beschaffen seyen. §. 86. Was der Stand der Landbebauer sey, — was er schon bewirkt habe und noch bewirke; — ob also der Bauersmann zum Staatswohle wie ein Pferd betrachtet, und wie ein unvernünftiges Thier immer unselbstständig behandelt werden solle und könne. §. 87. Was Freyheit und wahres Grundeigenthum beym Bauernvolke für die guten Sitten und für das Wohl des Staates vortheilhaftes und nützliches bewirke. §. 88. Hin und wieder giebt es freylich noch einen wohlhabenden Bauren: woher aber gemeiniglich sein Vermögen rühre. §. 89. Ursache: wenn einige Bauren ihr Gewerb vernachläßigen. §. 90. Was Armuth sey — und was sie besonders beym Bauernvolke verursache. §. 91. Was den Menschen zur Arbeit und großen

Unternehmungen anspornе. Von §. 92. bis §. 96. Umständliche Darstellung der harten und höchst staatsschädlichen Lage derjenigen Bauern, welche kein oder kein wahres Grundeigenthum besitzen; — eine gehörige Ackercultur und erfoderliche Industrie ist von ihnen gar nicht zu fodern, und mit Vernunft nicht zu erwarten, — und warum? — Was die Landeskultur und den Wohlstand der Staaten am hauptsächlichsten hemme und verderbe ꝛc. §. 97. Was für Pflichten den Staatsregenten rücksichtlich des Ackerbaues und dessen Beschützung obliegen; — was der Ackerbau sey, leiste, bewirke, zu Stand bringe. — Daß auch Fabriken und Handel ohne Ackerbau nicht bestehen können, und nur mit dem höhern oder mindern Betrieb desselben, gleiche Schritte halten. §. 98. Auch die sogenannten erbrechtlichen Bauerngüter sind der Landeskultur und dem Staatswohle nachtheilig und warum? §. 99. Was natürliche Freyheit und uneingeschränktes Eigenthum seyen, und was sie verschaffen. §. 100. Wie die Kultur des Staatsbürgers das erste, so seyen Freyheit und Eigenthum das zweyte Hauptmittel zur Industrie. §. 101. Was Fleiß, und was Industrie sey, — und was letztere gewähre. §. 102. Der Landmann könne Freyheit und Grundeigenthum rechtlich fodern. §. 103. Wie staatswirthschaftliche Einrichtungen zur Beförderung des Staatenwohls beschaffen seyn sollen. §. 104. Welche Hindernisse hauptsächlich der Industrie und der Bevölkerung und

somit auch der Landeskultur und der Vermehrung des Staatswohlstandes im Wege stehen. — Hier werden zwanzig wichtige und große Hindernisse mit Erklärungen und verschiedenen Bemerkungen angeführt. §. 105. Anzeige: daß sich die weise Regierung des Königthums Bayern, Ihrer vielen klugen und wohlthätigen Verordnungen zu Folge, von dem reinen Staasgrundsatze — daß der Wohlstand des Bauernvolkes und dadurch auch der Wohlstand des Staates nur durch den eigenen, von allem grundherrlichen Verband gelößten freyen Güterbesitz des Landmannes befördert werden könne — vorzüglich überzeugt halte. — Zum Beweise wird eine Verordnung angeführt. §. 106. Aus allem dem bisher Gesagten folge: daß das getheilte oder gar nur temporell zugestandene Grundeigenthum für den Landmann und den Staat grundverderblich und so staatszweckwidrig sey, daß man nimmer zu frühe an eine Totalreformation der sämmtlichen Feudal- und Laudemial-Güter schreiten könne. — In was diese Reformation bestehen müsse. — Was den Grundherren auf ihre allenfallsige Prätensionen zu erwiedern seyn dürfte. §. 107. Zuruf und Trost an's Bauernvolk. §. 108. Ehe das Praktische, wie künftig mit den Feudal- und Laudemial-Gütern verfahren werden solle, gezeigt werden kann: ist des engen Verbandes wegen auch zuvor von den verschiedenen grundherrlichen Abgaben und der Gebundenheit der Güter zu handeln.

Der
Neue Kammeralist.

Erstes Heft.

Einleitung.

Man hat endlich den großen Nutzen und die wichtige Vortheile, welche die Trennung des Kammeralamts vom Richteramte sowohl für die Herrschaft, als den Unterthanen gewähren, weislich eingesehen; und daher in den letztverflossenen Jahren sowohl in mehrern großen als kleinern Staaten Deutschlands, zur Verwaltung der Justizpflege und zu Besorgung und Einhebung der Staatsgefälle, mittels Auszeigung des bestimmten Geschäftskreises, besondere Beamte aufgestellt.

So zweckmäßig nun diese Verfügungen an sich selbst sind, so scheinen sie doch, besonders in großen Staaten, nach dem Urtheile sachkundiger Männer, den beabsichteten, wohlthätigen Folgen nicht ganz entsprechen zu wollen.

Die Ursache hievon liegt aber sicher nicht in den glücklich getroffenen Amtsabsönderungen, sondern in andern Nebenumständen.

Es wurden nämlich nach beendigter Säkularisations- und Entschädigungssache bey diesen neuen Einrichtungen meistens zu große Gebiete und zu viele und zu weit entlegene Ortschaften, von verschiedenen Rechten und Gewohnheiten, von fremdartigen Abgaben und außerordentlichen Verhältnissen, in einen Amtsbezirk zusammengeworfen.

Man untersuchte vermuthlich zu wenig oder gar nicht, wie sehr von den zugetheilten Oertern oder aufgelößten Aemtern die Lagerbücher und sämtliches Kammeralwesen entweder äußerst verworren seyen oder sich gar in gänzlicher Unordnung und Unbrauchbarkeit befinden.

Es scheint, man habe nicht hinlänglich genug erwogen, wie viele Arbeit man einem Justiz- oder Kammeralbeamten auflegen könne, so, daß er seinem Amte nach zum Wohl des Staates erfoderliches Genügen leisten, und nicht nothgedrungen der überhäuften Bürde von Arbeiten entkräftet und muthlos unterliegen müsse.

Diese neuen Einrichtungen und Amtsabtheilungen geben zwar von den großen Kenntnissen, von den rastlosen Bemühungen und den

guten Absichten der Staatsminister den unumstößlichen und dankschuldigen Beweis: allein sie zeigen doch auch, daß diese großen und weisen Männer sich wahrscheinlich von den vielen, großen und entkräftenden Arbeiten der untern Staats- und Landämter — ohne genugsam praktische Erfahrung — einmal keinen hinlänglichen Begriff gemacht haben.

Daß übrigens sogar der übelangebrachte Spar- und Interesseteufel in einem oder dem andern Staate diese übermäßige Amtsvergrößerungen erzeugt habe, will ich nicht behaupten — auch nicht anführen, daß in diesem oder jenem Staate die Beamten erst noch so kärglich besoldet seyen, daß gar kein Amtseifer und Amtstreue zu erwarten ist.

Zu dem, daß die wirklich abgesonderten Justiz- und Kammeralämter meistens schon an sich selbst zu groß sind, um von einem Beamten gehörig übersehen und nützlich verwaltet zu werden: so werden dieselbe (besonders Kammeralbeamte) bey dermal geläuterten, planmäßigern und besser in einander greifenden Regierungsgrundsätzen noch mit so vielen neuen Verordnungen und Befehlen, auch schweren

Rechnungsformen und besondern Arbeiten dergestalt überhäuft, daß ihnen die Befolgung und Ausarbeitung derselben oft schon die halbe Jahrszeit wegnimmt, und sie, wenn ihr Amt dermal auch nur die halbe Größe und Beschwerden hätte, solches kaum für den Staat und einzelne Bürger erfoderlich und nützlich versehen könnten.

Einsichtsvolle Männer haben daher schon öfters den Wunsch geäußert, es hätten vor Vergrößerung der jetzigen Landämter, zuvor die jetzt nachfolgende wichtige Amts- und Geschäftsverbesserungen getroffen, auch zuvor das Kammeralwesen mehr vereinfachet, allenthalben gehörige Vormerkungsbücher verfaßt und bessere Grund- und Steuerbeschriebe ꝛc. hergestellt werden sollen.

Was ist aber nun jetzt von diesen zu großen Aemtern die Folge? Der Kammeralbeamte ist beständig mit Arbeiten so überhäuft, daß er kaum die Hälfte seiner Amtsgeschäfte übersehen, viel weniger selbst verrichten kann; — er muß durch das öftere Bereisen seines zu weitschichtigen Bezirkes die ihm so kostbare Zeit häufig unnütz verschleudern und wird den-

noch nach mehrern Jahren noch ein halber Fremdling in seinem Amtsgebiete seyn.

Er ist genöthiget, den größten und oft wichtigsten Theil seiner Geschäfte auf Gerathwohl seinen Schreibern anzuvertrauen; sie auch beträchtliche Frucht- und Geldeinnahmen vornehmen zu lassen, unerachtet dieselbe diese Verrichtungen einzeln selten so, wie der dafür haftende Beamte zu besorgen pflegen.

Daher entstand nicht selten schon der Fall, daß beym privaten Frucht- und Geldsturze (weil der Beamte zu vieles fremden Leuten überlassen muß) ohne Verschulden des Beamten und oft auch ohne Wissen der Schreiber sich ein solches Defizit vorzeigte, daß der Beamte (um nicht sein eignes Geld oder ganzes Jahrgehalt einzubüßen) zu Deckung desselben die unrühmlichsten Kunstgriffe ergreifen muß.

Man führte zwar zur Verhütung und Abwendung der Untreue des Kammeralbeamten und zur Beseitigung und Vermeidung der Saumseligkeit des Justitzbeamten in einigen Staaten die wechselseitig vierteljährige Kontrolle ein, welcher zu Folge am Schlusse eines jeden Vierteljahres der Justitzbeamte beym Kamme-

valamt den Kasse- und Materialienstur vornehmen und die Rechnungsausstände liquidiren, der Kammeralbeamte hingegen beym Justizamt die sämmtlichen Protokolle untersuchen, selbe mit den Sportel- Straf- und Monatsverzeichnissen vergleichen und kontrolliren und darnach ein jeder das geeignete Protokoll führen soll.

Aber wie geschehen denn diese Kontrollen? Stehen die zween Beamten in gutem Benehmen, so wird diese Kontrolle (da man so genug widerwärtige Geschäfte hat) ganz kurz im Brudertone abgethan, jeder richtet seine Sache einzeln zurecht, — dann werden die Protokolle wechselseitig unterzeichnet, an die behörige Stelle eingesandt und damit ists geschehen.

Herrscht aber zwischen beyden Beamten Disharmonie, wie's nicht der seltenste Fall ist, so ist es ein doppelt widerwärtiges und meistens zweckloses Geschäft. Entweder giebt die Kontrolle nur Anlaß, sich wechselseitig noch mehr zu plagen und zu chikaniren und die Uneinigkeit noch zu vergrößern und zu befestigen; — oder sie wollen hiebey politisch seyn und behandeln die Sache geschwind oberfläch-

lich weg, um wieder in Bälde von einander zu kommen.

Oder sie lassen das Kontrolliren den Aktuaren und Schreibern über, die es aber als ein Ausschnaufungsgeschäft zu betrachten pflegen und sich hiebey gemeiniglich so benehmen, als wie zur Abendszeit in ihrer Trinkgesellschaft. Man hilft zusammen, nicht um alles in genaue Richtigkeit zu bringen, sondern um bald über diese lästige und nach ihrem Betracht zweckwidrige Arbeit hinaus zu seyn.

Man läßt zum Beyspiele die Früchte kumulativ stürzen, am Ende weiß aber weder die Justiz- noch die Kammeralbehörde das Quantum, indem sich die Herren Schreiber mit einem andern Hauptgegenstande, nämlich einer Karesse, oder etlichen vollen Flaschen inzwischen beschäftigen und der Messer muß den Ausschlag geben; oder man läßt auch den Sturz gleich den Messer allein vornehmen und den Fruchtvorrath fatiren. Den Kassesturz besorgt ohnedem gemeiniglich der Kammeralbeamte allein.

Wollen aber indessen die Herren Beamten anfangs die Kontrolle auch Vorschriftmäßig und genau vollziehen, so ist doch gewöhnlich

der Fall, daß der Justizbeamte das Kammeralwesen und der Kammeralbeamte das Justizfach nicht verstehet.

Sie sitzen also beyderseits über ein fremdartiges und ungewohntes Geschäft längere Zeit hin, zerbrechen sich mühsam die Köpfe und bringen es meistens nach mehrern Tägen so weit, daß sie, anstatt ins Klare zu kommen, nicht selten ganz konfus werden und sich nimmer zu helfen wissen.

Sie sind also genöthiget, die Aktuare und Schreiber zu Hilfe zu ziehen. Man setzt sich dann zusammen und arbeitet mit vereinigten Kräften, nicht, um die Sache gründlich zu untersuchen, sondern um ihr nur einmal pro forma ein Ende zu machen. Man verflucht das Geschäft und beschließt es mit dem Vorsatze: künftig nicht mehr der Narr zu seyn und sich bey der Last so vieler anderer Arbeiten auch hiemit noch zu plagen, sondern diese Sache auf dem kürzesten Wege cumulata manu abzufertigen und damit dem hochweisen Dikasterium, das ihnen doch nicht in die Karten sehe, einen blauen Nebel vor die Augen zu machen.

Was gewähren aber nun diese, und ähnliche Kontrollen für einen Nutzen? Von dem nichts zu melden: ob die zween beysammenwohnenden Beamten, die so viel mit einander pro Domo propria zu thun haben, zur ächten Kontroll' geeigenschaftet seyen!

Viele Geschäfte werden oft von den Kammeralamtsschreibern auf die unrichtigste, und nachtheiligste Art behandelt, ohne daß sie der Beamte selbst zu untersuchen, und zu verbessern Muße hat.

Man darf hier, statt allem, nur der einzigen Zehendbeschreibungen erwähnen, die so unrichtig verfaßt, oft aber auch wegen Unbrauchbarkeit der alten Urbarien, ohne die größte Mühe, und Zeitaufwand, nicht anders verfaßt werden können, daß sie zur Hälfte, oder wenigstens bey einem Drittel nicht zutreffen: dennoch werden die Zehenden darnach verstiftet, und die Herrn am Staatsruder in den Städten meynen Wunder, wie akkurat die Sache beschrieben, und verhandelt sey, weil sie schön gezifferte Tabellen vor sich liegen sehen.

Noch schlimmer aber ist es freylich, wenn der Kammeralbeamte (wie es dann auch nicht

der seltenste Fall ist) nicht einmal seine Amtsgeschäfte, ja nicht einmal seine Rechnungsform verstehet, und die Hauptgeschäfte, und Amtsführung seinen Schreibern, die er theuer genug bezahlen, und noch über sich, und seine Kasse dominiren sehen muß, zu überlassen genöthiget ist.

Wenn aber nun auch der thätige und geschickte Beamte bey den zu sehr gehäuften, und die Kräfte übersteigenden Arbeiten gar keine mögliche, und ordnungsmäßige Durcharbeitung vor Augen sieht, und Tag und Nacht keine Ruhe hat: so muß er endlich natürlich allen Geschäftseifer, Fleiß und Muth zur Arbeit fallen lassen, *) und die weitere Folge ist: daß er fast alles darnieder liegen läßt, und nur mehr die allernothwendigsten Geschäfte, und diese nur obenhin, fahrläßig verrichtet, und blos so besorgt, daß, wo möglich, die Exekutionsbothen vermieden, und der Regierung die Amtsunordnungen nicht zu klar und auffallend in die Augen leuchten.

Weil man nirgends hinaussieht, so wird auch eine sonst angenehme Arbeit als eine Last betrachtet: der Beamte ist den ganzen Tag

*) Arcus nimium tensus frangitur.

voll Unwillen und Verdruß, welchen die Schreiber und Bauern gar oft nur zu sehr empfinden müssen.

Der Beamte schimpft über die vielen neuen Verordnungen, über die kräftenübersteigenden Arbeiten, und selbst über die Landesdikasterien. Der Bauer hingegen schmäht über die rauhherzige, verdrießliche Beamten und groben Schreiber. Die Schreiber lärmen über harte Behandlung, über die viele Gesundheit, und Leben raubende Arbeiten! — sie wollen sich auch nicht zu todt' arbeiten, und lassen sich daher ihre Geschäfte auch nimmer an's Herz gewachsen seyn, ermangeln aber dennoch nicht, von ihrem Principal für die Geist und Leben tödtende Arbeiten mehr Lohn zu fodern.

Der Beamte, um seinen Unwillen zu vertreiben, und seine Lage vergessen zu machen, legt sich dadurch veranlaßt nicht selten auf den Trunk; dies als das noch einzige Beruhigungs- und Aufmunterungsmittel wird nach und nach zur Gewohnheit, und was läßt sich von einem die meiste Zeit betrunkenen Beamten hoffen!

Was sich aus all' diesem am Ende für Amts-

Konfusionen höchst mißliebig hervorthun werden, kann seiner Zeit die traurige Erfahrung sattsam bewähren.

Hat ein Beamter indessen so viele Entschlossenheit, und ungewöhnlichen Eifer, auf seiner Ruderbank so lange, als es immer seine Kräfte gestatten, wie ein Riese fortzuarbeiten: so wird sein endliches Loos Entkräftung, Kränklichkeit und ein früher Tod seyn, und der ganz besondere Lohn für seine Familie mag in einem bis'chen Mitleiden, und sein Dank in der Bedaurniß bestehen: Daß man nicht gleich wieder einen andern solch' thätigen Mann zum todtreiten hat.

Man hat durch die Verminderung der Beamten, und Vergrößerung der Aemter die Absicht gehabt, der Staatskasse ein Namhaftes zu ersparen: man scheint aber nicht berechnet zu haben, wie große Kösten die vielen Schreiber, und andere neuangestellte Officianten, dann auch die übrigen durch die neuen Einrichtungen häufig entstandenen Ausgaben, direkte, und indirekte den Staat kosten, und wie viel durch zu große Aemter für das Staatsinteresse selbst vernachläßiget werden müsse.

Wie nun die Verhältnisse bey den Kammeralämtern stehen: so hat es auch fast gleiche Bewandniß bey den zu großen Justizämtern. Man sieht auch dort der Arbeiten keinen Anfang, und kein Ende; — und nie wird es dem Justizbeamten möglich, sein Amt mit Nutzen übersehen zu können.

Ueberdies muß der Unterthan so häufig mit beträchtlichem Kostenaufwande, und großer Zeitversäumniß viele Stunden weit dem Amte nachreisen, und wenn er dort an den vorgeschriebenen Amtstägen erscheint, so sieht er meistens die Amtsstube, und oft das Amthaus selbst, von 30 bis 60 Personen umlagert, und gleichsam bloquirt.

Er muß einen halben, oder ganzen Tag warten, und kann doch vor Menge der Leute ordnungsmäßig nicht zukommen. Er muß daher (entweder zu Nachts, oder der zu weiten Entfernung wegen, gar erst am andern Tage) unverrichteter Sache nach Hause gehen, und wird auf den nächsten Gerichtstag verwiesen.

Den nächstfolgenden Amtstag widerfährt ihm ein Gleiches. Erst am dritten gelingt es ihm endlich vorzukommen.

Allein statt ihn gehörig anzuhören, und ihm rechtliche Hilfe zu verschaffen, wird er von dem verdrießlichen Beamten (dessen Miene schon anzeigt, daß er vor Arbeit nicht wisse, auf welchem Fleck' sein Kopf stehe) zum Gruße recht rauh angefahren und ausgeschmähet, und entweder gar ohne richterliche Hilfe weiter geschafft, oder über seinen Handel ohne erfoderliche Untersuchung kurzweg, und mündlich verbeschei-det.

Auf ähnliche Art werden auch meistens alle übrigen Geschäfte, entweder wegen zu vieler Arbeiten, oder weil die Sache bey aufgehobenen Amtssporteln nichts mehr trägt, rapite, kapite! abgethan.

Man hat es für zweckmäßig und wohlthätig gefunden, den Beamten fixirte Besoldungen auszuwerfen, und dagegen alle Taxen, um der Sportelsucht und den vielfältigen Prellungen vorzubeugen, der Staatskasse nach einer generalen Taxnorme verrechnen zu lassen.

Die Absicht war gut: allein, da nun alle Gerichtsverhandlungen unentgeltlich besorgt, und die Taxen dem Aerario noch mit einiger Mühe verrechnet werden sollen: so ist dem Justizbeamten bey den ohnedem angehäuften Amtsge-

schäften nichts mehr angelegen, als mit Vermeidung vielen Schreibens alle gerichtliche Verhandlungen (weil sie nichts mehr tragen) als ein lästiges, widerwärtiges Geschäft (es möge nun dem Unterthanen, oder Staate nützlich, oder schädlich seyn) mündlich, oder auf andere möglichst kürzeste Art zu entledigen. Nur um nöthige Protokollsextrakte zu erhalten, muß das Richteramt oft durch zehenmaliges Bitten bestürmt werden.

Man hat sich daher bey Landesherrlichen Stellen schon öfters verwundert, daß jetzt im Verhältnisse gegen die ehemaligen Sportelnfassionen so wenig an Taxen eingehen.

Die Ursache davon läßt sich aber auch aus dem eigenen Geständnisse einiger Beamten selbst am besten enträthseln, die schon oft im Vertrauen bekannten: daß, wenn der Sportelertrag ihnen gehörte, derselbe auf eine rechtmäßige Art sich um die Hälfte höher rentiren würde.

Wie es in den weit vom Richteramte entlegenen Ortschaften rücksichtlich der Polizey aussehe, kann sich jeder, der Gelegenheit hat, augenscheinlich überzeugen; man lebt dort sine lege & rege, und weiß kaum dem Namen

nach, daß man unter einem Justiz- und Polizeyamte stehe.

Was den Justizbeamten unter der Last so vieler Arbeiten den Amtseifer, und das Leben selbst noch mehr vergället, ist: daß ihnen sogenannte Gerichts-, Oberamts- oder Obervogteyamts-Aktuare beygegeben, und aufgedrungen sind.

Sind diese Leute brauchbare Subjekte: so wollen sie gemeiniglich mehr, als der Beamte selbst seyn, leisten ihm keinen Gehorsam, und verursachen ihm (wie man genug Beyspiele hat) gestissentlich tausend Verdruß, und Chikanen, — suchen mittels Herabsetzung, und Verkleinerung ihres Prinzipals, sich, und ihre Kenntnisse, und ihre Verdienste zu erheben.

Sind sie aber schwache Köpfe, oder unerfahrne Leute: so ist der Justizbeamte doppelt angesetzt, und alle Amtslast, — ohne das untaugliche Subjekt amoviren, und ein anderes einstellen zu können, — liegt ganz auf ihm.

Daß Richter und Aktuar gut mit einander harmoniren, ist ein seltenes Phänomen. Freylich ist auch oft der Justizbeamte ein solch' eigensinniger, gewaltthätiger, und unausstehlicher

Mann,

Mann, daß auch bey eisenmäßiger Geduld nicht mit ihm zu leben und zu arbeiten ist.

Da die Beamten in die äußern Theile ihrer Amtsbezirke selten und nur in dringenden Geschäften zu kommen pflegen, um entweder die Abgaben einzukassiren, oder oftmals einzupressen — und um Verweise zu geben, zu strafen, oder neue Verordnungen, die den Bauern meistens höchst drückend und ungerecht scheinen, in strengen Vollzug zu bringen und da sie sich dabey ferner wegen Enge der Zeit und dem Drange der Geschäfte, gewöhnlich sehr rasch und hart benehmen, sich aber äußerst selten den Unterthanen im familiären Umgange zeigen können:

So haben die zu großen Landämter auch noch die weitere Folge, daß der Bauer alle Beamten im Durchschnitte als böse Plaggeister und gewaltthätige Preßteufel fürchtet und verabscheuet.

Von dem Landbeamten schließt der Bauer auf die Regierung und auf den Landesherrn selbst; er wird ganz mißtrauisch auf seine Vorgesetzte, hält alle Verordnungen für drükkend und nur zur Plage, Ruinirung und Aus-

fäcklung der Unterthanen ersonnen und gemächt; und es ist schon unter dem gemeinen Volke so weit gekommen, daß diese oder jene Regierung im Inn- und Auslande nur mit Furcht und Abscheu genennt, und als hart und despotisch verflucht wird.

Man würde ein besonderes Werkchen schreiben müssen, wenn man alle die allgemeinen und einzelnen, durch zu große Aemter entstehenden Nachtheile, welche manche Landesregierung jetzt noch nicht genug begreiffen will, in der Zeitfolge aber nur noch zu handgreiflich wird einsehen müssen, umständlich erklären und aus einander setzen wollte.

Will ein Landesdikasterium von allen diesen nachtheiligen Folgen hinlänglich überzeugt seyn, so lasse es nur redliche und erfahrne Landbeamte (ohne aber die entdeckten Gebrechen nur der Nachläßigkeit der Beamten aufbürden zu wollen) offenherzig reden und ich zweifle nicht, sie werden gewiß das, was ich hierüber nur in Kürze und im Allgemeinen sagte, im Einzelnen und durch genugsame Beyspiele probmäßig zu detailliren im Stande seyn.

Indessen bin ich ganz und gar nicht der

Meynung, daß man die Aemter zu einem entgegengesetzten nicht minder nachtheiligen Staatsschaden zu sehr verkleinern solle, nein! Man halte nur die goldene Mittelstraße und theile die Amtsbezirke so ein, daß der Beamte seinen Geschäften gehörig vorzustehen im Stande ist, doch aber zu Zeiten noch eine — bey beständigen Kopfarbeiten unumgänglich nöthige Erholung schöpfen, hin und wieder ein gutes und nützliches Buch lesen kann und somit seine Kräfte nicht über Maaß und Ziel belasten muß. *) Dann fodere man von ihm strenge und genaue Erfüllung seiner Amtspflichten! —

Es ist mir übrigens nicht unbekannt, daß, nachdem die Regierungsbezirke so beträchtlich vergrößert und die Staatsgeschäfte so vervielfachet worden, die Regierungsräthe am Staatsruder auch mit Arbeiten in großem Uebermaaße überhäufet sind — und daß auch schon so mancher geschickte und thätige Rath, den man vermög' seiner Verdienste und Kenntnisse als einen Nationalschatz hätte betrachten und

*) Est modus in rebus, sunt certi denique fines, quos ultra citra nescit consistere rectum.

schonen sollen, blos unter der Last von überladenen Arbeiten seine Gesundheit oder gar sein junges, kostbares Leben lassen mußte. Indessen könnten sich aber doch diese Herren, wenn sie wollten, ehender als die Landbeamten helfen.

Im übrigen läßt sich von dem für das südliche Deutschland so vortheilhaft abgeschlossenen Presburger Frieden (vom 26. Dezember 1805.) wodurch die Gebiete mehrerer Staaten so beträchtlich vergrößert und die Landesherren einmal zum größten Wohlstande der Staaten im ganzen Territorio die vollkommenste, alle und jede andere Richter- und Territorialgewalt ausschließende Souverainität erhalten haben, auch rücksichtlich der Amtseintheilungen für die Zukunft alles Gute und Ersprießliche hoffen und erwarten.

Ja! jetzt sind die Landesherren einmal in Stand gesetzt, nach und nach alle Justiz- und Kammeralämter auf dem Lande, auf die vollkommen schicklichste Art ab- und einzutheilen und sie auf die für Staat und Unterthanen vortheilhafteste Weise zu arrondiren.

Um nun aber auch das Meinige nach Kräften zum Staatswohle beyzutragen, will

ich in folgenden Abhandlungen zeigen, wie die verschiedenen und vielfältigen, bisher bestandenen Grundabgaben aller Art und Gattung, zum großen Vortheile des Staates und der Unterthanen, zur beträchtlichen Erleichterung des Kammeralrechnungswesens und zu Erhaltung einer reinen und einfachen Staatsregie leicht und vortheilhaft vereinfachet und beynahe unter eine Abgaben-Rubrik gebracht werden können.

Damit aber das ganze Publikum das Vortheilhafte, Wohlthätige, und unumgänglich Nöthige meines Planes, so zu sagen, mit Augen sehen und mit Händen greifen möge: werde ich allzeit, ehe ich die künftige praktische Verfahrungsart zeige, zuvor den jetzigen Stand der Abgaben und ihrer Verhältnisse, dann ihre dermalige Schädlichkeit und schlimmen Folgen für den Staat ansichtlich darstellen.

Ich handle diesem zu Folge:

1) Von den Laudemien.
2) Von den Grundzinsen (grundherrlichen Abgaben) aller Art und Gattung.
3) Von den Frohnlasten oder Schaarwerksabgaben.

4) Von den Zehenden.
5) Vom Steuerwesen.
6) Von Errichtung zweckmäßiger Steuer- und Grundbeschriebe (auch Saal- oder Lagerbücher genannt).

Erste Abtheilung.

Ueber Laudemialgüter und Laudemien.

§. 1.

Das Eigenthumsrecht (dominium) ist ein Recht auf eine körperliche Sache, vermög' dessen man über dieselbe auf alle mögliche Weise frey schalten und walten, dies anderen, die es thun wollen, verwehren und sie von jedem Besitzer zurückfodern (vindiciren) kann.

§. 2.

Das Eigenthumsrecht bestehet also in zween Haupttheilen:

1) in dem Rechte über die Substanz ungehindert zu disponiren; (in proprietate) und
2) in dem Rechte, die Nutzungen davon zu genießen (in usu fructu.)

§. 3.

Indessen giebt es doch Fälle, wo der Eigenthümer in Ausübung seiner Rechte durch zufällige Umstände, als durch Gesetze, Testamente, Verträge ꝛc. beschränkt ist; und dann hat er über seine Sache ein eingeschränktes Eigenthum (dominium limitatum).

§. 4.

Das Eigenthum wird eingetheilt.

I. In das widerrufliche (revocabile) welches zum Beyspiele beym Wiederkaufsrechte (in pacto retrovenditionis) Statt findet — und in das unwiderrufliche (dominium irrevocabile) wenn mir nämlich das Eigenthum einer Sache dergestalt überlassen worden, daß es ohne und gegen meinen Willen nicht wieder auf den vorigen Eigenthümer kommen kann.

II. In das Alleineigenthum (dominium solitarium) und in das Miteigenthum (Condominium oder Communio) wie bey Gemeindsgründen.

III. In das Ober- oder Grundeigenthum (dominium directum) welchem nur die Proprietät — und in das nutzbare

Eigenthum (dominium utile) welchem Proprietät und Nießbrauch zukommt.

§. 5.

Dieses getheilte Eigenthum findet Statt:

1) Bey Beutel- oder Rittergüterlehen: wo ein Theil der Proprietät dem Lehens- und Obereigenthumsherrn — welchem in Veränderungsfällen der Lehenreich (relevium) und der Eid der Treue geleistet werden muß — der andre Theil aber dem Vasallen und Untereigenthumsherrn nebst der Nutznießung zugehöret;

2) Bey den Erbzinsgütern (bonis emphyteuticis) — wo das mit dem Benutzungsrechte verbundene Eigenthum eines Grundstückes, jemand unter der Bedingniß übergeben wird, daß er es entweder urbar machen und anbauen, oder das schon kultivirte Gut im baulichen Stande erhalten, auch zugleich, zum Zeichen seines unvollständigen Eigenthums, eine gewisse jährliche Abgabe, (die in Geld und Naturalien bestehen kann) entrichten soll.

Derjenige, der unter diesem Konsensualkontrakt jemand ein Gut übergiebt, heißt

Grund = oder Erbzinsherr (Dominus Emphyteuseos, oder Dominus directus) wer das Gut unter diesen Bedingungen mit dem Realrechte übernimmt, heißt Erblehen = Erbzinsmann oder Grundhold, (Dominus utilis, Emphyteuta) — das Recht, welches einer durch solchen Kontrakt erlangt, wird Grund = Bau = und Erbrecht (Emphyteulis) genannt.

§. 6.

In dieser Art, Güter erbzinslich zu verleihen, ahmten die Deutschen den römischen Grundkulturvertrag (Emphyteulis) nach, wovon die geschichtliche Veranlassung folgende ist.

Wenn die Römer ein Volk besiegten: so nahmen sie den Ueberwundenen ein Stück ihres Landes ab, und theilten es unter die Soldaten aus, oder machten es zu einer Staatsländerey (zum Agro publico populi romani.)

Die schon kultivirten Stücke dieser Staatsländerey gaben sie dann in einen beständigen Pacht (zum Zinsgut, bono cenſitico) und ließen sich eine jährliche Abgabe (vectigal genannt) daraus entrichten; die ungebauten, und

wüsten Gründe verliehen sie zur Grundkultur (zum Erblehen, Erbrecht, — Emphyteusi.)

§. 7.

Die Rechte eines solchen Erbzinsmannes sind nach dem gemeinen Recht') jure romano) folgende.

1) Erhält er durch die Uebergabe des Guts das dingliche Recht, und nutzbare Eigenthum (jus in re, & dominum utile) es gehören ihm alle Nutzungen, und Früchte der Grundstücke, auch sogar ein darauf gefundener Schatz.

2) Hat er das Recht, die Gestalt des Guts zu ändern, er kann (jedoch dem Gute unbeschadet) z. B. aus Wiesen Aecker, und aus Aeckern Wiesen, oder Gärten machen; — auch kann er ohne Einwilligung des Grundherrn (so lange das emphyteutische Recht dauert) Servitute auf das Gut legen, z. B. die Wegdienstbarkeit gestatten.

3) Wird vermög dieses Grundkulturvertrages das Gut auf alle Erben des ersten Erbzinsmannes ohne Ausnahme vererbt, das heißt, es stehet ihm das Recht zu, das Gut sammt, und sonders, das ist: mit all' seinem übrigen eigenen Vermögen (titulo universali) oder auch

nur das emphyteutische Gut allein (titulo singulari) auf alle mögliche Art an jeden andern zu veräußern, zu verschenken, zu vertauschen, und zu verpfänden, und dieß zwar mit, oder wider Willen des Erbzinsherrn.

Nur im einzigen Falle, wenn das Gut an einen neuen Mayer (extraneum, vel successorem singularem) der kein Abkömmling, noch Erbe, oder Anverwandte des Vorgehenden ist, kömmt: so müssen dem Grundherrn 2 Prozent vom Werthe des Gutes für die Investitur bezahlt werden.

4) Kann der Erbzinsmann das emphyteutische Gut von jedem unrechtmäßigen Besitzer einklagen (vindiciren.)

5) Da nun der Emphyteut alle Vortheile, und Nutzen vom Erbzinsgute zieht: so muß er auch billig die darauf haftende Staats- und andere Abgaben entrichten.

§. 8.

Hingegen das Recht des Erbzinsherrn (domini Emphyteuseos) bestehet in dem Obereigenthume (Dominio directo) vermöge dessen kann er

1) Bey der Uebergabe, und ersten Einhän-

digung (extraditione) des Gutes, eine beständige jährliche Abgabe, in Geld, oder Naturalien bestehend, — die aber in der Zeitfolge nie mehr erhöhet werden soll, — fodern und festsetzen.

Diese Reichniß wird lateinisch *Canon*, und deutsch gemeiniglich Erbzins, oder Eigenzins genannt.

Da dieser Zins wohlweislich (um auch noch die Staatslasten erfoderlich tragen zu können) nicht als Ersatz für die Früchte, (non in Compensationem fructuum) welche der Erbzinsmann vom Gut' genießt, sondern blos als Recognizionsgeld zum Zeichen des unvollständigen Eigenthums (in recognitionem domini directi) bezahlt werden soll: so kann, und darf er nie den Früchten, und dem Gutsertrage gleich kommen; und daher ist der Erbzinsherr bey solchen Unglücksschäden, als Schauer, Reifschäden, Schneedruck ꝛc. nicht schuldig dem Grundholden am Kanon einen Nachlaß (Remiss) zu ertheilen, wohl aber ist er bey jenen Unglücksfällen, wenn nämlich z. B. die Gebäude durch Feuersbrunst in Asche gelegt, oder ein Gut durch Wasser verwüstet worden, rechtlich verbunden, den Schaden mit dem Erbzins-

manne gemeinschäftlich zu leiden, und zu büßen, daher bey Aufführung der neuen Gebäude, die Hälfte der Baukoſten zu tragen. Der Staatskanzler, und Freyherr von Schmid beſtätiget dies Tit. 21. Art. 24. mit folgenden Worten: Quia juxta communem regulam juris Caſus fortuitus ad rei dominium pertinet, qui cum in prædio emphyteutico duplex ſit, directus, & utilis, ſequitur utrumque Caſus fortuiti participem eſſe.

2) Der Erbzinsmann kann zwar das Erbzinsgut nach Belieben veräußern, doch ſtehet dem Grundherrn, wenn das Gut an einen neuen Gutsmayer (Extraneum) übergehet, das Recht zu unterſuchen zu, ob der neue Emphyteuta zu Bau- und Beſſerung des Gutes tüchtig ſey. Iſt er es: ſo kann der Grundherr der Veräuſſerung nicht entgegen ſeyn; doch hat er

3) Wenn der Erbzinsmann das Gut verkauft: zwey Monate lang das Vorkaufsrecht (jus protimiſeos.)

4) Nur in dem einzigen Falle, wenn das Erbzinsgut an einen neuen Mayer (ſucceſſorem ſingularem) der, wie ſchon oben geſagt worden, vom Vorhergehenden weder Ab-

kömmling, noch Erbe, oder Anverwandte ist, veräußert wird: müßen dem Erbzinsherrn vom neuen Grundholden 2 Prozent vom Gutswerthe bezahlt werden, damit ihn derselbe als einen tüchtigen Erbzinsmann anerkennet.

Diese Laudemialabgabe wird jetzt in Deutschland nach Verschiedenheit der Orte und Gegenden, Anfall, Lehenwahre, Anstand, Lehengeld, — Erblehen, = Grund = oder Erdschatz, — Aufnahm, = Bestand, = oder Erkanntnißgeld, Auffahrt, Handlohn ꝛc. (laudemium) genannt.

§. 9.

Von dem Erbzinsgute ist das Zinsgut (Bonum censiticum) welches man wie oben gemeldet worden, auch römischen Ursprungs halten kann, wesentlich unterschieden.

Der Zinsmann (Censuarius) hat nämlich ein alleiniges Eigenthum (Allodium) und das Zinsgut selbst unterscheidet sich von andern im Eigenthum habenden, und besitzenden Gütern gar nicht, ausser daß der Zinsmann auch einen gewißen jährlichen Zins geben, und daß mehrmal auch ein neuer Besitzer (successor singularis) ein gewißes Anstandgeld (Kapitalsprovision) das aber gering,

meistentheils schon bestimmt, und nie zu erhöhen ist, bezahlen muß.

Alle Güter werden in zweifelhaften Fällen rechtlich für Zinsgüter vermuthet.

Die Kennzeichen eines Erbzinsgutes (Emphyteuseos) sind: wenn im Verleihungsbriefe von Hinleihung unter rauher Wurzel, oder von einem getheilten Eigenthume Meldung geschieht. Indessen ist in vielen Gegenden Deutschlands auch der Brauch, bey Erbzinsgütern gar keine Vertrags- oder Lehenbriefe auszufertigen.

§. 11.

Ehedem waren in Deutschland fast alle Bauern-Güter entweder frey eigene, oder Zins-, oder Erbzinsgüter. Und man weiß aus der Geschichte, daß, nachdem die römischen Rechte in Deutschland gesetzliche Kraft erhalten hatten, die Bauerngüter sehr häufig von Kaisern, Städten, Kirchen, Edeln, und andern Privatpersonen in Erbzins (Emphyteusin) verliehen wurden.

§. 12.

In dieser Qualität, und Eigenschaft haben sie sich auch lange Zeit erhalten; und erst

im Mittelalter mit Einführung des Lehensſyſtems, — dann zu Zeiten des Fauſtrechtes, — und endlich auch erſt in den drey letzten Jahrhunderten, entſtunden die jetzigen, vielfältigen, und faſt unnennbaren Afteremphyteuſen, oder Aftergrundgerechtigkeiten aller Art, die dem Ackerbaue, der Induſtrie, und dem ganzen Staate, die tiefſten, und nachtheiligſten Wunden ſchlugen.

§. 13.

Mit dem Entſtehen der höchſt ſtaatsſchädlichen, und jetzt gänzlich unnützen, und zweckwidrigen Lehengüter, wurden häufig auch die Lehenbare, und leibfällige Bauerngüter zu Stande gebracht.

§. 14.

Zu Zeiten des Fauſtrechtes entſtunden die ſogenannten Vogteygüter, (prædia clientelaria) und die aufgetragenen Lehengüter, (feuda data, & oblata) wozu die damaligen freyen Güterbeſitzer auf dem platten Lande durch den Drang der Zeiten, und Umſtände genöthiget wurden.

Es begaben ſich nämlich zu den Fauſtrechtszeiten die gemeinen Leute, welche meiſtens freye eigene Güter beſaßen, um von den vielfältigen

Ue-

Ueberfällen, und Plünderungen der Adelichen, welche Rauben und Stehlen für rühmlich hielten, desto sicherer zu seyn, mit all' dem Ihrigen unter den Schutz irgend eines adelichen Ritters, dessen Burg (Schloß) ihnen am nächsten lag.

Daher nannten sich diese, Schirm-Vögte (advocati) und ermangelten nicht, von den gemeinen Leuten für den versprochenen Schutz eine jährliche gewiße Vogteygült an Geld und Früchten zu beziehen, und andere Dienstbarkeiten, auch zuletzt Laudemien, zu fodern.

Andere Bauersleute hingegen, die sich ihnen nicht freywillig ergaben, zwangen sie mit Gewalt unter ihren Schutz, und Bothmäßigkeit, und luden ihnen gleiche Lasten auf.

Diese Bauerngüter heißt man nun Vogteygüter (prædia clientaria) oder auch gezwungene Pfandlehen (prædia pignoratitia) und die Vogteyherrn, welche den Besitzern nach und nach meistens Vermögen, und Eigenthum abnahmen, Schutzherrn.

§. 15.

Wieder andere freye Eigenthümer trugen zu Zeiten des Faustrechtes gleichfalls des Schutzes

wegen, den ihnen am nächsten gelegenen Rittern, oder Klöstern ihre Güter als Lehen auf, und verpflichteten sich, für den verheissenen Schutz zu verschiedenen Abgaben und Diensten. Daher entsprangen die heutigen, noch häufig vorhandenen geringeren Lehengüter, welche ursprünglich nur aus Noth freywillig aufgetragene Lehengüter (feuda oblata) sind.

§. 16.

Denjenigen meistens Zins- und eigenen Bauerngütern endlich, welche bey Errichtung des landesverderblichen Lehensystems, und zur Zeit des barbarischen Faustrechts nicht unterdrücket, und zu Lehen- und leibfälligen Gütern herabgedrückt werden konnten, wußte der niedere Adel, und die Klöster (die sich zum Nachtheile des deutschen Gesammtstaates durch allerley Mittel, und Kunstgriffe empor zu schwingen verstunden) in den letzten Jahrhunderten, mittels der sogenannten Grundherrlichkeit, und usurpirten Richtergewalt vollends den Herzstoß zu geben.

§. 17.

Es scheinet mir heut zu Tage eine überflüßige Arbeit zu seyn, alle die Ursachen, wo-

durch eigene, und Erbgutsbesitzer ihr Eigenthum auf ihren Gütern verlohren haben, abermal der Länge und Breite nach aufzuzählen, da sie schon weitläufig von andern Auktoren angeführt, und bewiesen worden, und selbe von weisen Regierungen selbst als richtig und wahr anerkannt werden.

Ja! Es ist leider nur zu gewiß, daß die Herren, besonders die ehemaligen Stifter und Klöster, und der niedere Adel — Edelleute, Baronen und Grafen — durch verschiedene ausgesuchte, und oft unrühmliche Kunstgriffe, als durch erzwungenen Kauf, oder Anlehen, durch Gewalt, Argliſt, Heucheley und Aberglauben, oder durch Noth und Armseligkeit der Bauern im Schwedenkriege ꝛc. das Obereigenthum (dominium directum) über die vorher eigenen Bauerngüter an sich zu bringen wußten, und die vorher freyen Bauern zu Grund- und Handlohnsbauern machten; denen sie dann bey Gutsveränderungen ihre Grundeigenthümlichen Rechte beständig schmählerten, in Erhebung der Laudemialabgaben sich alle Willkühr, und Gewaltthätigkeit erlaubten, fast jedem neuen Gutsmayer die grundherrliche Abgaben und

Frohnlasten erhöhten, und ihm nur mehr einen Schatten von Eigenthum überließen, so zwar: daß er zu Tragung der allgemeinen Staatsbürden unfähig gemacht wurde, und ihm selbst bey all' seiner sauren Mühe, und harten Arbeit kaum noch ein tägliches Stück Brod und eine Wassersuppe übrig blieb.

§. 18.

Dieser Druck lag bisher (wie so eben gesagt) meines Wissens meistens am härtesten auf den Bauern der Ritterschaft, einiger Klöster, und auf vielen Unterthanen der kleinen Grafen, Baronen, und Reichsstädte, welche in ihrem hundsathemlangen Gebiete (sit venia verbo) sogenannte Majestätsherrschaften waren. Da ist schon so manchem Bauern — wie man zu sagen pflegt — die Haut über den Kopf geschunden worden, ohne daß er nur mucksen konnte, oder durfte, wenn es ihm nicht von der hochgnädigsten Herrschaft lebenslang eingetränkt werden sollte.

§. 19.

Und was wollte so ein armselig gedrückter Bauerntropf auch machen? Einen Proceß bey dem kaiserl. Kammergerichte, oder Reichshof-

rathe anfangen? ? O! Dafür hatte sein hochgebiethender gnädiger Landesvater (?) schon mildest gesorgt, daß der arme Teufel seinen Daumen nicht rühren konnte, indem sein Dativus schon lange in des gnädigen Herrn löcherichten Beutel gewandert, und von Hochdemselben wieder hochadelich vergeudet worden war.

Und was war endlich auch der Erfolg, wenn ein Bauer nach Nestorsjahren bey den Reichsgerichten einen Prozeß gegen seinen Herrn gewann? Die Exekution des Sentenzes war für den gemeinen Mann eine seltene Sache und damit hatte er blos auf dem Papier den gewonnenen Handel, in der That selbst aber doch die verlorene Sache und einen leeren Geldbeutel — und sein gnädiger Herr machte es sich zur besondern Pflicht, ihn und seine Familie lebenslänglich dafür zu kujouiren.

§. 20.

Ich wollte abentheuerliche Beyspiele und barbarische Thatsachen — unter welch' hartem Laudemialjoche und großen grundherrlichen Bedrückungen die Bauern in vielen Gegenden bisher schmachten mußten — zum augenscheinlichsten Beweise anführen, wenn durch die Er-

zählung und die besondern Umstände, Vielen die Orte und Ortsherren nicht zu kennbar bezeichnet und letztere sich dadurch persönlich gekränkt glauben könnten.

Da aber nur offene Wahrheit im allgemeinen, und jemand zu verrufen ganz und gar nicht mein Zweck ist, auch nur überhaupt von den Gebrechen und Mißbräuchen bey Landemialgütern die Rede ist, die dermal keinem erfahrnen Staatsmanne mehr unbekannt seyn können: so will ich hier derley specielle Bekanntmachungen unterlassen.

§. 21.

Der Unterschied zwischen den römischen und den meisten heutigen deutschen Erbzinsgütern ist himmelweit, und wir haben in unserm Deutschlande nur dem Namen nach noch eine römische Emphyteusis.

§. 22.

1) Denn nach gemeinen und auch nach mehrern deutschen Provinzialrechten, wird das Erbzins- oder Grundkulturgut (Emphyteusis) auf alle Erben ohne Ausnahme verliehen, so daß die Erbzinsleute es auf alle mögliche Art vererben und veräußern können.

Bey unsern jetzigen Aftererbzinsgütern reicht oft das Benutzungsrecht blos auf den wirklichen Besitzer, das Vererbungsrecht aber selten weiter, als auf die Erben, die vom ersten Erwerber abstammen, oder der Erbzinsmann muß wenigst zuvor vom Grundherrn zur weitern Vererbung den Konsens betteln und kaufen.

§. 23.

2) Nach dem gemeinen Rechte kann der Erbzinsmann das Gut frey nach Belieben veräußern oder verpfänden, es mag dem Erbzinsherrn gefällig seyn oder nicht.

Unsre deutschen Erbzinsbauern dürfen ohne Einwilligung des Herrn keine Veräußerung oder Gutsveränderung vorzunehmen sich unterstehen, ohne nicht mit der Kaduzität und Einziehung des Gutes gestraft oder mit andern kostspieligen Strafen gebüßt zu werden. Auch jede Verhypothecirung des Guts ohne grundherrlichen Konsens ist ungiltig; ja nicht einmal an ein Kind darf ohne Konsens, der gemeiniglich in jedem Falle theuer zu bezahlen kömmt, das Gut übergeben werden.

Kommen aber nun auch die Erbzinsler bey ihrem Grundherrn um gnädigen Konsens ein;

so wußte man ihnen denselben bisher gar oft, wenn auch gleich die gerechteste Foderung oder der offenbare Nutzen des Erbzinsmannes vor Augen lag, unter allerley nichtigen Vorwänden so lange aufzuhalten und zu verzögern, bis sie sich endlich denselben durch eine theure Aversionalsumme zu erkaufen verstunden.

§. 24.

3) Gemäß dem gemeinen Rechte entrichtet der Erbzinsmann den jährlichen Erbzins (Canon) nicht für den Genuß der Früchte (non in Compensationem fructuum) sondern nur zur Anerkennung des Obereigenthumsherrn, daher soll diese jahrliche Prästation dem Gutsertrage bey weitem nicht gleichkommen.

Bey den mehresten heutigen Erbzinsgütern (verschiedener Art und Gattung) ist es aber ganz anders. Alle jährlichen grundherrlichen Abgaben an Grundzinsen, Fruchtgilten, Kuchelgefällen, Zehendreichnissen, Frohndiensten ꝛc. ꝛc., dann die Laudemien auf 20 oder 25 Jahre repartirt, übersteigen dermal bey so manchem Bauern, wenn man alle die jährlichen Reichnisse im laufenden Preise zu Geld berechnet, im Kapitalanschlage zu 4 Prozent

gar oft den Werth seines ganzen inhabenden Hofes, besonders wenn man ihn in seinem wirklichen Stande nach gebundenem Hoffuße veräußern wollte.

Wer hievon nicht überzeugt ist, stelle nur dergleichen Untersuchungen bey den Laudemialgutsbauern, besonders denen der kleinern Herrschaften, an, und er wird meiner Angabe Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Ein solcher Bauer ist also schon in dieser Ansicht, daß er den Werth des inhabenden Guts jährlich verinteressiren muß, bey allem Schatten von Eigenthum ein bloßer Zinsler.

Nun muß er aber erst auch noch die allgemeine Staats- und Gemeindslasten an Steuern und Anlagen ꝛc. tragen, und wie hoch sind nicht diese in den verflossenen Kriegsjahren gelaufen!!

Nachdem aber auch diese Lasten gehoben sind: so hat doch der durchs ganze Jahr sich elend geplagte, und mit Arbeit überladene Bauersmann für sich, seine Familie, und seine Dienstboten noch keinen Kreuzer.

Und daß vielen Bauern, nachdem sie alle ihre Abgaben und Ausgaben geleistet, vom

Gutsertrage für ihre Nothdurft, und zum Lohne ihrer ganzen Jahreslasten nicht einmal der kümmerliche Lebensunterhalt, viel weniger ein Gewinn für Kinder, oder ein Nothpfennig zur Steuerung eines allenfallsigen Unglücks übrig bleibe, davon haben wir leider redende Beyspiele genug; und jeder, der sich mit dem traurigen Schicksale des Landvolkes, und ihren häuslichen Verhältnissen näher bekannt gemacht hat, wird mir Beyfall zinsen müssen.

§. 25.

4) Nach dem gemeinen Rechte, und nach mehreren deutschen Privatgesetzen darf bey Erbzinsgütern nur der fünfzigste Theil vom Gutswerthe zum Laudemium, und dann erst in dem einzigen Falle bezahlt werden, wenn das Gut an einen ganz neuen, fremden Gutsmayer (Extraneum) alienirt wird.

Heut zu Tage aber lassen sich die vielen, und fast unzähligen Laudemialfälle und Laudemialgattungen, so wie die verschiedenartigen Klassen von Lehen- und Laudemialgütern, — wovon die mehresten, ehemals eigene, Zins- oder wenigstens wahre Erbzinsgüter waren, nach und nach aber in diese gedrückte, und staatsschädli-

che Kategorie herabgedrängt wurden, — kaum mehr benennen.

§. 26.

Ehe ich aber die verschiedenen Laudemialfälle und Laudemialgüter näher erkläre, glaube ich zuvor im allgemeinen definiren zu müssen, was Laudemium sey?

Das Laudemium (der Erbschatz, Handlohn, Lehengeld) ist ein bestimmter Theil von dem Werthe eines Guts, welcher in gewissen Veränderungsfällen dem Obereigenthumsherrn (domino directo) entrichtet werden muß.

§. 27.

Sowohl nach den gemeinen, als nach einzelnen Provinzial-Rechten, besonders auch nach dem bayerischen Codex, soll zwar das Laudemium nur bey wahren und wirklichen Gutsveränderungen genommen werden, das ist: wenn das nutzbare Eigenthum, und der wirkliche Besitz des Guts (§§. 8 und 25.) auf eine fremde Person und neuen Gutsmayer kömmt, der auf dasselbe investirt, d. i. durch ertheilte Belehnung in den Besitz desselben eingesetzt werden muß. Von Kindern und Erben in absteigender

Linie, da sie als rechtliche Erben, und nicht als Fremde zu betrachten sind, *) soll also nach klarem Gesetze ganz und gar kein Laudemium gefodert werden.

Allein der Doktor Observanzius hat mit seinem interessirten Herkommen, und seiner Gerichtspraxis beynahe in ganz Deutschland die Laudemialgesetze, wenn sie zum Vortheil der Unterthanen waren, ausser Aktivität gebracht, und fast überall werden die Laudemien wenigst in diesen drey Veränderungsfällen erhoben: Als

1) Wenn der Grundhold sein mit dem nutzbaren Eigenthum verbundenes Gut (mit Konsens des Grundherrn) verkauft.

2) Wenn er das Gut noch bey Lebenszeit an seinen Nachfolger übergiebt.

3) Wenn er stirbt, und das Gut, so es erbrechtlich, an die Erben, oder wenn es ganz leibfällig ist, durch Gunst des Grundherrn an

*) Und weil sie in Lebzeiten ihrer Voraltern quasi dominium in bonis parentum haben, und die Possession mehr pro continuata, als translata geachtet wird. In not. ad cod. civ. p. 4. c. 7. §. 11. n. 3.

einen neuen Grundholden übergehet. Also: bey Kauf- Uebergab- und Todfällen.

In Orten, und Herrschaften aber, wo man die Geldbeutel der Unterthanen als den Universalbeutel der Herrschaft zu betrachten pflegt, die man, so oft sie nur immer tröpfeln, zu melken, und zu pressen gewohnt ist, dort bestehet nach Verschiedenheit der Gegenden noch eine Menge anderer Laudemialfälle, als Tausch-, Vergleichs-, Vermächtniß-, und Schankungs-Laudemien, — Nutzung-, Verpachtung-, Verpfändung-, und Wiederkaufs-Anstände, — Reu-, und Straf-Laudemien bey zurückgegangenen Käufen, — Lizitations-, Einstands- und Retractions-Anfälle, — Ehescheidungs-, Einsitz-, Lehenträgers-, Zugebau-, und Handroß-Handlöhner von bezimmerten Gütern ꝛc.

Mehrere von diesen Laudemien lassen sich zwar auf vorgehende drey Laudemialgattungen reduziren, doch bleiben die übrigen ganz besondere und ausserordentliche.

In den zwey letzten Jahrhunderten erfand aber auch noch theils der Geitz, theils der Luxus und die Verschwendung der Grundherren, das Todes- oder Abfahrtslaudem-

um, auch Todfall (mortuarium) genannt, sowohl in freywilligen, als nothwendigen Gutsveränderungen (in mutatione voluntaria, et necessaria). Und daher muß der Grundhold auch sogar für die Gnade in Gantfällen vom Gut gejagt zu werden, und für die Erlaubniß, sterben zu dürfen, Laudemien bezahlen.

§. 28.

Der Laudemienabgabe in Veränderungsfällen können nicht nur unbewegliche Güter, als ganze Güter, oder behübte (geschlossene) Bauernhöfe, sondern auch walzende Stücke, das ist: einzelne Grundstücke, welche zu keinem gewissen Gute gehören, unterworfen seyn.

Ferner müssen auch in einigen Gegenden von einzelnen Häusern, mit welchen keine Grundstücke verbunden sind, und die man Leer- oder Trüpfhäuser nennt, dann von Feldern, Wiesen, Angern, Waldungen und Teichen, endlich auch von Gerechtigkeiten und Nutzungen, als von Zehenden, Gülten, Fischwässern ꝛc. in gewissen Fällen Laudemien bezahlt werden.

§. 29.

Den Maßstab, nach welchem bey Festsetzung und Erhebung der Laudemien zu Werke gegan-

gen werden soll, muß man meistentheils, theils im Gewohnheitsrechte überhaupt, theils in den Ortsherkommen aufsuchen, die sowohl bey einzelnen Aemtern und Grundherrschaften, als bei einzelnen Gütern meistens ganz verschieden, als übliche Norm, oder gesetzliche Vorschrift beobachtet werden.

Allein zum Beweis eines solchen Gewohnheitsrechtes, oder Herkommens ist es noch nicht hinlänglich, (wie es schon so oft geschah) einige Fälle zu allegiren, wo die Laudemialleute nicht widersprochen, sondern aus Unwissenheit, oder aus Furcht vor Prozessen, oder vor Chikanen und neuen Bedrückungen, das ihnen unrecht zugemuthete, oder zu hoch abgefoderte Laudemium entrichtet haben.

Es findet sich in diesem Punkte auch, daß Bauern den an sie geschehenen Ansinnen, und den zu hohen, oder willkührlichen Laudemialfoderungen, mit Nachdruck und Erfolg widersprochen, und in dessen Leistung nicht eingewilliget haben, wo andre sich gutwillig fügten.

Hieraus ergiebt sich aber, wie schwer es falle, ein gerechtes und sogar gesetzmäßiges Herkommen in dieser Materie gehörig zu erweisen,

und eine Gleichförmigkeit der Grundsätze darzuthun; und dieß um so mehr, da sich sogar bey einerley Laudemialgütern in der Regulirung und Erhebung der Laudemien auffallende Verschiedenheiten, und oft große Inkonsequenzen vorzeigen, auch sich die Grundsätze hierüber, besonders in unsern Zeiten gar sehr verändert haben.

Kurz! wie viele Prozent' vom Hundert des Gutswerthes zum Laudemium genommen werden sollen, oder dürfen, hierüber bestehet dermal in Deutschland selten eine gesetzliche Vorschrift; und wenn hie und da auch ein solches Gesetz existirt: so ist doch fast überall der gewöhnliche Fall, daß man es nicht befolgt, und sich dagegen auf Gewohnheit und Herkommen, oder gar auf eine von Alters her übliche Willkühr berufet.

Bey Berechnung des Laudemiums ist zwar die allgemeine Regel: daß gewisse Prozente (an Orten, wo die Berechnung nach der Jauchert-Zahl, ohne Rücksicht des Werthes, herkömmlich ist, ausgenommen) vom Gutswerthe erhoben werden sollen.

§. 30.

§. 30.

Aber wie wird der wahre Gutswerth bestimmt und untersucht?

Werden die Güter in einem recht hohen Preise verkauft: so läßt man gemeiniglich die Kaufssumme als Grundlage zur Laudemialberechnung in Gnaden gelten, weil man bey einer Schätzung Gefahr laufen könnte, eine mindere Werthssumme zu erhalten.

Kömmt das Gut aber durch einen niederscheinenden Kauf, oder durch Uebergabe, oder nach dem Tode des Inhabers durch Erbfolge an den neuen Besitzer: so tritt meistens die sogenante unpartheyische, auch eidliche Schätzung ein.

Gemeiniglich ist der Grundherr, auch Gerichtsherr, und somit er und sein von seiner Gnade abhangender, unterthänigst gehorsamster Beamte auf jeden Fall Richter in eigner Sache, (in Causa propria) wo er Schaden haben, oder Nutzen erhaschen kann.

Die Schätzleute wählt in Schwaben und andern Gegenden der Grundherr, oder sein Beamter meistens ganz allein, und somit ganz natürlich aus eigenen Kreaturen, welche ge-

meiniglich einen körperlichen Eid abschwören müssen, wobey ihnen von Grundherrschaftswegen besonders noch eingebunden wird, ihr Seelenheil wohl in achtzunehmen, und sich nicht durch Gefährde und eine zu niedere Schätzung der ewigen Verdammniß preiszugeben.

Bey dem Augenschein und der Güterein-schätzung darf der Grundhold nicht zugegen seyn, ja er wird oft die Schätzleute nicht einmal inne; für deren Geheimhaltung der Grundherr, oder sein Beamter oft gute Ursache haben mag.

Bey den meisten, besonders kleinen Herrschaften ist aber die Beaugenscheinigung der Güter nimmer üblich. Der Beamte läßt mehrentheils nur 2 oder 3 sogenannte Jasager, oder andere einfältige, oder hierinnfalls unwissende Handwerksleute, als Schätzmänner vorrufen, und vernimmt wohlweislich einen nach dem andern.

Um diese Leute, die oft nicht verpflichtet, meistens überrascht werden, und schon gar nicht so geschwind aus dem Stegreife ihre Taxe zu geben im Stande sind, noch mehr zu verwirren: werden ihnen in der Eile die sämmt-

lichen Güter aus dem Grundbuche vorgelesen, und dabey gerühmt, daß z. B. die Güter wohl gebessert, das Haus neugebaut, dieses oder jenes Grundstück allein schon so, und so viel werth wäre. Wie dann die löbliche Generalpraxis ist, daß ein Bauer für die Verbesserung der Güter, oder für die Kösten eines neuerbauten Hauses, zur Aufmunterung des Kulturs- und Gewerbsfleißes mit neuen und höhern Laudemien gestraft werden muß.

Nun soll der Schätzmann geschwind alle vorgelesene Grundstücke und Gebäude, einzeln herschätzen! Welche Schätzungsart bey gebundenen Bauerngütern schon ganz widersinnig, der Natur der Sache vollkommen entgegen, und darum höchst unbillig ist, weil alle Grundstücke nur einen gesammten Körper ausmachen, somit so wenig, als an einem Pferde Füße, Leib und Kopf besonders taxirt, oder durch einzelne Ansicht und Schätzung zu walzenden eigenen Gründen gemacht werden können; daher haben sie auch nur im Zusammenhang und im Bezuge auf einander einen gewissen verhältnißmäßigen Werth. Auch ist nie das Gut selbst, sondern nur der Werth

des dem Grundholden zuständigen Dominii utilis in Anschlag zu bringen!

Sollen von einem untrennbaren Gute alle Gründe zerstückelt geschätzet werden: so muß man die Kosten von jedem Stücke, die die Haltung der Dienstboten, des Viehes, der Baumannsfahrnisse, die Unterhaltung der Gebäude ꝛc. jährlich verursachen, verhältnißmäßig wegrechnen: man muß auch genau angeben können, wie viel von den auf dem Gesammtgut liegenden Abgaben und Bürden, als Steuern, Gülten, Grundzinsen, Frohnen, Gemeindslasten ꝛc. auf jedem einzelnen Grundstücke hafte.

Da man aber dieß nicht kann, ohne die Grundstücke zu eigenen walzenden Gütern zu machen: so muß man entweder dieses thun, oder billig dieser unrichtigen Schatzungsart entsagen.

Bauernhäuser und Stadel haben ohnedem nur so viel Werth, als sie Nutzen verschaffen. Schätzt man die Güter alle besonders: so gewähren die einzelnstehenden Gebäude ohne Gründe nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar wegen Unterhaltungskosten noch Schaden, und haben somit gar keinen Werth.

Man wendet vielleicht ein, man müsse sie in Hinsicht auf die dazu gehörigen Güter schätzen. Allein, dadurch gesiehet man eben ein, daß man die Gebäude ohne den Güterverband nicht schätzen könne, und daß die Schätzung nur den Worten nach, aber in der That nicht einzeln sey, und daß offenbar alles dieses nur darum geschehe, um den Unterthanen mit höhern, unbilligen Laudemien prellen zu können.

Eigentlich sollten der Billigkeit gemäß die Gebäude — da sie nur eine Bürde und eine Quelle beständiger Bau- und Reparationskösten sind, auch der Grundherr meistens hieran gar nichts trägt, oder wenn er auch aus ewiger Schuldigkeit das Bau- und Brennholz gratis herzugeben schuldig wäre, sich doch von dieser Pflicht schon lange losgemacht hat — gar nicht verlaudemirt, ja sogar die Güter in eben dieser Rücksicht etwas niederer taxirt und verhandlohnt werden.

Doch! Wir wollen nun den Beamten mit seinem ersten Schätzmanne, der die Güter, so eben aus dem Grundbuche vernommen, und selbe nun, ohne vielleicht nur ihre Lage zu wissen, einzeln taxiren solle, weiter prozediren lassen.

Von all dem Nöthigen, worüber der Schätzmann vor allem hinlänglich verständiget werden sollte, wird ihm kein Wort gesagt. Nichts von der Beschaffenheit der Grundgerechtigkeit, nichts von Landes- und grundherrlichen Abgaben, nichts von Gemeindsbürden und Dienstbarkeiten, die auf dem Gute haften, nichts von dem, was als Allodium abzuziehen, und nicht in Anschlag kommen darf; nichts von dem guten und schlechten Boden, nichts von der weiten, oder nahen Lage der Gründe, ihrer Frucht- oder Unfruchtbarkeit ꝛc.

Noch viel weniger wird von dem Allernothwendigsten etwas gemeldet, nämlich von dem, was sich ein häusliches paar Eheleute bey einem mittelmäßigen Jahrgange auf dem Gute — über Abrechnung der Auslagen auf Gesind, Taglöhner, und auf den zu Beschlagung des Guts nöthigen Viehstand, die Haus, und Baumannsfahrnisse, dann über Abzug wenigst eines Knechts- und Magdlohns für die Arbeit beyder Eheleute, und nach Abtragung aller auf dem Gut haftenden Abgaben und Lasten — als reinen Gewinn ersparen und erwerben können.

Nur der reine Gewinn allein ist bey allen Gütern die Basis und das Fundament des wahren Werthes. Alle übrigen Anschläge sind unrichtig, und in dem Maaße, wie sie dem benachtheiligten Theile Schaden bringen, mehr, oder weniger ungerecht.

Der obenbemeldte Schätzmann, der sich weder hinten, noch vorne zu helfen weiß, macht große Augen, und stehet mit offenem Maule vor dem Beamten in sicherer Verlegenheit. Dieß ist aber gemeiniglich der Wunsch des Grundherrn und seines treuverpflichteten Beamten.

Der Beamte schätzt ihm nun die gewünschte Schätzung vor, stellt Vergleiche und Fragen an: Ob er nicht glaube, daß das Jauchert Ackers, oder Wiesen so, oder so viel werth sey, da erst diese, oder jene so hoch geschätzt, oder verkauft worden seyen. Er einmal glaube: so und so hoch wäre die Schätzung recht ehrlich gemacht, wolle aber nichts desto weniger seine Meynung hören.

Der Schätzmann, der die Sache nicht versteht, und sich im entgegengesetzten Falle dem Beamten nicht zu widersprechen getrauet, kon-

sentirt ihm, und der Beamte schreibt. Oder wenn der Taxator auch Einwendungen macht: so widerspricht er ihm, macht neue Einwürfe, und um nicht mit dem Beamten in Wortstreit zu kommen, heuchelt er seiner Vorgabe Beyfall. Oder wenn der Schätzmann neuerdings remonstrirt: so läßt ihn der Richter Recht haben, und setzt an, und rechnet ohne Einverständniß desselben doch nach eigener Willkühr.

Bey den Gebäuden stellt er vor: daß eines von neuem sicher so viel hundert oder tausend Gulden aufzubauen kosten würde; Haus und Stadel seyen also diesem nach wenigst noch so, und soviel werth, und der Taxator, wenn er nur den Aufbauungskosten berücksichtet, muß dieß bejahen.

Auf gleiche Art verfährt man mit dem zweyten und dritten separat zu vernehmenden Schätzmann. Will er in der Taxation nicht hoch genug steigen, so stellt man ihm vor: daß schon der vorhergehende viel höher geschätzt habe, und der verstehe doch die Sache lange nicht so gut, wie er; man schmeichelt seinem Ehrgeitze, oder macht ihm Vorwürfe von anscheinender Partheylichkeit, und somit wird wieder der Zweck erreicht.

Andere ausgesuchte Schätzleute hingegen bezeugen dem Beamten ihre unbegränzte Devozion durch Abplauderung seiner Schätzungs-Vorschläge gleich unbedingt, und da braucht es dann nichts mehr, als die vorgeschlagene, und als richtig und billig anerkannte Schätzung niederzuschreiben.

Ist dieß geschehen, so befiehlt man den Schätzleuten das Schätzungsprotokoll — wo es je noch Mode ist — ohne es ihnen vorzulesen, oder sie hineinschauen zu lassen, blindlings zu unterschreiben.

Indessen sehen die Beamten wenig auf die Unterschrift, denn, wenn das Schätzungsprotokoll zur Grundherrschaft, oder Hofkammer eingeschickt werden soll: so muß es gemeiniglich mundirt werden, und da versteht der Hr. Beamte, oder sein Schreiber schon selbst, mit eigener Hand und fremder Schrift die Bauernnamen unterzukratzen.

Wessen Anschlagssumme nun von den 3 oder 4 Schätzmännern am höchsten lauft, diese wird sodann nach gemeiner Amtspraxis zur Laudemienberechnung auserkohren und festgesetzt.

Haben aber die Schätzleute die Gutstaxe nicht nach Wunsch ausgesprochen: so weiß ein praktischer Beamte auch da gleich Rath zu schaffen. Man radirt ein oder zwey Ziffer, schreibt andere dafür ein, und mit dieser kleinen Mühe ist der ganze Fehler für das grundherrliche Interesse gehoben.

Oder wenn der Beamte dieses nicht thut, so führt er in dem Bericht an: so hoch laufe zwar die Schätzung, diese sey aber aus dieser oder jener Ursache seines unzielsetzlichen Gutachtens allerdings zu niedrig, und für das herrschaftliche Interesse zu präjudicirlich: man dürfe also billig die Taxe auf eine Summe von so viel — — Gulden setzen, und das Laudemium darnach mit so viel — — Gulden abbrechen (d. i. erheben).

Bey einigen Herrschaften bestehet auch die geheime übliche Observanz, daß man zwar ein paar Männer zum Amt kommen, und das Gut schätzen läßt. Allein dieß wird blos nur zur äusserlichen Formalität beobachtet, da man ganz und gar nicht nach ihrer Taxe das Laudemium berechnet, sondern es doch nach Belieben ganz willkührlich fodert, beynebens aber

nicht ermangelt, sich auf eine gerichtliche Schätzung zu berufen. Solche herrschaftliche oder gerichtliche Betrügereyen haben schon oft die größten Verwünschungen und Händel, und oft lebenslängliche Feindschaften erreget, da man der Meynung ist: daß die Schätzleute aus Wohldienerey oder Abneigung, die Güter zum Ruine der Familien so übermäßig taxirt hätten.

Wieder in andern Herrschaften ist der eingeführte Brauch, daß nur die sogenannten Gerichtsmänner (die gemeiniglich nach dem Willen, oder auf Befehl der gnädigen Herrschaft gewählt werden) ausschließlich zur Güterschätzung zugelassen werden, die fast in allen Fällen nach herrschaftlicher Pfeiffe tanzen, oder tanzen müssen. Auch von diesen Bücklingen ist ganz und gar keine unpartheyische, und billige Schätzung zu erwarten.

In jenen Ländern und unter jenen Herrschaften endlich, wo die Beamten vermög der hochgnädigen Bestallungsbriefe an den Laudemien den sechsten, achten, oder zehnten Gulden in partem salarii haben, oder die sogenannten Nachrechte vom Gulden mit 8, 12 bis 18 kr. beziehen, oder auch nur nach der

Höhe der Schätzungssumme ihre saftigen Sporteln erheben dürfen: da ist vollends gar an keine unpartheyliche und gerechte Schätzung zu denken und zu glauben.

Da sich die Herrschaft überall das Recht, die Schätzungssumme und die Laudemialquota zu erlangender Giltigkeit selbst in Gnaden zu ratifiziren vorbehält, und wenn ihr selbe allenfalls nicht hoch genug scheinen, selbst als Richter in eigener Sache zu reguliren, und zu definiren geruhet: so darf man in keinem Falle fürchten, daß die Laudemialfoderung zu nieder ausfalle, besonders wo man den Grundsatz angenommen und festgesetzt hat, daß das neue Laudeminm das vorhergehende allzeit um den dritten oder vierten Theil überschreiten müsse.

Erst noch im Jahre 1802 erließ eine gewisse Hofkammer eines geistlichen Fürsten an einen Landbeamten folgendes Reskript:

„Wir von Gottes Gnaden, Bischof ꝛc. An den in dem amtlichen Bericht vom 20. May a. c. angeführten widrigen Schicksalen, welche den F** G* während seines Hausens durch Feuersbrunst, Viehseuchen, Kriegsdrang-

salen und mehrmaligen Wetterschlag, dann durch Anhäufung vieler Kinder getroffen haben, sind Wir nicht schuld."

„Daher können Wir in dieser Rücksicht nicht nur allein an dem Laudemium keinen Nachlaß ertheilen, da Uns alle vorbemeldte Schicksale während unserer Regierung auch selbst schon zugestossen haben, sondern Wir hegen noch den nicht ungegründeten Verdacht, daß die Schätzleute diese Umstände beherziget, und nur aus dieser Ursache und in Ansicht der vorhandenen 12 Kinder das Hofgut dergestalt nieder eingeschätzt haben, daß sie nicht einmal der Schätzung von 1784 gleichkommt."

„Nachdem Wir aber schon im Jahr 1782 ein Regulativ in Gnaden festgesetzt haben, daß im Fall der Schätzungspreis eines Lehenguts den letztvorhergegangenen Anschlag nicht um ein Viertel übersteigt, selber in Anbetracht der immer theurer werdenden Güter, ohne Bedenken um dieses Viertel erhöhet, und sonach das Laudemium genommen werden solle:"

„Als hat das fürstliche Amt zu N*, da das letzte Bestandgeld 300 fl. betrug, für diesmal nun bey dem A. G. 400 fl. ohne weiters

baar zu erheben, und in der Rechnung suo loco gehörig zu vereinnahmen."

Im Jahr 1799 schrieb ein gewißer Grundherr in Schwaben an seinen Beamten folgenden Brief:

„Umsonst hoffte ich schon bey drey Wochen auf das verlangte Geld; schick mir doch gleich, so viel du hast, bey Empfang dieses Briefes per Expressum, denn hier in der Stadt kann ich einmal ohne zu bezahlen nicht leben, und mich mit Ehren sehen lassen. Du weißt zu sehr, wie viel einem Mann an Ehre liegt, du mußt also alles mögliche thun, um mich nicht zu verlassen, der ich mit so reiner Ergebenheit bin — Dein Freund, Graf *."

Diesem Schreiben war folgendes Postscript beygefügt:

„Vorgestern kaufte ich um 6 Karolin einen prächtigen Jagdhund, auch erhielt ich einen Reitsattel von der neuesten Mode, er kostet aber 8 Karolin. — Alle 14 Karolin sind noch nicht bezahlt! Mein Brauner, seit ich ihn von der Reitschule erhalten habe, läuft superb wie ein Engel, ich beschäme alle damit."

„Was die drey bestandbare Bauern betrifft,

so erhöhe kecklich das Beständgeld bey jedem um den dritten oder vierten Theil, denn die Bauernrace verläßt einander nicht, und hat sicher nicht zu hoch geschätzt. Da diese ohnedem von den bessern Bauern sind: so kann man ihnen wohl auch noch obige 14 Karolin für Hund und Sattel in ihr Beständgeld flicken; dann empfindet das dumme Viehvolk doch auch, was ihren Herrn Sättel und Hunde kosten."

„Auf dem beygelegten Bogen erhältst du zur Rechnungsbeylag dekretmäßig, was du von jedem pro laudemio zu fodern hast; die werden brav schnaufen, aber nimm nur keine Bettlerey und Supplikation an, und laß die Limmel baar bezahlen; — sie sollen nur desto reicher heyrathen."

„Der Baron von ** ist am 5. dieß recht zugekommen: er stieg zu Nachts zur Magd des Kaufmanns L** beym Fenster ein, wurde aber belauscht, herausgejagt, und jämmerlich abgeprügelt, bey welcher Affair er in Weißem fliehen, und Rock, Hut, Geldbeutel und beede Uhren im Stich lassen mußte."

„Uebermorgen reist meine Frau ins Bad,

und dann muß ich mich schon ein bischen auf fremdes Gehäge legen. Hast du Zeit: so bring das Geld selbst, dann reiten wir nach G*** zu jenen saubern Wirthstöchtern, und nach O*** zur hübschen Nantel. Ich bin, und verbleibe dein unveränderlicher NN."

Ich wollte noch viele und verschiedene andere Beyspiele — wie bey Schätzung der Güter, und Erhebung der Laudemien vorgeschritten werde — anführen, die, obwohl sie auf andere Arten geschehen, und etwan nicht so auffallend ungerecht anscheinen, am Ende doch um kein Haar besser sind, und ebenfalls ganz nach Laune und Willkühr ausfallen.

Indessen mögen die erklärten Verfahrungsarten schon zum Beweise dienen, daß alles zufällige und willkührliche Beschätzen der Grundunterthanen sowohl für den Staat, als gemeinen Mann grundverderblich sey.

Bey solch traurigen Ansichten muß man beynahe zu glauben verleitet werden, daß es unter jenen Grundherren wo nicht besser, wenigst nicht schlimmer sey, die es durch List, oder Gewalt so weit gebracht haben, daß sie dem neuen Erbzinsmann ohne alle Schätzung

und Gutwerths-Untersuchung eine Laudemialgebühr frey offen, und ganz willkührlich dictiren und so lange bis sie bezahlt ist, entweder den alten Grundholden nicht übergeben, oder den neuen nicht aufs Gut heyrathen lassen; indem man doch in solchem Falle von der Willkühr und offenbaren Unbilligkeit überzeugt ist.

Aber auch sogar bey landesherrlichen Aemtern weiser Regierungen z. B. in bayerischen Provinzen, wo man zwar jetzt den Unterthanen und den Rechten ihres nutzbaren Eigenthums bey Schätzung der Güter und Regulirung der Laudemien nicht nahe tretten, und in Wahrheit Billigkeit herrschen lassen will, auch da mischt sich doch auf allen Seiten so viel Willkührliches, und entweder für den Staat oder Unterthanen Schädliches mit ein, welches einem, der hierinnfalls praktische Erfahrung besitzt, unmöglich entgehen kann, und das schon allein in einem biedern Vaterlands-Freunde den gerechten Wunsch erzeugen muß: daß doch alle zufällige und willkührliche Laudemien allgemein in festgesetzte jährliche Laudemialabgaben verwandelt werden möchten!

§. 31.

So mannigfältig und verschiedenartig auch in Deutschland die Laudemialgüter in Rücksicht der Laudemien und des nutzbaren Eigenthumes sind: so glaube ich doch, dieselben auf drey Klassen reduziren und eintheilen zu können. Als:

1) In Erb- oder Erbrechtsgüter, 2) in Lehengüter, und 3) leibfällige Güter.

§. 32.

Ein Erb- oder Erbrechtsgut ist, wenn der Grundhold das nutzbare Eigenthum des Gutes dergestalt besitzt, daß er gegen Entrichtung bestimmter jährlicher Abgaben (meistens in Geld und Naturalien bestehend) mit dem Gute frey disponiren, und es auf jede rechtliche Art, als durch natürliche Erbfolge, oder durch letztwillige Vermächtniß an andere vererben, oder auch nach Belieben verkaufen, verpfänden und verschenken kann. — Nur muß meistentheils vermög eines alten Herkommens, oder der sogenanten Förmlichkeit wegen, hiezu die Bewilligung (Consens) des Grundherrn, welcher sie aber nicht verweigern kann, nachgesucht werden. Wo dann bey wirklich eintretendem Veränderungsfalle dem Grund-

Herrn das Recht zukömmt, nach gewissen fast überall festgesetzten Normen das Laudemium (Handlohn, Auffahrt, Bestandgeld) zu fodern.

§. 33.

Gemeiniglich werden zum Handlohn von dem Kaufschilling, oder Taxationswerth bald 5, bald 6⅔, bald 10 Prozent erhoben. Das ist: im ersten Fall zu 5 Prozent von 20 fl. ein Gulden, oder von jedem 1 fl. drey Kreuzer; im zweyten von 15 fl. ein Gulden, oder pr. 1 fl. vier Kreuzer; und im dritten Falle von 10 fl. ein Gulden, oder von 1 fl. sechs Kreuzer.

§. 34.

Zu den Erbrechtsgütern sind auch jene Güter zu rechnen, denen in Rücksicht des nutzbaren Eigenthums wie den Erbgütern gleiche Rechte ankleben, wo aber das Laudemium auf den Veränderungsfall des Grundherrn, nämlich wenn ein neuer Gutsherr aufzieht, geleistet werden muß.

Ferner jene mit gleichen Rechten begabte Güter, wo das festgesetzte Laudemium ohne Rücksicht des Gutswerthes nach dem Flächen-

inhalt der Güter (nach Jaucherten) erhoben wird. Z. B. von der Jauchert 2, 4, 6, bis 8 Gulden.

Nicht minder die sogenannte erbrechtsbaren Güter (die man in einigen Oertern und Gegenden ganz uneigentlich auch beſtandbare oder leibfällige Güter nennt), denen unter gewisser Einschränkung auch volles Kaufs- und Erbrecht zustehet, und welche einer gewissen Laudemialabgabe gleich andern Erbgütern unterliegen.

Gleichfalls sind auch jene meistens unter kleinen Herrschaften stehende Güter hieher zu zählen, die auch, ausser daß der Grundherr im Veränderungsfall ein willkührliches Laudemium zu fodern sich angemaßt hat, sonst alle erbrechtliche Rechte genieſſen.

Weiters gehören auch in diese Klasse jene Erbgüter, wo im Veränderungsfalle der Urvertragsbrief, oder das Grundbuch schon das Bestimmte nie zu erhöhende Laudemium (meistens Auffahrt genannt) bestimmt; — dann endlich jene glückliche Güter, wovon jährlich ein festgesetztes Laudemium gereicht wird.

Letztere zwo Gattungen sind unstreitig die

besten und wünschenswerthesten Güter, da bey Entrichtung der Laudemien allem willkührlichen Beschätzen und allen unbilligen Laudemialprellungen vorgebeugt ist.

§. 35.

Unter die sogenannten lehenbaren Güter zählet man heut zu Tage gemeiniglich jene aftererbrechtlichen Bauern-Güter, wobey dem Grundholden das nutzbare Eigenthum entweder nur auf ihn und seine natürlichen Erben (Descendenten) einschlüssig überlassen, oder vielmehr das ausgedehnte Erb- und Kaufsrecht nur mit grundherrlicher Bewilligung, und gegen Entrichtung des Laudemiums (welches hier meistens eine höher summirende, oder andere Beschaffenheit als beym unbeschränkten Erbrechte hat) zugestanden ist.

Diese Grundholden der Lehengüter (welche hin und wieder auch unrichtig Leibfällige, oder bestandbare Güter heissen) geniessen zwar jetzt meistens überall ein unbestrittenes Erbrecht und nutzbares Eigenthum, jedoch in keinem so hohen Werthe und vollkommenen Grade, als wie die Erbgutsbesitzer.

§. 36.

Bey diesen Gütern muß der Konsens des Grundherrn bey allen Gutsveränderungen, so auch, wenn das Gut für eine Schuld als Hypothek verschrieben, oder mit irgend einer Last beschwert werden will, nachgesucht werden, welcher zur Giltigkeit einer solchen Handlung wesentlich nothwendig ist. Auch werden bey diesen Gütern im Veränderungsfall fast überall neue Kontraktsurkunden (Lehen- oder Bestandsbriefe) ausgefertiget, wodurch der zwischen dem Grundholden bestehende Urvertrag erneuert wird, und in abermalige Rechtskraft übergehet.

§. 37.

Diese Briefserrichtungen sind zur Entscheidung und Hebung der allenfalls in der Zeitfolge entstehenden Streite und Irrungen sehr nützlich und löblich. — Nur Sünd und Schade, daß sie auch schon so viele Grundherrn zu Mißbräuchen und zur Deckung ihrer schändlichen Handlungen und diebischen Ungerechtigkeiten dienten, wodurch sie bey jeder Gutsveränderung (da sie die ältere Urkunden zurückforderten) dem unverständigen und gutmüthigen Bauersmann in dem neuen Briefe seine ur-

sprünglichen Rechte immer schmälerten, und ihm sein Vermögen und Eigenthum dergestalt raubten, daß oft einer aus einem Erbrechts-Bauern, ein lehenbarer, oder gar ein Leibgedings- und Gnadengütler geworden ist.

§. 38.

In die Klasse von Lehengütern setzt man alle eigentliche Bauernlehen, dann alle uneigentlich so genannte ein- und zweyleibfällige, bestandbare und leibrechtliche Güter und Schupflehen; so auch die Erbverpachts-, drittheilige oder viertheilige Laudemialgüter ꝛc., deren wahre Beschaffenheit rücksichtlich des nutzbaren Eigenthums, und des dabey gewöhnlichen Laudemiums, nur aus dem Ortsherkommen, wo dergleichen wirklich vorfindig sind, richtig erklärt werden kann.

§. 39.

Von allen diesen eben genannten lehenbaren Gütern werden in Veränderungsfällen nach Verschiedenheit der Ortsgewohnheiten und angenommenen Observanzen ganz verschiedene und vielerleyartige Laudemien genommen.

Es giebt hie und da noch einige wenige Lehengüter, wovon nur geringe Laudemien zu

entrichten kommen. Bey den meisten aber müssen starke Handlöhner, als vom Hundert des Schätzungs-Quanti 15, 20 bis 25 Prozent, oder von jedem Gulden 9, 12 bis 15 kr. bezahlt werden.

Von den zweyfälligen Lehengütern werden in Causa Vasalli, und in Causa Domini — bey des Grundherrn und Grundholden Veränderungsfall — die Lehen- oder Bestandgelder mit gewissen Prozenten erhoben.

Wieder bey andern werden sie in jedem Veränderungsfall der beyden Eheleute, oder von beyden angehenden Ehekonsorten zum Anstand gleichmäßig und doppelt gefodert, wobey in einigen Orten der Steuerfuß, oder das Steuerkapital zur Laudemienberechnung festgesetzt ist.

Mit den drittheiligen und viertheiligen Lehengütern hat es wieder verschiedene Beschaffenheiten: bald muß vom Gutswerth der dritte oder vierte Pfenning, das ist: vom Gulden 15 oder 20 kr. geleistet, bald aber nur auch ein Laudemium von 5 oder 10 Prozent entrichtet, und das hohe Lehengeld nur dann bezahlt werden, wenn das Gut dem Grund-

Herrn offen (aperte) heimfällt, das heißt: wenn entweder das Gut an ganz neue, nicht vom vorhergehenden abstammende Grundholden (Extraneos) kömmt, oder wenn der wirkliche Gutsmayer stirbt, ohne es einem seiner Erben übergeben, oder gerichtlich verschrieben zu haben.

§. 40.

In dem ehemals geistlichen Fürstenthume ** sind die Bauerngüter meistens drittheilige leibfällige Güter, wo der neue Gutsmayer zum Bestandgeld nur 10 Prozent vom Gutswerthe bezahlen, und der sogenannte Fall, im dritten Theile des Gutspreises bestehend, nur dann entrichtet werden muß, wenn das Gut, wie eben gesagt, ganz offen heimfällt, welche Fallsabgabe als eine neue Einlösung des zu ein Drittel heimgefallenen Guts anzusehen ist. Diese Unterthanen erhalten alles Bauholz zu ihren Gebäuden, und auch das benöthigte Brennholz von dem Grundherrn gratis.

§. 41.

Die in der Nachbarschaft dieses Fürstenthums gelegenen kleineren Herrschaften wußten aber bey ihren gleichmäßig drittheiligen Grundholden ihr grundherrliches Interesse zum größ-

ten Druck und höchsten Nachtheile der Unterthanen schon besser zu fördern.

Das ehemals unentgeldlich abgereichte Brenn- und Bauholz haben sie ihren Unterthanen nach und nach nicht nur allein ganz entzogen, und versagt, sondern auch gegen den Urvertrag die Falleabgabe zu ein Drittel auf alle mögliche Veränderungsfälle (die ich schon oben §. 27. weitläufig nannte) dergestalt ausgedehnt, daß nebst dem Bestand zu 10 Prozent, auch der Fall mit 33⅓ Prozent, somit vom ganzen Gutswerthe jederzeit 43⅓ Prozent pro laudemio bezahlt werden müssen. Ja! es wird sogar bey vielen der Gutswerth nicht einmal zur Grundlage der Laudemiumsberechnung genommen, sondern dasselbe nur ganz eigenmächtig und willkührlich dictirt. Dennoch aber haben die Besitzer solch armseliger Güter volles Kauf- und Erbrecht.

§. 42.

Einige Herrschaften haben auch noch überdieß bey ihren erbrechtlichen Unterthanen in Veränderungsfällen den sogenannten Erbzins (Grundzinse oder Fruchtgülten) gewaltsamer Weise erhöhet.

So nahm zum Beyspiel der Graf ** in seiner Herrschaft N****, aus der Ursache, weil er stark verschuldet sey, eine allgemeine Grundzinserhöhung vor. Und als die Unterthanen selbe zu bezahlen sich weigerten: wurden sie anfangs durch Arrest und Gefängnißstrafe angehalten.

Als aber dieß zur Einwilligung noch nicht fruchten wollte: so ließ man mitten im Dorfe eine hohe Säule nach Art eines Kreuzes errichten, worauf jeder Unterthan, der sich zur Bezahlung des erhöhten Grundzinses noch nicht verstehen wollte, so lange hinaufgestellt, und mit ausgespannten Armen an's Kreuz angebunden wurde, bis er einwilligte, oder vielmehr wegen Nervenkrampf, Stockung, und Hemmung des Geblüts, oder wegen schwacher Leibeskonstitution, um nicht an der Säule den Geist aufzugeben, einwilligen mußte.

Zween einzige Männer von nervosem und besonders gesundem Körperbau, die sich entschlossen hatten, lieber mit Christus am Kreuze zu sterben, als in die ungerechte Foderung einzuwilligen, widerstunden allein der Tortur, unerachtet sie halbtägeweis an der Kreuzsäule aufgehenkt waren.

Diese zween nun wurden als unüberwindlich entlassen, und sind die einzigen, die in der ganzen Herrschaft N**** bis heutigen Tags kein sogenanntes Erhöchtes bezahlen müssen.

Es wurde zwar diesen Unterthanen die Versicherung gegeben, daß sie das Erhöchte (Herbstgeld), welches in Rechnungen und Akten noch immer besonders geführt und benennt wird, nur so lange bezahlen dürften, bis die gnädigste Herrschaft wieder aus den Schulden sey. Allein als der Hr. Sohn und neue Nachfolger vor einigen Jahren die Herrschaft antrat, durfte man kein Wort hievon melden, und er selbst steckt nun jetzt viel tiefer in Schulden, als selbst sein Vorfahrer.

§. 43.

Ich habe schon oben (§. 27.) das Entstehen der sogenannten Abfahrts- und Todfallslaudemien gemeldet; bey den sogenannten Lehengütern verschiedener Arten tritt nun gemeiniglich auch diese lästige und widersinnige Abgabe ein.

Nebst dem, daß der angehende Grundhold das Bestands- oder Anstandslaudemium entrichtet, muß auch der vorige Gutsmayer die Ab-

fahrt, das ist: den Konsens das Gut verlassen zu dürfen, nach der Schätzung bezahlen, welche in einigen Herrschaften eben so viel als das Bestandslaudemium, in andern aber nur die Hälfte, oder ein Drittel hievon, bey etwelchen Grundherren aber auch sogar mehr als das Bestandslaudemium selbst beträgt, und fast überall nach der Gutsschätzung prozentisch erhoben wird.

§. 44.

Aber in dem letzt verflossenen Jahrhunderte erfand man bey vielen Herrschaften nebst der Abfahrt noch eine neue und noch unsinnigere grundherrliche Beutelschneiderey, nämlich den sogenannten Todfall (mortuarium). Der sterbende Grundhold muß also für einerley grundherrlichen Konsens unter verschiedenen Namen doppelt bezahlen, nämlich einmal für die Abfahrt vom Gute, oder den letzten Hauch seines Lebens, und das zweytenmal für den Tod selbst, der ihn auf ewig vom eisernen Joche befreyet. So weißt nun der gnädige mildreiche Grundherr erstens für den Sterbfall, und zweytens für den Todfall schöne Summen lächelnd, aber höchst ungerecht einzu-

streichen, die die dürftigen, und oft unerzogenen Kinder, oder darbenden Erben meistens hart genug empfinden und büssen müssen.

§. 45.

Ich weiß einen gewissen gnädigen Herrn, dessen erste Frage, wenn Unterthanen aus seinen entfernten Herrschaften zu ihm kommen, allzeit diese ist: „Sind keine leibfällige Bauern „gestorben? oder: haben sich keine Todfälle „angegeben?“ Erfolgt nun die Antwort bejahend: so lacht er, und spricht, nun das ist brav! Wird aber nein geantwortet: so fängt er zu fluchen an, und sagt: „Diesen Hun„den, oder Maleszkerlen muß die Seele ein„geroßet seyn, oder über die Quer im Leibe „liegen ꝛc.“

Ein gewisser armer und sehr dürftiger Bauer (wie es unter vielen Herrschaften die meisten, und nur aus Schuld ihres gnädigen Herrn, der ihnen kein Aufkommen gestattet, sind) kam zu eben bemeldtem Baronen, als seinem gnädigsten Landesherrn, um ihn um Nachlaß an dem Gültrückstande, der ungefähr ein paar Karolin betrug, und den er wegen erlittenen Wetterschlags nicht abführen konnte, dennoch

aber von dem Herrn Verwalter exequirt wurde, persönlich zu bitten.

Der Bauer nun, welcher wußte, wodurch man die Geneigtheit und Gnade des gnädigen Herrn am besten gewinnen, und ihn am heitersten disponiren könne; nahm seine Zuflucht zu einer sogenannten Noth- oder Handwerkslüge, und erzählte vor seinem Anbringen gleich Anfangs mit vieler Wehmuth, daß bey ihnen eine Art von ansteckender Krankheit herrsche, wodurch leider unter andern auch benanntlich vier der vornehmsten Bauern gestorben seyn.

„Das ist ein Spaß, versetzte der alte Ba„ron, wenn auch einmal die Viehseuche unter die „Bauern kömmt! und was ist dein Begehren?“

Mein unterthänigstes Bitten und Beten wäre halt, erwiderte der Bauer, um gnädigsten Nachlaß einiger Gültfrucht, die ich wegen des diesjährigen Wetterschlags ein- für allemal weder schütten, noch bezahlen kann.

„Sie soll dir für die gute Bothschaft ge„schenkt, und die Schankung sogleich schrift„lich ausgefertiget seyn, antwortete der Baron „schnell, sag' nur, wie viel Viertel es be„trift, und geh mir dann gleich vom Leib,

„du könntest auch noch ansteckende Krankheits-
„luft im Kittel haben.“

Der Bauer bedankte sich über und über, gieng lachend davon, und hörte noch im Weggehen den Baronen zu sich selbst sagen: „O „der Tod von vier Bauern ersetzt die andert-„halb Malter schon, die müssen die Scharte „auswetzen!“

Dem Bauern bekam aber dieser Spaß theuer. Denn als der Hr. Verwalter inner 14 Tagen keine Todfälle einberichtete, wurde er hierüber zur Antwort gezogen. Und als nun dieser die Anzeige machte, daß ganz und gar kein Bauer krank, vielweniger gestorben, oder irgend eine Krankheit im Amte herrschend sey: da gieng freylich böse Luft über den Bauern, indem folgendes hochherrschaftliche Dekret erfolgte:

„Dem lugenhaften Bauern solle ohne Gnad und Pardon die Bezahlung der geschenkten Gültfrucht nebst einer Geldstrafe von 20 fl. abgefodert, und ihm noch überdieß 25 Stockstreiche wohlgemessen ad posteriora gegeben werden.“

Erst noch vor wenigen Jahren verlangte ein anderer Gutsherr von seinem Beamten:

daß

daß er nebst der doppelten Abfahrt, dem Sterb- und Todfalle nämlich, auch noch ein Abstandgeld mit 5 Prozent von den bey Lebzeiten übergebenden Bauern, und eine Emigrazionsgebühr mit 5 Prozent von den Sterbenden fodern solle. Zum Glück war der Beamte ein Mann von Herz und Kopf, der triftige Einwendungen machen konnte, und somit unterblieb das Vorhaben.

§. 46.

Viele sogenannte lehen- oder bestandbare Bauerngüter in Deutschland sind noch mit der Leibeigenschaft behaftet, weßwegen auch bey Gutsveränderungen bald von den übernehmenden, bald von den übergebenden oder sterbenden Gutsleuten gewisse Abgaben (die aber mehr unter die Jurisdictions-, als grundherrliche Gefälle zu rechnen sind) nach dem Ortsherkommen entrichtet werden müssen.

Diese Reichnisse haben nach Verschiedenheit der Gegenden und der ungleichen, mannigfältigen Abgabs-Arten allerley Benennungen, als: Hauptrecht, Besthaupt, Heß- oder Todfall, Pferd- oder Ochsengerechtigkeit, — dann Weglaß, Brautlauf,

Salzscheiben, oder Manumissionsgebühr ꝛc.

Das Hauptrecht, Besthaupt, Pferd- Ochsen- oder Kuhgerechtigkeit bestehet gemeiniglich in dem besten Stück Vieh des Grundholden, welches dem Herrn entweder beym Antritt des Gutes, oder beym Abtritt, und Absterben des Unterthanen, oder in beyden Fällen zugleich, bald in Natura verabfolgt, bald mit einer Geldsumme, die wieder entweder schon durch altes Herkommen festgesetzt ist, oder erst nach Willkühr des Herrn, oder nach dem laufenden Preise bestimmt wird, reluirt werden muß.

Bey Mannspersonen wird gemeiniglich das vornehmste Pferd, oder der beste Ochs, bey Weibspersonen aber die beste Kuh, oder das beste Kleid (Gürtelgewand genannt) zum Hauptrecht genommen.

Heß- oder Todfall bestehet meistens in einer bestimmten Summe Geldes, wird aber doch auch in einigen Oertern nach Prozenten erhoben. Weglaß, Brautläufe, Salzscheiben- und Manumissionsgebühren kommen hauptsächlich von jungen auf Güter

sich verheyrathen wollende Personen zu entrichten, und bestehen wieder an einigen Orten schon in einem festgesetzten Gelde, in andern aber müssen sie prozentisch bald nach der Heyrathguts-, bald nach der Gutwerths-Summe bezahlt werden.

Alle diese leibeigenschaftlichen Abgaben laufen am Ende auf ein Konsensgeld fürs Heyrathen, oder fürs Sterben hinaus, und müssen von den ledigen Leuten für die Erlaubniß ihren leibeigenen Leib in die Ehe übergeben, und veräussern zu dürfen, oder eigentlich, wie einige hie und da vorfindige alte Urkunden noch deutlich erklären, für das jus primæ noctis als Abfindungssumme bezahlt werden, damit der Leibrechtsherr auf das ehemals im Heydenthum ausgeübte Recht, bey der Braut die erste Nacht nach der Hochzeit zu schlafen, Verzicht leistet! — —

Von den Sterbenden wird diese Abgabe für den Verlust des durch den Tod verlohren gegangenen Leibes genommen.

§. 47.

Vor mehreren Jahren heurathete ein gewisser Künstler eine auf einem Reichsprälatischen

Oekonomie- und Sommerluft-Hofe mehrere Jahre in Dienſten geſtandene Hauſerinn. Als nun der Heyrathskontrakt beym prälatiſchen Oberamte protokollirt wurde: verlangte man von ihm auch den ſogenannten Brautlauf (die Abfindung fürs jus primæ noctis) mit 20 fl.

„Dieſe bezahle ich nicht, erwiederte der Künſtler, ſondern räume Sr. Hochwürden und Gnaden dem Herrn Reichsprälaten das Recht der erſten Nacht ein.“

Der Oberamtmann ſagte ihm: daß dieß dem gnädigen Herrn als Chriſten, und beſonders noch als Prieſter nicht erlaubt und zuſtändig ſey.

„Ey! verſetzte jener: iſt dem gnädigen Herrn die Sach' nicht in Natura erlaubt und zuſtändig: ſo kann er auch für unchriſtliche und unerlaubte Sachen kein Geld fodern.“

Die gegenwärtig geweſene Braut, welche aus dieſem Streit nicht klug werden konnte: erbat ſich Auskunft hierüber; worauf ſie ihrem Bräutigam zurief: „Bey leib bezahle nichts! wenn dieß Ding ſchon für eine einzige Nacht 20 fl. koſtet: ſo ſind mir der Prälat und ſeine Herrn noch viele hundert Gulden ſchuldig!!“

Erst vor drey Jahren sprach ein gewisser Bauernjunge zu seinem Herrn dem Baron von **, als ihm dieser den Brautlauf abfoderte: „gnädiger Herr, da fahren wir wett auf, denn nach Zeugniß meiner Braut haben Sie die Nacht schon vorher eingebracht!!“

§. 48.

Ueber diese Abgaben ist auch noch bey vielen Laudemialgütern das kleine Handlohn üblich.

Das kleine Handlohn (oft auch glattweg Taxalien genannt) bestehet in gewissen Sporteln und Taxen, welche der Grundhold ausser dem eigentlichen Handlohn (laudemio) noch entrichten muß.

Dieselbe werden bald von den Beamten als ein Theil ihrer Besoldung bezogen, bald aber auch nebst dem Hauptlaudemio dem Grundherrn verrechnet.

Hieher gehören besonders auch die sogenannten Nachrechte, wovon ich schon einmal (§. 30.) Erwähnung that; wie auch die kleinen Auf- und Abfahrten von einzelnen eigenen Grundstücken, und ganzen Zinsgütern, die, so oft das Gut einen neuen Besitzer er-

hält, als eine schon für ewige Zeiten festgesetzte, meistens geringe Abgabe (Kapitalsprovision) in etlichen Kreuzern, oder einigen Gulden bestehend, dem Zinsherrn bezahlt werden müssen.

Wegen der Gebühren, die man an vielen Orten das kleine Handlohn zu nennen pflegt, ist selten ein allgemeines Regulativ festgesetzt, sondern diese Foderung fast überall der Willkühr des Grundherrn, oder seines Beamten überlassen.

Bey Aemtern gröfserer Länder bestehen zwar mehrentheils obrigkeitlich bestättigte Tarordnungen, welche aber nicht überall auf einerley Fuss eingerichtet sind. Bey den mehresten Aemtern kleinerer Herrschaften aber existiren in diesem Punkte meistens gar keine Taxnormen, oder die bestehenden, wenn sie nicht recht hoch lauten, werden wenigst nicht befolgt, und es wird hierinn nur nach eigenem Gutdünken, oder einem nicht immer gegründeten Herkommen verfahren. Bezieht der Beamte diese Gebühren an Besoldungsstatt: so kann man fast immer die gegründete Präsumtion hegen, durch heimliche und unbillige Erhöhungen, oder eigenmächtige Anmaßungen übernommen zu werden.

Die verschiedenen Rubriken solcher Sporteln, welche ich in Erfahrung gebracht habe, sind folgende:

1) Für die Kaufsbeschreibung, welche in der Protokollsgebühr bestehet, und billig gefodert werden kann; nur sollte dieselbe mehr nach dem Verhältnisse der Arbeit und der dabey habenden Mühe bestimmt, und nicht, wie es an vielen Orten geschieht, prozentisch gerechnet werden.
2) Für die Fertigung des Kaufs- oder Lehenbriefes, wo zuweilen die Gebühr auch nach Prozenten des Gutswerthes erhoben, meistens aber nur eine bestimmte Taxe von 1, 2, 3, oder 4 fl. genommen wird.
3) Für die Siegelgebühr, oder den Stampf (wo Stempelpapier üblich ist); hiefür wird gemeiniglich wieder nach Prozenten, oder der betreffenden Werthssumme die Schuldigkeit angesetzt.
4) Für Beytrag zum Armeninstitut, Arbeitshaus, oder zur Wittwen- und Waisenkasse: dieser bestehet wieder in einem gewissen Gelde von etlichen Gulden.
5) Für Ratifikationsgebühr müssen an

mehreren Oertern mehrere Gulden überhaupt, und an vielen aber auch noch 1 oder 2 Prozent nach der Schätzungssumme bezahlt werden, welches mir aber von darum unbillig scheint, weil ja das Laudemium selbst schon für Ratifikazion (Investitur auf das Gut) entrichtet wird.

6) Für Zählgeld: zum Beyspiel von jedem Gulden des zu erlegenden Laudemiums, oder an einigen Orten gar von jedem Gulden der Werthssumme 4 Heller, 1 Kreuzer, bis 6 Pfenninge.

7) Erfand der interessirte Schlendrian auch noch eine Gebühr für Lehentaxe, da sie doch billig schon unter dem Laudemium begriffen seyn sollte, und zwar oft prozentisch, z. B. von 100 fl. — 20, 30, 50 kr., ja bis 1 fl. 30 kr.

8) Für Schreib- und Quittirgebühr entweder überhaupt, oder auch von jedem Gulden 1 oder 2 Pfenninge.

Je mehr nun solche Taxrubriken sind, bey welchen willkührlich gerechnet werden kann, desto mehr läuft der Grundhold Gefahr, wo nicht schon beym Laudemium, doch bey Ab-

foderung dieser Sporteln willkührlich behandelt zu werden.

§. 49.

Leibfällige Güter sind endlich diejenigen, worauf das nutzbare Eigenthum nur auf die Lebenstage des Grundholden verliehen ist, und das volle Eigenthum mit dem Tode desselben dem Obereigenthumsherrn wieder zu seiner freyen Verwendung und ungehinderten Disposition heimfällt (consolidirt wird).

Diese leibfälligen Güter haben noch unterschiedliche andere Benennungen, als: Gnaden- oder Schupflehen, Leibgedinge, oder Leibrechtsgüter ꝛc., und sind nichts anders als Karrikaturen der römischen Emphyteusis, die man für nichts anders als für ein Leibrentenkapital achten kann, das man nach der angenommenen Berechnung höchstens auf 20 Jahre zu genieſſen hat.

§. 50.

Will man den Werth eines solchen Leibgutes richtig schätzen: so darf man also bey weitem nicht die Güter (wie es meistens geschieht) sondern nur die dem Leibrechter auf Lebenslang auf dem Gut zugestandene Leibrente in An-

schlag bringen, welcher Genuß, da man dafür, nebst den andern meistens sehr starken jährlichen Abgaben, sogleich Laudemien (Anfall oder Willengeld genannt) bezahlen muß, und noch überdieß der Kaduzitätsgefahr (Heimfälligkeit des Leibgutes) beständig ausgesetzt ist, nach Beschaffenheit des Gutes höchstens 60 bis 80 fl. werth seyn mag.

Es fragt sich also nur: wie hoch eine solche jährliche Leibrente pr. 60 oder 80 fl., wovon das Kapital nach dem Tode in 20 Jahren ganz weg- und heimfällt, taxirt werden könne? Ist diese Rente der bloße reine Gewinn vom Gut, ohne daß der Leibrechter sammt seinem Weibe für seine saure Mühe und Arbeit nicht mehr als das tägliche Essen, von seinem ausgelegten Willengeld noch keinen Zins ꝛc., und auch für seine viele Sorgen, Lasten und Arbeiten das ganze Jahr durch noch keinen Lohn hat: so ist sie keinen Batzen werth!!

Und leider giebt es viele solche leibfällige Güter, (§. 24.) wo der Bauersmann, besonders wenn er zu Zeiten von Unglück mit Vieh ꝛc. heimgesucht, oder mit mehreren Kin-

dern überhäuft wird, gar keinen Kreuzer auf seinem Gute erübrigen kann, und sein ganzes Leben unter harten Arbeiten und beständigen Strapazzen, auf die elendeste Weise, oft schlechter als der Bettler auf der Straße, und unter der Last von tausend Kummer und Mühseligkeiten durchschleppen muß.

§. 51.

Auch von leibfälligen Gütern kommen häufig sehr große und hohe Laudemien zu bezahlen, die man oft nur Leibgeld, oder Willengeding heißt, und die von einigen Herrn ganz willkührlich, und oft unbarmherzig hoch gefodert werden, wo sie dem Sohne, oder der übernehmen wollenden Tochter des vorigen Leibrechts geradezu erklären: „Du hast deine freye „Wahl, geh entweder vom Gut, oder bezahl „ohne Widerrede!“ Und eher als vom Geburts-Gute zu weichen, verspricht endlich das gute Kind, nachdem alles Bitten und Weinen nichts fruchten, das verlangte Willengeld bezahlen zu wollen, und steckt sich in Schulden und Noth, woraus es sich Lebenslang trotz allem Hausen und Sparen niemal mehr winden kann.

Der alte Graf von *** hochselig, sprach acht Tage vor seinem, den Unterthanen so erfreulichen Tode, noch zu dem Sohne des verstorbenen leibfälligen Bauers M. K. „Kanalie! „entweder zahl die verlangte Willenssumme, „oder scher dich sammt deinen 8 Geschwistern „zum Teufel! ich verkaufe deinen Hof!“

§. 52.

Der leibfällige Hof mag nun so mit Abgaben und Lasten beschwert seyn, daß man sich nur sehr knapp und äusserst kümmerlich fortschinden muß, oder er mag auch von solch mäßiger Beschaffenheit seyn, daß man noch darauf ordentlich hausen, und sich mit Ehren fortbringen kann: so bin ich doch in jedem, und besonders im ersten Falle der Meynung: daß auf einem solchen Gute dem Grundholden, besonders wenn er und seine Voráltern schon lange, oder gar schon unfürdenkliche Zeiten auf dem Gute gesessen, oder das Gut ursprünglich urbar gemacht und kultivirt, oder merklich verbessert, oder wenigst schon durch einige Generazionen dem Grundherrn eine beständige Melkkuh, oder ein zum Scheeren wollreiches Schaaf, darauf abgegeben haben, — daß in

solchen Fällen dem Grundholden das nutzbare Eigenthum des Gutes vom Grundherrn nimmer mit Recht und Billigkeit entzogen, und derselbe nimmer willkührlich vom Gute getrieben werden könne.

Denn man muß doch billig zwischen einem etliche Jahre langen Beständer, der selten alle Staatsabgaben und Hauptbäulichkeiten trägt, und inner den bestimmten Pachtjahren seinen kalkulirten Nutzen, oft zum Ruine des Guts, schon zu erhaschen weiß, und zwischen einem Leibrechter einen Unterschied machen: der schon zum Anstande ein Laudemium bezahlen, die Gebäude meistens ganz auf seine Kösten herstellen und unterhalten muß, — der alle Staatslasten und andere Unglücksfälle aller Art (wenn der Herr nicht gutwillig etwas leidet) ganz allein tragen, darüber doch jährlich noch einen großen Kanon an Geld und Früchten bezahlen, und oft noch starke Frohndienste und Gemeindsbeschwerden leisten muß, — der seinen Nutzen und Vortheil nicht in bestimmten Jahren fördern, sondern auf seine ganze Lebenszeit denken muß, wo dann nicht selten geschieht: daß, wenn der Erfolg dem durch viele

Jahre aufs Gut gemachten Kostenaufwand, und der hart und sauer verwendeten Mühe und Arbeit, und den oft Tag und Nacht darangespannten Geistes- und Körperkräften seiner und seiner Kinder einmal entsprechen, und alle diese Anstrengungen durch den endlich gewährenden Nutzen und höhern Ertrag belohnen würde, daß alsdann der alte Gutsmayer oder Leibrechter stirbt, und alle diese Verbesserungen zum Nachtheile der Kinder, welche alle die aufgewandten Kösten an ihrem Erbgut büßen müssen, dem Gutsherrn sammt und sonders zufallen; wo dann, wenn das Gut einem der hinterlassenen Kinder wieder als Leibrecht in Gnaden zukömmt, dasselbe gemeiniglich aus der Ursache, weil der selige Vater das Gut zu seinem und seiner Kinder Schaden in bessern Stand gebracht, und ihm dadurch einen höhern Werth verschafft hat, zur Strafe des Industriefleißes ein weit höheres Laudemium bezahlen, ja oft noch lebenslang einen größeren Kanon entrichten muß.

Wird das Gut aber gar einem fremden Leibrechter übergeben: so sind ohnedem für die Kinder des vorigen Leibrechters alle aufs Gut

gewandte Mühe und Kösten verlohren, und der Neue und Fremde muß sogar ohne Verschulden den Fleiß des Vorigen durch höhere Leibgelder und Kanons büßen.'

§. 53.

Blind muß daher derjenige seyn, der nicht einsieht, daß derley Güter höchst grund- und staatsverderblich seyn.

Und ein Thor ist derjenige Bauer, der ein solches Gut zu seinem doppelten Schaden für den Herrn verbessert, wofür er nicht nur keinen Ersatz erhält, sondern dafür noch mit höhern Laudemien und größern jährlichen Abgaben bestraft wird.

§. 54.

Wäre ich jetzt Landesherr: so würde ich ohne weiters von Billigkeit- und Rechtswegen alle leibrechtliche Güter, es möchte einigen grundherrlichen Blutigeln und Bauernschindern gefallen oder nicht, ohne Vermehrung der wirklich darauf haftenden Abgaben (denn sie sind meistens ohnedem schon zu hoch) in die Klasse der erbrechtlichen Güter setzen.

Der Kurfürst Karl Theodor von Bayern hochselig gieng bey seinem Regierungsantritte

im Jahr 1779 hierinnfalls mit einem schönen landesväterlichen Beyspiele voran, indem er unterm 3. May desselben Jahres schon allen seinen kastenamtlichen Grundunterthanen anstatt des Leibrechtes durchgehends Erbrecht verlieh. Man hätte hoffen sollen, daß dieses lehrreiche und staatsnützliche Exempel auch auf Landesstände und Hofmarksherren wirken würde. Aber vergebens! Sie, die als selbst aufgeworfene Repräsentanten des Staates die Väter des Volkes hätten seyn sollen, waren fast von jeher, und in den meisten Vorfällen, und mehrere bis zum Ende ihrer wohlverdienten, gerechten Auflösung, die Bedrücker und Geissel des Volkes, die Zerrütter des Staates, die Unterdrücker der Industrie und des Ackerbaues, die Vernichter der Eigenthumsrechte, und habsüchtige, nur auf ihren Nutzen und Vortheil bedachte Staatshaushälter!

§. 55.

Nur diejenigen Leibrechtsgüter allein würde ich ausnehmen, welche die Grundherren erst im verflossenen Jahrhunderte wohlerweislich von ihren eigenen, und selbst besessenen Oekonomiegütern als leibfällige Güter in

lebens-

lebenslänglichen Bestand verliehen, und diejenigen, die sie erst bey Mannsgedenken, oder wenigst im abgewichenen achtzehnten Säkulum von den Unterthanen nach vorzulegenden und authentischen Kaufsurkunden als eigen an sich gebracht, darauf aber wieder als Leibrechtsgüter in lebenslänglichen Pacht unter bestehenden schriftlichen Kontrakten hingegeben haben.

Bey solch einem Gute nun wäre mit dem wirklichen Nutznieser wegen der Vererbrechtung eine billige, auf den Werth und Ertrag des Guts berechnete Uebereinkunft zu treffen, wobey aber sein lebenslängliches nutzbares Eigenthum mit besonderer Rücksicht, ob auch seine Aeltern und Vorältern das Gut schon besessen, nach der Zahl seiner Jahre und seines Alters, in gehöriger Schätzung abzuschlagen ist.

Würden dieser Uebereinkunft entweder von Seite des Herrn, oder des Leibrechters große Hindernisse im Wege stehen: so könnte damit bis zum Ableben des letztern zugewartet, und dann das Gut am vortheilhaftesten als ein Zinsgut, oder bodenzinsiges Eigenthum hingegeben werden; oder der Landesherr könnte auch ein billiges Regulativ festsetzen, wornach

sich der Leibgutsherr und der Leibrechter zu fügen hätten.

§. 56.

In die Leibrechtsklasse gehören endlich noch die sogenannten Neustiftsgüter, nämlich diejenigen, meistens Geistlichen, Kirchen, oder frommen Stiftungen zugehörige Güter, wobey das nutzbare Eigenthum dem Colonarius nicht auf seines, oder seines Weibs Lebenszeit, sondern nur ad Dies vitæ Domini, so lange der wirkliche Gutsherr, nämlich der Bischof, Pfarrer, Benefiziat, oder aufgestellte Leibträger lebet, verliehen ist.

Was das hievon zu entrichtende Leibgeld, und andere Abgaben und Lasten betrifft: werden sie fast überall den andern ad Dies vitæ Colonarii verliehenen Leibrechtsgütern gleichgeachtet.

§. 57.

Unter was für eine Art von Laudemialgütern man aber die sogenannte Freystifts- oder Herrngunstgüter, auch Schupflehen, oder Gnadengüter genannt, rechnen solle, haben schon viele großen Anstand gefunden.

Wenn man sie in ihrer hie und da (besonders in Bayern) noch bestehenden afterpachtmäßigen Beschaffenheit betrachtet: so sind sie freylich eine wahre Chimäre, aber eine sehr Staatsverderbliche, wie schon der berühmte Baron Kreitmayer in seinem Civil-Gesetz-Kodex P. IV. Cap. 7. §. 31. bemerket, indem er sagt: „In verschiedenen auswärtigen (nicht bayerischen) Landen ist solche „gar abgeschafft, denn die vielfältige Abstiftung „giebt auch viele herrn- und brodlose Leute, „welche dem Publikum zur Last fallen."

Betrachtet man aber diese Freystiftsgüter nach ihren wahren Verhältnissen: so haben sie, was ihre Rechte betrifft, ausser der sogenannten wirklichen Abstiftung oder Abmayerung, welche aber rechtlich nicht willkührlich, und ohne gegründete Ursache geschehen soll, alles mit dem Erbrechte gemein, und viele Rechtsgelehrte nennen daher die Freystiftsgüter Colonias perpetuas — Erbverpachtsgüter, oder ewige Erbhöfe; — was hingegen aber die Laudemial- und alle übrige jährliche Abgaben und Lasten belanget: so kommen sie den eben erklärten Leibrechtsgütern am meisten gleich.

§. 58.

Auſſer in Bayern und einigen kleinen Herrſchaften in Schwaben und am Rheine wird es in Deutſchland wenige ſogenannte veranleitete Freyſtiftsgüter (precaria alterata) mehr geben, wo der Grundherr alle Jahre, oder vielmehr alle Vierteljahre ohne Urſache, und nach bloßer Willkühr den Freyſtifter vom Gute jagen kann, welches man in Bayern abſtiften, in Schwaben aber abmayren heißt.

Dieſe Art Freyſtiftsgüter haben erſt in den letzten Jahrhunderten ihr Aufkommen erhalten, und faſt lediglich dem Geiz und der immer mehr um ſich gegriffenen Beutelſchneidereypraxis der Grundherrſchaften ihr Entſtehen zu verdanken.

§. 59.

Ein ſolch Freyſtiftgutsbeſitzer kann ſich aber natürlich- und vernünftiger Weiſe um Verbeſſerung der Güter, oder um dauerhafte Unterhaltung der Gebäude (die ihm auch zur Laſt liegt) wenig bekümmern, ſondern muß, da er alle Jahre abgeſtiftet werden kann, nur ſeinen täglichen Nutzen (und meiſtens zum fernern Schaden des Guts) zu ſuchen trachten. Bey-

uebens ist er aber insgemein, wenn er nicht wegen jeden kleinen Verstoßes vom Gut getrieben werden will, in die traurige Nothwendigkeit gesetzt, sich vom Gutsherrn ganz geduldig, und ohne Widerrede alles Unrecht anthun, und sich oft sklavenmäßig plagen, und aufs Blut kujoniren zu lassen.

§. 60.

Daß aber ein solch armseliger Freystifter, der weit schlechter als ein — auf einem bestimmten Jahrspachte — sitzender Beständer daran ist, für eine solch momentane Gutsinvestitur ein Laudemium (Anleit- oder Willengeld) bezahlen muß, scheint äusserst unbillig.

§. 61.

Man wird mir vielleicht dagegen einwenden: daß man ja heut zu Tage vermög der ausgestellten Freystiftsbriefe das Gut auf den Freystifter und seine Erben, auf eine erbrechtliche Art, und dergestalt verleihe, verstifte und übergebe, daß er einen Grundgerechtigkeitsbrief bekomme, und jetzt das Willengeld für die förmliche erbrechtliche Investitur aufs Gut bezahle, ja sogar das Recht erhalte, das Gut mit Wissen und Willen des Grundherrn zu verkaufen.

Daß ferners der Gutsherr nicht ohne hinlängliche Ursache, und meistens nur auf den Fall — wenn der Freystifter an Bericht, und andern *) dem Herrn eine beträchtliche und wesentliche Entgeltniß zufüge, oder nach unpartheyisch und rechtlich erkannter Wahrbefindung gegen die Artikel des Freystiftsbriefs handle — den Freystifter vom Gut abmayren, (vertreiben) ihn des erlegten Willengeldes verworchen (verlustigen) und den Abschleif (deteriorationes) ersetzen lassen könne.

Man mag weiters einwenden: daß die Abstiftung nimmer häufig erfolge, und wenn sie vermög des Freystiftsbriefes ex pacto auch geschehe, daß man alsdann dem abziehenden Freystifter sein erlegtes Laudemium, (Willengeld)

*) Unter den Worten: an Bericht und andern ein Entgeltniß zufügen, wird verstanden: wenn der Gutsmayer den Hof abschleift, (verschlimmert) die Gebäude eingehen, und nicht repariren läßt, die Aecker und Wiesen ohne Begeilung (Düngung) ausmergelt, die Waldungen mit übermäßigem Holzschlag verordiget (ruinirt), oder das Gut wegen Unfruchtbarkeit, oder andern Mängeln berüchtiget und verschreyt macht.

alle erweisliche Gutsbesserungen (meliorationes) vergüte, und seine Fahrnisse hinausgebe.

§. 62.

Ich antworte hierauf: ein solcher Freystiftsbrief — wo man im Anfange dem Freystifter Erbrecht verspricht, in der Mitte dasselbe unter vielerley unerklärten dem gemeinen Manne nicht verständlichen Bedingnissen wieder beschränkt, am Ende aber sich gar wieder freye Willkühr und unbeschränkte Abstiftung vorbehält — ist ein Betrug und Lügenbrief, und eine schändliche Aeffung. — Man lese nur die veranleiteten Freystiftsbriefe, wie sie in Bayern bisher gewöhnlich ausgefertiget wurden, und man wird meine Schilderung richtig finden.

§. 63.

Daß man dem abgestifteten Freystifter sein erlegtes Willengeld wieder zurückbezahle, ist die größte Schuldigkeit. Wie man aber die Gutsverbesserungen ersetze, hat man hübsche Beyspiele! Dafür wird, wenn sie noch so bedeutend sind, unter allerley kahlen Vorwänden entweder gar nichts, oder nur wenig und lange nicht verhältnißmäßig bezahlt; hingegen auch die unbedeutendste und oft nur scheinbare

Abschleife weiß man zum Ersatz nicht hoch genug zu schätzen! Und wie oft sind nicht schon die eigenthümlichen Viehstücke und Fahrnisse dem Freystifter nicht zurückgegeben, sondern trotz all' seinem Protestiren nach einer zu niedern, partheylichen Schätzung abgenommen, und zurückbehalten worden!!

§. 64.

Wenn übrigens heut zu Tage die Freystifter nimmer so oft von den Gütern getrieben werden: so wird man doch von vielen Grundherrn nicht glauben sollen, daß dieß aus angestammter Milde, aus edeldenkenden Gesinnungen und anerkannten inneren Rechtstrieben geschehe? O nein! die Ursache ist gar oft diese: weil die Abgaben der wirklichen Freystifter schon so groß und schwer sind, daß ein anderer nimmer mehr geben könnte; oder weil insgemein schwerlich ein anderer Bauersmann aufzufinden wäre, der so viel Unbarmherzigkeit besäße, den Vorigen mit Weib und Kindern zu verdrängen. Der Verlust eines solchen Gutes wäre freylich gar nicht bedeutend: allein ein solcher Freystifter muß gemeiniglich das Unglück, anderswo bey dermal noch gebunde-

nen Bauerngütern mit seiner Familie kein Unterkommen zu finden, mehr fürchten, als den Verlust des Freystiftgutes.

§. 65.

Im übrigen nehme ich alle sonst oben gemachte Einwendungen für den Freystifter als nützlich an; und da man nun den Freystiftsbauern im Freystiftsbriefe eine Grundgerechtigkeit und ein Vererbungsrecht zugestehet, — da man überdieß nicht nach bayerischen alten Landesrechten, sondern auch nach dem gemeinen deutschen Rechte, keinen Freystifter ohne hinlängliche rechtliche Ursache, jene Freystifter aber, die schon Gerechtigkeitsbriefe erhalten, oder Laudemien bezahlt haben, rechtlich gar nimmer vom Gut treiben, und kein Pactum, das selbst dem Staate schädlich ist, wenn es gleich im Freystiftsbriefe bedungen wäre, geltend seyn kann:

So fragt sichs doch: ob die Grundherren über Recht und Gesetz, über Vernunft und Billigkeit, und über Staat und Landesherren seyen, und ob sie das Recht haben, die Staatsverfassung und die vernünftigen Begriffe, die man sich von der Grundgerechtigkeit machet,

zu vernichten, — von der blos in den Worten, aber nicht in der That gegebenen Emphyteuſi, nur das, was ihnen nützlich iſt, z. B. die Laudemienfoderung beyzubehalten, und ſich zuzueignen, dagegen aber alles andere, was zum Beſten des Staats, und des einzelnen Bauers verordnet iſt, wegzuwerfen, und die gute Emphyteuſin ſo zu ihrem bloßen Vortheil zu verderben, daß ein wohlgeordneter Staat ſie billig als ein Ungeheuer zurückſtoſſen, und als eine Peſt verbannen muß.

§. 66.

Wollen ſich aber jene Grundherren in Bayern auf ihren Kreitmayriſchen Civilkodex berufen, wornach ihnen eine grundherrliche Willkühr zum offenbaren Drucke des Unterthanen, und zum großen Nachtheile des Staates bey Freyſtiftsgütern zugeſtanden ſey; ſo antworte ich ihnen: hat der ehemalige Landesherr damals wider ſeine Unterthanen entſchieden, ſo kann der jetzige nun auch (und es iſt ſeine Regentenpflicht) dieſes für den ganzen Staat und einzelne Unterthanen nachtheilige Geſetz aufheben, und ein umgekehrtes und beſſeres an ſeine Stelle ſetzen. Ja der Landesherr iſt aller-

dings befugt, diese Freystiftsgüter auf eben die Art, wie ich es bey den Leibrechtsgütern (§. 52 bis 56.) gezeiget, in die Klasse der Erbrechtsgüter um so mehr noch zu erheben, da eigentlich diesen meistens noch mehr Erbrechtsbarkeit, als selbst den leibrechtlichen Gütern zukömmt. Ja! dem Landesherrn stehet noch weiter auch das Recht zu untersuchen zu, ob nicht viele Landemialbauern (wie sich gewiß öfter der Fall entdecken würde) unter dem Druck zu großer, nach dem Gutsertrag nicht berechneter und unerschwinglicher grundherrlichen Abgaben seufzen, und ob nicht eben dieses die einzige Ursache sey, daß viele häusliche Bauern kein Aufkommen finden, und ihre Steuern, Anlagen und andere Staatsabgaben nicht einmal gehörig leisten können.

Man halte es doch einmal der Mühe werth, bey den durch Armuth bekannten Unterthanen einer, oder der andern Grundherren, die sich, oder ihre Vorfahrer, durch Unterthanenbedrückung berühmt gemacht, und etwa weit und breit verrufen sind, eine solche Untersuchung anzustellen; ich glaube, fast meinen Kopf wetten zu dürfen, daß sich sogleich meine Angabe

verifiziren würde! Ist es aber dem also: so kann hiebey der Staat nicht gleichgiltig seyn, und er hat das Recht und die Pflicht, hierinfalls Abhilfe zu verschaffen, und nach Gutbefinden Modifikazionen und Verminderungen von Rechtswegen eintreten zu lassen, denn

Salus Reipublicæ est summa Lex!!
(das Wohl des Staates ist das höchste Gesetz.)

§. 67.

Ueber alle die schon angeführten schändlichen Laudemialbedrückungen treiben die Grundherren auch noch an vielen Orten durch den nichtigen, höchst staatsschädlichen Grundsatz: „daß „der Unterthan durch den Lauf der „Zeit an dem Laudemialgute nichts „gewinnen, sondern es jederzeit nur „so hoch, als er es, oder gar sein „Vorfahrer schon, an sich gebracht, „wieder veräußern dürfe;“ und dann zweytens durch ihr sich angemaßtes grundherrliches Einstandrecht (jure retractus Domini directi) den größten und himmelschreyenden Unfug.

Der Grundholo, unerachtet ihm das nutzbare Eigenthum (dominium utile) ganz allein

zugehört, soll von seinen gemachten Gutsverbesserungen, oder von dem durch den Lauf der Zeit höher gewordenen Preise keinen Nutzen ziehen dürfen, sondern den Gewinn dem Grundherrn (der am nutzbaren Eigenthume nichts hat) anlassen müssen! Wie absurd, wie staatsschädlich und empörend!!

Hingegen der Grundherr, der am Gute gar nichts verbessert, der darf schon mit dem Laufe der Zeit gewinnen, immer höhere Laudemien nehmen, seine Getraidgilten von Laudemialgütern nach höheren und dem laufenden Preise verkaufen. Er hat schon das Recht, seine Güter, die er von einem andern hat, so hoch als immer möglich zu verkaufen. Er darf sich die Befugniß anmaßen: den sauer errungenen Gewinn des Unterthanen sich zuzueignen, hingegen an allen erlittenen Schäden des Grundholden, und wenn auch Haus und Stadel abbrennen sollten, nicht das Mindeste zu leiden!

Dieß ist wahrhaftig der kürzeste Weg: alle Industrie zu ersticken, und Land und Leute zu Grunde zu richten! Und leider bestehet diese Verfahrungsart noch in so vielen kleinern

Herrschaften Deutschlands, und selbst in Bayern, wo dieser staatsverderbliche Grundsatz nach Ausweis des Civilkodex Part. 4. Cap. 7. §. 13. so gar zum Gesetz erhoben ist, wo es heißt: „kann der Grundhold beweisen, wie hoch er „sothane Gerechtigkeit (vom Erbrechtgutsver„kauf ist die Rede) mit Bewilligung des Grund„herrn an sich gebracht hat: so kann er auch „um den nämlichen Werth mit obver„standener grundherrlichen Bewilligung wie„derum verkaufen."

Die verdeckte Ursache, warum der Unterthan, nicht so hoch er kann, sein Gut verkaufen darf, ist meistens diese: die mehresten Laudemialgüter sind so mit Abgaben überladen, daß insgemein der ganze Gutsertrag, oder der volle reine Gewinn auf Leistung der grundherrlichen und Staatsabgaben gehet: dürfte nun ein Gut in dem Preise verkauft werden, den ein Liebhaber zu geben erbietig wäre: so könnte der Grundherr Gefahr laufen, da der Käufer etwa aufs Gut Schulden machen, und vom Gutsertrag auch noch Zinse ꝛc. bezahlen sollte, einen Abtrag an seinen übermäßigen Gefällen leiden zu müssen.

Allein hier ist auf eine leicht bessere und viel gerechtere Art Rath und Hilfe zu schaffen: man vermindere die übertriebenen und ungerechten grundherrlichen Prästationen, und dadurch wird ein Bauer ein nützlicher, activer Staatsbürger werden.

Unerklärbar ist es aber, warum auch der Bauer nicht höher, als er übernommen, oder gekauft hat, in dem Fall verkaufen dürfe, wenn der Käufer die höhere Summe gleich baar bezahlen kann, und daher für das grundherrliche Interesse obige Gefahr nicht vorwaltet, denn dadurch wird doch gewiß Causa Domini nicht verschlimmert, und wo dieß nicht ist, cessirt vernünftiger Weise die Ursache des Gesetzes, und somit auch das Gesetz selbst. (ubi cessat ratio legis: cessat et ipsa Lex.)

§. 68.

Das Einstandsrecht (jus Retractus) ist eine rechtliche Befugniß, kraft der ich ein verkauftes Gut auf die nämliche Art und Weise, wie es der Käufer an sich gebracht, inner einer bestimmten Zeit, an mich einlösen kann.

Das Einstandsrecht ist bey uns Deutschen nicht römischen Ursprungs, denn die Kaiser

Valentinianus, Theodosius und Arkadius haben schon den Einstand als staatsschädlich, und als einen Eingrif in das Eigenthumsrecht angesehen, und denselben daher gänzlich aufgehoben. Es gründet sich also, wie Doktor Höpfner sagt, nur in deutschen Partikulargesetzen.

Es ist zwar in den meisten Gegenden Deutschlands angenommen und eingeführt, aber in vielen Provinzen in Rücksicht der Zeit, der Ausdehnung und seiner Wirkungen ganz verschieden. In vielen kleinen Herrschaften wird das Einstandsrecht nur nach dem Interesse der gnädigen Herrschaft bemessen, in einigen grösern Staaten aber bestehen hierüber besondere Gesetze. In Bayern aber ist dasselbe doch meines Wissens und Erachtens am allereingeschränktesten.

Nach dem Kreitmayrischen Civilkoder Part. IV. Cap. 5. wird das Einstandsrecht in Bayern in sechserley Gattungen eingetheilt, als in das Einstandrecht

1) der Blutsfreundschaft (in jus Retractus Consanguinitatis)
2) Der Grund- oder Lehenherrschaft (Domini directi, vel feudalis)

3) der

3) der besonderen Freyheit (Privilegii)
4) der Gemeinde (Communionis)
5) der Nachbarschaft (vicinitatis) und
6) der Inwohnerschaft (incolatus).

So viele Mißbräuche, wie von mehrern kleinen Herrschaften überhaupt, und in Bayern *) ins besondere bisher mit dem Einstandsrechte getrieben worden sind, werden in andern wohlgeordneten Staaten, und im ganzen übrigen Deutschlande doch schwerlich geduldet.

1) Nach dem bayerischen Civilkoder, dessen Vorschriften und Zugeständnisse auch viele Herrschaften in Schwaben und anderswo im Reiche, des lieben Interesse willen, nützlich angenommen, und in Rechtskraft erhoben haben, hat der Grundherr das Einstandsrecht vor den Kindern und Anverwandten P. IV. C. 5. §. 14. Ein Anverwandter, der den Kaufbrief nur mit unterschreibt, hat auch dadurch schon auf den Einstand verzichtet C. 5. §. 13.

2) Dem Grundherrn ist nicht präjudicir-

*) Es ist sicher zu erwarten: daß die jetzige weise Regierung Bayerns den Kreitmayrischen Civilkoder in Bälde abrogiren, oder wenigst eine große Reform damit vornehmen werde.

lich: wenn er auch gleich dem Grundholden die Erlaubniß, oder gar den Befehl zum Verkaufen gegeben, den Kaufbrief auch schon gefertiget, die Laudemien angenommen, den neuen Käufer aufs Gut investirt, und anders dergleichen gethan hat: er kann nichts desto weniger doch inner 2 Monaten den neuen Besitzer vom Gut jagen, und selbes an sich ziehen, unerachtet er schon das Gegentheil mit Siegel und Brief versprochen hat!! C. 5. §. 14. n. 2 und 8.

3) Dem Grundherrn stehet sogar das Recht wider die Natur des Einstandrechtes zu: das Gut nicht in dem letzt verkauften Preise, sondern nur in dem Preis, wie es der Verkäufer an sich gebracht hat, einzulösen. Wobey man schon öfters nicht einmal den letzten Preis, sondern jene Summe zur Einlösung annahm, nach der das Gut der Groß- oder Urgroßvater vor 100 oder 200 Jahren erworben hat.

„Denn die Grundherrschaft ist nicht schul-
„dig, das Gut um einen höhern Preis verkau-
„fen zu lassen, als es entweder die unpartheyi-
„sche Schazung giebt, oder der Grundhold
„selbst mit grundherrlicher Begnehmigung an

„sich gebracht hat; folglich zahlt sie auch bey „dem Einstand niemal mehr als verstandenen „Gutswerth hinaus. P. IV. C. 7. §. 13. „des bayerischen Coder.“

4) Das Einstandsrecht billiget sonst nur die Neigung zum Gutsbesitz, und verwirft die Absicht zur Gewinnsucht als schädlich und strafbar, ja das Recht fodert sogar: „daß, „wenn der Verdacht obwalte, der Retrahent „zum Eidschwur, daß er das Gut nicht zum Wu„chern, oder für einen Dritten einlösen wol„le, angehalten werden solle.“ C. 5. §. 12. „n. 4 und 5.

Der Grundherr ist aber allein an dieses Gesetz nicht gebunden: er muß das Gut nicht behalten, sondern darf und kann es gleich wieder nach Belieben verkaufen; und nur er allein hat die Befugniß, das so schädliche und strafbare Laster des Wuchers unter gesetzlicher Auctorität auszuüben. C. 5. §. 14. n. 3.

Es heißt zwar im Coder an eben citirtem Platze: „doch wenn sich hernach bezeugt, daß „dieses lediglich um des Uebergewinns „und der Steigrung willen geschehen sey: „soll die Obrigkeit gebührendes Einsehen hierinn

„thun.“ Allein der Grundherr ist ja auch gemeiniglich Richter und Obrigkeit selbst! Auch wird nicht Gewinn, sondern nur Uebergewinn verboten! Und was verstehet man denn unter Uebergewinn?? Der Grundherr gehet ja allen Käufern vor, und bezahlt blos nur die Summe, für die der Verkäufer das Gut an sich gebracht hat!!

5) Ist der Grundherr die mitverkaufte Zubau- oder Handroßgüter, oder Vieh und Fahrnisse mit dem grundbaren Hauptgut zu übernehmen nicht verbunden, wenn gleich dieselbe ohne das Hauptgut zum Beyspiel: ohne Haus und Stadel nicht zu benutzen, und zu gebrauchen sind, §. 14. n. 4. Will er sie aber: so muß man ihms auch mit überlassen, obwohl sie wahre eigene Güter (Allodia) des Käufers sind, und der Grundherr keinen Schatten von Recht daran hat. §. 14. n. 6.

§. 69.

Auch wegen allodialen Zugebäu- oder Handroßgüter werden an vielen Orten große Bedrückungen verübet. Man gestattet den Grundholden gegen das gemeine deutsche Rechte nicht, eigene Güter, wenn sie es auch nur durch

Schankung, oder Erbschaft erhalten hätten, ohne grundherrliche Bewilligung beym Hauptgut zu benutzen und zu besitzen.

Für dergleichen Bewilligungen lassen sich die Grundherrn große und verschiedenartige Konsensgelder bezahlen; und wenn der Eigenthümer ein solch eigenes allodiales Grundstück verkauft, muß er ganz widersinnig von dem Obereigenthumsherrn seines andern grundbaren Hauptgutes den grundherrlichen Konsens für theures Geld erholen, und der Grundherr hat noch überdieß vor den nächsten Anverwandten bey diesen Gütern (quo titulo justo ist unerklärbar) das Einstandsrecht.

Ist es dann den Grundherrn oft aus der Ursache, weil diese eigenen Güter die übermäßigen grundherrlichen Abgaben des Hauptgutes tragen helfen sollen, den Verkaufskonsens zu ertheilen nicht beliebig: so wird der Verkauf, wenn er dem Grundholden auch noch so nöthig und nützlich wäre, gegen alle Billigkeit, aus höherem Interesse versagt. Oft weiß der Grundherr wegen den Zubaugütern auch bey Gutsveränderungen seinen Nutzen zu fordern, und drückt den Grundholden, um dessen eigene Gü-

ter vermög des zuständigen Einlösungsrechtes zum Hauptgute zu bringen, gar vom Gut.

§. 70.

Der Grundherr verdrängt also mit seinem oben beschriebenen wucherischen Einstandsrechte den rechtlichen Käufer, oder die eigentlich rechtliche Retrahenten, nämlich die Kinder oder Anverwandte.

Er zwingt den verkaufenden Grundholden zu seinem, seiner Kinder und oft auch der Gläubiger Schaden das Gut in einem zu niedrigen, den auf eigene Kösten gemachten Verbesserungen, und dem laufenden Gutswerthe nicht angemessenen Preise auf eine unläugbar ungerechte Art an ihn abzutretten. Er hingegen ist darum nicht schuldig, das Gut, wie es sonst das Einstandsrecht mit sich bringt, selbst für sich zu behalten, sondern er kann das unter dem Werth an sich gerissene Gut gleich wieder um einen weit höheren Preis verkaufen; er kann auch den neuen Grundholden, da dieser das Gut nimmer vom ersten Verkäufer sondern vom Grundherrn selbst erhält, das nutzbare Eigenthum schmälern, und dennoch die Abgaben vergrößern, also aus dem Einstande dreyfachen Nutzen ziehen.

Diese Lockspeise ist unstrittig die Haupttriebfeder, warum einige Grundherrn bey allen Güterverkäufen mit ihrem Einstandsrechte gleich vorne daran sind, und dann mit den eingelößten Gütern judenmäßig handeln und schachern, oder die Mätressen damit bezahlen.

Der Baron von ** hatte vor 6 Jahren seine Köchinn gesegneten Leibes gemacht, und nun wollte er sie noch mit Ehren unter die Haube bringen. Zu seinem Unglücke verkauft um eben diese Zeit einer seiner besten Bauern seinen Erbrechtshof, den sein Großvater im französischen Kriege 1704 dem damaligen sehr gelddürftigen Baronen für baare 1800 fl. abgekauft hatte.

Da der Hof durch die ein Jahrhundert hin angebrachte Verbesserungen — die besonders durch die vielen nebenbey gehabten eigenen Wiesen und eine große Schaafheerde bewirkt wurden — und wegen dem durch den Lauf der Zeit sich selbst gehöherten Preise, einen grossen Nutzen, und somit auch eine hohe Kaufssumme gewährte: so wurde er von dem Eigenthümer für eine Summe von 9000 fl. käuflich hingelassen.

Der Baron aber trat mit seinem grundherrlichen Einstandsrechte auf, und löste den

Hof für obige ursprüngliche Kaufssumme pr. 1800 fl. ein, und schenkte den Hof seiner Jungfer Köchinn.

Der verkaufende Bauer protestirte aus allen Kräften, und machte die triftigsten Vorstellungen: daß sein Großvater den Hof als ganz verödet ohne Vieh und Fahrnisse mit einem baufälligen Hause und eingefallenen Stadel im Jahr 1704 erkauft habe; er, und seine Väter hätten nun den ganzen Hof auf ihre Kosten in jetzigen guten Stand gebracht, und die Gebäude neu hergestellt, — auch seyen die in dem Kaufschillinge pr. 9000 fl. mitbegriffenen Vieh- und Fahrnißstücke allein etliche tausend Gulden werth.

Der Baron wollte aber all' den Vorstellungen kein Gehör geben, bis man ihn endlich beym kaiserl. Kammergerichte zu verklagen drohte, von welchem Prozesse ihm selbst sein Beamter einen sehr schlechten Ausgang prophezeite.

Erst auf dieses ließ er sich nach Umfluß eines Jahres mit dem Bauern in einen Vergleich ein, wo es endlich dahin vermittelt wurde, daß der ohnedem vermögliche und kinderlose Bauer sich mit 7000 fl. befriedigen ließ,

woran er freylich beym Baronen bis jetzt noch 3000 fl. auf dem Papiere gut hat.

Aehnliche Beyspiele wollte ich, wenn sie, um die Schädlichkeit des grundherrlichen Einstandes zu beweisen, nöthig wären, noch mehrere hererzählen. Die Grundherrn wußten sich aber bisher über die schon angeführte, auch noch weitere Vortheile durch ihr Einstandsrecht zu verschaffen.

Da sie vermög ihres Einstandsrechtes nicht nur das grundbare, sondern auch das allodiale Vermögen der Unterthanen so vortheilhaft an sich bringen konnten: so behielten und zogen sie häufig die besten Güter zu ihren eigenen Oekonomien, die schlechteren Güter veräusserten sie wieder als Leibrechts- oder als andere afteremphyteutische Güter, belaseten sie aber dennoch, unerachtet die besten Grundstücke davon waren, entweder mit den vorigen, oder gar noch mit gröseren und neuen grundherrlichen Abgaben; oder wenn es ganz gute und gelegene Güter waren, behielten sie die Grundherren, besonders die Klöster für sich selbst, und vereinigten sie mit ihren Bauernwirthschaften; und dies ist insgemein der Ursprung der vielen eige-

nen Klostergüter und herrschaftlichen Oekonomieschlösser.

§. 71.

Diese grundherrliche Art, Bauerngüter mittelst des Einstands an sich zu reissen, ist aber für den Staat und die einzelnen Unterthanen in vielerley Rücksichten äusserst schädlich. Denn von den stückweis, oder in Massa an sich gebrachten Gütern entrichten die Grundherren vermög ihrer bisher genossenen widerrechtlichen Steuerbefreyung keine Steuern und Anlagen, diese Lasten fallen also den übrigen Unterthanen insgesammt zur Last, die das, was der Staat an diesen Gütern verliert, wegen des niederer gewordenen Steuerfonds, aus ihren Mitteln ersetzen müssen.

Der Staat selbst verlohr bisher, wie schon gesagt, alle Steuern und Anlagen auf den grundherrlichen Gütern, und noch darüber mehrere nützliche Bauernfamilien, und den übrigen grundherrlichen Unterthanen wurde gemeiniglich noch die ganze Bauung und Bearbeitung dieser Herrschaftsgüter in der Frohne mit Gewalt höchst widerrechtlich aufgebürdet. Derjenige unglückliche Unterthan endlich, der

den schlechten Ueberrest der Grundstücke erhielt, war sammt seinen Nachfolgern wegen des schlechten Ertrages und der zu hohen Abgaben ein armseliges, unnützliches und oft schädliches Staatsglied, und ein elender Frötter.

§. 72.

Daß der Verkäufer dem Grundherrn auch sein ganzes allodiales Vermögen, als eigene Güter und Grundstücke, Vieh und Fahrnisse, welche er nicht verkaufen will, um die Schätzung, wie sie der Grundherr als Gerichtsherr vornimmt, oder vornehmen läßt, mit dem grundherrlichen Hauptgut überlassen müsse, ist ein solch staatsschädlicher und empörender Eingrif in das Eigenthumsrecht, dessen Ungerechtigkeit man gewiß keinen Namen weiß, und die man höchstens nur mit dem Straßenraube vergleichen kann.

Und dennoch wurde dieses Verbrechen schon von so vielen Grundherren nicht nur in Schwaben und andern Gegenden Deutschlands, sondern auch in Bayern ausgeübt, wo doch der Civilkodex Part. IV. Cap. 7. §. 17. ausdrücklich mit den Worten dagegen spricht: „Auf die todte und lebendige Haus- und Bau-

„mannsfahrnisse, oder andere Mobilien kann „der Grundherr keinen Anspruch machen, son„dern sind ein ganz freyes eigenthümliches Gut, „welches weder für ein Pertinens zum Erbgut „geachtet werden mag, noch sonst eine Con„nexion damit hat.“

Aber, wo grundherrliches Interesse, hergebrachte Observanz und sogenanntes Herkommen vor Recht und Billigkeit gehen, ist alles möglich, giltig und rechtlich, und wenn darüber auch ein großer Theil der Staatsbürger zu Bettlern werden, oder auch der ganze Staat zu Grunde gehen sollte.

§. 73.

Auf gleiche Art machten es auch viele Grundherrn mit den Gemeindewäldern. Anfangs schlugen sie für sich etwas weniges Holz — wie sie sagten — zu ihrer Nothdurft, das die Unterthanen, weil das Holz damals einen geringen Werth, und sie Ueberfluß daran hatten, um so weniger achteten, da sie — schlau genug — gleichsam bittweis bey den Unterthanen darum einkamen; auf gleiche Weise machten sie sich auch der Gemeinweiden theilhaftig.

Darauf fiengen sie aber an, von dem in Gemeindswaldungen gemachten Holze einige Klafter zu verkaufen, das ihnen die Unterthanen, um nicht wegen einer solchen Kleinigkeit in Ungnade zu kommen, nicht zu wehren getrauten.

Auf dieses erfrechten sie sich zu behaupten, daß diese Wälder der Herrschaft gehören, und den Bauern das Holz nur zur Nothdurft gebühre.

Weiterhin wurde vorgegeben, daß die Bauern zu viel Holz verschwendeten, und daß der Wald (nachdem die Herrn das meiste und beste Holz schon für sich herausgehauen und verkauft hatten) nachhaltig nicht mehr so viel leide, und somit wurde ihnen ein gewisses Jahrsholz bestimmt, welches man ihnen bey jeder Gutsveränderung wieder minderte.

Endlich hieß es: das bisherige Holz hätten sie nur aus Gnaden und gar keiner Schuldigkeit erhalten, jetzt fodere aber nun der wenig versprechende Instand der Wälder, oder das beklemmte Interesse der gnädigen Herrschaft diese pure Gnade zu widerrufen, und alle Gratisholzabgabe aufzuheben.

Leider haben schon viele Gemeinden und Privatpersonen auf diese und ähnliche Arten ihre große, und wichtige Waldungen verlohren. Wer hievon nicht überzeugt ist: dem kann ich solche Orte, die diesen ungerechten Verlust gelitten, und solche Herrschaften, die dergleichen spitzbübischen Unfug getrieben, namentlich nennen.

§. 74.

Alle bisher angeführte grundherrliche Bedrückungen und Ungerechtigkeiten sind nun unstreitig und unwiderlegbar die kräftigsten Mittel, alle Industrie zu ersticken, die Eigenthumsrechte und allen rechtlichen Begriff von Eigenthum zu vernichten, und das Bauernvolk (auf welchem doch der Flor und die Stütze des Staates ruhet) immerhin in gezwungener Unthätigkeit und sklavenmäßiger Unterwürfigkeit zu erhalten.

Offenbare Ungerechtigkeit, unerträgliche grundherrliche Lasten, und despotische Behandlung bringt das Landvolk zur Verzweiflung, zum Müßiggang und zur stumpfen Selbstgenügsamkeit, die der Tod aller menschlichen Thätigkeit ist, und wodurch die Grundherren sich selbst und dem Staate den größten Schaden zufügen. Auf das Volk gründet sich die

ganze Macht, und Erhaltung des Staates: je ärmer aber der Landmann gemacht wird, desto schlechter ist — wie der Augenschein überall beweiset — die Kultur seiner Güter. Je größer seine grundherrliche Abgaben sind, desto theurer sind seine Produkte, die er zum Verkaufe hat: denn die Losung soll doch wenigst so groß seyn, daß er alle Abgaben bestreiten kann; die Armuth der Bauersleute drückt also nicht blos sie selbst, sondern auch den Bürger, den Lehr- und Wehrstand, und die ganze Nation.

Wo der Wunsch nach Eigenthum und Vermögen durch Vermehrung der Abgaben unterdrückt, und der Gewerbsfleiß und die Feldverbesserung durch immer höhere Laudemien und andere Lasten bestraft wird, da ist für die arbeitsame Menschenklasse nichts mehr zu hoffen, und zu wünschen übrig. Da kann den Bauersmann die Arbeit nie fröhlich und glücklich machen, weil er dadurch nie zum Vermögen und Selbstständigkeit gelangen kann; er genießt blos das traurige Loos des Sklaven, der nur arbeitet, um nicht zu hungern, oder nicht gestraft zu werden; er muß seinem Grundherrn in einem andern Verhält-

nisse nur das seyn, was seine Jochochsen für ihn sind.

Daher folgt die schlechte Beschaffenheit so vieler Bauerngüter, welche die Herren durch Schmälerung der dazu gehörigen Gründe, oder durch übermäßige Bürden so sehr zu Grunde richteten, daß sie dem Staat die gebührende Abgaben nicht mehr entrichten können, sondern immer in schlechter Kultur, oder halbödem Stande bleiben müssen.

Daher entspringt in so vielen Gegenden die fast allgemeine Trägheit und Niedergeschlagenheit des Bauernvolkes, welche demselben, wie der berühmte Auktor Grave sagt, nicht angebohren ist, sondern nur von seiner Armseligkeit und Knechtschaft herrühret. Wo Fleiß und Industrie so, wie bey vielen Laudemialgütern gegeißelt und gestraft wird, da erwarte man ja doch keinen erfoderlichen Wohlstand des Staates, keinen Frohsinn und keine Glückseligkeit bey Unterthanen!

Wie lange sollen aber die Grundherren, die die Rechte des Landvolkes überall verletzt, vermindert und vernichtet haben, wo nicht in Worten, doch noch in der That zeigen und

behaup-

behaupten dürfen, daß dem Bauern kein wahres Eigenthum gebühre, daß er folgsam als frey geschaffenes, und mit Vernunft und Seele begabtes Geschöpf nur in so weit zum Staate gehöre, als man seiner blos als ein Werkzeug und Lastthier benöthiget ist?

Wie lange sollen denn die Grundherrn noch den zügellosen Unfug treiben dürfen, den Unterthanen gleich bey dem Gutsantritte (wo er das Geld am allernöthigsten brauchet) durch zu hohe, vielartige und äusserst willkührliche Laudemien so zu prellen und auszubeuteln, und die ganze übrige Lebenszeit durch mit übertriebenen, und unverhältnißmäßigen jährlichen Abgaben und Lasten dergestalt zu überladen, daß er sein Leben, oft schlechter als seine Zugochsen, in beständiger Armuth und Dürftigkeit muth- und kraftlos dahin schleppen muß?

Ist es ein Wunder, wenn ein solch' gedrückter Bauersmann sich endlich entschließt, sich an dem Undanke der Welt dadurch zu rächen, daß er das Zeitliche ganz vernachläßiget, und sein Glück nur in einem andern Leben erwartet, wozu er ein besseres Recht als jeder Andere zu haben glaubt? Darf man sich wun-

dern, wenn er endlich selbst noch für einen frühzeitigen Tod dem Himmel danket, der ihn aus diesem Jammerthale auf ewig erlöset?

O armes, unglückliches Landvolk, wo sind deine Rechte und die Gesetze, die für dich eifern sollten, hingekommen? Ach! sie giengen leider durch grundherrliche Raubsucht, Gewalt und List, — durch staatsschädliche Verjährungen und Gedinge, — durch widerrechtliche Observanzen und Herkommen, — durch teuflische Gerichtspraxis, — durch abentheurliche Gewohnheiten, und durch alle die daraus hergeleitete jura quæsita zu Grunde, wodurch sich der Grundherrliche Egoismus bereichert, die Nation aber ins Verderben gestürzet, und die Grundpfeiler des Staates untergraben werden!

Schon der Baron von Kreitmayer sagt P. 4. C. 7. §. 11. sehr schön und wahr: „Daß bey Verfassung des neuen bayerischen „Codexes alle hierüber zur Frage gestellte Chur„fürstliche Justizdikasterien ganz einstimmig in „ihren erstatteten Gutachten so gründlich, als „weitläufig deduzirt hätten:“

„Daß dergleichen Pacta & Consuetu-

„dines, oder besser zu sagen, landschädliche „Mißbräuche und Exzessen, entweder in sich „nullo jure bestehen, oder wenigstens aus „landesfürstlicher Macht pro bono publico „per legem generalem aufgehoben werden „können.“

„Es liege dem gemeinen Wesen, zumal in „einem Getraidlande, gewiß alles daran, daß „der Bauer und Unterthan bey Kräften erhal„ten, sohin durch übermäßige Laudemien ꝛc. „nicht gleich beym Gutsantritt zum Bettler „gemacht, und in solchen Stand gesetzt werde, „worinn er weder sich, noch dem Landesherrn, „auch am Ende der Grundherrschaft selbst, we„nig, oder gar nicht mehr nützlich seyn kann.“

§. 75.

Soll es nicht jetzt einmal hohe Zeit seyn, den gränzenlosen Exzessen und Vergehungen der Grundherren, die sie an dem Staate, dem Bauernvolke, und an der ganzen Nation verüben, gerechten Einhalt zu thun? Soll der unflätige Stall des grundherrlichen Augeas *)

*) Augeas war bekanntlich König der Eleer, welcher von dem Herkules umgebracht wurde. Dieser König hatte einen Stall, in welchem dreytausend Och-

noch nicht gereiniget, — soll den willkührlichen und zufälligen Laudemialprellungen durch festgesetzte, jährliche Laudemialabgaben noch nicht gesteuert, — soll dem Bauernvolke, zum größten Flor, und sich immer mehrenden Wohlstand des Staates, nach einmal anerkanntem reinen Staatsgrundsatze, noch kein wahres Grundeigenthum eingeräumt werden? — Sollen sich ganze Staaten noch länger von der Willkühr der Grundherrn mittels der usurpirten Richter- oder Territorialgewalt, — die ihnen nach vernünftigen Grundsätzen, und nach dem wahren Zwecke einer wohlgeordneten Staatseinrichtung nicht geziemen kann, sondern ausschlüßig dem Staate, dessen ebenmäßige Unterthanen sie sind, zugehöret, — gängeln, und ihres ungerechten egoistischen Interesse wegen, Lande und Leute zu Grunde richten, und ganze Reiche im alten Verderben liegen lassen??

Ich glaube einmal, daß wirklich der glück-

---

sen gestanden, und der in vielen Jahren nicht gesäubert worden war, den aber Herkules in einem Tage durch Einleitung des Flusses Alpheus (in Arkadien, oder dem heutigen Morea) reinigte. — —

liche Zeitpunkt der Staaten-, Güter- und Abgabenreformation gekommen, und daß der letzte Friedensschluß vom 26. Dezember 1805 den Landesherren zu diesen wohlthätigen Unternehmungen die angelweiten Thore geöffnet habe.

§. 76.

Das Eigenthum beym Güterbesitz ist, nach der christlichen Religion, *) das erste untrügliche Mittel den Wohlstand eines Staates schnell und vollkommen emporzubringen. Hievon überzeugen uns die Länder, **) wo bey den Bauerngütern freyes Eigenthum herrschet, augenscheinlich; so wie es im Gegentheile aus Erfahrung gewiß und unläugbar ist: daß in jenen Gegenden, wo die Einwohner die Feldgüter nicht vollkommen eigen, oder nur im temporellen oder lebenslänglichen Pachte besitzen, ***) alle anwendbare Kultur versagt, und vom Lande alle Glückseligkeit auf immer weichet.

*) Pfarrer Mayer zu Kupferzell.

**) Wie Niederland, Holland, England, Schweiz, Magdeburg, Ostfriesland ꝛc. wo die Freyheit der Landleute unbedingt, oder doch fast unbedingt ist.

***) Wie man es, wo nicht durchgängig, doch sehr häufig, in Bayern und Schwaben finden kann.

§. 77.

Es befund schon so lange der irrige und höchst staatsschädliche Grundsaz: daß bey herrschaftlichen Oekonomiegütern die Selbstadministrazion die beste, und bey Bauerngütern das temporell zugestandene Nutzrecht, die vorzüglichste, und für den Staat ersprießlichste Benutzungsart sey; daher wurde dieselbe in so vielen Staaten ohne weitere Prüfung, oder Abänderung häufig bis auf unsere Zeiten hübsch beybehalten.

Ja! es giebt so gar noch bey unsern Tagen mehrere sonst einsichtsvolle Männer, die diese Benutzungsart der Oekonomie- und Bauerngüter noch immer vertheidigen, und sie die vorzüglichste nennen möchten.

§. 78.

Und einige behaupten sogar noch: die Welteinrichtung bringe es schon mit sich, daß den Bauern nicht zu viel Freyheit und Recht, und kein uneingeschränktes Eigenthum eingeräumt werden dürfe; und daß dieselben bey ihrer bekannten Roh- und Grobheit, und bey ihrer angebohrnen Bösartigkeit und Ungenügsamkeit immer wie unbändige

Pferde in Zügel und Zaum gehalten werden müssen.

Auch beweise sich: daß es bey der bisherigen Einrichtung doch reiche Bauern gebe; die übrigen dürften nur besser hausen, dann könnten sie's vielleicht auch seyn. Ueberdieß könne in unserer ungleichen Welt doch nicht alles gleich reich seyn. *)

§. 79.

Diese Einwendungen zeugen zwar von einer stupiden Dummheit, oder bösem tyrannischen Herzen offenbar, und verdienen bey unsern Zeiten fürwahr keine förmliche Widerlegung mehr.

Da es aber doch leider noch viele Leute von diesem Schlage giebt, die insgemein des ungerechten egoistischen Interesse wegen, beym hellen Mittaglichte noch immer behaupten wollen, daß uns keine, oder wenigst die wahre Sonne nicht leuchte: so will ich diesen ihren nichtigen, ungeprüften Einwürfen doch einige

*) So hörte ich unlängst einen alten, sonst angesehenen Beamten — als die Rede von den Hindernissen der Landeskultur gieng — in einer Gesellschaft richtermäßig sprechen.

Punkte, und zwar aus reinen Vernunft- und Staatsprinzipien entgegenstellen, welche zeigen sollen, daß ihre Grundsätze gerade zum Verderben des Staates, und zum Ruine des Volkes führen.

§. 80.

Die Welteinrichtung — der Staat, oder Endzweck des Staates — bringt es ganz und gar nicht mit sich, daß das Bauernvolk, die größte, nothwendigste und nützlichste Staatsbürgerklasse, der Freyheit und staatsbürgerlichen Rechte beraubt, und zu ewigen Zeiten nur als Instrument, immer unselbstständig behandelt, und eines staatsrechtlichen Grundeigenthums (worauf sie vor jeder andern Menschenklasse den besten Anspruch machen kann) noch ferners beraubt seyn solle.

§. 81.

Denn der Staat ist die Veranstaltung zur Sicherheit der rechtlichen Verhältnisse aller Menschen; und der Zweck des Staates die Sicherheit der Rechte Aller vor Allen. *)

Also Recht und Sicherheit für Freyheit

*) Definition nach Kant, Fichte und Reinhard.

und Eigenthum eines jeden einzelnen Bürgers, ist der absolute Staatszweck, und die Sorge hiefür die erste und heiligste Pflicht der höchsten Staatsgewalt.

Sicherheit der Rechte aller war auch die erste, und wo nicht einzige Ursache, warum sich die Menschen in Staaten vereinten; und wo diese nicht besorgt und gehandhabet ist, wird unstreitig der wahre Staatszweck verfehlt, und dem Egoismus hintangesetzt.

Alle übrigen Zwecke hingegen, wie z. B. Beförderung der Glückseligkeit einzelner, müssen dem höchsten und ersten Staatszwecke (dem Rechte) untergeordnet werden, und können nur in so fern Staatszwecke seyn, als sie denselben nicht beeinträchtigen.

Der wahre Staatszweck bestehet also in der Sicherung des Rechts-Verhältnisses jedes Einzelnen gegen alle Einzelne im Staate, und gegen jeden Auswärtigen, in Hinsicht auf alles Eigenthum. *)

§. 82.

Dem Bauern, der so gut, als der sogenannte Grundherr ein Mitglied des Staates

*) Doktor und Professor Harl.

(ein Staatsbürger) ist, gebühren also seine Rechte gleich jedem andern, und er hat wie jeder andere gerechten Anspruch auf rechtsverhältnißmäßige Glückseligkeit.

Aus dem Staatszwecke fließt es ganz und gar nicht, daß der Bauer blos für den Grundherrn leben, und arbeiten müsse, und dieser sich den sauer errungenen Gewinn des Landmannes willkührlich zueignen, und sich auf Kosten desselben gut thun solle.

Weder der Staat, noch der Staatsendzweck berechtiget den Grundherrn, Handlungen zum Schaden des Staates und zum Ruine der einzelnen Bürger vorzunehmen.

Der Staatszweck erkennet daher im Staate keine privilegirte Klassen, die die übrigen Staatsbürger durch schwere und willkührliche Abgaben so aussaugen, daß diese dem Staate die gebührenden und pflichtmäßigen Obliegenheiten entweder gar nicht, oder nicht gehörig erfüllen können.

Der Staatszweck billiget es nicht, daß einige Staatsbürger (Grundherrn genannt) ihre Mitbürger (die Bauern) willkührlich in Kontribuzion setzen, so große Gefälle von selben

erheben, und doch oft dem Staate gar keine, oder doch nur geringe und unverhältnißmäßige Beyträge leisten.

Der Staatszweck erlaubt es nicht, einigen Staatsbürgern zu viele Freyheit, Rechte und Willkühr einzuräumen, hingegen den übrigen weit nützlicheren Staatsbürgern fast keine Freyheit und Eigenthum zu gestatten.

Der Staatszweck gestattet es nicht, daß einige wenige (die Grundherren) über die physische Kräfte und das Vermögen der übrigen Staatsbürger zu ihrem Interesse eigenmächtig disponiren dürfen, sondern dieses Recht kömmt ausschließlich dem Staate, und nur zur Nothdurft und Wohlfahrt des Staates zu.

Der Staatszweck, der die Wohlfahrt und Glückseligkeit aller, und jeder gleichmäßig befördert wissen will, verdammet die arbeitende landmännische Staatsbürger nicht zur Klasse des Viehes (wie es viele Grundherren, wo nicht in Worten, doch in der That thun) und vergleicht sie nicht zu unvernünftigen unbändigen Pferden, denen man Zügel und Zaum anlegen, und sie wie's Vieh behandeln solle.

Der Staatsendzweck erkennet den Ackers-

mann als die Grundlage aller Staaten, und gestattet gar nicht, daß derselbe der Willkühr der sogenannten Grundherren preis gegeben werde.

Der Staatszweck und die reine Vernunft erklärt die Persönlichkeit des Menschen als unveräußerlich, und verwirft alle freywillige und gezwungene Anwendung anderer Kräfte zur Kultur des fremden Bodens.

§. 83.

Aber die Grundherren und ihre Kreaturen verstehen insgemein unter ihrer gepriesenen Welteinrichtung nicht den Endzweck der Staaten, sondern nur die bisher bestandene staatsschädliche, — ihrem egoistischen Interesse aber so behagliche chimärische Einrichtung.

§. 84.

Es ist zwar wahr, viele Bauern sind grob, undankbar und übelgesinnt; allein was ist Schuld daran? Armuth und Sklaverey, welche sie hinderten, den erfoderlichen Unterricht zu suchen, und der Mangel an gut eingerichteten Schulen, wo sie Bildung hätten erhalten sollen!

Wie kann man von Menschen, die oft nicht wie Menschen behandelt werden, die

wenig, oder kein Eigenthum und keine Freyheit haben, edle Gesinnungen, feine Lebensart, strenge Moralität fodern? Und wie viele Herren handeln trotz ihrer guten Erziehung und ihrem häufig erhaltenen Unterricht gar oft noch gröber, undankbarer, bösartiger und unmoralischer, als die unpolirtesten Bauern selbst!

§. 85.

Man stelle die Untersuchung an, und man wird finden: bösartige und ungenügsame Bauern sind eben diejenigen, die kein wahres Grundeigenthum besitzen, oder mit zu vielen grundherrlichen Abgaben belastet sind, und folgsam von der launigen Gnade des Herrn, die sie von Zeit zu Zeit erkriechen, leben müssen.

§. 86.

Die Gleichniß des Bauers zu einem Pferde, das man stets im Zaum halten müsse, ist Beleidigung der Menschheit und des Staates, und ein empörender Vergleich. Von der Bebauung der Erde kömmt alles: der Stand des Landbebauers ist der erste und edelste; — der Ackerbau legte vom Anfang den Grund zu aller Sittlichkeit der Menschen und Völker, — und der höhere Betrieb der Ackerkultur ver-

mehrt und erhöht die Sittlichkeit wie den Wohlstand der Völker und ganzer Nationen. Weh also den Staaten, wenn die Bauern ewig wie Pferde und unvernünftige Thiere behandelt werden sollen!

§. 87.

Ein Bauer, der Freyheit und wahres Grundeigenthum besitzt, legt einen großen Werth auf sein Eigenthum und seine Rechte, er ist gewiß weniger (wie die Geschichte lehrt) zum Aufstande geneigt, als ein Sklav: denn er muß fürchten, das (Freyheit und Eigenthum) zu verlieren, welches der Mensch auf dieser Welt doch am höchsten schätzet. Er wird daher allzeit lieber den Rechtsweg einschlagen, als Tumult erregen, wodurch er sich und die Seinen unglücklich machen könnte.

Nur derjenige, (wie wir traurige Beyspiele haben) der wenig, oder nichts zu verlieren hat, und immer unter einem harten Drucke seufzen muß, wagt das Aeusserste, und wenn auch seine unschuldigen Mitbürger und der ganze Staat darunter leiden sollte. Wer nichts als sein mühseliges und elendes Leben zu verlieren hat, der rennt zuletzt gleichgiltig und oft

mit Ungestümme in den Tod, und sein einziges Labsal ist Rache.

Das Eigenthumsrecht in England, das jedem Engländer so kostbar und heilig ist, hat nach ihrem eigenen Zeugnisse den Umsturz ihres Reiches bisher ganz allein verhütet. Und waren nicht in jedem Lande, wo Revolutionen entstunden, die Landleute in gröster Dürftigkeit?

Nur Selbstständigkeit, Freyheit und Eigenthum sind der Grundstoff der Sittlichkeit. Der Mensch, der gut und edel handeln soll, muß wahres Gefühl von Ehre und Menschenwürde, muß hohen Begriff vom Staate und Socialstande, von sich und andern haben.

Wer aber immer vor seinem hohen Unterdrücker zittern, und alles von der Gnade seines Grundherrn, der ihm Glück und Wohlfahrt angedeihen lassen, oder stündlich Unglück und Verderben zudonnern kann, geniessen, und erbetteln muß, der kann keine wahre Liebe und Anhänglichkeit an Recht, Ordnung und Staat besitzen.

§. 88.

Es giebt freylich bey der bisher bestandenen sogenannten Welteinrichtung hie und da

noch einige wohlhabende und reiche Bauern, welches so manchem Grundherrn in der Seele wehe thut.

Ich kenne einen gewissen verschwenderischen und luxuriösen Grundherrn, der noch vier einzige wohlhabende Unterthanen in seiner Herrschaft hat, und doch äusserte er den teuflischen Wunsch öffentlich: „Wenn er doch nur diese „Viere in seinem Leben noch prellen, und den „übrigen gleich machen könnte.“

Er machte schon verschiedene Versuche von ihnen Geld (auf ewige Borg, denn bezahlen könnte und wollte ers niemals mehr) zu entlehnen; aber meines Wissens hat ihm sein Vorhaben noch nicht geglückt.

Woher rührt aber wohl der gute Vermögensstand einiger noch wohlhabenden Bauern? Von den übermäßigen Abgaben und Bedrückungen der Grundherrn gewiß nicht!

Ihr Vermögen entspringt insgemein, entweder von allerley Handelschaften mit Getraide, Holz, Pferden, Rindvieh, Schaafen, von Nebengewerben, von allerley Fuhrwerken, von übernommenen Lieferungen ꝛc., oder von schlechten Händeln, als von Betrügereyen und Bedrückun-

drückungen ihrer Nachbarn, von Bestechungen der Beamten und Bütteln u. d. gl., wodurch die einfache Lebensart und Sittlichkeit des Landvolkes zu Grunde gehet.

Oder sie haben ihr Vermögen durch angefallene beträchtliche Erbschaften erhalten, oder auf eigenen von grundzinslichen Abgaben wenig, oder gar nicht belasteten Gütern erworben. Diejenigen ehrlichen und rechtlichen Männer, die auch bey mäßigen Abgaben an den Grundherrn vom einzigen Ertrag ihres Bauernguts wohlhabend geworden, sind gewiß leicht zu zählen!

Bauern hingegen, die mit zu vielen und hohen Abgaben (wie es die meisten in kleinen Herrschaften sind) belastet werden, lasse man, um wohlhabend zu werden, nur brav hausen, ihr ganzer Erwerb und Gewinn fließt ja dem Grundherrn zu!

§. 89.

Der Vorwurf, daß auch manche Bauern ihre Wirthschaft an den Nagel hängen, sich aufs Saufen, Spielen und andere liederliche Händel legen, kömmt mehr den Grundherrn, als den Bauern selbst zu. Denn sie belegen

meistens den Bauern so mit Lasten und Abgaben, daß er sein Auskommen auf dem Bauerngute nicht finden kann, und aus Nahrungs- und Erwerbungsmangel, dann aus dem hieraus entspringenden Ueberdruß, Mißmuth und Verzweiflung seine Wirthschaft fahren lassen, und andere Händel, die ihm den Weg zu allerley Ausschweifungen bahnen, treiben muß.

Aber wehe dem Lande, wo sich der Bauer bey seiner Bauernwirthschaft nicht ehrlich und redlich ernähren, und sich der Armuth nicht erwehren kann, wenn er sich nicht auf allerley Schliche und Ränke verstehet!

§. 90.

Armuth ist die Mutter der Dummheit, des Aberglaubens, der Verzweiflung und der Empörung, des Betrugs, des Bettels, der Unsittlichkeit und des Müßiggangs.

Aus der Armuth entstehet Kleinmüthigkeit, Zaghaftigkeit, Sorglosigkeit und Entkräftung der Seele und des Leibes. Leute, wie viele elend bedrückte, phlegmatische deutsche Bauern, die innerlich die Würde der Menschheit nicht mehr fühlen, und endlich selbst glauben müssen, daß sie für Große nur das sind, was

ihnen ihr Ochs oder Pferd ist, lassen sich freylich wie die Schaafe geduldig treiben und hetzen, und bequemen sich zuletzt aus Noth zu allem, selbst zu dem, was eines Menschen unwürdig ist.

Aber von einem solchen Volke läßt sich nie eine Geisteskraft, nie ein unternehmender Fleiß und Industrie fodern und erwarten. Ohne Hoffnung eines Gewinnes, und ohne Aussicht sich schwingen, und die Würde der Menschheit behaupten zu können, lebt der arme, niedergeschlagene Bauer — in dessen magerm und blassem Gesichte, in dessen durch Arbeit und Kleinmuth krumm gebogenem Rücken, und kraftlos wackelndem Gange man Noth und Elend personifizirt sehen muß — in einer betäubenden Sorglosigkeit und Indolenz dahin, und es ist unmöglich, daß bey einem solchen der Geist der Industrie erwachen, oder die Landeskultur in Aufnahme gebracht werden könne.

Der unglückliche Mann besitzt keinen Unternehmungsgeist, und auch kein Vermögen etwas unternehmen zu können; er leidet Mangel an Geistes- und Körperkräften, arbeitet somit schläfrig und schlecht, und muß sich daher gar

oft mit einer schwarzen Brodsuppe und einem lumpigen Gewande, womit er seinen entkräfteten und siechen Körper bedecket, begnügen.

Er kann aus Vermögenslosigkeit wenige, oder gar keine Dienstbothen halten; sein Zug- und Melkvieh erhält wenig und schlechtes Futter, sie gewähren also geringen Nutzen; sein Ackerbau ist schlecht bestellt, und seine Aerndte gering. Kurz der arme Bauer lebt sammt seinem Vieh in äusserster Dürftigkeit, und dieß so oft aus Schuld des Grundherrn, oder aus Ursache unserer schlechten Landeseinrichtung.

Wer dieses ächte Gemälde je für übertrieben, oder unrichtig halten sollte, dem kann ich selbst genug solche Bauern persönlich zeigen, und ihm durch Zergliederung und Untersuchung der Ursachen ihrer drückenden Armuth, von der Wahrheit des Gesagten augenscheinlich überzeugen.

§. 91.

Die natürliche Denkungsart des Menschen ist: nichts, das mit schweren Arbeiten verbunden ist, ohne gewissen Vortheil zu thun und zu wagen. Und nur die Hoffnung des Gewinnstes allein belebt den Menschen zur Arbeit.

Kant sagt daher sehr richtig: der Eigennutz sey der Gott der Erde. Wenn der Mensch weiß und überzeugt ist, daß er die Früchte seiner Industrie erndten, und aus seiner Arbeit Nutzen schöpfen werde: so wird er auch thätig seyn, und zwar um so mehr, je größer der Gewinnst ist, welchen ihm seine Thätigkeit verspricht.

So lange mit der Arbeit ein verhältnißmäßiger Gewinn verbunden ist: wird jeder Arbeit suchen und treiben. Wo aber durch Thätigkeit kein Genuß und eigener Erwerb zu erlangen ist, tritt — laut allgemeiner Erfahrung — Trägheit und Müßiggang an die Stelle der Arbeitsamkeit.

§. 92.

Gehet man von diesem Erfahrungsgrundsatze aus: so ist es fast unbegreiflich, daß so viele Bauern, die wenig, oder kein Eigenthum haben, und unter so großen grundherrlichen Bedrückungen und Abgaben leiden, sich den vielen anhaltenden schweren Arbeiten — wo sie so oft unter dem Brand der Sonne, unter Regen, Frost, Schnee und Eis, auf freyem Felde mit Schweiß bedeckt, ausharren müssen,

— nur so lange schon unterzogen, und bisher geduldig geharret haben.

Staunen muß man: daß solche Bauern — die zur Stärkung ihrer Kräfte nichts als magere Kost, und ein hartes Stück Brod essen, und ihren heißen Durst nur mit Wasser löschen können, und die überdieß für alle ihre Mühe doch nur einen sehr unbedeutenden, beym geringsten Unglücke gar keinen Gewinn, bey Mißwachs, Wetterschlag und andern dergleichen Unglücksfällen aber nichts als Schaden haben, und ihr Verderben so sehr oft befürchten müssen — sich nur noch zur Annahme solch' leibfälliger und mit unmäßigen Lasten, und Laudemien überladener Bauerngüter entschliessen konnten.

Billig darf man sich wundern, daß diese Bauern die ihnen nicht gehörigen Feldgüter, auf so geringen und ungewißen Gewinn hin, und bey so viel saurer Arbeit und bedeutendem Kostenaufwand — wovon sie erst nach langen Jahren einen ungewißen Nutzen hoffen, oft aber gar keinen Vortheil mehr ziehen können — nur in einem dermal, freylich meistens schlecht genug befindlichen Kulturstande erhalten haben.

§. 93.

Ich habe schon oben (§. 52.) gezeigt: wie viel Gefahr ein solcher Bauer auf sich nehmen muß, um das zu erhalten, was doch nicht sein ist; wie oft er den Nutzen und die Früchte von dem mit Mühe und Kosten gebauten Felde nicht mehr erlebet, und wie oft er sein Geld und seine Kräfte auf das verwenden muß, was ihm nicht einmal mehr die Zinse, vielweniger das Kapital trägt, und wo Geld, Mühe, Arbeit, Fleiß und Nutzen, nur dem Herrn ganz widerrechtlich und unverdienet zufallen.

§. 94.

Und ist dieß nicht überall der Fall, wo der Bauersmann Feldgüter zu bearbeiten hat, die er entweder gar nicht eigen, oder wenigst nur mit getheiltem Eigenthum besitzet, und nicht damit nach Belieben und seinem Nutzen schalten und walten kann?

Im ersten Falle sieht er voraus, daß der Herr ihn, oder seine Kinder, wenn er ihm nicht mehr gefällt, oder die Kinder, seinen und ihren Fleiß und Kostenaufwand, nicht mit höhern Laudemien, und größeren Abgaben

strafweis bezahlen, nach Willkühr der Güter entsetzen kann.

Er weiß auch alle Tage nicht, ob er morgen noch leben wird, und ob nicht morgen schon sein Freund (der milde Grundherr) die Früchte seiner Hände, Mühe und Aufwandes, an sich reissen, und ein Fremder auf dem Gute sitzen wird.

Was soll da ums Himmelswillen einen Landmann zur freudigen Arbeit reitzen, und zur Industrie und Besserung der Güter anfeuern!

Wundere man sich ja doch nimmer über die schlechte Beschaffenheit aller jener Länder, wo der Bauersmann unter der Leibeigenschaft schmachtet: wo er keine eigenen Feldgüter besitzt: wo er nur Pächter, oder lebenslanger Beständer ist: wo sein Gut dem Herrn nach seinem Tode wieder heimfällt: oder wovon er ihn nach seiner bloßen Willkühr alle Jahre wegwerfen, und mit Weib und Kindern weiter jagen kann! Alle Kultur muß in einem solchen Lande versagen, und versagt auch in allen Staaten, wo eine solche Staatswirthschaft herrschet!

Gedrückte, des Eigenthums beraubte, oder wenigst im Eigenthum eingeschränkte Landleute

arbeiten — wie die allgemeine Erfahrung giebt — weniger und schlecht. Neigung und Lust, Muth und Unternehmung, Erfindsamkeit und Kunst, Nachahmung und Wetteifer, Unermüdsamkeit und Fleiß, Sparsamkeit, Begnügsamkeit mit mäßigem Gewinne und andere Tugenden des Gewerbgeistes sind bey ihnen natürlicherweise nicht zu finden.

Daher sind auch all die an sich schönen Vorschläge, und hie und da unternommenen Ausführungen von Erziehungs- und Bildungsanstalten, alle ökonomische Schulen und Landwirthschaftliche Bücher, so lange Niederdrückung der Unterthanen und das alles verderbende Landemialsystem mit seinem ganzen kulturschädlichen Anhange, in den Ländern herrschen darf, fruchtlos und vergebens, und gleichen nur einem neuen Lappen, der auf einem alten Kleide aufgenäht ist.

Unerachtet man aber das Chaos mit Augen ansieht, und der Ursprung all der schlimmen Folgen offen daliegt: so fragen doch viele noch um die Ursache! Möchten sich doch einmal alle diese selbst aufrichtig fragen: was sie an der Stelle dieser Sklaven, dieser Leib-

eigenen, dieser so sehr gedrückten und alles Eigenthums beraubten Landleute thun würden? Die gesuchte Antwort wäre gewiß diese: gerade nur das, was diese grundherrlichen Sklaven thun, oder noch weit weniger.

§. 96.

Die Sklaverey, der Miethlings- und Pächterstand, der Mangel an eigenthümlichen Feldgütern beym Bauernvolke verderben und verdrängen alle Landeskultur und allen Wohlstand des Staates. Sie machen den Bauern bey den besten Naturgaben verdrossen und faul, und zu einem trägen Lastthier. Er weiß, daß er für sich und seine unglückliche Familie nichts erwerben kann, ist sich und andern zur Last, verzaget, und wird nicht selten ein Müßiggänger und Betrüger.

Wie oft hat man nicht dergleichen Bauersleute selbst sagen hören: was nützt mich die Arbeit, da mir der Geiz meines Grundherrn, wenn ich noch so viel erarbeite, alles wieder raubt, und mir kaum so viel, als ich zur Lebensfrist bedarf, in Händen läßt? je mehr ich erwerbe, desto mehr nimmt er mir wieder: ich will also nicht für meinen Tyrannen und

Unterdrücker arbeiten; habe ich nichts: so hat er doch auch nichts, kann mir zur Strafe meines Fleißes aus leerer Hand nichts nehmen, und muß mit mir büßen!

§. 97.

O ihr Staatsregenten! wie lange sollen eure nothwendigste und nützlichste Staatsbürger unter dem eisernen Drucke der Willkühr, und unter dem barbarischen, kulturschädlichen Unterdrückungssysteme der Grundherren noch schmachten müssen! Wie lange sollen sie noch wegen willkührlichen und übermäßigen, auf den Ertrag der Güter, und auf die Bedürfnisse und Kräfte des Bauers nicht berechneten Abgaben und Beschwerden, unnütze und oft schädliche Glieder des Staates seyn!!

Dem Staate liegt alles daran, daß der Ackersmann beschützet, seine Rechte gehandhabet, seine grundherrlichen Abgaben billig und bestimmt festgesetzt, und sein Aufkommen und Wohlstand gesichert werde.

Der Staat hat Pflicht und Recht, über die Güter und Laudemien, über die Abgaben und Lasten, zum Wohle des Staates billige und bestimmte Maaßregeln vorzuschreiben. Die

Beschützung des Ackerbaues ist der Hauptzweck der Staatswirthschaft, so wie die Beförderung der Industrie des Bauernstandes Hauptbedingung des Staatsreichthums ist.

Der Acker- oder Feldbau ist die Grundlage eines Staates, und diejenige Kunst, die alle andern Künsten weit übertrift; denn sie kann die mehrsten der andern entbehren, da hingegen keine einzige andere Kunst, wie sie auch heissen mag, ohne den Ackerbau einigen Bestand hat.

Alle Nahrung und Bequemlichkeiten, und alles, was zur Anmuth des Lebens gehört, kommt aus der Erde, und von dem Fleiße und der Arbeit des Bauers; der Handwerker, der Künstler und Fabrikant giebt dem Dinge nur die Gestalt, die wir nach unserm Gefallen von ihm verlangen, vorher aber kömmt es aus der Hand des Landmannes und aus der Erde.

Die Beschäftigung mit der Erde, oder der Ackerbau ist daher die nützlichste, die einträglichste, und die edelste Beschäftigung, der sich triumphirende Feldherren, und so gar Könige unterzogen haben.

Der Ueberfluß eines Landes kömmt nur von der Vermehrung und Verbesserung des Ackerbaues, von der Beförderung und Vergrößerung des Wohlstandes der Bauern, von der Verarbeitung inländischer Produkte und von der Ausführung derselben her.

Eine wohleingerichtete Landwirthschaft ist also im Allgemeinen das Hauptmittel, dem Staate einen hinlänglichen Vorrath von mannigfältigen Bedürfnissen zu verschaffen, zugleich aber der natürlichste und dauerhafteste Hauptgrund zur Aufnahme der Manufakturen, und des Handels.

Die Verbesserung des Ackerbaues muß also allen übrigen Gewerben der Fabrikation und des Handels vorangehen; denn alles hängt von den glücklichen Fortschritten der landwirthschaftlichen Industrie ab, welche die Mutter aller Gewerbe und ist. *)

§. 98.

Wenn aber (wie wir genug Beyspiele haben) der Wohlstand derjenigen Bauerngüter, wo der Landmann nur ein getheiltes, oder

*) Doktor Harl.

solches Grundeigenthum besitzt, daß er und seine Erben nicht willkührlich vom Gute getrieben werden können, schon so weit besser, als jener der sogenannten Leibrechter und Freystifter, ist: so ist dieß eben ein unumstößlicher Beweis, daß sich die Güter nur im vollen Eigenthume auf den höchsten Grad von Kultur, Wohlstand und Vollkommenheit bringen lassen.

Den mit dem nutzbaren Eigenthum begabten Bauern stehen aber von Seite des grundherrlichen Verbandes (wie ich schon oben weitläufig erwähnte) wegen dem Dominio directo, den Laudemialbeschätzungen, Konsensgesuchen und Abgabenerhöhungen, wegen der Gütergebundenheit und vielen andern nachtheiligen Beschwerden und Lasten doch noch so viele Hindernisse im Wege, daß sie ihren und ihrer Güter Wohlstand nie auf jene Stuffe von Vollkommenheit bringen können, auf die er bey dem vollen und uneingeschränkten Eigenthume gebracht werden könnte und sollte; daher ist auch die sogenannte erbrechtliche Verleihungsart der Bauerngüter keinem Staate zu empfehlen.

§. 99.

Nur uneingeschränktes Eigenthum und natürliche Freyheit sind die Seele der Industrie, und das erste Beförderungsmittel alles Wohlstandes.

Jeder Mensch aber hat ein Urrecht, oder das angebohrne Recht der natürlichen Freyheit, welche durch den Staat nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr sicher gestellt werden soll. Der Staatsregent muß das Recht und Eigenthum heilig halten, wenn er nicht die ganze Nation durch ungerechtes Verfahren und willkührliche Eingriffe in das Privateigenthum, zu Ungerechtigkeiten und Verletzungen auffodern will. *) —

Ohne Eigenthum und natürliche Freyheit, **) wozu alle Menschen berechtiget sind, ist weder auf die Glückseligkeit, noch auf die Dauer, noch auf die Tugend einer Nation zu rechnen, ja man kann nicht einmal sagen, daß ohne Freyheit ein Vaterland existire.

---

*) Gustermann, Wissenschaft der Gesetzgebung.

**) V. Pfeifer, Grundriß der wahren und falschen Staatskunst.

Ohne Freyheit, ohne Eigenthum, ohne Sicherheit, ohne billige Abgaben, ohne Industrie kann und wird nie ein Staat zu einer wesentlichen Größe emporsteigen!

§. 100.

Aus Vernunft und Erfahrung bestätigte, unumstößliche Staatsgrundsätze sind es:

Daß die Grundstücke nur im alleinigen, uneingeschränkten Eigenthume auf die höchste Stufe der Kultur gebracht werden können: — und daß die natürliche Freyheit der Gewerbe, das ist: die vollkommenste Freyheit für Alle, ihr Kapital, ihre Talente, ihre Fähigkeiten, ihre Kenntnisse, ihren Fleiß, ihr Vermögen, ihre Güter, ihre Zeit, ihre Kräfte, auf die ihnen vortheilhafteste Weise zu gebrauchen und anzuwenden, das zweyte Hauptmittel, so wie die Kultur des Staatsbürgers das erste Hauptmittel zur Beförderung der Industrie sey. Denn bey dem Eingehen der Staatsverbindung, sagt Georg Sartor, *) suchte man nur Sicherheit für sein Eigenthum und der Anwendung dessel-

*) Handbuch der Staatswirthschaft. Berlin, 1796.

desselben nach eigener Willkühr begab man sich auf keine Weise.

§. 101.

Industrie selbst aber ist die Quelle des Reichthumes der Bürger und des Staates. Wo es an Industrie fehlt, da fehlt es am Nahrungszweig. Ohne Industrie läßt sich kein blühender Staat, kein guter Nahrungsstand, kein Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe der Bürger, und des Staates hoffen. Anhaltend thätige Hände sind für jeden Staat ein eben so großes Bedürfniß, als anhaltend thätige Köpfe. *)

Industrie und die dadurch entstehende Bevölkerung sind die zwey großen Hebel, welche die ganze Staatsverwaltung in Bewegung setzen. Industrie ist weit mehr als Fleiß: Industrie ist die vollkommenste Anwendung der Naturkräfte, verbunden mit dem sparsamsten Gebrauche der Zeit zur Besserung des Wohlstandes. Sie zeichnet sich durch Erfindsamkeit, durch Beförderung der Produktion und der Kunst, durch Ersparung der Zeit und Kräfte aus.

Der Fleiß hingegen benützt nur, was da ist, arbeitet an einem gewohnten Gegenstande nach

*) D. Professor Harl in Erlang.

dem Herkommen, oder Schlendrian in einem immer gleichen Zeitmaße fort.

§. 102.

Freyes Eigenthum und freye Kultur sind die zwey mächtigen Zauberworte, die jedes Land aus dem elenden, wüsten Zustande, wie durch einen elektrischen Schlag, in ein Paradieß umwandeln können!

Der Landbauer kann als Socialmitglied des Staatsbundes mit Recht fodern, daß er als Freyer und Eigenthümer mit all' seinen übrigen freyen Staatsbürgern arbeiten, und für sich erwerben, — sein Wohl befördern, und durch sein Wohl zum Wohle und zum Schutze des Vaterlandes beytragen könne.

Nach dem Gleichheitsprincip *) sind die Ansprüche aller einzelnen Privaten an die Korporation des Staates gleich; was soll also den Regenten berechtigen: einen Unterschied unter denselben in der Rechts-Gesetzgebung festzusetzen, und eine Ungleichheit unter ihnen, dem Einen (dem Grundherrn) zum Vortheil, und dem Andern (dem Bauer) zum Nachtheil geltend zu machen?

*) J. Ch. Mayer, System der Staatsregierung im Grundrisse. 1803.

Wer kann mit Vernunft und Recht den Bauern verdammen, daß er nebst andern Mitbürgern als Söldner (Leibeigener) und Abhängiger eines Bürgers (des Grundherrn) dem er gleich ist, arbeiten, und mit Arbeit und Gewinn ihm gehören solle? Und wenn dieser noch ferner vom Landesherrn zu seinem Unwesen, höchst staatszweckwidrig Freybrief und Schutz hat: so muß ihm freylich der unglückliche Bauer gehorchen; aber wo ist alsdann der Grund zur Vaterlandsliebe, — wo das Emporkommen der Landeskultur; wo der Wohlstand des ganzen Staates??

Wenn einmal all' die staatsschädlichen Systeme, die auf Begünstigung, oder auf Einschränkung beruhen, ganz aus dem Wege geräumt sind: so tritt das deutliche und einfache System der natürlichen Freyheit von selbst an die Stelle.

Jeder Mensch hat ohnedem, wie oben gemeldet, so lange er die Gesetze der Gerechtigkeit nicht übertritt, die freye natürliche Befugniß, sein Interesse auf seine eigene Weise zu suchen, und seine Arbeit und Betriebsamkeit mit den Kapitalien und dem Vermögen anderer Menschen, oder anderer Klassen von Leuten, ungehindert in Konkurrenz

zu bringen, und somit ungekränktes Eigenthum und Eigenthumsdisposition zu genieſſen.

§. 103.

Alle staatswirthschaftliche Einrichtungen müſſen natürlich so beschaffen seyn, daß die Wohlfahrt Aller (und somit auch die der Bauern) auf eine gleichmäßige Art befördert werde. Für die allgemeine Wohlfahrt muß also nach allgemeinen Maximen (die auch den Bauernstand berühren müßen) gesorgt werden.

Denn der Staatsregent darf nie blos auf den Nutzen einiger einzelner Mitglieder (und wenn sie auch Grundherren heiſſen, und Stern und Bänder tragen, welch leeren Prunk man ihnen gerne gönnt) — auch überhaupt nicht blos auf einen gegenwärtigen Vortheil sehen; er muß bey allen seinen Unternehmungen stets die Wohlfahrt und Erhaltung des Ganzen zum Augenmerke haben.

Alle Einrichtungen, welche dem Nahrungsstande Hinderniſſe in den Weg legen, sind daher, wenn sie auch tausendjährige Einnahmen des Grundherrn wären, zu verwerfen, dagegen diejenigen Verbeſſerungen anzunehmen, welche aus jenen Quellen, wodurch sich der Wohlstand der Staatsbürger vergrößert, entspringen.

Nur in dem Wohlstande der Bürger ist die Wohlfahrt des Staates gegründet, und je reicher die Bürger sind, desto reicher ist auch der Staat.*)

Wenn nur einmal (sagt der Uebersetzer von Huner) das Streben, der Kulturfleiß und die Industrie der Einzelnen — wie bisher so häufig mittel- und unmittelbar von Grundherren geschehen ist — nicht mehr gehemmet, wenn nur einem jeden die sichere Aussicht auf den Genuß der Früchte seines Fleißes gelassen, und die Anwendung seines Kostenaufwandes und seiner Arbeit nach eigener Wahl gestattet wird: so schwingen sich Staaten trotz den verschiedenen Schwierigkeiten von Seite der Menschen und der Natur zum Reichthum und zur Macht empor.

§. 104.

Um aber den Ursachen, welche die Landeskultur, die Industrie und die Bevölkerung, und somit auch die Vermehrung des Staatsreichthums verhindern, und oft so gar die von der Natur vorzüglich begünstigten Staaten an den Rand des Verderbens bringen, doch einmal gehörig vorzubeugen, will ich nebst den schon angezeigten noch nachfolgende hier anführen.

Unter diese Ursachen gehören:

*) Harl, Grundlinien einer Theorie des Staats.

1) Der grundherrliche Verband (Dominium directum) bey Bauerngütern, mit dem ganzen Heere der hieraus entspringenden, und schon bisher zum Theil angezeigten nachtheiligen Folgen. Und somit
2) der Mangel bey Bauern an eigenen, oder wenigst nicht vollkommen eigen besitzenden Grundgütern.
3) Die Steuerfreyheit der adelichen Güter, diese monströse, der Staatskunst und dem Staatsrechte gleich verhaßte Mißgeburt des Feudalgeistes des Mittelalters.
4) Die in vielen Ländern noch so häufig bestehende Gebundenheit (Behübtheit, oder Hofsußordnung) der Bauerngüter.
5) Sklaverey und Leibeigenschaft der nothwendigsten und nützlichsten Staatsbürger, nämlich der Ackerleute.
6) Alle staatsverderbliche, und jetzt staatszwecklose Lehenseinrichtungen und Lehenspflichten.
7) Der Mangel an Kultur des Volkes durch zweckmäßigen Unterricht in den Schulen.
8) Gesetzbücher, die von den rohen Begriffen, und der Dummheit der grauen Vorzeit zeugen, und ihrem Zwecke nicht entsprechen.

9) Mangelhafte Verwaltung der Polizey und der Rechtspflege.

10) Die sklavischen Frohndienste, die die ganze Landwirthschaft verderben, und die in keinem Staate, wo Landeskultur und Ackerbau bestehen, emporkommen, und blühen soll, mehr geduldet werden können.

11) Die kulturschädliche Geißel des Ackerbaues, das dermalige Zehendsystem. Die Naturalzehende hindern die Volksindustrie und Landeskultur, sie schaden dem Nationalwohlstande, den Finanzen des Staates, und der Bevölkerung. So lange dieses jetzige System bestehet: ist in Schwaben und Bayern an eine Abstellung der Brache, an eine Aufhebung der schädlichen Dreyfelder-Wirthschaft, an eine Einführung der weit nützlichern Koppel-, Wechsel- und Mehrfelder-Wirthschaft, und der damit verbundenen weit einträglichern Stallfütterung des Nutz- und Zugviehes nicht zu denken.

12) Unmäßige, unschickliche, ungleiche und unverhältnißmäßige Abgaben aller Art, besonders die grundherrlichen Abgaben nach dermaligem Bestande.

13) Die öden und kulturlos liegenden Gemeindsgründe, welche nur einzig durch die Vertheilung erfoderlich benutzt werden können, und wodurch die Landwirthschaft vorzüglichst zu einem hohen Gipfel der Vollkommenheit zu bringen ist. Die gänzliche Gemeinheitsaufhebung zwischen sämmtlichen Einwohnern unter sich vermittelst des uneingeschränkten eigenthümlichen Besitzes ist unstreitig die Grundlage und unerschöpfliche Bedingung aller landwirthschaftlichen Verbesserung.*)

14) Vernachläßigung des Ackerbaues und der Viehzucht, und der hiezu nöthigen, ächten Beförderungsmittel.

*) Man hat jetzt ein sehr leichtes und richtiges Theilungssystem erfunden. Nämlich das Grundeigenthum eines jeden Interessenten ist das Theilungsprinzip. Z. B. Ein Dorf besitzt zusammen 1000 Jauchert Aecker und Wiesen, und an Gemeindsgründen 1500 Jauchert, die 1000 Jauchert bebautes Grundeigenthum sind also der Divisor, und die 1500 Jauchert öder Grund der Dividendus. Jedes Jauchert Grundeigenthum treffen also 1 1/2 Jauchert Gemeindsboden. Daher kommen z. B. auf einen Bauern, der 40 Jauchert besaß, 60 Jauchert Gemeindstheil, auf einen Söldner, der 10 Jauchert inne hatte, 15 Jauchert Gemeindsgrund. Und so in jedem Fall nach Verhältniß des vorfindigen Divisors und des Dividendus.

Sehr traurig ist es: daß sich die Bauern in einigen Gemeinden von Schwaben und Bayern, noch gar nicht zur Rindviehzucht verstehen, und die Ochsen — die doch viel weniger, und schlechteres Futter als die Pferde fodern, weit bessern Dung gewähren, und statt wie die Pferde vom Geld, diese mit den Jahren zum Geld wachsen, — nicht zum Zugvieh gebrauchen, kurz, in ihrer dummstolzen Sprache keine Mollebauern (Ochsenbauern) seyn wollen.

Sie kaufen lieber ihre Pferde, die sie selten selbst ziehen, von andern Gegenden her, und behalten sie so lange, ohne durch Viehzucht einen Kreuzer zu gewinnen, bis sie dem Schinder heimfallen. Mit dem wenigen schlechten Roßdung können sie ihre Güter, besonders ihre Wiesen, wo er oft mehr schadet, als nützt, nicht erfoderlich düngen, ihre Wiesen, denen es meistens nicht an gutem Grunde, sondern nur an der nöthigen Wartung und Pflege fehlt, gewähren daher nur weniges, leichtes, und saures Futter, und ihr weniges Rindvieh, meistens nur in Kühen bestehend, ist daher von der schlechtesten Gattung.

Viele Bauern sehen es zwar ein, und haben es so gar in den benachbarten Gegenden persönlich

wahrgenommen und erfahren: daß die Pferde, als alleiniges Zugvieh schädlich, und für den Bauern zu kostspielig seyen; daß die Ochsenmähne, welche man sich ohne einen Kreuzer Kosten sehr vortheilhaft selbst ziehen kann, viel wohlfeiler, nützlicher und einträglicher komme; daß durch die Rindviehzucht die Feldwirthschaft weit besser empor gebracht, auch daraus ein nahmhafter Erlös und Gewinn getrieben werden könne: Allein, keiner will den Anfang machen, keiner will vom alten Schlendrian, und von der schon undenkliche Zeiten bestandenen Landessitte abweichen, keiner will, wie sie selbst sagen, sich als den ersten Ochsentreiber und Kühmelker auslachen, und prostituiren lassen, alle wollen daher bey dem alten Brauch, wobey auch ihre Väter gelebt haben, und gestorben sind, ruhig bleiben, und alle wollen somit, statt in Wohlstand zu kommen, blindhin in der alten Mittellosigkeit darben.

Bey diesen Bauern ist es nothwendig: ihnen mit den gehörigen Aufmunterungsmitteln nachdrücklich hinter die Ohren zu greifen. *)

15) Weitere solche Ursachen sind: die Kriege,

*) Für die Aufnahme des Ackerbaues dürfte es sehr vortheilhaft seyn, wenn die Bauernpursche wie die Handwerker auch in die Fremde gehen, und gewisse Wanderungsjahre vollstrecken müßten.

diese Geißeln der Menschheit, wodurch ganze Länder verwüstet, und die nicht selten nur aus Eroberungssucht, oder aus noch schändlichern leidenschaftlichen Ursachen zum Ruine des wirklichen Staates geführt werden.

16) Unkluge Beschränkungen der Handelsfreyheit, oft nicht nur zum Nachtheile einzelner Staatsglieder, sondern zum Schaden des ganzen Staates.

17) Mangel an guten Straßen und Vicinalwegen zur Beförderung des Handels und Wandels.

18) Monopolien, diese Nahrungs- und Staatspest, wodurch viele zum Opfer einiger Wenigen unterdrückt und verschlungen, und die Produktion der rohen Stoffe vermindert, oder gar die Pflanzungen derselben — weil durch den Mangel der freyen Konkurrenz der Absatz und Verschleiß gehemmet wird — gänzlich zerstört werden.

19) Nichterfüllung der Kontrakte, wie es schon oft von einigen Großen und dem Adel zum Untergange vieler Staatsbürger geschah.

20) Schlechtes Münzsystem, wodurch Land und Leute schändlich betrogen, und der Staatskredit zerrüttet und zu Grunde gerichtet wird. U. s. w.

§. 105.

Von dem reinen, unumstößlichen Staatsgrundsatze — daß die zweckmäßige Benutzung aller herrschaftlichen Oekonomiegüter nur in dem freyen Besitze von Privatpersonen geschehen, — und daß der Wohlstand des Bauernvolkes, und dadurch auch die Wohlfahrt des Staates, nur durch den uneingeschränkten, vollkommen eigenen Güterbesitz befördert, vergrößert, und begründet werden könne — muß sich die jetzige weise Regierung des Königthums Bayern (wie aus so vielen klugen und wohlthätigen Verordnungen derselben zu urtheilen ist) vorzüglich überzeugt halten.

Ich will eine einzige Verordnung über die Veräußerung der Staatsrealitäten zum Beweise anführen, die also lautet:

„Seine königliche Majestät von Bayern haben — überzeugt von dem durch die allgemeine Erfahrung geprüften und gerechtfertigten Grundsatze, daß eine zweckmäßige Benutzung landwirthschaflicher Güter, welche durch die Sekularisation der Stifter und Klöster ein höchstlandesherrliches Eigenthum geworden sind, nur in den Händen der Privaten Statt finden könne — dieselben nach und nach sämmtlich auf unbedingtes, von allem

grundherrlichen Verbande gelöstes bodenzinsiges freyes Eigenthum im Versteigerungswege zu veräussern beschlossen."

„Indem nun aber dieser Beschluß keineswegs die Gewinnung einiger Kapitalien, sondern allein die Bestimmung einer reinen und einfachen Regie zum Zwecke hat: so solle, um den Staat in seinen Renten nicht zu verkürzen, nach den bestehenden höchsten Verordnungen der vierte Theil des Schätzungswerthes der zu veräußernden Staatsgüter, als ein ewiges zu vier Prozent verzinsliches Kapital auf den Grundstücken liegen bleiben, und die hievon abfallenden Interessen unter der Benennung Grundzins erhoben werden."

§. 106.

Daß das getheilte, oder gar nur das temporell zugestandene Eigenthum für das Bauernvolk, und den Staat grundverderblich, und so staatszweckwidrig sey, daß man nimmer frühe genug zur totalen Reformation aller und jeder Feudal- und Laudemialbauerngüter mit Ernst die Hand ans Werk legen könne, habe ich nun bisher meines Erachtens hinlänglich gezeigt.

Man befreye also, sagt der große Staatsöko-

nom D. Harl,*) den Ackerbau einmal von allen Fesseln, stürze die Reste des Feudal-Wesens ein, und stelle durch die persönliche Freyheit des Landbauers, und durch die Unbedingtheit seines Grundeigenthums, wie auch durch die vollkommene Sicherheit all des Seinigen, den wahren Werth der Landwirthschaft, und die Achtung des Landmannes — dieser eben so zahlreichen, als achtungswürdigen Volks-Klasse, welche das Mark und die Kraft der Nation ausmachet — wieder her!

Lasse man einige Grundherren (die meisten und klugen werden mir ohnedem beystimmen) mit ihren sich in Kopf gesetzten Rechten schreyen: ihre vorgeschützten Kontrakte und Prätensionen sind nicht rechtlich.

Kein Vertrag ꝛc. gilt, der zum Schaden eines Dritten (er mag Partikulär, oder der Staat selbst seyn) gereichet. Wie soll z. B. der Kauf des Dominii directi gelten können, wenn der Staat dadurch ewig Schaden leiden solle?

*) In seiner gekrönten, ungemein vortreflichen Preisschrift: Ueber die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues. Erlangen 1806, à 2 fl. 30 kr. wovon aber erst die erste Abtheilung, welche die Ermunterungsmittel im Allgemeinen und überhaupt enthält, bis jetzt die Presse verlassen hat.

Ich will aber mit diesem gar nicht sagen, daß man den Grundherren die ihnen gebührenden Rechte entreissen solle, nein! nur die sich widerrechtlich und zum Schaden des Staates angemaßten Rechte, wobey kein Privilegium, kein Fideikomißkontrakt, kein Kauf und keine Verjährung Statt finden können, nehme man ihnen, und weise sie in ihre gehörige Gränzen. Kein Unrecht der Privatgewalt kann durch Gesetze geheiliget werden!

Wollen den Grundherren diese gerechten Reformen schon hart scheinen: so ist es gar nicht Schade, wenn sie hiebey schon einigermaßen auch fühlen, und einsehen lernen, wie wehe die langwierigen, ungerechten Bedrückungen u. Rechtsusurpationen, den Unterthanen und dem Staate selbst gethan haben müssen.

§. 107.

O ihr arme, unglückliche Bauersleute, wie schwer ist euer Leiden und die Last, die ihr schon mehrere Jahrhunderte tragen mußtet, und die sich mit jedem Jahrzehent vermehrt hat! Aber fasset Muth! Eure Bitten und Wehklagen werden nimmer vergeblich seyn, euere Geduld und Gehorsam wird sicher belohnet werden! Große Stralen der Hoffnung erscheinen zu eurem Glücke, und diese frohe Hoffnung wird uns nimmer täuschen!

Viele Edle unter den Großen schämen sich, den geringen Landmann, der sie nährt, mit Füßen zu treten. Mehrere weise Landesregierungen, liebe Landsleute! eifern in die Wette, euer Schicksal, mit dem auch der Wehe- und Wohlstand aller Staaten so enge verbunden ist, zu erleichtern und zu verbessern, und euch als die nützlichsten und nothwendigsten Staatsbürger in die gehörige Menschenklasse zu erheben. Der holde Genius der Zeit, die Philosophie und Aufklärung sind die untrüglichen Vorbothen eurer bessern Zukunft.

§. 108.

Ehe ich nun praktisch zeige, wie künftighin mit den Laudemien verfahren werden solle, ist mir noch zuvor nöthig, auch über die Grundzinse, Fruchtgülten und andere grundherrliche Abgaben, dann über die Schädlichkeit der gebundenen Bauerngüter ꝛc. (wo noch weiter von der Vortreflichkeit des Eigenthums beym Güterbesitz die Rede seyn wird) in der zweyten Abtheilung das Nothwendige und Gehörige aus der Ursache abzuhandeln, weil diese mit jenen der Laudemial-Abgaben in einem zu nahen und untrennbaren Verbande stehen.

Der

Neue Kammeralist.

Ein Buch für jedermann,

vom

Staatsmann bis zum Bauern.

Zweytes Heft.

Die Landwirthschaft allein sorgt für das Naturbedürfniß, und auf ihr beruht das Gedeihen des Gewerbes, der Kunst und der Wissenschaft, — sie bringt den Nationalreichthum empor.

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1807.

Der

Neue Kammeralist.

Zweytes Heft.

Zweyte Abtheilung

über

grundherrliche Abgaben und Gebundenheit der Güter ꝛc.

§. 109.

Der Grundzins (solarium vel census fundi) ist eine festgesetzte und bestimmte Abgabe von dem jährlichen Ertrage eines einzelnen Grundstückes, oder auch eines ganzen Bauerngutes, welche dem Grund- oder Zinsherrn jährlich gereicht werden muß.

§. 110.

Die Grund- oder Bodenzinse, auch grundherrliche, oder Dominikal-Prästazionen genannt, theilen sich in Natural- und Geld-Abgaben.

§. 111.

Die Natural-Abgaben bestehen:

Erstens in den sogenannten Fruchtgülten aller Art, die entweder nach der Güte, oder dem verschiedenen Erzeugnisse des örtlichen Grund und Bodens, oder nach gewissen von Alters her eingeführten herkommlichen Fruchtgattungen, bald in einem niederen, bald höheren Maaße entrichtet werden müssen.

Zu Gültfrüchten können daher a) nach dem Herkommen, b) nach der Felderlage, oder c) nach dem Grundprodukte, alle Gattungen von Früchten, als Weitzen, Dinkel, Kern, Roggen, Gerste, Haber ꝛc. (und bey Weinbergen auch Wein, oder Weintrauben) geleistet werden. Nur mit dem Unterschiede, daß die Gülten

zu a) in einigen Oertern vom Gute alle Jahre (wie bey Laudemialhöfen, und an vielen Orten auch bey eigenen Gütern gewöhnlich ist) in gleichen Fruchtsorten und in gleicher Quantität geliefert, —

zu b) in andern aber nur fürlich, und der Qualität und Quantität nach ungleich, z. B. im Winterfelde Roggen, im Sommerösch Haber, in der Brach aber keine Gült,

— oder im Winterfeld z. B. von 1 Jauchert, 3 Viertel Roggen, im Sommerflur aber nur 2 oder 1 1/2 Viertel, oder umgekehrt, geschüttet, —

zu c) in einem dritten Orte aber lediglich nur nach dem auf dem Acker gestandenen Getreide, sey es nun was immer für eine Frucht, in gewißem Maaße (Quantität) erhoben werden.

Zweytens bestehen die Naturalgrundzinse auch noch in allerhand anderen Naturalien, die man an vielen Orten Klein-, oder Kuchel-Gült, Haus-, oder Kuchen-Gefälle nennet.

Hieher gehören: die jährlich zu reichende Hennen, Hühner, Tauben, Gänse, Anten, Lämmer, Ziegenkützen ꝛc.; — dann die Eier, Käse, Butter und Schmalz, — so auch Flachs, Hanf, Schaafwolle, Wachs, Hanfkörner, Roßhaar und noch vielerley andere, nach dem verschiedenen Ortsherkommen übliche, und hergebrachte jährliche Abgaben, die bald von einzelnen Häusern oder Grundstücken, bald von ganz gebundenen Bauerngütern entweder in Natura, oder schon im Geldanschlage, gezinset werden.

§. 112.

Die in Geld bestehenden Grundzinse haben nach Verschiedenheit der Gegenden, und Länder, und ihrer Abgabsarten allerley Benennungen; man heißt sie:

Bodenzinse, Erbzinse, Herbst-, Guts-, oder Erblehenzinse, Michaelis-, Galli-, Martini-, oder Nikolai-Gefälle, — Herbstgeld, Stiftgeld, oder Herbstrechnungsgeld, — Eisengült, Eisenkapitalzins, Ackermieth, Heu- oder Grasgeld, — Wiesenzins, Erdzins oder Erdschatzung, — Grundauflag, Grund- oder Hausbeleg, Guts-Abschleif, oder Abstreif, ewige Hellerzinse, Gattergülten u. s. w.

§. 113.

Hieher sind auch noch alle übrige Abgaben zu zählen, die, wenn sie schon dergleichen Namen nicht haben, und ihrer Benennung nach keine Grundabgaben zu seyn scheinen, dennoch aber von den Unterthanen nicht anders, als von Häusern oder Gütern geleistet werden können.

Dergleichen sind z. B. die in Geld kontrahirte, oder künftig noch in Geld anzuschlagende Frohn- oder Schaarwerksgelder.

Ferner rechne ich hieher jene Abgaben, oder Hofanlagen, welche die Unterthanen in jenen Staaten, wo die jetzt exspirirte sogenannte Landesstände die Staats- und Steuerkasse unter ihren Händen hatten, ehemals zur landesfürstlichen Kasse besonders bezahlen mußten.

Solcher Gattung sind z. B. in Bayern das Fourage-, Werbung-, Vorspann-, auch Rauchfanggeld, in Pfalzneuburg das Salz-, Toback-, und Herdstädtgeld u. d. m.

Die in mehreren Orten übliche Mähnanlage ist aber nur dann in die Grundzinsklasse zu setzen, wenn sie nicht als eigentliche Viehsteuer den Köpfen, sondern nur der Einhöfung nach (dem Hoffuße nach) bezogen wird.

§. 114.

So vielfältig die Grundzinse ihrer Benennung und Abgabenart nach sind: eben so verschieden sind sie auch nach der Quantität und der Summe ihrer Reichniß und Zinsung; es

läßt sich daher über ihren Quotabestand bey der so mannigfaltigen Verschiedenheit nichts Bestimmtes angeben, sondern es kommt blos auf das Herkommen, die Urbarien, und auf die einmal angenommene und festgesetzte Summe an.

§. 115.

Im übrigen sind alle Grund-Abgaben, von welcher Art und Gattung sie auch seyn mögen, für nichts anders, als ein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital zu betrachten, wovon alle die verschiedene eben benannte Natural- und Geld-Zinse die jährlichen Interessen sind.

§. 116.

Die gebundene (geschlossene, oder behübte) Güter sind diejenigen Grundstücke, welche beysammen zu einem Bauernhofe verbunden, und so als eine untrennbare Gütermasse in den Lagerbüchern zusammen beschrieben sind, wovon auch die grundherrliche Abgaben nur überhaupt,

und von allen Gütern insgesammt nach einer festgesetzten jährlichen Summe entrichtet, und kein Grundstück ohne Einwilligung des Grund- oder Lehen-Herrn davon getrennt, oder veräussert werden kann.

§. 117.

Die gebundene, oder vielmehr die jetzt noch so zerstreut liegende behübte Güter stammen sich aus dem grauen Alterthume her; und ihr erster Ursprung kann bis von dem Ende der ehemaligen Völkerwanderungen, und dem Anfange des Zeitpunktes, wo sich einzelne Völker in gewissen Gegenden Deutschlandes niederzulassen entschlossen, hergeleitet werden.

§. 118.

Als die verschiedenen Völker des wilden Jägers-, und uncivilisirten Hirtenstandes, und des immerwährenden Umherziehens, welches mit so viel Gefahr und Ungemach, mit Streit und Händel, mit Gewaltthätigkeiten und Kriegen, mit Noth und Mangel verbunden war,

endlich satt und müde wurden, und aus Erfahrung einsehen lernten, daß sich durch Anbauung des Erdbodens, der nothwendige Lebensunterhalt viel sicherer gewinnen, und das Leben weit bequemer und ruhiger führen lasse:

So faßten sie den Entschluß, sich in irgend einer Gegend anzusiedeln, dort Wohnungen (anfangs meistens hüttenartig) zu errichten und die Erde anzubauen, das ist: den gemeinen Ackerbau zu treiben.

Anfangs bauten diese Kolonisten, oft eine Zahl von 100 und noch mehr Menschen, alle ihre Ackerfelder mit gesammter Hand, d. i. es wurde gemeinschaftlich geackert, gesäet, die Früchte geschnitten und eingeärntet, und dann erst unter einander vertheilet.

§. 119.

Man sollte freylich vermuthen, daß derley Güter — die viele Herren oder Besitzer haben, wo mehrere Augen auf sie sehen, mehrere Hände auf ihnen arbeiten, Alle einer ganzen Gemeinde für sie sorgen, und sie als die ihri-

gen achten — besser besorgt würden, als die Güter eines einzigen Besitzers.

§. 120.

Aber auch diese machten schon damals mit der Zeit die Erfahrung, wovon man sich noch täglich bey unsern heutigen Gemeindsgütern überzeugen kann: daß nämlich Güter dieser Art vorzüglich vernachläßiget werden; daß keiner für den andern arbeiten will, und jeder glaubt, zu viel arbeiten zu müssen; daß sie bey weitem den Ertrag, den eigene Güter verschaffen, nicht gewähren; daß sie nur Streit und Mißhelligkeiten veranlassen; nie einen hohen Grad weder von Kultur, noch von Werth erlangen, und jederzeit nur obenhin und fahrläßig besorgt werden.

Schon diese Kolonisten und erste eigentliche deutsche Bauersleute sahen es ein: daß der Besitz und die Achtung für eigene Güter die Menschen viel fleißiger und arbeitsamer mache; daß die eigenen Güter, weil jeder die Früchte seines darauf gewandten Fleißes und Kostens, wieder selbst allein einärntet, viel besser besorgt

und höher benützt werden; und daß die Vertheilung der Gemeindsgüter zum allgemeinen fortwährenden Besten ihrer ganzen Gemeine ungemein vieles beytragen müsse.

§. 121.

Sie thaten aber nicht, was unsre jetzigen Bauern, die den alten Schlendrian absolute nicht fahren lassen wollen, noch so häufig thun. Nein! sie schritten ohne langweilig auf's alte Herkommen zurückzugähnen, zur Abtheilung des gesammten Ackerfeldes, welche Theilung, nachdem das Gesammtgut nach Verschiedenheit der Güte des Bodens, und nach Verhältniß der Familienzahl in viele kleine Bezirke abgetheilt war, durch das Loos ausgeführt und vollendet wurde.

Beyneben war es aber damals noch keinem verwehrt, ungebaute Gründe anzubauen, zu kultiviren, und sich zuzueignen.

§. 122.

Andre Völker, als sie von ihren Wanderungen abstunden, und sich in irgend einer Ge-

gend häuslich niederließen, führten hingegen den gemeinsamen Ackerbau gar nicht ein, sondern jede Familie wählte sich sogleich ganz zerstreut, je nachdem sie einen gewissen Boden für fruchtbar, oder leicht zum Bearbeiten und Anbauen fand, auf dem weiten, Niemand angehörigen Umkreise zu Ackerfeldern aus.

Natürlich konnte zwar damals noch keine Gebundenheit der Güter bestehen, und jeder konnte seine Güter vertauschen, oder öd' liegen lassen, und sich nach Gutbefinden neue Gründe auswählen und anbauen.

Indessen sind doch schon diese Güter, die ihnen damals entweder durchs Loos so zerstreut zufielen, oder die sie selbst nach Willkühr so von einander entlegen zum Anbau wählten, meistentheils die Grundursache der jetzt oft noch so unschicklich und nachtheilig zerstreut liegenden dermals gebundenen Bauerngüter, wie ich weiter unten noch mehr zeigen werde.

§. 123.

Die Kultivirung der Wiesengründe aber fiengen unsre deutschen Voraltern um ein Ziem-

liches später, als den Ackerbau zu betreiben, an. Noch immer konnten sie ihr herumvagirendes Hirtenleben, wo sie bald hie, bald dort mit ihrem zahmen Vieh, um eine neue oder bessere Waide zu suchen, hinzogen, nicht ganz vergessen und fahren lassen; sie setzten daher dasselbe auch noch ferners in der Art fort, daß sie die Plätze außer ihren Ackerfeldern blos alleinig zur Waide für ihr Vieh verwandten, und die Waldungen nebst dem Waidbesuch' zu ihrer nöthigen Beholzung gebrauchten.

In der Zeitfolge überzeugten sie sich aber auch von der Nützlich-, und Nothwendigkeit der Wiesen. Man schloß daher zerstreute kleinere Plätze von tiefer Lage und etwas nassem Grunde, von dem Waidgange und der Huth aus und machte sie zu Wiesengründen, wovon man theils das Gras, theils das gedörrte Heu, entweder zum Futter für das Jungvieh, oder für das zum immer vergrößerten Feldbau daheim benöthigte Zugvieh, oder auch zur Winternahrung für gesammte vierfüßige Habschaft nach Haus schaffte.

§. 124.

So wie sich die angesiedelten Bauernfamilien in der Zeitfolge immer vermehrten, so mußten auch, um den nöthigen Lebensunterhalt zu gewinnen, immer mehrere Wälder abgetrieben, Viehwaiden aufgehoben und in kultivirte Aecker und Wiesen umgeschaffen werden.

Dadurch geschah: daß die verschiedenen Kolonisten nach und nach einander sehr nahe kamen.

Dies gab nun die Veranlassung, daß sie auf Abtheilung der Waiden und Wälder, und auf Ausmarkung der Gränzen dachten, wodurch also jede Stadt, jedes Dorf oder Weiler ihre bestimmten Markungen (Gränzen) erhielt.

Sie besaßen daher nur mehr Viehwaiden zur Huth, und Waldplätze zum Holzbedarf in Gemeinschaft.

§. 125.

Späterhin aber wurden in vielen Gegenden, wo die Bevölkerung schneller zunahm, oder wo man das Nachtheilige und Schädliche

des gemeinschaftlichen Besitzes der Güter einsah und einsehen wollte, auch vollends die Waidplätze und Waldungen abgetheilt, und in Privateigenthum verwandelt.

Und man hat es aus Erfahrung, daß in diesen Ländern, wo solche Abtheilungen geschahen, die Bevölkerung viel größer, und der Wohlstand des Volkes viel höher ist, als in jenen Gegenden Deutschlands, wo man noch stundenlange öde Gemeindsplätze antrifft.

§. 126.

Wo letzterer Zustand noch herrscht, darf man aber sehr oft die Ursache hievon nicht dem Landvolke, sondern meistens den vorigen Regierungen zuschreiben, die in Rücksicht der Landeskultur gar oft und häufig die größten politischen Fehler begiengen, und die zweckwidrigsten Maßregeln ergriffen, wodurch der Kulturfleiß gelähmt, und das Emporsteigen der Landeswirthschaft gehemmt, und zu Boden gedrückt werden mußte.

§. 127.

Dieses wäre nun die kurze Geschichte von dem Entstehen, und den Fortschritten des Ackerbaues, der auch von der Gesetzgebung so lange ungekränket blieb, als die Landesvertheidigung mit dem Besitze des freyen Landeigenthumes verbunden war.

§. 128.

Aber schon im Mittelalter, bey Einführung und Fortpflanzung des Lehensystems, dann beym Andauern des Faustrechtes, und endlich in den Zeiten der Territorialverfassung wurden dem Ackerbau immer stärkere Fesseln angelegt, und zuletzt alles geltend gemacht, was denselben verderben und zu Grunde richten konnte.

§. 129.

Um den der Geschichte unkundigen Leser hierüber etwas genauer zu unterrichten, führe ich folgende Geschichtsauszüge an.

Zu den sogenannten barbarischen Zeiten, als das occidentalische Kaiserthum, welches 62 Kaiser der Ordnung nach regierten, (wovon Cäsar Augustus der erste, und Augustulus der letzte Kaiser war) im Jahre 476 durch die Heruler, einem fremden Volke aus Pommern, die unter ihrem Könige Odoacer bis nach Rom vordrangen, seine Endschaft erreichte: machten auch mehrere andere Heere deutscher und scytischer Völker große Wanderungen, indem sie größtentheils von Mitternacht her ausbrachen und Gallien, Illyrien, Afrika und endlich auch Italien überschwemmten.

Ein Heer von diesen Völkern waren auch die Longobarder (oder Langbarder) ein deutsches Volk vom baltischen Meere her, welche man wegen ihrer langen Bärte also nannte, und die zuerst in Ungarn einfielen, dann aber von einem gewissen Höflinge des griechischen Kaisers Justinus, Namens Narses, um sich wegen einer von dessen Gemahlin der Kaiserinn Sophia erhaltenen Beschimpfung zu rächen, nach Italien berufen wurden; welches Land sie auch im Jahre 568 in Besitz nahmen.

Vom Jahre 568 bis zu Ende des achten

Jahrhunderts regierten in jenem Theile Italiens, den man heute noch die Lombardey nennt, zwanzig longobardische Könige, wovon Alboin der erste, und Desiderius der letzte war, den der deutsche Kaiser, Karl der Große, welcher das zerfallene Kaiserthum in Occident wieder herstellte, überwand, gefangen nahm, und die Lombardey zum fränkischen Reiche stieß.

§. 130.

Eben diese Longobarder waren es nun auch, die zuerst die Lehengüter einführten, welchem Beyspiele in den folgenden Jahrhunderten mehrere Nationen, und besonders auch die Volker Deutschlands, die ohnedem alle ihre Gesetze und Rechtsbräuche aus Italien holten, nachahmten.

Was die Lehengüter seyen, habe ich schon oben (§§. 5 und 35.) erkläret. Bey allen Lehengütern bestehet allezeit ein getheiltes Eigenthum, wobey der Lehensherr — der z. B. ein Landgut einem Andern, den man Vasallen heißt, unter gewissen Bedingungen, daß er ihm treu seyn, seinen Nutzen befördern und

seinen Schaden abwenden, zu Kriegszeiten ins Feld ziehen, oder auch zu Zeiten ein Lehengeld (relevium vel Laudemium) bezahlen solle, zum Gebrauche übergiebt — das Obereigenthum, der Vasall aber das nutzbare Eigenthum inne hat.

§. 131.

Von selber Zeit an, wo die Deutschen das longobardische Lehenssystem nachzuäffen anfiengen, bis zu dem Zeitpunkte, wo man die stehende und besoldete Militz (militem perpetuum) einführte, wurden viele Herrschaften und ganze Strecken Landes, so wie einzelne Bauerngüter sehr häufig zu Lehen hingeliehen.

Man gab den Soldaten statt des Soldes und den Civilbedienten statt der Belohnung Lehengüter. Erstere hieß man Ritter-, letztere aber Beutel-Lehen.

Wenn man z. B. Länder eroberte: erhielten die Kriegsritter theils um sie gegen ihre Herren anhänglich zu machen, theils um sie für die geleisteten Kriegsdienste zu belohnen, hauptsächlich aber, um sie zu ferneren Kriegs-

dienſten für immer und allezeit verbindlich zu machen, eine Strecke vom eroberten Lande zu Lehen.

Das gemeine Kriegsvolk *) (reiſige Knechte genannt) und andre Bauersleute wurden dann gleichfalls von ihren Rittern oder dem Landesherrn mit Bauerngütern belehnt.

Adeliche oder andere im Staatsdienſte geſtandene Diener wurden ebenfalls für ihre geleiſteten, oder oft nur eingebildeten Staatsdienſte mit Lehengütern belohnt, und dadurch dem Staate die beſten Güter und Revenüen entzogen.

Ja! die Lehensverfaſſung ward ſpäterhin ſo zur Lieblingsſache, daß Bauern, die ganz eigene, oder Zinsgüter beſaßen, ihre Güter ſehr häufig freywillig oder gezwungen, von ihren Herren zu Lehen empfangen mußten, und nur mehr lehenbar beſitzen durften.

Adeliche, Bürger, Bauern, Geiſtliche und Weltliche, ja ſogar Weibsperſonen wurden gegen alle urſprünglichen Zwecke des Lehenſyſtems mit Gütern, Rechten, Regalien und Einkünften belehnt.

*) Die eigentlich nur als Knechte oder Bediente der Ritter mit zu Felde giengen.

Daher die noch heut zu Tage so häufig und jetzt ganz zwecklos bestehenden Lehengüter aller Art.

§. 132.

In den Perioden der Heerbanns- *) und Lehensmiliz war freylich mit dem Genusse der

*) Heerbannsglieder waren und konnten nur die Edeln (Adeliche) seyn. Diese allein mußten bey einer landesgefährlichen Bedrohung auf ihre Kösten ins Feld rücken, zu Friedenszeiten aber das Bekenntniß der Heerbannsfolge durch gewisse Abgaben an den Landesfürsten Charitativen genannt, dann durch persönliche, unbesoldete Hofdienste, und endlich durch Zehenden von all' ihren Renten und nicht verpachteten Gütern, ablegen. Diejenigen Edlen, welche nicht Kriegsdienste thun konnten, mußten auch noch die sogenannten Heersteuern entrichten. — Die unedlen und gemeinen Unterthanen hingegen waren nur zur Landfolge der sogenannten Heerbannsfrohnen, wofür sie zu Friedenszeiten den sogenannten Königspfenning entrichten mußten, dann zu persönlichen Kriegsfrohndiensten durch Baunng der Brücken und Heerstraßen, Fortbringung des Kriegsgepäcks, Vorspann und Herleihung der Pferde, und endlich zu den Zehenden von ihren bebauten Gütern, verbunden. Um die jetzigen beständigen Abgaben von Getränk-

jetzigen adelichen Lehengüter eine schwere und damals zweckmäßige Bürde verbunden. Die Ritter und Edle waren gehalten, die Hof- Staats- und Kriegsdienste unentgeldlich und persönlich zu versehen. Sie hatten hiefür keinen Sold, und mußten sich in Kriegen und Fehden ihre Pferde, Rüstungen, Proviant, kurz alle Nothwendigkeiten selbst schaffen. Diese, damals gewiß strenge Bürde lag schon auf ihren Rittersitzen und Lehengütern. *)

Der Nichtedle gemeine Mann, Bürger und Bauer war noch ganz frey von Kriegsdiensten, die man für ausschließliche adeliche Beschäftigungen hielt. Diese also konnten indessen, da die Adelichen zu Feld zogen und die Feinde befehdeten, zu Hause ruhig ihrem Gewerbe und dem Ackerbaue abwarten, unbekümmert, ihre Söhne, die sie in ihrer Werkstatt oder beym Pfluge nöthig hatten, durch Rekrutenaushebungen zu verlieren, und für 5 Kreutzer und ein Stück schwarzes Brod todtschießen zu

---

Vermögens- und Grundsteuern wußte man damals noch nichts.

*) Schmid Geschichte der Deutschen.

lassen *), von dem man damals noch keinen Begriff hatte. Ja! sie waren sogar gegen die Folgen des Krieges durch ein Gesetz des Kaisers Friedrich II. geschützet.

§. 133.

Wie nun bekannt, durfte bey allen Lehengütern von jeher und allezeit, da sie zween Eigenthümer haben, nichts getrennt oder veräußert werden. Daher entsprang nun die erste Gebundenheit der Güter bey kleinen und großen Lehen, die bis heut zu Tage noch höchst staatsschädlich fortbestehet.

---

*) Der nach dem Preise der jetzigen Lebensbedürfnisse zu geringe, und nur zu Erwehrung des Hungersterbens hinreichende Sold des gemeinen Soldaten ist jetzt unstreitig die erste, wo nicht einzige Ursache, warum der Soldatenstand so gefürchtet und verabscheuet wird.

Hart und höchst traurig ist es: daß der gemeine Mann, während der General soviel Gehalt als 666 Gemeine hat, große Noth leiden, und bey seinem Militairdienste oft das sauer errungene Privatvermögen seiner Aeltern und Geschwister, als regelmäßiger Gassentreter, unthätig verzehren muß.

Hieraus erhellet also, was ich schon oben sagte: daß die Gütergebundenheit oder vielmehr der zerstreute Besitz bey den gebundenen Gütern schon zum Theil von der ersten zerstreuten Abtheilung und Anbauung der sich nach der Völkerwanderung in Deutschland häuslich niedergelassenen Ansiedler herrühre, weil die Lehensverfassung in dem nächsten Zeitraume darauf folgte.

§. 134.

Unerachtet die Longobarder das Lehensystem schon zu Ende des sechsten Jahrhunderts in Italien einführten, und selbes darauf auch in Deutschland seinen Eingang fand: so erhielt das longobardische Lehenrecht doch erst im 13ten Jahrhunderte, nachdem ein unbekannter Schriftsteller zwischen den Jahren 1158 und 1168 die longobardischen Lehensgewohnheiten und einige andre Lehensverordnungen der deutschen Kaiser gesammelt, und Hugolinus a Presbyteris, ein Rechtsgelehrter zu Bologna, unter der Regierung Kaisers Friedrich II., dieses Werk dem Corpori juris

angehängt hat — in Deutschland gesetzliche Giltigkeit.

Kaiser Friedrich der zweyte, der vom Jahre 1212 bis 1245 regierte, und sich durch seine beständigen Händel mit den römischen Päbsten, da er von Dreyen in den Bann gethan wurde, berühmt machte, hat also das longobardische Lehenrecht in Gesetzkraft erhoben, und uns Deutsche mit dieser verfluchungswürdigen Wohlthat beschenkt.

§. 135.

Eben dieser Kaiser Friedrich II. ist es auch, den die Reichsstände im Jahre 1245 absetzten, und worauf sich der sogenannte große Reichsanstand ergab, wo inner 28 Jahren, nämlich von 1245 bis 1273, kein Kaiser mehr, unerachtet sechse dem Namen und der Person nach erwählt wurden, zur Regierung gelangen konnte.

Zu diesen Zeiten, wo Jedermann Herr, aber Niemand unterthänig seyn und gehorchen wollte, nahm das unmenschliche Faustrecht seinen Anfang.

§. 136.

Hatte ein Fürst, eine Stadt, ein Edelmann gegen seine Nachbarn Beschwerden, oder fürchtete man, daß der Nachbar zu mächtig oder wohlhabend werden möge: so griff man zu den Waffen, und wer mehrere und stärkere Fäuste zum Schlagen hatte, der hatte auch so lange das Recht, bis es ihm ein Mächtigerer wieder abnahm.

Das Faustrecht verschaffte vielen Edeln und Vasallen Gelegenheit, sich der lästigen persönlichen Kriegsdienste zu entledigen, und sich unabhängig zu machen. Denn die Privatfehden waren durch Gesetze gebilliget, wenigstens war kein anderes Recht anerkannt und üblich, als das Recht des Stärkern.

Der mächtigere und reichere Adel hatte alles mit Burgen und Schlössern angefüllt, und welcher Edelmann hinlänglichen Widerstand zu thun vermochte, leistete dem Landesfürsten keine Heersfolge mehr, sondern mußte selbst durch eine Art von Krieg zum Gehorsam gezwungen werden, welches damals, wo sich der Adel bey noch nicht erfundenem

Schießpulver *), und dem Mangel der jetzigen Feuergewehre in seinen festen Schlössern vortheilhaft vertheidigen konnte, nicht so leicht mehr zu Stande zu bringen war.

Dieses Faustrecht unterhielt auch zwischen vielen benachbarten Rittern fast beständige Fehden, worunter die Bauern auf dem platten Lande am meisten leiden mußten.

Ja die schändliche Gewohnheit zu rauben und zu stehlen nahm so überhand, und wurde so zur rühmlichen Sitte, daß sich der Adel frey auf den Straßenraub legte, die durchziehenden Kaufleute plünderte, die umherliegenden Ortschaften der Landleute ausraubte, und sie gezwungen oder freywillig unter seine Bothmäßigkeit brachte.

§. 137.

So geschah nun: daß viele vom schwachen Adel, und die meisten Bauersleute, wenn sie gleich eigene oder Zinsgüter besaßen, genöthiget waren, sich entweder mit freyem Willen,

*) Das Schießpulver wurde erst im Jahre 1380 durch den Mönchen Berchtold Schwarz erfunden.

oder aus Zwang unter den Schutz irgend eines benachbarten adelichen Räubers zu geben.

Dadurch gewann das — der vormaligen deutschen Staatsverfassung — so nachtheilige Feudalsystem wieder neuen Zuwachs. Es entstunden nämlich vom 13ten bis ins 15te Jahrhundert, wie ich schon oben (§§ 14 und 15) anmerkte, als mittelbare Folgen des Faustrechtes die vielen Vogtey- und Pfandgüter, und noch mehr die gezwungene und freywillig aufgetragene Lehengüter, die nach dem in Deutschland eingeführten römischen Colonialvertrag — Emphyteusis (wodurch eigentlich und ursprünglich das ganze Eigenthum des Bodens an den Emphyteuten alleinig übertragen wurde) nach und nach, und besonders nach entstandener Territorialverfassung zum großen, ungerechten Drucke der Bauern, aber zu desto größerem Vortheile der Herren, fast in lauter afteremphyteutische Lehengüter umgeschaffen wurden.

Auch manche Ritter und Edle, ob sie schon unter der Oberherrlichkeit eines Landesfürsten standen, trugen ihre Festen, Schlösser und Güter sammt den freywillig und mit Ge-

walt an sich gebrachten Unterthanen einem andern benachbarten Fürsten zu Lehen auf, je nachdem sie dabey ihr eigenes Interesse fanden.

Jeder Fürst, eifersüchtig gegen seine Nachbarn, nahm solche freywillige Vasallen mit Freuden in den Schutz, weil er dadurch einen neuen Zuwachs seiner Macht erhielt und seinen Gegner schwächte.

Wollte der vormalige Herr sich seinen ehemaligen Unterthan wieder unterwürfig machen: so mußte er nicht blos gegen diesen, sondern auch gegen seinen neuen Lehensherrn eine Fehde wagen, und oft einen fruchtlosen, immer und allezeit dem Ackerbau schädlichen Krieg führen.

§. 138.

Nicht nur die Kriege gegen innere und äußere Feinde wurden hiedurch vielfältiger, anhaltender und schwerer, sondern auch die Heere der Fürsten verloren an Macht und Anzahl der Krieger, die treu gebliebenen Vasallen aber an Muth, Kraft und Mitteln zur Heersfolge. Ueberdies mußten dieselben noch ungemein glimpflich behandelt werden, damit

sie sich bey entstandenen Fehden willig zeigten, getreu und anhänglich blieben, und nicht selbst die Parthey der Gegner nahmen.

Durch diese Thaten- und Zeitumstände kam nun die Lehenmiliz allmählig zum Todtengange, und es ward nöthig: eine zahlreichere, bereitwilligere und beweglichere Art von neuen Kriegern aufzustellen, die man dann auch ohne Unterschied aus Edeln und Unedeln gegen Sold dingte, und deswegen Söldner hieß.

§. 139.

Bis zur Einführung der Söldnermiliz waren die Adelichen die einzigen Soldaten und Krieger, ihnen allein lag die schwere Last der persönlichen, unbesoldeten Vertheidigung des Vaterlandes auf den Schultern; dazu hatten sie ihr Daseyn, dafür genoßen sie ihre Lehen und Einkünfte.

§. 140.

Die Schöpfung der Söldnermiliz oder der besoldeten Kriegsheere soderte aber nun auf

Anwerbung, Besoldung und Unterhaltung große und kostspielige Summen, wozu ganz natürlich die bey der unentgeldlich bestandenen Heerbanns- und Lehenmiliz übliche Auflagen bey weitem nicht mehr hinreichten.

Es mußten daher nebst Vermehrung der alten Abgaben noch neue, und zwar verschiedene bis dahin ungewöhnliche Steuern, besonders auch die Grund- und Trankſteuer *) (welch' letztere in Bayern im Jahre 1543 aufkam) den Unterthanen aufgelegt und erhoben werden, welche hauptsächlich den gemeinen Mann, und besonders den Landbauer um so schwerer trafen, da die Adelichen die Güter und Einkünfte, welche ſie blos für ihre ehemaligen unbezahlten Kriegsdienſte nur an Besoldungsſtatt für ihre Person vom Staate genossen, auch ganz unverdient für ſich und ihre Erben behielten.

§. 141.

Von dieser Zeit an waren nun die Adelichen nicht mehr das, nämlich nimmer Soldaten und

*) Auch Umgeld oder Aufſchlag genannt.

und Vertheidiger des Vaterlandes, wozu sie ihre ursprüngliche Bestimmung schuf, und worauf so mancher jetzige adeliche Schmetterling (sehr unschicklich) noch groß thun möchte.

Nur dem Namen nach blieben sie, was die besoldeten Krieger jetzt waren, — Ritter und Edle.

Diese Adelichen nun, die bey wonnigen Friedenstägen überall unnütz umherflatterten, nur noch mit der Kriegsrüstung ihrer Aeltern und Vorältern figurirten, und die Blüthen und Früchte des Landes müßig verzehrten, verkrochen sich bey stürmischem Kriegsgewitter, während jene neue Krieger für den Fürsten und das Vaterland fochten und Blut und Leben opferten, in sichere Hinterhalte und lauerten müßig und fett auf heitere Tage und neuen Raub, ganz unbekümmert, wer die an ihre Stelle getretenen Helden nähre, die statt ihrer den Fürsten, das Vaterland, und selbst sie vertheidigten.

§. 142.

Noch nicht zufrieden, daß sie ihre Pflichten und Dienste, mit Beybehaltung ihres un-

verdienten Besoldungsgenusses, auf die Schultern des gemeinen Mannes mit großen und neuen Auflagen geschoben: versuchten sie auch noch ihre bisher dem Landesfürsten gereichten Abgaben — die sie doch nach den unverjährbaren natürlichen Staatsgesellschaftsrechten immer und ewig tragen sollten — auf den gemeinen Staatsbürger hinüberzuwälzen und sich ganz Abgaben- und Steuerfrey zu machen.

Und auch dies ungerechte Vorhaben gelang ihnen. Der bayerische Adel erwarb sich schon durch die sogenannte ottonische Handfeste *), diesen ewig ungerechten Kauf, die größten, aber staatsschädlichsten Vortheile, wo er seinem aus Ungarn verjagten kronsüchtigen Könige Otto, die völlige Niedergerichtsbarkeit oder sogenannte Hofmarksgerechtigkeit, und dann die ewige Freyheit von allen künftigen Steuern mit dem Gelde der Unterthanen abkaufte. Und der meiste übrige Adel Deutschlands machte sich zu den Zeiten des Faustrechtes, und der Territorialverfassung von den Staatsbürden und Abgaben frey und selbst häufig zum kleinen Souverain.

*) Sie wurde zu Landshut am 15ten Juny 1311 errichtet.

Der Adel schuf sich also mit Beybehaltung, ja sogar mit Vermehrung seiner Güter und Einkünfte aus dem arbeitsamen Wehrstand in den müßigsten Zehrstand um, riß sich bey dem fortdauernden Genusse der ansehnlichsten Vortheile von allen Lasten des Staates los, warf sie sämmtlich auf den gemeinen Mann, und erhob sich zu einem besondern aristokratischen Staat im monarchischen Staate. Gewiß die allerenormste Beschädigung des ganzen Staats und aller Staatsmitglieder!!

§. 143.

Das sogenannte Faustrecht — eigentlich Empörung und Straßenräuberey — dauerte vom Jahre 1245 bis 1495; und erst Kaiser Maximilian I. hob es im Jahre 1495 durch ein großes Gesetz, das man den Landfrieden nannte, gänzlich auf, und errichtete auch zwey Jahre darnach, nämlich 1497 das Kammer- oder Reichsgericht, um das Faustrecht entbehrlich, und die Händel durch Prozesse im Wege Rechtens auszumachen. Das kaiserliche Kammergericht war anfangs zu Frankfurt,

kam dann nach Nürnberg, Worms, Speyer, und endlich anno 1639 auf Wezlar.

§. 144.

Durch die verderbliche Lehensverfassung, durch das barbarische Faustrecht, durch den römischen Grundkulturvertrag, und noch mehr, durch dessen Verunstaltung und Mißbrauchung wurde nun der fortdauernd schwere Druck des Landbauers, und die Gebundenheit der Güter zu Stande gebracht und fortgepflanzt.

§. 145.

Der Hr. Landesdirektionsrath Joseph Hazzi erklärt die Gebundenheit der Güter, und das Entstehen des Hoffußes in dem altbayerischen Lande auf folgende Art:

„Bisher bestund eine Gebundenheit der Güter, d. i. wie bey einem ganzen, halben, Viertel- oder Achtelhofe ꝛc. Gründe sich befanden, mußten sie unzertrennlich beysammen bleiben.“

„Es durfte also keiner ein Grundstück ver-

kaufen oder vertauschen, vielmehr, wenn so ein Grundstück ohne Hofkammer-Konsens *) in andre Hände kam, hatte der Gutsbesitzer das Recht, es wieder zum Gut zu verlangen."

„Nebenbey durfte ohne besondere Hofkammer-Erlaubniß niemand zwey Güter, d. i. ein Zubaugut (Handroßgut) besitzen, sondern jeder mußte sein nach dem Hoffuß eingetragenes Gut, wie von Alters her beysammen, und ganz allein behalten, und dies nur zur Aufrechthaltung des Hoffußes."

„In den finstern Zeiten des Mittelalters bürdeten die Grafen oder andere Lehen- und Grundherren den Unterthanen gewisse Arbeiten und Dienste für die herrschaftlichen Oekonomien auf, die man Scharwerke oder Frohnen nennt, und je nachdem sie mit Pferden oder Händen geleistet werden mußten, je nachdem der Eine mit vier, der Andere mit zwey oder einem Pferde ꝛc. einspannen mußte, ergab sich ein bestimmter Unterschied der Güter — die erste Idee vom Hoffuß."

„Als nachhin die Landesherrschaft die verschiedenen Frohnen für sich in Geldzahlungen

*) Oder ohne Bewilligung des Grundherrn.

unter dem Titel Hofanlagen, verwandelte: stützte man diese Anlagen auf obigen Unterschied oder Hoffuß, und der Bequemlichkeit wegen, um diese Anlagen nicht mehr abändern zu dürfen, entsproß hieraus nicht nur die vorhin beschriebene Gebundenheit der Güter, sondern man gewöhnte sich auch, andere Landesabgaben und Foderungen bey den Unterthanen auf diesen Maaßstab, in Ermangelung eines andern, zu bauen."

„Man hielt daher streng auf Beybehaltung dieses Hoffußes, und schlug hiedurch der Landwirthschaft die tiefsten Wunden."

§. 146.

Diese Beschaffenheit der Hoffußordnung mag von Bayern vollkommen richtig seyn. Allein in Schwaben und Franken waren diese Ursachen zur Beybehaltung der Gütergebundenheit selten vorhanden, da die Landesabgaben meistens nur in den Steuern bestehen, und die Landes- und Gemeinds-Beschwerden fast überall nach dem Steuerfuß repartirt und bestritten werden.

Ich glaube einmal, daß die Güterzertrümmerung in Schwaben hauptsächlich des Herkommens und alten Schlendrians wegen, dann weil man entweder die Vortheile hievon nicht einsehen wollte, oder die mit einer solchen Veränderung verbundene Mühe scheute, besonders aber wegen den Laudemialgütern, bisher nicht Statt gefunden habe: da man beym bisherigen Stande die Laudemien viel leichter, höher und willkührlicher nehmen und eintreiben, die summarischen und besetzten grundherrlichen Abgaben einförmiger und bequemer beziehen und beliebig erhöhen, — die Frohndienste einfacher und nach Willkühr fodern, — und überhaupt das Dominium directum zum Nutzen und Interesse nach Belieben, Laune und Willkühr weit uneingeschränkter ausüben, kurz! die Unterthanen nach Wunsch und Erfodern bedrücken und aussäckeln konnte.

§. 147.

Es ist eine bekannte Sache, daß viele Grundherren der Hoffußauflösung nicht aus der Ursache, weil sie die Nützlichkeit derselben

für den Bauern und Staat nicht einsehen, sondern nur deswegen entgegen sind, weil ihr egoistisches ungerechtes Interesse, das bisher auf ihrer Willkühr beruhte, und ihnen so behaglich war, dadurch gefährdet und in gehörige und gesetzliche Gränzen eingewiesen werden müßte.

§. 148.

So ungünstig und nachtheilig aber nun die Lehensverfassung, das Faustrecht und die römische Emphyteusis für den Stand der Ackerleute, für den Ackerbau und die Landeskultur selbst waren; so wurde doch noch kein Unrecht der Privatgewalt durch Gesetze sanktionirt.

Aber mit den Zeiten der Territorialverfassung, und besonders in Bayern mit Einführung der ständischen Gerichtsbarkeit, wo die ehemalige bloße Zins- oder Grundherren Richter- und Territorialgewalt erlangten, wurde erst mittelst der Gesetzgebung der Grundstein zu den großen und willkührlichen Bedrückungen des Bauernstandes, zum Verderben des Ackerbaues und des Kulturfleißes, und zum Ruine

ganzer Länder gelegt und diese Unheile von einem Jahrhundert zum andern vergrößert und bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt.

§. 149.

Die Grundherren wurden nun Gerichtsherren, und konnten das, was ihnen zu fodern beliebte, durch richterliche Gewalt erzwingen, und eintreiben; sie konnten in eigener Sache (in Causa propria) ohne Anrufung eines unpartheyischen Richters, selbst richten, und entscheiden; ein Mißbrauch und eine Ungerechtigkeit, wodurch schon so viele arbeitsame Bauernfamilien das Opfer der Habsucht ihres Grundherrn, und von Haus und Hofe getrieben, in Bettler umgestaltet wurden.!

Sie konnten nun die Abgaben nach Willkühr erhöhen und Frohndienste bis zum Uebermaße fodern; sie konnten persönlichen Arrest verfügen, und die Unterthanen nach Willkühr, Bosheit und Laune behandeln und quälen, oder gar von den Gütern jagen.

Sie allein hatten die Saal- und Lagerbücher, und die Protokolle in ihren Händen; sie

verfaßten, und ertheilten den Unterthanen die Gutsgerechtigkeitsbriefe, und konnten somit alle diese amtliche, und gesetzliche Urkunden nach ihrem Belieben und ihrem Interesse einrichten, den einfaltigen, meistens des Lesens unkundigen Bauern ihre Rechte immer schmälern und sie zu bloßen Freystiftern und Leibrechtern verwandeln, welche sie, wenn es ihr egoistisches Interesse erheischte, von den Gütern vertrieben und mit selben ihre herrschaftliche Oekonomie vergrösserten, oder neuerdings nach Willkühr verliehen, oder verkauften.

§. 150.

Und wehe dem Unterthanen, der ihre sich angemaßte Rechte, oder ihre zum Gesetz erhobene ungerechte Observanzen bezweifeln, oder sich gar dagegen sträuben wollte? Lebenslängliche Bedrückungen und ausgesuchte Verfolgungen seiner, und oft noch seiner Kinder waren die gewöhnliche Entgeltung hiefür.

Den armen Bauersleuten blieb unglücklicher Weise nichts übrig, als: wenn ihr Unterdrücker ein Territorialherr war, sich bey dem Reichs-

gerichte, oder wenn er ein ständischer Gerichtsherr war, bey den Landesfürstlichen Räthen zu beklagen.

Gewiß ein sehr schwaches Hilfsmittel für einen Bauern, der des Seinigen schon beraubt ist und den kostspieligen Schneckengang der unebenen reichsgerichtlichen Gerechtigkeitspflege kennet, oder dessen rechtsprechende Richter selbst Edelleute, Grund- und Gerichtsherren, oder gar Anverwandte des Beklagten sind.

151.

Um mein Ebengesagtes durch einen berühmten vaterländischen Gewährsmann noch mehr zu bestätigen, führe ich hierüber die eigenen Worte des Hrn. Hofraths und Professors Feßmaier zu Landshut, in folgendem an:

„Erst in den Zeiten der Territorialverfassung, sagt Hr. Feßmaier, erhob sich die Gesetzgebung von neuem, und alles wurde geltend gemacht, was den Ackerbau verderben konnte.“

„Hingebung der unveräußerlichen Persönlichkeit — freywillige Leibeigenschaft wurde bestätiget: gezwungene Anwendung vieler Kräf-

te zur Kultur des fremden Bodens mit Vernachläßigung der eigenen Wirthschaft — Scharwerke oder Frohnen wurden bis zum Uebermaaße mit großer Strenge gebothen: Das Landeigenthum, in den Zeiten des Faustrechtes, Privaten für ihren Schutz blos zinsbar, wurde sogar derselben Richtergewalt übergeben, und verfiel in ihre Macht: Durch Einführung des römischen Grundkultur = Vertrages, noch mehr durch dessen Erweiterung bis zur Unkenntlichkeit, wurde dem Ackersmann nur ein Schatten von Eigenthum mehr übrig gelassen, und Er, die Grundlage aller Staaten, war größtentheils der Willkühr der sogenannten Grundherren preisgegeben."

„Man ersann ein Leibrecht, eine Neustift, eine Herrngunst, (die in verschiedenen deutschen Ländern blos unter andern Namen vorkommen), um den Landmann nur recht oft beschätzen, oder gar ausziehen zu können. Und die Gesetze standen diesen Mißgeburten von Verträgen über das Landeigenthum bey!"

„Ist es aber ein Wunder? Gelehrte, und Staatsmänner auch noch im philosophischen achtzehnten Jahrhunderte, denen Fürsten die

Verfassung von Gesetzbüchern anvertrauten, und Kommentatoren über diese Gesetzbücher, deren Aussprüche für Orakel galten, hegen den abscheulichen Grundsatz: „Den Bauern dürfe man nicht aufkommen lassen; man könne ihn blos durch Mühe, und Arbeit bändigen.“

„Dadurch geschah es nun freylich, daß bey dieser großen Menschenklasse aller Sinn für Eigenthum verloren gieng, und damit alle Lust, durch Arbeit ihre Habe zu vermehren. Es entstund eine stumpfe Selbstgenügsamkeit, der Tod aller menschlichen Thätigkeit.“

„Der Ackerbau wurde also blos zum Erwerbe des kümmerlichen Unterhaltes getrieben.“

„Die Natur der Sache gebietet den freyen Verkehr der Aecker, hingegen ein Gesetz mehrerer deutschen Staaten verbot diesen Verkehr und erklärte die Bauerngüter für geschlossen, so unpassend, und unverhältnißmäßig sie auch der blinde Zufall etwa vor einem halben Jahrtausende zusammen geworfen hatte; hier gab man keinem vortheilhaftern Austausche, keiner Veräußerung des Uebermaßes Platz.“

„Die eigentliche Geißel des Ackerbaues sind

die Zehenten. Sie wurden durch positive Gesetzgebung eingeführet, und um sie gegen alle Anfechtung zu sichern, wurde sogar das göttliche Recht zu Hilfe gerufen. Unter dem Scheine der Billigkeit hat diese Abgabe seit mehr als tausend Jahren den sauer errungenen Lohn des ländlichen Fleißes größtentheils verzehret."

„So lastete der Druck der Gesetze auf dem Ackerbaue seit vielen Jahrhunderten. Aber nun ist die Zeit der Gesetzereformation in Deutschland gekommen. Mehrere Staaten beeifern sich, die überschweren, unverhältnißmäßigen Bürden einem Stande abzunehmen, auf welchem der Flor des Staates ruhet."

„Weil aber die Aufhebung dieser drückenden Gesetze den bisher gemäß denselben erworbenen Rechten vieler Individuen leicht zu nahe treten könnte; so ist jede historische, oder rechtliche Untersuchung über diese Gegenstände, so wie die Vorschläge über die Umänderung von derley Abgaben, oder Diensten, immer interessant, und willkommen." So weit Herr Professor Feßmaier. *)

*) In seinem Programma über den Druck der deutschen Gesetze für den Ackerbau.

§. 152.

So üble und kostspielige Folgen der Zerfall der Heerbanns- und Lehenmiliz, und die dagegen eingeführte Söldnermiliz, nachmals der besoldete Reichssoldat, und endlich das Reichsexekutions- und beständige Kriegsmilitair für den gemeinen Mann, und besonders für den Landbauer nach sich zog, da dieser mit neuen, und beständigen Steuern, und mit der Militairpflichtigkeit (Landesdefensionspflicht), wozu er bisher als unfähig erkannt, und erklärt, und das bis daher ausschlüßig nur die Sache und die Pflicht der Adelichen war:

So fand sich doch kein anderes Mittel übrig, um den bisherigen noch größern Uebeln, — die eben auch die Auflösung der Heerbanns- und Lehenmiliz, und der gleichmäßige Verfall des Söldnermilitairs, dann die daraus entstandene unzählige Privatfehden, das Faustrecht ꝛc. über ganz Deutschland fürchterlich verbreiteten und alles unter und über sich zu kehren drohten, — Einhalt zu thun. Welche Uebel eine noch weit drückendere Last für Deutschlands Völker, und auch um so schrecklicher waren, da

gar niemand bey seinem Heerde und Eigenthum vor Raub und Mord sicher war.

§. 153.

Aus zwey Uebeln mußte man daher das gelindere wählen. Um innerlichen, und äußerlichen Frieden im ganzen deutschen Reiche herzustellen, und für ewige Zeiten zu sichern: versammelten sich unter Kaiser Karl V. im Jahre 1555 zu Augsburg alle deutschen Reichsstände, und machten einstimmig mit dem Kaiser ein ewig dauerndes, unveränderliches, undispensirliches Reichsgrundgesetz durch den solch jährigen Reichsabschied, und die Reichsexekutionsordnung, worinn zur beständigen Erhaltung des Friedens von Innen, und Friedens von Aussen die bisherige undisciplinirte Söldnermiliz in ein disciplinirtes beständiges Reichs = und Kreismilitair umgestaltet, und den sämmtlichen unmittelbaren Reichsständen *) das Recht eingeräumt wurde, zu

des=

*) Die nun abgestorbene deutsche Reichsritterschaft — welche hauptsächlich dem Kaiser Sigmund, der ihr im Jahre 1422 die Freyheit ertheilte, sich zusammen

dessen Unterhaltung „ihre Unterthanen, Geistlich und Weltlich, sie seyen exemt, oder nicht exemt, gefreyt, oder nicht gefreyt, mit Steuren zu belegen.“

§. 154.

Auf dieses — durch sieben nachfolgende Reichsabschiede von den Jahren 1559, 1566, 1570, 1576, 1582, 1594, und 1654 — bestätigte Reichsgrundgesetz gründete sich nun das Recht der unmittelbaren Reichsstände, von allen ihren Unterthanen ohne Ausnahme, sie mögen Adeliche, oder gemeine Leute, Geistliche, oder Weltliche seyn, die Steuern nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen und Einkünfte zu fodern.

Durch dieses Reichsgrundgesetz waren nun alle vormalige und künftige Steuerfreyheiten, sie mochten auf welch' immer für eine Art erworben, und so oft, und von wem immer be-

zu verbinden, und auch sogar Städte in ihre Bündnisse aufzunehmen, ihr Aufkommen zu verdanken hatte, — war aber nie, unerachtet sie so große Steuren bezog, zu Haltung eines Militairs oder der Vaterlandsvertheidigung verbunden!

stätiget worden seyn, auf einmal aufgehoben und für ewige Zeit verboten, und dieß um so billiger, da es in einem seinem Zwecke entsprechenden Staate keine Steuerfreyheit und Immunitäts-Privilegien geben kann, und da das Rechts-Gesetz fodert, daß alle Mitglieder des Staates zu Tragung der Staatslasten, und Lieferung der Beyträge in gleichen Anspruch genommen werden.

§. 155.

Allein der Adel wußte sich allemal wieder mit dem Vermogen, dem Gelde, und den Kräften der armen Landesunterthanen gegen allen ächten Begriff der Grundlage, und des Endzwecks des Staates, und trotz den dagegensprechenden Reichsgrundgesetzen, Privilegien und Steuerexemptionen zu verschaffen, und alle Lands- und Staatsbeschwerden auf den schon vorher zu sehr bedrückten Landmann zu überlasten, welches uns noch der offenbare Augenschein, und die tägliche Erfahrung beweiset.

§. 156.

Eben so machte es der Adel auch in Rücksicht der Kriegsdienste und Landesdefension. Es war ihm nun einmal gelungen, die lästige Militairpflichtigkeit der persönlichen Kriegsdienste, wofür er sein Daseyn, seine Ehrentitel, seine Lehengüter und Einkünfte vom Land und Staate genoß, abzuschütteln. Er wendete also alles an, und war vorsichtlich genug, um seine widerrechtlich erworbene Freyheit zu behaupten, und sich nicht mehr unter seine vorige Pflicht beugen zu müssen, doch aber seine dem Staat unverdient entrissene Güter beybehalten zu können.

Was er zu damaligen dummen und finstern Zeiten auszuführen unternahm, das gelang ihm auch. Die Militairpflicht, oder die schwerdrückende Ehre, Soldat zu seyn, wurde ganz auf den gemeinen Mann überwälzet. Aus diesem bestehet heut zu Tage die ganze Stärke der Kriegsheere. Sie wurden ehedem durch Anwerbungen, jetzt aber kurzweg durch Rekrutenaushebungen aus den Söhnen der gemeinen Unterthanen *) zusammen gebracht. Der ge-

*) Hier mag man billig den Einwurf machen: „man

meine Bürgers = und Bauerssohn, den der Vater zum Broderwerb in der Werkstatt, oder

„will in unsern Tagen so sehr auf bessere Kultivi-
„rung der Gründe, und auf höheres Emporbringen
„der Landwirthschaft dringen: und doch entzieht man
„durch das starke Rekrutiren dem Ackerbau so viele
„und die beste und stärkste Arbeiter! “

Diesen gar nicht leeren Einwurf wage ich eben für meine Person nicht zu widerlegen. Ich sage nur: Unter den jetzigen Umständen, und Aussichten hat das Vaterland zur Vertheidigung seiner Freyheit, seiner anscheinend besser werdenden Verfassung, und des Eigenthums der Nation, dann zur Handhabung der innern Polizey, und zur Ausführung der gesetzlichen Verordnungen und Aussprüche eine bewaffnete Macht nöthig. Freylich kann aber ein großes Kriegsheer einem Staate auch sehr nachtheilig werden. Warum?

Weil es dadurch einem Despoten sehr leicht werden kann, einem freyen Volke ein hartes Joch aufzuwerfen, weil dadurch dem Nationalfleiße und besonders dem Ackerbau' sehr viele Kräfte entzogen werden müssen, weil ein solches Kriegsheer größtentheils aus Müßiggängern bestehet, die doch vom Staate ernährt werden müssen, und nach verlassenem Militairdienste gemeiniglich zur Arbeit nichts mehr nutz sind, und weil endlich solches einen grossen Theil der Landesprodukte, des Fleißes der Nation und der Staatseinkünfte verzehrt, ohne daß dafür dem Staate wesentliche Dienste geleistet werden. — Somit wird der Nachtheil eines großen Kriegsheers mehr als zu sehr am Tage liegen.

beym Feldbaue bedarf, muß fort in den Kriegsdienst, und bey einem erzschlechten Solde dar-

---

Vertheidigung der Freyheit ist die Sache der Nation. Nach dem reinen Staatsbegriffe, und dem Zwecke des Socialstaats-Vertrages ist jeder Staatsbürger Soldat, ist Vertheidiger der Menschenrechte, und Vollstrecker der rechtlich gesetzlichen Aussprüche; — jeder hat Pflicht, zur Erhaltung des Staats und zur Sicherstellung der Personen, Habe, und Güter im Staate, das Seinige beyzutragen.

Diesen Grundsätzen nach sollte aber freylich jedem Bürger das Recht vorbehalten bleiben, bey seiner Vernunft anzufragen; ob es recht sey, oder nicht, andere Menschen, die weder ihn, noch den Staat, welchem er als Bürger angehört, beleidiget haben, todt zu schlagen, das ist: Eroberungskriege zu führen.

Eigentlich sollte jeder Staat militairisch seyn, wo jeder Bürger mit den Waffen umzugehen verstehet und wo besonders die junge Mannschaft durchgehends, ohne deswegen zum Soldaten gezogen zu werden, wohl exercirt wird. Dieß würde bewirken, daß man in Friedenszeiten nicht so viele montirte Müßiggänger nöthig hätte, daß der Ackerbau, und die Gewerbe besser betrieben, die wenigere Soldaten besser gelöhnt und doch im Nothfalle aus der Landmilitz schnell Linientruppen gezogen werden, ja! auf einmal der ganz bewaffnete Staat sich in ein Kriegsheer verwandeln könnte. Dieß sind — laut Erfahrung — die unüberwindlichste, und gefürchtetste Staaten. Um aber tapfere, entschlossene Bürger zu haben: muß man ihnen auch ihre natürliche Freyheit

bend feyern, oder sich nach höherer Willkühr todtschiessen lassen, indessen der adeliche Bube, wenn er sich dem Soldatenstande widmen will, gleich statt dem verdienten Krieger, als Offizier eine gute Gage zieht, und sie manchmal schon lange genoß, ehe er noch dienstfahig war.

§. 157.

Alle gebundene Bauerngüter sind entweder wegen ihrer Größe, oder wegen ihrer zerstreuten Lage, oder wenigst wegen ihrer eigentlichen Gebundenheit und Unveräußerlichkeit, sowohl für den Besitzer, als den Staat selbst, sehr schädlich und nachtheilig. *)

§. 158.

Viele Bauern haben zu viele Gründe, sie sind nicht im Stande, alle gehörig und nütz-

und staatsbürgliche Rechte ungekränkt lassen! und sie überhaupt als freye Menschen behandeln!!

*) Welche Hindernisse diese gebundene Güter bey Verfassung einer billigen, und verhältnißmäßigen neuen Steuerrectifikation (ein hohes Bedürfniß so vieler deutschen Länder) verursachen, werde ich in der

lich zu bauen, und wenn sie das thun wollen; so werden wenigst alle Güter zugleich schlecht besorgt; das heißt in der Bauernsprache: die Güter können nicht (im erfoderlichen Wohlstande) gehalten werden.

Die zu großen Höfe entsprangen meistens schon in alten Zeiten, oder erst nach dem dreyßigjährigen Schwedenkriege (der sich 1649 endete) oder auch an einigen Orten nach überstandenen menschenfressenden Pestzeiten, allzeit aus Mangel der Leute, wo jeder so viel Feldung nahm und zu benutzen anfieng, als er bearbeiten zu können glaubte, oder ihm sein Feld- und Acquisitionsgeiz einrieth.

Und die eingeführte Gebundenheit der Güter war Ursache, daß diese Grundstücke in der folgenden Zeit, wenn sie gleich die Besitzer entweder nur zum Theil, oder nur äußerst schlecht bauen, und benutzen konnten, nimmer getrennt und veräußert werden durften.

Auf solchen Höfen ist das Sprüchwort anpassend: Viel zum jagen, aber wenig zum fangen! Mühe und Arbeit, Aufwand

sten Abtheilung, wo ich vom Steuerwesen rede, zu zeigen Gelegenheit haben.

und Kösten sind groß: der Gewinn aber klein, oder oft gar keiner.

Daher erhaust ein Bauer auf einem Hof, der drey oder viermal kleiner ist, gar oft und insgemein mehr, als auf einem solch unmäßig großen Hofe.

§. 159.

Der Einwurf, daß die Bauern auf solch' großen Höfen zu unthätig seyen, zu wenig aufwenden, nichts im Großen, wo sich doch oft auf einmal am meisten gewinnen lasse, wagen wollen, ist bald von Unverständigen gemacht, aber nicht so geschwind und leicht realisirt.

Unthätig kann man diese Bauern nicht nennen, sie thun gewöhnlich das äußerste. Um aber so viele und große Feldstücke zu kultiviren, und empor zu bringen, dazu gehören viele Kräfte, großes Vermögen, namhafte Kapitalien, die aber dem Bauern mangeln.

Viele Dienstbothen und Taglöhner wollen gelohnt und genährt, das zum Güter-Verbessern gekaufte Vieh muß bezahlt, und das Fut-

ter hiezu, da es anfangs die öden Hofgüter nicht gewähren, muß gekauft werden; — Kulturplane, und noch mehr ihre vieljährigen Ausführungen fodern großen Kostenaufwand ꝛc., wozu überall baares Geld nöthig ist, das aber gemeiniglich der Landmann nicht hat. Oder wer leihet den Bauern auf den einstigen Gewinn ihrer vorzunehmenden landmännischen Spekulationen hin genug Geld?

Mit der Landwirthschaft ist es nicht wie mit der Handelschaft, dort läßt sich freylich, wenn man Geld hat, auf Gerathewohl spekuliren, und oft auf einmal vieles gewinnen: bey dem Landbau gehet aber alles nur stuffenweis, man muß Vieles aufwenden, und erst nach mehreren und oft langen Jahren entspricht der Gewinn dem Kostenaufwande, doch aber beym Ackerbau immer viel sicherer, als bey der Handelsspekulation.

§. 160.

Auch hat man bisher gemeiniglich bey solch großen Bauernhöfen eben das Gegentheil von demjenigen gethan, was die Güterver-

besserung hätte bewirken, und dazu aufmuntern können.

Hatte ein solcher Bauer auch das Glück, eine reiche Heurath zu treffen, oder eine beträchtliche Erbschaft zu erhalten, und hatte er auch den besten Willen, mit diesem Gelde dem Hofe aufzuhelfen, so waren die Grundherren gleich bey der Hand, ihm seinen Eifer zu benehmen und seinen Muth zur Güterbesserung zu Boden zu drücken.

So bald die Güter, und zwar durch des Bauern alleinige Kösten, Mühe und Arbeit in bessern Stand zu kommen anfiengen: wurden sogleich die grundherrlichen Abgaben vermehrt, die Laudemien erhöhet; und wenn der Bauer ein Leibrechter, kurz, ein solcher Bauer war, den man vom Gut treiben, oder solches wenigstens seinen Kindern und Erben in Veränderungsfällen entziehen konnte: so stund er auch noch in Gefahr (weil das verbesserte Gut die herrschaftliche Habsucht reizte) des Hofes verlustiget zu werden, und den Gewinn seines Kostenaufwandes, sammt aller auf Haus und Hof verwandten Mühe und Beschwerden mit dem Rücken ansehen zu müssen.

Wer soll bey solcher Bewandtniß der Thor seyn, solche Güter, die ohnedem wegen ihrer unmäßigen Größe, oder wegen ihrer zu weiten oder zu zerstreuten Lage nie von einem Bauersmann gehörig kultivirt werden können, in besseren Stand bringen zu wollen! !

§. 161.

In mehreren Gegenden sind zwar wohl des grundherrlichen Nutzens wegen, schon früher oder später solch' große Bauerngüter in zwey, drey, bis vier kleinere (doch aber gebundene) Höfe abgetheilt worden. Und auch bey diesen hat man schon den augenscheinlichen Beweis, daß da, wo sich ehedem kaum ein Bauer fortbringen konnte, jetzt vier Bauernfamilien Feld, Arbeit und Brod genug haben, und namentlich alle Güter, die jetzt weit fleißiger und sorgsamer behandelt werden können, sich in einem weit bessern Zustande befinden, und daher auch einen weit höhern Ertrag gewähren.

§. 162.

Im übrigen giebt es in Deutschland, und besonders in Schwaben und Bayern — im Ries, auf dem Heerdfelde (oder Härtfelde) und in mehreren andern Gegenden, gar viele solch' große Höfe noch, die gar wohl mehrere Bauernfamilien zu beschäftigen und zu ernähren im Stande wären, und erst dann auf einen hohen Grad von Kultur und Wohlstand zu allseitigem Nutzen gebracht werden können.

§. 163.

Diese Höfe von zu großen, oder zu weit von einander entlegenen, gebundenen Feldgütern, verursachen dem Emporsteigen und der Erhöhung der Landwirthschaft sehr große und vielfältige Hindernisse. Sie sind der Damm und das Bollwerk, wodurch so viel Gutes, Nützliches und Wohlthätiges gewaltsam von Ländern abgehalten wird, welches Alles aber — so bald in Staaten die zu großen Güter durch Theilung verringert, die zu weit und unschicklich gelegenen vertauscht oder verkauft, dagegen

bequemere, und näher gelegene Felder und Wiesen eingetauscht werden können — vermindert, gehoben, und gänzlich verbannt wird. *)

*) In den meisten Gegenden ist meines Erachtens die gezwungene Zusammenlegung der Güter, oder die sogenannte Vereinödung nicht räthlich. Es entstehet dadurch gleichsam wieder eine neue Gebundenheit, oder diese mehr theoretisch als praktische Arrondirung wird bey freyem Güterverkehr nicht lange Stich halten. Auch ist es hart und ungerecht, wenn ein Landmann seine gutkultivirten Gründe in die Gütermasse einwerfen, und sich dagegen durch den blinden Zufall des Looses weit schlechtere, oder für seine häusliche Wohnung unschicklicher liegende Gründe zuweisen lassen solle.

Den überstudirten Plan, daß der Landmann alsdann seine alten Wohnungen und Scheuern niederreissen, und neue zu den erhaltenen Gründen hinbauen müsse, sollen doch unsre Herrn theoretischen Bauern fahren lassen; er wird so wenig als jener, — daß alle jetzigen Pfarrkirchen im ganzen Lande abgebrochen, und dieselben jederzeit mitten in der Pfarrgemeine neu erbauet werden sollen, — zu Stande kommen. Es müßte nur seyn, daß sie überflüssig genug Geld hiezu beyzuschaffen wüßten.

Hierinnfalls sind nur die praktischen Bauern artis periti: man gestatte ihnen nur einmal unbedingte Freyheit der Güter, und sie werden gewiß von selbst die Sache am besten anzugehen, und am vortheilhaftesten einzurichten verstehen. Violenta non durant!

Diese Güter hindern das Emporschwingen des Ackerbaues, den Ansitz und die Ansiedelung mehrerer Bauersleute, die Vervielfältigung der Ehen, und somit die Vermehrung der Volksmenge, welche doch die Stärke aller Staaten ist.

Die Faulheit, oder vielmehr die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit, die vielen, oder zu zerstreuten Felder gehörig und bestmöglichst bearbeiten zu können, wird dadurch unterhalten und begünstiget.

§. 164.

Alle diese und andere bedeutende, höchst staatsverderbliche Schäden, und diese empfindlichsten Nachtheile der Länder müssen aber weichen und verschwinden, so bald das sklavische System der Gütergebundenheit aufgehoben wird, und die zu großen Höfe in kleinere, und solche Bauernhöfe, wie sie zum allgemeinen Besten seyn sollten, beliebig abgetheilt werden können.

Dann wird der Ackerbau zu seiner gewünschten Größe und Erhabenheit emporsteigen: dann werden sich viel mehrere Bauernfamilien wohl

und gut nähren können: dann wird Raum genug für mehrere Ansiedler, Platz und Nahrungszweig für mehrere Ehen entstehen: dann wird die Volksmenge zunehmen, die Stärke des Staates wachsen, das Ansehen und die Macht des Landesherrn steigen, — die Ruhe und der Wohlstand der Unterthanen wird gewinnen und gesichert, und der Industrie- und Gewerbsfleiß mächtig angespornt und befördert werden.

Die Feldgüter nach dem Erfodern und zum gewünschten Wohlstande des Besitzers als frey eigenthümliche Güter vertheilt, vertauscht, und nützlich arrondirt, werden unter der Aufsicht mehrerer einzelner Besitzer, und unter der Bearbeitung mehrerer Hände viel besser besorgt; sie werden als Güter, derer man zum Lebensunterhalt, zum nöthigen und bequemen Auskommen, und zum ungehinderten Wohlstande seiner selbst bedarf, viel fleißiger und einsichtsvoller bearbeitet, und auf den höchst möglichen Ertrag benützt und befördert. Hievon kann sich jeder, der auch wenig, oder gar keine ökonomischen Kenntnisse besitzt, in den hiezu geeigneten Ländern augenscheinlich überzeugen.

Von dem Nachtheile, den zu große, oder zu zerstreute Bauerngüter verursachen, kann man sich z. B. in dem meinem Auferziehungsorte nahe gelegenen Rieß und Härtfelde einen sattsamen Beweis schöpfen.

Dort kann man Dorfschaften und einzelne Höfe antreffen, deren Feldgränzen ungemein groß und weitläufig sind; wo mancher Hof bey 100 und über 100 Jauchert Feldung enthält, und wo man von manchem Dorfe aus bis zu Ende seiner entlegensten Feldungen eine Stunde Wegs zu machen hat.

Man kann gewiß dem Härtfelder- und Rießer-Bauern den vielen Fleiß, welchen er auf den Ackerbau verwendet, nicht absprechen; nur wäre zu wünschen: daß die Bauersleute im Rieß nicht gar so viel auf ihre Hühnerzucht — die ihnen einmal, wenn man die dabey habende Mühe, Zeitversäumniß und Futter- und Erziehungskösten rechnet, keinen großen Nutzen gewähren kann — aufwenden möchten.

Allein trotz ihrem Fleiße können sie doch ihre vielen und zu zerstreuten Felder nie gehörig bestellen. Es giebt im Rieße, und beson-

ders

ders auf dem Hartfelde *) entfernte Feldgüter, wo in 30 und 50 Jahren kein Dung hingekommen. Daher sind diese Güter, obwohl sie vermög ihres Grund und Bodens eben so gut, oder noch besser als jene, welche nahe bey den Ortschaften liegen, wären, doch sehr mager, ertragen wenig oder gar nichts, bleiben mehrere Jahre lang öde und blos zur Schaafwaide liegen, und werden nur nach 3, 6 bis 9 Jahren wieder umgebrochen und angebaut.

Diese Felder liegen da wie glatte Viehwaiden und herrenlose Güter, und haben den 20- bis 40sten Theil Werths nicht, den die nahe bey den Dörfern liegende Güter haben.

Sie sind die unumstößlichen Zeugen von den unermeßlichen Nachtheilen und den gräßlichen Wunden, die die Gebundenheit der Güter dem Ackerbaue, der Bevölkerung und dem ganzen Wohlstande der Staaten schlagen.

Würden diese Bauersleute durch die Felderpferchung der Schaafheerden, welche auf ihre unermessene Feldungen von entfernten Gegen-

*) So auch in Oberschwaben, da ich jetzt wohne, wo auf manche Wiese in 80 Jahren kein Dung kam.

den oft gegen theures Waidgeld zu ihnen auf die Sommerwaide getrieben werden, ihre Güter nicht einigermaßen düngen, erhalten, und ihnen aufhelfen können: so würden ihre Güter und Vermögensumstände sich in einem erbärmlichen und bedaurungswürdigen Zustande befinden.

Besonders dürften die Härtfelder, da sie wenige oder keine Wiesen haben, einmal thätiger anfangen, auf ihren vielen steinigen, zum Futterbau, besonders zum Espar, geeigneten Feldern mehrere Futterkräuter zu bauen, auch von ihren ungeheuren Waldungen, die das Land zu einem kalten, neblichten, und im Sommer zu einem Wetter- und Hagel-gefährlichen Klima machen, einen größern Nutzen zu ziehen.

§. 166.

Aber nicht nur das Rieß und Härtfeld, wo sich bey einer andern Einrichtung noch viele Menschen gut nähren könnten, stehen durch die Gebundenheit der Güter in einer solch' traurigen Lage. Nein! Alle Länder Deutschlands seufzen mehr oder weniger unter

dieser Land und Leute verderblichen Erdbodensklaverey.

Fast die meisten Bauersleute in Bayern, Schwaben und Franken schmachten in den Sklavenketten der Gütergebundenheit, die die Landeskultur unterdrückt, die veraltete, landesschädliche Einrichtungen und verrostete Mißbräuche begünstiget, — die ursprüngliche gute Verfassung der Bauersleute unkennbar machet, und auch den eisernen Fleiß des Landvolkes mit Gewalt zu Boden drückt.

So wie die vielen und ungemessenen Frohndienste den Bauersmann so oft in die traurige Lage versetzen, seine eigenen Feldarbeiten, um fremden Dienstverrichtungen nachzukommen, versäumen zu müssen: so wie die Leibrechts-, Freystifts- und auch andere Laudemialgüter, dann die Leibeigenschaft, die verschiedenen Gewerbs- und Dienstzwange, und andere grundherrliche Undinge allen Eifer und alle Lust zur Kultur und Industrie vergällen, gewaltsam niederdrücken, und die eigentliche innländische Pest der deutschen Staaten ausmachen:

Eben so führt auch noch zum weitern

Nachtheile die Untheilbarkeit oder Gebundenheit der Güter den Mangel an arbeitenden Menschen, besonders an Dienstbothen und Taglöhnern nothwendig herbey. — Sie ist ein für allemal die verfluchte Landschädliche Hinderniß, daß die Bauersleute ihre Güter nicht zusammen legen, gegen einander vortheilhaft austauschen und arrondiren, und daß sie sich im Falle einer Verlegenheit durch den Verkauf einiger Grundstücke nicht wieder helfen und emporschwingen können.

§. 167.

Feldgüter, die weit von der Wohnung des Landmannes entfernt liegen, sind kostspielig zu unterhalten und demselben auf allen Seiten hinderlich, nachtheilig und schädlich.

Die Nothwendigkeit, Güter in der Ferne zu bearbeiten, von Zeit zu Zeit mit Wagen und Pflug zu befahren, darauf zu ackern, zu säen, zu eggen, Dung und Saamen hin- und die Früchte in der Aerndte heimzuführen, — dann auch noch viele andere Arbeiten zu jeder Jahrszeit: bey der Hitze des Sommers, bey'r

Kälte des Winters, bey jeder Witterung, unter Sonnenschein und Regen, und in allerley Umständen und Vorfällen besorgen zu müssen: dies kann natürlich dem Bauersmann nicht gut angemessen, nicht einträglich seyn, sondern muß ihm in so vielerley Rücksichten zum großen Nachtheile gereichen.

Denn, um in die von der Wohnung des Landmannes weit abgelegene Felder zu kommen: muß man zuvor einen weiten Weg zurücklegen; dies ist aber ungemein beschwerlich, viele Zeit gehet auf den Hin- und Herweg unnütz verloren, und desto weniger Zeit kann also auf die Arbeit selbst verwendet werden; — und doch hängt bey einem Oekonomen alles von der Zeit der Arbeit ab!

Es ist schwer, ja fast unmöglich: zu weit entlegene Güter erfoderlich und tüchtig zu bearbeiten, und hinlänglich zu besorgen. Will man aber sein Hauptaugenmerk und die meiste Sorg' und Mühe auf diese verwenden: so müssen gemeiniglich die näher gelegenen Güter darunter leiden.

Die Bearbeitung weit und zu zerstreut aus einander liegender Felder erfodert mehrere

Dienstbothen, und Taglöhner, mehr Zugvieh, und Bauerngeräthe, und verursachet also weit mehrere Mühe, und Kösten.

Wie viel mehr Beschwerden, Zeitaufwand, und Unkösten erfodert es nicht, bis man nur auf diese Güter den Dung hinschleppt, und die Früchte, oder Heu und Grummet nach Hause bringt? Für Menschen und Vieh ist es eine zwey- und dreyfache Last: und wie viel wird erst auf solch' weitem, und langem Wege vom Mist im Hinführen verloren, und von den Früchten im Einheimsen, und Heimbringen zerstreuet, oder beym schlimmen Wetter der Entfernung wegen gar verdorben und zu Grunde gerichtet?

Solche Arbeiten entkräften zwecklos Menschen, und Vieh; das Vieh verliert seine Fettigkeit, und damit seinen Werth, das noch junge Zugvieh wird in seinem Wachsthume gehindert; und was man auch durch die mühesamsten Anstrengungen auf diesen Gütern gewinnt, das verliert sich wieder durch die höhere Kösten der Dienstbothen und Taglöhner, das gehet wieder an Zeitversäumniß, an Vieh', Wägen, Pflügen, Schiff und Geschirr zu Grunde.

§. 168.

Wollte man aber auch nicht auf die unbeschreiblich große Schädlichkeit der zu großen, oder zu weit auseinander entlegenen gebundenen Güter sehen: so müßte doch der große Schaden, den sie ihrer Unveräußerlichkeit wegen sowohl den einzelnen Besitzern, als dem ganzen Staate verursachen, schon Beweggrund genug seyn, sie ohne Zeitversäumniß gänzlich aufzuheben.

Die meisten Landleute auf gebundenen Bauerngütern haben das traurige Loos, sich in ihrer Landwirthschaft auch bey aller Anstrengung, und beym besten Willen, doch nicht recht aufhelfen zu können; sie müssen bey vielen Gründen oft elend leben, oder haben nicht selten das Unglück, gar auf die Gant zu kommen.

Was ist denn aber die Ursache hievon? Nichts anders, als die Gütergebundenheit selbst!

Ihre Güter haben als gebunden zu geringen Werth, etwann nur ein Drittel gegen den Preis, wenn sie walzend wären. Sie können eben darum beym Mangel an Vermögen nur wenige, oder je nachdem sie lehenbare und leib-

fällige Güter besitzen, gar keine Kapitalien darauf aufnehmen; sie können also ihren häuslichen Stand und ihre Feldgüter, beym Mangel am nöthigen Kostenaufwande trotz dem größten Eifer und der möglichsten Bereitwilligkeit nicht empor bringen; — sie dörfen aber nichts desto weniger bey der Gebundenheit der Güter kein Grundstück, wenn sie es gleich wenig, oder gar nicht benutzen, und sich und den übrigen Gütern durch den Verkauf desselben aufhelfen könnten, veräußern; — sie sind gewaltsamer Weise in die traurige Nothwendigkeit versetzt, ihre Güter im alten kulturlosen Stande liegen zu lassen, und im Alltagsschlendrian fort behandeln zu müssen.

Nichts desto weniger gehen bey solchen Bauern die tägliche Ausgaben, die grundherrliche meistens übermäßige Lasten, die Landesherrliche und Gemeindsabgaben, die Unterhaltung der Dienstbothen, die Versorgung der ganzen Familie, von Jahr zu Jahre fort.

Dabey stossen hin und wieder Unglücksfälle zu, oder Kriegskosten raffen vollends gar das ganze Vermögen weg, und auf solche und andere ähnliche Arten kommen viele Dutzend Bau-

ernfamilien ohne all' ihr Verschulden auf die Gant.

Bey solchen Gütern ins Verderben zu kommen, ist aber gar nichts sonderliches, ein einziges Unglück kann den besten Bauersmann auf die Gant werfen.

Denn hat ein solcher Bauer z. B. 2000 bis 3000 fl. Schulden, (und wie viele muß einer oft nicht schon beym Gutsantritte übernehmen?) so ist er nach der Hoffußmäßigen Einschätzung überschuldet, somit Gantmäßig, wenn gleich bey aufgelöster Gütergebundenheit sein Hof 4000 bis 8000 fl. werth seyn und gelten würde.

Aber nichts hilft! Dem oft verdientesten Unterthanen will man nicht aufhelfen: es wird die Gant erkennt, er muß sammt Weib und Kindern vom Hofe, wird zum Bettler gemacht und fällt dem ganzen Publikum zur unschuldigen Last; und dieß alles nur zur Aufrechthaltung des goldenen Land- und leutverderblichen Hoffusses.

Indessen ist es schon oft in so manchen Herrschaften (dergleichen ich nennen könnte) geschehen: daß trotz allem Bitten des verganteten

Bauers, seiner Freundschaft, und oft sogar der ganzen Dorf- und Nachbarschaft, dem gantmäßigen Bauer selbst zu seinem gewissen Aufkommen, und seinem und seiner Kinder Wohlfahrt die Güter Zertrümmerung nicht zugestanden, dagegen aber den kaufenden Juden, denen die Güter mit Fleiß zugeschanzt wurden, sogleich gestattet ward.

Diese durften dann schon die Güter zerstückeln, die Unterthanen betrügen, und den namhaften, oft in mehreren tausend Gulden bestandenen Gewinn einstreichen. Freylich mußten sie gemeiniglich, vermög Vertrag, mit dem Grundherrn, oder dem Beamten die gewonnene Beschummelung (Betrug) theilen, oder sich zuvor die Zerstückelungslizenz theuer erschmieren, oder durch ein Anlehen an den verschuldeten Grundherrn sich selbe negoziren und erkaufen.

Schändlich genug aber, wenn Grundherren, und Beamte ihrem ungerechten Interesse und ihrem teuflischen Egoismus ganze Familien zum unglücklichen himmelschreyenden Schlachtopfer widmen und das Glück ganzer Familien, das Wohl des ganzen Staates ihrer verschwenderischen Habsucht nachstehen muß.

§. 169.

Wer soll doch noch zweifeln, und sich noch nicht selbst aus Erfahrung überzeugt haben: daß alle dem Wohnort des Bauers näher gelegene Felder besser als die entfernte besorgt werden, mehr Gewinn leisten und höhere Preise abwerfen; — und dagegen entferntere Güter, nach dem Verhältnisse ihrer Entfernung, weit minder gebessert und schlechter benutzt werden, und so auch zum Wohlstande des Ganzen viel weniger beytragen?

Wer soll doch dem unumstößlichen Grundsatze — daß alle Grundstücke als walzend dem Landmanne, und dem Staate viel zuträglicher, und nach Umständen, und Gefallen, viel besser und höher benutzt werden können — noch zu widersprechen den Unverstand haben?

All' die guten Folgen, welche aus der Auflösung der Gütergebundenheit entstehen, sind unnennbar, und es ließ sich darüber allein ein ganzes Buch schreiben.

Mit bloßer Auflösung der Gütergebundenheit sehen sich viele auf der Gant stehende Familien wieder auf einmal in den Stand der

Wohlhabenheit und des Kredites versetzt: ihre Güter sind auf einen Schlag ein, um zweymal mehr werth als zuvor.

Die Güter erhalten alle auf einmal einen gleichen, verhältnißmäßigen Werth *) — Der Vermögens = und Wohlstand, Kredit, und Achtung der Bauersleute und des Bauernstandes steigt durch die einzige allgemeine Landesherrliche Güterauflösung um die Hälfte, — und jeder Gutsbesitzer wird in Stand gesetzt, sich durch den Verkauf eines, oder des andern Grundstückes aus aller Noth zu helfen.

Die Ungebundenheit der Güter öffnet den Landleuten zu ihrem Glücke das weiteste Thor, und gewährt ihnen die volle Freyheit, ihre Grundstücke bequem zusammen zu handeln, entfernt gelegene, worauf eben deswegen keine Kultur möglich war, zu vertauschen, oder zu verkaufen, dagegen näher und schicklich gelegene einzutauschen und zu kaufen.

Sie können auch ihre Höfe, wo sie zu groß waren, abtheilen und dadurch zugleich mehrere

*) Dann wird auch eine neue, billige, gerechte und gleichmäßige Grundbesteuerung leicht einzuführen seyn!!

Kinder gut versorgen. Der Güterhandel wird sich vermehren und beliebt werden, und der Wohlstand der Staaten von Jahre zu Jahre augenscheinlich wachsen.

Man wird sich dann bald auch ohne Zwang und ohne Zureden zu Abtheilung, und Besserbenutzung der Gemeindsgründe, zu Einführung der Fruchtwechsel-Wirthschaft, und zu einer den Lokalumständen anpassenden Stallfütterung bequemen; jedermann und auch jeder Arme, Taglöhner und Leerhäusler, wird Felder erhalten.

Alle werden zur Güterzertrümmerung schreiten, jeder wird nach und nach von selbst seine Feldstücke zu arrondiren suchen, jeder wird trachten seine Güter so nahe als möglich beysammen und bey seinem Hause zu erhalten: man wird mit Vergnügen tauschen, kaufen und verkaufen, und alle Felder werden in kurzer Zeit in einer bewunderungswürdigen, anlachenden Landeskultur da stehen.

Neue, und mehrere Häuser werden entstehen: das für jedermann geschaffene Erdreich wird dann nicht mehr allein der Antheil der Wohlhabenden und Reichen seyn; jeder wird

zu Feldern, Gärten und Wiesen gelangen: der Landmannsstand wird höher geschätzt und geehrt werden: Niemand, auch Personen vom Range werde sich mehr der Landwirthschaft und des Bauernstandes schämen.

Die Landwirthschaft wird zu einem erstaunungswürdigen Flor, Erhabenheit und Vollkommenheit gedeihen und emporsteigen: Wohlstand, Segen, Bevölkerung, Reichthum, Volksglück, bürgerliche Eintracht, Nächstenliebe, Glückseligkeit aller Art, werden überall und allenthalben herrschen, leuchten, glänzen, und den Staat zu einer unerschütterlichen Macht und Höhe emporheben. Und dieß Alles wird, und kann allein durch das freye Eigenthum und die Ungebundenheit der Güter bewirkt werden.

§. 170.

Ich wollte noch vieles über die Vortrefflichkeit und die unschätzbaren guten Folgen des freyen Eigenthums und der Aufhebung des gebundenen Hoffußes sagen: allein bey unsern Zeiten, wo die gute Sache dieser Grundsätze von allen Staatsgelehrten, und weisen Regierungen

anerkannt und bestätiget, und von dem ganzen Bauernstande als die vorzüglichste und für die Landwirthschaft allernützlichste Verfügung aus tausendfältigen Erfahrungen bezeugt wird, glaube ich unnöthige Worte zu machen, wenn ich eine Einrichtung noch länger preisen wollte, die, wie gesagt, schon von jedem verständigen Menschen, vom Staatsmanne bis zum Bauern, als eine für ganze Staaten und Völker eben so ersprießliche, als unumgänglich nöthige Staatseinrichtung gepriesen, und eben so von weisen Regierungen selbst, besonders von Bayern, in dieser Eigenschaft öffentlich anerkannt, und im Drucke proklamirt worden ist.

§. 171.

Lasse man einfältige Grundherren mit ihren sorglichen Einwendungen — daß ja bey solchen Einrichtungen die Hoffußmäßige Frohndienste nimmer bestehen können, auch zuletzt alle Bauernhöfe aufhören müssen — nur schwatzen, ihre Einwürfe verdienen einmal keine Widerlegung mehr!

Die rechtliche (ich sage nicht usurpirte und

widerrechtlich aufgedrungene) Frohndienste haften ja eigentlich auf den Feldgütern und nicht auf dem Vieh; jene aber verlaufen nicht vom Erdboden: man kann also ihre gültige Schaarwerksfoderung immer darauf repartiren.

Doch! was suche ich bey den alles verderblichen Roboten, oder Frohnen noch Aushilfe vorzuschlagen, die mit einer guten Landwirthschaft gar nicht bestehen können? Fort mit den die Landwirthschaft verderblichen, sklavischen Frohndiensten! Schlechtweg, wie ich in meiner nächsten und dritten Abhandlung zeigen werde, können diese in einem Staate nicht existiren, wo Landwirthschaft aufkommen und auf dem erfoderlichen Grade blühen solle. Gerade um der Frohnen wegen sollte man die großen Höfe vielmehr zu vermindern, als zu begünstigen suchen.

§. 172.

Die Sorge, daß durch die Auflösung der Güter die Bauernhöfe sich ganz zertrümmern und aufhören möchten, soll nur jedermann unbekümmert bey Seite lassen: sie ist eine sehr unnöthige Sorge.

Diese

Diese Auflösung erzeugt nur scheinbare Nachtheile, wie die Aufhebung eines jeden andern Zwanges, aber nie werden sie — wie die Erfahrung bestätigen wird — sich realisiren.

Die Natur hat überall von selbst eine gewiße Scheidelinie gezogen, einen allgemeinen Drang zum Gleichgewichte festgesetzt.

Der Güterbesitz wird sich nie bey allen im allgemeinen zu viel verringern, und sich die Güter eben so wenig auf einzelne Individuen zu sehr vertheilen: so wenig einzelne Besitzer zum Nachtheile der andern zu viele Gründe zusammen bringen werden. Die Landwirthschaft fodert wie jede andere Kunst ihre gehörige nicht zu enge, und nicht zu weite Gränzen.

Zu viele Gründe können, wie die traurige Erfahrung lehrt, eben so wenig übersehen, und gehörig benutzt werden, als zu wenige Güter die aufgewandte Mühe und Kosten, und besonders den Unterhalt des Viehes nicht lohnen und keine vortheilhafte landwirthschaftliche Anstalten möglich machen.

Die Auflösung der Gütergebundenheit wird aber überall Gleichgewicht und erfoderliches Verhältniß herstellen: wer zu viele Gründe hat,

wird die übrige unnützliche und unbestreitbare weggeben, und wer zu wenige hat, wird sich nach und nach mehrere erwerben. Dann werden auch Handwerksleute und Stadtbürger, denen es an Verdienst und Nahrungszweig gebricht, den Ackerbau liebgewinnen, und sich mit Nachdruck darauf legen. Kulturfleiß wird sich überall schwingen, öde Gründe, überflüßige düstere Wälder, unnütze und ungesunde Teiche, Möser und Weiher werden nach und nach verschwinden und durch freye Kultur in schöne Felder und volkreiche Dörfer verwandelt werden.

Bauernhöfe werden deßwegen jederzeit bleiben: immer wird es Landleute geben, die so viele walzende Güter beysammen besitzen, als zu einem Hofe erfoderlich sind.

Ob der eine heut oder morgen kleiner, oder größer wird, ob bey diesem, oder jenem Hause mehrere, oder wenigere Feldgüter sind, daran liegt doch gewiß wenig, oder gar nichts.

Eine größere Ungleichheit als selbst jetzt bey unserer dermaligen größern, und kleinern Mischung von gebundenen und ungebundenen Gütern, wird schwerlich auch künftig entstehen, nur mit dem Unterschiede: daß auch dann die-

jenigen, die jetzt wenige, oder gar keine Güter haben, zu Feldern kommen, und durch Eigenthum, und Freyheit der Güter, dieser Seele der Landwirthschaft, überall Industrie, Glück, Wohlstand und Reichthum befördert, verbreitet und vergrößert, und die Grundlage aller Staaten — der Ackerbau — auf einen unerschütterlichen Felsen gegründet, und befestiget wird.

Ueber den Anfang und die Kultur des Ackerbaues und über Vertheilung der Gemeingründe ꝛc.

So lange die Deutschen ein unstätes, von einem Orte in den andern herumwanderndes Volk waren: dachten sie noch an keine zweckmäßige Einrichtung eines Ackerbaues, diese setzt bleibende Wohnsitze voraus.

Der Boden, worauf sie herumschweiften, befand sich in wilder Freyheit; er bildete einen allgemeinen Waideplatz, worauf heute diese, morgen eine andere herumziehende Menschenhorde ihr Vieh waiden ließ.

Die Früchte des Feldes nahm man so, wie sie die wohlthätige Natur von selbst gab: einen Ackerbau ordentlich zu treiben, daran dachte man in jenen Zeiten nicht; und wenn auch hie und da ein Stückchen Landes bebaut wurde: so geschah dieses nur von einzelnen Familien, wenn sie sich in irgend einer Stätte niederließen, und dauerte gewöhnlich länger nicht als ein Jahr.

Nach einem Jahre wurde die Wanderschaft von neuem fortgesetzt, und der bebaute Platz wieder in das freye gelassen. Auf diese Weise befand sich der deutsche Boden noch in seiner ursprünglichen Gemeinschaft.

Anwachsende Bedürfnisse bey zugenommener Bevölkerung, und allmählig erwachendes Gefühl für eigene rechtliche Freyheit, zwangen die einzelnen Horden in engere Verbindung zusammen zu treten; aus kleinern Gesellschaften entstunden größere; mehrere einzelne Familien formten sich gleichsam in eine große Familie, und so waren Gemeinheiten gegeben. *)

Auf diese Art vereiniget, ließen sie sich in einer für ihre Bedürfnisse ihnen genügend scheinenden Gegend nieder; da trieben sie Viehzucht, und in Folge der Zeit auch Ackerbau.

Noch lebten sie wie in patriarchalischer Gemeinschaft, der Boden war noch ein und ungetheilt. Nach und nach häuften sich aber die Bedürfnisse der einzelnen Familien in gar

*) Krülls Prüfungen 2. Band.

verschiedener Proportion, und dieser Conflict so verschiedener Bedürfnisse machte eigene, und besondere Haushaltungen nothwendig.

Jetzt traten die einzelnen Familien-Individuen der Gemeinheit aus jener patriarchalischen Gemeinschaft heraus. Jede Familie erhielt einen besondern konvenablen Antheil an dem Gemeinboden.

Wahrscheinlich bemaß man diese einzelnen Antheile entweder nach der Personenzahl, aus welcher die individuelle Familie bestund, oder nach der Quantität des Viehstandes, welche sie bisher mit sich führte.

Kann aber auch gleich die Norme, nach welcher diese Besitznahme geschah, mit keiner vollkommen befriedigenden historischen Gewißheit dargethan werden: so bleibt doch immer so viel richtig, daß es von diesem Zeitpunkte an privateigenthümliche Aecker und Wiesen gab; jede Familie erhielt ein Privateigenthum, und die ursprüngliche Gemeinschaft war in selber nach einem selbstbeliebigen Verhältnisse, welches auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft ausgemittelt wurde, aufgelöset.

Theils ihre Unbekanntschaft mit den Vortheilen der Stallfütterung, theils Ueberfluß an natürlicher wilder Gräserey, theils auch die Lage des von ihnen in Besitz genommenen Landes, theils der noch lange nicht gereifte Geist für ökonomische Spekulation bestimmten sie, außer der abgetheilten Länderey einen ihrem Viehstande angemessenen großen Platz ledig und offen zu lassen. Dieser sollte der gemeine Waideplatz seyn, worauf jeder sein Vieh waiden und nähren mochte.

Die Volksmasse und der ganze Zustand der Bevölkerung stund in damaligen Zeiten noch in gar keinem Verhältnisse mit den Ländereyen, welche hätten benutzt und bebauet werden können. Nebenbey waren die freyen Landeigenthümer der Arbeit viel zu ungewöhnt; sie hielten den Ackerbau (wie jetzt noch mancher Adeliche) für eine blos knechtische Arbeit, und übertrugen daher die Bebauung ihres Landeigenthumes mehrentheils den Leibeigenen; überhaupt gab es der arbeitsamen Hände viel zu wenige, als daß die Agrikultur auf eine mehr zweckmäßige Art hätte betrieben werden können.

Diese Umstände zusammen genommen bewirkten die Erscheinung so großer und ungeheurer Gemeindeplätze, und Viehwaiden.

So wie allmählig die Bevölkerung durch die mehrere Annäherung der Menschen und Familien zunahm: eben so progressivisch vermehrten sich auch die gemeinen Bedürfnisse.

Die beynahe noch wilde Viehzucht, und der so seltene Ackerbau reichten der angewachsenen Menschenmenge zur Befriedigung ihrer Lebensnothdurft nicht mehr zu: sie fühlte sich gezwungen, sich über den bloßen Hirtenstand zu erheben, und zum ackerbauenden Volke umzuschaffen.

In diesem nothwendigen Gefühle für industrielle Produktion lag auch der erste Keim für künstliche Vermehrung des Viehstandes, die die Natur von selbst schon so wohlthätig unterstützte.

Der Viehstand wurde wirklich bedeutender, und damit erwachte die Erkenntniß des Werthes der Gräserey, die man jetzt zum erstenmale zu schätzen anfieng. Die befriedeten Grasstänber (die Wiesen) wurden, wenn gleich viel

später als die Aecker, auch einer besondern Verbesserung gewürdiget.

Aber die Gemeinde- und Waideplätze ließ man noch in ihrer Wildheit: sie erhielten sich ungeachtet aller Kultur, in ihrer ursprünglichen Gestalt viele Jahrhunderte durch; sie scheinen ein reiferes Zeitalter für ihre Kultur erfodert zu haben; noch zur Zeit sah man darüber hinweg, daß durch solche Plätze nichts, oder nur sehr wenig, gewonnen sey.

Einzelne Beyspiele, möchten sie auch ein Zufall der Zeit gewesen seyn, blieben doch nicht ohne Erfolg und ohne Nachahmung.

Die Erfahrung schien berufen zu seyn, um die Ueberzeugung zu bewirken, daß der Viehstand besser gedeihe, wo geschlossene Ländereyen mit angestrengtem Fleiße bebaut und benutzt würden.

Die Wiesen fiengen an, mehr zu blühen, Gemeindeplätze wurden ihrer fruchtarmen Wildheit entrissen: Gemeinheiten — alle ihre Individuen — verstunden sich dahin, die Gemeinschaft unter sich aufzulösen, nach einem selbstbeliebigen Maaßstabe verwandelten sie das Ge-

meingut in Privateigenthum, und fanden es ihren ökonomischen Absichten viel zuträglicher.

So durch Beyspiele belehrt, wünschten gar bald, theils ganze Gemeinheiten, theils Individuen aus selben eine ähnliche Vertheilung der Gemeindeplätze.

So gemein auch diese Wünsche wurden: so wenig glücklich konnte man sich aber über die Art und Weise der Wirklichmachung derselben vereinigen.

Man stritt sich über die Art der Auflösung, und die Art der Vertheilung mit gleicher Heftigkeit; es kam zu Prozessen, die mehrere Jahrzehnte hin dauerten, und zuletzt mit einem Urtheile beschlossen wurden, das sichtbar bloße Willkühr und schlichten Rechtsglauben der Richter an sich trug; wie hätte man aber in der Erfahrung wohl andere Urtheile erwarten können, da es bis dahin an einer allgemeinen gesetzlichen und erklärten rechtlichen Norme darüber fehlte?

Das Kulturgeschäft, welches in den meisten deutschen Staaten nun zur Tagsordnung

gekommen ist, bietet dem aufmerksamen Beobachter reichen Stoff zu wichtigen, staatswirthschaftlichen und rechtlichen Bemerkungen dar. *) Es ist eine zarte Pflanze, welche mit Schonung und Aufmerksamkeit gepflegt werden muß, wenn sie gedeihen soll.

Jede Einseitigkeit hat schädliche Folgen. Oekonomische und rechtliche Rücksichten wirken zugleich, und kein Geschäftsmann wird die Beschwerden mißkennen, welche aus der Einwirkung dieser beyden Kräfte entstehen.

Rechnet man hinzu, daß es den meisten Staaten bisher an einer umfassenden Gesetzgebung **) für Kulturſachen mangelte, und die Gelehrten selbst über die einschlagenden Rechtsfragen sehr getheilte Meynungen hatten: — daß der unaufgeklärte Landmann vom Vorurtheile gegen jede Neuerung eingenommen ist: —

---

*) Siehe über Kultur und Vertheilung der Gemeindewaiden in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Rücksicht, von Hofrath und Professor Gönner zu Landshut. 8. 1803.

**) In Bayern bestehen jetzt bekanntlich die schönsten Kulturgesetze. Ich werde mir Gelegenheit nehmen, in der Folge noch einige derselben anzuführen.

daß Kultur anhaltenden Fleiß fodert, und dieser sich nicht befehlen läßt: — daß jede gewaltsame Maßregel in den Menschen Leidenschaften rege macht, welche der Kultur mehr schaden, als zehn weise Gesetze nützen können:

So wird man desto mehr das Kulturgeschäft mit einer großen Behutsamkeit behandelt zu sehen wünschen, je entscheidender die Vortheile der Kultur sind, wenn sie nach wahren, staatswirthschaftlichen Foderungen zur rechten Zeit, unter den nöthigen Voraussetzungen, durch zweckmäßige Mittel von der Regierung geleitet wird.

Und doch schleichen sich in die besten Sachen bey dem wärmsten Eifer für das Gemeinwohl gar leicht Mißgriffe ein! —

Welchen Schaden muß es nicht hervorbringen, wenn man Kultur nur in Verwandlung der Waiden, in Aecker oder Wiesen suchte: als ob nicht jede Veredlung eines nur zur Waide bestimmten Platzes, Anpflanzung mit Obstbäumen, Verwendung zu Waldungen ꝛc. auch Kultur, und zwar ein wichtiger Theil der Kultur wäre, besonders in bergigten Ge-

genden, oder bey Unfruchtbarkeit des Bodens, oder wo ein Platz der Waide nicht entzogen werden kann?

Wie sehr irrt man, wenn Kultur und Abtheilung der Gemeindegüter für gleichbedeutend gehalten werden! Nicht jede Gegend oder Gemeinde ist dermal schon zur Stallfütterung geschickt, welche doch eine nothwendige Folge der gänzlichen Abtheilung aller Gemeinwaiden ist: sollte nun, wo man nicht abtheilen kann, für die Kultur gar nichts geschehen? —

Endlich wird das Kulturgeschäft nicht eher auf eine dauerhafte Weise zu Stande kommen, bis die Gesetzgebung überall im Ganzen alle Voraussetzungen der Kultur herbeyführt.

Der Grund, warum in manchen Staaten das Kulturgeschäft noch nicht gedeiht, ruht wahrlich nicht im Volkskarakter oder in Vorurtheilen: meistens mangelt es an den Bedingungen der Kultur.

Arbeitsamkeit und Reiz werden zu ihrem Emporkommen erfodert; leiten, beleben kann die Gesetzgebung, aber es wird ein zu belebender und empfänglicher Stoff erfodert!

Arbeitsamkeit fodert einen Grad von Bevölkerung; wo es an arbeitsamen Händen mangelt: da ist Kultur ein eitler Wunsch.

Der Staat, worin das Grundeigenthum zu ungleich vertheilt ist, und übermäßige Gütermassen in den Händen weniger sich befinden, ist weder bevölkert, noch vor Hebung der Hindernisse befugt, eine größere Bevölkerung zu hoffen.

Das Heer von herrschaftlichen Bräumeistern, Bräuknechten, Baumeistern, Pächtern, Freystiftern, Leibrechtlern, Anbauern, Leerhäuslern ꝛc., womit ein Staat überschwemmt ist, kann keine Bevölkerung begründen, die vielen großen Güterbesitzer sind der Ruin der Kultur, und das Grab der Bevölkerung; der Grundherr oder Hofbauer, welcher einen Gütertörper von zehn, zwanzig bis vierzigtausend Gulden im Werthe besitzt, ist wahrlich zum Kultiviren nicht berufen.

In allen Theilen muß die Gesetzgebung dahin arbeiten, *mehrere begüterte* Hausväter an die Stelle *weniger Reichen* zu erhalten: Sind dann erst durch eine Generation die Familien verdoppelt, wird das bereits kul-

tivirte Land durch die gewonnenen Hände in den höchsten Grad der Kultur gehoben: dann wird die zweyte Generation nach dem natürlichen Triebe, einen eigenen häuslichen Ansitz zu haben, von selbst bestimmt, sich diesen durch Kultur des noch unangebauten Landes zu verschaffen.

Ehe der Bienenstock einen jungen Schwarm hat, macht er keine neue Ansiedlung; man erwecke daher zuerst die Kräfte, ehe man an die Wirkungen kömmt.

Man durchbreche also einmal die verrosteten Ketten der Gütergebundenheit: man verschaffe dem Landbauer durchgehends freyes, unbedingtes Grundeigenthum, und verbanne ohne Ausnahme alle Laudemialgüter von jeder Gestalt und jedem Zuschnitte aus dem ganzen Staate.

Man lasse die großen Höfe durch Realabtheilung in so viele Hände gelangen, als sich immer von den zertheilten Grundstücken Familien nähren können. Man peitsche die dem Naturrechte und der Menschenwürde entgegenstreitende Leibeigenschaft, und die sklavischen Frohndienste gänzlich aus dem Lande.

Man entreisse den Landmann der Willkühr des Grundherrn und seiner egoistischen interessirten Gerechtigkeitspflege. *) Man regulire und repartire in einem billigen Maaße alle Grundabgaben auf die einzelne Grundstücke, und setze sie für ewige Zeiten fest.

Man entziehe durch unmäßiges Rekrutiren der Landeskultur nicht so viele Menschen, und den Kern der Arbeiter. Man befreye keinen Staatsbürger mehr von den allgemeinen Staatslasten, und ziehe jeden nach Verhältniß seines Vermögens durch eine allgemeine gleiche Besteuerung zu verhältnißmäßigen Staatsbeyträgen an.

Man verschaffe dem Landbauersstande die schuldige Schätzung und Hochachtung, und setze ihn nimmer in die Klasse des Auswurfs der Menschheit. Man helfe den Leerhäuslern und Kleingütlern durch Zutheilung und eigenthümliche Ueberlassung der Gemeingründe auf.

Man

*) Potestas jurisdictionis libertatem subditorum non minuere, sed augere, et tueri potius debet, cum ad eorum protectionem et utilitatem sit inducta; alioquin non esset jurisdictio, sed tyrannis, et barbariæ impressio. Molinæus de Consult. Paris Tit. I. §. 3.

Man veräußere die herrschaftliche Oekonomiegüter in Privathände auf freyes, unbedingtes, doch grundzinsliches *) Eigenthum, da es offenbar und aus Erfahrung gewiß und erwiesen ist: daß dadurch sowohl einzelnen Privaten, als dem Staate und vorigen adelichen Eigenthümern ein weit größerer Nutzen zugeht, als durch Selbstadministration oder Verpachtung.

Man hebe einmal die unnütze Lehensnexus, und die Familienfideikommißgüter auf, welche sowohl dem Nutzen und Vortheile der Vasallen und adelichen Güterbesitzer, als der Kultur und dem ganzen Staate so nachtheilig sind. Und kömmt dann das bisher Gesagte in Vollzug: so werden sich diese bald, auch wider Willen, gemüßiget sehen, wenigstens den größern Theil ihrer Hofbaugründe zu verkaufen, den kleinern Theil selbst aber zweckmäßiger zu benützen. **)

*) Wie es jetzt im Königthume Bayern geschieht.

**) Auch ohne Aufhebung des Lehen- oder Fideikommißbandes können viele adeliche Güterbesitzer ihre großen und überflüßigen Landgüter auf freyes, bodenzinsiges Eigenthum veräußern. Denn der auf den Gütern liegen bleibende Kapitals-Grundzins bleibt ewig als eine beständige Einnahme, — und

Denn es ist leicht vorauszusehen, daß sie dann weder Baumeister, noch Pächter mehr finden werden, da diesen hinlängliche Gelegenheit dargeboten wird, einen eigenen Heerd zu erhalten, und sie sich also nicht mehr gezwungen sehen, mit ihrem Schweiße fremdes Gut zu befruchten.

Ueber Aufhebung der Gütergebundenheit und Arrondirung der Gründe ꝛc.

Die Vervollkommnung der Landwirthschaft ist unstreitig eine der wichtigsten Angelegenheiten der Regierung, und eines jeden Patrioten. Denn von der Landwirthschaft erhalten wir unsre Nahrungsmittel, die Stoffe für die mei-

mit dem erlösten baaren Kapital können jene mit lehenherrlichem, oder agnatischem Konsens gemachte Schulden abgeführt werden. Durch einen solchen Güterverkauf geht also weder dem Lehenheren, noch den Agnaten ein Schaden zu, und dem jetzigen Besitzer und dem Staate gereicht er zum großen Nutzen.

sten Manufakturen, und für den größten Theil unserer sonstigen leiblichen Bedürfnisse.

Unzählbar sind zwar die Gegenstände der Landwirthschaft, woran noch manches besser gemacht werden kann; die Absicht dieses Aufsatzes geht aber nur dahin, Aufmerksamkeit auf die Vor- und Nachtheile, welche sich aus der Lage der Landgüter ergeben, zu erregen.

Es ist dabey die Rede nur von der zweyfachen Lage, nach der die Grundstücke eines Landgutes entweder in einer ganzen Markung von einander zerstreut, und von den dazu gehörigen Gebäuden entfernt liegen, oder solche Gründe sich beysammen arrondirt, und nächst den Wirthschaftsgebäuden befinden.

Wie sehr durch die zerstreute Lage der Grundstücke der Aufschwung der Landeskultur gelähmt werde, hievon ist jeder verständige und praktische Oekonom nur zu sehr aus Erfahrung überzeugt.

Güter, die in einem ausgedehnten Bezirke auseinander, und mit fremden Gründen untermischt liegen, theilen die Aufmerksamkeit des Landmannes, und er kann seine Aufsicht, seinen Fleiß nicht gehörig auf sie fixiren.

Ihre ferne und zerstückelte Lage gestattet dem Besitzer nicht, jeder Beschädigung, die einem solchen Grunde, oder den darauf stehenden Früchten durch zufällige Natur-Ereignisse z. B. durch Wassergüsse ꝛc. oder sonst zugefügt werden kann, in eben der Zeit zu begegnen.

Und welcher unersetzliche Verlust der für die Landwirthschaft so wichtigen Zeit: welcher empfindliche Nachtheil für die Oekonomiegeräthe: welche Plage und Ermüdung für Menschen und Vieh folgt hieraus: da diese gezwungen sind, bey der Bearbeitung, bey der nöthigen Düngung dieser einzelnen Grundstücke, bey der Einführung der Früchte ꝛc. sich bald da, bald dort hinzuwenden, und oft bey der schlechtesten Witterung weite Wege und Strecken zu machen!

Hieran reihen sich noch mehrfältige, Verdruß und Kostenaufwand veranlassende Streite und Prozesse wegen Fahrt, Waide, Trift und andern dergleichen Dienstbarkeiten; auch im Allgemeinen ein höchst bedeutender Verlust an Grund und Boden durch die vielen Fahrwege und Feldraine, welche Hindernisse insgesammt den freyen Gebrauch und die beste Benutzung der Güter nach einem zweckmäßigen Plane unausführbar machen.

Schon aus dem Angeführten wird es einleuchten: daß entfernte, zerstreute Grundstücke nicht so viel, als die beysammen, und um die Wirthschaftsgebäude liegenden ertragen können. Man wird dieses aber noch deutlicher wahrnehmen, wenn man bedenkt: daß jene nebst der Entfernung gar oft eine zu hohe, oder sonst unbequeme Lage haben, um gedünget, und mit Vortheil bestellt werden zu können.

Bey zerstreuten Grundstücken findet sich gewöhnlich die gemeinschaftliche Huth, weil es nicht thunlich ist, daß ein jeder Besitzer die seinige ausschließlich ausübt. Bey einer solchen

Verfassung ist er gezwungen, seine Grundstücke zur gewissen Zeit der Behütung preis geben zu müssen.

Es steht nicht in seiner Gewalt, sie nach besserer Einsicht und Wahl zu bestellen und zu benützen, den künstlichen Futterbau zu treiben, die Stallfütterung einzuführen, und vermittelst dessen den Ertrag sowohl des Pflanzenbaues, als der Viehzucht namhaft zu erhöhen.

Diese Nachtheile, wodurch die höhere Landeskultur, der höchste Ertrag der Grundstücke so sehr zurückgesetzt wird, müssen die Aufmerksamkeit jeder weisen und thätigen Staatsverwaltung erregen, und dieselbe auf radikale Hebung dieser Uebel, das ist: auf Vereinigung der zerstreuten Grundstücke in ein zusammenhängendes Ganze hinziehen.

Bey einem beysammen liegenden (arrondirten) Gute kann die zu dessen Bearbeitung erfoderliche Zeit vollständig benutzt werden: bey zerstreuten Grundstücken aber wird ein großer Theil derselben verloren.

Wenn mit dem Hin- und Herfahren des Zugviehes, welches zur Zeit der Bestellung gewöhnlich viermal zu geschehen pflegt, nur jedesmal eine Viertelstunde versäumt wird: so beträgt dieses des Tages 1 Stunde, oder den 10ten Theil der Arbeitszeit.

Das zerstreute Grundstück verschaffet nicht allezeit Arbeit auf einen vollen halben Tag: das Arbeitsvieh wird also davon auf ein anderes, oder gar vor der Zeit nach Hause getrieben, weil man es nicht der Mühe werth hält, anderwärts noch die Arbeit anzufangen.

Man erinnere sich weiters der vielen Fuhren, wodurch der Dung auf die Grundstücke, und die vielen Erzeugnisse an Getreide, Klee, Heu, Grummet, Flachs, Hanf, Grundbirnen, Rüben, Wurzeln ꝛc. von solchen nach Hause gebracht werden müssen; — man bringe zugleich die vielen Handarbeiten, die auf den zerstreuten Gütern mit vielem unnützen Zeitverluste geschehen müssen, in Anschlag, und man wird nicht zu viel sagen: wenn man den Verlust der Arbeitszeit, welcher sich durch das Hin- und Herfahren, und durch das Hin- und Her-

gehen der Handarbeiter von der Wohnung zu den Grundstücken ergiebt — auf einen Viertelstag anschlägt.

Bey arrondirten Gütern hingegen kann die Arbeitszeit nicht nur ganz benützet, sondern auch um ¼tel vermehrt werden, wenn man alle 3 Stunden mit dem Zugviehe wechselt.

Diese Einrichtung läßt sich aber bey zerstreuten Grundstücken nicht einführen, weil man den Nutzen durch das weitläufige Ab- und Zutreiben des Zugviehes wieder verlieren würde.

Jede Art von Beschädigung, sie geschehe durch die Witterung, von Menschen oder Vieh, kann bey einem arrondirten besser, als bey einem zerstreuten Gute abgehalten werden; weil ein beysammen liegendes Gut wenigeren Angriffspunkten ausgesetzt ist; weil die Aufsicht über das nahe leichter, und man ihm bey drohender Gefahr geschwinder zu Hilfe kommen, es retten, und in Sicherheit bringen kann.

Die Hindernisse der Fruchtbarkeit sind leichter als bey einem zerstreuten und zerstückelten

Gute zu heben. Wie oft hat man nicht dazu die Bewilligung der angränzenden Besitzer nöthig! Man denke sich z. B. den Fall einer durch Gräben in einer langen Strecke abzuleitenden Näße. Wie schwer sind die sämmtlichen Nachbarn zu bewegen, gemeinschaftliche Sache zu machen! Gewöhnlich bleibt in solchen Fällen alles ungebessert liegen.

Eben so verhält es sich mit den positiven Verbesserungen. Bey arrondirten Gütern kann jedem Gewande die schicklichste Lage und Länge sowohl zum Abzuge des Wassers, als zur größern Bequemlichkeit im Ackern gegeben werden.

Dieß alles findet bey den zerstreuten kleinen Stücken nicht statt. Gar oft kann aus dem Grunde dieser Beschaffenheit die übermäßige Näße nicht abgeleitet werden. Der Ackerzug ist oft zu tief, oder abhängig; gewöhnlich zu schmal und kurz.

Man muß bey dem Ackern oft wenden und umkehren, und damit die Zeit verlieren. Man kann in die Queere weder ackern noch eggen, und daher den — für die Kharmachung und

Reinigung des Bodens — entstehenden Vortheil nicht benützen.

Manche Stelle bleibt blos nur deswegen mit Obstbäumen unbepflanzt, weil das zerstreute Stück entweder zu wenig Umfang hat, oder wegen seiner Entlegenheit dem Frevel und der Beschädigung zu viel ausgesetzt ist.

Durch welche Mittel und Wege kann aber diese Vereinigung, diese Zurändung der zerstreuten Gutsländereyen vorbereitet, und in Gang gebracht werden?

Nur dadurch: daß die noch an so vielen Orten bestehende Gütergebundenheit allgemein und gänzlich aufgehoben, — die bisher zufällige und willkührliche Laudemialreichnisse in jährliche beständige, aber fristenweise Zahlungen (Mayerschaftsfristen) umgewandelt, — und alle staats- und grundherrliche Abgaben durchgehends auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnisse ihres Flächenraumes ausgeschlagen werden.

Gütertausche und Güterarrondirungen im Großen werden auch ferners dadurch erleich-

tert und beschleuniget werden: wenn alle Gründe im Lande ordentlich katastrirt, vermessen, und nach der Güte ihrer Erdscholle, und mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Erdreiches, der Lokalität ꝛc. klassifizirt werden, um bey dem Umtausch der zerstreuten Gründe auf jeden Fall einen möglichst genauen und sichern Maaßstab zu haben.

Endlich muß auch — um diesen höchst nützlichen Zweck bald und sicher zu erreichen — besonders darauf gesehen werden: daß der Landmann schon von Jugend auf, durch gemeinnützige Volksschriften und faßliche Oekonomiebücher *) (welche ihm auf eine wohlfeile und schickliche Weise in die Hände zu spielen sind) mehr aufgeklärt, sein Erwerbsfleiß und Wetteifer durch gute Industrieanstalten und belehrende praktische Beyspiele, die beym gemeinen Manne

*) Ich rathe jedem Bauern folgendes Buch an: Entwurf eines Unterrichts für die Landjugend in der Feldwirthschaft, Naturgeschichte und Technologie, um sie zu ihrer künftigen Bestimmung als Bürger und Bauern gehörig zu bilden. 8. München 1804. Kostet 15 kr.

mehr als alle Demonstrationen wirken, besonders aber durch eine drucklose liberale Behandlung, und die frohe Aussicht eines freyen Absatzes seiner Produkte stärker aufgeregt, — und der an Fleiß, Erfindung und Thätigkeit sich auszeichnende Landbauer durch öffentliche Achtung und Belobung noch mehr angefeuert werde.

Höhere Kultur des Bodens setzt auch höhere, und mehr verbreitete Aufklärung, und vorzüglich eine größere Betriebsamkeit wesentlich voraus.

So wie die Aufklärung, die Summe der landwirthschaftlichen Kenntnisse, beym Bauer mehr anwächst: so wie ihn die lockenden Beyspiele anderer ansehnlichen Landwirthe von dem Gedeihen der gemachten Versuche, und den Anstrengungen im Gebiete der Kultur vollends überzeugen: so wie er im Luftkreise einer liberalen und milden Regierung freyer athmet, und der Einfluß einer ungestörten Kommerz-Freyheit die Schnellkraft seiner Industrie mehr erhöht:

Eben so wird er auch über den bisherigen herkommlichen Mechanismus des Landbauers, der nur auf das Eindienst- und Zehendgetreid, und auf die häusliche Nothdurft berechnet ist, zum höheren Kulturbetriebe, wovon die zweckmäßige Verwendung der Gründe einen wesentlichen Bestandtheil mit ausmachet, sich unaufhaltsam emporschwingen.

Gegen die Auflösung des Hoffußes, oder der zeither bestandenen Gütergebundenheit hat sich bisher schon mancher Grundherr aus irrig gefaßter Meynung gesträubet, weil er wegen seinen grundherrlichen Einnahmen bey einem Gutsmayer sich durch die Gütergebundenheit um so mehr gesichert glaubt, da ihm gewöhnlich zu Einbringung der Einnahmen die Auspfändung seines Grundholden zusteht.

Das Recht der Auspfändung fällt freylich bey Güterzertrümmerungen und Hofsvertheilungen allerdings weg, wenn die neuen Besitzer der Patrimonialgerichtsbarkeit des Grundherrn nicht unterworfen sind. Hat aber dieses Recht nur einigen Werth bey schneller richterlicher Hilfe?

Läßt der Grundherr ordentliche und zweckmäßige Lagerbücher herstellen, und werden die jährlichen Abgaben des Grundholden auf die einzelnen Gründe nach richtigem Verhältnisse ausgetheilt: so sind die beständige jährliche Gefälle nur desto sicherer gestellt und fruchtbarer gemacht, und der Grundherr darf um so weniger einen Nachtheil befürchten, da seine ständige Einnahmen aus den Händen mehrerer Grundholden, weit seltneren Nachlässen unterworfen sind.

Nach der Regel erhält der Grundhold im Unglücke an den Abgaben nur deswegen Nachlaß, um seine Kräfte für die künftige Gutsbebauung, und die daraus folgende Abgabenleistung zu schonen. — Bey einem Gute aber, das durch Theilung oder Zerstückung in die Hände mehrerer Bebauer kam, die die einzelne Gründe nun besser kultiviren, zum höhern Ertrag bringen und eher vor Schaden verwahren können, treten Nachlaßfälle äußerst selten ein, auch trift selten ein Unglück alle Besitzer der einzelnen Gründe zugleich.

Der Grundherr erhält auch statt den bisher ungewissen und zufälligen Laudemien eine billige und gewisse jährliche Laudemialreichniß aus jedem vorher handlohnbaren Grunde; und wenn sich gleich diese Reichniß bey verbesserten, und dadurch im Werthe gestiegenen Gütern nimmer höhert: so soll er bedenken, daß er zu der Gutsverbesserung auch nicht das mindeste beygetragen habe, und ihm somit vom Privatfleiß und Schweiße des Unterthanen auch keine Abgabe rechtlich gebühren könne, indem sie für nichts anders als eine Strafe der Industrie anzusehen wäre.

Hier mag ein grundherrlicher Beamte zu ** einwenden: die Bedürfnisse des Grundherrn seyen jetzt in einem höhern Preise: es sey also nothwendig, daß auch seine Einnahmen steigen und die Laudemien immer in einem höhern Maaße genommen werden, da ohnedem jetzt der Werth der Bauerngüter durch den Zeitlauf, und durch gemachte Verbesserungen auch in einem höhern Preise stünden.

Ich antworte: So wie die Bedürfnisse des Grundherrn jetzt theurer sind: eben so sind

es auch jene des Unterthans; alle Nothwendigkeiten an Kleidung und Lebensmitteln, die Handwerksleute, Dienstbothen, Taglöhner, Bauerngeräthe ꝛc. kosten den Bauern in gleichem Verhältnisse jetzt auch weit mehr, als ehedem; seine jetzt allenfalls höhere Einnahme für veräußerte Gutsprodukte verschafft ihm daher dennoch nicht mehr Nutzen und Gewinn, als bey wohlfeilern Zeiten die mindere Einnahme. Sollte er aber auch wirklich durch den Verkauf einigen Getreides mehr als ehemals gewinnen: so soll der Grundherr bedenken, daß seine Fruchtgülten im gleichen Maaße jetzt auch höhere Preise abwerfen.

Ferners gehört ja bey allen Erbrechts- und Lehengütern das nutzbare Eigenthum (Dominium utile) dem Bauern ganz allein: mit welchem Rechte soll also der Grundherr auf einem Gute seine Einkünfte erhöhen können, worauf ihm doch gar kein nutzbares Eigenthum zusteht?

Und wer kann übrigens behaupten: daß der Unterthan verbunden sey, die höhere, gar oft nur selbst gemachte Bedürfnisse des Grundherrn, oder seine tolle Verschwendung, oder

seine

seine oft muthwillig, und unnöthig gemachte Schulden, durch immer höhere Laudemien bezahlen, und büßen zu müssen? Wer kann den Bauern mit Recht und Vernunft verurtheilen: daß er dem Grundherrn von seinem Fleiße, Kostenaufwande und Güterverbesserung (wozu derselbe gar nichts beytrug) Strafabgaben leisten, und ihn als gesunden, privilegirten Faulenzer bloß durch seine Mühe, und Arbeit im vollen Wohlleben ernähren müsse?

Der oberwähnte Beamte mag weiters einwerfen: Er aber habe bey seinem Amtsantritte eidlich gelobet, den Nutzen der gnädigen Herrschaft nach Möglichkeit zu befördern; es sey also seine Schuldigkeit, die Laudemien in Veränderungsfällen zum Nutzen der Herrschaft so hoch, als nur möglich zu treiben.

Hat er seinen Eid in der Meynung geschworen, den herrschaftlichen Nutzen auf jede billige und rechtmäßige Art zu befördern; so sage ich ihm, dieß sey schon ohne Eidschwur seine volle Pflicht und Schuldigkeit. Hat er sich aber verpflichtet, solchen Nutzen auf welch' immer eine — auch widerrechtliche Weise (wie gleich

z. B. bey eigenmächtig, willkührlich und unbillig erhöhten Laudemien) befördern zu wollen; so muß ich ihm sagen: daß sein zum bösen Zwecke geschworner Eid schon an sich selbst null und nichtig, — und er bey und von seinem Gutsantritte an ein wahrer Schurke sey.

Die Gemeindeglieder erklären sich manchesmal gegen Gutsvertheilung wegen gestörter bisheriger Gewohnheit. — Diese Klagen können aber gemeiniglich schon durch eine richtige Vertheilung aller Gutsabgaben vor der Verstücklung und durch eine ausgemittelte Norm der herrschaftlichen, und Gemeinfrohnen gehoben werden.

Die Erfahrung zeigte leider schon öfters, daß für die künftige Leistung, oder Reluirung der Frohnen bey Güterzertrümmerungen die gehörige Vorsorge nicht getroffen werde. Aus dieser Ursache, und weil bey der ehemaligen Hofwohnung oft die schlechtesten Gründe mit hohen Abgaben (weil sie nur buchstäblich nach dem Flächeninnhalte ohne Rücksicht auf Bonität der Güter vertheilt wurden) belastet bleiben, wurde schon mancher Kaufsliebhaber abgeschreckt.

Hierinnfalls können aber Gesetz, und Richter leicht vorbauen: die Mittel finden sich in einer geringern Belegung der schlechtern Grundstücke mit grundherrlichen Abgaben, und in der Anordnung: daß bey jeder Wohnung dermal so viele Gründe bleiben, als etwann zur Nahrung einer Familie, und zu Erhaltung des nöthigen Anspanns und Nutzviehes erfoderlich sind.

Eine gewiße Jauchertzahl deßwegen festzusetzen, dieß verwirft die verschiedene Produktionsfähigkeit eben so sehr: als die dermalige Gesellschafts-Einrichtung es verbiethet, die Bauernhöfe auf die ursprünglich alte Verfassung wieder zurückzuführen, woraus die Gebundenheit hervorgieng.

Nachdem der Bauer beschränktes Eigenthum erlangte, Kontrakte schloß, und als gesetzlicher Erbe eines Hofgutes auftrat: so war Gutsgebundenheit ohne Vortheil ihm nur nachtheilig.

Der Bauer mußte jetzt von den Gutsvorfahrern gemachte Schulden übernehmen: an Geschwisterte Erbschaften von dem Hofe hinausbezahlen: nicht selten den Lebensunterhalt den Vorgängern reichen. Die Folge hievon war:

daß er mit geringem Vermögen, und vielen Schulden ein Gut antrat, daß ihm die Mittel (das Geld) mangelten, um das Hofgut im gehörigen Stande zu erhalten, und Verbesserungen anzubringen.

Mangel an baarem Gelde, und an Kredit, überhaupt Mangel an hinlänglichem Vermögen des Bauernstandes zur vortheilhaftesten Bewirthschaftung der Gründe ist die Ursache, daß ein Gut in einzelnen Stücken weit höher, als im Ganzen verkauft, und auch weit vortheilhafter benutzt werden kann.

Der erlaubte Verkauf ein und des andern Grundstücks von dem Hofe ist oft für den Bauer eine wahre Wohlthat. Hiedurch rettet er oft sich, und seine Familie: er befriediget einen ungestümmen Gläubiger: er entlediget sich schwerer Zinsen: er heurathet ein Kind aus: er kauft sich nothwendiges Vieh und Ackergeräth an.

Die Einnahme wird selten dabey verringert; denn der auf Bearbeitung der Gründe, oder für die Haushaltung jetzt im höhern Grade verwandte Fleiß findet in reichlicherm Ertrag, oder größerm Nutzen Entschädigung.

Man wird vielleicht hier die Frage aufwerfen: Kann man diese Vorzüge auch auf jene Gutsverstückler anwenden, welche ihre eigene Verschwendung und Lüderlichkeit dazu zwang, und die das erlößte Geld eben so schlecht wieder durchbringen?

Allerdings nicht! Aber durch Uebergang der Grundstücke an fleißigere, und wohlhabendere Besitzer wird der wahre Reichthum durch vervielfältigte Erzeugnisse gemehrt, und die menschliche Gesellschaft gewinnt dennoch hiebey.

Man mag ferner einwenden: Wird aber durch die Erlaubniß des unbeschränkten Gründekaufs nicht ein eben so großer Güterstand, wie ehevor sich ergeben; wird nicht der vermöglichere alle Gründe zusammen kaufen; wird nicht hiedurch die ohnehin große Masse der Armen vermehrt? Soll man nicht zur Abwendung dieser Nachtheile ein Maximum und ein Minimum des Güterbesitzstandes festsetzen?

Hierauf antworte ich: durch dieses Gesetz würde Gutsgebundenheit wieder eingeführt, und alle ihre Nachtheile würden wieder erscheinen.

Entsteht auch durch freyen Ankauf hie und da ein gleich großer, oder größerer Güterstand als zuvor: so wird derselbe in der Hand des Vermöglichern durch erhöhte Produktion dem Staate weit mehr Vortheile verschaffen; als dieser große Güterstand in dem Besitze des Unvermöglichen bringen würde. Der Reiche wird sein Vermögen zur Verbesserung des Ackerbaues verwenden; dabey wird er die Klasse der Gewerbtreibenden und die Taglöhner ernähren.

Wird aber wohl ein durch Ankauf vergrößertes Gut lange bey dem sehr wandelbaren Reichthum, bey dem Mangel der Familien-Fideikommissen in vorgehenden Theilungen, und bey den nur seltenen Talenten für Ordnung und Erhaltung eines großen Gutes, einer Familie mehrere Generationen durch verbleiben? ? Die Erfahrung spricht dagegen! Dem gewöhnlichen Gange gemäß wandelt ein Gut, oder Grundstück von einer zur andern Familie ohne Gesetz!

Ein Gesetz des maximum oder minimum wegen Güterbesitzstand wurde bisher nur bey

einem sehr zahlreichen Volke, in einem mit Menschen überfüllten Lande, oder in einem durch Krieg, oder Handel bereicherten Staate nothwendig, und bey ältern Völkern promulgirt. Der Lebensunterhalt, oder der gemeinen Wohlfahrt schädlicher Luxus zwangen hiezu.

Unser Land hat aber weder überflüßigen Reichthum, noch ist dasselbe übervölkert. Die Geschichte sagt uns vielmehr das Gegentheil: Die Bevölkerung vor dem 30 jährigen Kriege war zahlreicher.

Die verschiedene Güte des Bodens, die Ortschaft, ihre Lage, ihr Gewerb, der Absatz, und all' die örtliche Verhältnisse, die Nahrung der Bewohner ꝛc. erklären uns nur zu deutlich, daß kein allgemeines Gesetz zur Bestimmung des Flächeninhalts weder als maximum noch minimum anwendbar sey.

Der Besitzer eines großen Guts bedarf der Taglöhner. Dieser nährt sich und seine Familie durch Taglohn, eine Kuhe, oder Geiß, eine Wiese, etliche Erdäpfel-Stücke, oder ohne diese auch durch bloße Händearbeit. Nach und nach kauft er sich ein kleines Grundstück

an, und wird wohlhabender. — Möchte allezeit in Ansiedlung der Taglöhner auf ihr Bedürfniß Rücksicht genommen werden; wenigere Bettler-Familien würde man zählen!

Die Erfahrung zeigt uns zwar, daß der nur mittelmäßig begüterte Landbauer von etwa 15 bis 25, oder 30 Tagwerken, in unserm Lande gewöhnlich am meisten wohlhabend sey.

Den Grund will man in leichterer Uebersicht seines Guts, seiner Arbeit und Bedürfnisse, in Bearbeitung durch seine und seiner Familie Hände mit Beseitigung vieler Dienstboten, und Taglöhner, in erhöhter Sparsamkeit finden.

Wenn auch diese Bemerkung richtig, diese Ursachen vorfindig sind: so wird doch der Mangel an Bevölkerung nicht erlauben, derley Besitzstand durch Verordnungen einzuführen. Wo würden sich zur Zeit für die übrige Grundstücke und derley Güter die Käufer auffinden? Nothwendig würde aller Grundstücke-Handel stocken.

Ist's auch möglich, auf einmal den Karakter der Ordnung, der Genügsamkeit, und Sparsamkeit einzuführen? welcher gewöhnlich den

obenbemerkten Gutsbesitzern eigen ist, und der ihnen als Produkt der Erziehung bey diesem Besitzstand, oder als Folge ihres durch Sparsamkeit erworbenen Vermögens zugehört.

Bey Erwägung dieser Umstände dringt sich uns die Errichtung neuer Gutsmayereyen aus einem gebundenen großen Gute auf. Würde der Besitzer eines größern Hofguts dasselbe unter seine Kinder vertheilen; so versorgte er ohne Schwierigkeit mehrere seiner Kinder.

Der glückliche Ausfluß würde sich in Errichtung neuer Wohn- und Vorrathsgebäude, in steigender Bevölkerung, in — durch mehrere Bearbeitung — verbessertem Ackerbaue, in erhöhter Fruchtbarkeit der Grundstücke, und in blühendem Wohlstande der sich in die Gründe getheilten Kinder, offenbar zeigen.

Sollte zu dessen Beförderung nicht jeder Staat durch Prämien, Geldvorschuß zum Bau, durch unentgeldliche, oder wenigst wohlfeilere Bauholz-Abgabe, durch mehrjährige Steuerfreyheit der erbauten Gebäude ermuntern? Nützlich und auf großen Gewinn wäre diese Ausgabe verwendet; und jede fürs Gute thätige

Regierung würde sich hiedurch ein schönes Denkmal errichten.

Fast eben so große Nutzen und Vortheile, als aus der Auflösung der Gütergebundenheit und dem uneingeschränkten Gutseigenthume entspringen, gewährt auch die Vertheilung der Gemeinheiten, in Privateigenthum, und die freye ungehinderte Kultivirung derselben.

Wer zweifelt noch an dem Nutzen, Gemeingründe zu vertheilen? Weiß nicht jeder aus Erfahrung, daß die aus dem gemeinen Gut gezogene Benutzung mit der des Privateigenthumes niemals den Vergleich besteht: daß Eigengennutz alle erdenkliche Gefährde hiebey spielet: daß der Vermöglichere den Aermern verdrängt: und der letztere dagegen wegen Mangel aller Aufsicht durch heimliche Entwendung sich schadlos zu halten sucht?

Aus diesen, und vielen andern wichtigen Gründen ist die Gemeinheitsvertheilung sehr nützlich; indem selbe obigem vorbeugt, den einen Charakter verschlimmernden Betrug beseitiget, und vorzüglich den in Privateigenthum über-

gangenen Gemeingründen durch Fleiß, Arbeit und Aufsicht einen erhöhten Nutzen abgewinnt.

Das Landvolk produzirt die rohen Produkte: Der Städter aber verarbeitet sie. Und durch diese gesellschaftliche Verbindung befinden sich die Stände im Staate gegenseitig wohl, und ihr Wohlstand blüht in guter Harmonie zur schönsten Blüthe auf, und verspricht reichliche Früchte. —

Obgleich schon durch Arrondirung der Güter der größte Vortheil für die Landwirthschaft erreicht ist: so wird derselbe doch erst dann vollständig, wenn auch die landwirthschaftlichen Gebäude nahe bey den Gütern, oder gar in Mitte derselben liegen.

Wenn dieß gleich wegen verschiedenen Schwierigkeiten, oder wegen Unmöglichkeit eines schnellen und hohen Kostenaufwandes nicht auf einmal geschehen kann: so ist es doch möglich, sich diese große und auch viele Kosten überwägende Vortheile, welche an, und um ihre Wirthschaftsgebäude liegende Güter gewähren, nach und nach zu verschaffen.

Uebrigens sind ja möglich übersteigbare Schwierigkeiten kein Grund, der die Unterlassung des Strebens nach dem Bessern rechtfertigen kann. Vielmehr: je wichtiger das zu befördernde Gute ist, desto dringender ist die Pflicht, sich davon durch Schwierigkeiten nicht abhalten zu lassen. Mit Klugheit und Beharrlichkeit erreicht man jeden guten Zweck. *) Die Aufführung neuer Gebäude bey dem arrondirten Gute kann so, wie die Arrondirung selbst, nach und nach geschehen, wie sie dem Gutsbesitzer thunlich, nützlich und möglich scheint.

Weit leichter können indessen ganze Gutsarrondirungen auf einmal geschehen, sobald sich nur die Innwohner eines Ortes hierüber zu ihrem größten Nutzen gütlich verstehen wollen. Davon haben wir ein sehr neues, und lehrreiches Beyspiel an den Unterthanen des königl. bayerischen Landgerichts Fischbach, die sich erst im Jahre 1805 von selbst entschlossen, alle ihre Gründe für jedes Hauswesen nach dem Flächeninnhalt zu arrondiren.

---

*) Die zu ergreifenden Maßregeln müssen indessen gar oft nach Lokalverhältnissen modifizirt werden.

Sehr wichtig sind die Vortheile, welche man den mit ihren Grundstücken umfaßten einzelnen Wohnungen in Rücksicht der Gesundheit, und der Sittlichkeit zu verdanken hat.

Grundstücke, welche den Wohnungen nahe liegen, werden fleißiger, als die entfernten und zerstreuten gebauet: die Sümpfe werden getrocknet, die Dörner ausgerottet: ihren Platz nehmen gepflanzte Bäume und Gewächse ein: die Luft wird gereiniget; — muß dadurch nicht die Gesundheit von Menschen und Vieh gewinnen? Müssen nicht ihre Krankheiten, die sich über dieß durch Ansteckung nicht verbreiten können, seltener werden?

Wird aber auf diese Weise die körperliche Beschaffenheit des größten Theils der Menschen verbessert: so muß auch dieses seinen Einfluß auf ihren geistigen Theil, der von der Organisation des körperlichen abhängt, erstrecken; dann werden ihre Leidenschaften, da sie nicht in zu großer Menge beysammen wohnen, nicht unmäßig gereizt.

In Rücksicht des Nutzens, den beysammen liegenden Güter mit einzelnen Wohnungen ge-

währen, verdient auch die Verminderung der Feuerschäden bemerkt zu werden. Ihre einzelne Lage verhindert alle Verbreitung; mithin können dieselben nur einzelnen Personen, nie aber einer großen Menge derselben empfindlich werden.

Was gewinnt endlich eine Landschaft von einzeln bewohnten Gütern nicht an Schönheit, und Annehmlichkeit vor jener, die nur aus weitläufig zerstreuten Dörfern besteht? Jedes Gut in jener stellt ein ganzes Gemälde der mannigfaltigsten Art dar; in dieser hingegen findet man lauter grosse Massen, deren Anblick ermüdet, und einschläfert.

Ein zusammen liegendes Gut kann, weil es ein Ganzes für sich ausmacht, bloß von seinem Besitzer ohne Mitwirkung seiner Nachbarn verschönert werden. Dieses findet bey zerstreuten Grundstücken nicht statt; weil eine Uebereinstimmung, und gleiche Mitwirkung ihrer Besitzer nicht zu erwarten ist.

Nur dann, wenn die Bauerngüter arrondirt und gar noch beysammen an ihren Wirth-

schaftsgebäuden liegen, wird jedes Stück auf die zuträglichste Weise, mit den mindesten Kösten — sofort vollkommen — benutzt werden können.

Nur dann wird sich ihr Ertrag verdoppeln; ein neues Land wird in dem alten Lande — nicht durch Gewalt der Waffen — sondern durch die Künste des Friedens erobert werden. Das Auge wird keine wüste, oder schlecht benützte Stellen, sondern einen großen fruchtbaren Garten, ein Paradies wahrnehmen. Wer wird nicht wünschen, in einem solchen Lande unter einer sanften, Menschen beglückenden Regierung zu leben und zu wirken!

Es giebt freylich ausser der Gütergebundenheit, und dem zerstreuten Besitze derselben noch verschiedene andere Hindernisse, die der erhöhten Ackerkultur im Wege stehen.

Freye Kultur, Wechselwirthschaft, Klee- und anderer Futterbau ꝛc. machen unstreitig den Erdboden fruchtbarer und ergiebiger: allein diese Einrichtungen beschränken sich doch immer nur auf die äußere Wirthschaft, den Feldbau nämlich: wenn nun aber die innere

Wirthschaft, die Haushaltung in ganz verkehrter Ordnung, wie man so manche Beyspiele hat, geführt wird: so kann die äußere Wirthschaft doch selten weder der aufgewandten Mühe und Arbeit, noch dem Wunsche des Gutbesitzers entsprechen, weil Feldbau und Haushaltung in einer zu genauen Verbindung stehen.

Daher kann man aus Erfahrung behaupten: daß durch eine verkehrte fehlerhafte Einrichtung, durch Versäumniß, und Unachtsamkeit in der innern Wirthschaft, mancher Feldbau fehlschlägt, und manche Erndte, wo nicht fast ganz verlohren geht, doch sehr geringe ausfällt. Und öfters ist dieß, bey genauer Nachforschung, die alleinige Ursache: warum ökonomische Versuche mißlingen und warum über wenigen Ertrag und schlechte Aerndte geklagt wird.

Ich will daher nur drey einzige solche Hinderniße, und zwar nur oberflächlich berühren.

Ein solches Hinderniß ist:

1. Der jetzt herrschende Luxus.

In jedem Betracht sind viele, oder gar über-

überflüßige Pferde und Hunde der Wirthschaft nachtheilig. Erstere fodern einen viel kostspieligern Unterhalt, als jedes andre Zugvieh; sie verbrauchen viel Stroh zum Einstreuen, und da der Roßdung dennoch nichts nutz ist: verringern sie die Quantität des so nöthigen Düngers; Pferd' und Hunde kosten theure Körner, und dennoch gewährt nicht einmal ihr Fleisch, da es nicht gebraucht wird, je einen Nutzen.

Und doch, wie viele beobachten hierinnfalls das rechte Maaß nicht! Wie mancher junge Landwirth dürstet nach Ansehen, Equipage und Titel, kann der Versuchung nicht widerstehen, mit seinen Zeitgenossen gleichen verderblichen Schritt zu halten! Er glaubt sich viel angesehener: wenn er stolz zu Pferd erscheine, und von Hunden wie ein Wasenmeister begleitet werde, indessen er nur zum Gelächter und Gespötte dient, und sogar von eben denselben, die sich auf seine Kösten gut thun, rücklings verhöhnet wird.

Noch trauriger ist es aber, wenn er in solchen Dingen, die ihm zur Schande gereichen, Ruhm sucht, und durch Verachtung guter und löblicher Sachen Ehre zu erwerben glaubt und

dabey nicht einmal bedenkt: daß er bey solchen Umständen ganz unnütz Geld verschleudere, mehrere Pferde und Menschen halten müsse, worauf seine Aerndte und Futtergewinn nicht berechnet und hinreichend ist, und wodurch er nun Unordnung herbey führet, die mittel- oder unmittelbar auf seinen Ackerbau großen Einfluß hat.

Gewöhnlich steht auf großen adelichen, oder nicht adelichen Höfen, der sogenannte Herrnhaushalt, die übertriebene Kleiderpracht, der vielartige Flitterstaat, der Kutschenstall, die ohne Nutzen verbundene Prachtgärtnerey, die Jagdliebhaberey, unnützes Bauen ꝛc. mit der eigentlichen wahren Ackerökonomie in dem entsetzlichsten Widerspruch; was diese bauet, reissen jene wieder nieder.

So sollte es freylich nicht seyn. Allein dabey bleibt es bey adelichen Landwirthen gar oft noch nicht. Die Bedürfnisse der Herrschaft werden größer; die zum Ackern bestimmte Pferde müssen herrschaftliche Holz- und andere Reisefuhren, und oft in Zeiten thun, die dem

wahren Landwirth zu Bestellung der Felder heilig, oder wo die Wege ganz verdorben sind.

Der Oekonomie = Verwalter seufzet freylich in der Stille, wenn ihn Stroh = und Futtermangel drückt, und wenn die Ackergäule abgetrieben von einer ungewohnten Reise, nach Hause kommen; er sieht es voraus, daß dieser, oder jener Acker, wenn er nicht zur gehörigen Zeit bestellt wird, mißräth, aber er kann es nicht anders machen; die Ackerpferde werden sammt den Handarbeitern in herrschaftlichen Angelegenheiten verbraucht, und oft geht es nicht besser, als wenn Kriegsfuhren geleistet werden müssen, oder Einquartirungen vorhanden sind.

Ist der Prinzipal noch dazu bloß ein Bücherlandwirth, und liebt er unreife Projekte: so wird er seinem verständigen, redlichen Oekonomieverwalter selten folgen, und doch sich überzeugt wähnen, daß seine Wirthschaft die beste sey. Unter solchen Umständen und Verhältnissen muß aber jeder kluge Landwirth dem Ackerbau, und allem, was demselben anklebt, gute Nacht wünschen!

2. Die Wahl und Behandlung der Dienstbothen.

Es sind nicht allein zu viel Dienstbothen der Haushaltung hinderlich, sondern die Wahl, und Behandlung derselben hat den größten Einfluß auf den Ackerbau. Sind zu viel Haushaltungsbediente da: so verläßt sich einer auf den andern; nichts wird ordentlich bestellt und betrieben, und an manchen Orten geht's hier wie beym babylonischen Thurmbau. — Dergleichen Beyspiele konnte man bey den ehemaligen Klösterökonomien häufig sehen, und man kann sie auch jetzt noch auf einigen herrschaftlichen Höfen, und bey hie und da noch bestehenden Naturalfrohndiensten, wahrnehmen.

Die Wahl der Domestiquen steht zwar in unserer Gewalt: allein wer kann den Menschen ins Herz sehen? Oft wird man angeführt; oft lassen sich aber auch Leute durch ordentliche Behandlung wieder auf den rechten Weg bringen. Ist dieß nicht, so ist das beste, man entledige sich eines solchen Menschen, so bald man kann.

Zunächst der Wahl kömmt auch auf die Behandlung der Domestiquen sehr vieles an; und wie mancher hohe Landwirth versteht es nicht hiebey! Der erste Diener in der Oekonomie, der Mann, dem man sein ganzes Gut, und mit demselben zugleich einen großen Theil des zeitlichen Wohlstandes anvertrauet, verdient, wenn er es ehrlich meynt, unser ganzes Vertrauen, Liebe und Achtung.

Wie oft sieht man aber nicht einen solchen Braven in die Klasse der übrigen Domestiquen versetzet! — Giebt es nicht noch Oerter, wo er sich mit einem Er, statt Sie, begrüßen lassen muß? — Wo man verlangt, daß er aufstehen soll, wenn der Braten zur Tafel kömmt? — Wo er allein essen muß, wenn etwa vornehmere Fremde da sind? — Wo man zudringlichen subalternen Rathgebern Gehör giebt, und der Verwalter nur so zu sagen das fünfte Rad am Wagen ist? — Wo man auf alle seine Schritte und Tritte achtet, allen Klatschereyen Gehör giebt und ihn auf dem Felde, im Stadel und auf dem Kornboden ꝛc. kontrollirt?

Bey einer solchen Behandlung, und der ge-

ringen Aussicht, einmal sein eigenes Brod essen zu können, was kann ihn doch da wohl antreiben, die Wirthschaft mit Energie und Eifer zu betreiben? Wird er nicht als Mensch vielmehr dadurch veranlaßt, wenigstens gegen alles gleichgültig zu werden, wenn ihn ja noch sein Gewissen zurückhält, nichts weiters zu begehen? Und ist dieß nicht schon Nachtheil genug für die ganze Wirthschaft, und besonders für den Ackerbau?

Es giebt aber auch Oekonomie-Verwalter und junge Leute voller Prätensionen, die nur da zu seyn scheinen, um eine große Rolle zu spielen; von diesen ist hier nicht die Rede, auch nicht von den Ungetreuen und Nachläßigen.

Ausser einer bestimmten täglichen Ordnung und Zeit in Absicht der Speisung des übrigen Gesindes, wird gar oft die gehörige Aufsicht darüber versäumt. Gewohnlich verwildern die Knechte und Mägde auf großen Oekonomien, und die Bauern pflegen zu sagen: „wenn die Knechte auf einen großen Hof kommen, so taugen sie nur die ersten sechs Wochen.“

Ob sie hierinn Recht haben, wird so mancher aus Erfahrung leicht beantworten können. Der Bauer ist in solchen Fällen oft der kompetenteste Richter.

Man gebe jedem Dienstbothen einen hinreichenden Lohn, und bezahle solchen ordentlich und pünktlich aus. Die Aufsicht sey weder tyrannisch, noch zu gelinde. Man gebe so wenig als möglich Gelegenheit zur Ausschweifung und Veruntreuung. Man ehre in dem Dienstbothen den Menschen, erfülle, wenn's möglich ist, seine oft geringen Wünsche; man zeige, daß man selbst ökonomische und häusliche Sachkenntniß habe (denn nichts setzt den Wirth bey gemeinen Leuten mehr herab, als wenn diese bey seinen Anordnungen fehlt); man halte auf Ehrbarkeit und Religion, und folge dem Rath des großen Campe, der so treffend sagt:

„Behandle liebreich und gerecht
Die Untergeb'ne, Magd und Knecht;
Um dich geliebt zu seh'n, thu' allen,
Was billig ist, gern zu Gefallen!"

Alsdann kann es nicht fehlen, immer gute Leute zu haben, und sich Liebe und Zutrauen

bey ihnen zu erwerben. Dann wird Ackerbau und Viehzucht blühen, und es wird nicht an Dienstbothen fehlen, wenn etwa ein unordentlicher abgeschafft werden müßte.

3. Die öftere Veränderung und Abschaffung der Dienstbothen.

Daß es hin und wieder Wirthschaften giebt, wo beständige Abwechslung mit den Dienstbothen im Schwunge geht, ist eine bekannte Sache. Dieß ist freylich nicht gut; denn gewöhnlich erhält man an solchen Orten immer schlechtere Subjekte wieder, und am Ende wird man zum Gespötte der Welt.

Der gute Dienstbothe scheuet sich, an einen Ort zu gehen, wo er täglich in Furcht stehen muß, bey dem geringsten Versehen, sich des Abends da nicht wieder niederlegen zu können, wo er am Morgen aufgestanden ist. Aus Noth muß daher genommen werden, was in den Weg kömmt.

Was solches aber für einen Einfluß auf Ackerbau, Viehzucht und Viehwartung hat, darf

wohl nicht erst gesagt werden. Wie manches Zugvieh würde bey ordentlichen Dienstbothen länger brauchbar gewesen seyn, und seine Arbeit verrichtet haben! Wie manches jetzt vergangene Feld würde im blühenden Wohlstande stehen! Wie viel besser würde nicht Kälber- Schaaf- und Schweinzucht gerathen seyn! u. d. m.

Alle Menschen haben ihre Fehler, und selbst die besten Dienstbothen sind nicht frey davon; und ich läugne nicht, daß die Gesinde- Noth, oder vielmehr der Verdruß mit dem Gesinde, das Unangenehmste bey der ganzen Oekonomie sey.

Daher schließe ich mit dem Wunsche: Wohl dem, der durch Geduld, und Beharrlichkeit die Unvollkommenheit seiner Untergebenen zu ertragen, und in allem das rechte Maaß zu treffen weiß! Er wird sich manchen Verdruß ersparen, und am Ende des Jahres mit seiner Wirthschaft zufrieden seyn.

Eine Abhandlung über den Ackerbau.

Die Rede ist hier von der Kunst die Erde zu bauen und sie fruchtbar zu machen, das heißt: Sie zu pflügen, düngen, eggen, besäen, bepflanzen, begießen und zu bewässern, zur rechten Zeit die Früchte davon einzusammeln, und überhaupt das Land, oder Feld so zuzurichten und mit der Bestellung so in Acht zu nehmen, daß es für den anvertrauten Saamen, und für die aufgewandte Mühe und Kösten dem Landmanne hinwieder reichliche Früchten bringe.

Die Ausübung dieser Kunst heißt bekanntlich kultiviren oder bauen. Man sagt: die Erde, ein Feld, Gewachse, Bäume, einen Weinberg, Blumen ꝛc. kultiviren, oder bauen, d. i. nach vorgestellten Regeln behandeln. *)

Man kann, so wie bey jeder Art von Uebung, also auch beym Feld- und Landbau, verschiedene Absichten und Endzwecke haben.

Einige beabsichten hiebey die Erhaltung ihrer

*) Dokt. Harl.

Gesundheit, das bloße Vergnügen und den Zeitvertreib: oder thun es aus Nothwendigkeit, sich auf dem Lande irgend womit zu beschäftigen. Andere finden in dem Vergnügen, welches der Genuß der Produkte aus dem Gewächsreiche den Sinnen gewährt, einen mächtigen Antrieb, die Gewächse zu pflegen, fortzupflanzen und zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen.

Das Reizende der Bequemlichkeit und des Nutzens, welch' beyde aus einem wohlverstandenen Feld- und Landbaue entspringen, bestimmt sehr viele Acker- und Landleute; und die Hoffnung unterstützt dieselben, sowohl den Erfolg ihrer Arbeiten zu erwarten, als auch durch verdrüßliche Zufälle sich nicht muthlos machen, oder abschrecken zu lassen.

Zur letztern Klasse, welche die zahlreichste ist, und die mühesamsten Arbeiten verrichtet, gehören diejenigen Menschen, welche von Kindheit auf alles, was zum Feldbaue gehört, mit anzusehen, anzugreifen und auszuüben gewohnt sind; die Nothdurft verbindet sie fast insgesammt zu dieser Arbeit, wovon sie hauptsächlich den

Unterhalt für sich, und für die zahmen Thiere hernehmen.

Acker- und Feldbau nennt man insonderheit denjenigen, welcher vornehmlich in der Absicht getrieben wird, die allernothwendigsten, und unentbehrlichsten Nahrungsmitteln zu erhalten: oder sich wenigstens die Bequemlichkeiten der Feuerung, der Früchte, des Schattens, eines Federviehhofes, und des Verkaufes dessen, was man nicht selbst verbraucht, zu verschaffen.

Die Küchenfelder und Gärten haben manchen zu unerheblich geschienen, als daß sie dieselben mit unter das Gebiethe des Ackerbaues, welches nach ihnen nur die großen Gegenstände der Kornfelder, Wiesen, Wälder und Baumgärten begreift, bringen wollten.

Allein diese Unterscheidung macht keine allgemeine Regel aus; sondern alles dasjenige, was kultivirt wird, und wenn es auch nur zum Vergnügen und Zeitvertreibe geschieht, wird sehr oft von den Schriftstellern unter dem Worte Ackerbau begriffen: ja man hat diesen Ausdruck sogar auf alles, was einen Theil der Landwirthschaft ausmachet, und auf die Arbeiten,

welche mit dem Pfluge, der Egge, den Ackermessern, der Hacke, dem Spaden, der Harke und dergleichen Instrumenten verrichtet werden, ausgedehnt.

In diesem Verstande begreift der Ausdruck Ackerbau auch die Rindvieh- Schaaf- Pferde- und Federviehzucht zum Behufe des zur Fruchtbarkeit der Güter so nützlichen Mistes; das Gartenwesen; die künstlichen Wässerungen; die Kunst, sowohl die Gewächse, als auch die erste Lagen des Bodens, worinn sich die Wurzeln befinden, zu brennen; die Kunst, durch Mergel und andere Arten des Düngers die Fruchtbarkeit zu befördern, in sich.

Die Kunst des Feld- und Landbaues erfodert Fleiß, Verstand und einen guten Beobachtungsgeist. Der Fleiß und die Bemühungen, die dieser Bau voraussetzt, sind mancherley, und wollen gleichsam unaufhörlich fortgesetzt seyn; währen Tag und Nacht, und alle Jahrszeiten hindurch.

Ein Blumenliebhaber, und derjenige, welcher ein schönes Spalier, oder Gewächse auf dem Mistbette ziehet, trotzen dem schlechten Wet-

ter und brechen ihrem Schlafe ab, um ihre geliebten Gewächse in Schutz zu bringen.

Oft setzet man sein Leben, oder wenigstens die Gesundheit in Gefahr, wenn es darauf ankömmt, eine unvermuthete Fluthe abzuleiten, welche die Ländereyen zu verderben, das Gras, oder andere nützliche Gewächse zu ersticken, die Bäume auszureissen, oder sonst ein Gut zu überschwemmen drohet.

Der gut, oder schlechtgenützte Erdboden, die gut, oder nicht gut angegebenen und vollführten Verrichtungen der Kultur entscheiden den Reichthum, oder die Dürftigkeit nicht nur des Landmannes, sondern überhaupt aller Stände in einem Staate, deren Gewerbe und wesentlichstes Wohl zunächst von den Produkten der Erde abhängen.

Ein guter Landmann muß hinlänglich darüber nachgedacht haben, den Mechanismus des Gewächsreiches überhaupt sich bekannt zu machen und sich dessen als eines Führers bey allen seinen Arbeiten und Verrichtungen zu bedienen.

Ein wahrer Landmann, welcher im Stande ist, die Grade der Brauchbarkeit und Wirksamkeit einer jeden Erdart zu unterscheiden, richtet die Anzahl, die Tiefe, die Art und die Zeit des Pflügens, so wie überhaupt die Zubereitung und Behandlung des Bodens, die zum Säen, oder Pflanzen schickliche Zeit, die Quantität des auszustreuenden Saamens, die Dicke, oder Höhe des Erdreiches, womit derselbe bedeckt werden soll, und die Art des Gewächses, welche in diesem, oder jenem Erdreiche am besten fortkömmt und gedeihet, darnach ein.

Seine Bemühungen, sich gute Baumfrüchte zu verschaffen, sind nicht bloß auf die Behandlung der Aeste gerichtet, sondern er verbessert auch den Boden mehr durch Umgraben und Erdemischung, als durch Dung, weil er überzeugt ist, daß, da die Wurzeln den Nahrungssaft an sich ziehen, von der daran gewandten Wartung, und Pflege die Lebhaftigkeit und Stärke sämmtlicher Theile der Bäume abhange.

Da er weiß, daß die Beobachtung der Naturgesetze vor allen unsern Versuchen vorhergehen, und uns bey denselben leiten muß; so versuchet er es nicht, zwey Gewächse, deren Säfte

nicht einander gleichförmig sind, aufeinander zu pfropfen. Er beraubet seine Bäume nicht plötzlich ihrer Blätter, damit die Früchte eher reif werden, und sich färben sollen, weil er weiß, daß dergleichen starkes Abblättern eine gefährliche Veränderung an den Bäumen verursacht.

Auf alles, was in seiner Nachbarschaft und in den andern Gegenden vorgenommen wird, aufmerksam, sucht er sich nach dem zu richten, was diejenigen thun, die das Feld am besten bearbeiten, oder in Ansehung des Düngens, der Wartung der Gewächse, und der Art und Weise, die Früchte einzusammeln und zu verwahren, am verständigsten zu Werke gehen.

Er bemühet sich zu erforschen, was Schuld daran seyn kann, daß man an gewissen Orten solche Gewächse mit glücklichem Erfolge zieht, die man anderswo entweder verabsäumet, oder gar nicht kennet. Er macht sich solchergestalt alles dasjenige bekannt, was seine Kunst zu verbessern, und seine Arbeit nützlicher zu machen, beytragen kann.

Auf diese Art machten die Athenienser alle Fruchtbäume, welche sie nur auswärts entdecken konn-

konnten, bey sich einheimisch: auf solche Weise kultivirten die Römer in Italien die Kornfrüchte, und die Bäume des unter ihre Bothmäßigkeit gebrachten Griechenlandes: auf solche Art zog das Verlangen, an diesem Vortheile Theil zu nehmen, die Gallier nach Italien; und auf diese Art legen sich die Liebhaber in Europa noch heutiges Tags darauf, in freyem Lande viele Bäume, Blumen und andere Gewächse zu ziehen, welche ehedem eine überflüßige Sorge lange Zeit in Gewächskästen, oder Töpfen gehalten hat, weil man glaubte, daß sie unser Klima, welches von ihrem natürlichen zu sehr verschieden war, nicht vertragen könnten.

Ueberhaupt ist die Erfahrung der beste Unterricht in Sachen, welche die Kultur betreffen. Es ist daher sehr zu wünschen: daß diejenigen, die so glücklich sind, auf ihren Landgütern leben zu können, dieses Mittel — ihrem Vergnügen eine mannigfaltige Veränderung zu verschaffen, und ihre Einkünfte zu vermehren — ergreifen möchten.

Höret ein Liebhaber des Landbaues von irgend einem Werkzeuge sprechen, welches er noch

nicht kennet, und das nützlich seyn kann: so probirt er es, und thut nicht eher darüber einen Ausspruch, daß es gut, oder schlecht sey, als bis er es selbst zur Hand genommen, und eben so gut durch verschiedene Versuche in seine Gewalt bekommen hat, als die Urheber selbst.

Weit entfernt, daß er sich etwa durch irgend einen schlechten Erfolg muthlos machen, oder abschrecken lassen sollte; macht er vielmehr neue Versuche, trachtet die Schwierigkeiten zu überwinden, und befleißt sich von neuem, anstatt wieder einen blinden Handgriff vorzunehmen, denjenigen Schatz aus seinem Felde zu heben, von dem er weiß, daß er darinn verborgen liegt.

Versuche im Großen sind zwar allemal unbesonnen, im Kleinen hingegen können die Kosten derjenigen, wovon hier die Rede ist, nicht viel betragen. Ich wiederhole es noch einmal; das wahre Mittel, den Landbau zu verbessern, und einträglicher zu machen, ist: daß man aus verschiedenen Beobachtungen, welche die ökonomische Ausübung in jedem Lande liefert, sammle, das Gute hievon bekannt mache, und in Anwendung bringe.

Man kann nie zu oft erinnern, daß es ein wesentlicher Grundsatz für den Staat, wie auch für jede Privatperson, welche Landgüter besitzt, sey: eine solche Veranstaltung zu treffen, daß kein einziges Stück Landes unbenützt bleibe, und daß die darauf gewandte Bemühung dem Zweck gemäß seyn müsse, jede Art des Bodens in aller nur möglichen Kraft und Wirksamkeit zu erhalten.

Ein Landmann, welcher von seinem Gute einen größern Nutzen, als andere, zu ziehen weiß, ist ein schätzbarer Bürger. Das Beyspiel des Nutzens, welcher seine Arbeiten belohnt, ist gar sehr vermögend, die Nacheiferung seiner Landsleute zu erregen.

Es ist gewiß, daß durch eine gute Kultur die Mängel der meisten unter den verschiedenen Erdarten sich ersetzen lassen. Sind diese zu streng, oder zu fest: so vermehrt das öftere Umackern, worauf Trockenheit erfolgt, die innern Poros, und öffnet die Kommunikation derselben unter einander so, daß die Wurzeln, welche in Zukunft einen freyern Lauf bekommen, die zur

Erhaltung der Gewächse erfoderliche Nahrung in sich ziehen können.

Man sieht auch, daß, wenn dergleichen Erdarten durch eine fleißige Bearbeitung auf eine ziemliche Tiefe gleichsam zu Pulver verwandelt werden, alle Gewächse, Kornfrüchte, Gräsereyen, Kuchenwurzeln, und selbst Gewächse, welche man gemeiniglich auf Mistbetten zu halten pflegt, auf eine ganz erstaunliche Art darinn fortkommen.

Die leichten Erdarten haben aber gerade einen entgegengesetzten Fehler. Da ihre Theilchen durch allzugroße Zwischenräume sich von einander abgesondert befinden: so sind die Wurzeln in diesen Durchgängen gleichsam freystehend, und der Nahrung beraubt.

Hier kömmt es nur darauf an, ihre Theilchen näher an einander zu bringen, so, daß die Wurzeln beständig Gelegenheit haben, sich die Nahrungssäfte zu Nutzen zu machen. Und eben dieses ist nun die nothwendige und merkliche Wirkung, welche das gute Umackern darauf anrichtet.

Wenn man auf jene Hügelchen Achtung

giebt, welche der Maulwurf auf einem leichten Erdreiche aufwirft: so wird man beym ersten Anblicke entdecken, daß diese Masse aus Theilchen bestehet, welche dergestalt fein zertheilt sind, daß ihre Flächen wechselseitig auf allen und jeden Seiten einander berühren; und da dieselben von unregulärer Gestalt sind: so bleibt der ganze Haufe leicht, überaus porös, und hält sich in diesem Zustande so lange, bis die allzufeuchte, oder allzutrockene Luft die Harmonie davon störet. Es entstehen alsdann dichte Klümpfchen und große Leeren: und ein solches Erdreich bedarf einer neuen Bearbeitung, damit der Unordnung abgeholfen werde.

Das Düngen ersetzt dasjenige, was das bloße Umackern auszurichten nicht vermögend ist. *)

*) Ein sehr vortreffliches Dungmittel ist der Deich- und Weyherschlamm: derselbe enthält viel fette Erde, und besonders in der Nachbarschaft von Dörfern und Städten den reichhaltigsten Auszug aller Materialien, die zum Dunge verwandt werden, weil die Zuflüsse der Deiche die feinsten und besten Theile der düngenden Körper mit fort nehmen.

Der Engländer Speechley räth daher an, ihn fleissig auszuheben, und als Dünger zu gebrauchen, ihn

Was hier von den Erdarten gesagt worden, gilt auch vom Sand und Kies, versteht sich nach dem Verhältniß ihrer Dichtheit. Mit einem dicken Sande hat es gleiche Bewandtniß, wie mit einem guten leichten Erdreiche, wofern er viel Sand, und nur wenig Ton enthält. Hat er hingegen viel Thon: so kömmt ein solcher Boden dem Thonigen Erdreiche gleich; er hat beynahe eben solche Konsistenz, und muß

---

aber vorher mit andern Dungmaterialien zu vermischen. Seine Methode ist folgende: Zuerst wird der Schlamm ausgehoben, und am Teichufer etwas getrocknet. Hierauf wird an irgend einem schicklichen Platze eine Lage gewöhnlicher Feld- oder Gartenerde einen Schuh hoch aufgetragen; auf diese frischer Dung aus dem Stall 14 oder 15 Zoll hoch; auf diesen 10 Zoll Schlammerde; hierauf 5 Zoll frisch gebrannter Kalk; und so fort eine Lage Dung und Kalk zwischen zwey Lagen Schlamm. Man kann auch Ruß, Sägespähne, Gassenkehrig und jede verfaulende Materialien zumischen. Der Dünger und Kalk bewirken eine gelinde Gährung, und wenn der Haufe 3 bis 4 Monate gelegen ist: so hackt man ihn um und führt ihn im nächsten Frühjahr auf die Aecker. Von der großen Kraft dieser Dungart werden die reichlich tragende Felder sodann jeden von selbst augenscheinlich überzeugen.

nothwendig ebenfalls mit dem Pfluge stark umgerissen und locker gemacht werden.

Der Kies hat die Art an sich, daß sich entweder allzuviel, oder allzuwenig Abstand zwischen den Theilchen des Bodens, worauf er liegt, befindet. Da er indessen allemal leere Räume läßt, in welche sich die Erde hinein begiebt: so begünstiget er demungeachtet öfters das Wachsthum.

Es ist nicht zu läugnen, daß es Erdarten giebt, welche bey aller Mühe, die man anwendet, sie von einander zu bringen, dennoch fest an einander kleben. Das Düngen mit Asche, Sand und andern der Natur solcher Erdsorten entgegen gesetzten Dingen, nebst öfterm Umackern, oder gar Behacken, ist aber doch meistens vermögend, mit der Zeit ihren Widerstand zu überwinden. Hat man aber die Wahl: so ist es öfters vortheilhafter, dergleichen Erdarten zu einem andern Behufe, als zur Ackerkultur zu gebrauchen.

Man muß sich aber den Grundsatz, darüber geschickte Ackerverständige durchgängig einstimmig sind, wohl einschärfen: daß man zu Ver-

besserung der Felder mit Kunst pflügen müsse. Wenn man das Düngen und Pflügen auf vernünftigen Fuß verrichtet: so läßt sich allemal sehr viel damit ausrichten.

Ein entweder überaus dürres, oder bindendes Erdreich, dessen Natur man durch die innige Vermischung desselben mit gerade entgegengesetzten Substanzen zu verändern hat, erfodert fleißiges Pflügen und reichliche Düngung. Hat man die Absicht erreicht: so ist der Nutzen gewiß unausbleiblich, und hält einen, für allen darauf verwandten Fleiß, und für die Kosten völlig schadlos.

Sobald man es einmal unternommen hat, einen Acker in gute Kultur zu bringen: muß man diese Arbeit fortsetzen, ohne sich jemals von der Ueberzeugung abbringen zu lassen, daß das zur rechten Zeit geschehene öftere Umackern das unfruchtbarste Erdreich fruchtbar mache.

Ein Grundsatz der Kultur ist z. B. nach und nach immer tiefer zu stechen, jemehr der Boden oberwärts aufgelockert wird. Man sieht zwar öfters, daß, wenn das Pflügen mit

Ungestümme zu einer Tiefe dringt, deren das Erdreich nicht gewohnt ist, der Boden auf einige Jahre einen Theil der Fruchtbarkeit, wovon er vorher Merkmahle gegeben hat, verliere; allein dieser Vorfall geht wieder vorüber, so bald die in allzugroßer Quantität auf die Oberfläche des Bodens heraufgebrachte fremde Erde durch Luft und Wetter gleichsam reif, und durch fleißiges Pflügen dem guten Erdreiche gleich gemacht, und mit starker Düngung zu Hilfe gekommen wird.

Eine jede Erdart behält allemal von ihrer ursprünglichen Beschaffenheit etwas an sich. Ein mageres Erdreich, welches durch Düngen und Pflügen in den Stand gesetzt worden ist, gute Früchte zu geben, fällt in seinen ersten Zustand der Magerkeit wieder zurück, so bald man aufhöret, es auf eine gute Art zu behandeln; so wie vorerwähnter Weise das durch den Maulwurf aufgewühlte Erdreich wegen der Umstände, welche dazu beytragen, sein Umreissen gleich zu machen, weniger vollkommen wird.

Ein recht kräftiges Erdreich kann ebenfalls, und zwar durch Mangel guter Kultur, reich-

lich zu tragen aufhören; läßt man ihm aber von neuem die gehörige Kultur wiederfahren: so wird man dessen Fruchtbarkeit gar bald wieder beleben.

Bey allzu starken und allzu leichten Erdarten erfährt man eine gleiche Abwechslung; bey der einen aber sowohl, als bey der andern ist der Schade wieder leicht ersetzt, wenn man sie nur nicht so lange Zeit vernachläßiget und unbearbeitet läßt, daß sie wieder in ihre erste Unwirksamkeit verfallen müssen.

Wenn man ein erschöpftes Erdreich wiederholtermal umackert, ohne zwischen jedem Pflügen so viel Zeit verstreichen zu lassen, daß der Einfluß der Luft und des Wetters demselben zu Hilfe kommen kann: so hat man sich von seiner vielen Mühe wenig Nutzen zu versprechen.

Bey einer Kultur, die nicht zu gehöriger Zeit geschieht, und wobey man sich nicht sowohl nach dem Bedürfniß des Erdreichs, oder der Gewächse, sondern mehr nach seiner Bequemlichkeit richtet, oder seinem Eigensinne folgt,

schlägt gewiß alle Hoffnung, welche man sich davon gemacht hat, fehl.

Bey allzu häufigem Regen zur Wintersaat pflügen wollen, heißt unnütze Arbeit verrichten und sich der Gefahr aussetzen, weniger einzuärnten als man ausgesäet hat; da hingegen, wenn man den Vortheil des Säens im Herbste, welches unter solchen Umständen nicht angeht, fahren ließe, man von dem Säen im Frühlinge *) auf demselben Felde, welches zu bestellen man dann bessere Zeit und Wetter gehabt hatte, eine gute Aerndte erhalten würde.

Man hat die zu Bestellung eines Ackers günstige Zeit nicht allemal in seiner Gewalt; gewiße sehr trockene, oder auch sehr nasse Jahre halten die Arbeiten gar sehr zurück, und man ist nachher zur Saatzeit mit Arbeit überladen. Man handelt gegen seinen Nutzen, wenn man alsdann dennoch eben so gut säen wollte, als wenn man Zeit gehabt hätte, das Feld gehörig zu bestellen.

*) Man darf dann statt Winterdinkel und Winterroggen, nur Sommerdinkel, Sommerweizen und Sommerroggen aussäen.

Indem man sich durchaus nach der Gewohnheit richten will, läßt man es dabey bewenden, allem demjenigen, was man besäen will, eine gleiche Anzahl von mittelmäßigen Pflugarbeiten zu widmen, da man doch solche Aecker, welche die meiste Hilfe erfodern, mehr, und vorzüglich bearbeiten sollte; von solcher Art aber sind diejenigen, worauf viel Unkraut wächst; diejenigen, welche, nachdem sich das Wasser hineingezogen hat, von der Hitze hart werden: wie auch solche, welche, weil sie von Wägen überfahren, oder bey schlechter Witterung gepflügt wurden, mit Erdklösen angefüllt sind.

Andere Ackerleute, welche sich einbilden, daß alles mit öfterm Pflügen ausgerichtet sey, nehmen freylich zu ihrem Schaden auf alle diese Umstände keine Rücksicht.

Viele Landleute setzen das Pflügen lange nach der Aerndte aus, um das Graß, oder die Stoppeln für ihr Weydvieh zu schonen; sie würden aber weit mehr gewinnen, wenn sie ihre Stoppelfelder vor Eintritt des Winters umackern und ihr Vieh mit künstlichen Gräßereyen füttern würden.

Wenn man die Vorsicht unterläßt, auf ein Feld keine andere Fruchtarten, als solche, die darinn am besten fortkommen können, zu säen: so hat man öfters eine schlechte Aerndte von Weizen, oder Dinkel, auf einem Felde, welches Haber, oder Roggen in Menge getragen haben würde.

Andere Aecker hingegen können oft nichts als Buchweizen, Wicken, spanisches Heu oder Espazette und dergleichen tragen. Ueberhaupt ist es allemal vortheilhafter, eine reiche Aerndte von Fruchtarten einer mittlern Gattung, als eine schlechte Aerndte von kostbaren Fruchtarten zu erhalten.

Der Ackerbau hat übrigens zweyerley Gegenstände: erstlich die Vermehrung, zweytens die Verbesserung der Gewächse.

„Unter allen Beschäftigungen, wovon man „Nutzen zieht, giebt es keine vortrefflichere, an„genehmere, und einem freyen Menschen an„ständigere, als den Ackerbau; es giebt auch „keine, die einen rechtmäßigeren Gewinn ge„währte. Sie setzt niemand dem Neide aus;

„sie verhütet die unordentliche Begierden.“ Die Wahrheit dieser Lobeserhebung, welche Cicero von dem Ackerbau macht, scheint niemals besser eingesehen worden zu seyn, als heut zu Tage.

Und wie könnte man auch Bedenken tragen, denjenigen unter den Künsten den Vorzug vor allen übrigen einzuräumen, welche die erste Materialien und die Nahrung für die Künstler, für Alle den Unterhalt, die Bekleidung, die Feuerung, die Wohnung, die Arzneymittel, und Annehmlichkeiten des Lebens liefert? *) Einer Kunst, welche den stärksten Einfluß auf die Sitten und die Religion hat, indem sie den Landleuten Beschäftigungen giebt, und sie dadurch von einer Menge von Lastern verwahrt, welche aus dem Müßiggange entspringen, und ihr Herz mit den lebhaftesten Empfindungen der Liebe, der Gottseligkeit, und der Dankbarkeit gegen den grosen Urheber alles Guten erfüllen muß!

*) D. Harl. S. 5 der gekrönten Preisschrift.

Anhang.

Um zu zeigen, daß die Grundsätze, welche ich in meinen zwey ersten Heften rücksichtlich der Laudemialgüter, und besonders der Freystifts- und Leibrechtsgüter, dann rücksichtlich des freyen Grundeigenthumes, und der Auflösung der Gütergebundenheit ꝛc. aufstellte, weder aus der Luft gegriffen, noch bloß mein selbst eigenes Ideal, sondern vielmehr die Grundsätze vieler klugen Staatsmänner, ja selbst weiser Regierungen und erleuchteter Regenten Deutschlands seyn, welche von dem nämlichen wohlthätigen Geiste beseelet sind:

So führe ich sowohl zum Beweise, als zur vollständigern Beleuchtung der Sache aus den bayerischen Regierungsblättern nachstehende wichtige, und in ihrer Folge äußerst staatsnützliche Verordnungen und Bekanntmachungen auszüglich an, welche der bayerischen Regierung und Ihren erhabenen Grundsätzen zum größten Ruhme gereichen, und die, da sie nicht einmal genug im Königthume Bayern, und so noch wo-

niger im Auslande bekannt sind, hier am rechten und erwünschten Orte stehen mögen.

1.

Unterm 11. Februar 1803 erließ die damals Churfürstliche General-Landesdirektion in München folgende Bekanntmachung. *)

„Man hat sich in Sachen der Zertrümmerung des halben Schrögerhofes zu Haunwang, des Hofmarksgerichtes Kronwinkel, umständlichen Vortrag machen lassen, und

„In Erwägung, daß nach der Aktenlage kein Besitzer dieses halben Hofes sich jemals erschwingen konnte; mit allen Unterstützungen von Nachlässen doch sich jetzt eine Schuldenlast von 2300 fl. 40 kr. darauf anhäufte und für das feilgebotene Gut zu ganz bisher kein höheres Angebot als zu 1800 fl. erlangt wurde: " —

„In Erwägung, daß die Auflösung der

*) VIII. Regierungsblatt.

der Gebundenheit dieses Gutes allein ein ganz anderes Verhältniß aufstellte, wornach von den 50 Tagwerken von Feld, Wiesen und Holzgründen, aus denen der halbe Hof zusammengesetzt ist, 27 ⅛ Tagwerke an verschiedene Kleingütler einzeln verkauft wurden, und sich hierüber ein Erlös von 2717 fl. 30 kr. ergab, ja nebenbey jetzt den Schrögerischen Eheleuten 22 ⅝ Tagwerke nebst allen Gebäuden zu einem Viertelhofe blieben, diese vorhin so bekümmerten Eheleute sammt ihren Kindern von dem Verderben gerettet, und wie durch einen Zauberschlag in vollen Wohlstand gesetzt sind: " —

„In Erwägung, daß dadurch den verschiedenen Kleingütlern, die vorhin theils wenige, theils gar keine Gründe besaßen, ebenfalls eine vorzügliche Wohlthat zugieng, und sie nun auch ihre bisher üble Hausumstände in bessere Aufnahme bringen können: " —

„In Erwägung, daß bey diesem Viertelgute und übrigen Gründen ein freyes Erbrecht bezweckt, der Naturaldienst in dem billigen Anschlage das Schäffel Weizen zu 11 fl.

vom Korn zu 7 fl., von Gerste zu 5 fl., von Haber zu 4 fl. auf ewig in eine Geldabgabe *) und die Laudemien nach den drey ältern Schätzungen in eine beständige Mayrschafts-frist, wovon jedoch lebenslang die Schrögerischen Eheleute befreyt sind, umgewandelt, und so der vorher arbitrare Zustand des Grundbesitzers in Ansehung seiner Grundherrschaft verbannt wurde: " —

„In Erwägung, daß alle vorhin bestandene Abgaben bey dem halben Hofe sehr zweckmäßig ausgemittelt und gleich auf die Tagwerke umgelegt wurden, wo sonach von der ganzen Summe aller landesherrlichen, landschaftlichen und grundherrlichen Anlagen, Steuern und Dienste ꝛc. à 91 fl. 46 kr. jedes Tagwerk jährlich 1 fl. 50 kr. zu entrichten hat: " —

*) Diese Getreidpreise, welche in dem gegenwärtigen besondern Falle auf obige Art festgesetzt wurden, sind nicht als eine normative Bestimmung für andere Fälle anzusehen: da dergleichen Anschläge nach einem mehrjährigen mittlern Durchschnittspreise zu machen sind, und der Regel nach das Steigen und Fallen der Getreidpreise die hienach wechselnde Reluitionssumme bestimmt.

„In Erwägung, daß selbst alle Sportelsucht hiebey beseitiget ist, indem nicht mehrere Kauf- und Erbrechtsbriefe, als einer mit Einschluß aller Umstände und Verhältnisse errichtet wurde, und die verschiedene Interessenten nur Extrakte davon erhalten, sohin die Kosten sehr unbedeutend sind:“ —

„In Erwägung, daß auf solche Art diesem Gute und Gründen das Gepräge der Selbstständigkeit und freyen Kultur — der einzig ächten Ausmittlerinn aller Landwirthschaftsverhältnisse — gegeben, und zugleich jede rechtliche Rücksicht beobachtet wurde:“ —

„In Erwägung all' dieser zweckmäßigen Vorkehrungen wird nun über die ganze Verhandlung die gnädigste Bestättigung ertheilt, und zugleich sowohl der Grundherrschaft, Grafen Joseph von Preysing über sein hiebey bezeigtes liberales Benehmen, als dem Hofmarks-Verwalter, dem ohnehin für die bayerische Landeskultur so verdienstvolle Lizentiat Rottmanner rücksichtlich der so geschickten Leitung die-

ses Gegenstandes die besondere höchste Zufriedenheit und Wohlgefallen zu erkennen gegeben."

„Man findet sich zugleich bewogen, diesen Vorfall durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und zwar um so mehr, als derley Gesuche um Gutszertrümmerungen sich nach und nach sehr anhäufen, und mehrere Familien auf ähnliche Art blos dadurch noch ihre Rettung sehen."

„Allein man mußte bey diesem edlen Emporstreben auch schon wieder die unangenehme Bemerkung machen, daß nicht immer liberale Grundsätze diese Geschäfte leiten, sondern die Habsucht ihre Klauen schon wieder hineinstreckt, und sich einen weitern Spielraum eröffnet; — es kömmt vor, daß in mehrern Gerichtern Juden gleich ehemaligen Marktschreyern herumziehen und solche Zertrümmerungen von Bauerngütern unter Trinkgelagen und andern Anlockungen vornehmen."

„So wenig man dieser Menschenklasse verbieten will, ihre Kapitalien und Spekulationen

auf die Landwirthschafts-Verhältnisse zu verwenden, so wenig kann man aber auch zugestehen, daß derley Handlungen auf solche Art vor sich gehen, wo eine so verdächtige Aussenseite gezeigt wird."

„Es kömmt ferner vor, daß mehrere Grundherren, und ihre Beamte mit neuern vervielfachten Laudemialfällen, und allerley Brief- und andern Taxen sich hiebey blos eine Aerndte verschaffen, wodurch der Landmann wieder bethört und abgeschreckt wird."

„So geneigt man also ist, derley Zertrümmerungen zu begünstigen, bis die ganze Gebundenheit der Güter mit einem aufgelöst wird, *) so wenig kann man diese unter den eben bemerkten Umständen geschehen lassen:

*) Es ist sehr zu wünschen, daß überall nebst der allgemeinen Auflösung der Gütergebundenheit auch sogleich die jährliche Laudemienfristen festgesetzt, alle Grundabgaben auf die einzelne Güter repartirt, und neue zweckmäßige Grundbücher verfaßt werden, dann können und werden erst die Gütertausch- und Arrondirungen mit Nachdruck und Nutzen beginnen.

nur unter obigem Vorbilde *) werden alle Zwecke erreicht; wenigst soll allzeit auf fixirte Laudemien, oder Mayerschaftsfristen, und auf Umlage der Abgaben, also auch der grundherrlichen Dienste in der Natur, oder an Geld auf die Gründe in Bezug des verschiedenen Flächeninhalts das Augenmerk genommen werden."

„Die Grundherrschaften mögen daraus selbst „die Ueberzeugung nehmen, daß mit diesem An„nähern an den Zeitgeist ihre Nutzungen erst „wahrhaft gesichert, das Grundherrschaftskapi„tal auf den Gründen durch solch' fixirte Re„venüen nur fruchtbarer gemacht, und in die„ser Losreißung aus dem vorigen arbiträren „Verbande nur veredelt wird."

2.

Am 6. April 1803 erschien im Münchner Regierungsblatte **) folgende Erklärung und Verordnung:

*) Mit den in den einzelnen Fällen von selbst sich ergebenden Modifikationen.

**) XV. Stück.

„Es wird hiemit bekannt gemacht, wie es zum höchsten Wohlgefallen gereiche, daß nun auch die Güterzertrümmerungen so große Fortschritte machen, und dadurch die bayerische Landwirthschaft immer sich zu einer höhern Stufe aufschwinge.“

„Die Auflösung der Gebundenheit eines Gutes bietet nicht allein den Vortheil dar, daß dadurch der gegenwärtige Besitzer eines Guts meist von der Vergantung gerettet werden könne, sondern noch andere wohlthätige Folgen gehen daraus hervor: die zu vielen und zerstreuten Gründe bey einem Gute machten es von selbst schon theils zu kostbar, theils unmöglich, sie mit Nutzen, oder gut zu bebauen: bey der Auflösung entstehen kleinere Oekonomien, und diese zeigen sich immer im bessern Zustande, und fruchtbarer in jeder Hinsicht.“ —

„Noch weit wichtiger ist die Folge der Güterzertrümmerungen, daß — da durch das Zusammentauschen, oder Zusammenkaufen der Gründe das Arrondiren möglich wird, wodurch allein sich jede Landwirthschaft von allen Fesseln be-

freyen kann — man die Hälfte an Zeit und Arbeitslohn beynahe gewinnt, und so erst in Stand gesetzt ist, zur Spekulation überzugehen, besonders wenn auch die Gründe zugleich nach dem Flächenraum bebaut, und so auch die Abgaben darauf umgelegt werden."

„In dem heurigen 8ten Regierungsblatte ist über derley Güterzertrümmerungen eine umfassende Vorschrift *) gegeben, und es wird daher wiederholt: "

„Daß die hierorts (nämlich bey der Landesdirektion in München) so häufig sich meldende Partheyen nicht nöthig haben, über so eine Zertrümmerung eine Erlaubniß nachzusuchen, sondern jede Gutszertrümmerung ist unterm Vorbehalte der höchsten Bestättigung nach obiger Vorschrift allgemein zugestanden, und kommen nur die geschlossenen Akten mit Bericht gehorsamst einzusenden."

„Schon bey obiger Vorschrift im 8ten Re-

*) Diese Vorschrift enthält die vorstehende Bekanntmachung Nro. 1, vom 11. Februar 1803.

gierungsblatte wurde der Unfug gerügt, daß zu solchen Güterzertrümmerungen Juden gleich ehemaligen Marktschreyern im Lande herumziehen, und die vorgekommenen Umstände erregten damals schon nur Verdacht, daß es bey diesen Handlungen nicht rein aussehe; dieser Verdacht hat sich nun vielfach begründet; derley Juden geben vor, daß sie allein zu solchen Güterzertrümmerungen ein höchstlandesherrliches Privilegium besitzen: sie kaufen Höfe, ohne sie zu bezahlen, verkaufen aber auch zugleich einzelne Gründe, und werden mit diesem Gelde unsichtbar: oder verkaufen alle Gründe ohne ihren Gebkäufer ganz zu befriedigen: oder weil derley Käufe nach dem Anschlage des Flächenraums geschehen, erzwingen sie unter allerley Vorwänden Entschädigungen, und die leichtgläubigen Landleute werden in jeder Hinsicht geprellt."

„Auf keine Art kann man also solche Käufe mehr geschehen lassen, da sie nach den bestehenden Landesgesetzen ohnehin nur auf Unterhändel Bezug haben können, und bey solchen fremden unangesessenen Leuten von jeher verboten waren. Man sieht auch nicht ein, da

derley Güterzertrümmerungen allgemein erlaubt sind, warum sie die Landleute nicht selbst vornehmen, oder warum sich im Lande nicht angesessene Leute, oder Gesellschaften zu solchen Unternehmungen entschliessen?“

„Sämmtliche Gerichtsstellen des Landes werden daher aufgerufen, bey selbstiger Verantwortlichkeit, und Haftung gegen alle derley Handlungen von solchen Juden zu wachen, und vielmehr die höchsten Anordnungen bey diesen Güterzertrümmerungen, und die ächten Verhältnisse den Unterthanen genau zu eröffnen, und wohl begreiflich zu machen; wornach sich also allerseits zu achten ist.“

3.

Unterm 10. Juny 1803 machte das Münchner Regierungsblatt folgendes bekannt:

„Dem Neuburgischen Hofrathe und Gerichtsvogt zu Steinheim, und Deisenhofen, Karl Philipp Sack, wird vermög höchster Entschließung vom 4. dieses Monats über die Zer-

trümmerung zweyer Höfe im Jahre 1794 und 1802 deswegen öffentlich hiemit das höchste Wohlgefallen eröffnet, weil dabey größtentheils auf die nämliche Art verfahren, und gleich fruchtbare Resultate hervorgebracht wurden, wie es die in dem Regierungsblatte vom 8. und 15. Stück dieses Jahrs bekannt gemachte gesetzliche Vorschrift bezielet, und auch dort zum Beyspiele der Fall der Zertrümmerung des Schröger-hofes zu Haunwang umständlich angeführt ist."

„Uebrigens werden die landesherrlichen Gerichtsstellen wiederholt zu ähnlichen so gemeinnützigen Unternehmungen ermuntert."

4.

Se. jetzt regierende Königliche Majestät von Bayern ließen unterm 27. Juny 1803 nachfolgenden äusserst wichtigen Beschluß — die Ablösung der Grundgerechtigkeiten bey Leibrecht- und Freystiftsgütern betreffend — zur allgemeinen Wissenschaft, und Benehmung im Regierungsblatte publiciren.

Maximilian Joseph Kurfürst ꝛc.

„Wir haben seit dem Antritte Unserer Regierung unter andern immer Unsere vorzüglichste Sorgfalt auf die Verbreitung und die Erhöherung des Kulturstandes gerichtet, die Hindernisse allenthalben zu entfernen, den Geist der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit öfters nicht ohne Aufopferung großer Summen, aber auch nicht ohne glücklichen Erfolg zu beleben, und zu ermuntern gesucht; Wir haben dabey jede Gelegenheit und jedes gerechte Mittel ergriffen, welches zur Begründung des National-Wohlstandes führen konnte.“

„In der Ueberzeugung, daß das Eigenthum ins besondere *) eine der wesentlichsten Bedingungen der unternehmenden und belohnenden Kultursfortschreitung ist, haben Wir bereits vorhin schon verordnet, sowohl die durch die Säkularisation an Uns gefallenen Landwirthschaftlichen Güter, als auch die Schwaigen und Grundstücke der aufgehobenen Klöster, welche

*) Man vergleiche hiemit im I. Hefte die §§. 76, 87, 92, 100, 102, 105, ff.

aus ächten Staatsgrundsätzen *) weder zur Selbstadministration, noch zur Verpachtung geeignet seyn konnten, bloß mit Vorbehalt einer fortdauernden Staatsrente, unter dem Namen eines Grundzinses (Census) **) zu verlassen."

„Aus derselben Ueberzeugung finden Wir Uns bewogen, diesen Zweck noch weiter zu verfolgen und die Nutzanwendung noch allgemeiner zu machen, und besonders die Gelegenheit, welche sich mit den Unterthansgütern der aufgehobenen Klöster in Bayern darbiethet, nicht unbenutzt zu lassen."

„Wir haben nämlich in Betracht gezogen, daß die meisten Unterthansgüter dieser Klöster freystift- oder leibrechtbar seyen; daß diese Art Grundgerechtigkeiten gerade die drückendste unter allen sey; ***) daß der Unterthan,

*) Sieh im I. Heft §§. 77, 105. ꝛc.

**) Die Beschaffenheit dieses Grundzinses, so wie die Veräußerungsart der Staatsgrundgüter werden im III. Hefte umständlich erklärt.

***) Man vergleiche mit den eigenen Worten Sr. kö-

wenn er sein gut verbessern würde, sich eben dadurch eine Höherung der Leibgelder oder Laudemien zuziehen müßte, mithin eine gründliche Gutsverbesserung nicht wohl denkbar sey; daß diese Grundbarkeiten mit der Last vieler Taxen, Nachrechten, Zeitversäumniß und mehr andern verbunden seyn, und dem Unterthan schon gleich beym Gutsantritte *) durch diese Lasten und Abgaben alle Schwungkraft benommen und sein besseres Fortkommen erschwert werde; daß dem Unterthanen die freye Schaltung mit seinen Grundstücken, auch wenn er sich oft mit Veräußerung eines kleinen Theils vom Verderben retten konnte, **) gänzlich benommen sey; und daß endlich das Eigenthum die so heilsame und nöthige Güter-Auflösung oder Zertheilung vorzüglich begünstige; und deßwegen haben Wir nach reifer Erwägung dieser und anderer Umstände gnädigst beschlossen, allen Grundunterthanen der aufgehobenen

---

nigl. Majestät von Bayern die Paragraphe im I. Hefte von §. 49 bis §. 67, dann von §. 91. bis §. 99.

*) Sieh §. 74, S. 128, Zeile 22, dann Seite 130 Z. 18 des I. Heftes.

**) Lies §. 168 des II. Heftes.

ständischen Klöster in Bayern, die Ablösung des Eigenthums von nun an, binnen einem Jahre, dergestalt zu gestatten, daß jedoch die bisher auf dem Gute haftenden Zinsen, Gülten und andre bestimmte jährliche Geld- und Naturaldienste *) unter der veränderten Benennung eines Bodenzinses, oder Census, ferner verreicht werden sollen."

„Daß Wir für den Entgang der Leibgelder, Laudemien und Taxen, für das Dominium directum und für die, mit diesem, verbundenen Rechte, eine Kapitalsablösung eintreten lassen müssen, erfodert das Interesse des Staats, welcher nicht nur für die Entbehrung dieser Gefälle bey den auf dem Klostervermögen haftenden großen Beschwerden gedeckt seyn muß, sondern auch einen Fond nöthig hat, noch andere Anstalten zum Besten des Staates, und zu Sublevirung der Unterthanen auszuführen."

*) Welche auf die einzelne Grundstücke nach dem Flächeninnhalt als eine bestimmte jährliche Abgabe repartirt werden.

„Wir lassen jedoch bey Bestimmung der Ablösungssumme gerne eine solche Mäßigung, und eine solche Zahlungsart eintreten, daß ganz gewiß jeder ohne Ausnahme an dieser Wohlthat Theil nehmen kann, und den ganzen Umfang derselben mit Dank erkennen wird.“

„Bey der gleich unzuverläßigen Beschaffenheit der Schätzung, wie des Hoffusses finden Wir Uns veranlaßt, in der Regel von dem ganzen Hofe einen Ablösungsbetrag von 600 fl. und so verhaltnißmäßig von jeder Abstuffung festzusetzen.“

„Weil aber der Abstand des Hoffusses hin und wieder gar zu groß ist, so wollen Wir gnädigst: daß auch zugleich die letzten drey Schätzungen, welche bey den Inventuren, oder Uebergaben vorgenommen wurden, aufgesucht, und aus dem Durchschnitte derselben ein Drittel ausgeschlagen, und dieses sofort dem Hoffusse beygesetzt werden solle, wonach bey näherer Durchgehung der invidiuellen Verhältnisse bestimmter zu ermessen seyn wird, bey welchen billiger

Weise

Weise mehr gefodert, und bey welchen allenfalls weniger angenommen werden kann."

„Dabey wollen Wir zur Erleichterung des Unterthans gnädigst gestatten, daß alle diejenigen, welche sich vom Tage der ihnen durch den Beamten kund gemachten gegenwärtigen Verordnung an, in Zeit 6 Monaten zur Ablösung unter obigen Bedingungen bestimmt erklären, den Ablösungsbetrag in vier gleichen jährlichen Fristen ablösen können."

„Zugleich setzen Wir zur ausdrücklichen Bedingung, daß das auf diese Art zu konsolidirende Eigenthum von dem Dominio utili nie wieder getrennt, und diese Bedingung zum Besten des Unterthans beständig auf dem Gute radizirt werden solle, damit Unsre landesväterliche Absicht nicht wieder vereitelt werden könne."

„Die einschlägige Gerichtsbeamten haben demnach sämmtliche Unterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster sogleich nach Empfang dieser höchsten Verordnung vorzurufen, denselben bey strenger Verantwortung die ihnen zu-

gedachte Wohlthat klar und deutlich zu erklären, *) und ihre Erklärung an jedem Tage, an welchem sie bey dem Amte erscheinen werden, aufzunehmen, auch zugleich unverzüglich die Schätzungen in den Protokollen, Inventursbüchern, und Akten zu erheben, und über alles eine in Rubricken eingetheilte Tabelle (deren Einrichtung aus der beygedruckten Tabelle Lit. A. ersichtlich ist) zu bilden und solche an das Separat Unserer General-Landesdirektion in Klostersachen einzusenden, welches sodann diese Tabellen in Gerichterweisen Abtheilungen

*) Eine dieser Bekanntmachung beygefügte Note verordnet weiter: „Bey dieser Verhandlung ist dem Unterthan, wenn ihm alles deutlich erklärt worden, zum voraus zu eröffnen, daß, wenn das Drittel des Schätzungs-Durchschnittes merklich höher ausfällt, als der vorläufig angesetzte Reluitionsbetrag, dieser billigerweise in dem so geringen Anschlage nicht statt haben könne; daß daher der Unterthan zu Gewinnung der Zeit seine Erklärung sogleich auf eine verhältnißmäßige höhere Summe zu machen habe. Dagegen ist denjenigen, bey welchen das Drittel des Schätzungs-Durchschnittes gar zu sehr unter dem eventuellen Ablösungs-Quantum pr. 600 fl. vom ganzen Hofe stehen würde, zu bedeuten, daß sie ihr Anboth dessen ungeachtet machen möchten.“

N.

Anm h von denen, die sich etwa zur Reluition nden. Befehl vom 21. Juny 1803.

Namen des Besitzers und des Guts	es Land- er Schä- chschnitt u gering, as Ur- n	Reluitionsbetrag nach 600 fl. vom ganzen Hof	Erklärung des Guts- oder Realitäten- besitzers
Joseph Mayer Besitzer des Berg- hofes. Dieser besitzt auch an walzenden Stükken einen Acker zu 1 Juchart	ng scheint : Werth gemessen n	fl. 300	Ist bereit, den Reluitionsbetrag in den bewilligten 4 Fristen abzutragen
	lls	$23\frac{1}{3}$	Ebenfalls

Königl. bayerisches Landgericht N.

Anmerkung. Sämmtliche Rubriken sind von allen Klosterunterthanen, sohin auch von denen, die sich etwa zur Reluition nicht herbeylassen wollen, herzustellen, und zu gleicher Zeit einzusenden. Befehl vom 21. Junn 1803.

Namen des Besitzers und des Guts	Neus des Hofanlagbuches	Art der Grundgerechtigkeiten	Ehemalige Grundherrschaft	Hofzug	Laudemial- und Sportelbetrag bey der letzten Gutsveränderung	Jüngste drey Schäzungen: vom Jahre	Jüngste drey Schäzungen: fl.	Durchschnitt der Schäzungen	Das Drittel hievon beträgt	Anmerkung des Landgerichts, ob der Schäzungs-Durchschnitt zu hoch oder zu gering, und aus was Ursachen	Reluitionsbetrag nach 600 fl. vom ganzen Hof	Erklärung des Guts- oder Realitätenbesitzers
								fl.	fl.		fl.	
Joseph Mayer Besitzer des Berghofes. Dieser besizt auch an walzenden Stükken einen Acker zu 1 Juchart	20	Leibrecht	Ettal	1/4	176 fl. 30 kr.	1742 1763 1781	800 1000 1200	1000	333⅓	Die Schäzung scheint dem wahren Werth allerdings angemessen zu seyn	300	Ist bereit, den Reluitionsbetrag in den bewilligten 4 Fristen abzutragen
	26	Freystift	Beuren	—	11 fl. 20 kr.	1740 1768 1790	50 70 90	70	23⅓	Ebenfalls	23⅓	Ebenfalls

mit einer Uebersichts-Tabelle, und den allenfallsigen Bemerkungen zu Unserem geheimen Ministerial-Finanzdepartement einzubefordern hat."

„Da Wir nicht mißkennen, daß dieses Geschäft den Beamten eine bedeutende Arbeit verursacht: so bewilligen Wir dem Landrichter, und Gerichtsschreiber jedes Gerichts von den Ablösungssummen, welche binnen 6 Monaten zu Stande kommen, ein halbes Prozent für ihre Bemühungen. Sollte aber der eine, oder andere Beamte in Befolgung dieses Auftrages sich säumig finden lassen: so ist dieses Geschäft den andern Beamten privative zu übergeben."

„Die Ausführung dieser Unserer höchsten Willensmeynung übertragen Wir dem angeordneten Separate Unserer General-Landesdirektion in Klostersachen, so wie die Einheischung und Verrechnung dieser Gelder Unserer Hauptkasse dahier, welche über dieselbe ein abgesondertes Buch und Kasse zu halten hat."

„Vor allem aber ist nunmehr die schon vorhin anbefohlene Inkammerirung der betreffen-

den sämmtlichen Unterthanen, so weit es nicht schon geschehen ist, auf das thätigste zu beschleunigen; indem ohne diesen Vorausgang von den Beamten nicht verfahren werden kann."

„Zu dem gedachten Separate Unsrer General-Landesdirektion, welches die demselben vertrauten Geschäfte bisher mit rastlosem Eifer und mit der Unserer landesväterlichen Absicht völlig entsprechenden Thatigkeit und Klugheit geführt hat, versehen Wir Uns gnädigst, daß selbes auch diesen Auftrag mit derselben Genauigkeit und Anstrengung in Vollzug bringen und alles anwenden werde, um Unsere wohlmeinende Absicht zu befördern, und zum Besten des Unterthans den allenfallsigen Gegenwirkungen überall, wo es nöthig, mit Nachdrucke zu begegnen."

München am 21. Juny 1803.

Max. Joseph Kurfürst ꝛc.

Freyherr v. Montgelas.

Auf Kurfürstl. höchsten Befehl.

B. Geiger.

5.

Unterm 22. July 1803 ließ die General-Landesdirektion zu vorstehender Verordnung vom 21. Juny folgenden Zusatz im Regierungsblatte *) bekannt machen.

Auftrag

An sämmtliche Kurfürstliche Landgerichte. (Die nähere Bestimmung der Ablösungssumme bey Umwandlung der Kloster-Unterthansgüter in Censiten betreffend.)

„Seine Kurfürstl. Durchlaucht haben durch die Verordnung vom 21. des verflossenen Monats öffentlich bekannt machen lassen, daß Höchstdieselben zur Beförderung der Kultur allen Grundunterthanen der aufgehobenen ständischen Klöster die Ablösung des Eigenthums von nun an binnen einem Jahre gnädigst gestatten wollen.“

„Um nun die Unterthanen in Stand zu setzen, über diesen Gegenstand, der ganz allein

*) XXX. Stück, Seite 501.

ihr eigenes Wohl zum Zwecke hat, selbst ein richtiges Urtheil fällen, und nöthigenfalls auch bey andern sich Raths erholen zu können: erhalten sämmtliche kurfürstl. Landgerichte hiemit den Auftrag, denselben zu erklären, daß in der Regel 600 fl. als die Reluitionssumme von einem ganzen Hofe festgesetzt worden."

„Um jedoch bey der auffallenden Ungleichheit des Hoffusses einigermaßen einen Maaßstab zu haben, nach welchem der höhere, oder niedere Werth eines Gutes, folglich auch die darnach zu bemessende Reluitionssumme beurtheilt werden könne: müssen die drey jüngsten Schätzungen, welche bey den verschiedenen Gutsveränderungen, als Käufen, Uebergaben, Todfällen, so anders vorgenommen worden, aufgesucht, aus dem Durchschnitte derselben soll ein Drittel ausgeschlagen, und dieses dem Hoffusse beygesetzt werden."

„Dabey ist den Unterthanen nach dem Geiste der dießfalls erlassenen Instruktion wohl begreiflich zu machen, daß der nur in der Regel auf 600 fl. angeschlagene Betrag, so bald das

sich herauswerfende Schätzungsdrittel denselben um ein merkliches übersteiget, nicht genehmiget; sondern das wirkliche Schätzungsdrittel *) zum Grund gelegt, und als Ablösungssumme

*) Bey der so mannigfaltigen Ungleichheit des Hoffusses ist das — aus den drey zuletzt nach einander gemachten Gutsschätzungen — im Durchschnitt herausgezogene Drittel zur Obereigenthums-Ablösung allerdings der zuverläßigste, sicherste, und billigste Maaßstab.

Jeder wird übrigens von selbst einsehen: daß die einzige einmalige Bezahlung des bloßen Drittels der Durchschnittsschätzung für ewige Ablösung aller zukünftigen Laudemien, und Leibgelder, Nachrechten, Sporteln, und Consenstaxen, die sonst alle 20, 25, wenigst alle 30 Jahre zu bezahlen kamen, — dann für die Erkaufung des walzenden, freyen, und unbedingten Eigenthumes aller bisher gebundenen, und nur freystiftsbar, oder leibrechtlich besessenen Güter, eine sehr mäßige Abkaufungssumme sey, dergleichen man nur von den humanen, und wohlthätigen Regierungsgrundsätzen Bayerns erwarten konnte.

Indessen wäre zu wünschen, daß diese Ablösungsart in ganz Bayern auch auf alle Leibrechts- und Freystiftsgüter der Grundherrn ausgedehnt werden möchte. Aeußerst auffallend und entehrend würde es kommen, wenn die bayerische Grundherren diesem schönen Beyspiele ihres Landesherrn, und Königs nicht nachfolgen, und sich nur einer noch ferners als Bauerntyrann, und als Feind des Staats-

angenommen werden würde. Diese nähere Erläuterung der Eingangs angeführten Verordnung ist allenthalben bekannt zu machen."

„München am 22. July 1803.

6.

Am 21. März 1804 erfolgte im bayerischen Regierungsblatte nachgesetzte Verordnung, die ausgedehnte Ablösung der Grundgerechtigkeiten der nicht ständischen Klosterunterthanen betreffend.

„Vermög höchster Entschliessung vom 2. März 1804 soll die Wohlthat der Verwandlung der Grundgerechtigkeiten in Zensiten auch auf die Unterthanen der nicht ständischen Kloster, nachdem diese nunmehr förmlich inkorporirt, und die Administration den betreffenden Landesdirektionen übertragen worden, ausgedehnt und dieses Geschäft von gedachten administrativen Stellen besorgt werden."

---

wohles, der Kultur und der Menschheit prostituiren wollte. Um dieses zweckmäßig zu bewerkstelligen, wäre dann freylich bey vielen Grundherrschaften nöthig, zuvor die jetzt unnützen und zweckwidrigen Lehensnexus, und Fideikommißkontrakte aufzuheben.

„Die über diesen Gegenstand erlassene Verordnungen vom 21. Juny, und 22. July 1803 werden hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht, und alle kurfürstl. Landgerichte und Rentämter beauftragt, solche bey diesen Grundeigenthums-Ablösungen in buchstäbliche Anwendung zu bringen, und alle derley Verhandlungen zur Genehmigung einzusenden.“

„Wenn die kurfürstliche Aemter den Unterthanen die Wohlthaten, die für sie in der Folge aus dem Eigenthum ihrer Güter fliessen, deutlich vor Augen legen, wenn sie selben begreiflich zu machen suchen, daß in Zukunft alle Laudemien, und Leibgelder, und alle damit verbundene Nachrechte und sonstige Sporteln aufhören: daß sie ihre Gründe ohne Erholung eines Consenses vertauschen, verkaufen, oder unter ihre Kinder vertheilen können: daß sie zur Verpfändung derselben keiner obrigkeitlichen Bewilligung bedürfen: daß die Verbesserung ihrer Wiesen, Aecker und Häuser keine weitere Veranlassung höherer Laudemien mehr sey: kurz, daß das Eigenthum die unversiegbare Quelle ihres künftigen dauerhaften Wohlstandes noth-

wendig werden müsse; dann zweifelt man nicht, daß die höchste Willensmeinung ihre volle Wirkung erreichen werde."

7.

Den 1. August 1804 wurde gleichfalls folgende Bekanntmachung, und weitere Verordnung — die abermalige Grundeigenthumsabkaufung betreffend — im Regierungsblatte nachgetragen.

„Durch die Verordnung vom 21. Juny vorigen Jahres wurde allen zu den aufgelößten Klöstern gehörigen Grundunterthanen der Weg geöffnet, das Eigenthum ihrer Besitzungen an sich zu bringen, und demselben hiedurch einen höhern und dauernden Werth zu verschaffen."

„Die damit verbundenen Vortheile sind so groß und einleuchtend, die Bedingungen, unter welchen es überlassen wird, so gemäßigt und leicht, daß man es bloß einem Zusammenflusse von besondern Umständen zuzuschreiben geneigt

ist, wenn die Folgen der so gerechten Erwartung nicht entsprochen haben."

„Gerade damals gieng allenthalben die Organisation der Landgerichte und Rentämter vor sich; viele Beamte waren als Kommissairs in den verschiedenen Klöstern beschäftiget, und der größte Theil der Kapitälien wurde zum Ankaufe von Klosterrealitäten verwendet."

„Diese zufälligen Hindernisse, welche der Ablösung des Grundeigenthumes wesentlich im Wege stunden, sind nunmehr gehoben, und man hält sich daher zu der Hoffnung berechtiget, daß sowohl die bestätigten, als die neu angestellten Beamten ihr Möglichstes thun werden, die Unterthanen von dem Wohlthätigen jener Verordnung zu überzeugen, und daß diese die Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, das Eigenthum, ohne welches eine gründliche Gutsverbesserung kaum denkbar ist, an sich zu lösen."

„Die in der angeführten Verordnung enthaltene Begünstigung, daß jene Unterthanen, welche sich in 6 Monaten nach Bekanntmachung

derselben zu Ablösung des Eigenthums bestimmt erklären, gestattet seyn soll, den Relutionsbetrag in 4 gleichen Jahresfristen entrichten zu dürfen, wird nunmehr bis zum letzten September 1805 ausgedehnt. Nach Verfluß dieses Termins hat die Ablösung nicht anders, als gegen baare Erlage des ganzen Normalbetrages, statt."

„Damit sowohl der administrativen Stelle, als den kurfürstl. Rentbeamten, welche von nun an das Relutionsgeschäft allein, und ohne Konkurrenz der Landrichter zu besorgen haben, die zu häufigen Berichte erspart werden, wird hiemit festgesetzt: daß alle jene Unterthanen, welche sich wahrend eines Viertel Jahres um Ablösung des Eigenthums melden, in ein Verzeichniß, und in eine tabellarische Uebersicht nach der bereits bestehenden Form gebracht, und diese Tabellen mit Ende eines jeden Quartals zur kurfürstl. Landesdirektion in Bayern eingesendet werden müssen."

„Die Relutionsgelder haben die kurfürstliche Rentbeamte, denen von nun an ein Prozent,

wie von allen übrigen, ihrer Verrechnung anvertrauten Staatsgefällen bewilliget wird, mit besondern Desiignationen zur kurfürstl. Provinzial-Hauptkasse einzuliefern, jedoch das ihnen zustehende Prozent vorher davon abgezogen."

„Alle übrige in der Normalverordnung festgesetzten Punkte behalten, sofern sie durch gegenwärtigen Nachtrag keine ausdrückliche Abänderung leiden, ihre volle Kraft und Anwendung, und ist über deren Vollzug mit Nachdruck, und Thätigkeit zu wachen."

8.

Durch folgenden Auftrag an sämtliche Rentämter in Bayern wurde die Gütereigenthumsablosung noch weiter ausgedehnt *)

„Nach einer unterm 31. August dieses Jahres erfolgten höchsten Entschliessung wird die vorhin nur den ehemaligen Klosterunterthanen bewilligte Wohlthat, das Eigenthum ihrer Güter

*) 38 Stück, Seite 823.

unter gewissen, öffentlich bekannt gemachten Bedingungen ablösen zu können, allen Unterthanen, welche den ehemalig fürstlichen Kammern Passau, Freysing und Augsburg, oder zu den dortig aufgelosten Stiftern und andern eingegangenen geistlichen Korporationen grundbar waren und nunmehr zu Folge des Reichsdeputationsabschlusses an Bayern gefallen sind, von nun an ebenfalls eingeräumt."

„Sämmtliche kurfürstliche Rentämter in Bayern haben diese Unterthanen von dem Wohlthatigen dieser höchsten Verfügung nach der ihnen unterm 21. Juny des verflossenen Jahres ertheilten Vorschrift in Kenntniß zu setzen und keinem derselben, da ihnen der Weg zu einem besseren Loos hiemit geöffnet ist, die Mayerschaftsfristen zu gestatten."

München den 13. September 1804.

Kurfürstliche Landesdirektion in Bayern.

9.

Auch schon der pfalzneuburgische Landtags-Abschied des Jahres 1802 setzt die unbe-

schränkte Auflösung des Hoffusses, das ist der bisher bestandenen Gütergebundenheit, als Prinzip aller guten Kultur für die Zukunft ausdrücklich und unwiderruflich fest.

Daher erließ die kurfürstliche Landesdirektion zu Neuburg unterm 9. July 1803 folgende Verordnung, die bey Hofgüter-Zertrümmerungen zu erstattenden Berichte betreffend.

„Die kurfürstliche Landesdirektion zu Neuburg wurde bis daher durch mehrere Erfahrungen belehrt, daß bey aufgelößter Gebundenheit der Güter und Zertrümmerung derselben von mehreren Landbeamten die deshalb abgefoderte Berichte mit der erfoderlichen Kenntniß und genügender Klarheit noch nicht verfasset, hiedurch also manche Aufklärungsabverlangungen veranlasset werden."

„Dieser überflüßigen Schreiberey für die Zukunft abzuhelfen, und den Geschäftsgang hierinnfalls zu vereinfachen, haben sich in derley Hofsgüter- und Gründe-Zertrümmerungsfällen die Landrichter- und Rentämter, oder andere einschlägige grundherrliche Behörden jedesmal

vorläufig freundschaftlich zu benehmen, und die kurfürstliche Landrichterämter unter Anlegung der schriftlichen Aeußerung der erwähnten grundherrlichen Behörden in ihren Berichten die ausführliche Aufklarung zu geben." —

1. „Wie viel Jauchert an Aeckern, Wiesen und Waldungen ꝛc. sich bey diesen Höfen und Gütern, und in was für einer Qualität befinden."

2. „Was derselben Inhaber jährlich an landesfürstlich, grundherrlich und andern Abgaben zu verreichen haben."

3. „Wie viel, und was für eigene Gründe und um welchen Kaufschilling sie abzugeben und zu verkaufen gedenken." —

4. „Ob diese lehenbar, todtfällig, oder handlöhnig seyen?"

5. „Wie die landesfürstlich, grundherrlich und andere Abgaben hierauf verhältnißmäßig zu vertheilen seyn werden?"

6. „Ob auf diesen Höfen und Gütern einige, und was für eine Mennath = Scharwerk *) hafte?"

7. „Ob

*) Das ist: Spannfrohndienst.

7. „Ob, und wie diese zwischen dem Verkäufer und den Käufern durch eine proportionirlich jährliche Geldkonkurrenz bis zur Einführung des Scharwerkgeldes (Frohngeldes) überhaupts auszugleichen wäre, — endlich

8. „Was auf diesen Höfen und Gütern für Gemeindsnutzungen und Lasten seyen?“

„Gleichwie aber bey Zertrümmerung ganzer Höfe und Güter diese Gegenstände durch eine tabellarische Auseinandersetzung faßlicher werden: so wird ein in diesen Fällen von den kurfürstl. Landrichterämtern in ihren Berichten anzuwendendes Formular beygefügt, und sich durchgängig genauer Befolgung versehen.“

10.

Unterm 6. May 1805 fand sich die kurfürstliche Landesdirektion zu Neuburg bemüßiget, über die vorstehende Verordnung — weil sie häufig mißverstanden wurde — noch folgende nähere Erklärung zu machen:

Durch einen von dem kurfürstlichen Land-

richteramt Graisbach (Monheim) mit vollet Sachkenntniß abgestatteten Bericht wurde die kurfürstl. Landesdirektion auf die Ueberzeugung gebracht, daß die am 9. July 1803 erlassene Verordnung, die bey Hofsgüter-Zertrümmerungen zu erstattenden Berichte betreffend, von einigen kurfürstlichen Rentämtern mißverstanden, und eben darum die dabey beabsichtete Vermeidung von überflüßiger Schreiberey, und die davon ausgehende Vereinfachung des Geschäftsganges, gar nicht erzielt werde."

„Man findet sich daher veranlaßt, dieses Mißverständniß zu heben, und obige Verordnung näher zu erklären:"

„Es bleibt zwar im Ganzen bey den darinn enthaltenen wesentlichen Bestimmungen; nur haben in Hofgüterzertrümmerungsfällen die Landgerichte in solcher Eigenschaft blos über die Zu- oder Unzuläßigkeit im Allgemeinen, insbesondere aber über die Schaarwerksverhältnisse, so lange sie noch in Natura geleistet werden, zu berichten; alle übrige Punkte, Tabellen, Hofsgüter-Beschreibungen und Umlegungen der Abgaben hingegen eignen sich zu den Rentämtern, und

die Resultate dieser Obliegenheiten sind die Beylagen des landrichteramtlichen Berichtes. Man erwartet von dieser Verordnung für die Zukunft genaue Befolgung.“

11.

Auftrag

An sämmtliche kurfürstliche Rentämter. *)

(Die Laudemialverhandlungen bey den Grundholden der aufgehobenen Klöster und = kastenämtlichen Urbarsunterthanen betreffend.)

„Se. kurfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 13. April heurigen Jahrs gnädigst befohlen, daß bey eintretenden Laudemial = Verhandlungen das ehemalige individuelle Herkommen bey den Grundholden der aufgehobenen Klöster eben sowohl, als wie bey den kastenämtlichen Urbarsunterthanen bis zur allgemeinen Reformation des Laudemialwesens vor der Hand um

*) 21. Regierungsblatt, Seite 516, von 1804.

so mehr beobachtet werden solle, als den Klostergrundunterthanen durch die jüngsten Verordnungen vom 21. Juny, und 22. July 1803 (sieh oben Nro. 4 und 5) ohnehin der Weg geöffnet ist, sich dieser Laudemialbürde durch Ablösung des Eigenthums ganz zu entledigen."

„Die sämmtlichen kurfürstlichen Rentämter werden daher auf genaue Befolgung dieser höchsten Bestimmung in allen vorkommenden Fällen hiemit angewiesen; jedoch versteht sich von selbst, daß dadurch die allenfalls erscheinenden offenbaren Mißbräuche nicht sanktionirt werden."

„Auch wird bey dieser Gelegenheit wiederholt, daß die Leibgüter der ehemaligen Klosterunterthanen nicht in Erbrecht verwandelt, und eben so wenig die Mayerschaftsfristen bey selben gegenwärtig eingeführt werden dürfen." *)

München den 15. May 1804.

Kurfürstliche Landesdirektion in Bayern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Baumgarten, Sekretair.

*) Die Ursache hievon ist, weil man, wie oben gesagt,

12.

Gleichwie man das bisherige Laudemialsystem, das getheilte Eigenthum bey Gütern, und die Hoffußordnung, oder Gutsgebundenheit nach und nach in ganz Bayern umgeändert, und aufgehoben wissen will: eben so will man auch alle Leibeigenschaft aus dem ganzen Lande verbannt sehen, wovon Nachfolgendes den Beweis giebt.

Auftrag.

An sämmtliche kurfürstliche Landgerichte, Kastenämter, Klosteradministratoren, dann ständische Herrschafts- und Hofmarks-Gerichte in Bayern. *)

(Die vorhabende Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend.)

„Seine kurfürstliche Durchlaucht von Bayern sind vermög höchster Entschliessungen vom

---

in Bälde in ganz Bayern eine allgemeine Laudemial- und Güter-Reformation vornehmen, und alle Güter in Censiten (in freyes bodenzinsiges Eigenthum) verwandeln will.

*) 21. Stück, Seite 433, von 1803.

14. Okttober 1799, und 26. May 1801 gnädigst gesinnt, die in einigen Gegenden Bayerns nicht bloß bey Höchstdero Kastengütern, sondern auch bey andern Gerichts- und hofmarktischen Unterthanen noch bestehende Leibeigenschaften gegen einer billigen Ablösungssumme aufheben zu lassen."

„Es werden daher sämmtliche kurfürstliche Landgerichte, Kastenämter und Klosteradministratoren, dann ständische Herrschafts- und Hofmarkts-Gerichte in Bayern, so viel nämlich von den beyden ersteren den dießfalls schon erlassenen frühern Ausschreibungen vom 14. Oktober 1799, und 15. Jäner 1802 entweder gar nicht, oder nicht genügend nachgekommen sind, beauftragt, über die Verfassung der hie und da bestehenden Leibeigenschaft umständlichen Bericht zu erstatten, um der hiemit nochmal bekannt gemachten Vorschrift genügend zu entsprechen."

„Es kömmt nämlich auf die aus den Leibzins-Saal- und Lagerbüchern s. a. Behelfen genau herzustellende nachstehende Punkte an.

1. Auf welchen Gütern jedes Land- und ständischen Gerichtsbezirkes die Leibeigenschaft hafte?

2. Auf wie viel Personen bey jedem einzelnen Gute an Aeltern und Kindern sich solche erstrecke?

3. Wie dieses Leibeigenschaftsrecht in jedem Land- und ständischen Gerichte entstanden sey, und nach und nach sich ausgebildet habe?

4. Was, und wie viel nach einem zwanzigjährigen Rechnungsauszuge von jedem solch einzelnen Gute rücksichtlich der darauf haftenden Leibeigenschaft an Leibzins, Mortuarien ꝛc. verreicht worden, worunter aber

5. Dasjenige, was schon von Zeit zu Zeit für individuelle Loskaufungen und Manumißionen erlegt worden ist, nicht vermischt, sondern besonders angezeigt werden solle, dann weiters

6. Wie viel bisher an der Loskaufung, oder Manumission jeder einzelnen leibeignen Person bey jedem Land- und ständischen Gerichte für das kurfürstliche, respektive ständische Aerarium einzubringen gewöhnlich war, und endlich

7. Wie viel von jeder einzelnen leibeigenen Person für die Ertheilung einer ewigen Manu-

mission als ein Aversions = Loskaufungs = Quantum eingefodert werden könnte?“

„Der Aufschluß über den 1, 2, 4, 5, 6, und 7. Punkt ist zur Erleichterung des Ueberblicks, so viel als möglich, in tabellarischer Form, doch dergestalt herzustellen, daß ad 4tum das Detail des 20 jährigen Auszugs jedes Jahrganges unterschieden, nicht vernachläßigt, sondern deßwegen auch, wo es sonst nöthig ist, allenfalls eine besondere Tabelle als Beylage des Hauptkonspekts beygefügt werde.“

„Was hingegen den 3ten Punkt, nämlich den Ursprung, und die Ausbildung solcher Leibeigenschaftsverfassung betrifft: ist, so viel jedes Gericht angeht, mit Anhandnehmung der alten Akten, Saal = und Vormerksbücher, so andern Urkunden eine geschichtlich = rechtliche Ausführung hierüber zu liefern, auch sind die wichtigern Urkunden allenfalls in Urschriften gegen Rücksendung, oder mittels Abschriften anher zu senden.“

„Die ständischen Gerichte oder Verwaltun-

gen müssen, in so ferne sie nicht Herrschaftsgerichte sind, ihre Tabellen und Berichte an die einschlägigen Landgerichte binnen 6 Wochen einsenden. Die Klosteradministrationen, welche vorzüglich gute Quellen für die Geschichte der Leibeigenschaft an Hand haben, berechtigen auch zu größeren Erwartungen.

Ueber das Ganze wird längstens inner zwey Monaten der vollkommen genügenden Aufklärung bey Vermeidung eines eigenen Bothen entgegen gesehen.

München den 9. May 1803.

Kurfürstliche General = Landesdirektion.

Freyherr von Weichs, Präsident

von Schmöger, Sekretair.

13.

(Die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend. *)

„Während dem die Regierung sich verpflichtet hält, dahin zu sehen, daß Niemand mehr von seiner natürlichen Freyheit aufopfere, als

*) 32. Stück, Seite 542.

zu Erreichung des Endzweckes der Staatsverbindung nothig erachtet wird, daher in jede Hütte ihrer Unterthanen eindringt, und aus derselben jedes Verhältniß, jeden Ueberrest von Leibeigenschaft aufzulosen, jedes graue Denkmal jener drückenden Verfassung zu zerstören sich bemühet: so entschliessen sich die Gutsherren selbst freywillig zur Aufhebung jener Verbindung, und beschleunigen die Ausführung dieser Sache mit Hintansetzung ihres Privatvortheiles."

„Endesgesetzte Stelle empfindet hierüber die angenehmsten Gefühle, und nennt diese edle Gutsherren, die die Absicht der höchsten Verordnung ihrem ganzen Umfange nach erkennen, und mit Theilnahme auffassen, hiemit öffentlich, um die schuldige Achtung duch Nachahmung auf die höchste Stuffe zu erheben."

„Schon im Jahre 1795 entband Max Graf von Preysing durch Verruf alle seine Unterthanen des Herrschaftgerichts Wildenwarth von der Leibeigenschaft und den davon abhängenden Verreichnissen unentgeldlich."

„Den 31. July 1803 ertheilten Graf Anton und Klemens von Törring-Seefeld ihren Herrschafts-Richtern zu Seefeld den Auftrag, die Leibeigenschaft mit allen ihren anklebenden Bürden, Leibzins und Mortuarien für sich, ihre Kinder, und Kindskinder ohne irgend eine Ablösung ganz unentgeldlich und frey für je und allzeit auf ewige Zeiten zu erlassen.“

München den 5. August 1803.

Kurfürstliche General-Landesdirektion.

14.

(Die freywillige Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend. *)

„Mit vielem Vergnügen überzeugt sich die Regierung, und sieht ihre Erwartung erfüllt, daß die Zahl derjenigen edeln Gutsherren, die sich freywillig für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Verbindung erklärt haben, noch nicht geschlossen sey. Endesgesetzte Stelle wird daher in die angenehme Lage gesetzt, Nachstehende den bereits Genannten noch ferners beyzuzählen.

*) 17. Stück, Seite 427.

1. „Der Besitzer der Hofmark Jettenbach entschloß sich den 28. Juny vorigen Jahrs aus eigenem Antriebe die noch übrigen Spuren der ehemaligen Leibeigenschaft zu vertilgen, allen zu dieser Hofmark gehörigen Leibeigenen die Freyheit zu ertheilen, und sie der Leibeigenschaft mit jeden bey denselben herkömmlichen Bürden für sie selbst, ihre Kinder, und Nachkommen ohne alle Ablösung frey und unentgeldlich auf ewige Zeiten zu entlassen.“

2. „Schon 1779 hat Max Joseph Graf von Lösch Besitzer der Hofmarken Hilgertshausen, Jetzendorf, und Hirschenhausen dem vom Landgerichte Schrobenhausen erstatteten Berichte gemäß die dort bestandene Leibeigenschaft ohne einige Loskaufung der Mortuarien einzuholen, auf allen Gütern frey entlassen.“

München den 16. April 1804.

Kurfürstliche Landesdirektion in Bayern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Von Schmöger, Sekretair.

Das Münchner Regierungsblatt vom Jahre 1805 enthält ferners folgende eben so weise,

als heilsame Verordnungen die Güterzertrümmerungen und Arrondirungen betreffend.

15.

Auftrag

An sämmtliche vorgesetzte Landesbehörden. *)

(Die Güterzertrümmerungen betreffend.)

„Nach staatswirthschaftlichen Ansichten befördert nichts die Vergrößerung des Produktionsfeldes, und der zweckmäßigen Bevölkerung mehr, als die Auflösung der Gebundenheit der Güter; auch haben darüber hier zu Lande aus den neuesten Erfahrungen seit den letzten Güterzertrümmerungs-Mandaten die fruchtbarsten Resultate sich an Tag gelegt; deswegen wurden Seine Kurfürstliche Durchlaucht vermög höchster Entschliessung vom 22. dieses wiederholt gnädigst festzusetzen bewogen, daß die Zertrümmerungen der Güter auf jede mögliche Art nach den bisherigen Normen befördert werden sollen.“

*) 10. Stück, Seite 359.

„Dieß wird nicht nur allein hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern sämmtliche Stellen, Grundherrschaften und Unterthanen werden nachdrücklichst darauf angewiesen, vorzüglich erstere, damit sie sowohl alle Hindernisse, und Aufzüglichkeiten angelegener, wie bisher, beseitigen, als vielmehr selbst diesem so wohlthätig allgemein erwachten Drange der Gütergebundenheits-Auflösung, mit besonderem Pflichteifer entgegen kommen; — eine günstige Gelegenheit eröffnet sich immer dazu bey den Güterübernahmen der Kinder, wo es nach dem Vorbilde anderer Länder weit zweckmäßiger seyn dürfte, die verschiedenen Heurathsgüter der mehreren Geschwisterten, so auch die Ausnahmen ꝛc. der Gutsabsteher durch die verhältnißmäßige Ab- und Zutheilung der Gründe des Hofguts zu berichtigen, statt daß jetzt so beträchtliche, meist unerschwingliche Bürden der Hinausbezahlung von Heurathsgütern, Erbtheilen und Ausnahmen ꝛc. auf ein Gut gelegt werden; auch die Hofgebäude können Anfangs so eine zweckmäßige Abtheilung erhalten; nach und nach erwacht dann von selbst das wohlthätige Bedürfniß, sich in Mitte der arrondirten Gründe an-

zubauen, und alles gewinnt ein vortheilhafteres, und für den Nationalwohlstand fruchtbareres Verhältniß.“

München am 27. Februar 1805.

Kurfürstl. Landesdirektion von Bayern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretair.

16.

Kurpfalzbayerische Höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Verschiedene Exzesse bey den Güterzertrümmerungen betreffend.)

„Mehrere Akten dringen dießortiger Stelle die unangenehme Bemerkung auf, daß bey den Güterzertrümmerungen und andern Verhandlungen allerley eigennützige Uebergriffe gewagt werden; so ergreift man, Zeug der zur Genehmigung anherkommenden Zertrümmerungsakten, nicht selten die Gelegenheit,

1. nicht nur allein die vorher auf dem ganzen Gut bestandenen grundherrlichen Foderungen auf den zertrümmerten Theil desselben will-

kührlich zu erhöhern, *) sohin die Zertrümmerungswohlthat, die nur zur Beförderung der Kultur und des Wohlstandes der Unterthanen verliehen worden ist, zum Gegenstande eines grundherrlichen Gewinnstes zu machen; sondern auch

2. „sogar bey dem zertrümmerten Gute die vorhin schon als ludeigen befindlich gewesenen Gründe, wie z. B. von Gemeindsgründen erhaltene Theile, erkaufte Kloster-Realitäten, Stücke von verkauften Staatswaldungen, oder andere schon dabey gewesene Allodial-Gründe, bey Zertrümmerung des ganzen grundbaren Hofes ebenfalls in den grund- oder lehenherrlichen Verband desselben zu ziehen, und in solcher Eigenschaft den neuen Käufern grundherrliche Abgaben, in Folge sodann auch Laudemien aufzulegen, die vor der Zertrümmerung des Hauptguts ehehin auf solchen ludeignen Gründen nie statt gehabt haben und selbst auch in Folge solcher gesetzwidrigen Verhandlungen das Einstands-

*) Diese Landesherrliche Verordnung giebt den Beweis, daß es in Bayern immer noch solche Grundherren gebe, deren Sache die Plusmacherey und das Betrügen, Bedrücken und Prellen der Unterthanen ist.

standsrecht hierauf, wie bey dem Hauptgute selbst, geltend zu machen."

„Alle diese bemerkten Fälle sind Unfüge, die quoad punctum I. dem klaren Civil-Gesetze Cod. Max. P. 4. C. 7. §. 9. Nro. 6. so, wie den in dem 8ten Stücke der Regierungsblätter vom Jahr 1803 Seite 116 — 118 öffentlich bekannt gemachten Zertrümmerungs-Normen durchaus entgegen streben; quoad punctum II. aber in die unverkennbare Eigenthumsrechte sehr strafbar eingreifen.

„Die verhandelnden Stellen werden daher befehligt, sich aller dieser Unfüge um so gewisser zu enthalten, als widrigenfalls jede derley Verhandlung kassirt, und auf Kosten der verhandelnden Stelle einem kurfürstlichen Landgerichte zur Umänderung nach gesetzlicher Vorschrift übertragen werden würde."

München den 15. März 1805.

Kurfürstl. Landesdirektion von Bayern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Liz. Wisend, Accessist.

17.

Kurpfalzbayerischer Höchst = Landesherrlicher Auftrag an sämmtliche Landesstellen. *)

(Die Exzesse bey Güterzertrümmerungen betreffend.)

„Im Namen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern ꝛc. werden sämmtliche Landesstellen wiederholt auf die verschiedenen höchstlandesherrlichen Verordnungen, besonders auf jene vom 15. März l. J. (Regierungsblatt 14. St. vom 3. April) wegen den Exzessen bey Güterzertrümmerungen und allerley grundherrlichen Anmassungen über abgetheilte Gemeindegründe, Kloster = Realitäten und Staatswaldungen angewiesen; indem solche Exzesse und grundherrliche Anmassungen noch immer gegen die bestehenden so klaren Gesetze vorkommen, und allerley Einleitungen und Wendungen dagegen, sohin Handlungen in fraudem legis, und zur Vereitlung der höchsten Regierungsabsicht, die derley Gründe nach der ersten Konstitution für immer von allen grundherrlichen Verhältnissen befreyet erklärt, unternommen werden.“

*) Stück 37, Seite 941.

„Es ist dieß deutlich in allen Kulturs-Mandaten, in den Mandaten über den Verkauf der Kloster-Realitäten, und den des Verkaufes der Staatswaldungen vorgeschrieben, und nie kann also die allodiale, oder ludeigene Eigenschaft aller dieser abgetheilten Gemeindegründe, verkauften Kloster-Realitäten, und verkauften Staatswaldungen mehr verlohren gehen, alle die dagegen unternommene Handlungen und Kontrakte sind ipso facto null, und selbst strafbar, und gegen derley Uebertretter wird man künftig weniger nachsichtig seyn, und ihre Bestrafung öffentlich bekannt machen, *) weil den höchsten Regierungsabsichten zu sehr daran liegt, diese die Beförderung der Kultur des Landes beziehenden Verordnungen zu handhaben, und die einmal bestehende Freyheit des Eigenthums, und der Kultur bey Grün-

*) Bey einigen Grundherren in Bayern muß doch die Neigung zur Ungerechtigkeit, zum Druck der Unterthanen, zur Vereitlung und Mißbrauchung der landesherrlichen wohlthätigsten Verordnungen noch recht heftig eingewurzelt sey, weil die Regierung so sehr gegen sie eifern muß!!

den nie mehr durch derley drückende Fesseln hindern zu lassen."

München den 13. September 1805.

Kurfürstliche Landesdirektion von Bayern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Von Schwaiger, Sekretair.

18.

(Die Gründearrondirungen betreffend.)

„Dem Landgerichte und Rentamte Miesbach wurde auf den Bericht vom 5. dieses eröffnet, daß man mit höchster Zufriedenheit daraus ersehen habe, wie Sebastian Neumayr, Viertelhofsbesitzer zu Feilenbach mit mehreren seiner Nachbarn über einen gemeinschaftlichen Gründearrondirungs-Plan glücklich übereingekommen sey, und nun ein neues Haus in Mitte seiner Gründe aufgebaut habe; diese ganze Verhandlung erhielt nicht nur die gnädigste Bestättigung, sondern dem Sebastian Neumayr und Konsorten wurde zugleich das höchste Wohlgefallen zu erkennen gegeben, weßwegen selbes auch zur allgemeinen Aufmunterung für ähnliche Fälle bekannt gemacht wird."

„Es versteht sich von selbst, daß die hier zur Sprache gekommenen Gründeverwechslungen nicht in die Kategorie gewöhnlicher Mayerschafts-veränderungen gehören, und daraus der Veranlaß zur Beschätzung geholt werden könne. Hier Laudemien zu nehmen, hieße einen so wohlthätigen Zweck zur Verbesserung der Landgüter selbst strafen, und jede derley Unternehmung zu Beförderung der Landwirthschaft müßte im Keime schon ersticken.“

„Weder in diesem, noch andern ähnlichen Fällen dürfen daher Laudemien, wo sich blos das erstemal um eine Arrondirung fragte, in Ansatz kommen, wornach sich allgemein zu achten ist.“

München den 11. März 1805.

Kurfürstl. Landesdirektion von Bayern.

Reichsfreyherr von Weichs, Präsident.

Von Schwaiger, Sekretair.

19.

(Die Arrondirung sämmtlicher Gründe im Landgerichte Fischbach betreffend.)

„Da die Unterthanen von Fischbach von selbst aufgetreten sind, und gemeinschäftlich den Vorschlag machten, alle ihre Gründe für jedes

Anwesen nach dem Flächenraume zu arrondiren, so ist dieser Vorschlag nicht nur hiemit begnehmiget; sondern das kurfürstliche Landgericht Fischbach erhält andurch den Auftrag, diese Arrondirung schleunigst in Vollzug zu setzen, auch der Gemeinde das höchste Wohlgefallen über so eine gemeinnützige Unternehmung zu erkennen zu geben; welches zur Aufmunterung und Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird."

München den 27. May 1805.

Kurfürstl. Landesdirektion v. Bayern.

Reichsfreyherr v. Weichs, Präsident.

Niggl, Sekretair.

20.

(Gründearrondirung bey dem Herrschaftsgerichte Schönberg betreffend. *)

„Dem Herrschaftsgerichte Schönberg wird erwiedert, daß Johann Mayer, ganzer Bauer von Steinbügel, nachdem er sich bereits auf seinen arrondirten Gründen neu angebaut, und so von der vorigen Gemeinheit sich abgeschieden hat, nach den Kultursgesetzen nicht mehr genöthiget werden kann, sein Vieh mit der Heerde

*) St. 14. Seite 487.

zu treiben, sondern es stund ihm dadurch frey, seine Gründe wie immer für sich allein zu benützen; dadurch fällt die Aufbürdung eines Beytrages zu dem Hüterlohn, so wie jeder andere Prozeß von selbst weg, ohne daß dadurch die übrigen Verhältnisse, und Ansprüche des Johann Meyer in Ansehung der Gemeinde, und der darauf verbundenen Rechte verändert würden."

„Für ähnliche Fälle wird dieß zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht."

München den 18. März 1805.

Kurfürstl. Landesdirektion v. Bayern.

Freyherr von Weichs, Präsident.

Ueberreiter, Sekretair.

21.

Auftrag

An das kurfürstliche Landgericht München.

(Die Zertrümmerung der Wohngebäude betreffend.)

„Im Namen Sr. kurfürstl. Durchlaucht von Pfalzbayern, wird dem Landgerichte München auf wiederholte gehorsamste Anfragen, ob bey den Güterzertrümmerungen auch das Zertrümmern der Wohngebäude statt finde, eröffnet, daß man

dieses zur Begünstigung der Güterzertrümmerungen allerdings geschehen lasse." *)

„Wenn schon Anfangs dieses Zusammenwohnen mehrerer Familien in dem nämlichen Wohngebäude, oder das Abscheiden dieser Landwirthschaftsgebäude mehrere Mißverhältnisse nach sich ziehet: so bringt es doch auch die Vortheile, daß dadurch die Auflösung größerer Güter befördert, dann die Landwirthschaft und Bevölkerung erhöhet wird; und es läßt sich voraussehen, daß, wenn schon jetzt einer sich neu ankaufenden Familie zu schwer fällt, sogleich auch neue Landwirthschaftsgebäude herzustellen, dieses doch in der Folge bey mehr Aufschwung von selbst geschehen wird."

„Dieses ist hiemit zugleich zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht."

München den 14. März 1805.

Kurfürstl. Landesdirektion v. Bayern.

Freyher von Weichs, Präsident.

Von Mayer, Sekretair.

---

*) Jeder Bauer kann also ohne weiters seinen großen Hof vertheilen, und darauf nach Verhältniß der Größe, 2 bis 3 Kinder versorgen.

22.

Bekanntmachung.

(Das von dem Landrichter Zottmann zu Julbach vortheilhaft angewandte Güterzertrümmerungs-System betreffend. *)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Bayern.

„Durch den allerunterthänigsten Bericht vom ersten July dieses Jahrs ist man in Kenntniß gesetzt worden, wie zweckmäßig das königl. Landgericht Julbach die schwere Aufgabe gelöset hat, bey dem Tode des Johann Baumgartner und seines Eheweibes mit Hinterlassung von 10 unmündigen Kindern das auf der Gant gestandene Gut, Hölzhof genannt, durch eine geschickte Zertrümmerung nicht nur für die Gläubiger, sondern auch für die Kinder so zu retten, daß zwey Kinder darauf versorgt werden, und selbst den übrigen 8 Kindern eine günstige Aussicht zu ihrem Fortkommen gesichert ist.“

„Es wird daher diese Gutszertrümmerung und Behandlung mit den Gläubigern, im ganzen Umfange allergnädigst genehmiget, und zwar auch, daß die Gebäude auf vorgeschlagene Art zu zwey

*) 33. Stück des Regierungsblattes von 1806.

Viertelhöfen für die zween älteren Söhne abgesondert, und auch die Gründe hiernach auf vorgeschriebene Weise und nach der bereits geschehenen Umlage aller Abgaben auf gleichen Flächenraum, zugetheilt werden."

„Dem Landrichter Zottmann, der sich überhaupts in Gegenständen der Kultur und Staatswirthschaft schon öfters auszeichnete, wird hierüber die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen gegeben, und all dieß in dem Regierungsblatte deßwegen bekannt gemacht, damit das so wohlthätige Güterzertrümmerungssystem immer mehr vorbereitet, die Gebundenheit der Güter von selbst nach und nach aufgelöset, und der veredelten höhern Landwirthschaft auf allen Seiten Eingang verschafft werde."

München am 19. July 1806.

Königliche Landesdirektion.

Freyherr von We[illegible]chs.

Von Schmöger.

23.

Königl. bayerische allerhöchste Verordnung.

(Den Austausch der Gerichtsbarkeit bey Güter-Arrondirungen betreffend. *)

*) Seite 289.

Maximilian Joseph König von Bayern.

„Wir verordnen hiemit nach dem Antrage Unserer Landesdirektion in Bayern, daß, zur Begünstigung der Güter-Arrondirungen bey dem Vertausche gleich großer landgerichtischer, und hofmärktischer Gründe, auch die Gerichtsbarkeit mit ausgetauscht werden könne. Jedoch ist hiebey auf den seinerzeitigen Jurisdiktions-Heimfall Rücksicht zu nehmen, wenn ein mit dem Landgerichte ausgetauschtes Grundstück zu einem solchen Bauerngute gehörte, worauf die hofmärktische Gerichtsbarkeit nicht reel, sondern nur in Kraft einer personellen Edelmannsfreyheit ausgeübt wurde.“

München den 30 July 1806.

Maximilian Joseph.

Freyherr von Montgelas.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

v. Flad.

24.

Wie nun in einigen Ländern Deutschlands bisher noch immer die Gebundenheit der Güter besteht, oder erst die Zertrümmerung derselben zu beginnen anfängt, so ist hingegen in andern Gegenden die Zerstücklung der Güter schon so weit gediehen, daß man gegen die unschickliche,

und zu kleine Vertheilungen Gränzen setzen muß.

Hievon überzeugt uns folgende Verordnung, welche der Markgraf (jetzige Großherzog) von Baden unterm 6. May 1802 erließ.

„In unsern fürstlichen Landesgesetzen ist zwar wegen der unschicklichen und schädlichen Zerstücklung der Güter auf verschiedene Weise Vorsehung gethan worden. — Wir vernehmen aber, wie dessen unerachtet an gar vielen Orten solche Zerstücklung dergestalt einreisse, daß sonderlich bey Erbschaften die Güter sogar auf ungleiche Ruthen hinaus getheilt werden."

„Nun mag solches daher rühren, daß die obenberührte Landesgesetze entweder nicht gehörig eingesehen, oder auch bey Vorfallenheiten gänzlich ausser Acht gelassen werden. — Deßwegen, und um allen ihrem Endzweck zuwiderlaufenden Auslegungen, und etwaigen Entschuldigungen hinfüro keinen Platz übrig zu lassen: haben Wir Uns gnädigst entschlossen, solche Gesetze näher zu bestimmen, und, wie hiemit geschieht, zu verordnen, daß in Zukunft

1. kein Acker in kleinere Theile als Viertel zergliedert werden solle, es wäre denn, daß solcher aus besonders gutem Hanf- oder Kraut-

land bestünde, und ganz nahe an den Ort anstiesse, auch unter den Miterben nicht ein jeder ein solches Stück bekommen könnte, in welchem Fall' Wir die Theilung bis auf ein halbes Viertel (auf $\frac{1}{8}$ Jauchert) gestatten wollen. Auf gleiche Weise wollen Wir es auch

2. in Ansehung der Gärten, jedoch mit dem Unterschied gehalten wissen, daß, wenn ein Garten einen Theil des Hauptplatzes ausmacht, solcher ohne vorherige Erlaubniß Unsers fürstlichen Hofraths-Kollegiums davon nicht getrennt werden solle: Da hingegen Wir

3. bey Wiesen eben dieses in der Maaße beobachtet wissen wollen, daß, woferne solche gewässert werden, jeder Theil auf den Wassergraben stosse, und kein theilbarer durch seinen Antheil einen Wassergraben machen zu lassen genöthiget werden solle. Sodann lassen Wir auch

4. Bey den Weinbergen die Theilung bis auf halbe Viertel geschehen; wollen aber endlich

5. Daß die Theilung aller vorbemerkten Gattungen Güter niemals anders als der Länge nach, und keineswegs in die Queer oder überzwerch geschehe."

„Gleichwie nun von Seite der Land-Stadt-

und Amtsschreibereyen bey Kontrakten und Theilungen, ingleichen auch von Seite der verrechnenden Bedienstungen bey jeweiligem Ab- und Zuschreiben sich nach dieser Unserer Verordnung in allen und jeden Vorfallenheiten bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung pünktlich zu achten ist: also habt Ihr, das Oberamt, die nöthige Obsorge zu tragen, daß derselben nicht zuwider gehandelt werde."

Carlsruhe den 6. May 1802.

Karl Friedrich, Markgraf von Baden.

25.

Kurpfalzbayerische höchstlandesherrliche Verordnungen.

(Den Verkauf der entbehrl. Staatswaldungen betreffend.)

Diese Verordnungen werden wegen den schönen staatswirthschaftlichen Grundsätzen, welche sowohl rücksichtlich des Forstwesens und der zweckmäßigen Wälderbenutzung, als wegen der vortreflichen Veräußerungsart der Staatswaldungen, und auch in Rücksicht anderer kammeralisch und landwirthschaftlichen Verfügungen darinn aufgestellt sind, hierorts angeführt, und man zweifelt nicht, daß die Mittheilung derselben besonders Fremden und Ausländern sehr angenehm seyn werde.

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

Aus Anlaß des durch die Acquisition verschiedener Provinzen und Landestheile sowohl, als auch durch die Säkularisation der Klöster und Stifter für die eigene Forstregie eingetretenen Zuwachses an Waldungen haben Wir Uns, längst unterrichtet von der natürlichen Eigenthümlichkeit dieser Regie, so wie von dem entschiedenen Uebermaasse des Waldkomplexes, über den Flächeninnhalt, über den Zustand und über die Verhältnisse dieser Waldungen umständlichen Vortrag machen lassen, und nach vollständiger Erwägung aller Umstände folgende Ueberzeugungen geschöpft:

1) Ein so großer Umfang von Staatswaldungen, als sich gegenwärtig in Unseren Staaten, und besonders in Bayern befindet, kann ohne grossen, den Ertrag wieder meistens aufzehrenden, und nicht selten übersteigenden Kostenaufwand nicht gehörig übersehen, und wirthschaftlich besorgt werden, so wie an sich jede Wirthschafts- Fabriken- und Handlungs- Regie nach den Erfahrungen aller Zeiten nicht für den Staat selbst geeignet ist.

2) Die gesammten Staatswaldungen über-

Haupt, und in Bayern vorzugsweise, bilden, ohne Einrechnung der grossen und vielen Waldungen der Privaten, eine so grosse Masse, daß sie dem nöthigen Grade der Kultur und Population nothwendig hindernd seyn muß, und einen entschiedenen Ueberfluß auf allen Seiten bezeichnet, daher auch in vielen Gegenden, besonders in Bayern, sich ungeheure, großen Theils Wüsteney ähnliche Waldstrecken befinden, in welchen das Holz gar keinen Werth hat, und öfters in einer Menge der Verwesung überlassen werden muß; daher in den meisten Gegenden der Ertrag kaum die Regiekosten deckt, und selbst in einer Entfernung von wenigen Stunden von Unserer Residenzstadt sich kein Holzgrund als solcher rentirt.

3) Die Unmöglichkeit, die Staatswaldungen durch eine eigene kostbare Regie gehörig zu übersehen, und selbst die Natur einer eigenen Regie brachten es dahin, daß, wie man sich schon oft überzeugt hat, die Waldungen der Privaten sich in einem weit bessern Zustande befinden, als die Staatswaldungen; auch ist längst wahrgenommen worden, daß gerade diejenigen Gegenden Unserer Staaten, in welchen sich keine

Staats=

Staatswaldungen und keine Forstregien befinden, die blühendsten und reichsten sind, ohne daß es darum an zureichenden Brennmaterialien gefehlt hätte.

4) Eben darum, weil bey einem solchen Uebermaße das Holz einen so unverhältnißmäßig geringen Werth hat, wird mit dem Holze bekanntlich in keiner Rücksicht gespart, und noch weniger auf Holz ersparende Anrichtungen mit Herden und Oefen, oder mit Anwendung des in ungeheurer Menge allenthalben vorhandenen Torfes und der Steinkohlen im Ernste gedacht, so lange das Holz selbst weit wohlfeiler zu stehen kommt.

5) Es ist mit Grund zu erwarten, und es ist ein Theil Unserer Absicht, daß sobald diese Waldstrecken in Privathände kommen, diese unwirthbaren Theile des Landes bald eine andere Gestalt erhalten, und wenigst zum Theile in Feld und Wiesen werden umgeschafft werden.

6) Dadurch werden zugleich die in den Gegenden dieser Waldungen häufigern Hagelgewitter vermindert, und, indem durch die Ausrottung ein milderes Klima herbeygeführt wird, die Einwendungen beseitiget, welche eben wegen

diesen Waldungen der Kulturfähigkeit der Gebirgsgegenden gemacht werden, und welche längst durch die in eben diesen Ländern befindlichen Beyspiele und Lokalitäten widerlegt worden sind.

Die Agrikultur, und besonders der höchst möglichste Grad derselben, so wie die einem ackerbauenden Staate geziemende Population, hat gerechten Anspruch auf höhere Maaßregeln, und auf eine höhere Ansicht der Dinge; auch beweisen die allenthalben sichtbaren Spuren, daß ein grosser Theil der dermaligen Waldungen in vorigen Zeiten schon wirklich Ackergründe waren, und nur durch die Kriege, oder durch Begünstigung der Jagd zu Walde wurden.

7) Haben Wir hiebey, indem Wir die Kultur, die Industrie, die Population und den Nationalwohlstand zu erheben und zu beleben suchen, die bisherige Forstrente keineswegs zum Nachtheile der Staatskasse beseitiget, sondern derjenige Theil dieser Staatswaldung, welcher aus wichtigen Gründen hin und wieder noch vorbehalten wird, wird desto besser übersehen und genauer behandelt werden können, mithin höchst wahrscheinlich allein einen so hohen Ertrag, als die Gesammtmasse, ergeben, und der

übrige zum Verkaufe bestimmte Theil wird und muß durch den Kornbodenzins eine nicht nur den ehemaligen, sondern einen verbesserten Forsterertrag übersteigende Rente geben, ohne daß darum das Interesse des Käufers verkürzt würde.

Unter diesen von allen Seiten wohl erwogenen Umständen haben Wir demnach gnädigst beschlossen, daß alle diejenigen ältern und neuern Staatswaldungen in Unseren ältern Staaten sowohl, als in den neu erworbenen Provinzen und Landestheilen, mit Einschlusse der säkularisirten Stifte und Klöster, welche nach den hier später bezeichneten Vorschriften nicht ausdrücklich vorbehalten werden, in Kraft der Uns als regierendem Landesfürsten zukommenden Pflichten, und selbst nach Maaß der Uns durch die neu errichtete Domanial-Haussideikommiß-Pragmatik XII. Artikel lit. C. zustehenden Befugniß, an Privaten veräußert werden sollen.

Vorläufig ist bereits Unseren Landesdirektionen schon früher aufgegeben worden, deßfalls die nöthigen Vorbereitungen zu machen, und diejenigen Waldungen, welche unter den bezeichneten Fällen vorbehalten werden sollen, auszuscheiden, und Wir haben auch, so weit dieses

von einigen Provinzen geschehen ist, hierüber bereits Unsere höchste Genehmigung, und nach Maaß der Umstände, die näheren Weisungen ertheilt.

Die Normen, welche bisher Unseren Landesdirektionen durch einzelne höchste Reskripte vorgezeichnet wurden, und welche Wir hier nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht wissen wollen, bestehen in folgenden:

1.

Von allen ältern und neuern Staatswaldungen bleiben nur diejenigen vorbehalten, und von der Veräußerung ausgenommen,

a) welche zur Purifikation der zu veräußernden nothwendig sind, und dazu gewiedmet werden müssen; deßwegen auch vor allem, und zu gleicher Zeit diese Purifikation vorzunehmen ist; doch versteht sich von selbst, daß diese Waldungstheile nicht von den zur künftig ferneren Selbstregie bestimmten genommen werden dürfen;

b) diejenigen Waldungen, welche zum Betriebe der Salinen, der Triftanstalten, in so weit sich diese gut rentiren, und der landesfürstlichen Berg- und Hüttenwerke, oder der mit

der Staatskasse interessirten Gewerbschaften gehörig sind;

c. diejenigen Waldungen, welche vorzüglich gut und arrondirt gelegen sind, und nebst diesen vortheilhaft, und mit gut belohnendem Gewinne bewirthschaftet und benützt werden;

d. die zu Faschinen bey Wasserbauten nöthigen Auen sind vor der Hand vorzubehalten; jedoch sind sogleich ordentliche Faschinenholz-Plantagen an schicklichen Orten anzulegen, welche weit ergiebiger und zweckmäßiger sind; für das Holz zum Wasser-Brücken- und Schiffbau aber ist weniger zu sorgen, da dieses Holz, wenn es aus unseren Waldungen genommen, und nach dem wahren Werthe mit der Landrente und den Regiekosten angeschlagen, auch der Entgang des Kornbodenzinses angerechnet wird, eben sowohl und vielleichter von Privaten abgenommen, und eine zweckmäßigere Einrichtung und Wirthschaft hergestellt werden können.

II.

Stehet ausser der forstordnungsmäßigen Benützungsart jedem Käufer frey, den Waldgrund in Aecker- oder Wiesgrund zu verwandeln; je-

doch muß soviel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur wahren Kultur gebracht; und von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese, oder zum Garten hergestellt werden.

Der Verkauf dieser Gründe geschieht in der Eigenschaft als walzende Stücke ohne mindesten Hoffußverband, Servituten frey auf bodenzinsiges Eigenthum, mit ewiger Zehendfreyheit; dabey ist jedermann gestattet, auf diesen Gründen Häuser und Landwirthschafts-Gebäude anzulegen, wobey Niemanden entgehen kann, daß, wenn von einem solchen Holzgrunde nur ein Theil kultivirt wird, schon der bloße Zehend den Bodenzins ersetzen kann.

III.

Wie Wir schon bey dem Verkaufe der Kloster-Realitäten verordnet haben, so soll auch auf gegenwärtigen Waldgründen beständig und ewig das bodenzinsige Eigenthum dergestalt radizirt seyn, daß diese Gründe niemal auf Gerechtigkeit verliehen, oder mit einer neuen Grundabgabe, oder mit einem erhöherten Grundzinse belegt, oder eine andere als die landgerichtische Jurisdiktion soll exerzirt werden können; doch

können sie verpachtet werden. Eben so wenig soll auf diesen Gründen ein Einstandsrecht jemals ausgeübt werden können.

IV.

Diese verkauften Gründe sind zwar über Abrechnung des Uns zuständigen Bodenzins-Kapitals sogleich den gewöhnlichen Landsteuern zu unterwerfen, wenn, und so bald sie aber in Kultur gesetzt, d. i. in Aecker, Wiesgründe, Hopfen- oder andere Gärten verwandelt werden, so ist ein solcher Grund von Zeit der Kultur an, und pro rata des kultivirten Theiles auf 10 Jahre lang von den Steuern und übrigen Staatsabgaben, mit Ausnahme des Bodenzinses befreyet.

V.

Die Veräusserung geschieht in der Regel in Parthien zu 30 Tagwerken mindest, durch öffentliche Lizitation, und nur, wenn ein Verlangen zu grössern Parthien, und eine Konkurrenz der Käufer geäussert, oder sonst ein zweckmäßiges, die Veredlung der Landesprodukte bezielendes Fabrik-Unternehmen hiemit verbunden wird, können grössere Theile aufgeworfen, und zum Verkaufe gebracht werden; kleinere Parthien

aber, als zu 30 Tagwerken sollen nicht aufgeworfen werden, es seye dann, daß der Flächeninnhalt eines Holzgrundes selbst weniger ausmacht.

VI.

Die Veräusserung geschieht auf bodenzinsiges Eigenthum, welches ein wahres, vollkommenes, nur mit einem Bodenzinse belegtes Eigenthum ist, dergestalt, daß von dem Kaufschillinge der vierte Theil baar bezahlt, das zweyte Viertheil in dreyjährigen zu vier pro Cento verzinslichen Fristen entrichtet, und die übrige Hälfte als Kapital beständig liegen gelassen, und hierauf der Bodenzins in Korn nach den bereits bekannten und vorgeschriebenen Normen radizirt wird. *)

*) Schon im 3ten Hefte, welches ich vor dem zweyten vollendete, habe ich die Veräußerungsart der übrigen bayerischen Staats-Grundgüter, und die Beschaffenheit des davon jährlich zu reichen kommenden Bodenzinses in Roggen, umständlich erläutert. Ich führe also zur hier nöthigen Erklärung nur folgendes Beyspiel an.

Ich setze, es kaufe jemand 30 Jauchert Staatswaldungen, und die Jauchert zu 30 fl., so würde es im Ganzen eine Summe von 900 fl. betragen. Hieran muß nun sogleich nach der Verkaufsratifikation von etwa 14 bis 30 Tagen, der vierte Theil mit

Von dem Kaufschillinge und der Bodenzinsbelegung soll das auf dem Grund stehende Holz

---

225 fl. baar bezahlt, dann innerhalb 3 Jahren gleichfalls 225 fl., somit jährlich 75 fl., jedesmal sammt 3 fl. Jahreszins, abgeführt werden. Die übrige 450 fl. dörfen aber gar nicht bezahlt werden, sondern bleiben auf den Grundstücken als ein ewiges Grundzinskapital liegen, das jährlich zu 4 Prozent, also mit 18 fl., verzinset werden muß. Diesem nach würde also jedes Jauchert jährlich 36 kr. Grundzins treffen.

Dieser Grundzins ist aber, damit er mit dem wechselnden Realwerthe der Dinge immer im Verhältniß bleibt, nach einem gewissen Roggenmaaß und zwar in Münchner Messerey regulirt, und das Schäffel Roggen (wie ich im 3ten Hefte weitläufiger zeige) zu 10 fl. angeschlagen: es trifft also von 450 fl. ein jährlicher Roggenzins von 1 4/5 Schäffel, das ist: 1 Schäffel, 5 Metzen, 1 Vierling, oder 45 Vierlinge; es muß also von jeder Jauchert 1 1/2 Vierling oder 1 Vierling 2 Sechszehendtheile gleichsam als eine Gült jährlich entrichtet werden. — 1 Schäffel nach Münchner Messerey hält nämlich 6 Metzen; 1 Metze 4 Vierlinge; und ein Viertel, oder Vierling 4 Sechszehntel.

Dieser jährliche Roggenzins, oder Roggengült darf aber dennoch nicht in Natura gereicht, sondern muß im Normalpreise in Geld bezahlt werden. Der Normalpreis besteht in dem Mittelpreise, den der Roggen in der nächstgelegenen Schranne jährlich am 15. November, und 15. Dezember oder an den zunächst

nicht getrennt oder abgerechnet werden dürfen, auch sollen, da die ehemaligen Kloster-Passiven ohnehin bereits bis auf eine verhältnißmäßig geringe Summe getilget sind, keine Kloster-Obligationen, oder andere Staatspapiere statt baar Geldes angenommen werden.

VII.

Da jedoch zur Erleichterung des Verkaufes beytragen kann, wenn an Zahlungsstatt Unter-

---

auf diese Täge folgenden Fruchtmärkten gilt; jedoch muß das Maaß allzeit auf die Münchner Messerey reduzirt werden. Ich setze z. B. der Schäffel Roggen habe im Mittelpreise um den 15. November 24 fl., und um den 15. Dezember 16 fl. in der Schranne gekostet: so ist der Normalpreis zu Bezahlung des Roggenzinses pr. 1 Schäffel 20 fl.

Um bey dem Ankaufe der Staatswaldungen, oder anderer Staatsgrundgüter sicher zu kalkuliren; darf man das auf den Gründen liegen bleibende Grundzinskapital jährlich im Roggen immer zu 6, oder auch zu 8 Prozent verzinsbar annehmen, weil der Zins, wenn das Schäffel Roggen 15 fl. kostet, schon 6 Prozent, und wenn es 20 fl. gilt, gar 8 Prozent beträgt. Und dermal kömmt 1 Schäffel Korn, oder Roggen selten unter 20 fl., nie aber unter 15 fl. zu stehen. Dieß mag auch noch als eine nähere Berichtigung zum 3ten Hefte gelten, wo ich den Schäffel Roggen nur zu 12 1/2 fl., und also den jährlichen Grundzins nur zu 5 Prozent berechnete.

thans = Renten angenommen werden, und da Wir selbst solche für den Staat mehr schickliche, mit keiner besondern Regie verbundene Renten, der baaren Bezahlung vorziehen; so erklären Wir allgemein gnädigst, daß bey dem zweyten, in dreyjährigen Fristen gehenden Viertheil, jedoch auf einmal, und nicht in drey Fristen der Anschlag der Renten von einschichtigen Unterthanen, oder auch blossen Grundunterthanen statt baren Geldes in folgenden Anschlägen angenommen werden, nämlich von Grundstiften der Gulden des Ertrages zu 30 fl., von den Getraidgülten nach dem zehendjährigen Mittelpreis = Durchschnitte, welcher in demjenigen Rentamte oder ehemaligen Kassenamte bestanden hat, in welchem die befragten Unterthanen entlegen sind, der Ertrag des Gulden zu 25. angeschlagen.

Wenn jedoch ein und andere Güter an sich so hoch belegt wären, daß diesen gewöhnlicher Weise Nachlässe bewilligt werden müßten, so ist dieser Betrag vorläufig abzuziehen, welches jedoch niemals über den vierten Theil verlangt wird.

Bey den Scharwerkgeldern, wenn sie nicht übertrieben hoch angelegt sind, wird, wiewohl

sie bey den einschichtigen Unterthanen nur personal sind, gleichwohl der Gulden zu 12 fl. in Ansatz passirt.

Für die eigentliche blosse Gültscharwerk aber wird kein Ansatz gestattet.

Statt der willkührlichen Berechnung des Laudemial- und Leibgelder-Anschlages ist das Laudemium oder Leibgeld von der letzten Gutsveränderung als Kapitalanschlag anzunehmen; für die Briefs- und andere Taxen trifft zur Abschneidung aller willkührlichen Anschläge vom ganzen Hof 50 fl. Kapitalanschlag, und so wird verhältnißmäßig nach der Einhöfung der betreffende Betrag angesetzt. Für die blossen Jurisdiktions-Sporteln passirt nichts in Ansatz.

Bey dem Passivanschlage werden zwar keine eigentliche Regiekosten in Abzug verlangt; doch sind die allenfalls auf diesen Renten haftende Stiftungen und Bürden anzuschlagen und abzuziehen.

Diese Unterthanen müssen für den Besitzer allodial seyn, und die allenfalls darauf haftenden Schulden gehen auf den zu erkaufenden Holzgrund über; weßwegen sich die Hipothekarien von selbst vorsehen mögen.

Unterthans-Renten, mithin welche Fideikommiß sind, werden, wenn auch die agnati-

schen Konsense beygebracht würden, um so weniger angenommen, als sodann für die höhere Kultur solcher Gründe, da diese ohne neuen Aufwand nicht geschehen kann, Unsere Absicht nicht erreicht werden würde.

VIII.

Kann kein Verkauf statt haben, ohne daß jede Parthie durch Sachverständige gehörig abgeschätzt, ordentlich vermessen, die Parthien abgesteckt, und für die Durchfahrten, welche jedoch nicht häufig, sondern nur in Hauptlinien angelegt werden sollen, gesorgt, und die Versteigerungen in den Zeitungen und andern öffentlichen Blättern vier Wochen zuvor, und zwar dreymal nacheinander, auch zu gleicher Zeit in den treffenden Gerichten öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Auch wollen Wir Uns bey jedem Verkaufe Unsere höchste Ratifikation ausdrücklich vorbehalten haben; auch soll vor der baaren Bezahlung des ersten Viertheils bey Nullität des Kaufes nicht das Mindeste extradirt werden.

Zur Sicherheit der Kaufschillingsfristen und der Interessen behalten Wir Uns pro quantitate derselben, bis zur gänzlichen Emrich-

tung, das Dominium bevor; der Bodenzins aber hat ohnehin seine rechtlichen Vorzüge.

Die Geldbeträge sind sogleich nach erfolgter Ratifikation bey denjenigen Rentämtern, in welchen sich die verkauften Holzgründe befinden, zu erlegen, und diese haben solche sogleich zur vorgesetzten Provinzialkasse einzusenden, auch eine abgesonderte Rechnung zu führen.

Unsere General = Landes = Kommissariate haben also diese Unsere höchste Verordnung allenthalben in punktlichen Vollzug zu setzen, und so lange sich Kaufskonkurrenten finden, und die Parthien in billigen Preisen abgehen, mit der Veräusserung zu verfahren; in Fällen aber, wo zu wenig geschlagen würde, einstweil inzuhalten, und Uns darüber zu berichten; inzwischen aber, so oft sich Jemand meldet, oder eine Konkurrenz sich äussert, die Versteigerung zu erneuern, und übrigens zum Vollzuge dieser Verordnung solche Kommissarien zu ernennen, welche zureichende Sachkenntnisse, Erfahrungen und übrige nöthige Eigenschaften besitzen.

München den 26. April 1805.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freyhr. v. Montgelas.

Auf Kurfürstl. höchsten Befehl.

v. Geiger.

26.

Rücksichtlich des auf den veräußerten Staatsgrundgütern radizirten Korngrundzinses enthalten die Münchner Regierungsblätter noch folgende weitere Verordnungen:

Max. Joseph, Kurfürst ꝛc.

„Wir finden uns durch die von Unserm Separate in Klostersachen gemachte Anzeige — daß einige Käufer von Klostergütern wieder einzelne Theile von diesen verkauft haben, ohne den instruktionsmäßigen Kornbodenzins darauf liegen zu lassen — zur Verhütung jeder nachtheiligen Folge, welche hieraus für die dem Staate zugesicherte beständige Grundrente entstehen dürfte, bewogen, hiemit als allgemeine Norme zu erklären:“

„Daß bey Ungültigkeit der Kaufsverhandlung selbst, den dermaligen Klostergüter-Besitzern unter keiner andern Bedingung eine Veräußerung zugestanden werden soll, als daß die Leistung des Kornbodenzinses ratummäßig von dem neuen Käufer mit den Grundstücken übernommen, auch daß die Kaufschillingsfristen, in so ferne solche noch nicht berichtiget worden, von dem zweyten Käufer eben so, wie der er-

ste Käufer hätte thun müssen, zu bezahlen übernommen werden." *)

„Diese Unsere Verordnung ist öffentlich bekannt zu machen, und sämmtliche Behörden sind zur genauen Darobhaltung nachdrücklich angewiesen. München den 27. Jäner 1804.

Max. Joseph, Kurfürst.

Freyherr v. Montgelas.

Auf kurfürstl. höchsten Befehl.

v. Geiger.

27.

---

*) Erläuterung: Ich nehme z. B., Jemand habe 10 Jauchert Staatsgründe an Aeckern und Wiesen, nach der Einschätzung um 2000 fl. gekauft, wovon vorschriftmäßig über Abzug des Grundzinskapitals pr. 500 fl. die Hälfte mit 750 fl. baar, die übrige 750 fl. aber in dreyjährigen Fristen jedesmal zu 250 fl. zu bezahlen kommen: so beträgt der Grundzins an Roggen von obigem Grundzinskapital à 500 fl. jährlich 2 Schäffel — Metzen, 2 Vierling, und somit von jedem 1 Jauchert 1 Metzen, 1 Vierling Roggen.

Ich setze nun, der Eigenthümer dieser 10 Jaucherte verkaufe 2 Jauchert davon: so muß der neue Käufer auch damit den verhältnißmäßigen jährlichen Grundzins an Roggen von 2 Metzen 2 Vierlingen mit übernehmen; und wenn der Fall wäre, daß der erste Käufer die Gründe erst vom Staate erworben hätte: so müßte er auch dem neuen Käufer die fristenmäs-

27.

(Den Kornbodenzins betreffend.)

„Da selbst Geschäftsmänner der Meynung sind, daß der auf den veräußerten Staatsrealitäten gelegte Kornbodenzins das Dominium utile (nutzbare Eigenthum) bezeichne, folglich die Besitzer der Realitäten kein vollkommenes Eigenthum (Dominium plenarium) erwerben; so wird wiederholt erklärt:“

„Daß der Kornbodenzins bloß die Zinse des liegen bleibenden vierten Theils vom Kaufschillinge betrage, die nach einem billigen Normalmittelpreise berechnet sind, welcher Preis aus der Natur des Handels auf dem allgemeinen Markte bald fallen, bald steigen muß, die Grundstücke und Realitäten also als ein vollkommenes Eigenthum erworben werden, mit welchen der Besitzer frey disponiren kann, und darf.“ München den 23. Jäner 1805.

Kurfürstl. Bayerisches General-Landeskommissariat als Provinzial-Etats-Kuratel.

Freyherr von Weichs.

Neumayer, Direktor. v. Schmöger, Sekretair.

ßige Zahlung an obigen 750 fl. nach Verhältniß der Jauchertzahl zu gut kommen lassen, welches von 2 Jaucherten 150 fl., und daher jährlich 50 fl. betragen würde.

28.

Auftrag

an sämmtliche kurfürstl. Rentämter in Bayern.

(Die Regulierung des Bodenzinses bey den, den Klostertagwerkern, unentgeltlich überlassenen Gründen betreffend.)

„In Betreff der Regulierung des Bodenzinses bey jenen kultivirten, und öden Gründen, welche den ehemaligen Klostertagwerkern, und Klosterdienern unentgeltlich, und eigenthümlich überlassen worden, ist durch ein höchstes Reskript vom 20. April laufenden Jahrs die weitere Erklärung dahin erfolgt:“ *)

*) Nach diesem anziehenden Beyspiele könnten auch sehr viele Grundherren, sowohl ihre kultivirte, als besonders ihre viele öde Wald- und Viehweyden-Gründe, die jetzt ihnen, und ihren Unterthanen wenig oder gar keinen Nutzen schaffen, auf bodenzinsiges Eigenthum unentgeltlich hinlassen, wodurch sie sich eine neue jährliche Rente verschaffen, und ihren Unterthanen, besonders ihren vielen Leerhäuslern, und Kleingütlern aufhelfen könnten. Dadurch würden sie nicht nur ohne ihren mindesten Nachtheil, sondern noch mit Förderung ihres eigenen Interesses zur höheren Kultur, und allgemeinen Wohl ein Be-

„Daß diejenige, welchen kultivirte, oder öde Gründe zur Unterstützung überlassen worden sind,

---

trächtliches beytragen, und in den Herzen ihrer Unterthanen selbst sich ein segenvolles Andenken stiften.

Ich setze zum Beyspiel: ein Grundherr besitze eine mit wenigen Eichen, und hin und her mit schlechtem Gesträuche bewachsene Viehweyde von 100 Jaucherten, auf der die Dorfsgemeinde das Hutrecht hat, woraus aber dem Grundherren ausser den Eicheln, die nach einem 30 jährigen Rechnungsdurchschnitte jährlich 10 fl. rentiren, gar kein Nutzen zugeht. Nun befinden sich aber in dem Dorfe viele Leerhäusler und Kleingütler, denen es zu ihrer Nahrung, und ihrem Fortkommen an Feldgütern gebricht; übrigens ist das Dorf in Rücksicht seiner sonstigen Verhältnisse zur Einführung der Stallfütterung sehr gut geeigenschaftet.

Der Herr dieser 100 Jaucherte entschließt sich nun, selbe nach dem in Bayern üblichen gleichheitlichen Maaßstabe an seine Unterthanen auf bodenzinsiges Eigenthum nach Innhalt der obenstehenden Verordnung zur freyen Kultur zu überlassen. Bey Untersuchung der Lage, und Güte des Erdreiches zeiget sich, daß der ganze Grund von 100 Jaucherten füglich in 3 Klassen, und zwar in die erste Klasse 30 Jauchert, in die zweyte 40 Jauchert und in die dritte, und letzte Klasse abermal 30 Jaucherte eingetheilt werden können, wo dann von beeideten feldverständigen Männern der jetzige unkultivirte Grund eines Jaucherts der ersten Klasse auf 80 fl.,

nur von ¼ Theilen des Schätzungswerthes die Zinse zu 3 Prozent in Geld bezahlen, und von

---

der zweyten auf 60 fl., und der dritten Klasse auf 40 fl. eingeschätzt wird.

Diesem nach beträgt der Werth von den

30 Jaucherten erster Klasse	•	2400 fl.
40 — — zweyter Klasse	•	2400 fl.
30 — — dritter Klasse	•	1200 fl.
100 Jaucherte, in Summa:	•	6000 fl.

An dieser Summe von 6000 fl. müssen nun nach Umfluß der gehörigen Freyjahre 3/4 Theile, nämlich 4500 fl. jährlich mit 3 Prozent, sohin mit 135 fl. verinteressirt werden, von dem 1/4 Theil pr. 1500 fl. aber wäre der jährliche Roggen-Bodenzins, und zwar nach bayerischem Regulativ mit 6 Schäffel 1 Metzen und 2 Vierlinge in Münchner Messerey zu entrichten, welcher, wenn man den Schäffel nur zu 15 fl. rechnet, in Geld 93 fl. 45 kr. ausmachen würde.

Der Grundzins wird also jährlich bey 1 Jauchert erster Klasse, auf 1 fl. 48 kr. und 2 Vierling Roggen, von der zweyten Klasse auf 1 fl. 12 kr. 1 Vierling und zwey Sechszehntel Roggen, und von der dritten Klasse auf 54 kr. 1 Vierling Roggen zu stehen kommen.

Der Roggenbodenzins kann übrigens nach jeder Messerey regulirt werden, dabey versteht es sich aber von selbst, daß der Grundherr in der Zukunft, wenn die Güter durch Mühe, Fleiß und Kösten der Unterthanen gebessert sind, kein Recht mehr habe, den jährlichen Bodenzins eigenmächtig und willkührlich

dem $\frac{1}{7}$ den regulativmäßigen Kornbodenzins zu entrichten haben sollen, daß ferners bey den unkultivirten Gründen, welche auf diese Art angelassen werden, wie schon durch die Kulturgesetze bestimmt ist, eine verhältnißmäßige An-

---

zu erhöhen, oder die gebesserte Güter den Unterthanen gar wieder abzunehmen, wie es erst vor wenigen Jahren ein gewisser Grundherr that. Der Vorfahrer dieses Grundherrn nämlich überließ vor ungefähr 30 Jahren den Unterthanen eines Dorfes einen Theil der Viehweyde (worauf das Dorf das Hutrecht hatte) gegen Abreichung von Gült, und Zehnten zu Ackerfeldern. Nachdem nun die Unterthanen diese Grundstücke inner 30 Jahren mit vieler Mühe und Kösten in guten Stand gebracht hatten: so nahm sie ihnen der jetzige Grundherr ohne mindeste Entschädigung für ihre darauf angewandte Mühe und Kösten wieder ab, und verkaufte sie an die Juden. Von den Juden dann hatten die Unterthanen die Ehre, ihre vorige Güter, worauf schon ihr Kulturskapital lag, wieder um theures Geld zu kaufen. Jeder wird einsehen, daß dieser Grundherr nie mehr, als höchstens den Werth des öden Grundes, den diese Aecker vor der Kultur hatten, von den Unterthanen fodern konnte. Aber er strich den vollen Kaufschilling baar ein, und begab sich mit diesem Gelde in eine entfernte große Stadt auf die Faßnachtlustbarkeiten, wo er, wie gewöhnlich, die aus dem Schweiße der Unterthanen gelöste Summe mit seinem Anhange in wenigen Tagen lüderlich durchjagte.

zahl Freyjahre (von allen und jeden Abgaben) voraus gehen müssen, nach welchen erst von einem Bodenzinse die Rede seyn könne."

„Sämmtliche kurfürstliche Rentämter werden daher angewiesen, nach dieser höchsten Vorschrift genau zu verfahren, und bey jenen Gründen, wo der Bodenzins bereits auf eine andere Art berechnet worden ist, ihn nach obiger Norme abzukorrigiren, und die auf diese Art korrigirte Tabellen zur Einsicht hieher zu senden."

München den 30. April 1804.

Kurfürstl. Landesdirektion in Bayern.

Beträchtliche Druckfehler im ersten Hefte.

Seite	Zeile	statt	lies
19	24	ultra citra nescit	ultra, citraque nequit
26	12	kam	kann
27	9	Anverwandte	Anverwandter
29	7	dominium	dominum
31	4	— — —	§. 10.
47	18	den	dem
52	24	Unterhaltunskösten	Unterhaltungskösten.
55	10	sicherer	sichtbarer
57	3	Abplauderung	Applaudirung
70	10	zwischen dem Grundholden bestehende	zwischen dem Grundherrn und Grundholden bestehende
—	17	viele Grundherrn	vielen Grundherren
71	11	viertheiliche	viertheilige
73	15	zu ein Drittel	zu einem Drittel
76	3	bis heutigen Tags	bis heutiges Tags, oder: bis heutigen Tag
77	21	weißt	weiß
83	1	wollende	wollenden
83	21	Verlust	Verlurst
91	14	Leibrechts	Leibrechters
97	16	seiner Jahre und seines Alters	seiner Nutznießungsjahre und seines Alters
100	15	Ein solch	Ein solcher
101	2	wegen jeden	wegen jedes
102	10	verlustigen	verlurstigen
—	11	solch	solche
105	9	nicht nach	nicht nur nach
107	20	einer,	eines,

Seite	Zeile	statt	lies
109	12	nach höheren	nach höherem
—	14	von einem andern hat	von einem andern zu Lehen hat
116	21	Handroßgüter	Handroßgütern
—	17	Käufers	Verkäufers
119	10	verkauft	verkaufte
117	15	den	dem
128	14	Grave	Garve
129	5	als ein Werkzeug und Lastthier	als eines Werkzeugs und Lastthieres
130	11	abentheuerliche	abenteuerliche
137	6	und wo nicht	wo nicht
145	2	Bütteln	Büttel
147	2	hetzen	hätzen
148	16	ihm	ihn
156	7	Künsten	Künste
157	19	Mutter aller Gewerbe, und ist	Mutter aller Gewerbe und Künste ist
169	20	daher	deswegen

Der

Neue Kammeralist.

Ein Buch für jedermann,

vom

Staatsmann bis zum Bauern.

Drittes Heft.

Ein Kammeralist soll an Kopf und Herz gut, gelehrt, erfahren, ein Menschenfreund, sorgfältig, getreu, und ehrlich seyn.

J. B. Hermann.

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1807.

Druckfehler

im zweyten Hefte.

Seite	Zeile		
5	15	ſtatt Anten	lies Aenten.
5	16	ſt. Eier	l. Eyer.
7	7	ſt. Landesſtände	l. Landſtände.
8	3	ſt. blos	l. bloß.
9	18	ſt. Händel	l. Händeln.
12	3	ſt. Beſten	l. Beßten.
13	22	ſt. Ziemliches	l. Zimliches.
14	9	ſt. alleinig	l. allein
15	13	ſt. ihre	l. ſeine
16	19	ſt. Landeswirthſchaft	l. Landwirthſchaft
18	6	ſt. einem fremden Volke	l. ein fremdes Volk
26	2	ſt. Giltigkeit	l. Gültigkeit
27	4	ſt. möge	l. möchte
28	22	ſt. Mönchen	l. Mönch
29	16	ſt. alleinig	l. allein
38	15	ſt. von Bayern	l. rückſichtlich Bayerns
42	7	ſt. zu bloßen Freyſtiftern, und Leibrechtern	l. in bloße Freyſtifter, und Leibrechter
45	16	ſt. gebietet	l. gebiethet
45	18	ſt. verbot	l. verboth
46	1	ſt. Zehenten	l. Zehnten
47	9	ſt. nach Landesdefenſionspflicht ſind die zwey Worte — belaſtet wurde — einzuſchalten.	
48	7	ſt. im Kahre	l. im Jahre
49	22	ſt. zu	l. zur
54	2	ſt. todtſchieſſen	l. todtſchießen
64	4	ſt. Rieß	l. Ries
64	17	ſt. Hühnerzucht	l. Geflügelzucht
66	2	ſt. ihre Güter	l. ihre Felder
68	19	ſt. eggen	l. egen
75	19	ſt. ließ	l. ließe
78	4	ſt. werde	l. werden
81	9	ſt. und ſich die Güter	l. und die Güter werden ſich
81	19	ſt. aufgewandte	l. aufgewandte

Seite	Zeile		
83	8	ſt. gegründet, und befeſtiget wird	l. wird gegründet, und befeſtiget werden.
84	12	ſt. von ſelbſt	l. von ſich ſelbſt
84	17	ſt. in irgend einer	l. an irgend einer
86	13	ſt. welche	l. welchen
91	1	ſt. bietet	l. biethet
91	19	ſt. Siehe	l. Sieh
96	1	ſt. entreiſſe	l. entreiße
96	23	ſt. tyranis	l. tyrannis
96	24	ſt. de conſult. Paris	l. de conſult. Paris.
97	15	ſt. dieſe	l. die adeliche Grundbeſitzer
98	4	ſt. dargeboten	l. dargebothen
102	8	ſt. deſſen	l. derſelben
105	22	ſt. Queere	l. Quere
106	3	ſt. blos nur deswegen	l. bloß deßwegen
108	17	ſt. Gebiete	l. Gebiethe
112	11	ſt. einigen	l. einiges
113	11	ſt. oberwähnte	l. obenerwähnte
114	6	ſt. Gutsantritte	l. Amtsantritte
115	20	ſt. jetzt von	l. jetzt die von
115	21	ſt. Geſchwiſterte	l. Geſchwiſtern
116	17	ſt. ungeſtümmen	l. ungeſtümen
117	13	ſt. Gründekaufs	l. Gründevertaufs
120	12	ſt. Dienſtboten	l. Dienſtbothen
122	14	ſt. Eigengenuß	l. Eigennuß
123	7	ſt. blübt	l. ſteigt.
125	24	ſt. liegenden	l. liegende
131	9	ſt. mißräth	l. misgeräth
131	12	ſt. verbraucht	l. gebraucht
132	9	ſt. hier	l. her
140	6	ſt. Nahrungsmitteln	l. Nahrungsmittel
141	2	ſt. Spaden	l. Spaten
141	24	ſt. auf dem Miſtbette ziehet	l. auf dem Miſtbeete zieht
153	4	ſt. Merkmahle	l. Merkmaale
155	12	ſt. hatte	l. hätte
156	19	ſt. Graß	l. Gras
156	23	ſt. Gräſereyen	l. Gräſereyen
158	6	ſt. denjenigen	l. derjenigen
161	16	ſt. beſaſſen	l. beſaßen
163	21	ſt. verdienſtvolle	l. verdienſtvollen
164	15	ſt. weitern	l. weiten
172	5	ſt. Erhöherung	l. Erhöhung

Seite	Zeile		
173	22 st.	* Man vergleiche	l. * * * Man vergleiche
174	1 st.	gut	l. Gut
179	13 st.	den andern	l. dem andern
183	25 st.	Grundherrn	l. Grundherren
187	7 st.	Kapitälien	l. Kapitalien
187	17 st.	Eigenthum	l. Eigenthum
188	15 st.	Viertel Jahrs	l. Vierteljahres
198	4 st.	hofmarktischen	l. hofmarktischen
198	10 st.	Hofmarkts-Gerichte	l. Hofmarks-Gerichte
202	16 st.	duch	l. durch
221	9 st.	Hauptplatzes	l. Hausplatzes
221	16 st.	theilbarer	l. Theilhaber
222	2 st.	inaleichen	l. imgleichen
222	20 st.	kamералisch und	l. kammeralisch- und
223	9 st.	Uebermaasse	l. Uebermaaße
227	21 st.	deßfalls	l. dießfalls
229	8 st.	je-	l. jedoch
233	5 st.	3 fl. Jahrszins	l. 3 fl. Jahrszins von jeder Frist
234	24 st.	selten unter 20 fl, nie aber unter 15 fl.	l. oft auf 20 fl, selten aber unter 15 fl.
235	10 st.	baren	l. baaren
235	13 st.	Getraidgülten	l. Getreidgülten
235	13 st.	zehendjährigen	l. zehnjährigen
235	17 st.	des Gulden	l. des Guldens
237	24 st.	Einrichtung	l. Entrichtung
238	15 st.	zu verfahren	l. fortzufahren
245	10 st.	eines Dorfes	l. seines Dorfes

Druckfehler

im dritten Hefte.

10	8	statt benamte Grundherrn	lies benamste Grundherren
20	8 st.	viertel Jahrhundert	l. Vierteljahrhundert

Seite	Zeile		
24	22	ſt. großen Anſicht	l. erſten Anſicht
25	11	ſt. gefunden habe	l. gefunden zu haben glaube
27	9	ſt. mitenthaltende	l. mitenthaltene
29	5	ſt. wären	l. wäre
32	17	ſt. minder	l. weniger
37	9	ſt. und aus	l. oder aus
37	18	ſt. im gleichen Maaße	l. im ungleichen Maaße
38	4	ſt. ſchickliche Gülten	l. unſchickliche Gülten
40	5	ſt. Bey	l. 11 Bey
45	10	ſt. gut treffen	l. zu treffen
46	21	ſt. Retttenberger	l. Rettenberger
54	10	ſt. vermuthen	l. Vermuthen
56	4	ſt. kitzelichte	l. kützlichte
58	17	ſt. 1 1/10	l. 1/10
59	2	ſt. blieben	l. bleiben
60	4	ſt. ertragen	l. ertrage
61	15	ſt. au	l. auf
62	11	ſt. von dieſem	l. von dieſem Acker
62	21	ſt. jeder	l. jede
62	22	ſt. Dreſchet	l. 4 Dreſcher
64	23	ſt. nicht nur 1/3	l. nicht nur um 1/3
65	4	ſt. 45 kr.	l. 54 kr.
65	23	ſt. demnach	l. dennoch
65	24	ſt. von 1 ſt. 15 kr.	l. von 1 ſt. 9 kr.
67	4	ſt. wolle	l. wollte
82	19	ſt. zu	l. zum
85	26	ſt. 42 kr. auf beydesmal	l. 24 kr. auf beydemal
87	12	ſt. verdeckte	l. veredelte
90	19	ſt. bleibt	l. bleibe
90	21	ſt. (welcher im Durchſchnitte von den 4 muttern Schrannenpreiſen zwiſchen dem 15. November und 15. Dezember beſteht)	l. welcher in dem Mittelpreiſe beſteht, den der Roggen in der nächſtgelegene Schranne jährlich am 15 Nov. und 15. Dez., oder an den auf dieſe Täge zunächſt folgenden zween Fruchtmärkten gilt.
90	24	ſt. demnach	l. dennoch
91	13	ſt. Güterverkaufe, der	l. Güterverkaufe, und der
95	2	ſt. niedere	l. niedrere

Seite	Zeile		
95	5	st. der Früchten	l. der Früchte.
95	20	st. 2 Vierlinge	l. 2 Vierlingen
96	8	st. künftig	l. bis zur künftigen allgemeinen Steuerrektifikation.
97	3	st. nur 2 fl.	l. nur zu 2 fl.
101	9	st. ein mancher	l. mancher
106	15	st. Ziegelhüte	l. Ziegelhütte
108	1	st. Fruchtmaase	l. Fruchtmaße
108	6	st. Handzwelen	l. Handquehlen
108	17	st. Truchen	l. Truhen
108	19	st. Kapitel	l. Kapital
145	1	st. dem Lehensherren	l. dem Lehensherrn
145	22	st. Brieg ist ein Erbfürstenthum in Niederschlesien, das dem österreichischen Kaiser als König von Böhmen gehört	l. Brieg ist ein Fürstenthum in Niederschlesien, das im Jahre 1675 an den deutschen Kaiser, 1742 aber an den König von Preußen kam, gegenwärtig aber von der franz. alliirten Armee besetzt ist
147	2	st. mit Recht zwingen kann	l. mit Gewalt zwingen soll
149	11	st. ein Durchschnittsbetrag bezogen	l. ein Durchschnittsertrag gezogen
160	8	st. gefolgten	l. gefolgte
160	21	st. Verfassungsart	l. Verfahrungsart
161	10	st. das	l. daß
166	8	st. 4 Grafen	l. 2 Grafen
168	10	st. 15 Söldnern	l. 15 Söldner
168	17	st. Erbrechtsgütler	l. Erbrechtsgüter
170	14	st. Maasse	l. Maaße
174	10	st. Zehendens	l. Zehends
175	11	st. fremden	l. Fremden
178	20	st. von dem Zehend zu Hitzkirch kömt der Zehend	l. Zu Hitzkirch kömmt der Zehend
179	13	st. Zehentäcker	l. Zehendäcker
182	16	st. und fünf Einwohner aber	l. fünf Einwohner aber
191	20	st. deren	l. derer
195	11	st. im umkehrten Falle	l. im umgekehrten Falle

Seite	Zeile	
197	7 ſt.	Felbern — I. Fällen
197	20 ſt	beym alten — I. beym Alten
203	15 ſt.	zu ganz — I. ganz
204	17 ſt.	würde — I. würden
204	19 ſt.	Todtfall — I. Todfall
204	24 ſt.	oder prozentiſch — I. entweder prozentiſch
205	14 ſt.	hinfür — I. hiefür
207	17 ſt.	z. B. 100 ſl. — I. z. B. von 100 ſl.
208	13 ſt.	bare — I. baare
214	7 ſt.	Lehenreihe — I. Lehenreiche
216	16 ſt.	ſolle. — I. ſollte

Der
Neue Kammeralist.

Drittes Heft.

Jeder vernünftige Leser wird sich aus den zwey ersten Heften überzeugt haben, daß es rücksichtlich der Laudemialgüter, und der Gütergebundenheit einmal nimmer beym Alten bleiben könne, wenn man nicht gefliſſentlich Völker und Staaten, nicht nur im alten Verderben liegen lassen, sondern sie nach und nach vollends ganz und gar zu Grunde richten will.

Wie aber diesem so lange gedauerten Unwesen zu steuern, und wie zu dessen zweckmäßigen, für Staat und Unterthanen gleich nützlichen und dauerhaften Verbesserung zu schreiten sey, habe ich schon in den ersten Heften, besonders §. 106. mit den eigenen Worten des Doktors Harl (Professors der Kammeralwissenschaften zu Erlang) kürzlich angezeigt, die

ich ihrer Wichtigkeit wegen hier wiederhohlen will.

„Man befreye einmal den Ackerbau von „allen Fesseln, stürze die Reste des Lehenwesens „ein, und stelle durch die persönliche Freyheit „des Landbauers, und durch die Unbedingtheit „seines Grundeigenthumes, wie auch durch die „vollkommene Sicherheit alles Seinigen, den „wahren Werth der Landwirthschaft, und die „Achtung des Landmannes — dieser eben so „zahlreichen, als achtungswürdigen Volksklasse, „welche das Mark und die Kraft der Nation „ausmacht — wieder her.“

Auf welche Art und Weise nun alles dieses bewerkstelliget werden könne und solle, ist der Zweck meiner nachfolgenden Hefte.

In gegenwärtigem Hefte werde ich mich aber blos mit dem Plane und der praktischen Anzeige befassen, wonach die Gebundenheit der Güter vortheilhaft aufgelöst, und die Landemial- und Feudal-Bauerngüter wieder in ihre ursprüngliche Gestalt und Wesenheit zweckmäßig

und rechtlich verwandelt werden können. Kurz, ich werde das, was ich in den zwey ersten Heften, in Betreff der berührten zween Gegenstände in der Theorie sagte, hier in der Praktik anwendbar zeigen.

Und gleichwie ich in den ersten Heften in der Hauptsache die erhabenen Grundsätze der weisen Regierung Bayerns befolgte: so werde ich mich auch in diesem Hefte besonders an dieselben halten, da diese Grundsätze nach meiner vollesten Ueberzeugung für alle Staaten, deren Grundlage der Ackerbau ist, die wohlthätigsten und zweckmäßigsten sind.

Schon vor sieben Jahren erklärte die Bayerische Regierung folgendes im Drucke:

„Das Hauptaugenmerk einer weisen Regierung muß immer auf den Ackerbau gerichtet seyn; sie muß aber darauf nicht mit Zwang wirken, sondern nur die Hindernisse *) hinwegräumen.“

*) Positive Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues können erst dann gehörig wirken, wann

„Besitzt eine nicht zahlreiche und arme Familie zu große Feld- Wies- Holz- und Waidgründe: so muß der Anbau derselben zurückbleiben; eine solche Familie kann unmöglich den höchst möglichen Ertrag aus ihrem allzugroßen Erdreiche ziehen; sie hat zu wenig arbeitende Menschenhände, zu wenig Kapitalien, welche vorhanden seyn müssen, ehe die Menschen arbeiten.“

„So lange nun solche Grundstücke ein untheilbares Gut nach dem dermaligen Hofsuße bilden: so lange wird selbes auch nicht fähig werden, mehrere Menschen wohl zu nähren; wird die Gebundenheit dieses Landgutes aber aufgehoben, und kömmt es durch Veräußerung in die Hände mehrerer Familien: so wird dasselbe Gut auch bald mehrere Menschen nähren, und durch mehrerer Menschen Arbeit eine größere Menge roher Produkte liefern.“

---

die negativen zuvor den Weg gebahnt und geebnet haben. Die negativen Ermunterungsmittel bestehen aber in Hinwegräumung aller Hindernisse, die der Thätigkeit im Wege stehen.

„Ist der bisher bestandene Hoffuß und die Gebundenheit der Güter einmal aufgehoben: so wird alsdann eine schickliche Theilung und Arrondirung der Güter, die Aufhebung der Brache und Waidenschaft, die Einführung einer den Lokalumständen anpassenden Stallfütterung ꝛc. bald freywilligen Eingang finden.“

„Es werden sodann auch die dermalige häufige Kulturprozesse und kostspielige Güterverzäunungen nach und nach von selbst, und als Folge dieser Grundsätze wegfallen; die Aufhebung des Hoffußes wird den Güterbesitzern mehr Kredit verschaffen, die Ausübung der Gerechtigkeit erleichtern, und auch die Nachläße an den öffentlichen Abgaben, bey denen jetzt Willkührlichkeiten unterlaufen, beseitigen; es werden nach und nach mehrere Familien im Lande sich wohl nähren, und das Vaterland wird wie an Wohlstand, so auch an Kräften und Stärke zunehmen.“

„Alle Gemeinheiten, Gemeinwaiden, Gemeinmöser, Gemeinwaldungen ꝛc. sollen, sobald nur immer möglich, mit Vermeidung aller

unnützen Kösten, jedoch immer mit Rücksicht auf den dermaligen Oekonomiestand der Güter, ohne Verletzung der Eigenthums- und Nutznießungsrechte vertheilt werden."

„Bey schicklichem Vortrage werden die Unterthanen gerne hierüber sich ausgleichen, und jeden Theilhaber, der es verlangt, (wie es auch jeder rechtlich verlangen kann) aus der Gemeinheit vermittelst Auszeigung seines Antheils treten lassen."

Um nun meinem Zwecke näher zu kommen, stelle ich folgende, durch gesunde Vernunft und reinen Rechtsbegriff bestätigte staatsrechtliche Grundsätze auf:

I. Alle grundherrliche Abgaben an Geld und Naturalien sind für nichts anderes, als ein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital zu betrachten, wovon die Geld-Grundzinse, Frucht- und Kuchel-Gülten ꝛc. die jährliche Interessen, und die grundherrliche Konsenstaxen und Laudemien aller Art, die

von Zeit zu Zeit eintretende Kapitals-Provisionen sind.

II. Weil der Grundherr, wenn er nicht zugleich Nutznießer ist (und dieser ist er selten) zur Verbesserung des Grundes niemal etwas beyträgt: so kann er auch dieses sein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital niemals vermehren, und somit kann weder eine grundherrliche jährliche Prästation, noch ein Laudemium (Handlohn) rechtlich gehöhert werden.

III. Alle Verbesserungen müssen also mit Recht dem Grundholden, welche Gerechtigkeit (sie sey Erb- oder Leibrecht) er auch immer hat, ganz allein zugerechnet werden; der Grundhold darf und kann auch vom Grundherrn niemals willkührlich vom Gute getrieben werden, und der Grundherr muß sich demnach immer mit gleichgroßen Kapitalinteressen und mit gleichgroßen Kapitalsprovisionen billig begnügen.

IV. Der sogenannte Grundherr ist also nur ein Kapitalist — ein Zinsherr — und

er war und konnte auch nie mehr seyn; denn über das Landeigenthum kann nach gesunden, ächten Staatsgrundsätzen keine Privatperson oder einzelner Staatsbürger Grundherr, (Dominus directus) seyn, sondern nur der Landesherr; und dieser kann und darf sich rechtlich nie eine solch' willkührliche Direktion anmaßen, dergleichen die bisherige so benamte Grundherrn auszuüben sich unterfiengen.

Den Namen Grundherr legten sich die Zinsherrn meistens zur Zeit der Unwissenheit und beym herrschenden Zeitgeiste des falschen Staatsrechtes, und bey der bisher irrig und staatszweckwidrig bestandenen Staatenverfassung eigenmächtig bey, und die Ursache, warum sie sich bey diesem ihrem angemaßten Titel, und den widerrechtlich an sich gerissenen und damit verbundenen Rechten so lange erhielten, war: weil die Landesherren ihre Rechte bisher nicht genug kannten, oder weil sie aus verschiedenen Ursachen zu schwach waren, sie mit Kraft und Nachdruck zu handhaben und zu behaupten.

V. Um die Gebundenheit der Güter gänzlich aufzuheben, und dem Landbauer zum größten Staatswohle einmal unbedingtes, freyes Grundeigenthum zu verschaffen: müssen die sogenannte grundherrliche (zinsherrliche) Abgaben nach einem gerechten Verhältnisse, und nach Wegschaffung aller sich eingeschlichenen Mißbräuche, auf jedes einzelne Grundstück in eine bestimmte, jährliche, nicht zu erhöhende, und alle Willkühr für die Zukunft entfernende Prästation umgelegt (repartirt) werden.

Diesen fünf Generalgrundsätzen zufolge sind nachfolgende spezielle Verfügungen zu treffen: *)

1. Alle bisherige bey einem jeden Laudemial- oder andern gebundenen Bauerngute bestandene grundherrliche Abgaben sollen zusammen geworfen, und auf den Flächeninhalt der

*) Ich halte mich bey meinen gegenwärtigen Vorschlägen hauptsächlich an die in Schwaben übliche Grundzinse und Laudemialabgaben; die in andern Gegenden nach Umständen zu treffende Abänderungen sind aber von selbst leicht darnach einzurichten, und gehörig und erfoderlich zu modifiziren.

Güter nach Jaucherten (Tagwerken, Morgen oder Einsätzen) ausgetheilt werden, die wie oben gesagt, als gleiche, jährliche, nie mehr zu erhöhende Zinsreichnisse für immer und allezeit auf den einzelnen Grundstücken haften müssen.

Dadurch wird jedem einzelnen Gut' und Feldstücke das Gepräge der Selbstständigkeit und freyen Kultur gegeben, ohne daß die Grundherren an ihren rechtlichen Foderungen etwas verlieren.

2. Diesem zu Folge können natürlich die bisher übliche Willkühr, das immerwährende ungerechte Beschätzen der Unterthanen, die nach Laune, Interesse und schändlicher Habsucht abgefoderte Laudemien, Leibgedingsgelder, Konsens- und Lehentaxen nicht mehr bestehen, sondern müssen, da sie ohnedem nach Recht, Gesetz und Ordnung nicht anders, als in einem bestimmten Zustand und Anschlage gerechtfertiget werden können, in eine beständige, jährliche Geldzahlung umgeändert werden.

3. Um alle die bisher so verschiedene zufällige Laudemialabgaben auf eine bestimmte jährliche Abgabe zu reduziren: wird bey den Erbrechts- Leibrechts- Neustifts- und Freystiftsgütern der Durchschnitt von den drey zuletzt nach einander entrichteten Laudemien, Handlöhnern oder Willengeldern, bey jenen Lehengütern aber, wo bisher das Laudemium von beyden angehenden oder abfahrenden Guts-Eheleuten zugleich, oder doppelt bezahlt werden mußte, der Durchschnitt der letzten sechs aufeinander gefolgten und bezahlten Laudemien zur Berechnung der besagten jährlichen Provision- oder Laudemialzahlung angenommen.

4. Der Durchschnitt der drey, oder nach Umständen der sechs letztbezahlten Laudemien wird wieder in fünf und zwanzigjährigen Durchschnitte genommen, das heißt auf 25 Jahre ausgetheilt, und dann ein 25ster Laudemiumstheil mit den übrigen Geldgrundzinsen auf die sämmtliche zeither als behubt beysammen bestandene Güter als jährliche Ab-

gabe repartirt; *) wodurch das Verhältniß zwischen Grundherren und Unterthanen auf Ordnung, und in gehörige und rechtliche Schranken zurückgeführt wird.

5. Doch müssen die gegenwärtige Laudemialguts-Besitzer, weil sie die Laudemien für ihre Lebenszeit schon bezahlt haben, in der Regel lebenslänglich von dieser jährlichen Laudemialfristenbezahlung befreyt bleiben.

Bey diesem fünften Punkte werden sich aber, ohne andere Abänderungen zu treffen, bey einer allgemeinen Einführung der so eben vorgeschlagenen Einrichtung, dann bey Verfassung neuer und zweckmäßiger Grundbücher, und endlich im Kammeralrechnungswesen selbst, viele und bedeutende Hindernisse, auf die vielleicht noch wenige gedacht haben, unausweichbar aufwerfen.

---

*) Den fünf und zwanzigjährigen Durchschnitt halte ich für den höchsten, wollte aber doch lieber den 3ojährigen als den billigsten empfehlen.

Es fragt sich erstens: wie ist es anzugehen, wenn, wo nicht in einem ganzen Lande, doch in einem ganzen Kammeralamte, oder in einer ganzen Herrschaft, diese Vereinfachung der Grundabgaben hergestellt und somit die bisherige Abgaben bey jedem Bauerngute in ein gehöriges Verzeichniß gebracht, und dann alle diese als eine bestimmte jährliche Reichniß auf alle einzelne Grundstücke ausgetheilt werden sollen, im Falle doch alle die jetzt auf den Gütern sitzende Bauern für ihre Lebenszeit keine jährliche Laudemialfristenzahlung zu leisten haben?

Zweytens: wie ist bey dieser Lage der Sache ein zweckdienlicher Entwurf der vereinfachten und auf einzelne Güter ausgetheilten jährlichen Abgaben herzustellen? Und wie sind hiebey neue, zweckmäßige und lang brauchbare Grundbücher zu verfassen?

Und drittens: wie ist im Kammeralrechnungswesen selbst, wenn der eine auf die alte, der andere auf die neue Art seine Abga-

den gegenwärtig entrichten sollte, die Sache systematisch zu behandeln?

Hierüber einen befriedigenden Plan vorzulegen, scheint mir eben nicht das leichteste Problem zu seyn.

Auf das Erste und Zweyte läßt sich freylich im Allgemeinen kurz antworten: man entwirft zwo Tabellen, wo in die eine die jetzige Abgaben und Laudemien ꝛc. eingetragen, in der andern Tabelle aber die künftige, vereinfachte, jährliche Grundzinse ausgezeigt werden; und darnach wird es auch möglich seyn, ein neues, vermuthlich tabellarisches Grundbuch einzurichten.

Dies gebe ich allerdings zu, und ist auch mein Plan: aber wann muß man denn nach der neuen Ordnung und Einrichtung die neue, vereinfachte, gleiche, jährliche Reichnisse zu bezahlen und einzuheben anfangen?

Vermuthlich dann gleich, wird man antworten, so bald in einem ganzen Rentamts-

bezirke,

bezirke, oder in einer ganzen Herrschaft, die Abgabenvereinfachung ganz zu Stande gebracht ist, und somit die neue kammeralische Ordnung ihren Anfang beginnen kann. Denn man wird doch glaublich im 19ten Jahrhundert keine Einrichtungen treffen wollen, die erst im 20sten Jahrhunderte, oder wenigstens erst nach Verfluß eines Menschenalters in Vollzug kommen sollen! Der Anfang muß auch um so eher und früher damit gemacht werden, da ja das Vortheilhafte und Nützliche dieser Einrichtung für Staat und Unterthanen, augenscheinlich vor dem Gesichte liegt.

Damit bin ich wieder verstanden. Aber wie kann man gleich damit den Anfang machen, wenn keiner der jetzt lebenden Bauern, (die ihre Laudemien schon bezahlt haben), sondern erst ihre Nachfolger zur repartirten jährlichen Laudemialfristenzahlung angehalten werden können?

Die Beantwortung dieser Frage ist schon schwerer; man darf vielerley Vorschläge ma-

chen, und vielleicht ist unter allen nicht einer ausführbar.

Einige mögen erwiedern: man müsse sich hierinnfalls in der Kammeralrechnungsform zu helfen wissen. Um mit der neuen Einrichtung sogleich vorangehen zu können: müsse man den Entwurf der vereinfachten, und auf einzelne Güter ausgetheilten jährlichen Abgaben sogleich bewerkstelligen, dann, so bald derselbe die höhere Ratifikation erhalten habe, nach gedachtem Entwurfe auch die neue Zins- und Grundbücher auf die erfoderliche Weise verfassen, und darauf endlich die Kammeralrechnungsform dergestalt einrichten: daß gleich alle die Geldgrundzinse jährlich in Einnahme gestellt, die noch nicht fällige aber so lange, bis der jetzige Gutsbesitzer stirbt, oder sich eine andere neue Gutsveränderung ergiebt, wieder jedesmal in Ausgabe gebracht werden.

Allein nach meinem Hauptplane sollten künftig bey jedem Gute alle bisherige, wie immer benannte Bodenzinse, die zu Geld berechnete Kuchelgülten aller Art, bey landes-

herrlichen Aemtern auch die sogenannte Hofanlagen ꝛc., dann die nach der oben gemachten Erklärung betreffende jährliche Laudemienquota, und endlich die in Geld reluirte Frohndienste selbst, zusammen geworfen werden, und unter die einzige Rubrik: Grundzinse an Geld, zu stehen kommen, die alsdann wie oben gesagt, auf die einzelne Grundstücke repartirt werden müßten.

Nach oben vorgeschlagener Rechnungsform müßte aber von jedem Grundzinse eines jeden einzelnen Grundstückes die Laudemialquota wieder weggezogen und weggerechnet, dann in ein besonderes Verzeichniß gebracht, und so lange alle Jahre in der Rechnung wieder in Ausgabe geschrieben werden, bis auf dem Gute ein neuer Gutsmayer aufziehen würde.

Daß eine solche vorgeschlagene Verrechnungsart, besonders bey großen Kammeralämtern sehr beschwerlich und unsystematisch ausfallen, und oft auch zu beträchtlichen Schwierigkeiten, und großen Konfusionen in Einhebung der Gefälle, in derer Verrechnung, und bey vielen andern Gelegenheiten, Anlaß geben

könnte, wird jeder sachkundige, praktische Kammeralist schon ohne weitere Erklärungen von selbst einsehen.

Durch eine solche Verfahrungsart könnte man anstatt durch die vorhabende Vereinfachung der Grundabgaben das Kammeralrechnungswesen zu erleichtern, dasselbe vielmehr erschweren, und den Revenüenstand für ein viertel Jahrhundert verwirren und in Unordnung bringen; — an Verfassung neuer, zweckmäßiger und lange brauchbarer Grundbücher wäre unter solchen Verhältnissen auch nicht zu denken.

Allein, so wie der erste Hauptzweck der im Plan' liegenden künftigen Einrichtung die Beseitigung der willkührlichen Laudemialprellungen und die Vereinfachung aller Grundabgaben zu Erleichterung der Kammeralverwaltung befasset: eben so ist der zweyte Hauptzweck: dem Landbauer durch unverzügliche Aufhebung aller Gütergebundenheit einmal zum größten Wohlstande des Staates, vollkommen freyes und unbedingtes Grundeigenthum zu verschaffen.

Wird, und muß nun, um den höchst wohlthätigen Zweck zu erreichen, mit Einführung der neuen kammeralischen Ordnung die gänzliche Auflösung der Gütergebundenheit, die jeder Bauer zu seinem und des Staates Wohlstande rechtlich fodern kann, sogleich erfolgen: so ist leicht zu erachten, daß alle und jede diese lang gewünschte Freyheit mit Freuden ergreifen, und von dieser großen Staatswohlthat den schleunigen Gebrauch machen werden. Wer zu viele Grundstücke hat, wird dann einige verkaufen: wer zu ungelegene, oder zu weit zerstreute Gründe besitzt, wird sie vertauschen und durch Eintausch besserer, und bequemer gelegener sich zu arrondiren suchen: und wer endlich zu wenige Güter inne hat, wird mehrere zu erwerben trachten; und so werden in kurzer Zeit, besonders anfangs dem hundert nach Täusche und Verkäufe geschehen.

Nun ist aber die weitere wichtige Frage: Wie würde man nach obigem Rechnungsvorschlag bey aufgelößtem Hoffuße, und bey so vielen verkauften und getauschten Gütern zu Recht kommen? Wie, bey wem, wie lange

und mit welch' unsäglicher Mühe sollten die noch nicht fällige jährliche Laudemialbetreffe in Einnahm und Ausgab' gestellt werden?

Soll dieß noch beym vorigen Besitzer bis zu seinem Tode geschehen? Oder soll gleich der neue Besitzer die jährliche Laudemialquote abführen, und ersterer sein schon beym Gutsantritte für alle Lebenszeit geleistetes Laudemium zur Strafe der ihm rechtlich schuldig gewesenen Güterfreyheit ohne Ersatz büssen müssen?

Ersteres kann nach einer guten systematisch-kammeralischen Ordnung und ohne Undeutlichkeit und Verwirrung anzurichten, nicht Statt finden; auch müssen die auf dem Grundstück untrennbar haftende Zinse mit dem Gute (mit der Spezialhypothek) auf den neuen Besitzer, auf welchen das Gut im Lagerbuche und in den Bezugs- oder Gefällsregistern umzuschreiben ist, übergehen.

Was das zweyte betrifft: kann man zwar dem neuen Besitzer mit dem Antritt' und der Besitznahme des Gutes die Bezahlung der dar-

auf haftenden jährlichen Grundkapitalzinse (worinn auch die jährliche Laudemialquota schon begriffen ist) allerdings zumuthen; allein kann der verkaufende Besitzer seines von diesem Grundstücke auf Lebenslang vorausbezahlten Laudemiums geradezu verlustiget werden? Ich einmal glaube: daß eine solche Verlustigung nie rechtlich geschehen könne; und in dieser Meynung unterstützen mich die königlich bayerischen Verordnungen vom Jahre 1803, welche den Gutsbesitzer wegen schon einmal bezahlten Laudemien lebenslänglich von den Mayrschafts- oder Laudemialfristen freysprechen.

Weil also der neue Besitzer vom Gutsantritte an den ganzen jährlichen Grundzins, einschließlich der Laudemialfrist, vom erworbenen Grundstücke, als neuer Nutznießer, zu bezahlen hat; so wäre der Billigkeit gemäß: daß der Grundherr dem vorigen Besitzer an dem für alle Lebenszeit bezahlten und von diesem Gut betreffenden Laudemiumstheil, auf 25 Jahre repartirt, nach Verhältniß der schon im Besitze des Grundstückes erlebten Jahre, den gehörigen Betreff hinaus bezahlen würde.

Das ist, wenn z. B. der ehemalige Grundhold vor 10 Jahren von dem jetzt verkauften Grundstücke zum Laudemium 25 fl. bezahlt haben sollte: so hätte ihm der Grundherr bey der Güterveräußerung für die noch nicht umflossene 15 Jahre den Betreff mit 15 fl. wieder aus der natürlichen Ursache baar zurückzugeben, weil ihm der neue Besitzer sogleich das jährliche Laudemium im Einschluß des Grundzinses reichet.

Aber wie hart würde es mit einem solch' baaren Herausbezahlen hergehen? Und wie viele Anstände, Streite und Händel, würden durch diese und andere ähnliche, untaugliche Projekte entstehen? Auch würde durch all' dieses nichts weniger, als der beabsichtete Zweck, nämlich: Einfachheit der Grundabgaben und zweckmäßige Erleichterung des Kammeralrechnungswesens und der Finanzverwaltung erzielet werden.

Wenn ich meine Leser mit Anführung mehrerer solch' unzulänglichen und unausführbaren Projekte, die zwar bey der großen Ansicht nicht so übel scheinen, dennoch aber keine Prü-

fung und keine praktische Anwendung aushalten, noch länger unnütz aufhalten wollte: so könnte ich ihnen beynahe noch ein Dutzend derley Plane, die ich mir theils selbst aufwarf, theils von andern machen ließ, anführen.

Allein ich will sie durch den Vortrag solcher Projekte, die nicht taugen, und die nie einen Nutzen gewähren können, nicht ermüden und muß daher erklären: daß ich in Betreff des obigen einen einzigen tauglichen und ausführbaren Plan gefunden habe, welchen auch einige andere Kammeralisten, denen ich ihn zur Prüfung mittheilte, gut und anwendbar erklärt haben.

6. Dieser Plan ist folgender. Mit den Geldgrundzinsen und Laudemien aller Art wird, wie ich schon öfters erklärte, verfahren; nämlich: die sämmtliche Grundzinse und die im 25 jährigen Durchschnitte betreffende Laudemienquoten werden auf die einzelne bisher gebunden gewesene Grundstücke, auf Art und Weise, wie ichs weiter unten noch genauer zeigen werde, repartirt.

Ist dieses, so wie die gehörige Verfügung wegen den Fruchtgülten, und die erfoderliche neue Einrichtung rücksichtlich des Zehendwesens und der durchaus in Früchten oder Geld zu reluirenden Frohndienste geschehen *) und ist in einem ganzen Amtsbezirke, oder ganzen Lande, Alles nach Vorschrift und Ordnung zu Stande gebracht, und sind darüber die neue, nach Umständen nöthige Zins- und Grundbeschriebe gefertiget: so wird von der hohen Stelle erklärt und zu jedermanns Wissenschaft allgemein promulgiert, mit welchem Jahre die neue kammeralische Ordnung der Dinge durchgehends ihren Anfang nehmen werde.

Mit Eintritt des festgesetzten Kalender- oder Rechnungsjahres nun wird die Gütergebundenheit allgemein aufgehoben und überall auf einmal freye Kultur und unbedingtes von allem grundherrlichen Verbande gelößtes (bodenzinsiges) freyes Grundeigenthum allen und jeden Güterbesitzern zugestanden.

---

*) Wovon die Verfahrungsart in diesem und den nachfolgenden Heften gezeigt werden wird.

Mit diesem Jahre, und so fort, müssen auch sogleich alle vereinfachte, auf die einzelne Güter repartirte Grundzinse, von jedem Besitzer ganz und ohne Ausnahme entrichtet, und somit allen Kammeralämtern neue, anpassende Rechnungsformen (die aber sehr leicht und einfach ausfallen dörfen) zugefertigt werden.

Da aber nun nach diesem jeder Güterbesitzer auch gleich die im Grundzins mitenthaltende jährliche Laudemialquote, unerachtet er schon für seine ganze Lebenszeit das Laudemium auf einmal vorausbezahlt hat, künftighin Jahr für Jahr abführen muß, und es allerdings Recht und Billigkeit erfodert, daß er deßwegen verhältnißmäßig entschädiget werde: so ist hierinfalls diese Einrichtung zu treffen:

So wie bey Verzeichnung der bisher bestandenen, und dann bey dem Entwurf der künftig zu vereinfachenden Abgaben, die drey oder sechs letztbezahlten Laudemien vorgetragen, und in welchem Jahre dieselbe entrichtet worden seyen, angeführt werden muß: so kann auch ohne weitere Mühe daraus das zur

künftigen Repartition bestimmte Durchschnitts-Laudemium ersehen werden.

Dieses Durchschnitts-Laudemium wird nun auch als bestimmte festgesetzte Norm' angenommen, wornach allen und jeden bisherigen Laudemial-Güterbesitzern nach dem 25 jährigen Maaßstabe die für die ganze Lebenszeit bezahlte, aber noch nicht verfallene Laudemienquote nach dem Verhältniß der Jahre auf folgende Fristenart zurückbezahlt werden muß.

So viele Jahre seit dem letztbezahlten Laudemium an 25 Jahren noch nicht umflossen sind: für eben so viel Jahre muß der Grundherr nach dem im Durchschnitt angenommenen Laudemium, den auf 25 Jahre ausgetheilten Laudemialbetreff alle Jahre in gleichen Theilen und Jahresfristen dem Grundholden wieder zurückerstatten.

Zum Beyspiel: von einem gewissen Bauerngute wurden zum Laudemium Anno 1740 = 200 fl.

" " " " 1770 = 250 "

" " " " 1800 = 300 "

bezahlt, in Summa: " " 750 fl.

Von diesen 750 fl. treffen nun mit 3 dividirt, im Durchschnitte für ein Laudemium . 250 fl.
Und von 250 fl. im 25 jährigen Durchschnitte für ein Jahr . . . . 10 fl.

Dem jetzigen Besitzer dieses Hofes wären also, wenn z. B. die neue Einrichtung mit dem Jahr 1808 ihren Anfang nehmen sollte, dann noch durch 17. Jahre die Laudemialquote mit 170 fl. und zwar alle Jahre mit 10 fl. (somit Anno 1824 zum letztenmal) hinaus zu bezahlen; und so in jedem Falle nach Verhältniß der schon mehr, oder weniger umflossenen Jahre.

Durch diesen Plan verliert, wie von selbst ersichtlich, der Grundherr nicht nur allein nichts, sondern er gewinnt einigermassen noch.

Denn mit dem Anfange dieser neuen Einrichtung erhält er sogleich von jedem Grundzinspflichtigen eben die jährliche Laudemialquote, die er anfangs gewisse Jahre lang zurückgeben soll; die ganze Zurückbezahlung bestehet also in einer bloßen gleichaufhebenden Gegenein-

anderrechnung, wenigst so lange, bis einige Güter an neue Besitzer kommen, und geschicht dieses: so bezahlen gerade diese an jährlichem Laudemialbetreff wieder, was er jenem alsdann etwann noch einige Jahre baar hinaus erstatten muß.

Auch ist zu dieser Zurückbezahlung nicht das letzt entrichtete, sondern nur das im Durchschnitt berechnete Laudemium angenommen; und der Grundherr darf, unerachtet er das vom Grundholden bezahlte Laudemium auf einmal erhalten hat, die daran zurücktreffende Laudemialquote nur Fristenweis, und zwar ohne Verzinsung zurück vergüten; doch muß er sie auch auf den Fall, wenn der jetzige Grundhold vor Verfluß der bestimmten Jahre sterben sollte, ganz natürlich durch die gehörige festgesetzte Jahre an dessen Erben fortbezahlen.

Indessen hat doch der Grundhold hiebey auch keinen Verlust; denn die Befreyung von allen künftigen willkührlichen Handlohnserhöhungen, und die Ertheilung des zugestandenen freyen, unbedingten Grundeigenthumes ersetzen

ihm alles wieder. Und wenn er auch gleich jetzt den im künftigen Grundzins begriffenen jährlichen Laudemialbetreff bezahlen muß: so bekömmt er ja durch gewisse verhältnißmäßige Jahre eben denselben beym Kreutzer wieder vom Grundherrn zurück, kurz: er, oder wenigstens seine Nachfolger, zahlen im Grund und der Regel nach das Laudemium nie früher, wohl aber später, (weil sie künftig hieran alle Jahre nur den 25sten Theil abführen) als sie es sonst bezahlen müßten. Auch bleibt diesem nach jeder Grundhold, nach der 25jährigen Berechnung in der That vom Laudemium lebenslänglich befreyt.

Was die Entwerfung und die Verrechnungsart der zurückzubezahlenden Laudemialquoten betrifft, so sind beyde sehr leicht und einfach.

Man entwirft nämlich von Ort zu Ort eine Tabelle, worein bey jedem bisherigen Laudemialunterthanen die jährlich zurückzubezahlende Laudemialquote eingetragen wird. Hieraus ist dann nicht nur zu entnehmen: wie viel

an Geld, und wie lange jedem Unterthanen diese Quote jährlich zurückzuerstatten ist, sondern man ersieht auch genau: wie hoch die jährliche Totalsumme bey jedem Orte und bey edem Kammeralamte laufe, wie sie von Jahr zu Jahr abnehme, und wann endlich die Zurückbezahlung der Laudemialquoten gänzlich aufhöre. *) Diese Einrichtung wird besonders auch bey Verfassung der Amts- und Staatsetate große Erleichterung gewähren.

Hat der Kammeralbeamte bey dem Bezug der jährlichen Geldgrundgefälle eine Abschrift von dieser Tabelle vor sich liegen: so darf er nur bey jedem Unterthanen darinn die Laudemialquote dediren, und sich entweder um diese weniger bezahlen lassen, oder falls die jährliche Geldreichniß eines Unterthanen minder betragen sollte, ihm den weitern Betreff zurückersetzen.

Will er dieses nicht thun: so kann er auch jährlich auf eine bestimmte Zeit an die Gemeinds-

*) Man beliebe die Tabelle Nro. 2. einzusehen.

meindsvorsteher die Laudemialquoten eines jeden ganzen Ortes zur Austheilung in Summa bezahlen, und sich von denselben über den ganzen Erlag zum Rechnungsbeleg quittiren lassen.

Sollte aber ein Unterthan längstens 4 Wochen nach Umfluß der bestimmten Erlagszeit seine jährliche Laudemialquote nicht empfangen haben: so darf und muß er ohne weiters nach Umständen entweder gegen den zögernden Grundherrn oder Kammeralbeamten bey höherer Stelle, oder gegen die Gemeindsvorsteher beym Richteramte Klage führen, wo dergleichen vorschriftswidrige Verzögerungen nachdrücklichst geahndet werden sollen. Jedem Unterthanen müßte ohnedem ein amtlicher Auszeig eingehändigt werden, worinn sowohl die ganze zurückzubezahlende Laudemialquote, als wie viel, Jahr für Jahr daran zurücktreffe, enthalten wäre.

Die diesfallsige leichte Verrechnungsart giebt sich von selbst. In der Einnahme sind die jährliche Laudemialquoten schon in den jährli-

chen, gleichen Grundzinsen begriffen, und in der Ausgabe ist eine einzige Rubrike — Ausgabe an Geld auf zurückbezahlte jährliche Laudemialquoten — einzusetzen, worinn dieselbe — sich auf die justifizirte und spezifike Tabellen berufend — von Ort zu Ort nur summarisch verrechnet werden können.

Auf diese Art glaube ich nun, sey der Sache auf die billigste und leichteste Weise am besten und einfachsten abzuhelfen. Weiß jemand noch eine vortheilhaftere Methode; so wird man ihm für deren Bekanntmachung Dank wissen.

Freylich könnte die Sache noch kürzer dadurch abgefertiget werden: wenn die Grundherren die hinaustreffenden Laudemialquoten den Grundholden gleich baar bezahlen würden. Allein dies werden wohl weder die grundherrlichen Beutel leiden, noch die Staatskasse auf einmal tragen können.

7. Warum ich Nro. 3. in die Klasse und Katastrophe der Erbrechts- und Lehengüter

auch alle sogenannte Leibrechts = Neustifts = und Freystifts = Güter setze, ohne hiebey einen neuen Vertrag zwischen Grundherren und Grundholden vorzuschlagen, davon habe ich schon im ersten Hefte von §. 49, bis §. 67, wo ich von diesen Gütern umständlich handelte, die Ursachen angegeben, aber §. 55. auch angezeigt, welche ich hievon auszunehmen, und andere Vorkehrungen damit zu treffen anrathe.

Ich habe auch erst oben angeführt, warum sich der Grundherr immer mit gleichgroßen Grundkapitalszinsen, und gleichgroßen Kapitalsprovisionen (Laudemien) begnügen müsse, daß von den Güterverbesserungen, die der Grundhold allein, und auf seine Kösten vornimmt, ihm auch allein der Nutzen rechtlich und billig zugehöre, und daß also der Grundherr deßwegen nie befugt sey: weder den jährlichen Kanon, noch das Laudemium zu höhern.

8. Was die fast überall festgesetzten jährlichen Fruchtgülten der Laudemial = und behübten Güter betrifft: so müssen dieselben gleichfalls, wie die Geldgrundzinse, auf die einzelnen Grundstücke

umgelegt und revartirt werden. Ob aber dieselbe nur auf die Aecker, oder auch auf die Wiesen, und zwar auf letztere nach welchem Maaßstabe, ausgetheilt werden sollen: dabey muß ein praktischer Kammeralist auf die Lokalumstände, auf die Güte des Bodens und auf den verhältnißmäßigen jährlichen Ertrag der Aecker und Wiesen besondere Rücksicht nehmen.

Bey vielen Landemialgütern werden dermal die Fruchtgülten als jährliche Grundzinse von den Aeckern, die Geldabgaben aber als jährliche Bodenzinse (Grasgelder) von den Wiesen entrichtet. — In mehreren andern Orten aber werden sowohl von den grundbaren, als eigenen Wiesen, Geld und Früchte zugleich, oder auch gar Getraid allein, unerachtet die Wiese keines trägt, gezinset.

Ueberhaupt kann man das Jauchert Wiesen dem Jauchert Ackers im Ertrage, und der Nutzwährung gleich achten. In vielen Gegenden aber ist der Ertrag, und die Werthssumme, und so auch der Pachtpreis der Wiesengründe höher, als jener der Aecker.

Daher bin ich der Meynung: daß man im Allgemeinen und im Durchschnitte genommen, die Geldzinse und Fruchtgülten eines jetzigen gebundenen Laudemialgutes der Jauchert nach, auf Aecker und Wiesen um so mehr gleich austheilen dürfe, weil in Zukunft jedem freystehen muß, seine Gründe nach Belieben und Erfoderniß zu benutzen, und aus Aeckern Wiesen, und aus Wiesen Aecker zu machen; kurz: auf seinen Gründen unbeschränktes Gartenrecht auszuüben. Doch leidet diese Regel, wie schon gesagt, in einzelnen Fällen allerdings ihre Ausnahme.

9. Um alle Fruchtgülten zu vereinfachen und Jahr für Jahr gleich fällig und gleich reichbar zu machen, muß man bey dieser neuen Einrichtung auch auf jene Fruchtgülten, die zwar meistens schon von jetzt eigenen Gütern gegeben, aber entweder nur stürlich, oder im gleichen Maaße, oder gar nur nach der wirklich auf dem Gut gestandenen Fruchtgattung gereichet werden, besondere Rücksicht nehmen *).

*) Man sehe hierüber in dem §. III. des II. Hefts, wo diese Gültarten schon besser erklärt sind, nach.

Oefters, und fast in den meisten Fällen wird es am schicklichsten und thunlichsten seyn, wenn man solche eigene Güter, worauf dergleichen schickliche Gülten haften, sammt den darauf liegenden Abgaben zu den übrigen bisher gehübten Gütern des Besitzers schlägt, und ihnen mit diesen, eine gleiche jährliche Abgabe auf die erfoderliche Art (welche ich weiter unten im Praktischen noch genauer zeigen werde) zu verschaffen sucht.

10. Alle sogenannten Kleingülten, oder Kuchelgefälle (die ich im II. Hefte §. 111, erklärte) müssen gleichfalls überall, wo sie nicht schon in eine Geldzahlung umgewandelt sind, zu Geld angeschlagen, und zu den übrigen Geldgrundzinsen geschossen werden.

Wie hoch, und in welchem Preise aber die Kuchelgülten in Geld verrechnet werden sollen, dabey kommt es wieder gar viel auf Ortsgegenden und Lokalumstände, auf die bisherige Naturalreichnißart, auf innere Güte, auf Größe, auf Gewicht, auf den örtlichen ehemaligen und jetzigen Preis und Werth der Sache an.

So viel ich in verschiedenen Gegenden erfahren habe, wird gemeiniglich:
eine Henne zu 8, 10, 12, bis 15 kr.;
ein Huhn zu 5, 6, 8 — 10 kr;
das paar Tauben zu 3, 4, 6 — 8 kr;
eine junge Gans zu 15, 20, 24 — 30 kr;
eine große, sogenannte Martinsgans zu 40, 45, 50, 56 kr. bis 1 fl.
eine Ante zu 15, 18, 20, bis 24 kr.
ein Lamm zu 30, 40, 48 kr., bis 1 fl. 12 kr.
ein Ziegenkütz zu 20, 30, bis 40 kr.
100 Eyer zu 40, 50 kr., bis 1 fl.;
das ist: 10 Stück zu 4, 5, bis 6 kr.;
ein Pfund Käs zu 8, 10, 12, 16, bis 20 kr.;
1 tt. Butter zu 10, 12, 15, bis 16 kr.;
1 tt. Schmalz zu 12, 15, bis 20 kr.;
1 tt. Flachs zu 15, 20, bis 24 kr.;
1 tt. Hanf zu 12 bis 18 kr.;
1 tt. Schafwolle zu 20, 24, bis 30 kr.;
1 tt. Wachs zu 48 kr. 1 fl. bis 1 fl. 20 kr. ꝛc. angeschlagen.

Bey Anschlagung aller Kleingültgefälle wird nie der höchste, oder jetzt laufende, sondern nur ein mittelmäßiger Preis genommen; auch

kann nur an Ort und Stelle, wenn man sich von allen Verhältnissen genugsam unterrichtet hat, ein billiger und genauer Anschlag gemacht werden.

Bey Landesherrlichen Kammeralämtern kommen auch die sogenannten Hofanlagen (von denen ich schon im II. Hefte §. 113. sprach) sammt den Hoffußmäßigen Mähnanlagen, oder Viehsteuren zu den Ordinarigrundzinsen zu stossen, *) und mit selben auf die einzelnen Grundstücke auszuschlagen. Wo aber die übrige Grundzinse einem Privatzinsherrn zugehören, müssen sie besonders angesetzt, und einzeln auf die Gründe vertheilt werden.

12. Ein Aehnliches muß auch mit den in Früchten oder Geld reluirten Frohndiensten und mit dem bisherigen Naturalzehend geschehen, welcher nach Umständen in einen Geld- oder Sackzehend zu verwandeln ist, und der, je nachdem er künftig in Geld, oder Getraid geleistet

*) Ob das Schlot- oder Rauchfanggeld auch dazu zu schlagen sey: ist nach den Umständen zu ermessen.

werden soll, entweder zu den Geld = oder Fruchtgrundzinsen füglich geschlagen werden kann. Ueber beyde Gegenstände, die Frohnen und Zehenden nämlich, werde ich aber nachgehends in besondern Heften umständlich handeln.

13. Da nun diese neue kammeralische Einrichtung, wenn der höchst nützliche und wohlthätige Zweck erreicht werden soll, allgemein seyn muß: so darf sie sich natürlich nicht nur über die den Grundherren zuständige Laudemialgüter erstrecken, sondern diese kammeralische Umstaltung und Abgabenreformation muß mit allen Gütern im ganzen Lande ohne Ausnahme und somit auch mit allen Laudemial = und Lehengütern des Landesherrn, und aller Kirchen und milden Stiftungen ꝛc. vorgenommen werden.

Gehet der Landesherr als der erste und größte Grundherr hierinnfalls mit dem schönen und guten Beyspiele voran: so wird es keinem Zinsherrn, und auch nicht einmal einem kurzsichtigen, oder an den alten Schlendrian blindlings gepichten Grundherrn mehr einfallen, sich gegen eine solche allgemein nützliche Einrichtung

fruchtlos zu sträuben. Verba movent, exempla trahunt! Qualis Rex, talis grex!!

Es ist doch gewiß eine unbezweifelte Wahrheit, daß zur Aufnahme der Landeskultur viele Einrichtungen getroffen werden müssen, die — wie gleich die vorliegende sind — nicht von der beschränkten Macht einzelner Bauern und Gutsbesitzer zu verlangen, und möglich zu machen sind.

Solche Einrichtungen zu machen, und dadurch das Wohl des Landes zu erhöhen, ist bloß und allein die Sache des Landesherrn; das Volk aber kann ihre Veranstaltung mit Recht von ihm fodern, so lange der Regent Ansprüche auf den ehrenvollen Titel eines Vaters des Vaterlandes macht! — —

Sollte indessen je einer noch so schwachköpfig und kurzsichtig seyn, und in dieser vorgeschlagenen, neuen kammeralischen Einrichtung einige Verkürzung und Schmälerung der bisherigen landesherrlichen Grundrevenüen befürchten wollen: so will ich ihn eben von seiner Stockblindheit nicht kuriren, sondern sage ihm nur noch zu seinem Troste: daß ja eigentlich die

wahre Staatseinkünfte nicht in den Grundgefällen bestehen, sondern in einer gleichen, billigen und verhältnißmäßigen Besteuerung; — daß aber, wenn durch bessere Landeskultur der ganze Wohlstand aller Staatsbürger vergrößert und erhöhet wird, die erfoderlichen Staasbedürfnisse bey vermehrten Kräften der sämmtlichen Bürger gar wohl aus den gehörigen Quellen hinlänglich zu schöpfen seyen.

Zur Beruhigung der Grundherren sagt über gegenwärtig neue Grundabgaben-Reformation schon das Münchner Regierungsblatt vom Jahre 1803 folgendes:

„Die Grundherrschaften mögen die Ue„berzeugung nehmen, daß mit diesem Annä„hern an den Zeitgeist ihre Nutzungen erst „wahrhaft gesichert, das grundherrschaftliche „Kapital auf den Gründen durch solche fixir„te Revenüen nur fruchtbarer gemacht, und „in dieser Losreissung von dem vorigen ar„biträren Verbande nur veredelt wird.“

Ich selbst rathe den Grundherren wohl-

mennend: diese neue Abgabenvereinfachung zu ihrem wahren Vortheile mit beyden Händen zu ergreifen, und nicht einen Zeitpunkt abzuwarten, wo sie sich diese Einrichtung gerne gefallen liessen, dann aber dieselbe vielleicht vergebens zu erhalten suchen.

14. Mit den Laudemialgütern, den Geldgrundzinsen und Fruchtgülten der Kirchen und milden Stiften ꝛc. muß also gleich den andern verfahren werden.

Weil aber die Kirchenfabriken, und andere Stiftungen, ihre Grundeinkünfte oft ziemlich zerstreut liegen haben, und von verschiedenen gebundenen Gütern, bald einen Geldgrundzins, bald eine Fruchtgült, bald ein Laudemium zu erheben haben: so würde diese neue Einrichtung bey aufgehobener Gütergebundenheit, wenn die einzelne kleine Abgaben auf die einzelne Grundstücke besonders ausgetheilt und darnach die neue Grundbücher eingerichtet werden sollten, große Mühe und Unbequemlichkeit verursachen; — sie würde die zerstreute Einhebung der vervielfältigten Gefälle sehr mühesam und beschwerlich

machen, und das Kirchenrechnungswesen, statt zu erleichtern und zu vereinfachen, vielmehr erschweren, ja manche Kirche, oder Stiftung würde in kurzer Zeit, statt den jetzigen etwaigen 10, oder 20 Grundunterthanen, dem Hundert nach grundzinspflichtige Schuldner erhalten.

Allein aus diesem folgt gar nicht, daß man die Sache im alten Stande lassen müsse; aber andere Verfügungen zur zweckmäßigen Erleichterung sind gut treffen.

Man berechne die Laudemien gleichfalls nach dem 25jährigen Durchschnitte, und setze die betreffende jährliche Laudemialquote, so wie die vorhandene Grundzinse an Geld und Fruchtgülten jeder Fabrike, und Stiftung nach den Ortschaften gehörig aus. Und dann übernimmt der Grundherr des Ortes, oder des bisher gebundenen Gutes, nach einem ausgestellten Vertrags- und Schuldbriefe, diese jährliche Geld- und Fruchtgrundzinse, schlägt sie zu seinen übrigen auf diesen Gütern haftenden Grundrevenüen, und bezahlt sodann jährlich das betreffende Quantum an Geld, und Früchten auf den

bestimmten Tag an die Kirche, oder Stiftung hinaus.

Dadurch werden die jährliche Stiftungsrevenüen, die Grund- und Zinsbeschriebe, die Gefallbezüge, die Kammeral- und Kirchenrechnungen sehr vereinfacht und erleichtert, und diese Einrichtung ist im Grund für den Zinsherrn des übrigen ganzen Orts, oder Gutes, eine kleine, oder fast gar keine Mühe.

Zur noch deutlichern Einsicht setze ich folgendes Beyspiel.

Die Pfarrkirche zu A* hat in dem nämlichen Pfarrdorfe A* von behübten Bauernhöfen folgende Gefälle jährlich zu beziehen:

Hausnumer.	Bey	Roggen-gülten. Metzen	Roggen-gülten. Metzen	Geldgrund-zinse. fl.	kr.	hl.
2	Johann Seckinger	—	—	1	4	2
5	Martin Kirchberger	1	—	—	20	—
8	Joseph Rad	4	—	2	44	4
10	Jakob Hitzkircher	10	—	2	50	—
14	Nikolaus Lenzburger	8	2	5	16	2
20	Kaspar Rettenberger	16	2	10	—	—
24	Georg Bülacher	24	—	8	30	—
30	Michael Wettinger	40	—	12	5	—
	Summe	104	—	42	50	—

Hausnummer.		Roggengülten. Viertl	Roggengülten. Metzen	Geldgrundzinse. fl.	kr.	hl.
	Ferners hat die Pfarkirche A* im nämlichen Dorfe					
	b e y					
8	Joseph Rad					
20	Kaspar Rettenberger					
22	Andreas Müller					
	in Veränderungsfällen das Laudemium zu erheben.					
	Dieß beträgt nach dem Durchschnitte der drey zuletzt entrichteten, und dann wieder nach dem im 25 jährigen Durchschnitte genommenen Mittellaudemium für ein Jahr					
	b e y					
8	Joseph Rad	—	—	8	20	—
20	Kaspar Rettenberger	—	—	12	50	—
22	Andreas Miller	—	—	4	—	—
		—	—	25	10	—
	Uebertragssumme	104	—	42	50	—
	Summa	104	—	68	—	—

Vorstehende 104 Viertl Roggen, und 68 fl. an Geld übernimmt nun der Grundherr des Ortes (welcher durchgehends in dem Dorfe A* der Landesherr selbst ist), repartirt sie mit den übrigen Grundzinsen auf die Güter aus, und

läßt dagegen durch das örtliche Rentamt jährlich auf einen festzusetzenden Tag an die Pfarrkirche zu A* diesen schuldigen Grundzins mit 68 fl. und 10½ Viertl Roggen hinausbezahlen.

Ob übrigens die Früchte an Kirchen, und Stiftungen in Natura abgegeben, oder gleich nach einem jährlichen Normalpreise (da die milden Stiftungen solches Getraid ohnedem meistens verkaufen) in Geld bezahlt werden sollen, dabey kommt es auf die vorwaltende Umstände und auf ein höheres Ermessen an.

Sollte man aber den so eben gemachten Vorschlag aus verschiedenen Gründen nicht für gut und räthlich halten: so läßt sich dennoch auch ferners die Einrichtung treffen, daß die Kirchenfabriken und Stiftungen auch künftighin ihre Geld- und Fruchtgrundzinse selbst beziehen können. In einem solchen Falle müßten aber jene Abgaben, welche dermal von einem gebundenen Bauerngute überhaupt gereicht werden, bey Aufhebung des Hoffusses nur auf gewisse einzelne Grundstücke nach Verhältniß ihres Betra-

trages einzeln gelegt werden; *) so, wie es jetzt schon viele eigene Gründe giebt, wovon der jährliche Natural- oder Geldgrundzins an irgend eine Stiftung oder Kirche entrichtet werden muß.

Dieser Vorschlag ist, wenn man wirklich einmal an dem kammeralischen Reformationsgeschäfte Hand angelegt hat, zum Ausführen gar nicht schwer, und mag denjenigen besser gefallen, welche befürchten, oder gar aus Erfahrung befürchten müssen: daß die Kirchen und Stiftungen ihre Revenüen, wenn sie jetzt nach meinem obigen ersten Vorschlage zu den Gefällen der Grundherren gezogen würden, über kurz oder lang geschmälert, oder dieselbe gar als verlohren ansehen dürften.

15. Gleiche Anordnungen sind auch mit den sogenannten Neustiftsgütern der Pfarrer und Benefiziaten, und mit den Pfarrwiddums-Gütern zu treffen.

*) Oder es müßte der Kirche ein gleicher Abgabenbezug von andern einzelnen Gründen eingeräumt werden.

Da es für einen Geistlichen in den meisten Fällen viel besser und zuträglicher ist, wenn er ein bestimmtes, hinlängliches, seinem Stande und seinen Amtspflichten angemessenes, fixirtes Gehalt in Geld und Naturalien erhält, als wenn er sich mit einer weitläufigen Oekonomie und grundherrlichen Geschäften abgeben muß: *)

So wird es zu Erzielung des beabsichteten guten Zweckes wohlthätig und dienlich seyn, wenn der Staat diese Güter an sich zieht, die Geistliche aber dafür gehörig entschädiget und hinlänglich salarirt.

16. Auch für die Grundherren, besonders für kleinere, bey denen ihre Grundrevenüen keinen eigenen Beamten tragen, dürfte die Befolgung dieses Vorschlages sehr vortheilhaft und nützlich seyn, und sie würde zur Erleichterung der künftigen Grundgefällsumarbeitung, und zur einfachern Einrichtung der neuen Grundbücher sehr gute Dienste leisten.

---

*) Hierüber werde ich im 3ten Hefte noch deutlicher und umständlicher reden.

Sie liessen nämlich auf die schon oben Nro. 14 erklärte Art *), durch das Landesherrliche Kammeralamt ihre Grundgefälle beziehen und ihnen auf den bestimmten Tag gegen Quittung zustellen: Dagegen bezahlten sie für den Bezug, und die damit gehabte Mühe blos einige Prozente an die Staatskasse.

Auf diese Art wären sie aller Mühe, und besonders der oft mühesamen Eintreibung der Gefälle und des Exequirens, oder der Exekutionserbittungen enthoben, und dürften nur mit aller Bequemlichkeit die baaren Gefälle einstreichen.

*) Bey Fruchtgülten wird gemeiniglich in 10 Jahren ein totales Unglücksjahr gerechnet. Z. B. ein Grundherr erhält jährlich von einem gewißen Hofe an Roggen 20 Viertel, dies beträgt in 10 Jahren 200 Viertel. Nun wird aber angenommen: daß er wegen verschiedenen Unglücksfällen durch 10 Jahre $\frac{1}{10}$ mit 20 Viertel nachlassen müsse, wornach also für ein Jahr im Durchschnitte nur mehr 18 Viertel zur jährlichen Gült treffen. Will daher dieser Grundherr die Gült pr. 20 Viertel verkaufen: so pflegt man nur 18 Viertel in Anschlag zu bringen. Die nämliche Rechnung kömmt auch heraus: wenn man 9 Gültjahre annimmt, und sie auf 10 Jahre austheilt.

Eben dieß würde künftig besonders auch denjenigen Zehendherren (wenn der Naturalzehend einmal in einen bestimmten Geld-, oder Sackzehend verwandelt seyn würde) die sonst keine Grundrevenüen von den Zehendpflichtigen zu beziehen haben, sehr wohl zu Statten kommen; denn die beschwerliche Einhebung der einzelnen auf einzelne Güter ausgetheilten Gefälle bey gänzlich aufgehobener Gütergebundenheit wird jeder von selbst einsehen.

17. Was aber die Austheilung der Geldgrundzinse, und Fruchtgülten auf die einzelne Grundstücke betrift: so darf diese Repartition eben nicht sogar genau arithmetisch seyn, daß die Theile in unzahlbare Geld- und Fruchtbrüche gehen, sondern ue müssen wenigst so eingerichtet werden, daß sie auf ganze Häller, oder Kreuzer und bey Früchten auf reichbare Maaßtheile als: auf Metzen, Vierlinge, oder wenigst auf 1/2 Metzen, oder 1/2 Vierlinge ꝛc. *) hinauslaufen.

*) Je nachdem nämlich die Messerey und der Name des Maaßes ist.

Dieses ist aber leicht einzurichten: wenn ein praktischer Kammeralist auf die Gärten, Aecker und Wiesen, auf ihren Werth und Ertrag, auf die örtliche Lage, auf die Güte des Grund und Bodens, auf den geometrischen Innhalt, auf die überzählige Schuhe, oder Ruthen, auf die besonders vortheilhafte Benutzungsarten, und noch auf viele andere ökonomische Dinge die gehörige Rücksicht nimmt, und wenn er endlich auch den Besitzer der Güter selbst zu Rathe zieht und ihn hört: ob er auf dieses, oder jenes Grundstück etwas mehr, oder weniger an Abgaben gelegt wissen wolle.

Die Besitzer kennen den Werth und Ertrag der Grundstücke immer am besten, und wissen daher auch, welches Gut am leichtesten eine etwas höhere Abgabe leidet. Und verlangen sie auch aus diesen, oder jenen Ursachen auf einem, oder dem andern Gute zur schicklichen Repartirung eine etwas höhere, oder mindere Abgabe: so kann man ihnen allerdings willfahren, denn es geschieht ja mit Willen und Wissen des Eigenthümers.

Um auf jeden Fall bey den auf einzelne Grundstücke repartirten Grundzinsen eine verhältnißmäßige Gleichheit mit Vermeidung aller Brüche herzustellen: kann man auch nach Umständen und Erfodern auf das eine Gut mehr an Geld-, auf das andere mehr an Fruchtzinsen legen. Praktische Kenntnisse und tägliche Erfahrungen werden hierinnfalls der beste Lehrmeister seyn.

Sollte endlich wider vermuthen bey einem, oder dem andern Landemialgute keine verhältnißmäßige unbrüchige Grundzinsrepartition, besonders bey Früchten, zu Stande zu bringen seyn: so kann man füglich hievon einen Theil im Kapitalanschlage zu 4 Prozent, und nach einem im Durchschnitt genommenen 10, 15, 20, bis 25 jährigen mittern Schrannenpreise entweder in einen Geldgrundzins umwandeln, oder in Geld ablösen lassen, wodurch man in Stand gesetzt wird, die pünktlichst gleiche und verhältnißmäßige Grundzinsaustheilung treffen zu können.

Beym Beginnen dieser neuen Einrichtung könnte auch der schicklichste Zeitpunkt eintreten,

alle in einem ganzen Lande vorfindige Fruchtmessereyen auf eine zu reduziren und alle Gültfrüchte durchaus in einem gleichen Maaße eindienen zu lassen. Der große Nutzen, welchen diese Einrichtung für den Handelsverkehr, und das Kammeralrechnungswesen gewähren würde, wäre kaum zu berechnen.

18. Ich habe schon im I. Hefte §§. 66 und 97 angezeigt: daß der Landesherr das Recht und die Pflicht auf sich habe, die grundherrlichen Abgaben bey allen Laudemialgütern zu untersuchen, und die zu hohe und übertriebene verhältnißmäßig regultiren zu lassen. Eben so meldete ich im gegenwärtigen Hefte beym V. Generalgrundsatze: daß die grundherrlichen Abgaben nach einem gerechten Verhältnisse, und nach Wegschaffung aller sich eingeschlichenen Mißbräuche auf die einzelnen Grundstücke umgelegt werden sollen.

Um aber erfoderlich zu untersuchen und gehörig einzusehen, welche Abgaben zu unverhältnißmäßig und zu hoch seyen, und in wie weit, und auf welche Art und Weise sie billig redu-

zirt und vermindert werden dörfen: Dazu gehören viele kammeralisch-ökonomische Kenntnisse und Erfahrungen, kurz, derjenige, der solche kitzelichte Geschäfte zu schlichten hat, darf ein praktischer Bauer seyn.

Denn es ist nicht erklecklich, daß man die zu hoch scheinenden Abgaben vermindere, sondern man muß auch die Gründe angeben, und erweisen können, warum, und aus was Ursache sie zu hoch seyen. Eben so muß man auch seinen ökonomisch gegründeten Maßstab haben, wornach man die Gefälle verhältnißmäßig verringert.

Bey den Unterthanen jener Grundherren, die durch Unterthanenbedrückung schon bekannt sind, oder eine verschwenderische Haushaltung, und ein luxuriöses Leben führen: die die Laudemien nur willkührlich und ohne Rücksicht auf den Gutswerth fodern und eintreiben: die ihre Unterthanen mit übermäßigen Frohndiensten belasten, und derer Sache notorisch die Plusmacherey und das Unterthanenprellen ist: oder bey denen ihre Beamte Herr und Meister sind, und

die alles thun und treiben, nur das nicht, was sie vermög ihrer grundherrlichen Pflicht, und ihres Berufes thun, und verrichten sollten: — bey all' diesen und andern dergleichen Unterthanen darf man von Rechtswegen und ex officio zu hohe und übermäßige Grundabgaben vermuthen.

Um die zu hohe Abgaben leicht einzusehen und gehörig zu bemessen, muß man vordersamst auf den Ertrag der Güter Rücksicht nehmen. Hiebey ist aber eine praktische und lokale Kenntniß unumgänglich nöthig.

Man muß das örtliche Erdreich, ihre Fruchtoder Unfruchtbarkeit, dann zu welchen Fruchtgattungen die gemischte, oder versetzte vorfindige Erdtheile am besten taugen, kennen: man muß den laufenden Preis der Aecker und Wiesen, und den mittern jährlichen Ertrag derselben berücksichtigen: man muß wissen, das wie vielfache Korn, oder wie viel Kerner *) das Jauchert Ackers, und wie viel Zentner das

*) Das ist: wie vielfach, und wie oft das eingeärndete Getraid die ausgesäete Frucht enthalte.

Tagwerk Wiesen an Heu und Grummet im Durchschnitt tragen, und von welcher Güte und Beschaffenheit. Kurz, man muß im Stande seyn: bey jedem Gute den reinen Ertrag über Abzug der aufgewandten Mühe und Kösten berechnen zu können.

Ich will zum Beyspiel' ein Jauchert Ackers setzen, worauf im Winterflur Dinkel, und im Sommerfelde Haber gebauet wird.

Bey der Wintersaat sind zum Besämen auf diesen Acker 8 Viertel Dinkel, und im Sommerösch eben so viel Haber zur Aussaat nöthig.

Im ersten Felde trägt dieser Acker (mit Umgehung der auszuzeigenden Schöberzahl) beym Dinkel nur das sechste Korn, also die Aussaat sechsfach, somit 48 Viertel Besen. Hievon gehen für den Zehend $1\frac{1}{16}$ mit $4\frac{1}{2}$ Viertel, und für die durch drey Jahre in Geld zu bezahlende Frohndienste der verhältnißmäßig berechnete Antheil mit $1\frac{1}{2}$ Viertel ab, sohin bleiben noch 42 Viertel.

Davon kömmt aber noch die Aussaat mit 8 Viertel abzuzuziehen, und daher blieben nur noch als Ausbeute 34 Viertel.

Zu 8 Viertel Kern werden (wie ich hier nach Memminger Messerey ziemlich richtig annehmen will) mittelmäßig 22 bis 23 Viertel Dinkel (Vesen, oder Spelz) erfodert. Sohin gerben sich aus obigen 34 Vierteln Dinkel netto 12 Viertel Kern.

Im Sommerfelde giebt der Ertrag von ebenbesagtem 1 Jauchert Ackers die Aussaat im Durchschnitte gleichfalls sechsfach, *) somit 48 Viertel Haber.

Zum Zehend kommen wieder 4⅘ Viertel, und wegen der Aussaat 8 Viertel, im Ganzen 12⅘ Viertel abzuziehen, wornach für den Ackereigenthümer (weil beym Dinkel die Frohnreichniß für 3 Jahre schon angerechnet ist) noch 35⅕ Viertel Haber verbleiben.

*) Diese Berechnung beym Haberertrag ist freylich ziemlich hoch.

Im dritten Felde muß dieser Acker observanzmäßig öd, und in der Brach liegen bleiben.

Nun fragt sich: was dieser Acker in drey Jahren ertragen, und was dem Besitzer, über Abzug der Ausgaben und der darauf verwendeten Kösten rein überbleibe.

Berechnung.

Einnahme von diesem Acker durch 3 Jahre.

	fl.	kr.
1. Die 12 Viertel Kern vom Winterfelde betragen, das Viertel (nach obenbesagter Messerey) zu 2 fl. 30 kr.	30	—
2. Drey Schöber, oder 180 Garben oder Büschel Dinkelstroh, pr. 1 Stück 3 kr. " " " "	9	—
3. Die Spreuer werden fürs Gerberlohn gerechnet; und das Gebütz, oder Schweinaß will man noch ansetzen für	—	20
4. Die 35½ Viertel Haber vom Sommerfelde werfen — das Viertel hoch zu 45 kr. gerechnet — ab "	26	25
Latus	65	46

	fl.	kr.
Uebertrag —	65	46
5. Für 140 Bund, oder Büschel Haberstroh, pr. 1 Stück 4 kr. =	9	20
6. Für das Habergesott, oder die Siedre —		30
7. Im Brachfelde ertrug der Acker =	—	—
Bruto = Einnahmssumme:	75	36

Dreyjährige Ausgabe von diesem Lehen- oder Laudemial = Acker.

	fl.	kr.
Der Innhaber muß von diesem Acker dem Baumanne für Ackern, Besäen und Eggen ꝛc. bezahlen: *)		
1. Beym Winterfelde	5	30
1. Im Sommerfeld	2	30
2. Für 8 Fuder Dung aufzuladen, in der Brach an den Acker zu führen und zu breiten, à 40 kr. =	5	20
Latus:	13	20

*) Dieses muß auch angerechnet werden, wenn der Eigenthümer selbst eine Fahrmähne hat, und den Ackerbau selbst besorgen kann; denn dem Arbeiter gebührt sein Lohn, und Dienstbothen, Vieh und Bauerngeräthschaften erfodern ihren Unterhalt.

	fl.	kr.
Uebertrag	— 13	20
3. Für diese 8 Fuder Dung selbst, pr. 1 Fuder 1 fl. 30 kr.	12	—
4. Für das Einschneiden der Winter- und Sommerfrüchte pr. 2 Jahre *)	8	—
5. Fürs Sammeln und Einführen des Dinkels und Habers, zusammen pr. 5 Schöber 20 Garben = =	1	40
6. Für das Dreschen, und das Putzen dieser Früchte bis in Sack =	5	—
7. An den Grundherrn sind von diesem jährlich zur Gült 4 Viertel Kern zu reichen, die nach obigem Anschlage für 3 Jahre in Geld betragen =	30	—
8. An Steuern müssen für ein Simplum 1 fl. 15 kr., und da gewöhnlich jährlich drey zu entrichten kommen, 3 fl. 45 kr., somit in drey Jahren =	11	15
Latus:	81	15

*) Zu Abschneidung eines Jauchert sind auf einen Tag 4 Personen, jeder mit 1 fl. Lohn, — und zum Abdreschen von 5 Schöber 20 Garben Dreschet mit täglichen 30 kr. Lohn pr. 2 1/2 Wintertäge angerechnet.

	fl.	kr.
Uebertragssumme:	81	15
9. Zur Gemeindsanlage trifft es gemeiniglich alle Jahre ½tel Steuer mit 25 kr., sohin pr. 3 Jahre	1	15
10. Zum Laudemium müssen von diesem Acker im Veränderungsfalle von doppeltem Steuersatze, nämlich von 250 fl., zehen Prozent, somit 25 fl. gegeben werden, wovon im 25 jährigen Durchschnitte für ein Jahr 1 fl. und für 3 Jahre treffen	3	—
Ausgabssumme:	85	30

Wird nun die Einnahme von 75 fl. 36 kr. gegen die Ausgabe von 85 fl. 30 kr. gehalten: so zeigt sich, daß der Besitzer dieses Ackers in drey Jahren einen reinen Schaden von 9 fl. 54 kr. zu leiden habe.

Allein, da in der Ausgabe noch kein zufälliger Unglücksfall, als Schauer, Mißwachs, Saatverförniß, Schneedruck, und Wasserschaden, dann noch keine Kriegslasten, keine Soldateneinquartierungskösten, keine ausserordentliche

Gemeindsbeschwerden ꝛc. nach dem Steuerfusse verhältnißmäßig abgezogen sind, auch für die Verzäunung, oder das Zugemäch, welches wegen der bestehenden Viehhut bey manchem Acker oft ziemlich kostspielig kömmt, nichts weggerechnet, und endlich in obiger Berechnung nur die Zehendfrucht, nicht aber auch das betreffende Zehendstroh in Abrechnung gebracht worden ist: so kann jeder von selbst einsehen, daß der Besitzer dieses Ackers in drey Jahren einen noch weit beträchtlichern Schaden büßen müsse.

Und dennoch weiß ich in mehreren Herrschaften solche Aecker, die mit dergleichen übermäßigen Abgaben belastet sind, weßwegen ich gegenwärtiges Beyspiel mit Fleiß zur Untersuchung und Prüfung aussetzte.

Bey solchen Gütern muß nun die jährliche grundherrliche Abgabe nothwendig verringert werden, und zwar dürfte dieselbe — da dem Ackerbesitzer wenigst 15 Prozent, oder $\frac{1}{20}$ Theile vom Hundert des Brutoertrages, somit an obigen 75 fl. 36 kr. zum Gewinn 11 fl. $\frac{1}{2}$ kr. zukommen sollten — nicht nur $\frac{1}{7}$, sondern zur Hälfte mit 2 Viertel Kern vermindert werden.

Rech-

Rechnet man diese 2 Viertel nach obigem Anschlage zu 5 fl., und somit in drey Jahren zu 15 fl.; zieht man aber den oben ausgezeigten Verlust von 9 fl. 45 kr. davon ab, so zeigt sich doch wieder nur ein dreyjähriger Gewinn von 5 fl. 6 kr.; nimmt man ihn aber auch als den jährlichen an: so ist der Acker im Kapitalanschlage zu 4 Prozent doch nur 125 fl. werth. Und nach diesem Werthe muß er auch (wie oben gezeigt) jährlich mit 3 Prozent versteuert, im Veränderungsfall aber gar ein 10 prozentiges Laudemium vom doppelten Steuersatz, nämlich von 250 fl. gereicht werden.

Ich setze nun, der nutzbare Eigenthümer dieses Ackers habe denselben nur um 125 fl. käuflich an sich gebracht, aber zu Erkaufung desselben den baaren Kaufschilling entlehnen müssen, welches Kapital pr. 125 fl. er nun jährlich mit 5 Prozent, sohin mit 6 fl. 15. kr. verzinsen muß, so ergiebt sich doch wieder, daß bey der unerachtet schon zur Halbscheide verminderten Gült der Ackerbesitzer demnach jährlich noch einen Nachtheil von 1 fl. 15 kr. zu

erfahren habe, und daß somit ein solcher Acker geschenkt zu theuer sey.

Ein solcher Grund = Land = Kammeral = Renovazions = oder Organisations = Kommissair, *) der dergleichen Geschäfte zu besorgen, die Grundabgaben zu repartiren, und die zu hohe zu moderiren, und überhaupt nach dem vorgeschlagenen Plane zu arbeiten hat, darf aber die Sache natürlich auf keine solch' weitläufige schriftliche Art berechnen, sonst würde er in einem Rentamtsbezirke sein Lebtag zu thun haben; sondern er muß als Mann von praktisch = ökonomischen Kenntnissen den Ertrag der Güter kurz, und sogar im Kopfe überschlagen und berechnen, und darnach das Verhältniß der Abgaben bemessen können.

Besitzt er auch anfangs zu wenig praktische Kenntnisse und Erfahrungen: so darf er sich eben nicht schämen, hierüber unpartheyische sachkundige, und verständige Bauern zu Rathe zu ziehen, sie Anschläge und Schätzungen machen,

*) Oder wie man ihn immer heissen will.

und seine eigene Einwürfe dagegen auflösen zu lassen. Doch muß er sich das Ansehen nie geben, als wenn er als ökonomischer Lehrbube bey ihnen in die Schule gehen wolle, sondern durch geeignete schickliche Auskramung seiner eigenen Kenntnisse zu zeigen suchen, daß er im allgemeinen eben auch kein Fremdling im Bauernwesen sey.

Die Bauern reden von nichts lieber als von ihrem Metier, und bilden sich oft nicht wenig darauf ein, wenn sie ihre ökonomische Kenntnisse, besonders vor Leuten von höherm Stande, produziren dürfen.

Und derjenige — der sich als einen Kenner, und eifrigen Anhänger der Landwirthschaft und des Landbauers: als einen theilnehmenden, und aufrichtigen Beförderer, und Verbesserer seines Wohlstandes: als einen Freund des Bauernstandes, dieser aller achtungswerthen Volksklasse: als einen gefühlvollen, familiären, und herablassenden Mann im Umgange (doch ohne den erfoderlichen Anstand, und seine amtliche Würde zu vergessen) vor dem Bauern zeiget: —

der hat ihm das Herz schon abgewonnen; zu einem solchen Manne fühlt er Zutrauen, zu einem solchen hegt er Offenherzigkeit, Anhänglichkeit, Ergebenheit und Wohlwollen.

Der Bauersmann ist lang nicht so dumm, so gefühllos, so unhöflich und übelgesinnt, wie so manche Städtler, die all' ihre Lebenstage zwischen den Mauern verschnauben, zu glauben und zu wähnen belieben.

Behandelt, und achtet man ihn wie andere Menschen, und hält man sich nicht zu hoch, ihn nicht nur von oben herab anzublicken, sondern ihm ebenen Fußes gleich jedem andern vernünftigen Erden- und Gotteskinde gerade ins Gesicht zu sehen und zu reden, und zeigt man, daß man ihn auch pflichtmäßig zu ehren und zu schätzen wisse:

So wird man bald finden, daß der bisher so verachtete Landbauer auch gesunde Vernunft, gute Talente, und oft den schärfesten natürlichen Witz besitze: daß ein gefühlvolles, warmes und menschenfreundliches Herz in seinem Busen

schlage: daß er auch aufrichtig, wohlthätig, artig, sittlich und höflich handeln könne, und dieß alles in weit höherem, wenigst in einem aufrichtigern, ungekünstelteren und natürlicheren Grade, als selbst der Städtler, thun könne, wenn dieser gleich hundert Bücklinge macht, tausend Komplimente schneidet, und ohne Empfindung die zuckersüßesten Worte gedankenleer und eiskalt daher spricht.

Um den jährlichen Ertrag der Güter auf eine kürzere, doch nicht immer auf gleich sichere Art zu berechnen, kann, und darf man auch auf den im Lande, oder noch besser auf den im Orte selbst üblichen Pachtpreis Rücksicht nehmen.

Man unterrichte sich nämlich: wie, in welchem Preise, auf wie viele Jahre, und unter welchen Bedingnissen die Jauchert Feldung, und besonders die herrschaftliche Feldgüter, in dem Orte selbst, oder wenigst in der nahen Gegend in Pacht hingeliehen werden. Man vergleiche die wirklich zum Ertragsanschlag vorliegende Grundstücke mit jenen verpachteten Gütern nach

dem Rutheninnhalte oder ihrer Messung, nach dem beyderseitigen Erdreiche, und der Güte des Bodens, nach der Lage, und dem geeigneten Grundprodukte, kurz nach allen vorfindigen Umständen, und örtlichen Verhältnissen, und berechne dann den Ertrag dieser Gründe im Vergleich gegen jenen jährlichen Pachtpreis nach der fast überall noch bestehenden Dreyfelder-Wirthschaft.

Ich will dieß durch ein Beyspiel deutlicher erklären. In der königlich bayerischen Provinz Schwaben wurden im Jahre 1803 die Oekonomiegüter der aufgehobenen Stifter und Klöster häufig auf 9 Jahre dergestalt verpachtet, daß der Pächter jährlich von jeder einzelnen Jauchert Ackers, und zwar:

von einer guten	= =	10 bis 12 fl.
von einer mittelmäßigen	=	7 — 9 =
von einer schlechten Jauchert		4 — 6 =
von einem Tagwerk zweymädiger guter Wiese	= =	10 bis 14 fl.
von einer schlechtern	=	7 — 9 =
von einem Tagwerk einmädiger guter Wiese	= =	4 — 6 =

von einer solchen schlechterer
Qualität = = = 2 — 4 fl.
zum Pachtgeld entrichten muß.

Ich supponire nun zum Voraus: daß die Landesdirektion, und die Verpachtungskommissairs den verhältnißmäßigen Ertrag der verschiedenen Güter wohl, und genau berechnet, und darnach das betreffende Quantum nach ächt kammeralisch-ökonomischen Grundsätzen werden regulirt haben, nämlich so: daß der Staat dabey im Grunde nichts verliert, der Pächter aber doch nach Billigkeit für seine Mühe und Arbeit entschädiget wird, und den Narren nicht umsonst machen muß; welch' letzteres dem Pächter und dem Staate in mehrerley Rücksichten gleich schädlich ist, und dergleichen überspannte, und unverhältnißmäßige Pachtpreise nur niederträchtige Plusmacher, oder kammeralische Pfuscher projektiren können.

Diese Supposition vorausgesetzt, gebe ich folgendes Beyspiel mit der Bemerkung: daß man ganz natürlich von einem eigenen Acker mehr

Profit, als von einem Pachtgute erwarten, und fodern könne.

Es soll einer von einer Jauchert Ackers, die im Winterfelde mit Roggen, und im Sommerfelde mit Haber bebaut wird, den reinen Ertrag anzeigen, dann den Acker mit andern im Dorfe verpachteten Aeckern vergleichen, und endlich über die Verhältnißmäßigkeit der darauf haftenden grundherrlichen Abgabe sein gründliches Urtheil fällen.

Dieser eigene Acker ist von der nämlichen Gattung und Güte wie jene, die im nämlichen Dorfe für eine jährliche Pachtgeldssumme von 10 fl. hingeliehen sind. Der Deutlichkeit halber will ich die Berechnung wieder umständlich hersetzen.

Im Winterfelde sind zur Aussaat 4 Viertel Roggen nöthig, diese gewähren ins Band eine Aerndte von 3 Schöbern, oder 180 Garben, und im Erdrasch das sechste Korn mit 24 Viertel.

Im Sommerfeld' werden 8 Viertel Haber zur Ackerbestellung erfodert, davon werden 2½ Schöber eingeschnitten, und 40 Viertel, somit die Aussaat fünffach, erdroschen.

In der Brache muß der Acker dermal zur Viehhut öde liegen bleiben, und erträgt somit nichts.

Der dreyjährige Ertrag dieses Ackers ist demnach folgender:

	fl.	kr.
1. 24 Viertel Roggen, zu 2 fl. das Viertel machen in Geld = =	48	—
2. 3 Schöber Roggenstroh à 4 fl. =	12	—
3. 40 Viertel Haber à 40 kr. =	26	40
4. 2½ Schober Haberstroh, à 5 fl.	12	30
5. Schweinaß und Siedre von beyden Jahrgängen = = = =	1	—
Summe:	100	10

Dreyjährige Ausgabe von diesem Acker.

Vormerkung.

Da man überall, und bey jeder derley Be-

rechnung auf die Lokalität genau sehen muß, ich aber meinen Gutertragsanschlag nur als ein allgemeines Beyspiel, und für kein benanntes Ort aufstellen kann: so werde ich mich der leichten Uebersicht halber bey der Ausgabe so viel als thunlich, meiner obigen Berechnung bedienen.

	fl.	kr.
1. Für die Ackerbauung im Winter- und Sommerösch kommen = = anzusetzen.	8	—
2. Für 8 Fuder Miß, obwohl sie eigentlich auf ein Jauchert nicht erklecklich seyn wollen, à 1 fl. 30 kr. pr. Fuder = = = =	12	—
3. Für den Dung aufzuladen, auszuführen, und zu breiten = = (wobey es freylich viel auf die vom Ort entfernte Lage des Ackers ankömmt.)	5	20
4. Für die Früchte einzuschneiden, heimzuführen, und zu dreschen =	14	40
5. Jährliches auf diesen Acker repartir-		
Uebertragssumme:	40	—

	fl.	kr.
Uebertrag	— 40	—
tes Frohngeld 8 kr. somit durch 3 Jahre	—	24
6. Eine einfache Steuer beträgt bey diesem Acker von dem Steuersatze pr. 60 fl. baare 36 kr.; somit trifft es durch 3 Jahre — da alljährlich drey zu erlegen kommen — neun Steuern, im Betrage pr.	5	24
7. Zum Zehend treffen nach obigem Auszeig:		
von 24 Viertel Roggen: 2½ Viertel	4	48
40 — Haber: 4 —	2	40
von 3 Schöber Roggenstroh 18 Garben	1	12
2½ — Haberstroh 15 —	1	15
8. Der Grundzins von diesem Acker beträgt jährlich an Geld 20 kr., somit in 3 Jahren —	1	—
Die jährliche Gült: 1 Viertel Roggen, u. 1 Viertel Haber, daher in 3 Jahren:		
3 Viertel Roggen	6	—
3 Viertel Haber	2	—
9. An Gemeindsanlagen mögen von die-		
Uebertragssumme:	64	43

	fl.	kr.
Uebertrag:	— 64	43
sem Acker jährlich 9 kr., somit in 3 Jahren zu bezahlen kommen:	—	27
10. Das Aussaatgetraid betrug:		
im Winterfelde 4 Viertel Roggen	8	—
im Sommerfelde 8 Viertel Haber	5	20
Summe:	78	30

Gleichstellung.

Ertragseinnahme	100	10
Auslage	78	30
Zeigt sich ein reiner Gewinn von	21	40

und somit für ein Jahr 7 fl. 13 ⅓ kr.

Hieraus ist leicht zu ersehen: daß die jährliche grundherrliche Abgabe pr. 20 kr. an Geld und 1 Viertel Roggen, und 1 Viertel Haber, unerachtet sie nur unter die mittelmäßige gehört, dennoch wohl, und mehr als hinlänglich hoch genug sey.

Dem Einwurf — daß gegenwärtige Er-

nagsberechnung nur nach mitterem Durchschnitte genommen, und die Früchte niederer als sie dermal im Preise stünden, angeschlagen seyen — begegne ich mit der Antwort:

Daß man nie weder den höchsten Ertrag, noch den höchsten Schrannenpreis zu einer solchen Berechnung annehmen könne, und dörfe, da einem ja niemand für einen gleich hohen Preis bürgen, und noch weniger für den höchsten Ertrag, und für Abwendung aller Unglücksfälle (die ich schon bey obiger ersten Berechnung nannte, und hier in gar keinen Betracht zog) gutstehen kann.

Meine Berechnung ist auf ein mittelmäßig glückliches Jahr gemacht: es mag sich aber bey einem einzigen Wetterschlage ereignen, daß der Besitzer eines solchen Ackers durch drey Jahre gar keinen Profit davon ziehet; er muß mit Glück, und Unglück hausen.

Wie sich endlich ein herrschaftlicher jährlich zu 10 fl. verpachteter Acker gegen dieses Jau-

chert verhalte, ist leicht auf folgende Art auszuzeigen.

Die Einnahme bleibt wie oben mit 100 fl. 10 kr.

Bey der Ausgabe bleibet gleichfalls alles (da die herrschaftlichen Pachtgüter auch Zehende geben) bis auf nachstehende Posten in ihrem Ansatze.

Abzuziehende Posten sind aber:

5.	Das oben angesetzte Frohngeld	— fl.	24 kr.
6.	Die Steuern	5 =	24 =
7.	Der Geld- und Fruchtgrundzins	9 =	— =
9.	Die Gemeindsanlagen	— =	27 =
		15 fl.	15 kr.

Diese 15 fl. 15 kr. von der oben ausgezeigten Ausgabssumme pr. 78 fl. 30 kr. abgezogen, verbleiben zum Rest 63 fl. 15 kr.

Hiezu muß aber dagegen das dreyjährige Pachtgeld mit = 30 fl. — kr.

geschlagen werden, wornach sich eine Ausgabe zeiget von 93 fl. 15 kr.

Werden nun diese 93 fl. 15 kr. von der Einnahmssumme à 100 fl. 10 kr. defalcirt: so ergiebt sich bey einem solchen Pachtjauchert nur mehr ein dreyjähriger reiner Gewinn von 6 fl. 55. kr., und für 1 Jahr 2 fl. 18⅓ kr.

Hieraus erhellet, wie genau, und wohlüberlegt man bayerischer Seits in Berechnung des Pachtquantums zu Werke gegangen seyn möge.

Der eigenthümliche Ackerbesitzer hat also nach diesem Anschlage 4 fl. 15 kr, und somit ⅔ jährlich mehr Gewinn als der Pächter.

Und diesem Grundsatze — daß dem Eigenthümer zwey Drittheile mehr Profit, als dem Pächter gebühre — stimme ich auch bey, nur bin ich der billigen Meynung: daß man dem Pächter wenigst 5 Prozent, und dem Eigenthümer 15 Prozente reinen Gutsertrags lassen solle, da letzterer auch das Ankaufskapital auf dem Acker liegen hat.

Ich rechne daher also: giebt der Pächter aus einer solchen Jauchert Ackers jährlich 10 fl.

so müssen ihm wenigst darüber vom Ertrage noch 5 fl. rein bleiben, dieß beträgt zusammen 15 fl. folgsam sollen einem selbstnutzenden Eigenthümer von einem gleichen Acker jährlich 15 fl. zum reinen Gewinn zukommen.

Diese Berechnungsart ist meines Erachtens für den Pächter, und Eigenthümer streng genug. Bleibt denselben daher nicht soviel Profit: so ist bey ersterem der Pacht, und bey letzterem die grundherrliche Abgabe zu hoch. *)

In

*) Es ist zwar gewiß: daß, wenn obiges 1 Jauchert Ackers koppelwirthschäftlich behandelt, und mit gemischten Früchten, das ist: im Winterfelde mit verhältnißmäßig gemischtem Roggen und Vesen, und im Sommerfeld mit gemischten Wicken, oder Erbsen und Haber, oder auch mit einer Zutheilung von Gersten bebaut worden wäre, es allerdings einen höhern Ertrag abgeworfen haben würde.

Denn es ist unläugbar, und durch Erfahrung bestättiget: daß der Boden verschiedene Erdtheile und Säfte besitzt, wovon der eine Theil zu diesen, der andere zu jenen Früchten geeigenschaftet ist. Wird durch Mischung, oder eine kluge Abwechselung des Getraides jedem Erdstoffe die geeignete Wirksamkeit verschafft: so ist ganz natürlich, daß die Aernte reicher ausfallen, und der Grund (da die Betriebsamkeit mehrerer inliegenden Kräfte zugleich, und nur

In vielen Orten und Gegenden läßt sich der Ertrag der Güter noch besser nach dem laufenden gemeinen Güterpreise ermessen. Z. B. eine mittelmäßig gute Jauchert Ackers kostet in einer gewissen Gegend im Durchschnitte 200 fl.: so darf man im allgemeinen zuverläßig annehmen, daß dieselbe von dem Kaufpreise à 200 fl. wenigst das Interesse zu 4 Prozent doppelt

---

mäßig angespornet wird) lange nicht so, wie durch den Anbau einerley Früchte erschöpft wird.

Daß die Güter durch die eigentliche Fruchtwechselwirthschaft zu einem noch höhern Ertrage gebracht werden können, diesem kann ohnedem kein sachkundiger Oekonom mit Grund widersprechen.

Ein häufiger Fehler der oberschwäbischen Bauern ist auch: daß sie bey nassen Feldern zu niedre, und zu kleine, etwa nur vierfürchige Bette, und zu viele, zu breite und unausgestreifte Furchen machen: im Pflügen nur immer von, und gegen einander ackern, und nie überstürzen: und sich nur selten, oder gar nie einer guten auswärtigen Saatfrucht bedienen, da doch fremde Frucht von einem fremden Boden in dem neuen, und fremden Erdreiche viel besser wuchert, und viel größere, und völlere Kerner giebt, somit eine viel reichere Aerndte, als die einheimische, oft nicht einmal gut ausgewählte Saatfrucht zu verschaffen pflegt. Auch dürften ihre wendische Pflüge von einem andern, und bessern Kaliber seyn.

mit 16 fl. (oft aber auch zu 5 Prozent mit 20 fl.) jährlich tragen müsse. Man stelle nur hierinnfalls selbst Berechnungen und Vergleiche an, und man wird meine Angabe im allgemeinen nicht unrichtig finden. Indessen ist keine Regel ohne Ausnahme, besonders im Oekonomischen.

Man kann auch den Ertrag der sämmtlichen Güter eines Ortes nach einer gewißen Klassifikation (klassenweis) berechnen.

Man theilt nämlich die Aecker und Wiesen nach Befund in drey bis viererley Gattungen, oder Klassen ein, nämlich z. B. in die beste, gute, mittlere und schlechte Klasse. Man untersucht und berechnet dann genau den Ertrag von den Gütern jeder Klasse nach allen örtlichen Verhältnissen: und das Resultat hievon kann sodann ziemlich sicher als Maaßstab bey all' ähnlichen Gütern nach dem Klassenverhältnisse angenommen werden. Man kann sogar zu recht bequemen Gebrauche ein tabellarisches Schema darüber entwerfen, und nach diesem Maaßstabe den Ertrag der Güter, wie der

Krämer das Tuch an der Elle, mechanisch messen.

Ich will hier auch noch eine Ertragsberechnung von einem Tagwerk Wiesen hersetzen.

Ein Tagwerk zweymädige Wiese von mittlerem Grunde, und einem eben nicht sauern, aber doch auch nicht sonderlich guten und süssen Futter giebt z. B. jährlich 2 mittelmäßige Fuder Heu, und 1 ½ Fuder Grummet.

Das Fuder von diesem Heu wiegt im Winter als wohl ausgetrocknet 12 Zentner, und das Fuder Grummet 15 Zentner.

Die 24 Zentner Heu betragen in Geld per Zentner 1 fl. 12 kr. = = .	28 fl.	48 kr.
Die 18 ½ Zentner Grummet, pr. Zentner 1 fl. 30 kr. =	28 =	7½ =
Einnahmssumme:	56 fl.	55½ kr.

1. Auf diese Wiese sind jährlich wenigst 8 Fuder Mist zum

Düngen nöthig, pr. Fuder 1 fl. 30 kr. = =	12 fl. — kr.
2. Für den Dung aufzuladen, auf die Wiese zu führen und zu breiten, pr. Fuder 40 kr.	5 fl. 20 kr.
3. Im Frühlinge fürs Kratzen des Dungs, und für das Wiesenputzen *) =	2 fl. 40 kr.
4. Fürs Abmähen dieser Wiese in der Heu = und Grummetärnte **) = =	4 fl. — kr.
5. Fürs Worben (Madenzerstreuen) Grasdörren, Einheimsen, Heimführen, und Abladen des Heues, und Grummets ***) =	9 fl. — kr.
Uebertragssumme:	33 fl. — kr.

*) Zum Dungkratzen und Wiesenputzen rechne ich in einander allzeit auf einen Tag 2 Personen, somit pr. 2 Tage 4 Personen, und jeder 40 kr. Taglohn.

**) Zum Abmähen eines Tagwerks Wiesen nehme ich 3 Mäder auf einen halben Tag, jeden mit 40 kr. Lohn an.

***) Zum Worben und Grasdörren, als Wenden, Schlauen zu rechen, aufzuschocken (Bürlinge zu

Uebertrag:	33 fl. — kr.	
6. Für jährlich um diese Wiese nöthiges Zugemäch =	1 fl. — kr.	
7. Abgabe hievon: der zehnte Theil des Heues zum Zehend mit $2\frac{4}{7}$ Zentner (à 1 fl 12 kr.)	3 fl. $21\frac{3}{7}$ kr.	
8. Jährliche Steuer =	1 fl. 30 kr.	
9. Grundzins an Geld =	— fl. 20 kr.	
10. Gült { 1 Viertel Dinkel	— fl. 50 kr.	
1 Viertel Haber	— fl. 36 kr.	
Uebertragssumme:	40 fl. $37\frac{3}{7}$ kr.	

machen) am andern Tage zum Schockenzerstreuen, zum Wenden, oder Zausen, zum Bimmenmachen (Aufladschocken = oder Schachtenmachen) und endlich zum Aufladen, Nachrechen, Einführen, und Abladen zu Hause rechne ich auf das Tagwerk im Heuend und Ohmat, jedesmal pr. 2 Täge nur 2 Personen mit 45 kr. Lohn, doch beym Auf- und Abladen den Fuhrmann auch noch als Lader, und dritten Gehilfen; welches um so weniger zu viel ist, da man gar oft nach Verhältniß des Wetters das Heu, und Grummt in 2 Tägen nicht dörren, und einheimsen kann. Für das Einführen von 2 Fuder Heu, und 1 1/4 Fuder Grummt setze ich pr. Fuder 48 kr. und dem Fuhrmann für die besondere Mühe beym Auf- und Abladen auf beydesmal 42 kr. Deputat an. Hiebey kömmt es freylich viel auf die nahe, oder entfernte Lage der Wiese an.

Uebertrag:	40 fl.	37½	kr.
11. Jährlicher Frohngeldsbetreff	— fl.	6	kr.
12. Zur Gemeindsanlage	— fl.	10	kr.
Ausgabssumme:	40 fl.	53	kr.

Zieht man nun von der			
Brutto-Einnahme pr.	56 fl.	55	kr.
die Auslage mit	40 fl.	53	kr.
ab: so zeigt sich ein jährlicher reiner Gewinn von	16 fl.	2	kr.

Nach gegenwärtiger Berechnung hätte also der Besitzer dieser Wiese 28½ Prozent, oder ⅔ Theil zum Profit. Das ist: er hat von jedem 1 fl. der obigen Brutoeinnahme von 56 fl. über Abzug der Auslagen zum Gewinn 17½ kr. oder 17 kr. 1½ hlr., welches leicht ersichtlich ist, da 8½ kr. ein siebenter Theil eines Gulden ist, und somit gehen bey der Brutoeinnahme pr. 56 fl. ab jedem Gulden 42½ kr. auf Bestreitung der Kosten und Ausgaben.

Nimmt man nun an, daß der Besitzer diese Wiese nur um 200 fl. an sich gebracht habe:

so ergiebt sich, daß er von diesem Ankaufskapital eben das Interesse zu 4 Prozent doppelt erhalte.

Freylich könnte man ohne Zweifel nach dem Befund des Grundes den Ertrag der befragten Wiese auf einen höhern Gewinn bringen; wenn man sie statt mit Mist entweder mit einer Mischung von Gyps, und wohlgebrannter Wasen- oder Holzasche, oder mit Mergel (welcher zwar noch besser auf die Aecker ist) düngen, oder dieselbe nach der ächten Fruchtwechselwirthschaft bald als Acker, bald als verdeckte mit heimischem Grasfutter bebaute Wiese behandeln würde.

Ich will den Ertrag dieser Wiese auch noch mit einer im Jahre 1803 in der bayerisch schwäbischen Provinz jährlich für 10 fl. verpachteten Wiese (in deren Klasse auch die eben berechnete stehen mag) kürzlich vergleichen.

Bey einer solchen kommen die in der obigen Berechnung bey Nro. 8, 9, 10, 11 und 12 angesetzte Ausgaben mit 3 fl. 32 kr. in Abzug, dagegen aber das jährliche Pachtgeld

pr. 10 fl. in Ansatz, wornach sich noch compensando ein reiner Gewinn von 9 fl. 34 kr. herauswerfen würde.

Es fehlt also im ganzen blos 29 kr., oder am Gewinn pr. 9 fl. 34 kr. nur 4½ kr.: so würden den Pächter netto 10½ Prozent, oder ⅓ Theil der Bruttoeinnahme mit 10 kr. vom Gulden zum Gewinn treffen. Indessen muß ich noch bemerken: daß ich Heu und Grummt für eine Durchschnittsberechnung höher als mittelmäßig taxirt habe.

Man kann nach meinem Berechnungssysteme fast bey allen Gütern in jeder Gegend einen Ertragsanschlag machen, nur versteht es sich von selbst: daß man sich zuvor von allen örtlichen Verhältnissen wohl unterrichten müsse: als: von dem gewöhnlichen Frucht- Futter- und Strohpreise, von der Aussaatsquote, vom Dungpreis, von dem jährlichen mittlern Güterertrage, vom Tag- und Arbeitslohn, von Mangel, oder Ueberfluß der arbeitenden Menschen, als Dienstbothen und Taglöhner, vom Fuhr- und Bauerlohn, von der Lage der Güter, von der

Beschaffenheit des Bodens, und von der darnach verhältnißmäßigen Arbeitsmühe: von allen den darauf haftenden Lasten und Abgaben, vom Güterpreise, von den öfters zustossenden und manchesmal schon von der Ortslage herrührenden Mißjahren, und Unglücksfällen, als Wetterschlag, Schneedruck, Frostschaden, Ueberschwemmung u. s. w. Auf diese, und noch mehrere andere Umstände muß durchgehends, und überall Rücksicht genommen werden.

Schon aus den bisher angestellten Berechnungen läßt sich auch abnehmen, daß der Verkauf der herrschaftlichen, und Staatsökonomiegüter, besonders nach bayerischem Systeme, weit vortheilhafter, als die Verpachtung sey.

Ich nehme zum Beyspiel an: ein herrschaftliches Jauchert Ackers, das dermal zu 10 fl. verpachtet ist, und in vielen Orten gemeiniglich 40,000 bis 50,000 Quadratschuhe mißt, solle nur für 250 fl. (welcher Preis doch in manchen Gegenden noch zu nieder seyn mag) im Aufstreiche verkauft werden: so ist diese Veräusserung — die dadurch vereinfachte und gesicherte

Staatsregie, und die Beseitigung aller künftigen Verpachtungs-Bemühungen, und Pachtgeldsnachlässe ꝛc. nicht zu rechnen — doch schon viel vortheilhafter als die Verpachtung, da dadurch ein reines Kapital, das jährlich nur zu 4 Prozent schon obige 10 fl. trägt, gewonnen wird, womit dermal aber 5, 6, und noch höher prozentige Staatspassivkapitalien getilget werden können.

Nach königl. bayerischem Regulativ muß aber bey Veräußerung der Staatsrealitäten der vierte Theil vom Schätzungswerthe der Grundstücke als ewiges zu 4 Prozent verzinsliches Kapital auf den Gütern liegen bleiben, welcher Zins aber nicht nach dem Kapital im bestimmten zu 4 Prozent berechneten Geldzinse jährlich entrichtet, sondern, damit diese Staatsrente mit dem wechselnden Realwerthe der Dinge immer im Verhältniß bleibt, nach einem gewißen Roggenmaaß regulirt, und dann nach dem laufenden jährlichen Normalpreise (welcher im Durchschnitte von den vier mittern Schrannenpreisen zwischen dem 15. Novemb. und 15. Dez. besteht) demnach in Geld abgelöst werden darf.

Der Gleichförmigkeit halber ist in dem ganzen Königreich Bayern das Münchner Kornmaaß, oder Schäfl zu sechs Metzen, der Metze zu vier Vierling, und der Vierling zu vier Sechszehentheile zu dieser Grundzinsregulirung durchgehends zum Grunde genommen, und die Interessen vom vierten Theile des Schätzungspreises sind in Kornmaaßen dergestalt berechnet, daß die jährlichen Roggenzinse in ihrem gewöhnlichen Mittelwerthe dem Kapitalinteresse zu 4 Prozent gleich kommen.

Da viele meiner Leser mit diesem Güterverkaufe, der Berechnungsart der Grundzinse noch nicht bekannt seyn mögen: habe ich die zu dieser Berechnung geeignete Tabelle beydrucken lassen, durch deren Einsicht man sich in genauere Kenntniß dieser Grundzinsregulirung setzen kann.

Norm

wornach in Bayern bey Veräußerung Höchstherrschaftlicher Grundstücke die Grundzinse berechnet werden.

Wenn der vierte Theil der Schätzung beträgt	So wird dafür ein jährlicher Grundzins an Roggen im Münchnermaß gegeben, von:			
	Schäffl.	Metzen	Vierling	Sechszthl.
1 = 2 = 3 = 4 oder 5 fl.	—	—	—	2
6 = 7 = 8 = 9 oder 10 fl.	—	—	1	—
11 = 12 = 13 = 14 oder 15 fl.	—	—	1	2
16 = 17 = 18 = 19 oder 20 fl.	—	—	2	—
21 = 22 = 23 = 24 oder 25 fl.	—	—	2	2
26 = 27 = 28 = 29 oder 30 fl.	—	—	3	—
31 = 32 = 33 = 34 oder 35 fl.	—	—	3	2
36 = 37 = 38 = 39 oder 40 fl.	—	1	—	—
41 = 42 = 43 = 44 oder 45 fl.	—	1	—	2
46 = 47 = 48 = 49 oder 50 fl.	—	1	1	—
51 bis 55 fl.	—	1	1	2
56 — 60 fl.	—	1	2	—
60 — 65 fl.	—	1	2	2
66 — 70 fl.	—	1	3	—

Wenn der vierte Theil der Schätzung beträgt.	So wird dafür ein jährlicher Grundzins an Roggen im Münchnermaß gegeben, von:			
	Schäff.	Metzen	Viertling.	Sechstl.
71. — 75 fl.	—	1	3	2
76 — 80 fl.	—	2	—	—
81 — 85 fl.	—	2	—	2
86 — 90 fl.	—	2	1	—
91 — 95 fl.	—	2	1	2
96 — 100 fl.	—	2	2	—
200	—	5	—	—
300 fl.	1	1	2	—
400 fl.	1	4	—	—
500 fl.	2	—	2	—
1000 fl.	4	1	—	—

Anmerkung: Nach dem strengsten Sinne der Verordnung müssen 5 fl. 15 kr. schon wie 10 fl.; und 15 fl. 15 kr. schon wie 20 fl. ꝛc. berechnet werden.

Rechnet man nun den Schäff Roggen im Preise zu 12 fl.: so kömmt die Metze auf 2 fl.,

der Vierling auf 30 kr. und das Sechszehntheile auf $7\frac{1}{2}$ kr.; und bey Untersuchung der Tabelle ergiebt sich, daß nach diesem Preise (da der Roggengrundzins mit jedem fünften Gulden um $\frac{2}{16}$ Theile steigt) das höchste Kapital netto mit 5 Prozent verinteressirt werden müsse.

Zum Beyspiel: 10 fl. geben 1 Vierling Grundzins, dieser beträgt (der Schäfl zu 12 fl.) 30 kr., und von 10 fl. Kapital sind gleichfalls zu 5 Prozent der Zins 30 kr.; — 40 fl. reichen 1 Metze, diese macht im Geldanschlage 2 fl. und so auch zu 5 Prozent den Zins; — 100 fl. präsiren 2 Metzen 2 Vierlinge, und werfen in Geld 5 fl., somit akkurat einen fünfprozentigen Zins ab.

Aus dieser Vergleichung erhellet von selbst: daß zu dieser vierprozentigen Berechnung der Schäfl Roggen zu 9 fl. 36 kr., die Metze zu 1 fl. 36 kr., der Vierling zu 24 kr. im Durchschnittspreise, oder im sogenannten Kammeralanschlage angenommen worden sey.

Je höher, oder niederer nun der Roggen im Preise stehet, desto höhere oder niedere Prozente wirft das auf dem Grundstück liegende Kapital ab, das ist: der Grundzins steigt und fällt mit dem Werthe der Früchten und des Gutes in gleichem Verhältnisse; und käme der Schäfl Roggen auf 8 fl. 24 kr.: so hätte der Staat nur 3 Prozent; würde er aber nur 6 fl. gelten, gar nur mehr 2½ Prozent zu beziehen. Daß übrigens diese Grundzinseinrichtung für den Staat eben so vortheilhaft, als billig sey: werde ich anzurühmen nicht nöthig haben.

Ich will nun annehmen, das oben erwähnte und im Aufstreiche für 250 fl. verkaufte 1 Jauchert sey zur Versteigerung durch sachkundige Schätzleute auf 224 fl. taxirt worden: so müßte hievon als Kapital des Grundzinses der vierte Theil mit 56 fl. auf dem Gute haften, wovon jährlich ein Roggenzins mit 1 Metzen, 2 Vierlinge im Normalpreise zu entrichten käme.

Von dem über Abzug des Grundzinskapitals von 56 fl. zu erlegenden Kaufschilling pr. 194 fl.

müßte nach bayerischem Systeme die Hälfte mit 97 fl. sogleich nach erfolgter Ratifikation des Kaufs, und bey der Immission baar erlegt, der Rest aber dürfte in dreyjährigen zu 4 Prozent verzinslichen Fristen von 32 fl. 20 kr. (jedoch mit Vorbehalt des Unterpfandrechts auf das ganze Objekt) bezahlt werden.

Desgleichen würde dieser Acker künftig mit dem vierten Theil des Werthes, also mit 62 fl. 30 kr. in die Steuer gelegt, und dieses Steuerkapital auf eine einfache Steuer mit 1 Prozent, sohin mit 37½ kr., und da gewöhnlich alle Jahre drey Steuern umgelegt werden, im ganzen mit 1 fl. 52 kr. 5 hlr. versteuert werden.

Dieser Acker würfe also künftig dem Staate eine jährliche gewisse Rente von 14 fl. 4 kr. ab, nämlich:

194 fl. bezahlter Kaufschilling trägt (zu 4 Prozent 7 fl. 45½ kr.) zu 5 Prozent aber = =	9 fl. 42 kr.
die jährliche Steuer	1 fl. 52½ kr.
Uebertragssumme:	11 fl. 34½ kr.

Uebertrag:	11 fl. 34½ kr.
der Grundzins (die Metze Roggen nur 2 fl. gerechnet)	2 fl. 30 kr.
	14 fl. 4½ kr.

Dieser Acker rentirt also in Vergleichung des Pachtertrags pr. 10 fl. (den noch allenfalls vom Acker zu reichenden Zehend, welchen ein vorher zehendfreyes Grundstück, wenn es in einer Flur, in der das Zehendrecht dem Landesherrn gehört, liegt, gleichfalls entrichten, muß, nicht zu rechnen) durch den Verkauf jährlich um 4 fl. 4 kr. dem Staate mehr, als durch den bisherigen Pacht.

Den Ertrag ganzer gebundenen Bauerngüter richtig und zuverläßig zu berechnen: dieß erfodert unstreitig beym Anschlage noch weit umfassendere ökonomische Kenntnisse, und eine ziemlich größere Mühe, als bey einzelnen Grundstücken.

Es giebt hiebey wieder verschiedene Berechnungsarten, wovon eine besser und leichter als die andere ist. Sachkundige, und verständige

Bauern sind aber gemeiniglich, unerachtet sie nie eine theoretische Anleitung dazu erhielten, hierinnfalls Meister, indem sie ganz besondere Vortheile und Maximen, die noch keinem Kameralisten zu Sinne kamen, besitzen.

Mancher Bauer ist im Stande, den Ertrag und den Werth eines ganzen Hofes aus dem Stegreife so zuverläßig zu schätzen, daß seine Schätzung alle ausstudirte systematische Proben aushält. Selbst mein Vater selig, konnte als ein fünf und achtzig jähriger praktischer Bauer solche Berechnungen in kurzer Zeit, ohne eine Feder anzusetzen, höchstens sich nur der Kreide zu bedienen, im Kopfe machen.

Man kann den jährlichen Ertrag von ganzen Bauernhöfen, wie von einzelnen Gütern berechnen. Das ist: man bringt alle ökonomische Einkünfte im Geldanschlage in Einnahme, und dagegen alle jährliche auf einem Bauerngut vorkommende Auslagen in Ausgabe.

Diese Art zu rechnen, und zu taxiren ist aber, wenn man sie genau vollziehen will, ziem-

lich weitläufig und mühesam, und verursacht oft viele Berechnungen von durchlaufenden Posten: *) ist aber nichts destoweniger eine der zuverläßigsten.

Beym Ertragsanschlage eines ganzen Hofes muß man noch weit mehrere Umstände, und Verhältnisse, als bey der Taxation einzelner Güter in Ueberlegung ziehen; besonders muß man darauf sehen, ob auf dem Hofe der Getraidbau, oder die Viehzucht der Haupterwerb sey; und in Berücksichtigung dieser zwey Hauptpunkte theilt sich auch die Berechnung in zweyerley verschiedene Arten.

Am besten ist es freylich: wenn Getraidbau und Viehzucht in einem schönen verhältnißmäßigen Verbande stehen, weil sich ohnedem keines ohne das andere auf einen vortheil-

*) Ein durchlaufender Posten ist: der gleich in Einnahm und Ausgabe gestellt wird. Z. B. wenn ich das Heu in der Einnahme zu Geld berechne, aber weil es ganz auf Futterung des Oekonomieviehes gieng, und dafür keine baare Einnahme entstund, eben so wieder ganz in die Ausgabe bringen muß.

haften, und einträglichen Grade empor bringen läßt.

Indessen ist es aber zur Zeit schon so eingeführt, daß in dieser Gegend mehr der Getraidbau, in jener mehr die Viehzucht getrieben wird, und dieß oft ganz und gar nicht aus Rücksicht gegen Lokalverhältnisse, und den örtlichen Grund und Boden, sondern weil es so die Landessitte und der angenommene Brauch mit sich bringt, und der Landmann gerne am alten Schlendrian, ohne in der Landeskultur weiter vorzurücken, hangen bleibt.

So kann man zum Beyspiele zwischen einem Theil' von Ober- und einem Theile von Niederschwaben einen nahen Vergleich anstellen: dort wird die Viehzucht wenig, oder gar nicht getrieben, sondern nur auf den Ackerbau gesehen, unerachtet er wegen Mangel an ersterem nicht nach Wunsch' entspricht; — hier aber wird mehr auf die Viehzucht verwendet, und vermittelst derselben auch der Ackerbau, und zwar in höherem Grade, als selbst in einigen Theilen Oberschwabens befördert.

Eben dieses könnte im Verhältnisse auch in Oberschwaben, und oft in Rücksicht des Erdreiches und der Ortslage noch weit besser geschehen, und Aecker und Wiesen zugleich zu einer höhern Kultur, und größerem Ertrage gebracht werden; allein es ist nicht der Brauch, sich sonderlich auf den Gras- und Futterbau zu legen, sich viel mit Schaaf- und Rindviehzucht abzugeben, oder gar mit Ochsen (worüber sich ein mancher Bauer in Oberschwaben nicht wenig schämen würde) zu fahren. Man läßt die Viehzucht anderen Gegenden über, und bequemt sich von daher die Zugpferde, und das gute Schlachtvieh für baares Geld zu kaufen.

Die hauptsächlichen Rubriken bey dem Ertragsanschlage eines ganzen Bauernhofes sind folgende.

In der Einnahme

werden alle Gattungen von Früchten (jedoch jede separat und einzeln) welche auf dem Hofgute gebauet werden, nach einem mittelmäßigen Durchschnittsertrage, und derley Durch-

schnittspreise in Ansatz, und Anschlag gebracht. Dergleichen Früchte können seyn:

1. Die Kornfrüchte: als Weitzen, Dinkel, Roggen, Einkorn, oder Emmerkorn, Gerste, Haber, Hirse, oder Brein, Heidekorn, oder Buchweitzen, Mays, oder türkisches Korn ꝛc.
2. Die Hülsenfrüchte: als Erbsen und Wicken mit ihren zwölf bis fünfzehnerley Arten, dann Linsen, Bohnen, Kichern (oder Kichererbsen) ꝛc. *)

3. Die Futterkräuter aller Art und Gattung: die vorzüglichere Grasarten sind das Honig- oder Roßgras, die Luzerne, oder der Luzernerklee, Esparzette, (Esper), der rothe, oder spanische Klee, Spergel, Wasserrispengras, (großer Militz) Wiesenhaber, oder Raygras, Wiesenlischgras, gelbes Riechgras

*) Die Kichererbse (cicer arietinum) ist auch das vortrefflichste Ersatzmittel des Kaffees, und nähert sich im Geschmacke am meisten demselben. Sie hat auch noch den Vortheil, daß sie nur ein schlechtes, mageres Land zur Pflanzung bedarf, und doch gewöhnlich einen sechszehnfältigen Ertrag gewährt.

(Melilote oder Lavendelgras) Schwingel, Sauerampfer, Graslauch, oder wilder Dinkel u. s. w.

Dann sind die von diesen verschiedenen Futterkräutern gezogene Saamen hieher zu rechnen, so auch besonders noch die Rüben, Kürbisse und Kartoffeln. Die vorzüglichste aller Rüben ist die Runkel- oder Burgunderrübe, da sie 10 bis 20 Pfund schwer wird, und sowohl die Blätter, als die Rübe ein überaus vortreffliches Viehfutter geben.

Endlich gehört unter die Futterkräuter alles jährlich von den Wiesen *) einzubringende Heu, und Grummt.

*) Eine Wiese ist ein Grundstück, das man blos düngt, und sie so zum wilden Graswuchse der Natur überläßt, worauf dann das unter einander aufgewachsene gute und schlechte Gras gemäht, und gedörrt wird.

Bey der erhöhten Landwirthschaft soll es aber kein unbebautes Land geben, sondern die Wiesen sollen auch wie die Aecker nur mit guten Grassorten, und Futterkräutern besäet, oder vielmehr nach der ächten Fruchtwechselwirthschaft bald als Aecker, bald als kultivirte und veredelte Wiesen ge-

4. Die ölgebende Pflanzen: dergleichen sind der Mohn oder Magensaame, der Rübsen oder Rebs, der Dottersaamen, der ostendische Oelrettig, der Senf, der Hederich, der Saflor, die Sonnenblume, der Schnittkohl, oder grüne Kohl, die Gartenkresse, und weisse Rüben. ꝛc. Diese Oelpflanzen gewähren einen doppelten Vortheil, da nebst dem Oel die Blätter, und die Oelkuchen noch ein gutes Viehfutter geben.

Weitere nützliche Oelpflanzen sind die Kürbiskerne, der Hanf- und Leinsaamen, die Tabackspflanze (besonders die asiatische oder türkische) die Wälsche-Hasel-Linden-Buch- und Kastaniennüsse, der Ackerrettig, Ackersenf ꝛc.

5. Die Handelskräuter: unter diesen Kräutern sind die vorzüglichere der Taback, Hopfen, Flachs, Hanf, Saffran, Saflor, Anis, Krapp (Färberröthe) Wald,

---

braucht werden, wodurch der Grund zu einem weit höhern Ertrag gebracht, und weit mehr, und besseres Futter für das Vieh gewonnen wird.

Süßholz, Karbe oder Kümmel, Dill, Fenchel, Koriander, Pfeffer, Rosmarin, Rhabarber ꝛc.

6. Gartengewächse und Obst: Hier wird aller Nutzen, den Gemüs- und Obstgärten, und Obstbaumzucht gewähren, angerechnet.

7. Der Wälderertrag: Was nämlich durch den Verkauf des Brenn- Bau- und Handwerksholzes, oder durch Kohlenbrennen, Torf- und Wasenstich, oder durch Eicheln und Büchelngeäcker ꝛc. gewonnen wird.

8. Die Viehzucht: Hier kömmt der Nutzen, den der gesammte Viehstand, als Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder, Esel, Schweine, Schafe, und Federvieh verschaffen, in Betracht. Es wird aber nicht nur der Gewinn, den das Vieh durch den Verkauf gewährt, sondern es werden auch die Nebennutzungen, welche die Einkünfte der Landwirthschaft oft sehr erhöhen, als z. B. Milch, Butter, Schmalz, Käs, Eyer, Schafwolle ꝛc. in Anrechnung gebracht.

9. Auch Gestreu, Stroh und Dung, pflegt man in Geld zu rechnen. Da aber gemeiniglich auf den meisten Bauernhöfen das Stroh zum Hausbedarf verwendet, und aller Dung auf die Hofgüter geführt wird: so ist dieß ein bloßer durchlaufender Posten; oder man bringt nur so viel Stroh, und Dung in Einnahme, für wie viel durch den Verkauf baares Geld eingieng.

10. Die Rubricke Insgemein: Unter diese Rubricke wird gesetzt, was in der vorigen nicht begriffen ist, und auf einem Bauernhofe nur eine zufällige Einnahme ausmachet. Dergleichen kann z. B. seyn: der Nutzen eines Steinbruches, eine Ziegelhütte, eine bey dem Hof befindliche Oel- oder Sägmühle, ein Kalch- Gypsstein- oder Mergelbruch, eine Schafweydgerechtigkeit, u. s. w.

In der Ausgabe können folgende Rubriken vorkommen.

1. Ausgabe auf Interesse vom Kapital des Gutsankaufes. Allererst muß

jedem Landmanne das vierprozentige Interesse des Gutsankaufskapitales vom Hofvertrage zukommen; oder wenn er nur Pächter ist, das Interesse von seiner etwa geleisteten Kauzion.

2. Ausgabe auf Interesse des auf die nöthigen Wirthschaftsartikel verwendeten Kapitals bey der Uebernahme. Hieher gehört a. die Bezahlung aller übernommenen Winter- und Sommersaat, nebst den Kosten der Felderbestellung an den vorigen Eigenthümer, oder Pächter. b. Der Ankauf des nöthigen Zug- und Nutzviehes, als Pferde, Ochsen, Kühe ꝛc. c. Der Erkauf der Bauereygeschirre, oder sogenannten Baumannsfahrnisse, als: Wägen, Pflüge, Walzen, Eggen, Schlitten, Hacken, Schaufeln, Sensen, Rechen, Gabeln, Arten, Jöcher, Pferd- und Ochsengeschirre, Ketten, Stricke, Sättel, Sicheln, Sieber, Flegel, Zangen, Striegel, Bürsten, Kübel, Brenten, Stroh- und Gesottstühle, Spann- und Baumsägen, Seiler, Winden, Getraidputznühlen, Schubkärren, Riffelblätter, Getraid-

säcke, Fruchtmaase, Stalllaternen, Weiz- und Schleifstein ꝛc. d. Der Ankauf der nothwendigen Mobilien, und Hausgeräthe: als Betten, Pulven, Kissen, Strohsäcke, Leilache (Leinlacken) Bett- und Kussenziechen, Bettvorhänge — Tischzeug, Tischtücher, Handzwelen, und Handtücher, Laug- und Waschtücher, und sonstige Leinwandmobilien. Dann Küchengeschirr von Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Blech, und Erde. Ferner Gläser, Stein- und Trinkgeschirr. Weiters Schreiner- oder Holzhausrath, als da sind: Tafeln, Tische, Bänke, Stühle, Sessel, Kästen, Truchen, Bettstatten, Backtröge. Endlich Kübler- und Küsergeschirr, als Schäffer, Brenten, Zuber, Kübel, Schmalz- und Krautskufen, Butterfässer, Wasch- und Milchgeschirr ꝛc.

Dieses Kapitel für vorstehende zwo Rubriken, welches der Käufer, bey dem Kaufe, und der Uebernahme des Gutes mitzubringen, und anzuwenden hat, muß in Zinsen zu 4 Prozent aus der Ursache nothwendig unter die jährlichen Ausgaben gestellt werden, weil ihm das

Kapital auf Interesse liegend ohne alle Mühe sehr leicht eben diese Prozente tragen würde, oder weil er das Kapital als eine Schuld mit gleichem Interesse selbst verzinsen muß.

3. Ausgabe auf grundherrliche und andere Gutsabgaben. Als Grundzinse, Fruchtgülten, Frohngelder, Zehendreichnisse, Steuern und Anlagen, oder Pachtgelder, Gemeinds- und Dorfsbeschwerden.

4. Ausgab auf Unterhaltung, Gehalt, und Beköstung des Wirthschafters, oder Mayers und seiner Frau, oder einer Haushälterinn. Für dieselbe und ihre Familie muß nebst der gehörigen Kost, und Kleidung wegen ihrer Mühe, Arbeit und Wirthschaftsbesorgung noch ein besonderer jährlicher Gehalt, oder Lohn ausgesetzt werden.

5. Ausgab auf Dienstbothen, Knechte und Mägde. Hier wird ihr Lohn an Geld, Naturalien, und Deputaten verrechnet, auch ihr Kostgeld angesetzt, falls man es nicht auf andere Arten, besonders bey den durchlaufenden Posten in Abzug und Ausgabe bringt.

6. Ausgab auf Ochsen- Küh- oder Schaafhirten.

7. Ausgab auf Taglöhner, als Mäder, Schnitter, Dreſcher, Miſtträger, oder Lader, Häckſelſchneider ꝛc.

8. Ausgab auf Eiſen, Schmiedekoſten, Theer, Wagner, Sattler (Riemer) Sailer, Viehärzte, und ſonſtige Stall- und Oekonomiegeräthe.

9. Ausgab auf Reparaturen, und Bauhandwerker, als Zimmerleute, Maurer, Schreiner, Schloſſer, Glaſer, Häfner, Schornſteinfeger, Schäfler ꝛc.

10. Ausgab auf Ausbeſſerung, und auf Abnutzung der geſammten Mobiliarſchaft im Hausweſen.

11. Ausgab auf Abnutzung des Oekonomieviehes. Auf Abnutzung der Pferde werden gemeiniglich von ihrem Werthe jährlich 10

Prozent, bey Ochsen 5 Prozent, und bey Kühen 5, 4, bis 3 Prozente aufgerechnet.

12 Ausgab auf Beykaufung von Futter- Oel- und Handelskräuter- Saamen. Oder wenn dieselbe auf den Hofgütern selbst gebaut werden: so muß doch die Aussaat in Ausgabe kommen.

13. Ausgab auf Aussaatfrüchten. Dieselbe werden hier nach allen Getraidgattungen im gehörigen Geldanschlage ausgesetzt, wenn sie nicht schon bey der Einnahme in Natura abgezogen wurden.

14. Ausgab an Getraid zum jährlichen Lebensunterhalte des ganzen Diensts- und Hauspersonals.

15. Ausgab an Früchten, Futter und Stroh, zum Unterhalt, oder auch zur Mastung des gesammten Oekonomieviehstandes.

16. Ausgab auf erkauftes Fleisch, oder Schlachtvieh, auch Fastenspeisen.

17. Ausgab auf Bier, Branntwein, und Essig.

18. Ausgab auf sonstige Hausbedürfnisse: als Oel, Salz, Seifen, Unschlitt, Wachs, Gewürz, Spinn- und Wirkerlohn ꝛc.

19. Ausgab auf Feuerassekuranz, nöthige Trinkgelder, und Almosen.

20. Ausgab auf unbestimmte und zufällige Auslagen. Als Bothenlohn, Kurtosen, und Medizinalwaaren, Wein, Genuß, Schreibmaterialien, Metzgerlohn, Kehrwische, Besen, Nägel, vermißigte Präsente, und Schmieralien ꝛc. ꝛc.

Nachdem nun eine solche Oekonomierechnung nach allen Umständen, und Lokalerfodernissen gehörig hergestellt ist: so wird die Ausgabe von der Einnahmssumme subtrahirt, und der noch bleibende Rest macht sodann den reinen Ertrag, oder Gewinn aus. *)

Es

*) Ich zweifle übrigens sehr: ob Leute, die nicht hinlänglich genug praktisch-ökonomische Kenntnisse

Es giebt, wie oben gesagt, noch vielerley andere Arten, wornach ganze Oekonomiegüter eben so verschiedenartig, wie einzelne Grundstücke, taxirt werden. Alle diese verschiedene Berechnungsarten anzuführen, und durch praktische Beyspiele zu zeigen, und zu erläutern, liegt ausser meinem gegenwärtigen Plane. Auch sind sie zu vorliegender Einrichtung, nämlich zur Vereinfachung und Repartirung der Grundabgaben auf die durchgehends walzend gemachte einzelne Grundstücke nicht zu wissen nöthig, da sich die zu hohe Grundprästanden auf leichtere Arten untersuchen, einsehen und moderiren lassen.

Doch läßt sich das Uebermaaß bey jährlichen Grundgefällen, oder den bisher zu hoch genommenen Laudemien oft ohne Untersuchung augenfällig einsehen und handgreiflich demonstriren.

Ist dieses nicht: so kann man bey ganzen gebundenen Bauerngütern die Verhältnißmäßigkeit der Grundabgaben auf verschiedene andere Arten, und auch auf folgende Weise ermessen.

besitzen, auf diese Art eine zuverläßige Ertragsberechnung zu Stande bringen werden.

Man rechne nämlich alle Grundabgaben als die Grundzinse, die Fruchtgülten, die Kuchengefälle, die Frohndienste ꝛc. im mittelmäßigen Geldbetrage zusammen, und schlage vom letztbezahlten Laudemium ½ Theil dazu. *)

Dann untersuche man den jährlichen Gutsertrag, oder unterrichte sich von dem verhältnißmäßigen Preise, welchen dieses Hofgut dermal gelten würde. Ist man dieser Untersuchung nicht selbst gewachsen: so ziehe man sachkundige und unpartheyische Männer zu Rath, und lasse sie wohlüberlegte Ertragsanschläge machen: der jährliche Ertrag bestimmt den richtigen Gutswerth.

Ueberschreitet nun die jährliche Grundabgabe den jährlichen reinen Gutsertrag **) über

*) Der Zehendbetreff kann hier weggelassen werden; er muß aber dann auch im Gutsanschlage bedächtlich berücksichtiget, oder wenn nicht um den Zehend niederer taxirt worden ist, von der Ertrags- und Werthsumme wieder abgezogen werden.

**) Bey Berechnung des reinen Gutsertrages nehme ich hier auf Steuern, Anlagen ꝛc. keine Rücksicht, da diese nicht vom Brutto- sondern nur vom reinen Ertrage gereicht werden können.

einen zehnten Theil: oder beträgt die grundherrliche Abgabe jährlich mehr als einen einprozentigen Zins vom Gutwerthskapital: so sind die Gefälle des Grundherrn (das Laudemium, oder die jährliche Reichnisse, oder beyde zugleich) zu hoch.

Denn der eigenthümliche Nutznieser, oder Gutsbesitzer hat ja auch noch vom reinen Gutsertrage die Staatsabgaben, als Steuern, und Gemeindsanlagen, und andere Kriegs- und Landeskösten zu tragen: er muß die nichts tragende Gebäude unterhalten: er stehet verschiedenen Unglücksfällen, die ihn alle Tage treffen können, preis: und am Ende soll ihm doch zur Entschädigung für alle seine Sorgen, und Lasten, für seine Mühe und Arbeit Jahr aus, Jahr ein, auch billig noch einiger Gewinn in Händen bleiben.

Ich will hier einen Bauernhof zum Beyspiele setzen, woraus jährlich an Grundabgaben zu reichen kommen:

	fl.	kr.	hl.
An Geldgrundzins = =	2	32	—
Zur Kirchenfabrik = =	1	32	2
Für Kuchelgült = =	—	6	—
Für Dienstgeld = =	1	30	—
Für alle 6 Jahre einmal ein Jahr lang noch in Natura zu leistende Spannfrohndienste: für 1 Jahr den Betreff mit =	1	—	5
An jährlichen Fruchtgülten 27 Viertel Dinkel à 45 kr. =	20	15	—
36 Viertel Haber à 30 kr.	18	—	—
Vom 533 fl. letztbezahltem Laudemium treffen im 25 jährigen Durchschnitt für 1 Jahr =	21	19	1
Summe:	67	15	—

Ich nehme nun an: dieser Hof sey nach dem reinen Gutsertrage für eine Summe von 6625 fl. eidlich eingeschätzt, und im Versteigerungswege für 6725 fl. verauktionirt worden: so zeigt sich, daß von der höchsten Lizitationssumme pr. 6725 fl. obige jährliche grundherrliche Abgabe pr. 67 fl. 15 kr. genau den jährlichen Zins zu 1 Prozent ausmache.

Wäre aber der Fall: daß dieses Gut z. B. nur einen Werth von 5000 fl. hätte: so wäre dieser Berechnung nach die jährliche Abgabe schon um 17 fl. 15 kr. zu hoch.

Denn ich rechne, um gegen den Grundherrn recht glimpflich zu handeln, also: Ist ein solches Gut z. B. 5000 fl. werth: so soll der jährliche Ertrag wenigst 10 Prozent gewähren. Hievon rechne ich erstens 1 Prozent für den Grundherrn mit 50 fl. Grundabgabe ab.

Dann will ich für Steuern, Gemeindsanlagen, Kriegs- und Landesbeschwerden, für Bau- und Reparationskösten, für Abnutzung der Oekonomiegeräthe, und des Zugviehes, und für sonderlich zustossende Unglücksfälle nur sehr mäßig 2 Prozent' mit 100 fl. ansetzen, sonach bleiben noch 7 Prozent.

Davon müssen billig für das Werths- oder Ankaufskapital pr. 5000 fl. wieder 4 Prozent Interesse mit 200 fl. abgezogen werden. Denn 4 Prozent muß der Besitzer für das Gutwerthskapital, wenn er es als eine Schuld zu verzin-

sen hat, gewiß bezahlen. Ist er aber das auf dem Gut liegende Werthskapital nicht schuldig, und ist es sein Eigenthum: so würde ihm das baare Kapital, wenn er das Gut versilberte, ohne alle Mühe auf Interesse ausliegend auch leicht 4 Prozent tragen. Somit muß wenigst das vierprozentige Gutwerthsinteresse jederzeit in Abzug kommen.

Nach billiger Abziehung der obigen 7 Prozente bleiben also dem Gutsinhaber nur noch 3 Prozent mit 150 fl. zum Gewinn, aber noch nicht zum reinen Gewinn: denn er hat ja für seine, und seines Weibes Mühe und Arbeit noch keine Belohnung. Rechne ich Ihnen hiefür nur einen Knecht- und Magdlohn mit 90 fl.: so restiren nur mehr 60 fl. jährlicher Prosit, wovon etwa die Kinder gekleidet und versorgt werden sollen.

Daß diese Rechnungs- und Verfahrungsart für den Grundholden streng, und hart ausfallen würde, kann jeder von selbst einsehen. Und doch wäre zu wünschen: daß die Landemialbauern an keinem Orte mit höhern, als

einprozentigen grundherrlichen Abgaben belegt wären.

Allein ich weiß Herrschaften, wo 3, 4, bis 5 Prozente vom Gutswerthe, und somit mehr als der ganze reine Gutsertrag jährlich an den Grundherrn bezahlt werden muß, und wo also der Unterthan für seinen sauern Schweiß, und all' seine mühesame Lasten am Jahresende keinen Häller Ersatz, oft aber noch einen baaren Verlust hat.

Wem diese Berechnungsart etwann zu schwer scheint (und sie ist auch für jene, denen die nöthige ökonomische Kenntnisse fehlen, nicht leicht) der mag sich im Nothfalle einer andern beliebigen Form bedienen. Ich selbst würde mich bey Berechnung des Ertrags- und Werthes der Bauernhöfe nie an ein bestimmtes Formular binden, sondern nach Umständen, und Gutbefinden handeln, und vielleicht bey 10 Bauerngütern zehnerley Berechnungen aufs Tapet bringen.

Nach welchen Grundsätzen, und mit welchen Berücksichtigungen übrigens dergleichen gebunde-

ne Laudemialgüter geschätzt werden sollen, habe ich schon im I. Hefte §. 30. weitläufig gemeldet.

Sehr oft läßt sich aber auch das Uebermaaß der grundherrlichen Abgaben ganz leicht aus der Gutseinschätzungssumme, wornach das letzte Laudemium bezogen wurde, abnehmen.

Hiebey ist es gleich viel, ob die Taration zum Laudemialbruch durch beeidigte Schätzleute, oder durch eigenmächtige Schätzung, und nach freyer Willkühr des Grundherrn, oder auf was immer für eine andere Art (nur nicht nach der Taxe des Gutsbesitzers) geschehen sey.

Man darf auf jeden Fall als sicher und unbezweifelt annehmen, daß der Grundherr, oder sein Beamter gewiß der Narr nicht gewesen sey, sich das Laudemium nach einer zu niedern Schätzungssumme reichen zu lassen.

Indessen nehme ich doch zum Vortheile der Grundherren an: daß man von dem Schätzungspreise die jährliche Staats- und Landesabgaben, die Reparaturen der Gebäude, und die

betreffende Abnutzung der gesammten Oekonomiegeräthe schon verhältnißmäßig abgezogen habe, somit diese in keinen Betracht mehr kommen dörfen. Ich rechne daher von der zum Laudemiumsbezug gemachten Schätzung das Interesse nur zu 8 Prozent, und wenn dann die jährliche grundherrliche Abgabe hieran nicht mehr als einen 8ten Theil begreift: so ist die Reichniß gangbar, und mäßig, im widrigen Falle aber zu hoch.

Zum Beyspiele ein zu 10 Prozent handlohnbarer Bauernhof wurde beym letzten Veränderungsfalle zu 4000 fl. taxirt, und darnach das Handlohn mit 400 fl. vom Grundherrn bezogen.

Nun müssen aber aus diesem Hofe jährlich an den Grundherrn gereicht werden:

	fl.	kr.
An Grundzins = = =	1	42
Für Kuchelgült = = =	2	3
Für Frohngeld = = =	8	30
Uebertragssumme:	12	15

	fl.	kr.
Uebertrag:	12	15
An Gülten-*)		
60 Viertel Roggen, à 1 fl. 30 kr. =	90	—
51 Viertel Haber, — 30 kr. =	25	30
Am Handlohn pr. 400 fl. treffen nach 25jähriger Repartition für 1 Jahr = = = =	16	—
Summe	143	45

Da nun vom Gutswerthe pr. 4000 fl. das Interesse zu 8 Prozent 320 fl. beträgt, welche ich nach meiner obigen Erklärung allerwenigst als jährlichen Gewinn annehmen muß, da dem Eigenthümer doch nur 3 Prozent mit 120 fl. oder eigentlich gar nur 40 fl. zum wahren Profit bleiben: **) so macht itel hievon

*) Zum Anschlag der Gültfrüchten muß man einen mittelmäßigen, oder den 20 bis 25 jährigen mittern Durchschnittspreis annehmen.

**) Denn ich rechne von diesen 320 fl. wieder 1 Prozent dem Grundherrn mit 40 fl.: dann dem Eigenthümer von dem Werths- und Ankaufskapital per. 4000 fl., 4 Prozent mit 160 fl.: endlich für den Besitzer und sein Weib zum Jahrlohn nur 80 fl.;

nur 40 fl. Obige jährliche Abgabe von 143 fl. 45 kr. wäre also diesem nach um nicht weniger als um 103 fl. 45 kr. zu hoch.

Läßt man aber den Einwurf, daß die grundherrliche Reichnisse, wie die Staatsabgaben im Kapitalanschlage vom Schätzungspreise auch schon abgezogen seyen, allerdings gelten: und nimmt man dann obige 4000 fl. zu 7 Prozent (denn mehr als ein Prozent soll die grundherrliche Abgabe in der Regel nicht ausmachen) als reinen nach dem jährlichen Ertrag berechneten Gutswerth an: so ist das siebenprozentige Interesse für den Gutsbesitzer gerade wie oben wieder 280 fl. Und wollte man hievon dem Grundherrn abermal ⅛tel, oder noch 1 Prozent anlassen: so wären es doch wieder nur 40 fl. Er hätte somit den ganzen vierten Theil vom Interesse des Gutwerthskapitales, und die Abgabe wäre dennoch um 63 fl. 45 kr. noch zu

folglam bleibt dem Eigenthümer auch nur 1 Prozent wie dem Grundherrn, da doch dieser das ganze Jahr für das Seinige keinen Schritt thun darf, jener aber sich so vieler Mühe, Arbeit, Sorgen und Beschwerden unterziehen muß.

hoch; auch bliebe dann dem Gutsbesitzer kein Häller reiner Profit mehr übrig.

Ich setze nun: ein Grundherr, oder mehrere derselben wollten sich mit einer solchen nach dem Schätzungswerthe angestellten Grundrevenüenberechnung nicht zufrieden stellen: so liegt ihnen der Beweis ob, durch eine andere Gegenberechnung die Unrichtigkeit der gegenwärtigen gründlich darzuthun, und sie unwiderlegbar zu entkräften.

Einem solchen Geschäfte sind die wenigste Grundherren selbst, und oft ihre Beamte nicht einmal gewachsen; denn sie trieben gemeiniglich die Laudemien bisher so hoch ein, als sie immer konnten, ohne an den wahren Werth, und noch weniger an den jährlichen reinen Gutsertrag zu denken. Und bis sie nun hiezu einen andern Mann in Sold nehmen, kann man selbst zehnmal die gründlichste Ertrags- und Werthsberechnungen anstellen. Eine genauere Berechnung würde aber am Ende selten mehr beweisen, als daß das Gut zum Laudemialbruch zu hoch-

taxirt, oder die jährliche Grundzinse zu hoch, und unverhältnißmäßig angesetzt seyen.

Findet sich aber jedoch durch eine nähere Untersuchung, oder durch eine aus der grundherrlichen Gegenberechnung geschöpfte Ueberzeugung, daß im vorliegenden Falle die angenommene Berechnung unrichtig sey: so muß, und darf ein billiger, und rechtlicher Mann mit seiner irrig gefaßten Meynung nicht halsstärrig seyn, sondern muß nach richtigem Befund der Sache in all' diesen, und andern Fällen der offenen Wahrheit die schuldige Ehre geben.

In einem solchen Falle soll aber doch ja kein Grundherr mit der meistens kahlen und ungegründeten Einwendung auftreten: daß man bey Schätzung der Laudemialgüter, und bey Einhebung der Laudemien auf den wahren Gutswerth nicht gesehen, sondern gegen die Unterthanen milde Nachsicht huldvollst habe vorwalten lassen, weßwegen sohin der Schätzungswerth im Bezug' auf die Abgaben in keinen Betracht kommen dörfe.

Diese Vorgabe ist vielleicht unter Hunderten bey einem wahr; und ist sie richtig: so solls derjenige, der dieß zu seiner Ehre behauptet, auch zur Vertheidigung seiner Ehre beweisen. Daß viele Grundherren bey der Laudemienfoderung nicht auf den wahren Gutswerth sehen, ist freylich wahr: aber dieß geschieht nicht zum Nutzen der Unterthanen, sondern nur zur Forderung des grundherrlichen Interesses.

Wer übrigens meine so eben aufgestellte Berechnungsarten über den Ertrag, den Werth, und die darnach zu regulirende grundherrliche Abgaben bey gebundenen Laudemialgütern im allgemeinen für gar so unrichtig halten sollte: den ersuche ich, dieselbe, ehe er darüber seine Sentenz fällt, zuvor genau zu prüfen, und selbst gründliche Berechnungen darnach anstellen zu wollen; vielleicht mag dann sein Urtheil gnädiger ausfallen.

Doch wir haben zum Glücke bey Befolgung meines Plans (wie ich schon oben sagte) all' dieser mühesamen Berechnungen ganz und gar nicht nöthig. Alle gebundene Laudemialgüter

sollen ja zu lauter eigenen zinsbaren und walzenden Gütern gemacht, und alle Grundherrliche Abgaben auf die einzelne Grundstücke verhältnißmäßig repartirt werden.

Wissen wir einmal, wie viel, und welche Abgabe es auf eine Jauchert treffe: so läßt sich nach meinen — weiter oben bey der Ertragsberechnung einzelner Güter — schon aufgestellten Grundsätzen, und mit Berücksichtigung der daselbst erinnerten Gegenstände die Verhältnißmäßigkeit der grundherrlichen Abgaben leicht einsehen. Ja, ein Mann, der mit dergleichen Geschäften längere Zeit zu thun hat, wird zuletzt ohne Anstand, und Mühe den Ertrag eines Gutes, und die demselben nach Verhältniß des Ertrags aufzulegende Grundabgabe *ex stapede* ermessen können.

Weil aber der Güterbesitzer künftig bey freyer Kultur seine eigengemachte Güter zu einem größern Ertrage, und höhern Werthe bringen kann: so kann, und darf man hierauf bey Repartirung und Regulirung der Grundabgaben

zu Gunsten des Grundherrn allerdings einige Rücksicht nehmen.

Kurz! wie schon weiter oben nachdrücklich gesagt worden, bey Verminderung der grundherrlichen Abgaben müssen allzeit die haltbare Gründe, warum solches geschieht, und geschehen muß, angegeben werden, und dann kann, und wird ein vernunftiger und gerechter Grundherr nimmer dagegen protestiren wollen.

Der nichtige Einwurf — daß die bisherigen grundherrlichen Abgaben, sie mögen zu hoch seyn, oder nicht, fortbestehen müßten, weil das Grundkapital hievon auf dem Gut liege — ist aber keiner Rücksicht und Achtung werth. Denn wer kann mit Vernunft behaupten: daß z. B. das Kapital von den willkührlich genommenen, übermäßigen Laudemien, oder von den einstens eigenmächtig aufgelegten, oder gewaltsam erhöhten Grundzinsen auf dem Hofgut hafte? Erstere sind ohnedem nur Kapitalsprovisionen, und diese können von Rechtswegen eben so, wie zu hohe Kapitalszinse in landesgesetzliche Schranken zurückgewiesen werden.

19. Hie-

19. Hiebey mag mancher einwenden: die Zustandbringung der bisher vorgeschlagenen neuen kammeralischen Einrichtung verursache allem Anscheine nach gar so viele Mühe und Arbeit und erfodere Männer von vielen praktischen Erfahrungen, und großen kammeralisch-ökonomischen Kenntnißen.

Hierauf antworte ich: eifrige Arbeitsamkeit, thätige Anstrengung, Aufmerksamkeit, und Unverdrossenheit fodert dieses Geschäft allerdings; doch ist es lange nicht so schwer, und mühesam, wie es sich mancher oberflächlich vorstellen mag. Dieß wird sich nachgehends noch mehr zeigen, wo ich ganz praktisch bearbeitete Beyspiele anführen werde.

Ist dieses Geschäft aber gleichwohl auch mit vieler Mühe, und mit Zeit- und Kostenaufwand verbunden; so muß man bedenken: daß dieß eine höchst land- und staatsnützliche radikale Abgabenreformation sey, und daß dadurch in kammeralischer Hinsicht gleichsam für die Ewigkeit gearbeitet werde.

Die ungemein große für das Kammeral- und Finanzwesen hieraus entspringende Nutzen und Vortheile können nur sachkundige Männer hinlänglich einsehen, und nach Würde, und Verdienst zu schätzen wissen. Wie viel wird nur schon dadurch gewonnen: daß künftig alle so beschwerliche Güterschätzungen, die Laudemialberechnungen, die Ratifikationseinholungen, die damit verbundene vielfältige Schreibereyen, die lästige Einnahmen, und mühesame Verrechnungen der Laudemien und alle zufallige, und willkührliche Abgaben für immer- und allezeit aufhören; daß die Gefällsbezüge alle Jahre gleich bleiben, und der jährliche Etat der Grundzinse bis auf den Häller, und der Fruchtgülten bis auf das kleinste Maaßtheilchen viele Jahre voraus aufs genaueste berechnet und angegeben werden kann.

Auch können dann nach Vollendung dieser neuen Einrichtung ohne mindestes Hinderniß alle Kammeralämter nach Belieben, und Erfodern getrennt, und besser, und vortheilhafter eingetheilt werden. Welche große Erleichterungen diese Abgabenreformation für die Rentämter,

und das ganze Kammeralrechnungswesen gewähre, habe ich schon gemeldet, auch in den zwey ersten Heften die viele und fast unnennbare große Vortheile, welche diese Einrichtung vermittelst des uneingeschränkten Grundeigenthumes, und der aufgelößten Gütergebundenheit dem Staate und dem ganzen Landmannsstande im höchsten Grade verschaffet, umständlich angeführt.

Zu der bisher im Plane vorgelegten Abgabenreformation kann freylich nicht jeder gebraucht werden; doch ist gar nicht zu zweifeln, daß Männer genug im Staate vorhanden seyn werden, die diesem Geschäfte schon gewachsen sind.

Den jetzigen Kammeral- und Rentbeamten ist eine solch große Arbeit, wenn sie gleich die besten Kenntnisse hiezu haben könnten, freylich nicht aufzubürden. Diese haben ohnedem mit ihren im Uebermaaße vorhandenen Amtsgeschäften genug zu thun, und man könnte von ihnen wegen Mangel an Muse, und wegen überladenen Kräften einmal nichts anders als eine

schlechte dem Wunsche nicht entsprechende Arbeit erwarten.

Auch Männer von höherem Alter mögen sich, unerachtet ihrer guten Kenntnisse, hiezu nicht schicken, da es ihnen ohne Zweifel an Geduld und der nöthigen Beharrlichkeit gebrechen mag. Hiezu dürften junge Leute, die sich schon durch mehrere Jahre bey Kammeralämtern einen beträchtlichen Vorrath an praktisch kammeralischen Erfahrungen im Verbande mit den nöthigen durch Studiren, und Lesen erworbenen theoretischen Kenntnissen gesammelt haben, unter der Oberaufsicht und Leitung eines dieser Sache ganz gewachsenen Mannes die tauglichste und brauchbarste Subjekte seyn.

Da haben diese junge Kammeralisten die beste Gelegenheit, ihren Fleiß, ihre Kenntnisse und ihre Fähigkeiten zu zeigen, sich Verdienste zu sammeln, und zum weitern, und höhern Staatsdienste tauglich zu machen. Diese Leute werden sich dann nach vollendeten Reformationsarbeiten zu Kammeralbeamten unstrittig am besten schicken, da sie hiedurch die meisten rent-

ämtlichen Geschäfte in der Praktik vom Grund aus erlernen müssen.

Auf die Frage, ob denn diese Abgabenreformation nicht auf eine noch leichtere Art eingerichtet werden könnte, muß ich erwiedern: daß, wenn alle Grundabgaben dem Staate, und nicht so viele Zehend- Frohn- und Grundgefälle einzelnen Grundherren angehören würden, dieses allerdings geschehen könnte.

Denn es ist doch gewiß eins, ob die nöthige Staatsbeyträge von den Unterthansgründen unter vielerley Namen, und Rubriken auf eine mühesame Weise bezogen, oder auf eine weit leichtere und einfachere Art durch eine einzige, billige, und verhältnißmäßige Grundbesteuerung erhoben werden. Der Staat könnte sich nichts destoweniger eine Grundsteuer theils in Geld, theils in Früchten reichen lassen.

Allein da die Anordnung dieser Sache jetzt noch sowohl wegen den Grundabgaben der Grundherren, als wegen Einführung der fremdartigen Auflagen — indem Neuerungen, und

neue Abgaben, wenn gleich die vorige aufhören würden, und diese für den Unterthanen weit vortheilhafter und leidlicher wären, den gemeinen Mann gemeiniglich zur Unruhe, zum Mißtrauen und zur Unzufriedenheit bringen — mancherley große Schwierigkeiten verursachen könnte: so bin ich selbst der Meynung, daß es besser sey, die alten Grundabgaben mit den nöthigen dem Zeitgeiste und dem Staatswohle entsprechenden Abänderungen und Vereinfachungen fernerhin beseben zu lassen. Der von mir bisher vorgeschlagenen Abgabenvereinfachung ist gewiß kein Bauer entgegen, da jeder schlichte Menschenverstand die großen Vortheile, welche für den Landmann hieraus entspringen, leicht einsehen kann.

20. Alle Grundkapitalien dürften aber nach vollendeter Abgabenvereinfachung, und erfolgter Grundzinsrepartition auf einzelne Güter, zwischen den Grundherren und grundherrlichen Unterthanen zum beyderseitigen Vortheile als ablöslich erklärt werden. Der Grundherr konnte auf diese Art sein zurückgenommenes Kapital besser und höher benutzen, er konnte seinen

Wohlstand und Nutzen damit durch Ankauf neuer und besser gelegener Güter, oder in andere Wege vortheilhafter fördern, und der Grundhold könnte nach und nach ein ludeigner (grundabgabenfreyer) Bauer werden.

Dem Grundholden sollte dabey frey stehen, alle Jahre zu gewißer Zeit, gemeiniglich im Herbste bey Reichung der Grundzinse, von einem oder mehrern Gütern die darauf haftende Grundkapitalien heimzuzahlen. Dem Grundherrn dürfte aber obliegen, die Aufkündung ein Jahr vor der Zurückbezahlung machen zu müssen, damit der Grundhold zur gehörigen Zeit mit dem erfoderlichen Gelde aufkommen könnte. Auch sollte der Grundherr nur eine gewisse Kapitalssumme von etlichen Gütern auf einmal aufkünden dörfen, damit der Grundhold durch Abtragung derselben nach seinen Kräften nicht zu unverhältnißmäßig angestrengt würde, und dadurch seine häusliche Verhältnisse keinen Nachtheil zu leiden hätten.

Ueber solche Kapitalienablösungen müßten aber besonders dazu eingerichtete Bücher gehal-

ten werden, worein die Summe der Ablösung mit Jahr, und Tag, wann solches geschehen, dann das Objekt, oder Grundstück, worauf das Kapital haftete, mit Berufung auf das Grundbuch, und mit Benennung des Namens, der Größe, und Lage des Gutes, einzutragen wäre. Ueberdieß müßte dem Grundholden über seine Kapitalsablösung auf gleiche Art noch eine besondere solenne Quittung ausgestellt werden.

Hier wird die Frage seyn, nach welcher Prozentenrechnung in einem solchen Falle das Kapital abgelöst werden solle: ich bin der Meynung, das das Grundkapital aus den Interessen zu vier Prozent durchgehends berechnet werden dürfte.

Ich weiß zwar wohl, das bisher die Geldgrundzinse gewöhnlich im Kapitalanschlag zu 3 ⅓, oder gar zu 2 ½ Prozent, die Fruchtgülten, und die Laudemien (nach 30 jährigem Durchschnitte) zu 4 Prozent, die Frohndienste zu 6, 6 ⅔, 7, bis 8 Prozente im Kapitalanschlage berechnet wurden: allein da künftig alle diese verschiedene Grundgefälle nach meinem Plane zu-

sammen geworfen, und unter zwo einzige Rubriken, nämlich Grundzinse an Geld, und an Früchten zu stehen kommen sollten: so wird unstrittig zur Ablösung derselben der vierprozentige Anschlag der tauglichste, und billigste seyn. Scheint er aber einigen zu hoch: so kann man in der Durchschnittsberechnung der Gülten, Zehenden *) und Frohnen desto leidlicher zu Werke gehen, oder auch nach $4\frac{1}{2}$ oder nach 5 Prozent rechnen.

Man mag nun die Grundgefälle nach was immer für Prozenten ablösen zu lassen für gut finden: so werden in jedem Falle nachfolgende Kapitalstabellen, worinn ohne alle Mühe sogleich zu ersehen ist, was jede Summe von Grundzins nach allen gewöhnlichen Prozenten

*) Ich will aber zugeben, daß in einem oder dem andern Orte, oder Amte sich rücksichtlich des Zehends solche Hindernisse aufwerfen, daß derselbe künftig weder zu den Geld- noch zu den Fruchtgrundzinsen geschlagen werden kann. In einem solchen Falle ist er unter eine besondere Rubrik zu setzen, und damit auf Art und Weise zu verfahren, wie ich im 5ten Hefte zu zeigen Gelegenheit haben werde.

beträgt, sowohl dem Grundherrn, als Grundholden zur schnellen Ein- und Uebersicht sehr gute Dienste leisten.

Bey Natural- oder Fruchtabgaben muß aber zur Zeit ihrer Ablösung ihr Mittelpreis aus den Preisen auf dem nächstgelegenen öffentlichen Markte — in den nächst auf einander folgenden 15, 20, bis 25 Jahren zurück — gesucht werden, das ist: der Ablösungspreis muß nach einem 15, 20 bis 25 jährigen im Durchschnitt genommenen mittlern Schrannenpreise bestimmt werden.

Auf guten Getraidmärkten werden zwar meistens von 8 zu 8 Tagen alle Preise jeder Fruchtgattung, das ist: der höchste, mittlere, und niederste Preis, in ein besonders dazu errichtetes Schrannenpreisbuch eingetragen. Ein Aehnliches geschieht auch bey mehrern Herrschaften und Kammeralämtern. Wo nun dergleichen Schrannenbücher gehalten werden, läßt sich mit geringer Mühe ein 20 bis 30 jähriger mittlerer Fruchtpreis extrahiren. Wo aber noch kei-

ne solche Bücher bestehen, dort sollten sie nothwendig eingeführt werden.

Das beste wäre, wenn künftig bey jedem Kammeralamte über den Kurrent- oder Mittelpreise der Früchte, so wie sie auf jedem nächstgelegenen öffentlichen Markte stehen, von Schrannen- zu Schrannentagen tabellarische Fruchtpreisbücher geführt, und alle Monate, oder Vierteljahre eine Fraktions- oder Durchschnittsberechnung hergestellt, und ausgesetzt werden würde. Ein schickliches Formular hiezu kann man in den bayerischen Regierungsblättern von den Jahren 1804 und 1805, wo von Monat zu Monat die Marktfruchtpreise der ganzen Provinz angezeigt sind, finden.

Die so eben vorgeschlagene Grundzinsablösungen würden nun unstrittig in mancherley Rücksichten sowohl für den Grundherrn, als Grundholden sehr vortheilhaft kommen. Indessen soll man doch den Grundherrn hierinnfalls ihren freyen Willen lassen; auch versteht sich von selbst, daß diese Ablösungen auf der-

maligen Lehengütern, und Lehensherrschaften zur Zeit noch nicht Statt finden können.

Uebrigens halte ich es aber doch nicht für gut, und rathsam, wenn man diese Grundzinsablösung auch den Landesherrlichen Grundunterthanen gestatten wollte. Denn der Staat braucht zu Bestreitung der unvermeidlichen Staatsausgaben seine hinlängliche Gefälle; dürften aber die Grundabgaben abgelöst werden: so würden sich die Staatseinkünfte ungemein vermindern, und zu Tilgung der Staatsbedürfnisse nicht mehr hinreichen; die Unterthanen würden also auf der andern Seite durch Steuern, oder andere neue Auflagen doch das wieder ersetzen müssen, was sie auf der einen Seite sogar im Kapitalsanschlage abgelöst hätten, ihr Geld wäre also umsonst und unnütz ausgegeben.

Daß man die eingegangene Grundkapitalien so zum fortwährenden Staatswohle verwenden konnte, und würde, daß man künftig bey dem großen Verluste der Grundgefälle hiefür niemal andere und neue Staatsbeyträge zu erheben

nöthig hätte, hievon würde ich mich auf jeden Fall hart überreden lassen können.

Leichter würde sich dieses bewerkstelligen lassen, wenn man alle Grundzinse, wie ich schon oben Nro. 19 erwähnte, gratis und ohne Ablösung aufheben, und dagegen nur eine allgemeine, verhältnißmäßige Grundbesteuerung einführen wollte; dann würde es doch — der Staat möchte viele, oder wenige Beyträge nöthig haben — jeden nach Verhältniß gleich treffen.

Die Grundherrn selbst aber können ihre Grundgefälle nicht nur von ihren Grundholden ablösen lassen, sondern auch an den Landesherrn, oder an andere Grundherrn vertauschen, oder verkaufen.

Auf jeden Fall würden die Landes- und die Grundherren sehr vortheilhaft, und zu Erleichterung der Abgabenvereinfachung sehr zweckmäßig handeln, wenn sie in jenen Ortschaften, wo an den Unterthanen, an den Grundgefällen, an Laudemien, Frohnen, oder Zehenden

mehrere gleichen, oder oft sehr ungleichen, und verworrenen Antheil haben — diese Einkünfte unter einander dergestalt abtheilen, austauschen, oder gegen einander kaufweis verhandeln würden, daß entweder einer, oder wenigst zween miteinander alle Gefälle eines Ortes erhalten, oder wenigst dieser die Grundzinse, jener die Zehendreichnisse bekommen, oder daß einer alle Gefälle übernehmen, und an die andere die betreffende Rente jährlich hinausbezahlen würde; oder, wenn dieses bisweilen nicht zu erzwecken wäre, daß ihnen der Landesherr die Gefälle selbst abkaufen, oder ihnen anderswo andere gut gelegene von einem ganzen Orte dagegen antauschen würde.

Wie nun mit den Landemialgütern und andern gemeinen Bürger- und Bauernlehen verfahren werden solle; eben so könnte auf ähnliche Art auch eine sehr wohlthätige und nützliche Reformazion mit den größern und adelichen Landlehen, *) welche in Dörfern,

*) Als mit den Mouns-Ritter-Hof-Kanzley-gröfsern Beutel- und Taschenlehen.

und ganzen Herrschaften bestehen, vorgenommen werden.

Schon in dem zweyten Hefte habe ich das Lehensystem erklärt und angezeigt, daß es damals, wo es noch keine geworbene Soldaten, und stehende Kriegsheere gab, genau mit der Kriegsverfassung zusammen gehangen sey.

Nachdem aber jene Kriegsverfassung längstens aufgehört hat, und man jene Art der Kriegsdienste, nämlich die Lehenmiliz, eben so wenig mehr braucht, und brauchen kann, als die den Vasallen ehedem obgelegene Gerichts- und Hofdienste, wegen welchen so viele Lehenleute ihre Güter bekamen; nachdem ferner die Aemterbesetzung heut zu Tage auf einen ganz andern Fuß gesetzt ist, und man auch seit dem ewigen Landfrieden, und der Handhabung desselben nicht mehr nöthig hatte, des Schutzes wegen einem Mächtigern seine Güter zu Lehen aufzutragen;

So wird jeder Vernünftige von sich selbst einsehen, daß das Lehenwesen in unsern Zeiten

unter diejenigen Anstalten gehöre, welche gegen die Regel anstossen: daß, so bald die Ursache, oder der Endzweck wegfällt, auch vernünftigerweise die Wirkungen aufhören sollen. *)

Einsichtsvolle Kammeralisten, und besonders die Herren von Justi, von Heumann, Bergius, Roßig ꝛc. haben daher schon vor längerer Zeit in ihren Schriften **) den Vorschlag gethan, daß man die Lehensverfassung abschaffen, und die Lehen entweder gegen billige Vergütung vererben, und ganz eigen machen, oder sie doch in allodiale Zinsgüter verwandeln, und so dem Staate daraus gewißere und weniger zufällige Einkünfte verschaffen solle.

Dieselbe erwiesen auch, daß die fernere Beybehaltung der Lehensverfassung aus dem Mittelalter gar nimmer zweckmäßig und weder dem

*) Cessante causa cessat effectus.

**) Sieh: System des Finanzwesens, von Justi S. 513. Geist der Gesetze der Deutschen, von Heumann Kap. 18. §. 4. Philosophisches, kammeralisches Magazin von Bergius 4. Band. S. 131, und Roßigs Finanzwissenschaft S. 284.

dem Lehensherren, noch Vasallen, jetzt mehr nützlich und bequem sey, sondern unter diejenigen Einrichtungen gehöre, welche zu unserm gegenwärtigen Zustande durchaus nicht mehr passen.

Man weiß auch aus der Geschichte, daß mehrere Regenten die Verwandlung der Lehen in Erb- und Allodialgüter (welches aber bisher häufiger ausser, als in Deutschland geschah) zum wahren Vortheile ihrer Staaten wirklich vorgenommen haben. Dieß geschah schon vor längerer Zeit zum Beyspiele in Holland, Frankreich, in der Lombardey, Mantua, Montferat und Florenz. In Böhmen wurden im Jahre 1705 die Briegischen *) Lehen von Kaiser Joseph I. in Allodien verwandelt. In Preussen geschah ein gleiches seit dem Jahre 1717, wo sich zwar die Vasallen gegen die Lehensvererbung anfangs sehr heftig sträubten, sich in der Zeitfolge aber, nachdem sie die Vortheile davon einsehen lernten, desto bereitwilliger dazu fanden.

*) Brieg ist ein Erbfürstenthum in Niederschlesien, das dem österreich. Kaiser als König von Böhmen zugehört.

Auch Püttman *) erzählt: daß die Engländer die Akte Königs Karls II. über die Aufhebung der Lehensverbindung in England für wichtiger halten, als selbst ihre Charta Magna.

Der Plan zur künftigen Reformation der adelichen Lehengüter kann also kein anderer seyn, als: Die Verwandlung der Lehen in Allodien, oder die Aufhebung des Lehensnexus in Ansehung der Aktivlehen des Staates, welche man auch Allodifikation (appropriatio feudi) heißt.

Es ist also nur die Frage, auf welche Art die Lehensvererbung geschehen soll: ob die Lehensverbindung nach Beschaffenheit des Lehenguts durch eine gewisse Summe abgekauft, oder ob bey der Vererbung ein gewisser jährlicher Kanon oder Erbzins nach dem Verhältnisse der bisherigen Lehensbeschwerden und verschiedenen Lehensabgaben auf die ehemalige Lehengüter gelegt werden soll.

Ich meines Theils würde lieber für den letz-

*) Observ. juris feudalis Cap. 33.

tern Vorschlag stimmen, da man meines Erachtens keinen Vasallen mit Recht zwingen kann, seine Lehen durch baare Loskaufung wider Willen in ein Allodium zu verwandeln; wohl aber glaube ich dem Lehensmann zumuthen zu können, daß er zu seinem eigenen Vortheile statt den bisherigen zufälligen Lehensreichnissen eine gewisse billige Allodialabgabe jährlich leiste.

Hiezu würden sich ohne Zweifel alle Vasallen durchgehends geneigt finden, und für den Lehensherrn müßte es in so vielerley Rücksicht auch viel vortheilhafter kommen, wenn er mit Vermeidung aller bisher so vielfachen Lehensgeschäften statt der vorigen ungewissen, und unbeständigen Lehenseinkünfte eine gewisse beständige Einnahme sich verschaffen würde. Nichts destoweniger könnte doch der jährliche Kanon, wenn es beyderseits beliebig wäre, noch immer in der Zeitfolge im Kapitalanschlage abgelöst, und heimbezahlt werden.

Bey wirklicher Ablösung, oder Aufhebung des Lehenverbandes müßte aber auf die verschiedene Arten der Lehen genaue Rücksicht ge-

nommen, und besonders die Ritterlehen und die Mannslehen im strengen Verstande, von andern gemeinen Beutel- und Weiberlehen wohl unterschieden werden. Von Ritterlehen muß jetzt gemeiniglich in Kriegszeiten die sogenannte Lehensquarte *) gereicht werden, und bey Mannslehen überhaupt (wenn sie auch keine Ritterlehen sind) kömmt es meistens gar viel darauf an, auf wie vielen Augen sie noch ruhen.

Steht das Lehen nur mehr auf wenigen Augen, und kann daher der Lehensherr in kurzer Zeit die Heimfälligkeit des Gutes gewärtigen: so versteht es sich von selbst, daß die Summe der Ablösung des jährlichen Kanons größer seyn dürfe, als bey jenen Lehengütern, wo vielleicht zu ewigen Zeiten kein Heimfall mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Ehe man zur wirklichen Allodisizirung eines adelichen Lehens schreiten will, sind vor allem zu wissen nöthig:

*) Die Lehensquart bestehet im vierten Theile der jährlichen Lehengutseinkünfte.

1. Die ganze Beschaffenheit und alle Bestandtheile des Lehens nebst allen auf den Lehensherrn, und dessen Kammer sich beziehenden Verhältnissen.

2. Die Sporteln oder Taxen, welche in Lehensfällen für Citationen, Indulten, Muthscheine, Lehenbriefe, Consensvertheilungen, Lehensfehler und andere Lehensnebengebühren, die gewöhnlich nach der Größe des Lehens bezahlt werden müssen, in etwa 30 Jahren entrichtet wurden, woraus dann ein Durchschnittsbetrag bezogen werden kann.

3. In was der Haupt- und Nebenfall bestehe; worüber die Lehensbesitzer allenfalls ihre Relevialquittungen, und Originallehenbriefe produziren konnten.

4. Was das Lehengut nach einem 20, bis 30 jährigen Durchschnitte an Einkünften rentire, und was für besondere sowohl Lehens- als Staatslasten z. B. an Lehens- und Landsteuern ꝛc. auf dem Lehengute haften.

5. Wie, in welchem Preise, und unter welchen Bedingungen, und Verhältnissen der dermalige Vasall das Lehengut erworben, und an sich gebracht habe.

Auf welche Art und Weise übrigens bey Lehengütern die Ablösungssumme des Lehensverbandes bestimmt, oder der jährliche Kanon für Allodialisirung festgesetzt werden solle, dieß überlasse ich den hohen Einsichten und Bestimmungen der Lehensherren, oder einer zwischen dem Feudalherrn, und dem Vasallen gütlich zu treffenden Uebereinkunft. In keinem Falle läßt sich hierüber etwas mit Bestimmtheit sagen, wenn man sich nicht zuvor genaue Kenntniß von dem betreffenden Lehengute und allen dessen Verhältnissen verschafft hat.

Bey wirklich erfolgender Lehensallodifikation dürften aber auch besondere Lehens- und Landesherrliche Bestimmungen erfolgen, wie es künftig mit der Erbfolge der bisherigen Vasallen, besonders auf jenen Lehengütern zu halten sey, wo Geschlechtsverwandte und Mitbelehnte ein eventuelles Recht darauf haben: ob nämlich auf

diesen Fall der Lehensmann über das ehemalige Lehen ein freyes, uneingeschränktes Dispositionsrecht erhalten, und die ganze Lehenserbfolge aufgehoben werden, oder ob dieselbe bey adelichen Lehen auch nach Aufhebung der Lehenbarkeit (wie es im preußischen geschah) noch beybehalten werden solle, um alle Beschwerden von Seite der Agnaten, und Mitbelehnten zu heben.

Das neueste Beyspiel von Aufhebung des Feudalsystems haben wir von Neapel, wo der jetzige neue König Joseph unterm 5. August des jetzt laufenden Jahres 1806 ein Edikt publiciren ließ, wornach die ganze Lehensverfassung sowohl bey adelichen, als Bauerngütern — welche laut öffentlichen Nachrichten im Königreiche Neapel alles Glück und Wohlstand verhinderte, und für den Landmann eben so drückend, als der Geistes- und Landeskultur nachtheilig war — gänzlich und allgemein aufgehoben wurde.

Die Folge hievon war: 1) daß die adeliche Lehengutsbesitzer alle Jurisdiktion, und alle

aus derselben herfließenden Abgaben auf immer verloren, und solche dem Könige zufielen. 2) Daß sie von ihren herrschaftlichen Gütern künftig, wie alle übrige Unterthanen, die landesherrliche Abgaben, und Steuern bezahlen, und alle Landesbeschwerden verhältnißmäßig mittragen müssen. 3) Daß ihre Güter und Herrschaften in Zukunft durchgehends nach den allgemeinen Landesgesetzen regiert und behandelt werden, und somit der Adel in keinem Falle mehr eine Gesetzexemtion genießt. Hingegen durfte 4) der Erbadel seine bisherige Titel, als Herzog, Graf, Markgraf ꝛc. und so auch seine Grundkapitalrevenüen, und Grundgüter als Allodium beybehalten. Eben so wurden auch in ganz Neapel alle Bauernlehengüter, und alle Frohndienste, welche bisher die Lehensherren und Vasallen von ihren Unterthanen foderten, gänzlich abgeschafft.

Die Verwandlungssumme der adelichen Lehengüter in Allodien besteht also in dem Verluste der Gerichtsbarkeit, *) und aller daraus

*) Unter der Patrimonial- oder Niedergerichtsbarkeit versteht man eine von dem Landesherrn verliehene

geflossenen Jurisdiktionseinkünfte; dann in dem Entgang der Frohndienste, und endlich in dem, daß sich der Adel künftig die Verbindlichkeit der allgemeinen Gesetze und die Entrichtung, und Tragung der Staasabgaben und Landesbeschwerden gefallen lassen muß.

Die meisten meiner Leser werden einsehen, und erkennen, daß auch eine ähnliche Feudalsystemsauflösung bey jetzigen Zeiten für Deutschland die beste, vortheilhafteste und anwendbarste seyn würde, wenn gleich eine solche Allodifizirung so manchen deutschen Vasallen nicht am angenehmsten seyn dürfte.

Ich komme nun auf den Punkt, die praktische Verfahrungsart zu zeigen, wie nämlich die vorgeschlagene Abgabenvereinfachung, und neue kammeralische Einrichtung in einer Herrschaft, oder in einem ganzen Kammeralamte

---

Gewalt, nicht nur gewisse streitige Rechtssachen zu entscheiden, sondern auch nicht streitige Handlungen durch öffentlichen Glauben zu befestigen, oder denselben durch gerichtliche Bestättigung eine Gültigkeit zu verschaffen.

wirklich systematisch unternommen und zweckmäßig ausgeführt werden könne.

Die Hilfsmittel bey diesem Geschäfte sind vorzüglich: Die Saal- und Lagerbücher, die jährliche Amtsrechnungen, die Vormerkungs- Bestands- Handlohns- und Laudemialbücher, die Kaufsinstrumente und Vertragsbriefe, die Leib- Abkomm- und Mortuarienbücher, die Gefällsregister, die Gutanschlagsprotokolle, und die von hoher Stelle hierüber erlassene Laudemienratifikationen, die Kaufs- und Uebergabsverträge, mündliche Auskunft sowohl von Seite der örtlichen Beamten, als der Unterthanen, eigene Erfahrungen und praktische Kenntnisse ꝛc.

Dieses Geschäft wird meines Erachtens am leichtesten vollzogen: wenn man alle grundherrliche Abgaben in eine dazu entworfene Tabelle einträgt, die besondere Verhältnisse und nöthige Aufschlüsse aber in einem besondern Berichte erläutert, so: daß letzterer als eine ordentliche Relation, erstere aber als Beylage und Abgabeninventarium betrachtet wird.

Was alles in der Relation vorzutragen ist, kann nicht genau bestimmt werden, weil es gar viel auf örtliche Verhältnisse, und auf den manchmal sehr verschiedenartigen Bestand der Grundabgaben ankömmt. Hauptsächlich müssen aber die im Orte bestehende Laudemien und Laudemialgüter, so wie alle auf den Gütern haftende Abgaben umständlich erklärt, auch wenn allenfalls mehrere Grundherren daran Antheil haben, diese, so wie die denselben gehörige Gefälle namentlich angeführt werden. Das weitere mag aus der nachfolgenden Formularrelation zu entnehmen seyn.

In die tabellarische Beylagen oder das Abgabeninventar wird eingetragen: 1) Die Hausnummer des Grundunterthanen, 2) die Seite des Grundbuches, wo seine Grundstücke beschrieben stehen, 3) seine behübte Güter, als Häuser, Gärten, Aecker, Wiesen, Privatwälder, nebst ihrem Flächeninhalt, *) doch nur sum-

*) Es ist zwar sehr gut, wenn die Güter geometrisch gemessen sind, doch ist dieß nicht unumgänglich nöthig; man kann die Gefälle auch auf die geschätzte Jaucherten repartiren, ohne deßwegen eine bedeutende Unverhältnißmäßigkeit der Abgaben zu veranlassen.

marisch, 4) das Ort, und der Vor- und Zuname, auch allenfallsige Hausname des Unterthanen, 5) die verschiedene jährliche Geldgrundzinse, 6) alle jährliche Fruchtgülten, aber jede Getraidgattung besonders, 7) die drey, oder nach Umständen sechs zuletzt nach einander bezahlte Laudemien, und 8) die Jahre, in welchen sie bezahlt wurden, 9) das aus denselben — nach meiner oben gemachten Erklärung — gezogene Durchschnittslaudemium, 10) die nach der 25 jährigen (oder 30 jährigen) Berechnung jährlich treffende Laudemialquote, 11) wie viel von den jährlichen Geldzinsen mit Einschluß des jährlichen Laudemiums auf ein Jauchert treffen; so auch 12) wie viel von den Fruchtgülten auf jedes Jauchert zu repartiren komme.

Die Tabelle, mit Nro. 1 bezeichnet, zeiget dieß noch deutlicher, doch dient dieselbe nur zu einem allgemeinen Formulare, da mir nicht wohl möglich ist, nach dem Bedürfnisse jeden einzelnen Orte, und Gegenden gewiße spezielle Formularien vorzulegen. Indessen kann diese Generaltabelle jedem verständigen Kammeralisten ein hinlänglicher Fingerzeig seyn, sie nach

den Ortsumständen, und Lokalerfodernissen gehörig abzuändern, oder selbst ganz neue, und besser scheinende Inventartabellen zu entwerfen.

Zu Ersparung vieler Mühe, und Zeitaufwandes können diese Tabellen, wenn sie einmal entweder für eine ganze Herrschaft, oder für eine ganze Gegend, oder Provinz anpassend eingerichtet sind, füglich gedruckt und dadurch das Geschäft selbst um gar vieles erleichtert, und beschleuniget werden.

Den im Durchschnitte künftighin jährlich auf eine Jauchert treffenden Geld- und Fruchtgrundzins setze ich deßwegen sogleich in der Tabelle aus, damit man die Verhältnißmäßigkeit der auf den Grundstücken haftenden Abgaben überhaupt bemessen, und einsehen kann. *) Im

*) Anmerkung. Indessen kann man aber auch alle die 5 Kolumnen, wo in der Tabelle Nro. 1 die Repartition der Abgaben auf ein Jauchert Grundstück angezeigt ist, weglassen; denn

1) Macht diese Berechnung und Repartition viele und so zu sagen unnöthige Mühe. 2) Ist bey wirklicher Verfassung des neuen Grundbuches, und der perpetuirlichen Grundzinsrepartition, wo auch noch

übrigen ist es eben nicht nöthig, daß sie hier schon auf kleine Bruchtheile ausgerechnet werden, da Brüche wie Nro. 17 gesagt worden — hieben ohnedem nicht Statt finden können, und nach meinem Plane auch noch (wo es thunlich ist) die in Geld, oder Früchten reluirte Frohndienste und Naturalzehnten zu denselben geschlagen werden sollen.

Genießt aber an diesem oder jenem Orte der Grundherr keine Frohnen, oder Zehnten,

---

Frohn- oder Zehendabgaben dazu geschlagen werden, oder doch die Austheilung mit mehrerer Berücksichtigung auf die Güte, und Beschaffenheit des Grundes, und Bodens ꝛc. geschehen soll, diese Durchschnittsrepartition doch nicht brauchbar, und fast zu keiner Erleichterung. 3) Muß ein praktischer Kameralist, wenn wirklich eine oder die andere Abgabe eines Gutes zu hoch, und unverhältnißmäßig ist, solches schon von selbst einsehen. Und dann würde es doch nicht erklecken, die zu hohe Abgabe nur in der Tabelle auszusetzen, sondern dieses müßte in der Relation angezeigt, und etwann noch über dieß in einer besondern Beylage die Unverhältnißmäßigkeit durch eine geeignete Berechnung erläutert, und dargestellt werden. Uebrigens ließ ich die Tabelle doch bey ihrem ersten Entwurf, indem ja ein jeder daran nach Belieben und Gutbefinden ändern kann.

oder sind dieselbe schon länger in ein gewisses jährliches Geld- oder Getraidquantum verwandelt: so kann man an einem solchen Orte sogleich zur genauen perpetuirlichen Grundzinsrepartition, und zur zweckmäßigen Verfassung des neuen Grundbuches schreiten.

Wie vielerley, und welche Berücksichtigungen bey der wirklichen perpetuirlichen Abgabenrepartition auf einzelne Güter eintreten müssen, davon habe ich schon weiter oben Nro. 8 und 17 umständlich gesprochen, und das übrige will ich vollends zeigen, wo ich von Verfassung neuer und zweckdienlicher Grundbücher und Grundzinsbeschriebe handeln werde.

Endlich muß ich noch melden, daß in mehrern Gegenden, und besonders im nördlichen Deutschlande (wie ich es selbst in öffentlichen Blättern las) die Laudemien nicht nach dem 25jährigen, sondern fast durchgehends nach dem 30 jährigen Durchschnitte berechnet werden, weil dieser bey vielen angestellten Untersuchungen immer noch für die Grundherrn weit vortheilhafter als der zufällige Laudemienverreich

gefunden, und daher als der billigste Maßstab anerkannt worden ist.

Ich stellte hierüber in einem gewissen Amte selbst Berechnungen an, und fand diese Angabe ganz richtig. Jeder Grundherr, oder Beamte kann sich gleichfalls durch eigene Untersuchung davon überzeugen: er darf nur durch 30 auf einander gefolgten Jahre aus den örtlichen Amtsrechnungen die angefallene Laudemien extrahiren, und dann einen dreyßigsten Theil hievon mit jener Summe vergleichen, die sich nach der im Durchschnitte genommenen 30 jährigen Laudemialrepartition in eben diesem Amte Jahr für Jahr ergiebt; woraus er die Ueberzeugung erhalten wird: daß, wenn sich in den letzten 30 Jahren nicht zufällig durch eine große Sterblichkeit, oder andere ungewöhnliche Ereignisse *) viele Laudemienfälle ergaben (welche Umstände hier aber nie zu Gunsten des Grundherrn in Betracht kommen dürfen) daß nach meiner oben erklärten Verfassungsart die nach dem

*) Z. B. durch übereilte Gutsübergaben, um die Söhne der Militairauswahl zu entziehen.

dem 30 jährigen Durchschnitte berechnete jährliche Laudemialabgabe für den Grundherrn vortheilhafter, als das zufällige Laudemium sey.

Man hat auch aus allgemeiner Erfahrung, daß nach dem ordentlichen Naturlaufe gemeiniglich auf Laudemialgütern weit mehrere Gutsveränderungen erst nach Umfluß von 30 Jahren, als unter 30 Jahren geschehen. Auch pflegt man hierinnfalls das menschliche Alter gewöhnlich so zu berechnen, das im Durchschnitte ein Bauer das Gut zwischen 25 bis 30 Lebensjahren übernimmt, und folgsam, wenn er auch schon zwischen 55 und 60 Jahren übergiebt, oder stirbt, er doch volle 30 Jahre auf dem Gute gesessen ist.

Nimmt aber auch hin und wieder ein Bauer sein Gut erst bey höherm Alter über: so verderbt eine solche Ausnahme von der Regel an einer Durchschnittsberechnung noch nichts, und es ist hiebey der gewöhnliche Fall: daß je bejahrter einer sein Gut antritt, um desto mehrere Jahre hat der Vater, oder Vorfahrer auf dem Gute gehaust, die auf dem Gut verlebte

Jahre des Vor- und Nachfahrers halten sich daher zusammen immer das 30 jährige Gleichgewicht.

Diese Bemerkungen vorausgeschickt, hielt ich für nöthig anzurathen, daß man statt dem 25 jährigen, lieber den 30 jährigen Durchschnitt, besonders in jenen Aemtern, und Herrschaften, wo bisher starke und hohe Laudemien erhoben wurden, annehmen möchte.

Formular

Wornach bey Untersuchung und Vereinfachung der Grundabgaben die Relation ungefähr eingerichtet werden könnte.

Relation

über die sämmtliche Grundabgaben, und alle dahin einschlägige Verhältnisse bey dem königl. Kammeralamte Frühlingsburg.

Nachdem ich N. N. der Zeit königl. Organisationskommissair von der königl. Regie-

rung zu N. unterm 1. May 1808 den hohen Auftrag erhalten, alle Grundrevenüen in dem Kammeralamte Frühlingsburg nach der bestehenden gedruckten Generalinstruktion vom 1. Jäner l. J. zu untersuchen, die diesen Gegenstand betreffende Verhältnisse gehörig zu erläutern, und die Abgaben vorschriftmäßig zu verzeichnen und zu vereinfachen:

So verfügte ich mich mit dem zugegebenen Sekretair und Schreiber alsbald am 4. May nach Frühlingsburg, wo ich am 6. desselben anlangte, und dem dortigen Rentmeister Karl Klugmann sogleich den Zweck meiner Sendung mittelst Vorlegung meiner Vollmacht eröffnete.

Hr. Rentmeister Klugmann machte auf dieses die Aeußerung: daß er sowohl von meiner Ankunft, als dem Zwecke meiner Sendung bereits durch ein hohes Regiminalreskript vom 1. May l. J. unterrichtet worden sey, und einer solch' angenehmen, und schon lange gewünschten Kommission mit äußerster Sehnsucht entgegen gesehen habe, aus der sowohl dem Staate, als einzelnen Unterthanen in der Zeitfolge so

große Vortheile erwachsen würden. Er wünsche sich, und dem ganzen Vaterlande zu dieser so wohlthätigen und allgemeinen Unternehmung, die den Namen unsers weisen, und gütigsten Königs verewigen werde, alles Glück und Segen.

Wenn ihm gleich diese neue Einrichtung in seinen Amtsgeschäften nicht so große Erleichterung verschaffte, und wenn es gleich nicht seine Pflicht wäre, mir in meiner Arbeit auf alle mögliche Weise nach Kräften an die Hand zu gehen: so würde er sich doch die Beförderung dieser Sache in Anbetracht des unbeschreiblich großen Nutzen, welchen sie gewähre, aus Liebe zu seinen Mitbürgern, und der ganzen Nachwelt thätigst angelegen seyn lassen. Nichts werde ihm daher angenehmer seyn, als wenn er mir durch seine praktische Lokalkenntnisse recht viele Auskunft geben, und mir dieses ohnedem so mühesame, und saure Geschäft nach Möglichkeit erleichtern könne.

Eine hohe Regierung wird ohne meine Erinnerung von selbst einsehen, daß diese — von einem durch seine Amtsführung so rühmlichst

bekannten Beamten — gemachte Aeußerung einem Kommissair doppelten Eifer und Muth zu seinen Geschäften einflössen müsse.

Auf dieses begab ich mich in die Rentamtsregistratur, um mir vorläufig die nöthige Hilfsmittel zu meinen Arbeiten aufzusuchen.

Nebst dem, daß ich sowohl die Registratur, als Kanzley in schönster Ordnung eingerichtet fand, verdient das erst im vorigen Jahre von dem Rentmeister Klugmann durchaus neubearbeitete Vormerkungsbuch — welches in Rücksicht seiner topographischen Notizen nebst vielen statistischen Bemerkungen, dann allen zu einer ordentlichen Amts- und Rechnungsführung nöthigen Bemerkungen eine gründliche Sach- und Lokalkenntniß des Verfassers verräth — die vorzüglichste Anrühmung.

Aus diesem Vormerkungsbuche ist gleich Eingangs ersichtlich, daß ehedem das dermalige Rentamt Frühlingsburg aus zwölferley abgetheilten Gütern, oder Herrschaften bestund. Die verschiedene Besitzer derselben sind darinn

durch 9 Jahrhunderte auszüglich aus den alten Dokumenten chronologisch angeführt, und alle bedeutende Umstände und Ereignisse in bündiger Kürze erzählt.

So findet sich zum Beyspiele: daß der ehemalige Rittersitz Tannenberg vom Jahre 1080 bis 1802 zwanzigerley Besitzer hatte, als: 8 Ritter, 4 Grafen, 7 Baronen, und 3 Klöster, wovon alle mit Namen, dann die Jahre ihres Besitzstandes, und endlich wann, und wie sie das Gut an sich gebracht, und wieder an andere verkauft, oder vertauscht haben, angeführt sind.

Solche topographisch statistische Beschreibungen werden auch künftig zu Anfange eines neuen Grundbuches nicht unschicklich stehen.

Die hiesigen Grundbücher, obwohl die meisten schon bey 100 Jahre alt, und somit sehr verschrieben, zerrissen und abgenutzt sind, kann man doch zum gegenwärtigen Geschäfte noch um so mehr brauchen, da die Amtsrechnungen dahier von jeher in einer ziemlich guten Form

geführt, die jährliche Gefällsregister gut eingerichtet, und besonders schon seit 1768, also durch 40 Jahre, tabellarische von dem damaligen Rentamtsverwalter Hermann entworfene Laudemien- und Mortuarienbücher gehalten wurden, die mir nun jetzt sehr gut zu statten kommen. Aus der Beylage *) Nro. 1 ist die innere Einrichtung dieser Bücher zu ersehen.

Wie aber nun das Rentamt Frühlingsburg ehedem aus 12 Bestandtheilen bestund, oder zwölferley Herren hatte: eben so vielerley sind auch jetzt noch die darinn bestehende Laudemien, und andere grundherrliche Abgaben.

Um also systematisch und ordentlich zu Werke zu gehen, und alle Verhältnisse gehörig zu erläutern, ist es nöthig, einen dieser 12 Theile nach dem andern vorzunehmen, welches aber

*) Da es bey einem solchen Geschäfte ausser dem Abgabeninventar viele Bogenbeylagen geben kann: so sollen dieselbe auf Papier von gleichem Formate geschrieben, ordentlich numerirt, und wie die Relation (die füglich halbbrüchig geschrieben werden kann) seiner Zeit gebunden werden.

um so leichter kömmt: da jede Orte eines solchen ehemaligen Theils nach ihrer geographischen Situation beysammen, und um einander her liegen.

I. Frühlingsburg.

Zu dem Bezirke Frühlingsburg gehöret der Flecken dieses Namens, dann das Dorf Harlenberg und das Weiler Glettau. Frühlingsburg enthält nach dem bisherigen Hoffuße 20 ganze, und 10 halbe Bauern, dann 15 Söldnern und 22 Leerhäusler, die meistens Handwerker sind. Harlenberg begreift 24 Bauern, 16 Söldner, 4 Gnadenhäusler; und Glettau 6 ganze Bauern, 4 Halbbauern und 5 Achtelsgütler.

In diesen 3 Orten bestehen lauter sogenannte Erbrechtsgütler, und das Grundbuch sagt bey jedem Gute, nach welchen Prozenten das Handlohn in Veränderungsfällen vom Gutswerthe erhoben werden soll, welcher Werth aber wie das Urbar gleich vorne Seite 6 bemerket, jederzeit durch 4 beeidigte Schätzleute (wovon

zween die Herrschaft, und zween der betreffende Unterthan ernennen darf) zu bestimmen ist.

In Frühlingsburg ist das Laudemium von jedem Gulden 6 kr., in Glettau 4 kr., in Harlem aber nur 3 kr., Todfälle, oder Leibeigenschaftsabgaben sind aber gar nicht üblich.

Die 3 letzten in dem Abgabeninventar bey jedem Unterthanen eingetragene Laudemien zog ich aus dem sehr gut gehaltenen Laudemialbuche, welches mit den Jahrsrechnungen, wie die mit dem Hr. Rentmeister Klugmann gepflogene Collation bewies, vollkommen übereinstimmt.

Die jährliche Grundabgaben sind an Geld: der sogenannte Herbstzins, und die Fruchtgülten: Roggen und Haber. Etliche Bauernhöfe reichen auch Kuchelgülten, doch aber schon im Geldanschlage, der laut Grundbuch pag. 10 im Jahr 1770 festgesetzt wurde. Für 1 Gans werden 30 kr., für 1 Henne 10 kr., für 1 Huhn 6 kr. und für 100 Eyer 50 kr. bezahlt.

Die Fruchtgülten sind bey den behubten Höfen besetzt, oder beständig und nicht auf die Jauchertzahl repartirt. Von eigenen Gütern aber (sie mögen Aecker, oder Wiesen seyn) muß jährlich pr. 1 Jauchert 1 Viertel Roggen, und 1 Viertel Haber, dann an Geld bey einigen 10 kr., bey andern 15 kr. entrichtet werden.

Die Fruchtmesserey ist im ganzen Kammeralamte Frühlingsburg (nur die 2 Dörfer Unter- und Oberberg ausgenommen) das Maaß der ehemaligen Reichsstadt N., nämlich das Malter zu 8 Viertel, und das Viertel zu 4 Metzen. In Ober- und Unterberg aber werden die Gülten im Kreisheimer Maasse, welches dem Münchner gleich kommt, nach dem Schäff bezogen: das Schäff hält 6 Metzen, und die Metze 4 Vierlinge. Da in Frühlingsburg, Harlenberg und Glettau alle Güter geometrisch, und zwar das Jauchert Aecker und Wiesen durchgehends zu 40,000 Quadratschuhe oder 400 bayerische Ruthen seit 1784 vermessen sind: so stellte ich die Untersuchung an, welche Fruchtgült es dann bey den bisher behubten Gütern, mit Ausschluß der Wiesen, auf

1 Jauchert Ackers treffen möge, und fand, daß, als man vor etwann 1000 Jahren diese Aecker mit Gülten belegte, man auf die geschätzte Jauchertzahl die genaueste Rücksicht genommen haben müsse; denn wenn man dieselbe jetzt auf die einzelne Jaucherte, mit Weglassung der überzähligen Ruthen, repartirt, so zeigt sich: daß es gemeiniglich auf 1 Jauchert jährlich 1 Viertel Roggen und 1 Viertel Haber zur Gült treffe. Und theilt man eben so die jährliche Geldherbstzinse allein auf die Wiesen aus, so findet sich: daß es jährlich ein Tagwerk Wiesen 15 kr. Bodenzins zu treffen pflege.

Die Frohndienste in diesen 3 Orschaften wurden schon im Jahre 1764 unter dem Grafen von Sternberg, damaligen Herrn dieser Orte, für ewige Zeiten in Geld verwandelt, so: daß ein ganzer Bauer 6 fl., ein Halbbauer 3. fl., ein Söldner 1 fl. 30 kr. und ein Leerhäusler 45 kr. jährlich hiefür bezahlen muß. Daher setzte ich dieselbe sogleich den Geldgrundzinsen abgesöndert bey.

Den Großzehend von allen Großzehend-

oder Körnerfrüchten auf allen Ackerfeldern des Fleckens Frühlingsburg, und des Weilers Glettau bezieht der Pfarrer zu Frühlingsburg seit dem Jahre 1629 *) zum Pfarrgehalte sine onere, so zwar: daß er an Baulichkeiten der Kirche, oder des Pfarrhauses nicht das mindeste tragen darf.

Auf eben die nämliche Art besitzt auch der Kuratbenefiziat zu Harlenberg den dortigen Großzehend. Heu- und Grasszehende sind aber in keinem dieser 2 Orte üblich, und nur in Glettau ist der Kleinzehend an Flachs, Erdbirn, Ruben und Kraut, aber nicht an Blut-Obst- und andern Kleinzehendfrüchten hergebracht. Derselbe kömmt gleichfalls dem Pfarrer zu Frühlingsburg zu.

*) Unterm 6. März 1629 ließ bekanntlich Kaiser Ferdinand II. das sogenannte Religionsedikt (Edictum de restituendis bonis ecclesiasticis) zu Wien publiciren, kraft dessen im ganzen heil. röm. Reiche alle Stifter, Präbenden, und andere geistliche Güter, welche die Protestanten an sich gebracht, ohne einige Exzeption wieder restituirt, und der katholischen Geistlichkeit eingeräumt werden sollten; welches Edikt die Veranlassung zum schwedischen Einbruch in Deutschland gab.

Die Hrn. Pfarrer zu Frühlingsburg, und Harlenberg erwiesen mir auf mein Ersuchen die Gefälligkeit, und überreichten mir die sub Nro. 2 und 3 beygefügte Tabellen, worinn sie durch 21 Jahre rückwärts den Ertrag ihrer Großzehnten sowohl nach der Schöberzahl, als dem Erdrasche jeder Fruchtgattung sehr schön, und genau ausgezeigt haben.

Daraus ist nun ersichtlich: daß der Großzehend zu Frühlingsburg nach dem 21 jährigen Durchschnitte für 1 Jahr ertragen habe.

An		Schöber	Garben	Viertel	Metzen
1.	Winterweizen	2	4		
	Sommerweizen	3	56	90	—
2.	Winterdinkel	16	24		
	Sommerdinkel	3	36	600	—
3.	Winterroggen	12	40		
	Sommerroggen	6	20	285	—
4.	Wintergerste	2	6		
	Sommergerste	5	54	120	—
5.	Haber	25	—	500	—
	Summe	78	—	1595	—

Wenn man nun in einem mittlern Durchschnittspreise

1 Viertel Weizen zu 1 fl. 30 kr.
1 — Dinkel zu — fl. 36 kr.
1 — Roggen zu 1 fl. — kr.
1 — Gerste zu 1 fl. — kr.
1 — Haber zu — fl. 30 kr.

und 1 Schober Stroh durgehends zu 3 fl. — kr. anschlägt: so wäre der jährliche Ertrag des Frühlingsburger Zehendens 1384 fl. — kr.

Hievon kömmt aber noch abzurechnen: das Zehendsammeln pr. 1 Schober mit 15 kr., dann für Zehendeinführen, und Abladen pr. 1 Schober 30 kr., und endlich für Drescherlohn das 10te Viertel jeder Fruchtgattung, welche Auslage zusammen 173 fl. 30 kr. beträgt, und wornach der reine Ertrag noch in 1210 fl. 30 kr. besteht.

Und nach einer gleichen Berechnung, die sub Nro. 4 und 5 anliegt, erträgt der Großzehend zu Glettau 402 fl. 20 kr., jener zu Harlenberg 860 fl. und der Kleinzehend zu Glettau 55 fl.

II. Jakobszell.

Das ehemalige Rittergut Jakobszell enthält die 4 Orte Jakobszell, Rankenberg, Zobeldorf und Hitzkirch. Die Beylage Nro. 6 zeiget den Bestand der Inwohner dieser 4 Orte nach der bisherigen Einhofung. In diesen 4 Oertern sind vielerley Laudemien hergebracht.

In Jakobszell muß blos alsdann vom Kaufspreise ein 2 prozentiges Laudemium — Anstand genannt — entrichtet werden, wenn ein Gut an einen ganz fremden verkauft wird, keines aber in Uebergabs- und Todfällen.

Zu Rankenberg wird das Laudemium (welches man Anfall nennt) nach der Jauchertzahl erhoben, und zwar von 1 Jauchert Ackers 3 fl., und von 1 Tagwerk Wiesen 1 fl. 30 kr.; die Häuser unterliegen aber keiner Laudemialabgabe.

Zu Zobelsdorf muß das Handlohn auf den Veränderungsfall des Herrn mit 6 $\frac{2}{3}$ Prozent vom Gutswerthe geleistet werden.

Zu Hitzkirch endlich bestimmt das Grundbuch Seite 204 & seqq. schon das festgesetzte Laudemium, welches nie erhöht werden darf.

Die jährliche Abgaben sind die sogenannten Grundzinse an Geld, dann die Kuchelgülten, die, wie die Beylage Nro. 7 ausweiset, bisher in Natura gereicht, und erst gegenwärtig in einen Geldanschlag gebracht wurden, und endlich die Fruchtgülten, welche in einer jährlichen Dinkel- Haber- und Gerstenreichniß bestehen. Sowohl die Grundzinse, als Gülten sind unter den verschiedenen Bauernhöfen sehr ungleich, so: daß bey diesem auf 1 Jauchert an Gült nur 1 Viertel, bey jenem aber 2 und 3 Viertel jährlich treffen mag.

Bey eigenen walzenden Gütern werden im Winterfeld pr. 1 Jauchert 2, oder 4 Viertel Dinkel, im Sommerfeld aber von den nämlichen Aeckern aber sehr ungleich 1, 1 ½, 2, bis 3 Viertel Haber gegültet. In Hitzkirch aber wird gar nur auf die auf dem Acker gestandene Frucht gesehen, und darnach die Gült erhoben, doch aber so: daß bey Roggen und

Ger-

Gersten pr. 1 Jauchert nur 2 Viertel, bey Dinkel und Haber aber 4 Viertel zur Gült geliefert werden müssen.

Bey diesen Gülten eigener Güter habe ich nun laut meiner Spezialinstruktion, und erhaltenen Vollmacht §. 10 nach meinem Gutbefinden gehandelt, und die Gülten sowohl der erstern als letztern Gattung laut Abgabeninventar zu den übrigen Gülten der bisher gebundenen Güter geschlagen, um künftig alle Güter mit einer gleichen verhältnißmäßigen Abgabe belegen zu können; doch habe ich bey denjenigen Aeckern, wo die Gült bisher nach dem Grundprodukte eingehoben wurde, zur Gült die 2 Viertel Roggen und 2 Viertel Gerste beybehalten. Die 2 jährige Gült dieser eigenen Aecker wurde nun auf drey Jahre ausgetheilt, und ein solches Drittel zu den jährlichen Gülten der bisher behubten Güter geschlagen, wie das Abgabeninventar mit mehrerem ausweiset.

Die Frohndienste wurden bisher im Rittergute Jakobszell noch in Natura geleistet; da aber nun dieselbe bey den theils verpachteten,

theils verkauften herrschaftlichen Oekonomiegütern entbehrlich sind, auch überdieß im Grunde mehr Schaden, als Nutzen gewähren: so wurde deren Bestand in das Verzeichniß Nro. 8 gebracht, und ihr Werth Nro. 9 sowohl in Geld, als in Roggen berechnet, wo nun dieselbe nach dem Geld- oder Fruchtanschlage in eine jährliche Prästation umgewandelt, und entweder mit den Geldgrundzinsen, oder Fruchtgülten auf die Güter repartirt werden können.

Die Zehenden zu Jakobszell und Rankenberg gehören der Herrschaft, und den Ertrag derselben nach dem 24 jährigen Durchschnitte zeigen die 24 jährige Rechnungsextrakte sub Nris 10 et 11 aus.

An dem Zehend zu Zobelsdorf hat die Herrschaft und der dortige Pfarrer gleichen Antheil, seinen 21 jährigen Ertrag enthält die Beylage Nro. 12.

Von dem Zehend zu Hitzkirch kömmt der Zehend in allen drey Feldern von 524 Jau-

chert der Herrschaft, und von 260 Jauchert dem Ortspfarrer zu.

Den Zehendertrag dieser 524 Jaucherte nach dem 21jährigen Durchschnitte weiset die Beylage Nro. 13 aus; und da die hiesige Pfarrer, ausser dem letzten, der erst 3 Jahre auf der Pfarrey ist, über ihren Antheil am Zehenden keine ordentliche Einheimsung- und Draschregister, auch keine Rechnungen führten: so wurde ihr Antheil auch nach dem herrschaftlichen Zehendertrage der Jauchert nach berechnet, welcher Anschlag um so richtiger getroffen seyn mag, da die Zehentäcker des Pfarrers in gleicher Güte mit jenen der herrschaftlichen sind, und mein Anschlag (Nro. 14) nur um 6 Viertel Roggen, 3 Viertel Haber und 1 Viertel Dinkel von einer vom Pfarrer Edel Anno 1796 überhaupt gemachten Zehendsassion (Nro. 15) abweicht.

III. Langendorf.

Die ehemalige Dynastie Langendorf begreift bloß das Dorf Langendorf. Hier wurden schon

im Jahre 1750, als der zwischen dem damaligen Baronen von Streitberg, und den Inwohnern von Langendorf durch 60 Jahre lang gedauerte Rechtsstreit vom Reichshofrathe zu Wien entschieden war, die Laudemien kraft Vertrag vom 20. May desselben Jahres (Nro. 16) nach dem 30 jährigen Durchschnitte in eine jährliche Geldzahlung verwandelt. Das Grundbuch sagt das von jedem Hofgut jährlich zu leistende Laudemium, so wie den jährlichen Geldgrundzins, den man Michaeligeld nennt.

Vier Jahre darnach nämlich 1754 wurden auch zu Langendorf sowohl die Fruchtgülten, als Zehende auf ein gewißes jährliches Fruchtquantum festgesetzt. Es muß daher jedes 1 Jauchert Ackers durchgehends jährlich 4 Viertel Frucht für Gült und Zehend reichen, und zwar 1 Viertel Kern, 1 Viertel Roggen, 1 Viertel Gersten, und 1 Viertel Haber, doch steht den Unterthanen laut Vertrag (Nro. 17) frey, die Früchte entweder in Natura zu liefern, oder sie nach dem mittlern Preise vom ersten Frühlingsburger Schrannenmarkte des Monats Dezember in Geld zu bezahlen.

Für den Heuzehend muß jedes Tagwerk 2 mädiger Wiese 1 fl. 30 kr., ein Tagwerk einmädig aber 45 kr. entrichten. Der übrige Kleinzehend ist dem Pfarrer im Orte zuständig, dessen Seelsorgergehalt sonst vermög Anlage Nro. 18 in einer fixirten Geld- und Naturalienbesoldung besteht.

Dieser Kleinzehend wurde im Jahre 1762 (Nro. 19) in Geld berechnet, und dann nach dem Steuerfuße auf die Dorfsbürger vertheilt, so, daß jedem Steuergulden jährlich 12 kr. zu bezahlen trifft; und weil nun das Dorf der Zeit auf eine einfache Steuer 320 fl. reichet: so beträgt die jährliche Summe des Kleinzehends 64 fl.

Nachdem aber bey künftiger Auflösung der Gütergebundenheit sowohl die Besitzer der Güter, als bey einer neuen bevorstehenden Steuerrektifikation der dermalige Steuerfuß, oder das Steuerkapital Veränderungen unterliegen müssen: so wird, um einer sehr mühesamen Einhebung vorzubeugen, das leichteste und zweckmäßigste seyn: wenn der Landesherr diese 64 fl. über-

nimmt, und mit den Grundzinsen und Laudemien auf die einzelne Güter repartirt, dem Pfarrer zu Langendorf aber diese 64 fl. mit seiner andern Pfarrkompetenz alle Quartale mit 16 fl. vom Rentamte Frühlingsburg hinausbezahlen läßt.

IV. Ellgau.

Der Bezirk Ellgau bestehet aus dem Orte gleiches Namens, und dem Dorfe Ellberg, ersteres enthält nach der Beylage Nro. 20, im ganzen 50, letzteres 56 Einwohner.

Zu Ellgau giebt es dreyerley Arten von Lehengütern, weil ehedem drey verschiedene Herren daran Antheil hatten. Zehn Einwohner müssen in jedem Veränderungsfalle zum Bestandgeld 15 Prozent, fünf und dreyßig 20 Prozent, und fünf Einwohner aber gar 25 Prozente vom Gutswerthe bezahlen. Zu Untersuchung, und Taxirung des Gutswerthes müssen aber nach alter Observanz 2 auswärtige und 2 verständige Männer aus dem Orte selbst, wovon jedesmal einen die Herrschaft, und den an-

dern der betreffende Unterthan wählen darf, ernennt werden.

Zu Ellberg befinden sich sogenannte doppelte Lehengüter, und es muß auf den Veränderungsfall des Grundherrn und des Grundholden jedesmal ein 10 prozentiges Laudemium entrichtet werden. Auch ist hier der Todfall üblich, welcher von dem übergebenden, oder sterbenden Gutsmann mit 4 Prozent von dem Gutspreise abzuführen kömmt.

Die Kuchelgefälle sind in beyden Orten schon lange in Geld verwandelt, und zu den Bodenzinsen geschlagen worden. Die Fruchtgülten sowohl bey behubten, als eigenen Aeckern sind auf ein jedes Jauchert 3 Viertel Frucht, und zwar im Winterfelde 3 Viertel Roggen, und im Sommeröfch 3 Viertel Haber, es treffen somit künftig jährlich auf 1 Jauchert Ackers 1 Viertel Roggen, und 1 Viertel Haber zur Gült.

Den Großzehend von beyden Orten Ellgau, und Ellberg besaß bis zum Jahre 1803 das jetzt aufgelößte Frauenkloster Nonnenburg, wel-

ches den Zehend alle Jahre selbst einferte, über den Ertrag selbst aber weder ein Einheimsungnoch Drascheregister, noch sonst eine andere Getraiderechnung hielt. Man hat daher von diesem Zehend bloß einen fünfjährigen Ertrag, nämlich von 1803 bis 1807, welchen die Beylage Nro. 21 ausweist.

Um nun auf den wahren Ertrag dieser Zehende näher zu kommen, stellte ich folgende Untersuchung und Berechnung an.

Sowohl das Erdreich, als der Ertrag der Aecker ist nach dem eigenen Augenschein, und dem Zeugnisse der innwohnenden Bauern in beyden Orten Ellgau, und Ellberg gleich. Im Winterfelde werden gemeiniglich $\frac{2}{3}$ der Felder mit Dinkel, $\frac{1}{3}$ mit Roggen, — im Sommerfelde $\frac{2}{3}$ mit Haber, und nur $\frac{1}{3}$ mit Gersten gebaut. Man pflegt zwar auch etwas Weizen, und Sommerroggen, und dagegen etwann um so viel weniger Dinkel und Gerste zu bauen. Da aber die Baunng des Weizens äußerst wenig ist, und der Sommerroggen der Gerste im Preise gleich geachtet werden kann: so zog ich diese zwey

Fruchtgattungen bey meiner Berechnung in keinen Betracht.

Zehendbare Aecker sind in allen drey Feldern beyder Orte 930 Jauchert vorhanden, somit, wenn man sie gleich austheilt, in jedem Felde 310 Jaucherte, welche gerade Austheilung man auch um so eher beybehalten darf, da, wenn die Felder auch in der Jauchertzahl ungleich wären, doch jeder Acker in drey Jahren in jeder Feldung erscheint.

Es sind also diesem nach jährlich 206 $\frac{2}{3}$ Jaucherte mit Dinkel, und eben so viele mit Haber, dann 103 $\frac{1}{3}$ Jauchert mit Roggen und gleichfalls so viel mit Gersten gebaut anzunehmen.

Acht der erfahrensten, und verständigsten Bauern von Ellgau und Ellberg, geben nun nach an Eidesstatt abgelegtem Handgelübde an: daß bey ihnen ein mittelmäßiges Jauchert Ackers im Durchschnitte beym Dinkel die Aussaat von 8 Viertel sechsfach mit 48 Viertel, und so eben auch beym Roggen von 4 Viertel Aussaat 24 Viertel gebe, hingegen im Sommerfelde gewäh-

re 1 Jauchert beym Haber von 8 Viertel die Aussaat nur fünffach mit 40 Viertel, und bey der Gerste à 4 Viertel Aussaat, nur 24 Viertel.

Diesem mittelmäßigen Durchschnittsertrage nach wäre also die jährliche Aernte von diesen beyden Orten:

An Roggen	— —	2480	Viertel.
Dinkel	— —	9904	—
Gersten	— —	2480	—
Haber	— —	8256	—

Und sonach hievon der jährliche Zehnte:

An Roggen	— —	248	Viertel
Dinkel	— —	990 $\frac{2}{7}$	—
Gersten	— —	248	—
Haber	— —	825 $\frac{1}{7}$	—

Das Zehendstroh kann für Einheimsung- und Dreschkosten angerechnet, und somit in keinen Betracht gezogen werden. An der ausgezeigten Zehendfrucht selbst dürfte noch ein zehnter Theil für ein Jahr ins andere treffenden Mißwachs, oder andern Unglücksfall — da man doch in 10 Jahren ein Totalschadenjahr anzunehmen pflegt — abgezogen werden, wornach

mein Zehendertragsauszeig mit dem Durchschnitte der 5 letzten Zehendjahre, wo derselbe alljährlich der Jauchert nach verstiftet war, Anno 1804 aber ein halber Wetterschlag geschah, laut Vergleichstabelle Nro. 22. beynahe aufs Viertel zutrifft.

Im Dorfe Ellgau besitzt die Pfarrkirche daselbst mehrere Grundunterthanen, von denen sie theils Laudemien, theils Grundzinse und Gülten zu erheben berechtiget ist.

Diese Kirchenrevenüen setzte ich sogleich auch, doch mit der nöthigen Bemerkung, im Abgabeninventar unter die übrigen Grundgefälle; die Beylage Nro. 23 weiset sie aber doch auch besonders aus, und betragen dieselbe jährlich an Grundzinsen 20 fl. 15 kr., an Laudemien nach dem 30 jährigen Durchschnitte, 44 fl. 45 kr., an Roggengülten 80 Viertel, und an Habergülten ebenfalls 80 Viertel.

Es beruhet nun auf dem höhern Entschlusse: ob der Staat diese jährliche Gefälle mit den seinigen vermengen, und sie jährlich zur be-

stimmten Zeit an die Kirchenfabrik hinausbezahlen, oder derselben diese Gefälle wieder, auf besondern Gründen haftend, separat anweisen will.

V. Rhemsdorf.

Das Dorf Rhemsdorf gehörte ehedem der ehemaligen Reichsstadt R., kam aber darauf im Jahre 1760 durch Kauf an das Kloster Wurmbach, und endlich 1803 durch die erfolgte Säkularisation zum königlichen Rentamte Frühlingsburg.

Die Einwohner dieses Ortes besitzen lauter sogenannte zweyleibfällige Güter, wo beym Antritte des Gutes beyde angehende, oder aufziehende Eheleute das sogenannte Bestandgeld entrichten müssen.

Alle Unterthanen der ehemaligen Reichsstadt R. besaßen einst theils eigene, theils Zins- und Erbzinsgüter; allein als sie im sogenannten Bauernkriege gegen die Stadt rebellirten: so wurden sie in der Zeitfolge, nachdem sie wieder unterwürfig gemacht waren, zur Büßung ihres

erzeigten Ungehorsams mit der Kaduzität, und Einziehung ihrer Güter bestraft.

Nachdem sich aber die Güter nicht selbst bauten, und die Herren Städtler solche weder selbst bauen wollten, noch konnten: so war man so gnädig, und überließ den Bauern ihre vormals eigene Güter gegen ein willkührlich diktirtes Bestandgeld wieder in lebenslänglichen Pacht. Nach und nach wurden aber die Bestandgelder von der Reichsstadt so übermäßig hoch gefodert, daß die Bauern unmöglich mehr subsistiren und die Höfe bestreiten konnten. Es kam daher das ganze Land gegen die Stadt bey dem Reichshofrathe in Wien klagbar ein. Woher dann der Stadt bey Erhebung der Laudemien folgendes Regulativ gesetzmäßig vorgeschrieben wurde:

Daß künftig von beyden angehenden Gutsleuten zusammen nach dem wirklich bestehenden Steuerfuße von jedem 1 kr. Steuer nur 1 fl. 30 kr., oder von 1 fl. einfacher Steuer, 90 fl. zum Bestandgelde bezogen werden dörfen.

In Rhemsdorf und allen andern ehemals Reichsstadt N* Ortschaften wurde nun bisher die sogenannte Klassensteuer erhoben, das ist: auf eine einfache Steuer gab

1 Jauchert Acker	=	4 kr. — hl.
1 Tagwerk 2 mädige Wiese		3 kr. — hl.
1 Tagwerk einmädige	=	1 kr. 4 hl.
1 Jauchert Waldboden	=	1 kr. — hl.
1 Jauchert Viehweid	=	— kr. 4 hl.

Wenn nun ein Bauernhof 45 Jauchert Ackers, 10 Tagwerk zweymädige, und 10 Tagwerk einmädige Wiesen, dann 20 Jauchert Wald- und 20 Jauchert Viehweidboden enthält: so ist seine einfache Steuer 4 fl. 15 kr. und darnach im Veränderungsfall das ganze Bestandgeld 382 fl. 30 kr.

VI. Alfing.

Alfing begreift die Patrimonialgerichtsherrschaft Alfing, welche der Graf von Süddorf als ein königliches Kunkellehen besitzt. Sie enthält das Weiler und Schloß Alfing, das Pfarr-

dorf Hettling, die Weiler Seitsbach und Sulzbach, und die 5 Langfelder Höfe.

In dieser Herrschaft besitzt jedoch der Landesherr verschiedene Revenüen. In Sulzbach bezieht das Rentamt Frühlingsburg mit dem Pfarrer zu Hettling den Großzehend gemeinschäftlich, so: daß dem Rentamte zwey Drittheile, und dem Pfarrer ein Drittel zukömmt. In Langfeld, und von einem Theil der Hettlinger Feldung ist gleichfalls ein gewißer Theil nach Frühlingsburg zehendbar. Der jährliche Ertrag dieser Zehende, so viel hievon dem herwärtigen Rentamte zuständig ist, ist aus den 24 jährigen Durchschrittsberechnungen sub Nris. 24, 25, et 26 ersichtlich.

In Sulzbach gehören gleichfalls 2 Grund- und Handlohnsbauern, dann im nämlichen Orte, und so auch in Langfeld und Hettling verschiedene beträchtliche Fruchtgülten zum hiesigen königl. Rentamte, deren jährlichen Ertrag die Beylagen Nro. 27, 28, 29 und 30 enthalten.

Hingegen hat der Herr Graf von Süddorf

ausser seinem Herrschaftsbezirke Aalfing verschiedene zerstreute Unterthanen in hiesigem Rentamte, als zu Forst zween, zu Trattenbach einen, zu Achfeld einen, und zu Satzbach und Hasel jedesmal einen Unterthanen. Dann hat er auch an den im hiesigen Rentamtsbezirke liegenden Großzehenden zu Golzberg und Achfeld einen namhaften Antheil.

Da es nun sowohl für den Landesherrn als den Grafen von Süddorf viel bequemer und vortheilhafter kömmt, wenn diese zerstreute, und vermischte Besitzungen gegen einander ausgetauscht werden: so muß ich gemäß meiner Spezialinstruktion den Vorschlag machen, daß man dem Herrn Grafen den mit ihm vorhabenden Purifikationstausch (welchen Derselbe schon lange wünscht) gehörig eröffnen, und von ihm einen genauen Ertragsauszeig seiner obbenannten zerstreuten Zehend- und Grundzinsrevenüen abverlangen solle, um so fort an den wirklichen Austausch selbst Hand anlegen zu können.

Aus gegenwärtiger bloß fingirten Relation mag nun jeder einsehen, wie man in solchen Geschäften beyläufig zu Werke gehen müsse. Noch ein längeres Formular zu geben, hielt ich für unnöthig und überflüßig, da zu solchen Reformationsarbeiten ohnedem kluge und erfahrne Männer gewählt werden müssen, die schon von sich selbst ihrem Geschäfte gewachsen seyn werden.

Jeder ehrlich denkende und redliche Vaterlandsfreund wird sich nun wahrscheinlich aus diesen drey ersten Heften überzeugt haben, daß man anders als bisher verfahren müsse, wenn die Aufnahme des Ackerbaues, und der allgemeinen Landeskultur, und somit der Wohlstand der ganzen bürgerlichen Gesellschaft nicht zum Opfer des Privatinteresses, und des sogenannten rechtlichen Herkommens werden solle.

Die Ausführung aller guten Rathschläge zur Verbesserung des Ackerbaues kann aber niemal eher allgemein geschehen, als bis die äußeren Hindernisse durch eine gute ökonomische Polizey der Landesherrschaft gehoben sind.

Der Regent, welcher den Ackerbau *) in seinen Staaten in Aufnahme bringen will, wird seinen Zweck weit sicherer dadurch erreichen, daß er die demselben entgegenstehende Hindernisse aus dem Wege räumt, als wenn er ihn durch positive und kostspielige Ermunterungsmittel z. B. durch Prämien, befördern will.

---

*) Man kann mit dem Worte Ackerbau mehr als einen Begriff verbinden. Im engsten Sinne des Wortes ist einzig und allein die Kultur des eigentlichen urbaren Ackerlandes darunter zu verstehen, und ist ein koordinirter Begriff von Wiesenbau, Gartenbau, Forstbau, Viehzucht, u. s. w. In weiterer Bedeutung ist unter Ackerbau alles das zu verstehen, was in naher und unmittelbarer Beziehung auf die Kultur des Ackers steht, und in diesem Sinne wird unter Ackerbau zugleich Wiesenkultur, Weyde, Viehzucht ꝛc. verstanden. In der weitesten Bedeutung wird überhaupt alles darunter verstanden, was die Erzeugung der Erdprodukte zum Gegenstande hat, und begreift also auch den Gartenbau, den Obstbau, die Forstkultur, und jede Benutzung des Erdbodens in landwirthschaftlicher Beziehung in sich. Wenn ich nun von Aufnahme des Ackerbaues spreche: so verstehe ich darunter im weitesten Sinne die Vermehrung der Naturerzeugnisse, und die Fortschritte des Ackerbaus zum Ziele seiner höchsten Vollkommenheit.

Das erste und größte Hinderniß wird unstrittig dadurch gehoben, wenn man einmal dem Landmanne durchgehends unbedingtes von allem grundherrlichen Verbande gelößtes, freyes Grundeigenthum verschafft.

Schon die Erfahrung lehrt uns: daß der Wunsch und das Bestreben auf dem Wege der Thätigkeit ein gewißes Eigenthum zu erlangen, und das Erlangte von Zeit zu Zeit zu vermehren, die Triebfedern der menschlichen Kraft anspornе, im umkehrten Falle aber ihre Thätigkeit hemme.

Aber das Bestreben nach Eigenthum giebt nicht bloß dem Thätigkeitstriebe eine bestimmte Richtung, sondern es ist wirklich auch selbst Triebfeder und Ursache der Thätigkeit, indem es dem ebenfalls angebohrnen Bestreben zur Ruhe (Faulheit) widersteht, und die Kraft gleichsam anfeuert. Den Beweis finden wir besonders bey allen den sklavischen Nationen, deren Vermögen keinen Zusatz erhalten kann. Wie nachläßig und verdrossen ist derjenige rußische Bauer, der sich nie ein Eigenthum erwerben

kann, gegen einen deutschen Bauer, dessen Erwerb nur ihm und seiner Familie zu gut kömmt.

Auch Ehre, Liebe, Zutrauen und Werthschätzung sind eine Art von Eigenthum, welches man sich gerne zu verschaffen sucht, und daher wirkt das Bestreben nach diesen Gütern, besonders bey veredelten Menschen gar sehr auf die Kraft ihrer Thätigkeit.

Wenn sich einmal ein Volk zu einem gewissen Grade von Kultur erhoben hat, daß es an Eigenthum, Ehre und Vorzügen ein Vergnügen findet: so wird es sich ohne andere wichtige Ermunterungsmittel des Ackerbaues, als eines guten Mittels zur Befriedigung jener Wünsche annehmen. Der Ackerbau hat innere Ermunterungsmittel genug, so bald als der Trieb nach Eigenthum da ist, und man unbedingtes Eigenthum besitzen und frey benutzen und genießen kann.

Der Regent braucht dann weiter nichts zu thun, als diesen Trieb zu begünstigen, Sicherheit dem Eigenthume zu gewähren, und dieje-

nige Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die Landleute durch eigene Macht nicht überwinden können. Es ist bey jeder Sache so, daß, wenn zu viele Hindernisse da sind, die Lust zur Realisirung erstirbt, oder doch in den meisten Fällen unterliegt.

In allen Feldern aber, wo der Nutzen einer neuen Unternehmung mehr dem Eigenthümer, oder doch so viel als dem Staate zu Gute kömmt, wo der Vortheil bald auf die Unternehmung folgt, wo weniger Aufwand und Gefahr damit verbunden sind, und die Aufmerksamkeit der Landwirthe schon auf Gegenstände der Industrie geheftet ist, da sind blos negative Ermunterungsmittel, worunter ich die Hinwegräumung der Hindernisse *) verstehe, völlig zureichend, um den erwünschten Zweck zu erreichen.

Wäre es also nicht himmelschreyende Sünde, die Sache beym alten lassen — unerachtet man

*) Freylich sind die Hindernisse in mancher Gegend und in manchem Orte sehr vielfältig.

von dem großen Nutzen der neuen Einrichtung überzeugt ist — bloß um die alte hergebrachte landesschädliche Rechte Einzelner nicht zu kränken!!

Anhang.

Mein Plan im gegenwärtigen dritten Hefte geht zwar in Rücksicht der Laudemien dahin: daß dieselbe nach Wegschaffung der sich hierinnfalls geoffenbarten Mißbräuche und Widerrechtlichkeiten nach dem Durchschnitte der drey, oder nach Umständen der sechs zuletzt entrichteten Laudemien in eine jährliche, gleiche, nie mehr zu erhöhende Geldzahlung, nach einer 25, oder 30 jährigen Repartition, umgeschaffen, — dann diese Laudemiumsquote zu den jährlichen Geldgrundzinsen geschlagen, und mit denselben auf die einzelne bey einem Laudemialgute befindlichen Grundstücke ausgetheilt, und sonach alle Gründe in freyes, walzendes, von jedem grundherrlichen Verbande gelößtes, bodenzinsiges Eigenthum umgewandelt werden sollen.

Allein durch diesen meinen Vorschlag will ich gar nicht sagen, oder behaupten: daß ich

sowohl für die Lehen- und Grundherren als für die Vasallen und die Unterthanen, die baare, oder fristenweise Ablösung des Obereigenthums bey wahren Leibrechts- oder Freystiftshöfen, und die Abkaufung des Laudemiums bey Lehen- und Erbrechtsgütern nicht für noch besser, und nützlicher halten, und den Laudemial- oder Mayerschaftsfristen nicht weit vorziehen würde.

Und wenn ich gleich in diesem dritten Hefte Seite 140 bemerkte: daß ich die Grundzinsablösung bey landesherrlichen Grunduntertha-nen aus dort angeführten Gründen nicht für gut, und räthlich halte: so verstehe ich darunter nicht die Ablösung des Emphyteutikar- oder Feudalnexus, und die durch Bezahlung des Laudemialfristenkapitals erzweckte Allodifikation der sämmtlichen Laudemialgüter, sondern nur die Abkaufung der jährlichen Geldgrundzinse und Fruchtgülten.

Bey den wirklichen Zeiten werden freylich einer schnellen allgemeinen Ablösung des Obereigenthumes (dominii directi, vel feudalis) und der Laudemien — theils wegen den durch langwierige Kriegslasten erschöpften Vermögensumständen der Unterthanen, theils wegen ver-

schiedenen Vorurtheilen, an denen der Bauersmann, weil er über das Wohlthätige und Nützliche, welches ihm eine solche Ablösung in Zukunft gewährt, noch nicht genug unterrichtet, und aufgeklärt ist — noch beträchtliche Hindernisse im Wege stehen, die aber jedoch nach und nach durch zweckmäßige Verfügungen zu beseitigen wären.

Allererst muß man daher allen Unterthanen die großen Vortheile und Wohlthaten, die für sie in der Zeitfolge aus der Ungebundenheit und dem freyen Eigenthume ihrer Güter fließen, deutlich vor Augen legen; man muß denselben wohlbegreiflich machen: daß in Zukunft alle Laudemien, als: Anstand- Auffahrt- Anfall- Bestand- Lehen- Fall- und Leibgelder, kurz alle Handlöhner jeder Art, dann alle etwa damit verbundene Nachrechte, Taxalien, Sporteln, kleine Handlöhner, Protokolls- und Schreibgelder ꝛc. aufhören: — daß sie künftig ihre Gründe ohne Erholung eines Konsenses vertauschen, verkaufen, oder unter ihre Kinder vertheilen, auch nach vollendeter neuen Einrichtung *) die Gestalt der Kultur darauf ändern, und

*) Sobald nämlich eine Zehendreformation geschehen ist.

aus Aeckern Wiesen, und aus Wiesen Aecker machen können: — daß sie zur Verpfändung derselben keine obrigkeitliche Bewilligung mehr bedürfen: — daß die Verbesserung ihrer Aecker, Wiesen und Häuser keine weitere Veranlassung zu höheren Laudemien, und zur Bestrafung ihrer Industrie mehr sey: — kurz daß die Ungebundenheit, und das volle Eigenthum ihrer Güter die unversiegbare Quelle ihres künftigen, dauerhaften Wohlstandes nothwendig werden müsse.

Sind die Unterthanen einmal von dem wahren Zweck und der Vortreflich- und Nützlichkeit der Obereigenthums- und Laudemienablösung überzeugt: so werden gewiß die größte Schwierigkeiten, und Anstände schon gehoben seyn.

Es ist sodann nur mehr nöthig, festgesetzte Normen aufzustellen, und sie allgemein bekannt zu machen, nach denen die Obereigenthumsreluition vor sich gehen solle.

Unter welchen Bedingnissen die Ankaufung und Einlösung des Eigenthumes bey wahren Leibrechts- und Freystiftsgütern in Bayern statt finden, davon habe ich schon zu Ende des zweyten Heftes die königl. bayerische Verordnungen

wörtlich angeführt, auf die ich mich also der Kürze halber berufen, und nur noch bemerken will: daß es besser und den Unterthanen leichter seyn würde, wenn die Ablösungssumme wenigst in 6 gleichen Jahresfristen geschehen dürfte.

Was die Ablösung der Laudemialbeschwerden und des damit verbundenen Obereigenthums bey Erbrechtsgütern, bey Beutel- oder Bauernlehengütern, und bey allen, und jeden mit Erb- und Kaufrecht leibfälligen oder bestandbaren Laudemialbauerngütern *) betrifft: so würde ich die Befolgung eben jener Grundsätze, die ich im

*) Letztere Laudemialgüter nähern sich in Schwaben den erbrechtsbaren Gütern, und werden uneigentlich leibfällige, oder bestandbare Güter genennt; denn den Grundholden dieser Güter steht gegen den eigentlichen Begriff, und gegen die gewöhnliche Natur des leibfälligen, oder bestandbaren Grundvertrages Kauf- und Erbrecht zu, so: daß sie das nutzbare Eigenthum auch auf andere mit grundherrlicher Bewilligung, und gegen Entrichtung des Laudemiums durch Kauf- und Erbfolgsrecht übertragen können. Diese uneigentliche leibfällige, oder bestandbare Güter theilen sich nach dem besondern Ortsherkommen, in die Ein- und Zweyleibfällige, in Drittheilige und Viertheilige zu Dorf und Feld ꝛc.

gegenwärtigen Hefte bey Verwandlung der Laudemien in jährliche Laudemialreichnisse vorschlug, gleichfalls anrathen.

Man sollte nämlich die 3 letzte, und bey Doppellaudemien = oder Lehengütern die 6 zuletzt bezahlte Laudemien aufsuchen, daraus das Durchschnittslaudemium ziehen, selbes auf 20, 25 bis 30 Jahre repartiren, und dann einen solchen $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{25}$ oder $\frac{1}{30}$ Laudemiumstheil im Kapitalanschlage zu 5, 4, oder 3 $\frac{1}{3}$ Prozent ablösen lassen, und dagegen den bisherigen Grundholden und Vasallen das konsolidirte volle Gutseigenthum einräumen.

Dabey sollte man vorzüglich auf fristenweise Ablösung entweder zu ganz, oder wenigst zum Theil antragen: da es bey jetzigen Zeitumständen nur wenigen Bauern möglich ist, die baare Ablösungssumme auf einmal zu bezahlen.

Man könnte bey Bestimmung der Geldfristen besonders auf die Jahre Rücksicht nehmen, welche seit der letzten Relevien = oder Laudemienreichung bereits umflossen sind, und nach Verhältniß dieser Jahre eine längere, oder kürzere Zeitfrist doch nie über 8 Jahre festsetzen, und z. B. das Durchschnittslaudemium auf 20 Jahre

repartirt, im Kapitalanschlag zu 5, oder auch zu 4 Prozent dergestalt in Fristen ablösen lassen, daß, von dem Jahre des zuletzt entrichteten Laudemiums an gezählt,

	gleiche Jahresfristen.
von 1 bis 5 Jahre inclusive	8
von 6 — 10 Jahre — —	6
von 11 — 15 Jahre — —	4
von 16 — 20 Jahre — —	2

als Generalnorme festgesetzt würden. Oder wenn man gar 10 Fristenjahre annehmen würde, daß

von 1 bis 4 Jahre einschlüßig	10
von 5 — 8 Jahre — —	8
von 9 bis 12 Jahre — —	6
von 13 — 16 Jahre — —	4
von 17 — 20 Jahre — —	2

zugestanden würde.

In jenen Aemtern und Ortschaften — wo entweder der Todtfall, oder das Hauptrecht in Veränderungsfällen nach der Gutsschätzung z. B. von 1000 fl. mit 1½ Prozent zu entrichten ist, oder die Pferd- Ochsen- und Kuhgerechtigkeit, oder die Weglaßgelder und Heßgefälle ꝛc. oder prozentisch, oder schon nach einer festgesetz-

ten Summe bezahlt werden müssen — dürfte der kürzeste Weg zu Abledigung dieser leibeigenschaftlichen Ueberreste seyn: wenn sie gleichfalls nach dem bey den 3 letzten Gutsveränderungen entrichteten Durchschnittsbetrage zu den Laudemien gezogen, und mit diesen in einer Summe abgelößt würden.

Soll wider meine Meynung für den Ertrag der bisherigen Gerechtigkeits- und Lehenbriefstaxen und anderer bey Gutsveränderungen bisher bezogenen Sporteln auch etwas im Kapital ausgesetzt werden: so nehme man zur Abschneidung aller willkührlichen Aufschläge vom ganzen Hofe hinfür etwa höchstens 50 fl. im Kapitalanschlag, und so nach Verhältnisse der kleinern Höfe in gehöriger Abstufung 40, 30, 20, 10 fl. an.

Bey den dreytheiligen Lehengütern, wobey in Veränderungsfällen vom Gutsanschlage $33\frac{1}{3}$ Prozent zum Relevium, und 10 Prozent als Laudemium, also zusammen $43\frac{1}{3}$ Prozent zu bezahlen kommen, dürfte man wohl, da diese Fall- und Bestandsabgaben für den Unterthanen gar lästig, und drückend sind, die Ablösung dieser $33\frac{1}{3}$ prozentigen Relevien nach $33\frac{1}{3}$ jähriger Repartition ablösen lassen, so: daß, wenn z.

B. ein Vasall 33 ½ fl. Relevium bezahlt hätte, er nun künftig für 1 Jahr 1 fl, und also im Kapitalanschlag zu 4 Prozent mit 25 fl. ablösen müßte, wornach er um ½, das ist an 100 fl. um 25 fl. wohlfeiler beykommen würde.

Auch konnte man bey solchen Gütern von dem Durchschnittsbetrage der 3 letztbezahlten 10 prozentigen Bestandgelder entweder die 25 jährige Laudemialquote mit den jährlichen Geldgrundzinsen auf die einzelne Grundstücke zur jährlichen Reichniß austheilen, oder auch nach Gutbefinden, und dem Wunsche der Unterthanen im Kapital zu 4 Prozent baar, oder fristenweis ablösen lassen.

Man mag nun Fristenjahre, so wenig, oder viel man nach den Umständen für räthlich, gut und billig findet, ansetzen: so sind zu diesem Geschäfte blos 2 ganz einfache Tabellen nöthig, die nach jenen zwo sub Nro. I. und II. eingerichtet werden können.

In der ersten Tabelle werden eingetragen: 1. die Hausnumer; 2. der Name und das Ort des Grundholden, oder Lehenmanns; 3. die Jahre, in welchen die 3, oder 6 zuletzt bezahlte Laudemien, oder Relevien entrichtet wurden; 4.

die 3, oder 6 nacheinander entrichtete Laudemien; 7. der Durchschnittsbetrag dieser Laudemien; 8. der einjährige Betreff des auf 20, 25, oder 30 Jahre repartirten Durchschnittslaudemiums; 9. der Kapitalsauswurf nach dem beliebig angenommenen 5, 4, oder 3 1/3 prozentigen Kapitalsanschlage; *) 10. Die Fristenjahre und die Quote derselben.

In die zweyte Tabelle ist blos 1. die Hausnumer; 2. der Name, und das Ort des Fristenbezahlers; 3. die ganze Summe der Fristen, und 4. die Jahre, in welchen die ausgesetzte

---

*) Anmerkung. Hiebey ist aber zu bemerken: daß das Durchschnittslaudemium eben schon das Kapital sey, welches das auf 20, 25, oder 30 Jahr repartirte einjährige Laudemium im Kapitalanschlage zu 5, 4, und 3 1/3 Prozent ausmachet. Denn z. B. 100 fl. trifft es nach der 20 jährigen Repartition für 1 Jahr 5 fl.; — nach der 25 jährigen 4 fl; — und nach der 30 jährigen Repartition 3 fl. 20 kr. allein 5 fl. betragen ganz richtig im Kapitalanschlag zu 5 Prozento rückwärts eben wieder 100 fl.; 4 fl. zu 4 Prozent auch 100 fl.; und 3 1/3 fl. zu 3 1/3 Prozent abermal 100 fl. — Nur wenn man zum Beyspiel nach der 20 jährigen Laudemiumstheilung den Jahrsbetreff nur zu 4 Prozent kapitalisiren wollte: so würde es um 1/5 mehr betragen, somit 125 fl. u. s. w.

Frisen in gleichen Raten zu bezahlen kommen, einzutragen.

Endlich könnten auch noch in eine dritte Tabelle die Besitzungen der Grundholden an Häusern, Gärten, Wiesen, Aeckern, Weyden und Wäldern, und die jährlich davon, mit Ausschluß des Laudemiums, zu reichende Abgaben an Geld, Früchten und andern Naturalien summarisch eingezeichnet werden, welch' letztere Tabelle besonders bey Verfassung neuer Grundbücher gute Dienste leisten würde.

Ohne viele Mühe mag jeder leicht einsehen: daß die gegenwärtige theils bare, theils frisenweise Ablösung des Obereigenthums, und des Laudemialverbandes für die Grundherren sowohl, als besonders für die Unterthanen weit leichter, nützlicher und zu Erreichung einer einfachern Staatsregie weit zweckdienlicher sey, als die Einführung der beständigen jährlichen Laudemialreichungen; daher dürften diese erst einzuführen seyn, wenn wider alle Wahrscheinlichkeit die eben vorgeschlagene Ablösungen nicht vor sich gehen sollten. Indessen sind alle jene Grundsätze, welche ich oben bey der Laudemialquoten-

Ein-

Einführung weitläufig aufstellte, auch hier im zweyten Falle ganz anwendbar.

Daß übrigens die Allodifikation der Beuttellehen zum Theil in Altbayern schon geschehen sey, und in der schwäbisch-bayerischen Provinz allgemein vorgenommen werden solle, beweiset folgende Bekanntmachung der königl. bayerischen Landesdirektion in Schwaben zu Ulm, die ich hier wörtlich anführen will.

Bekanntmachung

(die Eigenmachung der Beuttellehen betreffend.)

Im Namen Seiner königl. Majestät von Bayern.

„Unter den Mitteln und Anordnungen, wodurch das Wohl des Staats auf eine dauerhafte Art gegründet, und befördert wird, verdient die Eigenmachung der Beutellehen nicht ausser Acht gelassen zu werden.“

„Es kann dabey keineswegs die Absicht seyn, durch Ablösung des dem Staate gehörigen Obereigenthums gegen eine von den Unterthanen, und Vasallen zu entrichtende Abfindungssumme einige Kapitalien zu gewinnen, sondern diese staatswirthschaftliche Unternehmung muß sich

durch andere weit wichtigere, nützlichere und daurende Beweggründe, und Zwecke von selbst rechtfertigen."

„Diese Gründe und Zwecke sind:

a. Das in der Lehenseigenschaft liegende Hinderniß der Kultur, und Industrie, und das Bestreben, das jede nach reinen staatswirthschaftlichen Grundsätzen handelnde Regierung beseelen sollte, jedes dem Aufschwunge der National-Industrie im Wege liegende Hinderniß hinweg zu räumen;

b. die Einführung einer reinern und einfachen Regie, und die Betrachtung, daß die Rentämter, nach erfolgter Eigenmachung der Beutellehen, der mit der Verwaltung derselben bisher verbundenen Geschäfte enthoben werden; Endlich

c. der eigene nicht zu mißkennende Vortheil derer, welche solche Beutellehen besitzen, indem sie durch die Vereinigung des Obereigenthums mit dem Nutzeigenthum nicht nur auf einmal, und für immer von Entrichtung des herkömmlichen Lehenreichs-, und der Protokoll- oder Schreibgelder in Veränderungsfällen, auch Reisekosten, Zeitversäumniß ꝛc. befreyt werden, son-

dern auch die Befugniß erhalten, mit ihren des lästigen Lehenverbandes solchergestalt entledigten Gütern nach freyer Willkühr zu schalten, ohne wie es bis jetzt der Fall ist, bey jeder Veränderung, jedem Verkaufe, jeder Verpfändung, Aufnahme eines Kapitals, Verfassung eines Testaments ꝛc. um lästige, und kostspielige Lehenherrliche Konsense sich ferner umsehen zu dürfen."

„Durch diese wichtigen Gründe, und Zwecke bewogen, haben Se. königl. Majestät schon vor mehrern Jahren für Allerhöchstdero ältere Kurstaaten die Verordnung zu erlassen geruhet: daß alle in denselben befindliche Beutellehen geeignet, und der lästige Feudal-Nexus, so weit es die fideikommissarische Verhältnisse, und andere Umstände gestatten, aufgehoben werden solle."

„Die unterfertigte königl. Landesstelle glaubt in Beförderung der Kultur des Bodens, und des Wohls eines jeden einzelnen einen wichtigen Schritt vorwärts zu thun, wenn die erwähnte Landesväterliche höchste Verordnung auch in der schwäbischen Provinz, in welcher eine große Menge Beutellehen sich befinden, in Ausübung gebracht, und den Besitzern solcher Beutellehen Gelegenheit verschafft wird, ein ganz vollstän-

diges, und ungetheiltes Eigenthum ihrer Güter sich zu erwerben."

„Die Eigenmachung der Beutellehen wird übrigens dem Vasallen gegen Entrichtung einer, nach dem Werthe des Lehens ein für allemal zu bestimmenden, theils baar, theils in Fristen zu bezahlenden billigen Abfindungssumme (wobey auch der Aufrechnung liquider Aktivforderungen an die herrschaftlichen Kassen Platz gegeben werden wird) und Prästirung eines jährlichen Grundzinses, welcher aber von jedem Gulden der Abfindungs- oder Eignungssumme nicht mehr als 1 Pfenning, oder 1 Häller betragen wird, bewilliget, jedoch mit Vorbehaltung allerhöchster Ratifikation, und das Beutellehen-Eignungsgeschäft wird nach den bestehenden Rentamtsdistrikten auf herrschaftliche Kösten durch Lokalkommissionen eingeleitet, und vorgenommen werden."

„Den sämmtlichen Besitzern der Beutellehen in der schwäbischen Provinz wird daher all Vorstehendes in der Absicht hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche das volle, und freye Eigenthum ihrer Lehengüter zu erhalten wünschen, bey den treffenden Rent-

ämtern sich vorläufig deshalb gebührend anmelden können."

Ulm den 7. März 1806.

Königl. bayer. Landesdirektion in Schwaben.

Freyherr von Leyden.

Stich.

In dieser Bekanntmachung ist nicht bestimmt angezeigt, welche Arten von Lehengütern eigentlich hier unter den Beutellehen verstanden werden. Wie ich aber erfahren habe: will man darunter vorzüglich jene zweyleibfälligen Bauernlehengüter, dergleichen es besonders im ehemaligen Hochstifte Augsburg sehr viele gab, verstanden wissen, bey denen in causa vasalii, und in causa Domini, das ist: im Veränderungsfall, oder vielmehr beym Aufzuge (Gutsantritte) sowohl des Lehenmannes, als des Lehenherrn (Sieh I. Heft, §. 39, Seite 72) das Lehen- oder Bestandgeld (Relevium) entrichtet werden muß. Indessen glaube ich doch, daß allen und jeden Besitzern von sämmtlichen kleinen, und großen Beutel- Bürger- und Bauernlehen die Einlösung des Obereigenthums mit Vergnügen zugestanden werde, und daß somit diese Bekanntmachung sich auf alle Beutel- und

Taschenlehengüter, und daher auch auf jene, welche in Revenüen, Ort- und Herrschaften *) bestehen, sich erstrecken müsse.

Ferners ist aus dieser Bekanntmachung ersichtlich; daß man zum Ablösungsmaaßstabe des lehenherrlichen Obereigenthums nicht den Durchschnitt der 3, oder 6 letztbezahlten Lehenreihe; sondern wahrscheinlich den Durchschnittswerth nach den letzten Gutschätzungen hiezu annehmen wolle. Nur hätte zur schnellern Beförderung der Allodifikation sogleich bestimmt angezeigt werden sollen, welchen Theil des Gutswerthes (etwann den 4, 5, oder 6. Theil) man für die Eigenmachung des Lehenobjektes anzunehmen gesinnt wäre. Bey Lehen- und Leibrechtsgütern kann die Allodifikationssumme wohl nach dem Gutswerthe bemessen werden, bey Erbrechtsgütern aber halte ich zur vollen Consolidirung des Eigenthums nur die Ablösung des Durchschnittslaudemiums für rechtlich und anwendbar.

Endlich heißt es noch in der Bekanntmachung, daß das Beutellehen eignungsgeschäft nach den be-

*) Man sehe im Münchner Regierungsblatte vom Jahre 1802, St. 30, Seite 541 und vom Jahre 1804 St. 32. S. 743 nach.

stehenden Rentamtsdistrikten auf herrschaftliche Kösten durch besondere Lokalkommissionen eingeleitet und vorgenommen werden solle.

Diese Verfügung wird sehr dienlich und zweckmäßig seyn, weil die dermaligen Rentbeamten zu Vollziehung dieser Geschäfte unmöglich Zeit haben würden. Bisher sind aber auf die betreffenden Rentämter noch keine Lokalkommissaire ausgeschickt worden, sondern es wurde gegen Ende Oktober 1806 den Rentbeamten wiederholt aufgetragen, den Beutellehenbesitzern (weil sich bis dahin noch zu wenige um die Allodifikation gemeldet hatten) diese wohlthätige Bekanntmachung nochmal nach ihrem vollen Innhalte, und mit den nöthigen Erklärungen in nachdrückliche Erinnerung zu bringen, mit der Bemerkung: daß jeder Vasall eine Anbietung mit Bedingniß auf fristenweise, oder baare Bezahlung machen könne.

Auch wurde den Rentämtern überdieß eine Tabelle zum Formulare zugefertiget, worinn sie einsweilen die bis zum neuen Jahre 1807 um die Allodifikation sich meldende Beutellehenvasallen nebst den Bestandtheilen ihrer Lehengüter ꝛc. eintragen, und zur höchsten Stelle — um die weiter nöthige Vorkehrungen zu treffen — einsenden sollen.

Ich meiner Seits wäre, (durch mehrere praktische Erfahrungen, und aus der Kenntniß der Bauernkarakter überzeugt) der Meynung; daß man durch Lokalkommissaire, ohne auf die Zahl der sich um die Eigenmachung meldenden Unterthanen Rücksicht zu nehmen, nicht nur mit allen Lehen-, sondern auch mit den übrigen sämmtlichen Laudemialgütern eines jeden Rentamtes die dem Zeitgeiste, und dem Staatswohle angemessene Reformation vornehmen, alle Lehen- und Laudemialgüter mit ihren bisherigen Abgaben und Bestandtheilen in tabellarische Verzeichnisse bringen, die baare, oder fristenweise Ablösungssumme nach einer noch genau zu bestimmenden Norme festsetzen, und dann solches den Unterthanen unter Anführung der ihnen dadurch zugehenden Vortheile eröffnen solle.

Wissen die Bauern einmal genau, was sie für die Eigenmachung ihrer Güter sich kosten lassen sollen: so gehört meines Erachtens nur mehr ein bischen oratorisches Talent dazu, um sie sämmtlich zu Erreichung des Zweckes, und zur Beförderung ihres eigenen Wohls mit der größten Bereitwilligkeit hinzuleiten.

Sechszehn

genau berechnete

Tabellen,

worinn augenblicklich zu ersehen ist, was der Häller, Kreutzer und Gulden, immer bis auf 3000 fl. aufsteigend im

Kapitals-Anschlage

zu

1, 2, 2½, 3, 3⅓, 3½, 4, 4½, 5, 5½, 6, 6⅔, 7, 8, 9 und 10

Prozent werth ist.

Obwohl zwar gegenwärtige Tabellen den meisten schon von sich selbst leicht verständlich seyn werden: so mag's doch nicht ganz überflüssig seyn, einige Erläuterungen darüber herzusetzen.

Diese Tabellen sind hauptsächlich bey Renten- und Gutsanschlägen, bey Revenüen- und Abgabenablösungen sehr bequem, indem man den Werth oder Betrag in der Kapitalsschätzung aufschlagen kann.

Zum Beyspiele: ein gewisser adelicher Herr will seine Grundherrschaft verkaufen, und der Kaufsliebhaber erbietet sich, ihm

die Grundzinse an Geld zu 3 Prozent
die Fruchtgülten = = zu $3\frac{1}{2}$ =
die Laudemien nach einem
30jährigen Durchschnitte zu $4\frac{1}{2}$ =
die Zehende = = = zu 5 =
die Frohngelder = = zu 6 =

im Kapitalsanschlage abzukaufen.

Diese Renten betragen im gehörig gemachten Geldanschlage und zwar:

die Grundzinse =	19	fl.	12	kr.	5 hl.
Gülten = =	190	=	20	=	— =
Laudemien =	48	=	24	=	— =
Zehende = =	244	=	19	=	3 =
Frohngelder =	24	=	30	=	— =
Summe	526	fl.	46	kr.	— hl.

Es fragt sich nun, was jede Rente nach obenbemerktem Kapitalanschlage werth sey.

Man nimmt also die Kapitalstabellen zur Hand, und schlägt die IV. Tabelle zu 3 Prozent auf; man findet dort, daß 9 Gulden 300 fl., und 10 Gulden 333 fl. 20 kr., sonmit 19 Gulden 633 fl. 20 kr. im Kapitalanschlage gelten. Weiters betragen daselbst 10 Kreutzer 5 fl. 33 kr. 2½ hl. und 2 Kreutzer 1 fl. 6 kr. 5½ hl. also zusammen 6 fl. 40 kr. Endlich machen 5 Häller noch 20 kr. 6½ hl. Die Grundzinse von 19 fl. 12 kr. 5 hl. sind also zusammen im Kapitalsanschlage zu 3 Prozent werth = = = 640 fl. 20 kr. 6½ hl.

Auf gleiche Art schlägt man auch die V., VIII., IX. und XI. Tabelle auf, wo man nach der eben erklärten Anleitung finden wird, daß im Kapitalanschlage

Die Gülten =	5438 fl.	5 kr.	5½ hl.
Laudemien	1075 fl.	33 kr.	2½ hl.
Zehende	4886 fl.	27 kr.	4 hl.
Frohngelder	408 fl.	20 kr.	— hl.

betragen: in Summa 12448 fl. 47 kr. 4 hl. welche Summe der Käufer dem Eigenthümer für diese Grundrevenüen zu bezahlen erbietig wäre.

Nun melden sich aber die Grunduntherthanen um ewige Ablösung ihrer jährlichen Abgaben selbst, und machen das Angeboth: daß

sie die jährliche Summe von 526 fl. 46 kr. durchgehends im Kapitalanschlage zu 4 Prozent abkaufen wollten.

Es ist nun die weitere Frage: wie hoch sich die Summe im 4prozentigen Kapitalsanschlage belaufe, und um wie viel sie das Angeboth des ersten Käufers übersteige.

In der VII. Tabelle wird man finden: daß 500 Gulden zu 4 p. C. 12500 fl. — kr.
20 Gulden = = = 500 fl. — =
6 Gulden = = = 150 fl. — =
40 Kreutzer = = = 16 fl. 40 =
6 Kreutzer = = = 2 fl. 30 =

ausmachen; in Summa = 13169 fl. 10 kr.

Woraus erhellet, daß letzterer Preis den erstern um 720 fl. 23 kr. überschreite.

Diese Kapitalstabellen lassen sich ferner auch noch als Zinstabellen gebrauchen. Z. B. So wie im Kapitalanschlage zu 5 Prozent (laut Tabelle IX) 7 Gulden 140 fl. betragen, eben so geben rückwärts 140 Gulden jährlich 7 fl. Zins.

Weiters kann man sich derselben bey gemeinen Käufen und Verkäufen bedienen, wenn man den Gulden, oder Kreutzer statt Stück, Pfund ꝛc. gelten läßt. Z. B. In der II. Tabelle kostet 1 Stück 50 kr., was kosten also 50 oder 100 Stück. Bey 50 stehen 41 fl. 40 kr. und wenn ich diese Summe doppelt nehme: so beträgt sie 100, und in Geld 83 fl. 20 kr. Eben so ist es auch, wenn z. B. 50 Stücke 41 fl. 40 kr. gelten, und man wissen will,

was 1 Stück koste: bey 1 stehen 50 kr. also kostet 1 Stück 50 kr.

Und so lassen sich diese Tabellen noch zu vielen andern Rechnungsarten sehr bequem und vortheilhaft gebrauchen. Ich werde aber auch noch besondere Zinstabellen zum Drucke verfertigen, worinn nach allen gewöhnlichen Prozenten der jährliche Zins von 1 fl. anfangend bis auf 1000 fl. jedesmal nur um einen Gulden steigend, augenblicklich zu ersehen seyn wird.

Sollten endlich einem oder dem andern diese Kapitalstabellen noch nicht erklecklich seyn wollen, und diese den Wunsch äußern; daß die Tabellen noch weiter, etwann bis 15 oder 20 Prozent fortgesetzt seyn dürften: so muß ich ihnen erklären, daß sie dieß schon in gegenwärtigen Tabellen auffinden, oder sich doch darnach mit der leichtesten Mühe die weitern Kapitalstabellen selbst entwerfen können. Z. B. Man will eine Tabelle zu 12 Prozent: so ergreife ich nur die Tabelle zu 4 Prozent, und weil ein Kapital zu 12 Prozent um $\frac{2}{3}$ weniger werth ist, so nehme ich auch nur $\frac{1}{3}$ von dem Betrag des 4prozentigen Werthes, z. B. von 25 kr. nur $8\frac{1}{3}$ kr., von 25 fl. nur 8 fl. 20 kr.

Soll das Kapital zu 16 Prozent geschätzt werden, so nehme ich in der 8prozentigen Tabelle nur die Hälfte des dortigen Betrages, also statt $12\frac{1}{2}$ kr. nur $6\frac{1}{4}$ kr., statt 12 fl. 30 kr. nur 6 fl. 15 kr., und so in jeden andern Fällen nach Verschiedenheit der Prozente.

Uebrigens lassen sich die Prozente im Kapitalanschlage noch kürzer rechnen: z. B. es fragt sich, was 30 fl. im Kapitalanschlage zu 4 Prozent werth seyen: so multiplicirt man 30 nur mit 100, oder man setzt noch kürzer blos zwey Nullen hinter die Ziffer 30, und dividirt sodann mit dem Prozent, nämlich mit 4 die Summe, wonach jederzeit der Quotient das verlangte Kapital ausmachet. Z. B.

30
100

3000	750 fl. Kapital.
4	
28	
20	
4	
-- 0	

Auf gleiche Art kann man bey Gulden, Kreutzern und Hällern nach allen Prozenten den Kapitalsbetreff auf eine ganz leichte und kurze Weise berechnen. Ist aber beym Prozent ein Bruch, z. B. $3\frac{1}{2}$ Prozent: so wird mit 7 dividirt, und der herausgekommene Quotient doppelt genommen, giebt das verlangte Kapital. Wäre aber der Prozent z. B. $3\frac{1}{3}$ Prozent: so dividirt man wieder mit dem aufgelößten Bruche, nämlich mit 10, und der Quotient dreymal genommen, schafft abermal das richtige Kapital. E. g. es fragt sich was 30 fl. im

Kapitalanschlage zu $3\frac{1}{3}$ Prozent betragen, so kann man die Rechnung also setzen:

	30			
multiplicirt	100			
	3000		300	fl.
dividirt mit	1	0	300	=
			300	=
			900	fl. sind das Kapital von 30 fl. zu $3\frac{1}{3}$ Prozent.

e n = I n

t	Geld-grund-zinse			j ä Fru			effen auf 1 Jauchert an								
							d-zin-	Kern		Din-kel		Rog-gen		Ha-ber	
	fl.	kr.	hl.	Kern		D	hl.	V.	M	V.	M	V.	M	V.	M
				V.	M	V.									
g															
.	2	12	—												
.	—	20	—				$2\frac{14}{15}$	—	—	—	$1\frac{1}{5}$	—	$1\frac{3}{5}$	—	$2\frac{2}{5}$
.	—	24	—	—	—	18									
.	—	50	—												
.	—	30	—												
	6														

Abgaben-Inventar.

Hausnummer.	Urbarde 1702.	bebaute Güter: Häuser	bebaute Güter: Ställe	bebaute Güter: Gärten Jauchert	bebaute Güter: Gärten Achtel	bebaute Güter: Aecker Jauchert	bebaute Güter: Aecker Achtel	bebaute Güter: Wiesen Jauchert	bebaute Güter: Wiesen Achtel	Königl. Rentamt Frühlingsburg	Geldgrundzinse fl.	Geldgrundzinse kr.	Geldgrundzinse hl.	jährliche Fruchtgülten: Kern W.	Kern M.	Dinkl W.	Dinkl M.	Roggen W.	Roggen M.	Haber W.	Haber M.	drey zuletzt entrichtete Landemien: Anno	fl.	kr.	Durchschnittes Landemiatum fl.	kr.	jährliche Landemiatum fl.	kr.	hl.	treffen auf 1 Jauchert an: Geldgrundzinsen fl.	kr.	hl.	Kern W.	Kern M.	Dinkel W.	Dinkel M.	Roggen W.	Roggen M.	Haber W.	Haber M.
	Seele																																					
										Tannenberg																													
1	20	1	1	2	—	36	—	22	—	Joseph Mayer.																													
										Herbstzins	2	12	—									1712	129	—															
										2 Hennen	—	20	—									1748	180	—	183	—	6	6	—	16	2½	—	—	1½	—	1½	—	2½	—
										4 Hühner	—	24	—			18	—	24	—	36	—	1789	240	—															
										100 Eyer	—	50	—																										
										1 Gans	—	30	—																										
										jährliches Frohngeld	6		—																										
											10	16	—																										
2	48	1	2	2	4	60	—	27	4	Jakob Hampp.																													
										Herbstzins	4	20	—	—	—	90	—	22	2	45	—	1720	240	—															
										6 Hennen	1		—									1756	290	—	283	20	9	26	5½	—	29	1½	—	—	1	—	1	—	2	—
										200 Eyer	1	40	—									1786	320	—															
										Frohngeld	6		—																										
										Heuzehend	20		—																										
										Kleinzehend	1	24	—																										
											34	24	—																										
3	80	1	—	1	—	24	—	10	—	Peter Treumann.																													
										Grundzins	1	30	—	8	3	17	2	—	—	35	—	1736	40	—															
										2 Hühner	—	12	—									1776	36	—	42	—	1	24	—	—	5	2½	—	1	—	2	—	1	—
											1	42	—									1798	50	—															

s t a

ck zu beza

ialquot

eran kommenn Jahren

)	1811		1812		1813		123		1824		1825		1826		1827	
.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
6	6	6	6	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nro. 2.

Entwurfstabelle

über die zurück zu bezahlende

Landemialquoten.

Fortlaufende Nummer	Königl. Rentamt Frühlingsburg.	Ganze Landemialquote	Hieran kommen jährlich zurück zu bezahlen: in den Jahren																		
			1808	1809	1810	1811	1812	1813	1814	1815	1816	1817	1818	1819	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Zu Tannenberg an																					
1	Joseph Mayer	73 12	6 6	6 6	6 6	6 6	6 6	6 6	6 6	6 6	6 6	6 6	6 6	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
2	Jakob Haupp	84 54	9 26	9 26	9 26	9 26	9 26	9 26	9 26	9 26	9 26	9 26	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
3	Peter Treumann	28 —	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24
	Summe	186 6	16 56	16 56	16 56	16 56	16 56	16 56	16 56	16 56	16 56	7 30	7 30	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24	1 24

I. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 1 Prozent.

Heller	machen im Kapitalanschlage zu 1 Prozent fl.	kr.	hl.	Kreutzer	betragen zu 1 Prozent fl.	kr.	Gulden	thun zu 1 Prozent fl.	Gulden	werfen zu 1 Prozent ab fl.
1	—	12	4	1	1	40	1	100	70	7000
2	—	25	—	2	3	20	2	200	80	8000
3	—	37	4	3	5	—	3	300	90	9000
4	—	50	—	4	6	40	4	400	100	10000
5	1	2	4	5	8	20	5	500	200	20000
6	1	15	—	6	10	—	6	600	300	30000
7	1	27	4	7	11	40	7	700	400	40000
8	1	40	—	8	13	20	8	800	500	50000
				9	15	—	9	900	600	60000
				10	16	40	10	1000	700	70000
				20	33	20	20	2000	800	80000
				30	50	—	30	3000	900	90000
				40	66	40	40	4000	1000	100000
				50	83	20	50	5000	2000	200000
				60	100	—	60	6000	3000	300000

II. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 2 Prozent.

Heller machen im Kapitalanschlage zu 2 Prozent			Kreuzer thun zu 2 Prozent		Gulden betragen zu 2 Prozent	Gulden	werfen zu 2 Prozent ab
fl.	tr.	bl.	fl.	tr.	fl.		fl.
1	—	6 2½	1	— 50	1	50	70	3500
2	—	12 4	2	1 40	2	100	80	4000
3	—	18 6	3	2 30	3	150	90	4500
4	—	25 —	4	3 20	4	200	100	5000
5	—	31 2½	5	4 10	5	250	200	10000
6	—	37 4	6	5 —	6	300	300	15000
7	—	43 6	7	5 50	7	350	400	20000
8	—	50 —	8	6 40	8	400	500	25000
			9	7 30	9	450	600	30000
			10	8 20	10	500	700	35000
			20	16 40	20	1000	800	40000
			30	25 —	30	1500	900	45000
			40	33 20	40	2000	1000	50000
			50	41 10	50	2500	2000	100000
			60	50 —	60	3000	3000	150000

III. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 2½ Prozent.

Heller	Kapitalanschlag zu 2 1/2 Proz. fr.	hl.	Kreuzer	zu 2 1/2 Prozent fl.	fr.	Gulden	zu 2 1/2 Prozent fl.	Gulden	zu 2 1/2 Prozent fl.
1	5	—	1	—	40	1	40	70	2800
2	10	—	2	1	20	2	80	80	3200
3	15	—	3	2	—	3	120	90	3600
4	20	—	4	2	40	4	160	100	4000
5	25	—	5	3	20	5	200	200	8000
6	30	—	6	4	—	6	240	300	12000
7	35	—	7	4	40	7	280	400	16000
8	40	—	8	5	20	8	320	500	20000
			9	6	—	9	360	600	24000
			10	6	40	10	400	700	28000
			20	13	20	20	800	800	32000
			30	20	—	30	1200	900	36000
			40	26	40	40	1600	1000	40000
			50	33	20	50	2000	2000	80000
			60	40	—	60	2400	3000	120000

IV. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 3 Prozent.

Heller	im Kapitalanschlage zu 3 Prozent		Kreutzer	zu 3 Prozent			Gulden	zu 3 Prozent		Gulden	zu 3 Prozent	
	kr.	bl.		fl.	kr.	bl.		fl.	kr.		fl.	kr.
1	4	1⅓	1	—	33	2⅓	1	33	20	70	2333	20
2	8	2⅔	2	1	6	5⅓	2	66	40	80	2666	40
3	12	4	3	1	40	—	3	100	—	90	3000	—
4	16	5⅓	4	2	13	2⅔	4	133	20	100	3333	20
5	20	6⅔	5	2	46	5⅓	5	166	40	200	6666	40
6	25	—	6	3	20	—	6	200	—	300	10000	—
7	29	1⅓	7	3	53	2⅔	7	233	20	400	13333	20
8	33	2⅔	8	4	26	5⅓	8	266	40	500	16666	40
8	33⅓	—	9	5	—	—	9	300	—	600	20000	—
			10	5	33	2⅔	10	333	20	700	23333	20
			20	11	6	5⅓	20	666	40	800	26666	40
			30	16	40	—	30	1000	—	900	30000	—
			40	22	13	2⅔	40	1333	20	1000	33333	20
			50	27	46	5⅓	50	1666	40	2000	66666	40
			60	33	20	—	60	2000	—	3000	100000	—

V. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 3⅓ Prozent oder zu 3 fl. 20 kr.

Heller	sind zu 3 1/3 Prozent werth		Kreuzer	zu 3 1/3 Prozent		Gulden	zu 3 1/3 Prozent	Gulden	zu 3 1/3 Prozent
	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.		fl.
1	3	6	1	—	30	1	30	70	2100
2	7	4	2	1	—	2	60	80	2400
3	11	2	3	1	30	3	90	90	2700
4	15	—	4	2	—	4	120	100	3000
5	18	6	5	2	30	5	150	200	6000
6	22	4	6	3	—	6	180	300	9000
7	26	2	7	3	30	7	210	400	12000
8	30	—	8	4	—	8	240	500	15000
			9	4	30	9	270	600	18000
			10	5	—	10	300	700	21000
			20	10	—	20	600	800	24000
			30	15	—	30	900	900	27000
			40	20	—	40	1200	1000	30000
			50	25	—	50	1500	2000	60000
			60	30	—	60	1800	3000	90000

VI. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 3½ Prozent.

Dollar	sind zu 3 1/2 Prozent werth		Reichsthaler	zu 3 1/2 Prozent			Gulden	zu 3 1/2 Prozent			Gulden	zu 3 1/2 Prozent		
	fr.	bl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
1	3	4 4/7	1	—	28	4 4/7	1	28	34	2 2/7	70	2000	—	—
2	7	1 1/7	2	—	57	1 1/7	2	57	8	4 4/7	80	2285	42	6 6/7
3	10	5 1/7	3	1	25	5 1/7	3	85	42	6 6/7	9	2571	25	5 1/7
4	14	2 2/7	4	1	54	2 2/7	4	114	17	1 1/7	100	2857	8	4 4/7
5	17	6 6/7	5	2	22	6 6/7	5	142	51	3 3/7	200	5714	17	1 1/7
6	21	3 3/7	6	2	51	3 3/7	6	171	25	5 1/7	300	8571	25	5 1/7
7	25	—	7	3	20	—	7	200	—	—	400	11428	34	2 2/7
8	28	4 4/7	8	3	48	4 4/7	8	228	34	2 2/7	500	14285	42	6 6/7
8	28 4/7	—	9	4	17	1 1/7	9	257	8	4 4/7	600	17142	51	3 3/7
			10	4	45	5 1/7	10	285	42	6 6/7	700	20000	—	—
			20	9	31	3 3/7	20	571	25	5 1/7	800	22857	8	4 4/7
			30	14	17	1 1/7	30	857	8	4 4/7	900	25714	17	1 1/7
			40	19	2	6 6/7	40	1142	51	3 3/7	1000	28571	25	5 1/7
			50	23	48	4 4/7	50	1428	34	2 2/7	2000	57142	51	3 3/7
			60	28	34	2 2/7	60	1714	17	1 1/7	3000	85714	17	1 1/7

VII. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 4 Prozent.

Heller	sind zu 4 Prozent werth kr.	hl.	Kreuzer	zu 4 Prozent fl.	kr.	Gulden	zu 4 Prozent fl.	Gulden	zu 4 Prozent fl.
1	3	1	1	—	25	1	25	70	1750
2	6	2	2	—	50	2	50	80	2000
3	9	3	3	1	15	3	75	90	2250
4	12	4	4	1	40	4	100	100	2500
5	15	5	5	2	5	5	125	200	5000
6	18	6	6	2	30	6	150	300	7500
7	21	7	7	2	55	7	175	400	10000
8	25	—	8	3	20	8	200	500	12500
			9	3	45	9	225	600	15000
			10	4	10	10	250	700	17500
			20	8	20	20	500	800	20000
			30	12	30	30	750	900	22500
			40	16	40	40	1000	1000	25000
			50	20	50	50	1250	2000	50000
			60	25	—	60	1500	3000	75000

VIII. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 4½ Prozent.

Heller	betragen zu 4 1/2 Prozent		Kreuzer	zu 4 1/2 Prozent		Gulden	zu 4 1/2 Prozent		Gulden	zu 4 1/2 Prozent	
	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1	2	6⅔	1	—	22⅔	1	22	13⅓	70	1555	33⅓
2	5	4⅓	2	—	44⅓	2	44	26⅔	80	1777	46⅔
3	8	2⅔	3	1	6⅔	3	66	40	90	2000	—
4	11	⅓	4	1	28⅓	4	88	53⅓	100	2222	13⅓
5	13	7⅓	5	1	51⅓	5	111	6⅔	200	4444	26⅔
6	16	5⅓	6	2	13⅓	6	133	20	300	6666	40
7	19	3⅓	7	2	35⅓	7	155	33⅓	400	8888	53⅓
8	22	1⅓	8	2	57⅓	8	177	46⅔	500	11111	6⅔
			9	3	20	9	200	—	600	13333	20
			10	3	42⅔	10	222	13⅓	700	15555	33⅓
			20	7	24⅔	20	444	26⅔	800	17777	46⅔
			30	11	6⅔	30	666	40	900	20000	—
			40	14	48⅔	40	888	53⅓	1000	22222	13⅓
			50	18	31⅓	50	1111	6⅔	2000	44444	26⅔
			60	22	13⅓	60	1333	20	3000	66666	40

IX. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 5 Prozent.

Heller	sind zu 5 Prozent werth fr.	bl.	Kreutzer	zu 5 Prozent fl.	kr.	Gulden	zu 5 Prozent fl.	Gulden	zu 5 Prozent fl.
1	2	4	1	—	20	1	20	70	1400
2	5	—	2	—	40	2	40	80	1600
3	7	4	3	1	—	3	60	90	1800
4	10	—	4	1	20	4	80	100	2000
5	12	4	5	1	40	5	100	200	4000
6	15	—	6	2	—	6	120	300	6000
7	17	4	7	2	20	7	140	400	8000
8	20	—	8	2	40	8	160	500	10000
			9	3	—	9	180	600	12000
			10	3	20	10	200	700	14000
			20	6	40	20	400	800	16000
			30	10	—	30	600	900	18000
			40	13	20	40	800	1000	20000
			50	16	40	50	1000	2000	40000
			60	20	—	60	1200	3000	60000

X. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 5½ Prozent.

Heller	thun im Kapital zu 5 1/2 Prozent		Kreutzer	zu 5 1/2 Prozent		Gulden	zu 5 1/2 Prozent		Gulden	zu 5 1/2 Prozent	
	kr.	bl.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1	2	$2\frac{3}{11}$	1	—	$18\frac{2}{11}$	1	18	$10\frac{10}{11}$	70	1272	$43\frac{7}{11}$
2	4	$4\frac{6}{11}$	2	—	$36\frac{4}{11}$	2	36	$21\frac{9}{11}$	80	1454	$32\frac{8}{11}$
3	6	$6\frac{8}{11}$	3	—	$54\frac{6}{11}$	3	54	$32\frac{8}{11}$	90	1636	$21\frac{9}{11}$
4	9	$\frac{9}{11}$	4	1	$12\frac{9}{11}$	4	72	$43\frac{7}{11}$	100	1818	$10\frac{10}{11}$
5	11	$2\frac{10}{11}$	5	1	$30\frac{10}{11}$	5	90	$54\frac{6}{11}$	200	3636	$21\frac{9}{11}$
6	13	$5\frac{1}{11}$	6	1	$49\frac{1}{11}$	6	109	$5\frac{1}{11}$	300	5454	$32\frac{8}{11}$
7	15	$7\frac{3}{11}$	7	2	$7\frac{3}{11}$	7	127	$16\frac{4}{11}$	400	7272	$43\frac{7}{11}$
8	18	$1\frac{5}{11}$	8	2	$25\frac{5}{11}$	8	145	$27\frac{1}{11}$	500	9090	$54\frac{6}{11}$
9	$18\frac{2}{11}$	—	9	2	$43\frac{7}{11}$	9	163	$38\frac{2}{11}$	600	10909	$5\frac{5}{11}$
			10	3	$1\frac{9}{11}$	10	181	$49\frac{1}{11}$	700	12727	$16\frac{4}{11}$
			20	6	$3\frac{7}{11}$	20	363	$38\frac{2}{11}$	800	14545	$27\frac{1}{11}$
			30	9	$5\frac{5}{11}$	30	545	$27\frac{1}{11}$	900	16363	$38\frac{2}{11}$
			40	12	$7\frac{3}{11}$	40	727	$16\frac{4}{11}$	1000	18181	$49\frac{1}{11}$
			50	15	$9\frac{1}{11}$	50	909	$5\frac{5}{11}$	2000	36363	$38\frac{2}{11}$
			60	18	$10\frac{10}{11}$	60	1090	$54\frac{6}{11}$	3000	54545	$27\frac{1}{11}$

XI. Tabelle

zum Kapitalanschlage ad 6 Prozent.

Heller	sind zu 6 Prozent werth		Kreutzer	zu 6 Prozent		Gulden	zu 6 Prozent		Gulden	zu 6 Prozent	
	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1	2	$\frac{2}{3}$	1	—	$16\frac{2}{3}$	1	16	40	70	1166	40
2	4	$1\frac{1}{3}$	2	—	$33\frac{1}{3}$	2	33	20	80	1333	20
3	6	2	3	—	50	3	50	—	90	1500	—
4	8	$2\frac{2}{3}$	4	1	$6\frac{2}{3}$	4	66	40	100	1666	40
5	10	$3\frac{1}{3}$	5	1	$23\frac{1}{3}$	5	83	20	200	3333	20
6	12	4	6	1	40	6	100	—	300	5000	—
7	14	$4\frac{2}{3}$	7	1	$56\frac{2}{3}$	7	116	40	400	6666	40
8	16	$5\frac{1}{3}$	8	2	$13\frac{1}{3}$	8	133	20	500	8333	20
8	$16\frac{2}{3}$	—	9	2	30	9	150	—	600	10000	—
			10	2	$46\frac{2}{3}$	10	166	40	700	11666	40
			20	5	$33\frac{1}{3}$	20	333	20	800	13333	20
			30	8	20	30	500	—	900	15000	—
			40	11	$6\frac{2}{3}$	40	666	40	1000	16666	40
			50	13	$53\frac{1}{3}$	50	833	20	2000	33333	20
			60	16	40	60	1000	—	3000	50000	—

XII. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 6⅔ Prozent.

Haller	zu 6 2/3 Prozent		Kreuzer	zu 6 2/3 Prozent		Gulden	zu 6 2/3 Prozent	Gulden	zu 6 2/3 Prozent
	fr.	bl.		fl.	kr.		fl.		fl.
1	1	7	1	—	15	1	15	70	1050
2	3	6	2	—	30	2	30	80	1200
3	5	5	3	—	45	3	45	90	1350
4	7	4	4	1	—	4	60	100	1500
5	9	3	5	1	15	5	75	200	3000
6	11	2	6	1	30	6	90	300	4500
7	13	1	7	1	45	7	105	400	6000
8	15	—	8	2	—	8	120	500	7500
			9	2	15	9	135	600	9000
			10	2	30	10	150	700	10500
			20	5	—	20	300	800	12000
			30	7	30	30	450	900	13500
			40	10	—	40	600	1000	15000
			50	12	30	50	750	2000	30000
			60	15	—	60	900	3000	45000

XIII. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 7 Prozent.

Häller	zu 7 Prozent		Kreuzer	zu 7 Prozent		Gulden	zu 7 Prozent		Gulden	zu 7 Prozent	
	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1	1	$6\frac{2}{7}$	1	—	$14\frac{2}{7}$	1	14	$17\frac{1}{7}$	70	1000	—
2	3	$4\frac{4}{7}$	2	—	$28\frac{4}{7}$	2	28	$34\frac{2}{7}$	80	1142	$51\frac{3}{7}$
3	5	$2\frac{6}{7}$	3	—	$42\frac{6}{7}$	3	42	$51\frac{3}{7}$	90	1285	$42\frac{6}{7}$
4	7	$1\frac{1}{7}$	4	—	$57\frac{1}{7}$	4	57	$8\frac{4}{7}$	100	1428	$34\frac{2}{7}$
5	8	$7\frac{3}{7}$	5	1	$11\frac{3}{7}$	5	71	$25\frac{5}{7}$	200	2857	$8\frac{4}{7}$
6	10	$5\frac{5}{7}$	6	1	$25\frac{5}{7}$	6	85	$42\frac{6}{7}$	300	4285	$42\frac{6}{7}$
7	12	4	7	1	40	7	100	—	400	5714	$17\frac{1}{7}$
8	14	$2\frac{2}{7}$	8	1	$54\frac{2}{7}$	8	114	$17\frac{1}{7}$	500	7142	$51\frac{3}{7}$
8	$14\frac{2}{7}$	—	9	2	$8\frac{4}{7}$	9	128	$34\frac{2}{7}$	600	8571	$25\frac{5}{7}$
			10	2	$22\frac{6}{7}$	10	142	$51\frac{3}{7}$	700	10000	—
			20	4	$45\frac{5}{7}$	20	285	$42\frac{6}{7}$	800	11428	$34\frac{2}{7}$
			30	7	$8\frac{4}{7}$	30	428	$34\frac{2}{7}$	900	12857	$8\frac{4}{7}$
			40	9	$31\frac{3}{7}$	40	571	$25\frac{5}{7}$	1000	14285	$42\frac{6}{7}$
			50	11	$54\frac{2}{7}$	50	714	$17\frac{1}{7}$	2000	28571	$25\frac{5}{7}$
			60	14	$17\frac{1}{7}$	60	857	$8\frac{4}{7}$	3000	42857	$8\frac{4}{7}$

XIV. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 8 Prozent.

Haller	zu 8 Prozent		Kreuzer	zu 8 Prozent		Gulden	zu 8 Prozent		Gulden	zu 8 Prozent
	fr.	bl.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.
1	1	4½	1	—	12½	1	12	30	70	875
2	3	1	2	—	25	2	25	—	80	1000
3	4	5½	3	—	37½	3	37	30	90	1125
4	6	2	4	—	50	4	50	—	100	1250
5	7	6½	5	1	2½	5	62	30	200	2500
6	9	3	6	1	15	6	75	—	300	3750
7	10	7½	7	1	27½	7	87	30	400	5000
8	12	4	8	1	40	8	100	—	500	6250
			9	1	52½	9	112	30	600	7500
			10	2	5	10	125	—	700	8750
			20	4	10	20	250	—	800	10000
			30	6	15	30	375	—	900	11250
			40	8	20	40	500	—	1000	12500
			50	10	25	50	625	—	2000	25000
			60	12	30	60	750	—	3000	37500

XV. Tabelle

zum Kapitalanschlag: zu 9 Prozent.

Häller	zu 9 Prozent		Kreutzer	zu 9 Prozent		Gulden	zu 9 Prozent		Gulden	zu 9 Prozent	
	kr.	hl.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
1	1	$3\frac{1}{9}$	1	—	$11\frac{1}{9}$	1	11	$6\frac{2}{3}$	70	77 7	$46\frac{2}{3}$
2	2	$6\frac{2}{9}$	2	—	$22\frac{2}{9}$	2	22	$13\frac{1}{3}$	80	88 8	$53\frac{1}{3}$
3	4	$1\frac{3}{9}$	3	—	$33\frac{3}{9}$	3	33	20	90	1000	—
4	5	$4\frac{4}{9}$	4	—	$44\frac{4}{9}$	4	44	$26\frac{2}{3}$	100	1111	$6\frac{2}{3}$
5	6	$7\frac{5}{9}$	5	—	$55\frac{5}{9}$	5	55	$33\frac{1}{3}$	200	2222	$13\frac{1}{3}$
6	8	$2\frac{6}{9}$	6	1	$6\frac{6}{9}$	6	66	40	300	3333	20
7	9	$5\frac{7}{9}$	7	1	$17\frac{7}{9}$	7	77	$46\frac{2}{3}$	400	4444	$26\frac{2}{3}$
8	11	$\frac{8}{9}$	8	1	$28\frac{8}{9}$	8	88	$53\frac{1}{3}$	500	5555	$33\frac{1}{3}$
8	$11\frac{1}{9}$	—	9	1	40	9	100	—	600	6666	40
			10	1	$51\frac{1}{9}$	10	111	$6\frac{2}{3}$	700	7777	$46\frac{2}{3}$
			20	3	$42\frac{2}{9}$	20	222	$13\frac{1}{3}$	800	8888	$53\frac{1}{3}$
			30	5	$33\frac{3}{9}$	30	333	20	900	10000	—
			40	7	$24\frac{4}{9}$	40	444	$26\frac{2}{3}$	1000	11111	$6\frac{2}{3}$
			50	9	$15\frac{5}{9}$	50	555	$33\frac{1}{3}$	2000	22222	$13\frac{1}{3}$
			60	11	$6\frac{6}{9}$	60	666	40	3000	33333	20

XVI. Tabelle

zum Kapitalanschlage zu 10 Prozent.

Heller	betragen zu 10 Prozent kr.	bl	Kreuzer	zu 10 Prozent fl.	kr.	Gulden	zu 10 Prozent fl.	Gulden	zu 10 Prozent fl.
1	1	2	1	—	10	1	10	70	700
2	2	4	2	—	20	2	20	80	800
3	3	6	3	—	30	3	30	90	900
4	5	—	4	—	40	4	40	100	1000
5	6	2	5	—	50	5	50	200	2000
6	7	4	6	1	—	6	60	300	3000
7	8	6	7	1	10	7	70	400	4000
8	10	—	8	1	20	8	80	500	5000
			9	1	30	9	90	600	6000
			10	1	40	10	100	700	7000
			20	3	20	20	200	800	8000
			30	5	—	30	300	900	9000
			40	6	40	40	400	1000	10000
			50	8	20	50	500	2000	20000
			60	10	—	60	600	3000	30000

Umständliche, rechtliche und geschichtliche

Abhandlung

über

das Zehndwesen,

nebst

Vorschlägen

zur

vortheilhaften Reformation und gemeinnützlichen Umänderung der Zehnden.

Cuique suum.

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1808.

Der

Neue Kammeralist.

Ein Buch für jedermann,

vom

Staatsmann bis zum Bauern.

Viertes Heft.

Cuique suum.

Kempten,
in der Dannheimer'schen Buchhandlung.
1808.

Vorrede.

Nach meiner im ersten Hefte Seite 21 gemachten Anzeige sollte zwar das Frohnheft vor dem Zehndhefte erscheinen: da aber Frohnen und Zehnden weder unter sich selbst, noch mit den vorhergehenden drey Heften in einem unmittelbaren Verbande stehen, und mir überdies die Zehnden und derer Reformation wichtiger als das Frohnwesen schienen, so folgt nun die Abhandlung über die Zehnden zuerst.

Um meine Leser über das Zehndwesen hinlänglich aufzuklären, habe ich mich beflissen, alle gewöhnliche Zehndarten nach ihren, bisher verschiedenen, rechtlich- und observanzmäßigen, Verhältnissen umständlich abzuhandeln, und besonders auch die Geschichte des Zehnds von ihrem Ursprunge an bis auf unsere Zeiten in ihrem ganzen Umfange beyzufügen. Dies verursachte aber, daß sich die Abhandlung weit über die Gränzen, oder festgesetzte Bogenzahl eines Heftes ausdehnte. Ich fand mich

deßwegen veranlaßt, selbe in zwey Hefte abzutheilen.

Das erste Zehndheft begreift daher die verschiedenen Zehnden in ihrer bisherigen rechtlichen und gewohnheitlichen Ansicht, nebst der Zehndgeschichte des alten Testamentes sowohl bey Juden als Heiden.

Das zweyte Heft aber wird die umständliche Zehndgeschichte des neuen Testamentes oder durch 18 Jahrhunderte; — eine Darstellung von der Schädlichkeit des dermaligen Zehndsystems, dann praktische Vorschläge zur zweckmäßigen und gemeinnützlichen Reformation des Zehndwesens, nebst kritischen Bemerkungen über Pfarrbesoldungen und pfärrliche Widdumsgüter enthalten.

Ich behandle hier eine Materie, über welche innerhalb eines Jahrzehnds vieles, für und wider, geschrieben worden: weil es aber in solchen Fällen gemeiniglich geschieht, daß einige zu weit auf diese, andre zu weit auf jene Seite ausgleiten; so suchte ich nach Möglichkeit den Mittelweg einzuschlagen, und ohne Rücksichten und Interessen blos von der Ueberzeugung und dem Gefühle der Rechtlichkeit mich leiten zu lassen.

Ich erwarte nicht, daß ich Jedermann werde recht geschrieben, und nicht manchem zu viel, manchem zu wenig gethan haben; allein unter der Sonne ist nichts vollkommen, und Jedermann recht zu thun, ist keiner im Stande. Wenigst kann ich als Lay nicht für einen Cicero pro Domo angesehen werden, (obschon es meines Erachtens niemand verübelt werden kann, für seine Existenz zu sprechen) wenn ich der Meynung bin, man habe nie weniger Ursache gehabt, als gegenwärtig, auf einen kärglichen Unterhalt des Seelsorgerstandes anzutragen, wenn man nicht alle fähige Subjekte davon zurückschrecken, in kurzer Zeit großen Mangel veranlassen, und, wie schon Luther sagte, nicht um Kandidaten des geistlichen Standes, wie um Rekruten für den Soldatenstand, werben will. Wie bald es diesfalls vom großen Ueberflusse zum Abgange kommen könne, haben Beyspiele benachbarter Länder schon bewiesen.

Manchem werde ich auch nichts Neues geschrieben haben: ich gebe es zu; denn das Alte, bisher Geschehene, kann nicht zugleich neu, wohl aber einigen Lesern noch

unbekannt seyn, wenigst den ordentlichen Zusammenhang betreffend. Daß ich mehrere bisher erschienene Schriften benutzte, ohne deßwegen einen bloßen Kompilator zu machen, berge ich nicht; indessen sind auch mir die geschichtlichen Quellen, woraus andre schöpfen, so wenig als andern, vor und nach mir, verschlossen.

Meine Vorschläge gehen auf vortheilhafte, die Kultur vorzüglich befördernde, Abänderungen der Zehnden, wobey Niemanden wehe geschehen soll: denn es ist augenscheinlich ungerecht (was einige bisherige Zehndabänderungs- und Aufhebungsprojekte bezweckten) wenn man den Nachbar aus seinem alten bisher bewohnten Hause hinausstossen will, ehe man ihm zuvor ein neues, wenigst eben so bequemes und dauerhaftes, erbauet hat.

In Bayern, dem Lande der vernünftigen Freyheit, ist es jedem erlaubt, seine Meynung mit Bescheidenheit vorzutragen, und sie auch zu behaupten. Ich benutze diese Vergünstigung, ohne Jemanden meine Meynung und die Ansicht einer Sache im mindesten aufdringen zu wollen.

J. K. R.

Der
Neue Kammeralist.

Viertes Heft.

Dritte Abtheilung
von
den Zehnden.

§. 1.

Der Zehnd überhaupt ist der zehnte Theil der Früchte und rechtmäßigen Erwerbe, welcher jährlich dem Zehndherrn oder Zehndberechtigten von dem Zehndpflichtigen gereicht werden muß.

Das Wort Zehnd wird gewöhnlich in zweyerley Bedeutung genommen: erstlich versteht man darunter die Zehndfrucht — materialiter, vel quotam fructuum — und diese Realdefinition geben die Rechtslehrer mit folgenden Worten: Der Zehnd ist ein gewisser Theil dessen, was man zuläßiger Weise erworben hat, und der Kirche, oder einem Andern, entweder durch gesetzliche Verordnung, oder aus Gewohnheit davon schuldig ist. *)

*) Decima est quota pars omnium licite quæsitorum, Ecclesiæ, vel alii lege, aut consuetudine debita.

Zweytens das Zehndrecht: — formaliter, vel jus percipiendi — nämlich die Befugniß, einen gewissen bestimmten Theil von dem rechtmäßigen Erwerbe, oder Einkommen Anderer zu fodern, es mag diese der Kirche, oder jemand Andern durch Gesetze oder Gewohnheit zustehen. *) Diese letzte wird Formaldefinition genannt.

Je nachdem das Wort Zehnd in einem weitern oder beschränktern Sinne genommen wird, sind auch die Bestimmungen desselben beschaffen. Das königlich preußische Landrecht, welches rücksichtlich des Zehndwesens sehr liberale, und billige Grundsätze aufstellt, sagt (Landrecht 4 Band, 2 Theil, 11 Abschnitt §. 874.) im allgemeinen: „Der Zehnd besteht „der Regel nach in dem zehnten Theile der „auf dem zehndpflichtigen Lande gewachsenen, „und dem Zehndrechte unterworfenen Früchte.“ In den vorhergehenden §§. 857 und 858 heißt es aber spezieller: „Der eigentliche Zehnd ist „eine Abgabe von Früchten, die auf der zur

*) Jus percipiendi quotam partem ex rebus alienis licite acquisitis, Ecclesiæ, vel aliis Lege, aut moribus constitutum.

„Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden.
„Ursprünglich ist der Zehnd zur Unterhaltung
„des Pfarrers bestimmt, er kann aber auch
„von der Kirche, so wie von jedem Andern,
„erworben und besessen werden.“

§. 2.

Es giebt verschiedene Arten und Benennungen des Zehnden:

1. Real- oder Prädialzehnden, dingliche oder sächliche. (Decimæ reales, seu prædiales) Sachzehnd, Grundzehnd, das heißt aus Gründen.
2. Personalzehnden oder persönliche. (Decimæ personales)
3. Vermischte, aus Real- und Personalzehnden. (Decimæ mixtæ) Diese werden wieder eingetheilt:
4. In Großzehnd, und
5. In Kleinzehnd, der in Grün- Blut- und Obstzehnden ꝛc. besteht.
6. In Altzehnd, und
7. In Neubruchzehnd.

Diese Zehnden theilt man ferner ab:

8. In geistliche, welche kraft eines geistlichen Rechtstitels bezogen werden.

9. In völlig weltliche im engern Sinne, und endlich

10. In weltliche im weitern Sinne, das ist: in säkularisirte.

Es giebt noch verschiedene andre Zehndbenennungen: z. B. Garbenzehnd, Sackzehnd, Pfortenzehnd, Zwangzehnd, Kurzehnd, Rothegenden ꝛc., die aber in den obigen schon enthalten sind, und theils zum großen, theils zum kleinen Zehnd gerechnet werden.

§. 3.

Real- oder Prädialzehnden (Decimæ reales, sive prædiales) sind diejenigen, welche die Natur von sich selbst, oder durch Menschenhilfe unterstützt, hervorbringt; oder was eines ist: die von der Fruchtbarkeit der Erde, und des Viehes entrichtet werden. Z. B. Zehnden vom Getreide, Weine, Futter, Gartengewächse, Obste, Viehe, als von Lämmern, Kälbern, Geflügel, und von Dingen, die vom Viehe herkommen — Produkte oder Erzeugnisse desselben sind — nämlich Milch, Eyer, Schmalz, Hönig, Butter, Käs, Wolle ꝛc.: denn zum Nutzen vom Viehe gehört

auch das Junge, gleichwie auch Milch, Haar und Wolle. *)

Zu den Prädialzehnden, die nämlich aus Grund und Boden, von Erdfrüchten, und Landgütern bezogen werden, rechnet man auch gewisse bürgerliche Erträgnisse (fructus civiles) die durch Pacht, durch Zins und Erbzins, durch Laudemien oder Handlohn, und andre dergleichen Reichnisse erworben werden. Die römischen Rechte forderten auch den Zehnd von denjenigen, welche Erzgruben hatten. L. Cuncti Cod. de metallariis.

§. 4.

Personalzehnden (Decimæ personales) sind, welche von demjenigen gereicht werden, was man durch Kunst, Fleiß, Geschicklichkeit und ehrliche Handthierung ꝛc. rechtmäßig gewinnt, als durch Handelschaft, Jagd, Vogel- und Fischfang, von Aemtern, Salarien, Beute, Solde ꝛc.

Unter Real- und Personalzehnden ist ein bedeutender Unterschied: denn der Realzehnd muß verabreicht werden ohne Abzug der Kö-

*) In pecudum fructu etiam fœtus est, sicut et lac, et pilus, et lana. l. 28, D. de usuris.

sten, z. B. die zehnte Garbe, ohne für Aus-saat und Ackern etwas zu rechnen; der Perso-nalzehnd aber — wo er noch üblich ist — nur nach Abzug der Kösten, nämlich vom reinen Gewinne.

Es ist ohnehin klar, daß die Bestimmungen des preußischen Gesetzbuches nur vom Real-zehnden zu verstehen sind, wo es §. 894 heißt: „Der Zehnd muß von den Früchten ohne Ab-„zug der Bestellungskösten und Abgaben ent-„richtet werden.“ Und §. 911: „Weder am „Groß- noch Kleinzehnden kann der Zehnd-„pflichtige wegen erlittener Unglücksfälle Erlaß „fodern.“

Die Personalzehnden wurden deßwegen ein-geführt, weil man in volkreichen Städten nicht von den Feldfrüchten lebet, sondern sich mit andern Handthierungen nähret, und dadurch oft mehr, als der Landmann durch seinen Feldbau, gewinnt: es schien also billig zu seyn, daß auch aus solchem Gewinne der Zehnd Gott vermittelst der Kirche und deren Diener gereicht würde. Sieh Wernde's Zehndrecht 2 B. 1 Kap.

Was die Entrichtungsart betrifft, ist nach den gemeinen Rechten der Prädial- oder Grund-

zehnd in der Regel zu jener Pfarrkirche abzugeben, in deren Umfange das Grundstück liegt: sollte auch der Eigenthümer in einer andern Pfarre wohnen; hingegen der persönliche — wann, und wo einer hergebracht ist — wäre dort zu entrichten, wo man wohnet, und woher einem die geistlichen Dienste geleistet werden.

§. 5.

Gemischte Zehnden (Decimæ mixtæ) sind, die theils durch Fruchtbarkeit der Natur, theils durch Menschenfleiß erhalten werden. *) Eine, wie es scheint, sehr entbehrliche Distinktion: da es wohl wenige Dinge giebt, die gar keinen Menschenfleiß fodern, und da ohnehin die Personalzehnden in Deutschland entweder nie allgemein eingeführt waren, oder wieder außer Uebung gekommen sind.

Für Ueberbleibsel hievon werden von Einigen noch die Stolgebühren der Seelsorger, die Osterpfenninge oder Kreuzer, und einige andere Kleinigkeiten gehalten, welche einen meistens unbedeutenden Theil des pfärrlichen Einkommens ausmachten.

*) Mixtæ vocantur, quia partim industria hominis, partim naturæ fœcunditate proveniunt. Schmidt.

Professor Schmidt behauptet, *) die gemischten Zehnden hätten in den Rechten keinen Grund, und zählt sie daher zu den Realzehnden. Andre geben diese Erklärung: die gemischten Zehnden hätten von beyden, dem Real- und Personalzehnd, etwas gemein; sie zählen also unter diese die Viehfrüchte, und das Federvieh, z. B. Hühner, Gänse, Kälber, Schweine, Schafe, Käse, Butter ꝛc. Weil zu denjenigen Früchten, die aus den Gütern gezogen, und worauf das Vieh ernährt worden, auch die persönliche Wart und Fleiß dazu kömmt: so könne man nicht sagen, daß solche ganz sächliche oder ganz persönliche Zehnden seyn, sondern sie machen eine Mischung von beyden Gattungen. Diesem zufolge gehöre das Vieh ratione prædii, wo es auf die Weide geht, zu dem Prädialzehnd, weil das Vieh gleichsam ein pars fundi sey, ratione custodiæ, und der Wartung aber zum Personalzehnd.

§. 6.

Der Großzehnd zu Feld (Decimæ majores) ist derjenige, welcher von Getreid aller Art, von Weizen, Roggen, Dinkel, Ha-

*) Institut. jur. eccles.

ber, Gersten, mithin von den Halmfrüchten gegeben wird; von jenen Früchten nämlich, welche nach der bisherigen Gewohnheit gemeiniglich im sogenannten Winter- und Sommerfelde gebaut werden; deßgleichen vom Weine und Oele.

Nach den gemeinen Rechten müßten die Zehnden auf Kosten der Zehndholden dem Zehndherrn zugeführt werden; deßwegen heißt man solche sich selbst führende Zehnden: aber die Gewohnheit ist meistentheils entgegen. Dieser gemäß bestimmt auch das oben gelobte preußische Landrecht: „Der Empfänger des Zehnds muß denselben auf dem Felde aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen, doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen. §. 895.“ — „Die Einfuhr des auf dem Felde ausgezählten Zehnden muß der Empfänger der Regel nach, wo nicht ein anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen. §. 909.“

Die Art, den Zehnd auszuzählen, ist nach verschiedenen Ortsgewohnheiten verschieden. An einigen Orten zehnden die Zehndpflichtigen selbst

aus, und lassen den Zehnden auf dem Felde liegen. In diesem Falle hängt der Zehndberechtigte einzig von der Redlich- oder Unredlichkeit der Zehndschuldigen ab. An den meisten Orten aber werden einige Zehndzähler aufgestellt, und ehe diese ausgezehndet haben, darf der Grundeigenthümer seine Früchte nicht wegführen.

Das preußische Landrecht enthält diesen Punkt betreffend sehr genaue Anordnungen:

„Der Zehndberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Aernte nicht selbst gegenwärtig seyn kann, oder will, einen Abzehndner in der Nähe bestellen, und denselben dem Zehndpflichtigen zeitig bekannt machen. §. 900."

„Sobald dem Zehndberechtigten, oder dessen Abzehndner gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden. §. 901."

„Der Zehndpflichtige ist nicht schuldig, länger als 12 Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten. §. 902." Vielmehr kann er alsdann in Gegenwart, oder mit Zuziehung der Dorfgerichte, oder zweyer an sich glaubwürdiger Zeugen auf Kosten des Berechtigten

den Zehnd selbst abstossen, und auf dem Felde liegen lassen. §. 903."

„Nöthiget die Witterung den Zehndpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen: so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehndherrn oder dessen Abzehndner nur 6 Stunden vor dem Einfahren geschieht. §. 904."

„Dagegen ist aber auch der Zehndpflichtige schuldig, wenn der Zehndsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftiget ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann. §. 905." „Säumet der Zehndsammler gestissentlich: so haftet er dem Zehndpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden. §. 906."

„Sind aber mit Vernachläßigung obiger Vorschriften die Früchte vor Ausstossung des Zehnden eingeführt worden: so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden. §. 907."

„Ist die zu frühe Einführung von dem Zehndpflichtigen vorsätzlich, und durch eigenes grobes Verschulden geschehen: so muß er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf 10 Garben

eine; bey einem obwaltenden mittelmäßigen Verſehen aber auf 20 Garben eine Garbe mehr abliefern. §. 908."

Entſteht die Frage, wenn ſich die Zahl in einem Acker nicht auf 10 Stücke oder Garben beläuft: ob man von einem Acker des nämlichen Beſitzers auf den andern über- und fortzählen dürfe? ſo iſt die Antwort ohne Anſtand: Ja; denn ſonſt litte der Dezimator Schaden; der Zehndpflichtige aber giebt bey dieſer Fortzählung deßwegen nicht mehr, als er ſchuldig iſt.

Das eben genannte preußiſche Landrecht ſchreibt hierinnfalls folgende Regeln vor:

„Der Zehndberechtigte kann von einem Acker auf einen andern des nämlichen Beſitzers die Garben oder Haufen fortzählen. §. 896. Bey dieſem Fortzählen ſteht es ihm frey, ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will. §. 897."

„Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehndgarbe ausmachen: ſo werden dieſelben zur Mitzählung auf das folgende Jahr dem Berechtigten vorbehalten. §. 898."

„Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgeſetzt werden, da kann der Zehndbe-

rechtigte verlangen, daß die bey der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen, und ihm von den darinn enthaltenen Garben die zehnte verabfolgt werde. §. 899."

Einige Rechtslehrer fodern bey diesem Fortzählen von einem Acker auf den andern diese Beschränkung: daß der Acker, auf dem man fortzählt, mit der nämlichen Frucht müsse besäet seyn, welche jener trägt, von dem man fortzählt; mithin dürfte von einem Weizenacker nicht auf einen Korn- oder Dinkelacker fortgezählt werden.

Doch so genau wird es nicht überall genommen: in der obern Pfalz (heißt es bey Werndle, 2 B. 1 K.) ist verordnet, daß inskünftig Gemein- und Zehndmänner verbunden seyn sollen, von einem Acker auf den andern, es seye gleich, Sommer- oder Wintergetreid, auszehnden zu lassen.

Da aber dießfalls die Observanz nicht überall gleich ist, so läuft es immer da hinaus: was in dieser oder jener Gegend Gewohnheit und Herkommen entscheiden. Die bayerische Zehndordnung disponirt folgendes;

„So viel Zehndgarben, als man fertiges Jahr gehabt, können nicht begehrt, noch auf die Garben von einem Jahre zum andern, wohl aber von einem Acker zum andern, und von einer Sorte Getreid zur andern in selbigem Jahr gezählt werden.“ Bayerf. Landrecht, Tit. 28. §. 3.

„Wann auf einem Acker etliche Garben, die den Zehnden nicht erreichen, übrig, und zurück bleiben, sollen die Zehndsammler auf dem andern dessen Innhabers an Körnern und Frucht, bis auf die letzte darauf zählen, und davon nichts unverzehndet und ungezählt zurücklassen.“ Sieh Onolzbachische Zehndordnung, 1 Tit. §. die Auszehndung.

So viel scheint unstreitig die Billigkeit zu fodern: wenn nicht von einem Jahre aufs andre gezählt wird, so ist doch von jenen Garben oder Haufen, welche nimmer zehn ausmachen, der zehnte Theil zu geben: denn nicht so fest die zehnte Garbe, als der zehnte Theil der Früchte gehört dem Zehndherrn; man kann aber auch aus 5 — 6 oder 8 Garben zehn Theile machen.

Bisweilen ereignet sich der Fall, daß ein

Acker

Acker öfter in einem Jahre gebaut wird, z. B. wenn nach der Kornärnte Rüben darein gepflanzt werden. In diesem Falle besteht die Regel: Was der Acker trägt, muß Zehnd geben. Folgsam ist auch von einer solchen Nach- oder Aberfaat der Zehnd zu entrichten, weil man nach dem gemeinen Rechte den Zehnd von allen Erträgnissen (Decimas omnium proventuum) schuldig ist. Cap. ex parte 2. de Decim.

Das nämliche gilt auch von der Brache, doch wird hiebey wieder auf die Ortsgewohnheiten gesehen, weil es Oerter giebt, wo diese zweyte Auszehndung nicht gebräuchlich ist.

Die Brache betreffend hat das preußische Landrecht etwas besonders, denn dort heißt es §. 880: „Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach zehndfrey."

§. 881: „Hat aber der Zehndpflichtige das Brachfeld so genützt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Aernte offenbar geschmälert wird: so muß er den Zehndberechtigten deßhalb entschädigen." *)

*) Eine solche Schmälerung der künftigen Aernte wird gemeiniglich durch Flachsbau in der Brache verursa-

§. 282: „Sowohl ob eine solche, dem Zehndberechtigten schädliche, Brachnutzung vorhanden sey, als wie viel der demselben daraus entstandene Ausfall betrage: muß, wenn kein gütliches Abkommen statt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden.“

§. 883: „Diese müssen dabey auf das Verhältniß des Ertrags benachbarter Aecker von eben derselben Beschaffenheit, bey welchen die Brache landüblich benutzt worden, Rücksicht nehmen.“

§. 7.

Der kleine Zehnd zu Feld (Decimæ minutæ, sive minores) wird gewöhnlich bezogen von Garten- und Hülsenfrüchten; von Obst, als Aepfeln, Birnen, Nüssen, an vielen Orten auch vom Steinobste, vom Kraute, Rüben, Bohnen, Erbsen, Linsen, Reis, Wicken, Hopfen, Reps, Taback, von Flachs, Hanf, Erdäpfeln, Klee, und andern Stängelgewächsen, und was sonst in der Brache gebauet wird; an mehrern Orten auch von Heu

chet: wo deßwegen in der Brache ausgezählt wird, wird dadurch die Entschädigung gewonnen.

und Grummet, oder wenigst von einem aus beyden. *)

Was zum Groß- oder Kleinzehnd gehöre, entscheidet gemeiniglich Herkommen oder Gewohnheit; Viele geben diese Regel: zum großen Zehnd gehöre erstlich der Wein, d. i. Trauben, und von Früchten jene, die der Halm trägt, (quos fert stipula) Halmfrüchte habe ichs oben genannt. Hingegen zum Kleinzehnd gehören die Jungen der Thiere, der Blutzehnd; (nach Böhmer an einigen Orten auch Schmalzehnd genannt) die Garten- und Baumfrüchte, und andre dergleichen von geringerm Belange.

In einer Synode zu Ratzeburg kommen folgende Bestimmungen vor: „Sie sollen angehalten werden, den großen Zehnden auf dem Felde von Garben, und den kleinen vom Viehe zu geben, und die Jungen vom heimischen Geflügel, welches man insgemein Rauchhuhn heißt.“ **)

*) Die kleinen Zehnden werden in Hessen Treseneyzehnden genannt.

**) Decimam majorem in agro de manipulis, et minutam de jumentis dare teneantur, et pullos de

„Wo der Zehnd überhaupt, und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehnd verstanden. §. 875.“ „Dieser muß von allen Erzeugnissen der zehndpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden. §. 876. des preußis. Landr.“ Ferner heißt es dort §. 910: „Wo der Kleinzehnd ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie in Gärten oder auf dem Felde gebaut worden, entrichtet werden.“

Es giebt Orte, wo eine Frucht zum kleinen Zehnden gehört, wenn sie unfürlich gebaut wird, *) z. B. wenn eine in die Brache gehörige Frucht, als Erbsen, Linsen, Wicken, im Sommerfelde steht, wo sonst Haber oder Gerste, die in den Großzehnd fallen, stehen

areis, quod vulgo To Rohan (Rauchhuhn) dicitur. Apud de Westphal in Mon. cimbr. pag. 1058.

*) Im fürstlich Onolzbachischen Lande wurde dies längst schon beym Tabackbau beobachtet, daß derselbe im Brachfelde, wo sonst Kraut, Rüben, Hanf, Flachs, oder Hülsenfrüchte gebaut werden, zum kleinen Zehnd, wenn er aber im Winter- oder Sommerfelde gepflanzet war, zum großen gezogen wurde.

sollte. Man findet auch Plätze, wo solche unflürlich gebaute Früchte vom Groß- und Kleindezimator zugleich ausgezählt werden.

Bey gemischten Groß- und Kleinzehndfrüchten im Sommerflure besteht auch an mehrern Orten die eingeführte Observanz: daß sie derjenige Zehndherr, dessen Früchte vorschlagen, auszählt. Z. B. Wenn Haber und Erbsen durch einander gebaut sind, und der Haber vorschlägt: so bezieht den Zehnd der Großdezimator; sind aber die Erbsen der mehrere Theil: so erhält denselben der Kleindezimator.

§. 8.

Zum kleinen Zehnden gehört ferner der Blutzehnd, der Zehnd zu Dorf genannt, (Decimæ carnaticæ) welcher von lebendigen Thieren entrichtet werden muß, nämlich von Kälbern, Füllen (an vielen Orten ist diese Gattung nicht herkommlich) Lämmern, Schweinlein, und Geflügel aller Art, als Gänsen, Aenten, Hühnern, auch gewöhnlich von Bienen.

Der Kälber- Füllen- und Bienenzehnd wird gemeiniglich nicht in Natura gegeben, sondern mit Geld nach einem alten meistens sehr nie-

dern Anschlage bezahlt. Der Zehnd von Milch, Butter, Käse, und andern vom Viehe herkommenden Nutzungen ist in den mehresten Gegenden Deutschlands gar nicht gebräuchlich, sondern nur vom Viehe selbst.

Oft entsteht die Frage: wann man den Blutzehnd geben und annehmen müsse? und diese verursachet manche Irrung zwischen den Dezimatoren und Zehndpflichtigen: denn die Zehndleute eilen gerne mit der Zehndentrichtung; der zu frühe abgegebene Zehnd aber wird dadurch unnütz und unbrauchbar, z. B. zu frühe gezehndete Lämmer, Schweinlein ꝛc., welche ohne die Mutter noch nicht leben können, oder gar zu junges Geflügel. Es giebt dießfalls wieder verschiedene Observanzen; als Regel wird gewöhnlich angenommen: der Blutzehnd müsse entrichtet werden, wann die Thiere der Mutter entbehren können, oder wie das bayerische Landrecht festsetzet, wann sie allbereits zeitig sind; mithin bey Schweinchen, Kälbern, Lämmern, wann sie abgesogen haben, bey Gänsen, Enten, Hühnern ꝛc., wann sie gefiedert oder reif sind.

Bey Lämmern und Gänsen ist die Zeit der

Zehndabgabe gemeiniglich zu Ende des Juny: Diesem zufolge ist es eine Art von Defraudation und Beschädigung der Dezimatoren, wenn man (wie in einigen Orten der Mißbrauch herrscht) die Gänse, so bald sie ausgebrütet sind, verkauft, und von dem gelösten Gelde den zehnten Theil dem Zehndberechtigten reicht, wo sie aber Weide und Wasser genießen, und groß gezogen werden, keinen Zehnden entrichtet. Auf diese Art ist sowohl die Zeit, als der Ort der Zehndleistung nicht beobachtet, weil die Thiere der Regel nach dort zu verzehnden sind, wo sie weiden, und groß gezogen werden, oder, wie an einigen Orten sehr genau gehalten wird, zum Theil, wo sie erzeuget, zum Theil, wo sie erzogen werden; so, daß der erste Zehndherr den Zehnd vom Erlös des Geflügels, der zweyte vom Geflügel selbst, gegen Erstattung des Ankaufs, bezieht.

Bey diesem Verfahren wird Niemand weder Genauigkeit, noch Billigkeit vermissen. Wo aber das eben ausgebrütete Geflügel sogleich verkauft, und nach dem Verkaufspreise verzehndet wird, trat öfters schon diese Betrügerey ein, daß die Zehndholden z. B. ihre Gänse in

ein benachbartes Ort hinaus, bald aber wieder zurücke trugen, und unter dem Vorwande, sie hätten ihre Gänse verkauft, und andre hereingekauft, gar keinen Zehnd gaben.

In Rücksicht der Zahl besteht beym Blutzehnden an den meisten Orten die Gewohnheit, daß man darauf zählet, das heißt: wenn der Zehndhold in einem Jahre nicht 10 Stücke, z. B. Lämmer, Gänse ꝛc. bekömmt, im folgenden Jahre darauf gerechnet, und bis auf zehn fortgezählet wird. Wo der lebendige Zehnd in Natura gegeben, und nicht in Geld bezahlt wird, ist dieses Daraufzählen auch wirklich das Schicklichste und Billigste.

Es giebt Oerter, wo der Hühnerzehnd nicht nach der Zahl, sondern nach den Häusern abgegeben wird, es mögen nun weniger, oder mehr als 10 seyn, mithin von jedem Hause ein Huhn. Wieder findet man Dörfer, wo jeder Bauer dem Zehndherrn einen Zehndhahnen von solchem Alter und Größe, daß er zum Koppen tüchtig ist, jährlich zu reichen hat. Diese Zehndhühner muß man aber nicht mit jenen Rauchhühnern verwechseln, welche an gewissen Oertern jeder Einwohner, der einen Rauchfang oder

Feuermauer besitzt, zum Zeichen der Unterthänigkeit — jeder Innwohner eines — zu entrichten hat; denn diese letztern sind eine Recognition der Gerichtsbarkeit, und heißen deßwegen auch Gallinæ jurisdictionales (vulgo Faßnacht- oder Leibhennen.)

„Die Befugniß, Fleisch- und Blutzehnden zu nehmen, sagt das preußische Landrecht, 4 Band, §. 915, erstrecket sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört."

„Der Regel nach muß das zehndbare Vieh von einem Jahre ins andre ausgezählt, und darnach das zehnte Stück geliefert werden. §. 916."

„Die vor der wirklichen Auszählung gestorbenen Stücke werden bey Berechnung des Zehnds nicht mitgezählt. §. 917."

„Die Zeit der Abzählung ist nach jeden Orts Herkommen bestimmt. §. 918."

„Kälber, Lämmer und Schweine ist der Zehndberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich; Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind; und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden. §. 919."

„Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehnden gegeben und angenommen werden. §. 920.“ Hiedurch will das Landrecht dem Betrügen und der Gewohnheit der Zehndschuldigen, immer das Schlechteste zum Zehnden zu geben, vorbeugen.

§. 9.

Zwischen Groß- und Kleinzehnd ist nothwendig ein Unterschied zu machen, weil gar oft im nämlichen Bezirke ein anderer Zehndherr den großen, ein anderer den kleinen Zehnd zu beziehen hat. Es ist aber in diesen Fällen vorzüglich auf Ortsgewohnheit und Herkommen zu sehen. Tausend Oerter haben tausenderley Bräuche.

Den kleinen Zehnden genießen größtentheils die Pfarrherren als einen Theil ihres pfärrlichen Gehaltes: den Großzehnd aber meistentheils wider seinen ursprünglichen Zweck andre Dezimatoren. Und auf diesen Fall hörte man schon oft das gemeine Volk jenes alte Sprüchwort anwenden: Das Pferd, welches den Haber verdient, bekommt ihn nicht.

Nach den gemeinen Rechten gehören überhaupt die Zehnden eines Pfarrbezirks dem Pfar-

rer: und diese rechtliche Vermuthung steht für den Pfarrer so lange, als ein anderer, der ihm das Zehndrecht streitig macht, seinen Foderungsgrund nicht klar und bündig erwiesen hat. S. Gmeiner von den Zehnden §. 192.

„Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehndberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnd besitzt, das Zehndrecht über eine gewisse Feldmark zusteht, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegene Grundstücke demselben unterworfen sind.“ Sieh preuß. Landr. 4 Band §. 865.

§. 10.

Der Altzehnd wird von Gründen erhoben, die schon von Alters her urbar waren, und gebaut wurden; und wo auch Futterzehnd üblich ist, von Wiesen und Gärten, welche schon längere oder undenkliche Zeit her so benutzt worden.

Es ereignet sich zu Zeiten, daß die Besitzer zehndbarer Gründe dieselben aus Nachläßigkeit, oder aus was immer für Ursachen einer unordentlichen Wirthschaft ungebaut liegen lassen, und dadurch die Zehndberechtigten verkürzt werden. Für solche Fälle begünstiget das preußi-

sche Landrecht die Berechtigten durch folgende Verordnung:

„Läßt der Zehndpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereyen aus Nachläßigkeit oder unordentlicher Wirthschaft ganz oder zum Theile unbebaut liegen: so ist der Zehndberechtigte befugt, dieselben in Kultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch. §. 884."

Auch von solchen Aeckern, die, etwa des schlechten Ertrages wegen, nicht immer, sondern nur von Zeit zu Zeit wieder angebaut werden, (an manchen Orten heißt man's Schweden, Oedgärten, auch Koppeläcker) fällt dieser seltenen Bestellung halber die Zehndpflicht nicht weg. Das eben angeführte preuß. Landrecht bestimmt auch in Rücksicht dergleichen Gründe §. 889: „Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebaut werden, ist der Zehnd, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten."

§. 11.

Der Neubruch- oder Neugereutzehnd (Decimæ novales sive Novalium) kömmt

von Grundstücken, die vorher öde lagen, und erst urbar gemacht, kultivirt und angebaut werden.

Denn unter Neubruch *) versteht man ein Stück Landes, das allezeit, oder wenigst von undenklicher Zeit her, unfruchtbar und unbebaut da gelegen, jetzt aber aufgebrochen und angebaut wird: z. B. wenn man eine Pfütze austrocknet, ein Stück Wald oder Gesträuch ausreutet, und in einen Acker verwandelt; oder aus Heiden und Viehweiden, Wiesen, Gärten, oder Aecker machet: oder wenn auf Grundstücken, welche vormals Früchte trugen, wovon kein Zehnd herkommlich war, jetzt zehndbare Früchte gebaut werden; z. B. man macht aus einer Wiese, wo bisher kein Futter- oder Grünzehnd üblich war, einen Acker: man nennt so einen Platz gewöhnlich Aufbruch.

Zu einem eigentlichen Neubruche fodern Einige, daß er 1) neulich, und das erstemal ge-

*) Novale est ager de novo ad culturam redactus de quo non extat memoria, quod aliquando cultus fuerit. C. 21, de V. S.

Die Alten nannten die Neubrüche verschieden; Neureuth, Rodeland, Neuland, Mergeland; die Neubruchzehnden auch Rothegenden, Kurzehnden.

baut worden sey; 2) daß man keine Nachricht habe, daß derselbe zu vorigen Zeiten jemals seye besäet oder bebaut gewesen; 3) daß die Kirche hievon gar keinen oder doch geringen Nutzen gezogen habe. Sieh Wernde 4 B. 1 K. — „Ein Neubruch, sagt das bayerische Landrecht, ist derjenige Grund, welcher zuvor weder Furche noch Strang gesehen, auch darauf nie etwas angebaut worden, der aber jetzt umgerissen und angebauet wird: und von diesem gehöret der Zehnd die drey ersten Jahre dem Ortspfarrer, hernach aber demjenigen, der sonst denselben hergebracht hat. Bayer. Landrecht, Tit. 28.“

Es folget demnach hieraus, daß derjenige, welcher einen Acker für einen Neubruch ausgiebt, und davon den Zehnd fodert, darzuthun habe, daß der jetzt gebaute Acker über Menschengedenken, und also niemal sey gebaut worden; auch daß dieses Grundstück vorher Niemanden zehndbar gewesen.

Aecker, welche zu Kriegszeiten öde liegen geblieben, und nach der Zeit wieder angebaut werden, sind diesemnach nicht unter die Neubrüche zu rechnen. Doch ist dieß kein Beweis,

daß z. B. ein Holzplatz schon ein Acker gewesen, wenn man die Spuren der Ackerbeete (Ackermaßen) noch wahrnehmen kann: weil es aus der Erfahrung bekannt ist, daß öde Plätze oft nur deßwegen umgebrochen werden, um dem Anfliegen des Holzes bessern Vorschub zu geben, und das Wachsthum desselben hiedurch mehr zu beschleunigen.

Bey einem Neubruch ist auch dieß zu bemerken: daß er, den daraus zu beziehenden Zehnd belangend, stäts ein Neubruch bleibe, so lange man denken oder wissen kann, daß dieser Erdboden noch nicht gebaut gewesen, und der erste Bau noch währet. Daher ists irrig, wenn man dafür hält, daß dergleichen Aecker nur im ersten Jahre, da sie umgerissen werden, ein Neubruch oder Neugereut heißen, und wenn sie ferner gebaut werden, diesen Namen verlieren. Sieh Wehner vom Rowalzehnd.

In Betreff der Neubrüche verordnet das preußische Landrecht folgendes:

„Kirchen- und Pfarrzehnde können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wiesen, und andern ganz neu in Kultur gebrachten Aeckern, in sofern diesel-

den im Zehnddistrikt liegen, gefodert werden. §. 890.“

„Es kömmt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreyung von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu statten. §. 891.“

„Zehndberechtigte weltlichen Standes können den Zehnden von solchem Neulande nur alsdann fodern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden. §. 892.“

§. 12.

Man heißts auch, aber uneigentlich, einen Neubruch, wenn nur die Gestalt des Grundes, der Feldbau, verändert wird, wie wenn man aus einem Weinberge einen Acker herrichtet, oder umgekehrt; oder wenn auf einem Acker, der mit Getreide angebaut war, jetzt Hülsenfrüchte, oder Taback, Hanf, Flachs, Rüben und dergleichen gepflanzet werden.

Ein Grundstück, das ein Jahr geruhet und nun wieder aufgerissen wird, heißt im Sinne des bürgerlichen Rechtes ein Neubruch. Gmeiner nennt es Neubruch im weitläufigsten Verstande.

In den östreichischen Rechten wird zwischen

Neu-

Neubruch und Aufbruch folgender Unterschied gemacht: Neubrüche oder Neugereute nennt man diejenigen Gründe, welche zuvor weder Furche, noch Strang, noch Kräfte gesehen, auch nie was darauf angebaut worden; Aufbrüche aber jene, welche vorher zwar angebaut gewesen, aber kurz oder lange hernach in einen andern Bau verkehrt worden sind. V. Corp. jur. austr. de Dec.

§. 13.

Bey Neubrüchen der Art, wo nur die Kultur des Grundes geändert wird, trat nach der bisherigen Observanz oft auch ein anderer Zehndherr ein, wenn nämlich jetzt da Früchte in den Großzehnden gehörig, gebauet werden, wo man vorher in den Kleinzehnd gehörige baute, oder im Gegentheile.

Dabey wurde gewöhnlich darauf Rücksicht genommen, ob der Zehndberechtigte von dem Gute den Zehnden überhaupt und allgemein (ex certo fundo, aus dem zehndbaren Grundstücke) oder nur von einer gewissen Gattung Früchte (ex certo genere fructuum) zu beziehen habe. In diesem letzten Falle hieß es: Mutatio culturæ mutat

Decimatorem, (der veränderte Feldbau ändert auch den Zehndherrn und es trat ein anderer Zehndherr ein, im ersten Falle aber nicht.

Doch durfte diese Zehndveränderung (mutatio Decimatoris) nur unbeschadet der Congrua des Pfarrers, deren Schmälerung das geistliche Recht vorzüglich verhütet haben wollte, geschehen. Diesem gemäß verordnete auch das bayerische Landrecht: „Wenn wegen verändertem Feldbaue durch solchen Entgang des Zehnds dem Pfarrer seine Congrua zu sehr geschmälert würde: *) so hätte der Condezimator

*) Congrua! Was ist Congrua, oder hinlängliche standesmäßige Unterhaltung? Was heißt: die pfarrliche Congrua schmälern, und sehr schmälern?

So lange dies nicht genau bestimmt ist, bleibt für den, der eine Entschädigung geben soll, immer noch eine Ausflucht offen, nämlich: Die Congrua ist nicht sehr geschmälert. Kann jetzt das noch als Congrua gelten, was vor 50 bis 100 Jahren galt, und hinreichte, z. B. 400 oder 500 Gulden? Meines Erachtens bey zwey- und dreyfach gestiegenen Lebensbedürfnissen nicht mehr, wenn der Pfarrer nicht unbehaglich und kärglich leben soll: sondern es scheint jetzt wenigst 800 fl. dazu erfoderlich. Hat er diese, so treffen ihn täglich 2 fl. 11 $\frac{37}{73}$ kr. Weni-

des Zuwachses halber mit ihm sich billiger Dingen nach zu vergleichen." 2 Thl. 10 K. §. 11.

Rücksichtlich des Zehnds ex certis fundis, und ex certo genere fructuum bemerkte auch schon B. Schmid ad jus provinc. bavar. Tom. 3, Tit. 26, art. 11, N. 10 folgendes: „Es ist ein Unterschied zu machen, ob eines oder des andern Zehndrecht gewissen Grundstücken und Landgütern anhange; in welchem Falle die Feldbauesart nicht hindert, daß nicht der Zehndherr die Früchte von was immer für einer Gattung, wenn sie auf dem

---

ger als eine Haushälterinn und eine Magd kann man für einen katholischen Landpfarrer niemals rechnen: mithin für tägliche 2 fl. 11 kr. muß er sich Speise, Trank, Kleidung, Weißzeug, Bücher, Schreibmaterialien, und Hausmobilien aller Art schaffen, und seinen zween Dienstbothen Kost und Lohn geben ꝛc. Läßt sich für einen Mann, der in einem öffentlichen Amte steht, (von Schule und Armen nichts zu melden) noch weniger denken? Ist dies nicht das Minimum einer pfärrlichen Congrua?

Macht man hievon die Anwendung auf einen protestantischen Pfarrer, der Frau und Kinder zu nähren, und auch für das Wohl derselben nach seinem Tode zu sorgen hat: so wird die Summe von 800 fl. oder täglichen 2 fl. 11 kr. noch unbedeutender, und kaum hinreichend befunden werden.

zehndbaren Grunde erbaut worden, auszehnden könne: — Oder es besteht das Zehndrecht nicht auf gewissen Feldern, sondern auf einer gewissen Art Früchte, die daselbst wachsen; welchenfalls die Aenderung der Früchte einem Zehndherrn etwas nehmen, und dem andern zusetzen kann."

„Doch leide dieses, bemerkt er ferner, seine Ausnahme, wenn durch die Veränderung des Feldbaues dem Ortsgeistlichen als einem Mitzehndherrn seine genugsame Sustentacion entzogen oder vermindert würde: denn in diesem Falle müßte dem Pfarrer seine gebührende Entschädigung und Satisfaktion werden: weil solche Pfarrzehnden, fährt er fort, in so weit sie zu des Geistlichen Unterhalt angewendet werden, dem göttlichen Rechte zuzuschreiben seyn. Wären aber beyde Dezimatoren weltliche Personen, so gebühre keinem wegen Veränderung der Kultur ein Ersatz: sondern jeder hätte den Entgang seines Zehnds dem Zufalle beyzumessen: denn der Zehnd sey zum Unterhalte der weltlichen Personen nicht eingesetzt."

Uebrigens bleibt immer Lokalität und Gewohnheit zu berücksichtigen. Eine östreichische Zehndordnung bestimmt §. 10 folgendes:

„Wenn ein Zehndherr in einem Weingarten den Zehnd hat, und derselbe Weingarten hernach zu einem Ackerfeld gemacht wird, so folgt dem Zehndherrn der Getreidzehnd eben so, wie er zuvor den Weinzehnd gehabt: also auch, wenn ein Acker zu einem Weingarten gemacht wird, soll dem Zehndherrn von solchem Weingarten der Weinzehnd auch zustehen. Und hat solches auch diesen Verstand, wenn in einem Bezirke zween unterschiedliche Zehndherren sind, derer einem der Wein = dem andern aber der Getreidzehnd gebührt.“

In den königlich preußischen Staaten ist von Vorstehendem, wie es aus den diesfalls bestehenden Verordnungen erhellet, nichts observanzmäßig.

„Der Zehndberechtigte, heißt es im preußischen Landrechte §. 877, kann dem Zehndpflichtigen nicht vorschreiben, wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle.“

„Baut aber der Zehndpflichtige eine andre Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden; so muß er auch davon den Zehnden entrichten. §. 878.“

„Kann diese Art der Berichtigung nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht statt finden; so muß der Zehndpflichtige eben so viel, als der Zehnd von einem Acker gleicher Größe in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten. §. 879."

„Nimmt der Zehndpflichtige eine Art von Kultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstückes gänzlich verändert wird; *) so muß er den Zehndberechtigten wegen des dadurch erleidenden Verlustes auf andre Art schadlos halten. §. 885."

„Zum Maßstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehndertrags von den letzten 6 Jahren vor der Veränderung angenommen werden. §. 886."

„Können die Partheyen sich über diese Art der Entschädigung nicht vereinigen; so muß dieselbe für jedes Jahr nach der Vorschrift des

*) Eine solche Veränderung könnte z. B. geschehen, wenn [illegible] auf dem zehndbaren Grunde Gebäude aufführte, Blumen- oder englische Gärten, und künstliche Wüsteneyen anlegte.

— oben angeführten — §. 879. bestimmt werden. §. 887.“

„Eine bloße Veränderung in der Eintheilung des Feldes, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen geben dem Zehndberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung. §. 888.“ So lange er nämlich auch die auf dem Grunde wachsenden Erzeugnisse anderer Art auszehnden kann, wozu er nach obenstehendem §. 878 die Befugniß hat.

Aus diesen Gesetzstellen ist ersichtlich, daß das preußische Recht einzig auf den zehndbaren Grund, nicht auf die darauf stehenden Früchte Rücksicht nehme, und folglich wegen geänderter Kultur der Dezimator nicht geändert werde.

Man hat schon mit großer Hitze gestritten, ja Prozesse darüber geführt, ob der Grund oder die Früchte zehndbar seyn. Da mein Zweck nicht ist, entscheidend abzusprechen, sondern alles durchgehends nur erzählungsweise vorzutragen: so bleibt von mir jedem des Pulchrum cuique suum unbetastet, und jede Meynung ungestört. Indessen scheint die Meynung derjenigen dem kanonischen Rechte näher

zu kommen, welche behaupten: die Realzehndpflichtigkeit sey eine Last, welche unmittelbar auf den Früchten hafte, nicht auf den Gründen, außer in so weit diese die Früchte tragen. Sie sagen, dieß erhelle aus einigen Stellen des kirchlichen Rechtes, wo das Recht selbst die Zehnden onus fructuum nenne. So heißt es z. B. C. 28, Tit. de Dec. Fructus autem ipsos alienari non posse credimus, nisi cum onere decimarum. Ferner C. 33: Hi, ad quos census, vel tributa indecimata pervenerint (quoniam res cum onere suo transit) ea — decimare cogantur.

Pichler faßt Beydes zusammen, und drückt sich so aus: Die Zehnden sind eine Realbürde, welche auf den Landgütern und ihren Früchten unmittelbar haftet. (Decimæ sunt onus reale, prædiis, ac eorum fructibus immediate annexum.)

Das bayerische Landrecht erklärt sich ganz deutlich für die Zehndbarkeit der Früchte: „Obwohl der Realzehnd eine solche Bürde ist, welche auf dem zehndbaren Gute selbst haftet, so wird doch selber nicht von dem Gute, sondern

von den darauf gewachsenen Früchten gereicht.“ Landrecht 1 Thl., 10 K. 9 §. In den Noten über das bayerische Landrecht heißt es: Decimæ sunt onera fructuum. ibid. in not. §. 4. lit. f. Sie betreffen nicht so viel substantiam, als fructus fundi. ib. lit. h. Sie afficiren nicht unmittelbar den Grund selbst, sondern sind vielmehr onera fructuum. ib. §. 11.

Da im Königlichpreußischen, wie eben zuvor gemeldet worden, der ganz einfache und klare Grundsatz besteht: Was immer auf einem zehndbaren Grunde wächst, ist zehndbar: so bleibt nur dieses zu beweisen, ob der Grund zehndbar sey, und wenn dieß seine Richtigkeit hat, wem der Zehnd zugehöre. Wo nur ein Zehndherr ist, bleibt darüber ohnehin kein Zweifel übrig; wo aber Mehrere sind, fragt sichs einzig: in wessen Zehndbezirke das Grundstück liege, oder wem es zehndbar sey? es mag hernach was immer für eine Frucht darauf gebaut werden; es mögen aus Aeckern Wiesen, oder aus Wiesen Aecker, Weinberge, Gärten, oder was immer gemacht wer-

den: dieß Alles ändert den Dezimator nicht, und benimmt ihm nichts.

Wo aber auf die Früchte gesehen wird, kann den nämlichen Grund heuer ein anderer, und nächstes Jahr wieder ein anderer Dezimator auszehnden. Dabey trat nun, wie die Erfahrung beweist, schon oft der Fall ein, daß der schwächere Zehndberechtigte, der seinen Zehnd gewöhnlich an Besoldungsstatt hat, verkürzt wurde, weil der Mit- und Großdezimator sein Oberer war, gegen den er natürlich keinen Prozeß mit gutem Erfolge anfangen konnte.

Es ist demnach unstreitig, daß es am schicklichsten, und den wenigsten Irrungen und Streitigkeiten ausgesetzt sey, wenn auf den zehndbaren Grund, ohne Unterschied der Früchte, Rücksicht genommen wird. Indessen so schön und deutlich oft die Grundsätze sind, so treten dennoch in der Anwendung Verstöße ein. So weiß ich im Preußischen selbst einen Hof, wo man keinen Obstzehnden giebt, aus der Ursache: weil der Hof ein herrschaftliches Gut gewesen, mithin ein zehndfreyer Grund sey; hingegen auf einem andern Hofe giebt man Obst-

zehnden, der doch bekanntlich später noch ein Herrschaftgut gewesen war.

§. 14.

In Rücksicht der Neubruchzehnden herrschten bisher verschiedene Gewohnheiten, Bräuche und Mißbräuche: denn unter andern Observanzen war auch eine nicht wenig praktizirte, kraft welcher Gewalt vor Recht gieng, und der Schwächere unterliegen mußte. So viel scheint gewiß, und bisher beobachtet worden zu seyn:

1) Wenn nicht ein ganz öder Grund, sondern nur ein Theil, der an einen schon urbaren stieß, mit ihm zusammen hieng, und ein Ganzes ausmachte (vielleicht auch schon vor undenklicher Zeit angebaut gewesen war) neuerdings an- und zugebauet wurde, so hatte der bisherige Dezimator auch diesen Zuwachs auszuzählen, und es hieß praktisch: Accessorium sequitur principale.

Eben so war es bey den sogenannten Vorländern oder Vorgeschwellen, das heißt: wenn man von einem Acker ein Stück zur Wiese liegen ließ; auch davon bezog der bisherige Zehndherr des Ackers den jetzigen Zehnd vom Futter.

„Für Neuland iſt es nicht zu achten, wenn der Zehndpflichtige Hecken, Bäume, Geſträuche oder Gräben, welche an ſich auf dem zehndbaren Lande befindlich ſind, auf eine oder die andre Art zu Acker einrichtet und beſtellt.“ Königl. preuß. Landrecht 4 Band, §. 893.

2) War eine Pfarrey einem Kloſter oder Stifte in Hinſicht der Temporalien völlig einverleibt: ſo wurde der Neubruchzehnd gewöhnlich dem wirklichen Pfarrer nicht gelaſſen, ſondern von dem urſprünglichen oder Oberpfarrer (parocho primitivo) eingezogen.

So war es in mehrern ehemals geiſtlichen Fürſtenthümern üblich, wo im ganzen Lande der Fürſt, zum Theil auch das Kapitel, Parochus primitivus, sive habitualis war, und die Pfarrer nur als lebenslängliche Pfarrverweſer betrachtet, und ſo von ihrer höchſten Stelle genennt wurden. Durch die Säkulariſation ſind nun in Betreff des Zehndbezuges an die Stelle dieſer Oberpfarrer (Parochorum primitivorum) weltliche Fürſten gekommen.

3) Außer dieſen Fällen gehörte nach dem gemeinen Rechte der eigentliche Novalzehnd je-

ner Pfarrey, worinn der Neubruch lag, wenn schon ein Anderer Altzehndherr war. Dem Sinne des geistlichen Rechtes, wie schon bemerkt worden, war dieß vollkommen gemäß: denn es forderte für die hinlängliche Unterhaltung der Seelsorger besondern Bedacht und vorzügliche Sorge; welches durch Novalzehnden öfters geschehen konnte.

§. 15.

In vielen Gegenden war bisher die Gewohnheit, daß die Pfarrer den Neubruchzehnden nur die drey ersten Jahre bekamen; hernach aber nach Verlauf dieses Trienniums fiel er dem Großzehndherrn zu.

Das Landrecht in Altbayern, oder vielmehr eine alte Gewohnheit, worauf sich das Landrecht gründet, hat das nämliche schon vor langer Zeit verfüget: wann nämlich nicht der Pfarrer, sondern ein Anderer der Altzehndherr war, dem die bisherigen Zehnden gehörten.

„Von den Neubrüchen soll die ersten drey Jahre der Zehnd dem Pfarrer, hernach dem, der den Zehnd in den daran stossenden Aeckern hat, (es wären dann der Neubrüche und Vorländer halber Verträge vorhanden, oder es hätte

jemand im ruhigen Innhaben ein anderes Herkommen) gereicht werden.“ Bayerf. Landrecht Tit. 28, Art. 13.

§. 16.

In den neueften Zeiten kam noch eine andre Art, den Novalzehnden zu erhalten, in Gang: nämlich nach Verfluß des pfärrlichen Trienniums eignete ſich denſelben der Territorialherr (jure Territorii) zu. So geſchah es z. B. in dem Pfarrdorfe D**: die Gemeinde benutzte dort von jeher gegen Bezahlung eines gewiſſen Weidhabers ein beträchtliches Stück Viehweide. Vor etwa 10 Jahren vertheilte die Herrſchaft dieſe Weide unter die Gemeindsglieder. Von dem, was nicht als Wiesgrund benutzt, ſondern angebaut wurde, genoß der Ortspfarrer, und noch ein anderer Kleindezimator den Zehnden die erſten drey Jahre. Hierauf wollte ein benachbarter Edelmann, der den Großzehnd im Orte Titulo emtionis zur Hälfte mit der Ortsherrſchaft beſitzt, auch an dieſem neuen wie von alten Zehnden, die Hälfte beziehen. Allein die Orts- und Territorialherrſchaft wies ihn ab, ließ ihm an dieſem Zehnden keinen Antheil, und ſtutzte ſich auf ein in

den neuesten Zeiten ergangenes reichshofräthliches Conclusum, wobey es auch sein Bewenden hatte.

§. 17.

In den letztverflossenen Jahren fanden es einige Landes- und Grundherren zur Aufmunterung und Belebung des Kulturfleißes für gut, ihren Unterthanen den Neubruchzehnd, und so auch von andern Futterkräutern, als Klee, Wicken, Linsen ꝛc., öfters auf Kosten eines Dritten, auf längere Zeit, oder auf immer zu schenken. Den Unterthanen war dieß freylich nicht unwillkommen; aber in so weit diesen Verordnungen auch eine zurückwirkende Kraft sollte gegeben worden seyn, wurden dadurch manche Individuen, welche zu solchen Zehnden nach bisheriger Observanz den rechtlichen Anspruch hatten, und dieselben nach dem Herkommen schon längere Zeit genossen, beträchtlich verkürzet.

Auf eine sonderbare Art hat vor wenigen Jahren ein gewisser Grundherr (damals noch unmittelbar in seiner Dynastie) seine Unterthanen mit einer Zehndschankung bedacht. Es mögen bereits über 30 Jahre verflossen seyn,

seit dem man dort unter die Dorfsbewohner Gemeindsplätze zum Anbauen vertheilt hat. Den Groß- und Kleinzehnd im Orte bezieht der Pfarrherr mit dem Grundherrn gemeinschäftlich; doch erhält der Beamte die grundherrliche Hälfte des Kleinzehnden an Besoldungsstatt. (in partem salarii)

Nach dortiger Landesobservanz hat der Kleindezimator von Neubrüchen den Zehnden nur die ersten drey Jahre, und darnach der Großdezimator. Weil aber der Ortspfarrer auch mit der Grundherrschaft Großzehndherr war: so gieng nach Umfluß des Trienniums seine Hälfte Kleinzehnd im gleichen Maaße in einen Großzehnd über, und er blieb ohne weiters im Besitze.

Allein der Beamte betrachtete diese Gemeindstheile (da sie etwas Namhaftes rentirten) seiner Seits immer als Neubrüche, und somit in den Kleinzehnd gehörige Gründe, um den Zehndertrag seinem Beutel nicht entgehen zu lassen.

Der jetzige Beamte aber, der dem Pfarrer schon längere Zeit gram war, disponirte, und verleitete den Grundherrn auf den in der Zeitfolge sich selbst doppelt nachtheiligen Entschluß,

den

den ganzen Zehnd dieser Gründe den Unterthanen zu schenken.

Nachdem aber dies geschehen, und den Unterthanen eröffnet war, machte der Beamte seinem Herrn die Vorstellung, daß, weil er die Hälfte des Zehnden selbst an Besoldungsstatt genossen hätte, ihm für seinen Theil eine jährliche Entschädigung gebühre, die er auch wirklich erhielt. Der Pfarrer aber, der schon 30 Jahre lang im unbestrittenen Besitz und Genusse des Zehnden gewesen, durfte leer ausgehen.

Vor einiger Zeit ward aus Veranlassung neukultivirter Gründe, und verschiedener Gemeindsgütervertheilungen die Frage aufgeworfen: Ob der Landesherr eine immerwährende oder wenigst zeitliche Befreyung vom Novalzehnd ertheilen könne?

Wie es nun keinen Satz giebt, über den man nicht für und wider disputiren kann: so wurde auch über diese Frage debattirt, und dieselbe von Diesen mit Ja, von Jenen mit Nein beantwortet, je nachdem nämlich die Ansichten einer Sache verschieden seyn können, oder die Interessen sich durchkreuzen.

Die Ersten als verneinender Theil hatten

den klaren Buchstaben des vaterländischen Gesetzbuches für sich: denn der bayerische Kodex spricht den Novalzehnden die ersten drey Jahre dem Pfarrer, hernach aber demjenigen, dem er sonst zugehört (dem Großzehndherrn) bestimmt und deutlich zu. Sie nahmen also keinen Anstand, das zu verlangen, was ihnen gesetz- und observanzmäßig gebührte.

Die andre Parthey bejahte obige Frage, und um gleichsam den Baum bey der Wurzel anzugreifen, erklärten sie das bestehende Gesetz als ungerecht, als ein Gesetz, das nach keinem Vernunftschlusse bestehen könne, folglam geändert oder gänzlich aufgehoben werden müsse, weil es die Kultur, welche zum Besten des Landes betrieben und begünstiget werden müßte, hindere und erschwere. Indessen ist durch eine Landesherrliche Verordnung vom 5ten Juny 1801 diese Frage faktisch entschieden, und die 25jährige Zehndfreyheit unkultivirter Gründe festgesetzt worden.

Viele Zehndberechtigte, besonders Pfarrer von mäßig- und billiger Denkungsart hörte ich aber hierüber gar oft auf folgende Art sich äußern:

„Es ist uns nicht um die Neubruchzehnden zu thun, wozu uns zwar die bisher bestehenden Gesetze berechtigten: wir lebten bis daher, ohne sie zu genießen; und erhielten sie auch jetzt nicht, wenn nicht zufälliger Weise gegenwärtig öde, oder sonst was immer für Gemeindsplätze in beträchtlicher Menge in Kultur gesetzt würden. Wir wissen auch, daß in den neuen Zeiten rücksichtlich der Neubruchzehnden in verschiedenen Ländern allerley Verordnungen erlassen worden, daß in einigen wenigere oder mehrere Zehndfreyjahre bewilligt, in andern, besonders protestantischen, Ländern die Neubruchzehnden von den Landesherren behauptet und an sich gezogen worden."

„Es ist uns also nicht um die neuen, sondern um unsre alten, bisher besessenen, und zu unserm Unterhalte angewiesenen Zehnden zu thun, welche durch die Zehndbefreyung der unkultivirten Gründe um Vieles geschmälert und vermindert werden. Denn sowohl wegen der Zehndfreyheit, als weil auf Neubrüchen die ersten Jahre gewöhnlich der Ertrag ergiebiger ist, bauen nun die Leute, so viel es möglich ist, alles dorthin, was sonst in die Brache

gebauet wurde, und in den Pfarrzehnd fiel, welcher ohnehin bey vielen Pfarrern nur der kleine ist: auf diese Art nun werden Viele jährlich um 30, 50, 100 bis 150 fl. verkürzet, und in ihrem pfärrlichen Einkommen zurückgesetzt. Es ist also ganz klar, daß bey uns Pfarrern nicht so fast vom Gewinnen (de lucro captando) sondern vom Schadenabwenden (de Damno vitando) die Rede war, da wir die Zehnden von den Neugereuten eigentlich als Ersatz dessen, was uns anderwärts entgeht, auf die bisherigen positiven Gesetze vertrauend erwarteten."

„Durch Kultur des bisher öd und unfruchtbar dagelegenen Landes will man dem Volke nutzen und aufhelfen, welches demselben nach so vielen erduldeten Leiden der Kriegsjahre herzlich zu gönnen ist: allein sollte denn dieß nicht möglich seyn, ohne daß wir, die wir die nämlichen Jahre zurücklegten, und die nämlichen Drangsalen mit dulderen, an unserer Congrua verlieren, in die wir installirt oder eingewiesen, und die uns feyerlich zugesichert worden ist?"

„Ist es denn nöthig, daß wir Verlust leiden, bis das Ganze gewinnen kann? Die

Großzehndherren kommen freylich leichter durch, da die Sommer- und Winterfelder ungeachtet der Neubrüche dennoch angebauet werden, und sie, obwohl sie keinen Nutzen ziehen, auch keinen Schaden leiden."

Die mehrjährige Erfahrung beweist allerdings, daß wirklich viele Pfarrer wegen der Zehndbefreyung der Neubrüche auf die eben gesagte Art mittelbar an ihren alten jährlichen Brach- und Kleinzehnden einen namhaften Nachtheil erfahren müssen.

§. 18.

In Oestreich wird, was die Neubrüche betrifft, folgendes beobachtet: *)

Wenn solche zu Aeckern gebaut werden, solle die ersten fünf Jahre, wenn sie aber zu Weinbergen ausgesetzt werden, die ersten acht Jahre von solchen Gründen kein Zehnd, sondern erst nach Verfluß dieser Jahre derselbe entrichtet werden. Bey Aufbrüchen, wenn sie über 10 Jahre öd gelegen, sollen die Aecker drey, die Weingärten sechs Zehndfreyjahre haben. Dafern aber auf einem ganz freyen

*) In Corp. jur. eccles. austriac. unter der Aufschrift: Zehnd.

ein Neugereut gemacht würde: so ist man da von keinen Zehnd schuldig.

In Preußen kommt den Neubruchbesitzern (wie schon oben §. 11. der Gesetztext angeführt worden) eine zwölfjährige Zehndbefreyung von der Zeit an, wo dergleichen Neuland wirklich zuerst bestellt worden, zu statten.

Eine Würtembergische Verordnung — wegen Vertheilung der Gemeindegüter und Weiden — vom Jahre 1804 lautet §. 11. also: „Die Erlaubniß zum Umbruch dieser Güter muß bey der Kurfürstlichen Hofkammer nachgesucht werden, mit der Bemerkung: zu welcher Benutzung sie bestimmt seyen; auch sind sie der Besteuerung unterworfen: aber den Gemeinden wird empfohlen, um Exemtion von Steuern, Zehndabgaben ꝛc. aus diesen Neubruchen auf eine gewisse Reihe von Jahren höchsten Orts supplicando einzukommen."

In den Bayerischen Staaten sind schon seit längerer Zeit verschiedene, die Aufnahme des Ackerbaues und die Ermunterung der Landeskultur beziehende Verordnungen durch den Druck bekannt gemacht worden, die ich, so viel sie

auf die Zehndbefreyung Bezug haben, hier in Kürze anführen will.

Dergleichen Verordnungen sind:

I. Das Mandat vom 24. März 1762,

wodurch unter andern vorgeschrieben worden:

„1) Sollen alle öde und unfruchtbare Gründe im ganzen Lande (sie mögen gleich zugehören, wem sie wollen) auf thunliche Art bestmöglichst kultivirt, und von den Innhabern theils pflug- und ackermäßig, theils zu Wiesen und Waldungen gemacht werden."

„2) Werden denjenigen, welche öde Gründe, so Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht als bona vacantia vi Suprematus et Regalium zugehören, in Kulturstand bringen, zehn Freyjahre von allen Grundherrlichen und Landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, dann Quartier, Musterung und Auswahl, in Summa von allen Real- und Personal-Lasten zugestanden."

II. Das Generalmandat vom 20. Oktober 1779,

wodurch von Sr. damals regierenden Kurfürstlichen Durchlaucht folgendes festgesetzt worden:

„Es ist bereits unter voriger Regierung heilsamst verordnet worden, daß diejenigen, so öde, unfruchtbare Gründe mit vieler Arbeit und Unkosten zur Kultur bringen, zehn Jahre hindurch von allen Landesfürstlich-Landschaftlich- und Grundherrlichen Abgaben, und andern Bürden gänzlich befreyt seyn sollen."

„Nun finden Wir Uns aus den nämlichen Ursachen, welche Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahrer zu Erlassung sothaner rühmlichen Verordnung bewogen haben, gegenwärtig noch weiters veranlaßt, solche zehnjährige Befreyung auch auf den Zehnd zu erstrecken, daß sohin künftig in Unsern sämmtlichen bayerischen und oberpfälzischen Landen, dann den dazu gehörigen Herrschaften von neukultivirten Gründen, es mögen die Innhaber Wiesen oder Aecker daraus machen, in den ersten zehn Jahren kein Zehnd verreichet werden dürfe; nach Ausfluß dieser 10 Freyjahre aber hat es bey dem sein Verbleiben, was der Codex civilis Part. 2, Cap. 10, §. 10 verordnet." (Hierinn ist aber versehen: „Auf den sogenannten Novalien oder Neubrüchen gehört der Zehnd hiesigem Landesgebrauch nach dem Pfar-

rer selbigen Orts nur die ersten drey Jahre, sodann aber demjenigen, der ihn daselbst hergebracht hat.“)

III. Die Verordnung vom 6. Oktober 1792.

Dadurch wurde die Frage: Ob in dem Falle, wo eine einmädige Wiese zu Acker umgerissen und angebaut wird, das Zehndrecht des Pfarrers nach dem Cod. civ. Part. 2, Cap. 10, §. 10 sogleich eintrete, oder ob die durch das Generalmandat vom 20ten Oktober 1779 gestatteten 10 Freyjahre zuvor abgewartet werden müssen?

Dahin entschieden, daß

„Erstlich in den Kulturmandaten der Ausdruck, öd- und unfruchtbare Gründe nur im Gegensatze von kultivirten Gründen zu nehmen sey, daß also einmädige Wiesen unter die unkultivirten öden Gründe gerechnet werden müssen;“ daß

„Zweytens derjenige, welcher eine einmädige Wiese zweymädig macht oder umreißt, und ackermäßig in Kultur und bessere Erträgniß bringt, sich der in dem angeführten Generalmandate vom 20. Oktober 1799 enthaltenen

Begünstigungen und Freyjahre zu erfreuen haben solle, nach deren Umlauf sofort das Zehndrecht nach der angeführten Stelle des Cod. civ. P. 2, C. 10, §. 16 einzutreten hat, indem nach Kap. 10, §. 11 jedem Zehndmann freysteht, seinen Grund und Boden nach eigenem Gefallen zu verändern, wenn gleich dem Zehndherrn per indirectum Schaden und Abbruch dadurch geschieht." Wenn aber

„Drittens der Zehndmann seine einmädigen Wiesen umreißen, und dagegen seine Aecker zu Wiesen würde liegen lassen, und dieß aus böser Absicht und in fraudem Decimatoris geschehen wäre: so soll ihm solches nicht gestattet, sondern er allerdings zu Ersatz und Entschädigung angehalten werden." Endlich auch

„Viertens, wenn der Pfarrer auf einer solchen einmädigen Wiese schon zuvor den Großzehnd gehabt hätte, und er durch derselben Rändigung (d. i. Umreißung) und den ihm darauf entgehenden Zehnd so stark betroffen würde, daß seine Congrua darunter leidet: so solle sich deßfalls entweder gütlich verglichen, oder die Ergänzung der Congrua ex officio verfügt werden."

IV. Verordnung vom 5. Juny 1801 folgenden Inhalts:

„Es hat zwar schon zur großen Aufnahme des Ackerbaues und zur wesentlichen Ermunterung der Kultur gereicht, daß von Unserm Regierungsvorgänger den 20. Weinmonat 1779 eine zehnjährige Zehndfreyheit von allen neukultivirten öden Gründen allgemein verordnet worden ist.“

„Um jedoch diesem Mittel, die Kultur im Lande zu befördern, noch mehrere Wirksamkeit zu geben, wollen Wir diese Zehndbefreyung auf fünf und zwanzig Jahre dermaßen festsetzen, daß alle kultivirt werdende öde Gründe besagte Zehndbefreyung 25 Jahre lang genießen sollen.“

„Die schon vor dieser Verordnung kultivirten öden Gründe sollen unter dieser Zehndbefreyung nur in so weit begriffen seyn, als der Zehndherr nicht schon zum Besitze des Zehnds gelangt ist, und das Zehndrecht nicht wirklich schon ausübt, in solchem Falle sollen solche Gründe noch so lange zehndfrey bleiben, bis die obigen statuirten 25 Jahre werden verflossen seyn.“

„Da diese Zehndbefreyung die Begünstigung der Kultur zum Zwecke hat: so ist selbe nicht auf bloße Umrisse oder Neugereute, wodurch lediglich Holz- oder Wiesgründe zu Feldern gemacht werden, auszudehnen, sondern sie solle sich nur auf wahrhaft öde oder neukultivirte Gründe beziehen.“

V. Verordnung, die 25jährige Zehndfreyheit von öden Gründen betreffend, vom 8. Februar 1802.

„Um allen weitern unrichtigen Auslegungen der Generalverordnung vom 5. Juny 1801 zu begegnen, werden höchster Weisung zufolge sämmtlichen Gerichtsbehörden und Unterthanen die Verordnungen vom 20. Weinmonat 1779, 3. May 1787 und 6. Oktober 1792 — nach welchen unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Haiden, Filze, Möser und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern ebenfalls Inseln, Auen, Anschütten und einmädige Wiesen, sohin alle Gründe gezählet werden, die bisher in keinem Ackerzustande und Zehndbesitze waren — mit dem Anhange in Rückerinnerung gesetzt, daß sich die gesetzlich zugestandene 25jäh-

rige Zehndbefreyung *) auf alle neukultivirte Gründe obiger Art erstrecke."

„Nur allein bey solchen Holzgründen, bey welchen eine ordentliche Holzkultur statt findet, kann in der Regel nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann diese Zehndbefreyung eintreten, wenn die Ausreutung solcher Gründe von der obern Polizeybehörde wegen sonst hinreichender Waldungen für nützlich angesehen und gestattet, sohin damit dem Staate der nämliche

---

*) Eine Verordnung der Kurpfälzischen Landesdirektion zu Neuburg vom 8ten November 1803 sagt:

„Die gnädigst bewilligte Zehndfreyheit der öden und abgetheilten Gemeindgründe und einmädigen Wiesen beschränkt sich auf die nächsten 25 Jahre, das heißt, bis zu Ende des Jahres 1828; nach diesem Zeitraume hört alle Zehndfreyheit auf. Hingegen der 10jährige Termin der Steuerfreyheit endet sich schon in der letzten Hälfte des Jahres 1813. Es hängt also bloß von dem eigenen Willen der Unterthanen und Gemeinden ab: ob sie durch Anbauung ihrer öden und bisher kulturlosen Gemeindsgründe die Wohlthat der Steuer- und Zehndfreyheit länger, oder später, oder gar nicht genießen wollen; denn der Staat kann und darf durch die Trägheit der Einzelnen keinen Schaden, und in seiner Einnahme keine Minderung leiden."

Vortheil, wie mit der Kultur öder Gründe verschaffet wird."

VI. Verordnung vom 5ten Juny 1802, den Zehnd auf den abgetheilten Forstwiesen betreffend.

„Zu Gunsten der vorgegangenen Forstwiesenvertheilungen, und zur Beseitigung aller fernern Anstände haben Se. Kurfürstliche Durchlaucht vermöge höchster Entschließung vom 28. Juny verordnet: daß es in denjenigen Fällen, wo vor der Generalverordnung vom 5. Juny 1801 die ewige Zehndfreyheit in den Abtheilungsverhandlungen entweder ein Vergleichungspunkt, oder sonst in den Abtheilungsbescheiden ausgedrückt ist, ohne Anwendung jener Verordnung vom 5. Juny 1802 bey der ewigen Zehndfreyheit belassen werden solle."

Diese sämmtlichen, die Aufnahme und Belebung der Landeskultur und Beförderung des öffentlichen und Privatwohlstandes zum Zwecke habenden landesherrlichen Verordnungen wurden unterm 25. May 1804 auch auf die schwäbisch-bayerische Provinz unter folgenden Bestimmungen angewendet: daß

a) den altbayerischen, der schwäbischen Pro-

vinz einverleibten, Landgerichten die Befolgung aufs neue eingeschärft, und zur vorzüglichen Pflicht gemacht, —

b) für die zu dieser Provinz gehörigen neu acquirirten Lande aber den erwähnten Verordnungen vom 1. Dezember 1802 an, Gesetzeskraft beygelegt werde, so, daß alle nach diesem Termin umgerissenen und in Kulturesstand versetzten öden Gründe auf die oben gedachte Zehndbefreyung Anspruch machen können; daß hingegen

c) das, was in Codice civ. P. 2, Cap. 10, §. 10 wegen des Zehnds auf den Novalien oder Neubrüchen verordnet worden, für die zur bayerischen Provinz Schwaben gehörigen acquirirten Länder und Städte zur Zeit nicht für verbindlich erachtet werden könne, sondern rücksichtlich der Novalien-Zehndabreichung nach Verfluß der obigen 25 Freyjahre der in dieser Provinz angenommene Landesgebrauch, so wie das Lokalherkommen und die sonstigen individuellen Verhältnisse lediglich zur Richtschnur dienen sollen.

VII. Den Zehnd von Brachfelderfrüchten betreffend, wurden in Bayern folgende Verordnungen publizirt:

1) Verordnung vom 28. September 1793.

„Obschon nach uralter Landesobservanz und bayerischen Landrechten der kleine Zehnd nur an Orten, wo er Herkommens ist, und nur in der Maaße, wie er Herkommens ist, gegeben werden muß, folglich weder von einem Grunde auf den andern, noch von einer Frucht auf die andere ausgedehnt werden darf: so ist doch Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht mehrmal befremdend zu vernehmen gewesen, daß dem klaren Sinne der ältern und neuern Landesgesetze zuwider einige Zehndherren, und vorzüglich Pfarrer, sich beygehen lassen, von dem unter Schutz und Aufmunterung der Kulturmandaten auf den Brachfeldern angebauten Klee den Zehnd zu fodern."

„Se. Kurfürstliche Durchlaucht wollen aber, daß diese gesetzwidrige, dem Ackerbau und der Viehzucht schädliche, folglich dem allgemeinen Wohl entgegenstrebende Ausdehnung des Zehndrechtes abgestellt, die hierüber bestehenden Gesetze

setze und Gewohnheiten in Kraft erhalten, und die Unterthanen bey ihrer gesetzmäßigen Zehndfreyheit gehandhabt werden, und erklären daher gnädigst, daß der Klee und alle Futterkräuter, welche auf Brachfeldern gebaut werden, gänzlich zehndfrey seyn sollen."

2) Weitere Verordnung vom 16. Sept. 1794.

„Die wegen Zehndbefreyung von dem in die Brachfelder gebauten Klee und Futterkräutern unterm 28. Sept. 1793 erlassene Generalverordnung ist zum Theil so unrichtig ausgelegt worden, daß man für nothwendig findet, selbe dahin gnädigst zu erläutern: daß unter Klee und Futterkräutern nur Esparsette, Luzerne, Wicken, Spergel, Tresp u. s. w. und überhaupt alle angebauten Klee- und Grasarten verstanden werden, welche, ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch oder trocken zum Futter gereicht werden."

„Die Ausdehnung auf Erbsen, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hanf, Brein, Linsen ꝛc. ꝛc. hat also keineswegs statt, sondern von diesen Früchten muß der Zehnd da, wo er Herkommens, und in dem Maaße, wie er

Herkommens ist, bis eine weitere gnädigste Verordnung diesfalls erfolgt, noch ferner verreicht werden."

Auch diese 2 Verordnungen, rücksichtlich des Zehnds von Brachfelderfrüchten wurden unterm 25. May 1804 auf die bayerische Provinz in Schwaben ihrem vollen Innhalte nach anzuwenden befohlen. *)

*) Der Vollzug dieser zwo Zehndverordnungen fiel freylich vielen Zehndberechtigten, geistlich- und weltlichen Standes, in der schwäbischen Provinz ziemlich schwer: da diesen Zehndbefreyungsgesetzen nicht nur für die Gegenwart und Zukunft, sondern auch für die verflossene Zeit eine zurückwirkende Kraft gegeben wurde, und daher mancher Zehndberechtigte, der den Klee- und Futterkräuterzehnd schon 10, 15 bis 20 Jahre nach dem bisherigen Landesgebrauch, und örtlichen oder provinziellen Herkommen unbestritten gewß, sich seiner landesherkommlichen Rechte und seines bisher ruhig innegehabten Besitzstandes auf einmal und allzeit verlustigt sehen mußte.

Diese Vorkehrung war auch besagten Zehndberechtigten um so auffallender, weil in der Anwendung der vorhergehenden Verordnung vom 5. Juny 1801 die schwäbische Provinziallandesstelle die altbayerischen Landesobservanzen und Landesgesetze für die schwäbische Provinz als ungiltig und unanwendbar erklärte, und dagegen den bisherigen provinziellen Landesgebrauch, so wie das Lokalherkommen und

VIII. Die Verordnung vom 26. April 1805, den Verkauf der entbehrlichen Staatswaldungen betreffend, lautet Nro. II. also:

„Zweytens stehet außer der forstordnungsmäßigen Benutzungsart jedem Käufer der Staatswaldungen frey, den Waldgrund in Aecker- oder Wiesgrund zu verwandeln; jedoch muß soviel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur wahren Kultur gebracht, und von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebaut, oder zur Wiese oder zum Garten hergestellt werden.“

„Der Verkauf dieser Gründe geschieht in der Eigenschaft als walzende Stücke ohne mindesten Hoffußverband, Servitutenfrey auf bodenzinsiges Eigenthum, mit ewiger Zehndfreyheit.“ S. im II. Hefte, Seite 223 — 228.

---

die sonstigen individuellen Verhältnisse Schwabens bestätigte, und in vorkommenden Fällen zur Richtschnur anwies; bey dieser Zehndbefreyungs-Ertheilung aber die altbayerische, bisher in Schwaben nicht beobachtete, Landesobservanz in Anwendung brachte, wodurch also viele ihre schon 10 und 20 Jahre landesobservanzmäßig besessenen und rechtlich genossenen Zehnden verlohren haben.

IX. Laut einer fernern Verordnung v. 4. Juny 1805 wurden die ebengenannten freyen Wirthschaftsbefugnisse und die ewige Zehndfreyheit überhaupt auch allen Besitzern eigenthümlicher Waldungen in Bayern unter den oben angeführten Bedingnissen allgemein zugestanden.

§. 19.

Ein geistlicher Zehnd, wie schon bemerkt worden, ist derjenige, welcher vermög eines geistlichen Rechtstitels Jemanden zukömmt; mithin derjenige, welcher den Seelsorgern wegen ihrem geistlichen Dienste und Amte gereicht wird. *)

Der Rechtsgrund also, woraus der Anspruch auf den Zehnden entspringt, ist heilig und geistlich, nämlich die geistlichen Dienste der Seelsorge.

Geistliche Zehnden sind auch diejenigen, welche zwar von Laven besessen werden, aber ihnen von den Kirchenvorstehern nur zu Lehen, in Bestand oder Erbbestand (in Emphyteusin) verliehen worden, so, daß der Titel und das

*) Decimæ ecclesiasticæ sunt, quæ juxta primævam institutionem, et originem penduntur ecclesiæ ministris. Schmidt.

Eigenthumsrecht bey der Kirche bleibt, und die Layen nur das Nutznießungsrecht (jus utile) davon haben.

Eigentlich sind alle Zehnden, wenn sie auch jetzt in weltlichen Händen sind, ihrem Ursprunge und Zwecke nach geistlich, nur die nächstfolgende Gattung ausgenommen.

§. 20.

Die völlig weltlichen Zehnden (Decimæ stricte reales) sind, welche ehemals — vielleicht aus Mangel an baarem Gelde und Käufern — die Güterbesitzer und Grundeigenthümer auf ihre Gründe statt eines Zinses oder einer jährlichen Abgabe legten, und dieselben gebauet, oder noch meistens ungebauet, hinliehen.

Es giebt auch Güter, von welchen der 5te, 6te, 8te Theil oder Garbe als Zehnd gereicht wird, je nachdem anfänglich der Besitzer und der Uebernehmer eines solchen Gutes einstimmig geworden sind.

Diese ganz weltlichen, Laikal- oder Dominikalzehnden genannt, haben mit den geistlichen ihrem Ursprunge und Zwecke nach nichts gemein, und heißen nur abusive Zehn-

den: indem sie nichts anders als Grund- oder Bodenzinse sind.

Da aber bey weitem der größte Theil der Zehnden ursprünglich geistlich ist: so wurde bisher im Zweifel jeder für geistlich gehalten; und das Gegentheil, daß einer ein Laikalzehnd sey, durfte nicht präsumirt, sondern mußte als Thatsache erwiesen werden.

Ein Beyspiel eines eigentlichen Dominikalzehnds von größter Ergiebigkeit (der aber mehr Staats- als Gründabgabe war) führt Karl Duklos, *) ein besoldeter Geschichtschreiber von Frankreich an, welcher um das Jahr 1710 seinen Anfang nahm. Die Veranlassung zu diesem Zehnd erzählt derselbe auf folgende Art:

„Der spanische Successionskrieg, der einzige vielleicht, den Ludwig der Vierzehnte ohne Ungerechtigkeit unternahm, brachte Frankreich an den Rand seines Verderbens. Und wenn man unsere Unglücksfälle betrachtet: so wird man sehen, daß wir sie ganz uns selbst

*) In seinen geheimen Memoiren zur Geschichte der Regierungen Ludwigs XIV und XV, I. Th. 1 B. 15 — 26 S.

zuzuschreiben, unsre Rettung hingegen nur dem Zufalle *) zu verdanken haben."

„Indem Ludwig XIV einen seiner Enkel auf den spanischen Thron setzte, mußte er voraussehen, daß dieser Zuwachs von Macht in seinem Hause die Eifersucht und die Furcht des übrigen Europa's erwecken müsse. England und Holland erkannten anfangs Philipp V als König von Spanien an. Savoyen und Bayern erklärten sich für ihn. Der Kaiser allein protestirte; die übrigen Mächte blieben neutral. Alles schien ruhig; und in kurzer Zeit hatte alles die Waffen ergriffen. Partheyen streiften bis an die Thore von Paris.

„Dieser unumschränkte Monarch, (Ludwig „XIV) der 50 Jahre hindurch siegreich gewe„sen war; der die Fürsten durch seinen Ueber„muth beleidiget; Europa durch seine Erobe„rungen beunruhiget; seine Unterthanen durch

*) Das ist: dem geschwinden Absterben des Kaisers Joseph I, worauf sein Bruder Karl VI aus Spanien zur Kaiserkrone im Jahre 1711 berufen, und von England, so wie von andern Mächten, aus Eifersucht gegen seine Uebermacht, verlassen wurde.

„seine Pracht und Verschwendung zu Bettlern „gemacht hatte; war jetzt im Begriffe, seine „Hauptstadt zu verlassen, und seinen Wohnsitz „jenseits der Loire aufzuschlagen. Er, der „so oft die Bedingungen des Friedens vorge„schrieben hatte, mußte jetzt um Frieden fle„hen, und konnte ihn nicht erhalten. Von „allen Seiten gedrängt, von Hilfsmitteln ent„blößt, sagte er mit Thränen im versammelten „Staatsrathe: Also kann Ich weder den „Frieden schließen, noch den Krieg „mehr fortführen!“ — —

„Die Auflagen, mit denen die Unterthanen gedrückt wurden, langten für die nothdürftigen Ausgaben nicht mehr hin. — Die Last dieser Auflagen selbst, und die Härte, mit welcher sie erpreßt wurden, erschöpften mit jedem Tage die Quellen der Reichthümer des Staates. — Die Minister ahndeten damals nicht, und noch heut zu Tage scheinen sie es nicht zu wissen, daß die gezwungene Auflage sich selbst zerstöret. Oder vielmehr haben die meisten Minister zu allen Zeiten nur daran gedacht, sich ihres Postens zu erfreuen, ohne dessen Pflichten zu erfüllen. Sie trachteten, durch Befriedi-

gung des Bedürfnisses oder der Laune des Augenblickes, nur dem Könige zu gefallen."

„Die Rekrutenaushebungen entblößten das Land von den nöthigsten Unterthanen. Ich habe in meiner Kindheit diese gezwungene Rekruten, wie Uebelthäter, an der Kette schleppen gesehen. Um dem Könige diese Greuel zu verbergen, ließ man einen Haufen bestochener Banditen vor ihm erscheinen, die sich unterstunden, im Namen eines ganzen Volkes zu schwören."

„Zur Plage des Krieges hatte sich noch die Hungersnoth gesellet. Der Winter des Jahres 1709 zerstörte den Keim der Aernten. Das Elend kam aufs Aeußerste, auf dem Lande sowohl als in den Städten, und in Paris selbst. Der Luxus sogar, das Letzte, was man aufopfert, getraute sich nicht, öffentlich zu erscheinen. Der Hunger tödtet jedes andre Gefühl. Das Volk erhob seine Stimme laut. An den öffentlichen Plätzen, zu den Füssen der Bildsäulen des Königs waren schimpfliche Pasquille angeschlagen. Der Dauphin getraute sich nicht mehr nach Paris unter ein Volk zu kommen, das ihn mit Klaggeheule verfolgte."

Schon vorher, aber während dieser Bedrückungen mit Auflagen, kam der Entwurf des königlichen oder allgemeinen Zehnden zum Vorscheine, welcher selbst einen Kriegsmann, den Marschall von Vauban, oder nach Voltars Meynung den Oberamtsverweser, Peter den Schweren, Herrn von Wildpretsbusch, zum Verfasser hatte, und zu Rouen im Jahre 1707 zum erstenmale im Drucke erschien.

Vauban wollte nämlich, daß von eines jeden Landesbewohners sämmtlichen Einkünften jährlich wenigst der zwanzigste Theil (darum auch le Vingtième genannt) oder höchstens der zehnte nach Erfoderniß der jährlich verschiedenen Staatsbedürfnisse erhoben, und nicht nur von allen Früchten der Erde, als Getreide, Weine, Holz- und Wiesenwachse, und dergleichen, sondern auch von Jagden, Fischereyen, selbst von Häusern, Mühlen, Renten, Besoldungen, sogar vom Lieblohne des Gesindes, vom Verdienste der Advokaten, Sachwalter und Notarien, vom Gewerbe und Gewinne der Kaufleute, Krämer, Handwerksleute, Taglöhner u. s. w. beygetragen, und die gemeinen Lasten unter alle Einwohner gleichheit-

lich, das ist, nach dem Maaße eines Jeden Einkünfte vertheilt werden; jedoch dabey die Unterthanen mit jährlichen Eidesleistungen oder eidlichen Angaben, so wie die müßig liegenden Baarschaften und beweglichen Güter, welche keine Einkünfte und Zinse trügen, mit der eidlichen Offenbarung sowohl, als mit der unparteyischen Schätzung verschont bleiben sollen.

Der Projektant dieses allumfassenden Real- und Personalzehnden versprach: daß der vorgeschlagene Zehnd, wann auch die Schatzungen und Steuern, die Zölle von einer Provinz in die andre, die Zehnden der Geistlichkeit, und alle andre lästige und gezwungene Auflagen aufhörten, auch der Preis des Salzes mehr als um die Hälfte vermindert würde: dennoch dem Könige ohne Kosten, und ohne einen Unterthanen mehr als den andern zu belasten, ein sicheres und hinlängliches Einkommen abwerfen: ja! dieses sich durch die Verbesserung der Landeskultur immer vermehren müsse.

So groß indessen die Bedürfnisse Ludwig XIV waren: so konnte er sich doch lange den Vorschlag des Zehnden nicht einreden lassen. Sein Beichtvater, der Jesuit Le Tellier,

sah ihn einst nachdenkend und traurig, und fragte ihn um die Ursache. Der König gestand ihm, daß die Nothwendigkeit der Auflagen ihm keineswegs die Bedenklichkeiten über den Zehnden benehme. Le Tellier lobte diese Scrupel als Beweise eines zarten Gewissens; versicherte ihn aber bald darauf, nach gehaltener Berathschlagung mit seinen Ordensbrüdern, daß sein Gewissen unbeschwert bleiben könne: weil der Fürst der rechte Eigenthümer *) und Herr aller Güter seines Reichs sey. „Sie erleichtern mich sehr, erwiederte der König: nun bin ich beruhiget.“ Darauf wurde das Zehndedikt erlassen: und die Entrichtung des Zehn-

*) Soll vielleicht Obereigenthümer heißen, ob Dominium directum, vel altum, et eminens, welches man ehedem den Fürsten über alle Privatgüter, jetzt aber dem Staate, oder der ganzen bürgerlichen Gesellschaft beylegt. — Man glaubt, daß der Schutz des Staates den Landesfürsten auch ein Ober- oder Miteigenthum über das Privateigenthum gebe. Beym Eintritte in die bürgerliche Gesellschaft verspricht niemand mehr, als nur den geringst möglichen Theil seiner Freyheit und Einkünfte zu den Staatsbedürfnissen beyzutragen.

den aller Einkünfte rettete im Jahre 1710 Frankreich vom Untergange. *)

Unerachtet aber dieser Zehnd nicht mit der Strenge erhoben wurde, die man späterhin dabey vorgekehret hat: so hatten sich doch die andern Auflagen schon so sehr vermehrt, daß diese Last vieles Murren erregte. — Die Stände von Languedok, einer der getreuesten und willfährigsten Provinzen erboten sich sogar, dem Könige die Verwaltung ihrer Güter zu überlassen, wenn man ihnen das zehnte Theil

*) Beym Ausbruche der französischen Revolution, nämlich im Jahre 1790, wurde der gewöhnliche Zehnd, welcher ehemals jährlich 133 Millionen Livres getragen haben soll, in ganz Frankreich aufgehoben; sogleich aber im nämlichen Jahre noch statt des aufgehobenen Zehnden das unerträgliche und die Justitz hindernde Einregistrirsystem, das jetzt wenigst 150 Millionen Franks abwirft, eingeführt.

Der königliche oder allgemeine Zehnd (Vingtièmes) welcher, wie schon gesagt, im 20sten Theile aller Privateinkünfte bestund, betrug nach einem Rapport, welcher hierüber der Nationalversammlung im Jahre 1790 gemacht wurde, mit Abzug der Perzeptionslösten jährlich nur 55,565,264 Livres.

davon unversehrt verabfolgen ließe. *) Der König selbst, obschon bis zu seinem Ende die Auflagen immer gehäuft wurden, muß die Schwere derselben nicht mißkannt haben. Denn ehe er im Jahre 1715 starb, ließ er den Dauphin, seinen Nachfolger, zu sich an's Krankenbett kommen, und sagte zu ihm — nach Duklos Erzählung — unter andern folgende merkwürdige Worte:

„Ich habe den Krieg zu sehr geliebt; ahme „mir darinn nicht nach, noch in dem übertrie„benen Aufwande, den ich gemacht habe. Hole „in allen Dingen Rath ein, und folge dem „besten. Erleichtere die Lage deines Volkes, „so bald es dir möglich seyn wird; und thue, „was ich das Unglück gehabt habe, nicht selbst „thun zu können.“

§. 21.

Weltliche Zehnden im weitern Sinne, oder säkularisirte (Decimæ minus stricte

*) Dazu kam nachher noch das Projekt der Kopfsteuer, welche der damalige Finanzminister Pontchartrain, des Mißbrauches wegen, den er davon voraussah, lange mißbilligte. Nota: Finance heißt eigentlich ein feiner Griff, von fin und ance oder anse.

laicales, sive secularisatæ) heißt man diejenigen, welche ihrem Ursprunge nach, *) und ihrer ersten Bestimmung gemäß geistliche Zehnden waren, oder was eines ist, einen geistlichen Zweck und Titel hatten: aber durch kirchliche Autorität rechtmäßig davon getrennt, und den Layen als Eigenthum überlassen worden sind: so, daß sie ihren geistlichen und öffentlichen Zweck verlohren und Privatgut geworden, wenigst nimmer zu ihrer ersten und ursprünglichen Bestimmung verwendet wurden.

Einige solcher, jetzt weltlichen, Zehnden sind aber nicht ganz ohne Verpflichtung zu ihrem vorigen Zwecke auf weltliche Besitzer übertragen worden: denn Manche müssen davon noch verschiedene Bedürfnisse bestreiten, z. B. Kirchen und Pfarrhäuser bauen und unterhalten, den Pfarrern ihre Competenzen in Geld

*) Quæ ex primæva indole Ecclesiæ ministris debebantur: postea titulo spirituali legitima ratione sejuncto laicis sunt permissæ, vocantur Decimæ minus stricte ecclesiasticæ. Schmidt. de Dec. §. 128. Ehemals gab man den weltlichen oder laisirten Zehnden auch die Namen Feudal- oder Subfeudalzehnden. Auch hießen Manche Allodialzehnden, welche Benennung den völlig weltlichen zuzukommen scheint.

oder Früchten reichen, zu Unterhaltung gewisser Anstalten und frommer Stiftungen, als Schulen, Spitälern ꝛc. beytragen; so, daß also auf diesen Zehnden noch eine gewisse geistliche Last haftet: obschon auch von solchen Zehndbesitzern viele nach und nach durch verschiedene, oft gar nicht rühmliche, Mittel und Wege sich von dieser anfänglichen Last frey zu machen wußten; als: manchesmal durch Verweigerung und Nichtleistung der bisherigen Zahlungen und Beyträge, weil öfters der exekutorische Nachdruck gegen sie mangelte; manchesmal durch allerley Vorwände und in die Länge gezogene Streite und Prozesse u. s. w.

Da das Ziel und Ende der geistlichen Zehnden die Unterhaltung der Religionsdiener und die Herbeyschaffung der zum Gottesdienste nöthigen Mittel ist: so folgt daraus, (sagen die Autoren Schmidt, Böhmer, van Espen, Scopp, Obernatter, Barthel, von Kramer und Horix) daß diejenigen, welche mit Ausschluß des Pfarrers und der Kirche das Zehndrecht haben, verpflichtet seyn, den Pfarrer gehörig zu salariren, *) und

*) Conf. Concil. Trid. Sess. 21, C. 7, de Reform.

und die Kirche, ohne welche der Religionsunterricht und Gottesdienst nicht unterhalten werden kann, zu bauen, und im baulichen Stande zu erhalten, wenigst wo hiezu keine andern Kirchenmittel vorhanden sind.

Es folgt ferner, daß der Zehndherr — wenn er seine Befreyung nicht durch einen gesetzmäßigen Rechtsgrund ausweisen kann — verpflichtet sey, auch die pfärrliche Wohnung zu bauen und zu unterhalten, weil auch ohne diese der Gottesdienst nicht schicklich und bequem besorgt und unterhalten werden kann; denn die Wohnung ist dem Seelsorger, wie jedem andern Menschen, so nothwendig als die Unterhaltung selbst: mithin Pfarrkirche, Pfarrer, Pfarrbesoldung und Pfarrwohnung sind Dinge, derer eines aus dem andern folget, und die nothwendigen Bezug auf einander haben: folgsam alle aus den Zehnden, wann und wo nicht andere Mittel dazu bestimmt und vorhanden sind, bestritten werden müssen; wenn ic, was sich von selbst versteht, der Zehnd so ergiebig ist, daß er zu allen diesen hinreichet: ist dieß nicht, (was nicht selten der Fall seyn dürfte) so ist natürlich die Unterhaltung des Pfarrers das Erste.

Wie, und wann sehr viele geistliche Zehnden ihren ursprünglichen Zweck, ihre gehörige Bestimmung und Verwendung verlohren, und in weltliche Hände per fas et nefas gekommen oder säkularisirt worden, wird im Verfolge der Erzählung noch umständlicher gezeigt werden.

Die bisher angeführten Zehndgattungen sind nun diejenigen, welche bisher bekannt und üblich waren. Da die Gewohnheiten, Herkommen und Observanzen viel zu mannigfaltig und verschiedenartig sind; da in hundert Oertern hunderterley Gebräuche und Regulative, neue und alte Zehndordnungen bestehen, die oft so schlecht beobachtet werden, als schön und zweckmäßig sie verfaßt sind: so lassen sich nirgends nähere und speziellere Bestimmungen angeben.

§. 22.

In dem bürgerlichen Rechte findet man noch Spuren einer Zehndart, die in Deutschland nicht üblich ist, die aber öfters sehr erwünschlich und heilsam wäre, wenn sie noch bestünde, sie heißt Prozeßzehnd. (Decima litium) Wenn nämlich bey den Römern ein Kläger freventlich und ohne genugsame Ursache, oder gar seines Unrechts bewußt, um nur den Gegner zu ne-

cken, (ex calumnia) einen Prozeß angefangen hatte: so mußte er bis zum 10ten Theil des Streites dem Beklagten haften, und gleich anfangs Kaution leisten, daß er, falls er nicht siege, dem Gegner den zehnten Theil seiner Foderung vergüten wolle.

Etwas Aehnliches ist noch im Königreich Portugall gebräuchlich, wo der König die Decimas litium von dem den Prozeß verlierenden Theile als ein Regale einfodert, welches seinen Grund im bürgerlichen Rechte hat, das die verwegenen Litiganten nicht ungestraft lassen will. Vid. L. Generaliter 1 C. de Ep. Cler. §. hæc autem J. de pœn. tem. litig. — Cabedo p. 1, dec. 16, 17 et 18 per tot. Um manche streitsüchtige Prozeßkrämer, die so oft vere temere, et frivole Prozesse anfangen, zu bezähmen oder zu züchtigen, mag eine solche Verordnung sehr zweckdienlich seyn.

Es giebt auch noch eine Art Zehnd, welcher von allen verkauften Waaren entrichtet werden muß. Derselbe ist aber nicht in Deutschland, sondern nur in Spanien üblich; jener, der von inländischen Feilschaften erhoben wird,

heißt Alcavalla, der von ausländischen Produkten aber wird Allmorariff genannt. Und dieser Zehnd wird von allen Gütern, Waaren, Häusern, Feldstücken, und ohne Ausnahme von allen Dingen, welche verkauft werden, entrichtet, und von dem Königlichen Fiscus eingezogen. Vid. Faust. Cons. pro ærar. ord. 1352.

§. 23.

Die Arten, den Zehnd oder eine Zehndbefreyung zu erhalten, sind genugsam bekannt, und können bey jedem Rechtslehrer nachgelesen werden, nämlich ein Privilegium; die Gewohnheit; die Verjährung, wenigst von undenklichen Zeiten; ein Vergleich (compositio) oder Vertrag, (transactio) und freywilliger Nachlaß.

Was die Verjährung betrifft, enthält das Königl. preußische Landrecht 4 B. 2 Th. 11 Absch. folgende Bestimmungen:

„§. 869. Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehndbezirks gelegenen Grundstückes begründen noch nicht die Befreyung vom Zehnden.“

„§. 870. Wenn jedoch der Innhaber sich seit 10 Jahren im ruhigen Besitze der Zehndfreyheit befindet: so wird die dadurch aus der

Lage des Grundstückes entstandene rechtliche Vermuthung gehoben."

„§. 871. Kann aber die zehndpflichtige Eigenschaft des Grundstückes auf eine andre Art nachgewiesen werden; so geht die Befugniß, den Zehnd zu fodern, für die Kirche und den Pfarrer nur durch einen 44jährigen Nichtgebrauch unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Bestimmungen verlohren. Tit. 7, §§ 509 — 511."

§. 34.

Von den bisher erklärten Zehnden ist die Dezimation ganz verschieden, welche zu Zeiten mit Bewilligung und Dazwischenkunft des Pabstes — bisweilen ohne dieselbe — auf geistliche Pfründen und auf die Einkünfte frommer Stiftungen bey einer großen Noth der Kirche oder des Staates gelegt wurde. Diese Dezimation hat die Art und Eigenschaft einer Sammlung oder eines Beytrages zu größern und dringenden Bedürfnissen.

In Frankreich kam diese Art von Dezimation zuerst und frühzeitig auf: denn als die französischen Könige ihre Kreuzzüge wider die Sarazenen und Ungläubigen ins gelobte (ver-

heißene) Land unternahmen, legten sie im Jahre 1189 eine gewisse Geldabgabe auf die geistlichen Einkünfte, um die Kriegsunkosten desto besser bestreiten zu können.

Als nach der Zeit diese Kreuzfahrten aufhörten, mithin der Endzweck gedachter Dezimation oder Kollekte wegfiel; so hätte man natürlich nach der bekannten Regel: cessante causa cessat effectus, erwarten dürfen, daß auch die Anlage selbst aufhoren würde.

Allein, wie die Erfahrung schon tausendmal gelehrt hat, daß die Neigung, Auflagen zu machen, viel stärker sey, als dieselben wieder aufzuheben; so giengs auch in diesem Falle: diese Abgabe dauerte fort, und im Jahre 1516 wurde durch ein bestimmtes Reglement eine große Auflage, Decime paschaline genannt, auf alle geistliche Pfründen gebürdet, welche von dem Clerus für den König unwidersprechlich eingefodert wurde.

Die Proportion dieser Abgabe war nach den Einkünften regulirt, und zwar war es eine gewöhnliche und eine außerordentliche Dezimation; die erste mußte alle Jahre entrichtet werden, die zweyte aber alle fünf Jahre,

und hieß freywillige Verehrung, Dongratuit: *) aber diese freywillige Verehrung wurde mit unnachläßlicher Schärfe, und als die strengste Schuldigkeit, im Säumungsfalle auch exekutorisch, eingetrieben.

Diese Dezimationseinrichtung dauerte in Frankreich bis zu der großen Revolution, welche alles, Recht und Unrecht, mit einander über den Haufen warf, und, wie man sprüchwörtlich sagt, das Kind mit dem Bade ausschüttete.

§. 25.

Wie nun die Deutschen von jeher fleißige Nachahmer der Franzosen waren; so bewährte es sich auch in diesem Punkte: und die Dezimation wurde auch in Deutschland nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach, bekannt und üblich.

*) Auch weltliche Stände hatten die Ehre, mit einem solchen Dongratuit aufwarten und ihre Devotion bezeugen zu dürfen; so mußten die Stände von Languedok ihrem Könige alle Jahre eines entrichten, und diese freywillige Verehrung (Donum gratuitum, im strengen Sinne des Wortes, unverdientes Geschenk) machte eine Summe von 5 bis 6 Millionen Livres aus.

Die Türkenkriege mögen der erste Anlaß zu solchen geistlichen Beyträgen gewesen seyn: nachdem aber der ehemalige panische Türkenschrecken vergangen, und die Türken allgemach die am wenigsten gefürchtete Nation geworden, wurden die Dezimationen in der Folge auch bey andern, der Religion oder dem Vaterlande gefährlich scheinenden, Kriegen vorgenommen.

Eine solche Dezimation unternahm Kurpfalz im Jahre 1726, wozu sie sich die päbstliche Bewilligung verschafft hatte. Es ergaben sich aber dessen ungeachtet große Anstöße und Beschwerden, indem sich nicht nur Kurmainz, sondern selbst der Kaiser, vermöge der obersten Kirchenschutzpflicht (jure supremæ Advocatiæ) in die Sache legten.

Aus Gelegenheit des siebenjährigen Krieges wurden im Jahre 1759 die geistlichen Güter in Bayern mit päbstlicher Bewilligung dezimirt. Die Art, die Zeit und das Quantum der Dezimation waren gewöhnlich in der päbstlichen Bulle bestimmt, auch wer davon ausgenommen seyn sollte.

Die Veranlassung zu dieser Dezimation erzählet Herr Hazzi in seinem Isopsephos auf

folgende Art: „Vermehrung des Militärstandes, Schuldenanhäufung und Landesunglücke, als: Schneedruck, Schauer, Viehfall, und große verheerende Ueberschwemmungen haben 1759 eine außerordentliche Hilfe nöthig gemacht, und wurden daher mittels einer päbstlichen Bulle die geistlichen Stände, Stifter, Klöster, Causæ piæ, und der weltliche Clerus mit dem zehnten Theil der jährlichen Einkünfte nach einem bestimmten Anschlage belegt; bloß unter dem generellen Ausdrucke: zu öffentlichen Staatsbedürfnissen von dem päbstlichen Hofe von 5 zu 8, und von 10 zu 10 Jahren bewilliget; endlich aber unter der jetzigen Regierung ohne fernere Anfrage bey dem römischen Hofe erhoben.“

Im Jahre 1783 erhielt der hochselige Kurfürst Karl Theodor von Pfalzbayern eine päbstliche Bulle, worinn ihm der zehnte Theil der sämmtlichen Einkünfte, welche die Stifte, Klöster, Probsteyen, Priorate, Pfarrer, Benefiziaten und welch' immer geistliche Personen, Gotteshäuser, Spitäler, Bruderschaften und andere milde Stiftungen *) in dem Herzog-

*) Ausgenommen waren in der Bulle die Kardinäle,

thum Neuburg beziehen, auf fünf Jahre zur Bestreitung der außerordentlichen Staatsbürden zugestanden worden.

So weit Pfalzneuburg in der Eichstädter Diözes liegt, wurde der damalige Fürstbischof von Eichstädt, Johann Anton, von dem Pabste Pius VI als Delegatus apostolicus ernennet, um die bewilligte Decimam anzuordnen, und durch zu ernennende geistliche Kommissarien und Kollektoren solche Sr. Kurfürstl. Durchlaucht einzuliefern.

Zu diesem Ende ward von allen obenbemerkten Individuen eine getreue Fassion *) ihrer in dem Herzogthum Neuburg genießenden

Maltheser ꝛc. Die Worte lauteten also: Exceptis duntaxat S. Romanæ Ecclesiæ Cardinalibus, fratribus hospitalis S. Joannis Hierosolimitani, ac iis, qui ratione principatus, aliis oneribus jam gravati existunt.

*) Die Fruchteinkünfte mußten nach dem Münchner Scheffel reduzirt werden, wobey das Scheffel Weizen zu 6 fl. 30 kr., Korn zu 4 fl. 30 kr., Gersten 3 fl. 30 kr., Haber 2 fl. 30 kr. in Anschlag zu bringen befohlen war.

Bey der Rubrik: Witthum, war angeordnet, daß 2 Drittheile des Betrags für Bau- und Fändungskösten abgezogen, und das übrige Drittheil als Ertrag sollte angesetzt werden.

geistlichen Einkünfte gefodert und aufgenommen, um die betreffende Dezimation darnach gehörig reguliren zu können.

Endlich in dem letztverflossenen Kriege gegen Frankreich, im letztern Jahrzehnde des abgewichenen Säkulums, ward in Pfalzneuburg abermal eine Dezimation auf die geistlichen Güter gelegt, (wo sie nämlich nicht vorher schon bezogen wurde) welche auch die darauf gefolgten fünf friedlichen Jahre fortdauerte, und während des letzten Krieges bey gehäuften Kriegslasten um so nöthiger bis jetzt noch erhoben wird.

Bey dem letzten Landtagsabschiede 1802 soll die Erhebung genannter Kriegsdezimation für das Herzogthum Neuburg bis zum Jahre 1808 beschlossen worden seyn.

Vor der Säkularisation betrug die Dezimation der gesammten Geistlichkeit in Bayern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz jährlich die Summe von 238,835 fl. 45½ kr. *)

*) Sieh: Neuester aktenmäßiger Zustand der sämmtlichen Staatseinkünfte und Ausgaben in Bayern, Neuburg, Sulzbach und Pfalz. 1801. — Die ehemaligen 70 Abteyen in Bayern gaben auch über

§. 26.

Wenn diejenigen, welche die Geistlichen nur als eine Last des Staates, als bloßen Zehrstand ansehen, diese Summe betrachten: so mögen sie sich wohl in ihrer bisherigen Meynung und Behauptung geirret zu haben finden; wer den zehnten Theil seiner jährlichen Einkünfte, seines Verdienstes, dem Staate giebt, dem er über das mit seinen Talenten und Geisteskräften dient, folglich seinen Unterhalt nicht unverdient bezieht, der kann wahrhaftig nicht als

---

ihre betreffende Dezimation von 100,000 fl. jährlich noch zwo Ständeanlagen mit 66,000 fl. und somit über 15 Prozente von ihrem zu einer Million geschätzten jährlichen Einkommen. Hingegen der Ritter- oder Adelstand bezahlte auf zwey Anlagen nur 18,000 fl. und somit nur den 166ten Theil seiner Einkünfte oder ⅗tel Prozent. Denn der Adel besaß sowohl an Unterthanen als Hofmarken dreymal so viel als der Prälatenstand.

Die Abteyen hatten nämlich

Hofmarken	250.
Sitze	30.
Unterthanen	11,000.

Der Adel aber besitzt:

Hofmarken	800.
Sitze und Sedelhöfe . . .	224.
Unterthanen	40,000.

ein unnützes oder lästiges Staatsmitglied angesehen werden; und wenn jeder Staatsbürger dem Staate den zehnten Theil seines Einkommens gäbe: so scheint wirklich der erste genug zu geben, und der zweyte eine zum Staatszwecke hinlängliche Summe zu erhalten.

Der gründliche Verfasser einer anonymen Schrift: „System einer Steuerrektifikation nach rechtlichen Grundsätzen," erklärt die Dezimation, so wie die Aversions- und Dominikalsteuern widerrechtlich. Er geht überhaupt von dem Grundsatze, den er bündig beweiset, aus: die Industrie und Produkte der Industrie können und dürfen nicht besteuert werden; denn dadurch würde eines Theils die Industrie unterdrückt und zurückgeschreckt, statt ermuntert und emporgehoben; andern Theils genieße sie den Schutz des Staates nicht, welcher nie eine Entschädigung leistet, wenn der Staatsbürger die Früchte und Produkte seiner Industrie einbüßt, und demselben seine Gelder nicht sichert.

Auf diese Voraussetzung folgert er nun also: „Zehnden und grundherrliche Einnahmen sind, wie Mieth- und Kapitalzinse, Produkte der Industrie; diese können eben so wenig, als die

Industrie selbst, besteuert werden: es können folglich auch die Zehnden und grundherrlichen Einnahmen nie der Besteuerung unterworfen seyn."

„Die Sache wird um so einleuchtender, fährt er fort, wenn man bedenkt, daß außerdem eine doppelte, ja dreyfache Steuerreichniß eintreten müßte. Einmal versteuert der Unterthan den Grund, wovon er dem Dezimator den Zehnden, dem Grundherrn seine Zinse und Gülten verreichen muß; dann bezahlt auch noch der Zehndherr die Steuer (Dezimation) von seinem erhobenen Zehnden, und ist, was meistens der Fall ist, das zehndbare Grundstück auch noch grundbar, so wird von dem Grundherrn (wenigst in Pfalzneuburg) die dritte Steuer (Dominikalsteuer) entrichtet, folglich ein und das nämliche Grundstück dreymal versteuert. Dies ist aber zuverläßig zu viel; solch eine Steuerfoderung hat keinen zureichenden Grund, und folglich ist auch die Reichniß derselben widerrechtlich." —

Die nämliche Ansicht der Sache hatte ein protestantischer Gelehrter, Schweser nämlich, vor 40 Jahren schon aufgefaßt, da er die Frage

behandelte: ob man den geistlichen Zehnd mit Steuer belegen könne? Er findet es unbillig, wenn die Geistlichen von den Zehnden ihren Unterhalt nehmen müssen, und bemerket, es sey in Brabant durch eine Sentenz ausgemacht, daß von der Zehndversteuerung nicht nur die geistlichen Innhaber, sondern auch derer Beständer frey seyn sollen.

„Wenn man die Praxis Deutschlands zu Rathe ziehen will, sagt er ferner, so wird sich's ereignen, daß an einigen Orten keine Steuer von den Zehnden genommen, ja für unbillig gehalten wird, daß, da der Bauer bereits seiner zehndbaren Güter wegen in die Steuer gelegt ist, der Zehndeinnehmer auch noch die Früchte versteuern und Dezimation davon entrichten soll. An andern Orten aber wird bey den häufig eingerissenen Modis die Einkünfte zu vermehren darauf nicht gesehen, und auch die Zehnden zur Steuer gezogen."

Die ebengenannten Arten, die Einkünfte zu vermehren, rührten unstreitig daher, weil man die ächten Grundsätze der Staatswirthschaft und eines rechtlichen Besteuerungssystems noch nicht inne hatte, und wegen den vielen Be-

freyungen einiger Stände andere zu sehr belastete, ohne deßwegen die zum Staatsaufwande erfoderlichen Summen aufbringen zu können.

Die Dezimation des Seelsorgerstandes, wie man sie immer betrachten und heißen mag, ist nichts anders als ein Besoldungsabzug oder Besoldungssteuer, und für die Seelsorger in doppelter Hinsicht kränkend; eines Theils, weil sie die einzigen Staatsdiener sind, welche eine Besoldungssteuer entrichten müssen, obschon sie dem Staate in seiner allerwichtigsten Angelegenheit, in der moralischen Bildung und Veredlung seiner Bürger dienen, und aus Menschen erst moralischgute Bürger ziehen; andern Theils, weil auch diejenigen Pfarrer Dezimation entrichten müssen, derer Einkünfte nicht in Zehnden, sondern in Geld- und Fruchtkompetenzen bestehen, auch oft notorisch so schmal und gering sind, daß sie, um ihre Subsistenz zu erhalten, Zulagen empfangen, die ihnen aber wieder durch Dezimationen, wenigst zum Theile, entzogen werden.

Man wendet ein: Die Pfarrer genießen den Schutz des Staates und die Handhabung desselben

selben bey dem Ihrigen: sie müssen demnach auch zu den nöthigen Staatsausgaben beytragen.

Wenn die Pfarrer dem Staate sonst keine Dienste leisteten, und den Schutz und nöthigen Beystand desselben unverdient genössen: so ließe sich diese Einwendung hören, welche übrigens alle öffentliche Beamte des Staates trifft, die so gut als der Seelsorger, Schutz und Hilfe des Staates brauchen und genießen. Da man aber bey diesen mit ihrer Dienstleistung zufrieden ist, und glaubt, sie verdienen dadurch schon den Staatsschutz, ohne ihn nebst ihren Amtsarbeiten noch versteuern zu müssen: so dürfte bey Pfarrern, so lange man sie für den Staat nützlich und nothwendig erachtet, das nämliche Verhältniß seyn.

Herr Hazzi theilet die thätigen Bürger des Staats in 2 Klassen; die erste zieht ihren Nutzen aus der Produktion, die andre aus der Verarbeitung der Produkte, und erlanget seine Vortheile aus der Industrie; beyde zusammen nennt er Nährstand. Es giebt nun noch eine dritte Klasse, Zehrstand genennt, worunter er Kapitalisten und Pensionisten zählt; er giebt aber nicht zu, daß man die öffentlichen Beam-

ten darunter rechne; diese, behauptet er, gehören unter die Industrieglieder, veredeln ihre Geisteskräfte, arbeiten mit ihren Talenten, und tragen durch selbe zur Aufrechthaltung des Staates wesentlich bey. — Dies ist unstreitig sowohl für geistliche als weltliche Beamte gesagt, und von beyden gleich wahr und schön gesagt.

Man sah sich zwar auch in dem vorletzten Kriege in einigen, ehemals geistlichen, Fürstenthümern genöthiget, zu Bestreitung der unvermeidlichen Kriegskosten von den Besoldungen sowohl der Kirchen- als Staatsdiener einige Prozente als Kriegsbeyträge zu erheben; allein, da die ganze Last nicht so stiefbrüderlich nur auf eine Klasse, sondern auf geistliche und weltliche Beamte gleichmäßig gelegt, und nach geendigtem Kriege wieder aufgehoben wurde: so fiel sie als ein kurzes Opfer fürs bedrängte Vaterland nicht so schwer. Jetzt aber, wo in manchem Staate die Staatskasse immer leer und die Geldnoth an der Tagesordnung ist, scheint jene Maxime eines ehemaligen großen Fürsten von neuem zu gelten:

Sagt, was ihr wollt,
Zahlt, was ihr sollt!

§. 27.

Die Geschichte von der Entstehung des Zehnds verliert sich in dem höchsten Alterthume; zu allen Zeiten aber wurde das Zehndgeben als eine Art von Gottesverehrung, als etwas Religiöses und Gottgefälliges angesehen.*) Denn das Licht der Vernunft lehrte die Menschen — die heidnischen Völker nicht ausgenommen — es sey Pflicht, daß man Gott, dem höchsten Wesen, wie sie sich es immer vorstellen mochten, dem Urheber und Geber alles Guten, etwas von dem, was man durch seine Wohlthätigkeit erhält, zu seiner Verehrung darbringe, sowohl um seine höchste Obermacht zu bekennen, als auch das, was seine Vorsicht und Güte beschereet hat, ihm mit Erkenntlichkeit zu verdanken.

Schon die natürliche Religion lehrte die Völker, dasjenige, was man Gott zu seiner Verehrung und zum öffentlichen Bekenntnisse, daß er der höchste Herr aller Dinge sey, ge-

*) Es versteht sich ohne meine Erinnerung, daß ich hier nicht von jener Zehndgattung rede, welche blos die Natur eines trockenen Zinses oder einer Grundabgabe hat.

opfert hatte, auf den Kultus oder Gottesdienst, und andre zum Gottesdienste erfoderliche Ausgaben, hauptsächlich auch auf den Unterhalt der Religionsdiener zu verwenden. Bey den Heiden und Ungläubigen, oder vielmehr Abgöttern, geschah dieses natürlich auf eine ihren Begriffen von Gott und Religion angemessene Weise: indessen war in der Hauptsache immer die Verehrung und der Dienst Gottes das Ziel und Ende der Zehnden.

§. 28.

Die erste, älteste und untrügliche Urkunde von der Zehndentrichtung enthält das erste Buch Moyses 14, 20. Dort erzählt der heilige Geschichtschreiber von Abraham dem Erz- und Stammvater des israelitischen Volkes folgendes:

Nachdem Abraham die vier Könige, welche unter andern Gefangenen auch seinen Brudersohn Lot aus Sodoma fortführten, geschlagen *) und die Gefangenen befreyet hatte, kam ihm bey seiner Rückkehr Melchisedech, der König

*) Beyläufig um das Jahr der Welt 2092, und vor Christus 1912 Jahre.

von Salem, entgegen, *) brachte, weil er ein Priester Gottes des Allerhöchsten war, Brod und Wein, und segnete ihn, sprechend: Gesegnet seyst du, Abram, von dem höchsten Gott, dem Schöpfer und Besitzer des Himmels und der Erde: und gebenedeyt sey der hohe Gott, welcher als dein Beschützer die Feinde in deine Hände überliefert hat. Worauf ihm Abram von allem den Zehnd gab, was er nämlich von den besiegten Königen erbeutet hatte. **)

§. 29.

Gleichfalls im 1. Buche Moyses am 28. Kapitel wird von dem Jakob, Abrahams Enkel, erzählet: daß er auf seiner Reise nach Mesopotamien, wohin sein Vater Isak ihn geschickt hatte, sich mit einem Gelübde verbunden habe,

*) At vero Melchisedech rex Salem proferens panem et vinum, erat enim sacerdos Dei altissimi, benedixit ei, et ait: Benedictus Abram Deo excelso, qui creavit cœlum, et terram: et benedictus Deus excelsus, quo protegente hostes in manibus tuis sunt. Et Abram dedit ei decimas ex omnibus. Gen. 14, 18 — 20.

**) Der Name Abram, ein hoher Vater, wurde hernach von Gott selbst in den Namen Abraham, ein Vater vieler Völkerschaften, verändert. 1 Buch Moys. 17, 5.

Gott dem Herrn den Zehnden zu opfern. „Wenn Gott mir beysteht, sprach er, und mich auf dieser gegenwärtigen Reise behütet, Speise und Kleidung zur Nahrung und Bedeckung mittheilet, und mich wieder glücklich in meines Vaters Haus führet: so will ich den Herrn für meinen Gott erkennen; diesen Stein, welchen ich zum Angedenken aufgerichtet, wie eine Wohnung Gottes ansehen; und von allem, was du mir geben wirst, dir den Zehnden getreulich opfern. *)

Aus diesen zwo Thatsachen erhellet, daß die Reichung des Zehnden ihren Ursprung schon in den Zeiten der Patriarchen habe: ja beyde Begebenheiten werden ganz einfach, nicht als etwas Außerordentliches und Ungewöhnliches, und nicht als eine Sache erzählet, die wegen ihrer Neuheit Aufsehen erregt hätte; daß also diese nicht als die allerersten Zehndopfer angesehen werden können, wenigst nicht als die ersten angegeben werden.

§. 30.

Als Joseph, der Urenkel Abrahams, in

*) Cunctorum, quæ dederis mihi, Decimas offeram tibi. Gen. 28, 20 — 22.

Aegypten Unterkönig war, und jene weltbekannte siebenjährige Hungersnoth ganz Aegypten, so wie die angränzenden Länder, sehr hart bedrängte, wußte sich das Volk nimmer zu helfen, der Noth und des Hungers sich nimmer zu erwehren. Es kam deßwegen haufenweise zu Joseph, und suchte bey ihm Hilfe. Sein Geld hatte es schon um gekaufte, nun aber verzehrte Früchte ausgegeben: es war also nichts mehr übrig, als das Vieh.

„Ganz Aegypten kam zu Joseph, wie die Schrift im 1 B. Moys. K. 47 erzählet, und Jedermann sprach: „Gieb uns Brod; sollen „wir vor dir sterben, da wir kein Geld mehr „haben?“ Joseph antwortete: „Führet euer „Vieh herbey; — — ich will euch Getreid „um Vieh geben.“

Durch diesen Tausch nährte er sie ein Jahr: als aber die Unfruchtbarkeit fortdauerte, und wieder nichts gerieth, kamen die Unterthanen das nächste Jahr (um das Jahr der Welt 2302, vor Christus 1702) abermal zu Joseph, und sagten ihm:

„Wir können unserm Herrn nicht verhal„ten, daß unser Geld und Vieh zu dir über-

„gegangen ist; du weißt auch, daß wir nichts „mehr haben, als unsre Leiber und Felder. „Warum sollen wir dann vor deinen Augen „sterben? Wir, und unser Land wollen dein „seyn; kaufe uns beyde in die königliche Dienst„barkeit um Brod und Samen: damit nicht, „so wir verhungern, das ungebaute Land zur „Wüsteney werde.“

„Joseph kaufte also das ganze Aegypten„land, und unterwarf es dem Pharao. Nur „den Priestern blieben ihre Güter, die ihnen „vom Könige waren geschenkt worden; und „weil ihnen ihr Gewisses aus den öffentlichen „Kornhäusern zur Nahrung gereicht wurde, „kamen sie in keine Noth, ihr Eigenthum hin„zugeben.“

Dem Volke aber, dessen Felder Joseph gekauft hatte, gab er Samen, die Aecker zu besäen, damit sie Früchte bekommen möchten, unter der Bedingniß, daß sie dem Könige einen doppelten Zehnden oder den fünften Theil davon liefern sollten, die übrigen vier Theile wurden ihnen gelassen. „Quintam partem regi dabitis, quatuor reliquas permitto vobis in sementem et in cibum

familiis, et liberis vestris.“ Cap. 47, vers. 24.

Wie zufrieden das Volk mit dieser Verfügung Josephs gewesen, erhellet aus der ihm ertheilten Antwort:

„Unser Heil kömmt von deiner Hand: sieh nur du, unser Herr, uns mit einem gnädigen Auge an, so wollen wir dem Könige fröhlich dienen.“ Kap. 47, Vers 25.

„Von derselben Zeit an machte Joseph für ganz Egypten eine gesetzliche Verordnung, vermöge welcher man dem Könige einen doppelten Zehnden oder den fünften Theil entrichtet; die priesterlichen Felder ausgenommen, welche von diesem Besitze des Pharao frey geblieben.“ *)

In dieser Begebenheit zeiget die älteste schriftliche Urkunde des menschlichen Geschlechtes ein Beyspiel von einem durch das Ereigniß des siebenjährigen Hungers veranlaßten, völlig weltlichen Zehnd, wie ich ihn oben §. 20.

*) Ex eo tempore usque in præsentem Diem in universa terra Aegypti regibus quinta pars solvitur, et factum est quasi in legem, absque terra sacerdotali, quæ libera ab hac conditione fuit. Cap. 47, vers. 26.

erkläret und Dominikal = oder Layenzehnden genennt habe.

§. 31.

Dem israelitischen Volke hat Gott selbst durch den Moyses, nebst den Erstlingen von Früchten, Menschen und Thieren, die Entrichtung der Zehnden, als Gott geweihter Opfer geboten, und hernach zum Unterhalte der Priester und Leviten bestimmt. Denn die Zunft Levi, von Gott selbst zum Priesterthume und Altarsdienste erwählet, erhielt bey der Theilung Kanaans kein eigenes Stück Landes: nur 48 Städte zu ihrer Wohnung wurden derselben zugetheilet mit einem Umfange von 1000 Schritten.

Damit nämlich dieser Stamm Levi seinen geistlichen Diensten desto ungehinderter und pünktlicher abwarten könnte, ersparte ihm Gott die Bemühungen, sein Brod selbst zu bauen, und wies ihm aus den Zehndopfern, Erstlingen und andern Gaben, welche Gott für sich gefodert hatte, einen sichern, hinlänglichen, ja reichlichen Unterhalt an. Ohne diese Einrichtung dürfte das Antheil der gedachten Zunft, da sie ihres geistlichen Dienstes wegen unter

den übrigen Zünften zerstreut wohnte, sehr zerstückelt ausgefallen seyn.

§. 32.

Daß sich nun diese Zehnden auf ein positives göttliches Gesetz gründen, oder juris divini seyn, das hat man als eine entschiedene Sache nie bezweifelt oder bestritten. Moyses hat dieselben nach Gottes Vorschrift mit vieler Genauigkeit eingerichtet und angeordnet, und mit besonderer Pünktlichkeit in seinen Büchern aufgezeichnet hinterlassen.

Die Stellen des Pentateuchus, die hievon reden, erklären und bestättigen das Gesagte ganz deutlich.

Im 2 Buche Moyses, Exodus genannt, heißt es: „Säume nicht, deine Zehnden und „Erstlinge der Früchte und des Rebensaftes „darzubringen.“ *)

Im 3 Buche Moys. wird das Nämliche wiederholt eingeschärfet: „Alle Zehnden der Er„de, sowohl von dem Getreide **) als von den

*) Decimas tuas, et primitias tuas non tardabis reddere. Exod. 22, 29.

**) Omnes Decimæ terræ, sive de frugibus, sive de pomis arborum Domini sunt, et illi sanctificantur. Si

„Baumfrüchten gehören dem Herrn zu, und „sind ihm geheiliget. Wer aber seinen Zehn„den loskaufen will, gebe den fünften Theil „darüber. Auch von den Zehnden des großen „und kleinen Viehes, was unter dem Hirten„stabe geht, soll je das zehnte Stück dem Herrn „heilig seyn. Man soll es nicht aussuchen, we„der ein besseres noch ein schlechteres; man soll „es auch mit keinem andern vertauschen. Wenn „man es vorsätzlich austauschet, sind beyde dem „Herrn geheiliget, das vertauschte und das ein„getauschte, und können nicht abgelöset wer„den.“ Levit. K. 27. V. 30 — 34.

Man sieht hier, mit welcher Genauigkeit diese Anordnungen gemacht, und die auch jetzt noch nicht abgekommenen Zehndbetrügereyen verbothen und bestraft worden.

---

quis autem voluerit redimere Decimas suas, addet quintam partem earum. — Omnium Decimarum bovis, et ovis et capræ, quæ sub pastoris Virga transeunt, quidquid Decimum venerit, sanctificabitur Domino. Non eligetur nec bonum, nec malum, nec altero commutabitur. Si quis mutaverit, et quod mutatum est, sanctificabitur Domino, et non redimetur. Lev. 27. C. 30 — 34.

Diese Zehnden, nebst den Erstlingen und andern Gaben, welche der Allerhöchste für sich zum Opfer vorgeschrieben hatte, wies Er, wie oben bemerkt worden, der Zunft Levi, nämlich der Priesterschaft, zum Unterhalte an.

„Den Kindern Levi, heißt es im 4 Buche „Moys., den Kindern Levi *) habe ich allen „Zehnd Israels für ihren Besitz gegeben, zur „Belohnung des Dienstes, welchen sie mir in „der Stiftshütte leisten: — — sie sollen nichts „erblich besitzen unter den Kindern Israels, „sondern mit den Zehnden derselben, welche „Israel mir opfert, und von mir als ein no-

*) Die levitische oder priesterliche Zunft bestund aus dem hohen Priester, aus Priestern und Leviten, oder geringern Tempeldienern. Die letzten bezogen von dem Volke alle Zehnden: mußten aber davon den zehnten Theil (Decimam Decimarum) dem hohen Priester aushändigen, welcher denselben unter die Priester zu vertheilen hatte, und dieser zehnte Theil, welcher Hebopfer genannt ward, galt den Leviten für ein Opfer der Erstlinge. Uebrigens werden die Gesetze von Zehnden, so wie von Erstlingen und Hebopfern, heut zu Tage von den Juden nicht mehr beobachtet: denn ihre Lehrer sagen, die Zehnden können nur von den Einwohnern des Landes Israel gefodert werden.

„thiger Unterhalt ihnen zugetheilt werden, sich „begnügen lassen.“ 4 B. Moys. 18 K. 21 V. *)

§. 33.

Es hatten aber eigentlich die Israeliten einen dreyfachen Zehnden zu entrichten. Was den ersten betraf, von dem bisher Meldung geschah, mußte man ihn der Priesterschaft geben, wie er von Natur und an sich selbst war, und der Zehndhold genoß nichts davon; wollte man ihn mit Geld ablosen, mußte man zur Strafe einen fünften Theil über den Werth erlegen.

Wer aber den zweyten Zehnden gab, konnte mit den Leviten von eben den Früchten oder Thieren, die er zehndete, essen: und wenn man von dem Orte der Bundeslade entfernt war, durfte man den Zehnden verkaufen, und um den Preis an dem heiligen Orte etwas Gleichgeltendes einkaufen. Von dieser Zehndgattung lautet das Gesetz also:

„Lege einen Zehnden beyseits von allen dei-

*) Filiis autem Levi dedi omnes Decimas Israelis in possessionem pro ministerio, quo serviunt mihi in Tabernaculo foederis: — — Nihil aliud possidebunt, decimarum oblatione contenti, quas in usus eorum et necessaria separavi. Num. c. 18. v. 21 — 24.

nen Feldfrüchten, die jährlich wachsen. An dem Orte, den der Herr dein Gott zur Anrufung seines Namens erkiesen wird, kannst du vor seinem Angesichte essen von den Zehnden deines Getreides, Weines und Oeles; wie auch von den Erstgebohrnen deines großen und kleinen Viehes: damit du lernest, zu allen Zeiten den Herrn deinen Gott fürchten." *)

„Ist aber der Weg weit bis an den Ort, den der Herr dein Gott zur Verehrung seines Namens bestimmt hat; so daß du nicht alles dahin bringen kannst, womit dich Gott gesegnet hat: verkaufe alles, und bringe das gelöste Geld mit dir an den Ort, welchen der Herr dein Gott erwählen wird. Da kaufe um das Geld nach deinem Belieben großes oder kleines Vieh, Wein oder anderes kräftiges Getränk, nach deiner eigenen Begierde: speise davon vor

*) Decimam partem separabis de cunctis fructibus tuis, qui nascuntur in terra per annos singulos. Et comedes in conspectu Domini Dei tui, in loco, quem elegerit, ut in eo nomen illius invocetur: Decimam frumenti tui, et vini, et primogenita de armentis, et ovibus tuis, ut discas timere Dominum Deum tuum omni tempore. Deut. 14, 22.

dem Herrn deinem Gott, und mache dich lustig bey der Mahlzeit, du und dein Haus, und der Levit aus deiner Stadt: sieh zu, daß du diesen nicht weglassest, weil er keinen andern Antheil, noch Eigenthum bey dir hat." *) 5 B. Moys. 14 K. 22 V.

§. 34.

Die dritte Gattung von Zehnd war nicht jährlich, wie die zween vorigen Zehnden, sondern nur alle drey Jahre vorgeschrieben, und kam nicht nur den Leviten, sondern auch den Fremden und Armen zu statten. Von diesem Zehnden hatte derjenige nichts zu genießen, der ihn reichte.

„Alle drey Jahre **) (heißt die gesetzliche Verordnung) lege einen andern Zehnden auf die

*) Jahr der Welt 2553, vor Christus 1451.

**) Anno tertio separabis aliam Decimam ex omnibus, quæ nascuntur tibi eo tempore, et repones intra januas tuas. Venietque Levites, qui aliam non habet partem, nec possessionem tecum, et peregrinus, et pupillus, et vidua, qui intra portas tuas sunt, et comedent, et saturabuntur: ut benedicat tibi Dominus Deus tuus in cunctis operibus manuum tuarum, quæ fecersi. Deut. 14, 28, 29.

die Seite, von allem dem, was dir inzwischen gewachsen ist: diesen sammle in deinem Hause. Kömmt nun ein Levit, der bey dir kein anderes Erbgut besitzt, oder ein Fremdling, ein Weise, eine Wittwe, die sich in deiner Stadt befinden: so gieb ihnen davon zu essen, und ersättige sie, damit der Herr, dein Gott, dich segne in allen Arbeiten deiner Hände, welche du verrichtest." 5 B. Moys. 14 K. 28 V.

Das Nämliche wurde späterhin wiederholt befohlen:

„Wenn du den Zehnden aller deiner Früchte gegeben hast, mußt du alle drey Jahre noch einen geben; dem Leviten, dem Fremdlinge, dem Weisen und der Wittwe, damit sie sich in deiner Stadt satt essen mögen." *) 5 B. Moys. 26, 12.

Wegen genauer und gewissenhafter Entrichtung dieser Zehndgattung wird der Jahrhunderte später lebende Tobia in der göttlichen Schrift gelobt, und nebst andern Tugenden und

*) Quando compleveris decimam cunctarum frugum tuarum, anno decimarum tertio, dabis Levitæ, et Advenæ, et pupillo, et viduæ, ut comedant intra portas tuas, et saturentur. Deut. 26, 12.

Werken der Gerechtigkeit auch dieses von ihm gemeldet und gerühmt: daß er als ein standhafter Beobachter des Gesetzes neben der getreuen Opferung seiner Erstlinge und Zehnden im Tempel zu Jerusalem, auch im dritten Jahre den Neubekehrten und Fremdlingen den ganzen Zehnd gegeben habe. *) (Ums Jahr der Welt 3283, vor Christus 721.) Tob. 1, 6 — 7.

§. 35.

Der Allerhöchste hielt strenge auf die Reichung der vorgeschriebenen Zehnden, und verwies den in der Folge darin saumseligen und gewissenlosen Juden durch seine Propheten ihre Pflichtvergessenheit und ihre Geringachtung seines Gesetzes sehr nachdrücklich:

„Ihr bestehlet mich, **) spricht er durch den Propheten Malachia, ihr bestehlet mich in

*) Et pergebat in Jerusalem ad templum Domini, et ibi adorabat Dominum Deum Israel, omnia primitiva, et Decimas suas fideliter offerens, ita, ut in tertio anno proselytis, et advenis ministraret omnem Decimationem. Tob. 1, 6 — 7.

**) Vos configitis me — in Decimis, et in primitiis. Et in penuria vos maledicti estis, et me vos configitis gens tota. Malach. 3, 8 — 9.

den Zehnden und in den Erstlingen. Ihr seyd durch meinen Fluch in die Armuth gerathen, und dennoch bestiehlt mich euer ganzes Volk.“ Malach. 3, 8 — 9.

Er ließ ihnen, wie schon bey der Einführung des Zehndgesetzes, in Erinnerung bringen, und neuerdings zu Gemüthe führen, daß sie durch gewissenhaftes Darbringen der befohlenen Zehnden sich des Segens Gottes sollten würdig machen.

„Bringet alle Zehnden auf die Kornböden (des Tempels), fährt der Prophet im Namen Gottes fort, damit in meinem Hause Nahrung sey: alsdann prüfet meine Treue, ob ich nicht die Schleußen des Himmels eröffnen und den Segen über euch bis zum Ueberfluß ausgießen werde. — Alsdann will ich das gefräßige (Ungeziefer) abhalten, daß es eure Feldfrüchte nicht verzehre: es wird auch kein unfruchtbarer Weinstock in euern Weinbergen seyn. Alle Völker werden euch glücklich schätzen: denn ihr werdet mein angenehmes Volk seyn.“ Malach. 3 K. 9 — 10.

Da ist nun die Verheißung des Segens wiederholet, welche oben in den Worten des

Gesetzes selbst enthalten war: „Damit dein Gott dich segne in allen Arbeiten deiner Hände.“

§. 36.

Es erhellet also aus dem bisher Erzählten ganz deutlich, daß die Israeliten dem Plane Gottes gemäß das Zehndgeben gar nicht für eine Last oder für erniedrigenden Dienstzwang ansehen sollten. Es sollte ihnen gar nicht schwer fallen, daß sie verpflichtet wären, nach Maßgabe ihres jährlichen Feldertrages etwas Bestimmtes abzugeben: sondern sie sollten vielmehr verständig genug seyn, um einzusehen, daß das Zehndgesetz eine wohlthätige Verordnung sey, nicht nur für Religions- und Lehranstalten, sondern auch zum Besten vieler tausend Armen, Wittwen, Waisen und Fremdlinge. Diese Absicht sollten sie — gerecht und menschenfreundlich — nicht übersehen.

Selbst die Art und Weise der Zehndentrichtung, wie sie im 5 Buche des Moyses vorgeschrieben ist, mußte auf das Herz eines jeden gottesfürchtigen, gefühlvollen und dankbaren Israeliten Eindruck machen, und verdienet ganz angeführt zu werden.

Schon ehe die Israeliten das gelobte, das

heißt, ihnen feyerlich versprochene Land bezogen, hatte ihnen Moyses genau vorgeschrieben, wie sie sich nach ihrem Einzuge in dasselbe, ihre Erstlinge und Zehnden betreffend, benehmen sollten. Er stellte ihnen, wie bey gar vielen Anstalten, ihre Geschichte zur Beherzigung vor, was Gott an ihnen gethan habe und noch thun wolle.

„Wann du das Land besitzest und bewohnest, welches der Herr dein Gott dir schenken wird; nimm die Erstlinge von allen deinen Erdfrüchten, (was rücksichtlich des Zehnden zu thun war, habe ich schon bemerkt) lege sie in einen Korb, und gehe damit an den Ort, welchen der Herr dein Gott zur Verehrung seines Namens erkiesen wird. Da gehe zu dem Priester derselben Zeit, und sprich zu ihm:“

„Ich bekenne heutiges Tages vor dem Herrn deinem Gott, daß ich in das Land gekommen bin, welches er unsern Vätern verheißen hat, uns zu geben. Der Priester nehme den Korb von deiner Hand, und setze ihn vor den Altar des Herrn deines Gottes, und du sage vor dem Herrn deinem Gott:“

„Laban der Syrier drohete meinem Vater

den Untergang: er zog in Aegypten, und wohnte allda mit sehr Wenigen als ein Fremdling: daraus erwuchs ein großes, starkes und unzählbares Volk. Die Aegyptier drückten uns mit einer harten Verfolgung, und legten uns die schwereste Bürde der Dienstbarkeit auf. Wir riefen zu dem Herrn, dem Gott unserer Väter, welcher uns erhörte, und unser Elend, unsre Müheseligkeit und Unterdrückung ansah. Er führte uns aus Aegypten mit seiner starken Hand — unter Zeichen und Wunderwerken — an diesen Ort, und übergab uns dieses Land, wo Milch und Honig fließt. Darum opfere ich jetzt die Erstlinge der Früchte von der Erde, die du, o Herr, mir gegeben hast. Laß sie vor dem Angesichte des Herrn deines Gottes, und bethe ihn an."

„Hierauf genieß eine fröhliche Mahlzeit von allen Gaben, die der Herr dein Gott dir und deinem Hause verliehen hat, du und der Levit und der Fremdling, der unter euch wohnet." Deut. 26, 1 — 11.

Diese Opfermahlzeit genoßen sie vorzüglich aus der oben bemerkten zweyten Zehndgattung auf die gemeinnützlichste Art und Weise; nicht

nur der Darbringer, sondern auch die Seinigen, auch Freunde, Dienstbothen, Fremdlinge, Wittwen und Waisen hatten daran Theil zu nehmen.

§. 37.

Um das Volk zu seiner Pflichterfüllung geneigter und williger zu machen, wollte also Gott, daß ihm dieselbe selbst zur Freude werden sollte: ein religiöses Freuden- und Wohlthätigkeitsfest sollte es seyn.

Die Darbringung der ersten Früchte und des Zehnden mußte ein feyerliches Dankbekenntniß aller Wohlthaten Gottes seyn, welches die Israeliten jährlich vor dem Heiligthume freudig und erkenntlich ablegten:

„Fröhlich sollst du seyn über alles Gute,
„das der Herr dein Gott dir und deinem
„Hause gegeben hat.“

Moyses foderte auch auf, besonders in Ansehung der Zehndabgabe, gewissenhaft zu seyn, um Gottes Willen und vor Gottes Augen solche Abgabe ohne Veruntreuung zu entrichten, um sich vom übrigen — fromm und dankbar — desto mehr Segen zu versprechen, je gewissenhafter man das Vorgeschriebene beobachtete:

denn wie hätte sonst der Israelit das zuversichtliche Bekenntniß und die Art von Rechenschaft bey der gesetzlichen Feyerlichkeit ablegen können, welche Moyses einem solchen Vether in den Mund legte:

„Sage vor den Augen deines Gottes: was dir zu heiligen war, habe ich aus meinem Hause genommen, — dem Leviten, Fremdlinge, Waisen, und der Wittwe gegeben, alles nach deiner Anweisung; ich habe deine Gebothe nicht übertreten, noch deinen Befehl vergessen. Ich habe nichts davon genossen, auch wann ich betrübt war: (von demjenigen nämlich, das der Opfernde nicht mitgenießen durfte) ich habe nichts davon zu einem Todtenmahle oder andern unreinen Gebrauche verwendet. Ich habe deinem Worte, mein Herr und Gott, Gehorsam geleistet, und mich in allem nach deinem Befehle gerichtet.“

Welche genaue und gewissenhafte Pflichterfüllung und Beobachtung des Gesetzes mußte vorausgegangen seyn, um mit Wahrheit und Zuversicht solch' ein Gebeth verrichten, und nachfolgende Schlußbitte beysetzen zu können:

„Sieh herab aus deiner heiligen Wohnung

von dem hohen Himmel: segne dein Volk Israel und das Land, welches du uns geschenket hast, wie du unsern Ahnen geschworen hattest, das Land, wo Milch und Honig fließt." 5 Buch 26 K. 15 V.

§. 38.

Aus allem bisher Angeführten ist es nun sehr anschaulich, wie vorsichtig und gar nicht sparsam in dem theokratischen Staate der Israeliten der Allerhöchste durch Einführung der Zehnde für den Unterhalt eines Stammes gesorgt hat, welcher, ohne selbst liegende Güter und Gründe zu besitzen, seine Dienste der Religion und Gottesverehrung widmete, nämlich für die levitische oder priesterliche Zunft.

Auch andre wohlthätige Zwecke wurden dabey erzielet, und für Arme, Wittwen und Waisen waren die Zehnde ergiebige Hilfsanstalten.

§. 39.

Dies war nun die Verordnung in Ansehung der Zehnde im mosaischen Gesetze und der Bestand derselben; — und dauerte so lange, als das Gesetz selbst dauerte, bis auf Christum, den Urheber des neuen evangelischen Gesetzes.

Ja, auch Christus, der größte aller Lehrer, der nach seinen eigenen Worten nicht gekommen ist, das Gesetz aufzuheben, sondern zu vervollkommnern, hat die Denkart der Juden, seines Volkes, und das Zehndgeben nicht mißbilliget, sondern nur die Schriftweisen und Pharisäer gewarnet, sie sollten nicht glauben, damit wäre schon alles gethan, und das ganze Gesetz erfüllet: „Eines muß man entrichten, und das Andere nicht unterlassen;“ folgsam den Zehnd opfern, auch die Werke der Gerechtigkeit, der Barmherzigkeit und des Glaubens beysetzen. Matth. 23 Kap.

Bey andern Gelegenheiten, da er seine Jünger zur Verkündigung des Evangeliums aussendete, erklärte er ganz deutlich, daß den Religionslehrern und Dienern von den Gläubigen der Unterhalt gebühre: „Der Arbeiter ist seines Essens, seiner Vergeltung werth.“ Matth. 10, Luk. 10.

Diese Gesinnungen und Aussprüche Jesu brachten sehr natürlich auf den Gedanken: auch für die christliche Verfassung sey solch' ein Unterhaltungsmittel der Religionsdiener zweckmäßig; somit ist es gar kein Wunder, daß die

Zehndanstalt, welche bey den Israeliten eine ausdrückliche Verordnung Gottes war, auch unter den Christen frühzeitig als Gott gefälliges Erhaltungsmittel des zum Religionsdienste nöthigen Personals und gemeinnütziger Anstalten und Zwecke in Uebung und Ansehen gekommen, und sich bis auf jetzige Zeiten erhalten hat.

Man sah nämlich die Zehndentrichtung als eine Gabe an, die am wenigsten Willkührliches hat, und wobey die schöne, von dem alten Tobia seinem Sohne ertheilte Verhaltungsregel eintritt: „Hast du viel, so gieb viel; hast du wenig, so gieb gerne das Wenige.“ Tob. 5, 9. Doch hievon werde ich späterhin reden, wenn ich zuvor noch die Gesinnungen und Gewohnheiten anderer Völker, die Zehnden betreffend, aus der Geschichte des Alterthums angeführt haben werde.

§. 40.

Die Zehnden des israelitischen Volkes sind eine Jedermann bekannte Sache: ich erachte es deßwegen sehr zweckdienlich, aus der Geschichte zu zeigen — was Manchem unbekannter seyn mag — daß dieses Volk nicht das einzige war, welches Zehnden entrichtete, sondern daß auch

andre, und zwar die ansehnlichsten, Völker die nämliche Gewohnheit und Gesinnungen hatten, namentlich die Perser, Griechen und Römer.

Dem Alterthume, sagt Gmeiner, waren verschiedene Gattungen der Zehnden bekannt. So mußte bey den Babyloniern von Allem, was eingeführt wurde, der Zehnd gegeben werden. Der ägyptische König Thao hatte auf Einrathen des Glabria von Athen die Zehnden eingeführt. Von einer noch frühern Zehndgattung in Aegypten unter dem Unterkönige Joseph habe ich oben gemeldet. Avianus bezeuget, daß es üblich war, dem Staate den zehnten Theil von dem Getreide statt einer Abgabe oder Steuer zu geben, welches von einem verlassen gewesenen und wieder bearbeiteten Acker erbauet wurde. Gmeiner 2 Thl. 3 H. §. 179, von den Zehnden.

§. 41.

Die Alten gaben verschiedene Zehnden, von der Beute, *) von den Früchten, von liegen-

*) Bey dem Volke Israel waren die Zehnden von der Beute nicht eingeführt: man findet zwar ein Beyspiel von Abraham; auch nach Vertilgung der Madianiten opferten die Obersten und Hauptleute ihr

den Gründen ꝛc., welche zu mancherley Zwecken verwendet wurden. Wie häufig kömmt nur das Gelübd vor, welches die Heiden machten, dem Herkules, oder auch andern Göttern, den Zehnd zu entrichten, *) damit nämlich diese ihnen geneigter würden, und ihre Unternehmungen mit einem glücklichen Erfolge krönten.

Es ist auch aus der Geschichte der ältesten Zeiten bekannt, daß die zwey priesterlichen Geschlechte der Potitier und Pinarier vom Anbeginne die Götzendienste des Herkules versahen, und von den Opfern und Zehnden desselben — als seine aufgestellten Opferpriester — ihren Lebensunterhalt zu genießen hatten.

§. 42.

Wovon, und zu welchen Zwecken die alten Perser Zehnden geopfert haben, ist beym Xenophon **) an mehrern Stellen zu lesen. Nur

---

erbeutetes Gold und Silber, und ließen es in der Stiftshütte vor den Herrn legen, den Kindern Israels zum Angedenken: es war aber dies kein gebothenes, sondern ein freywilliges Opfer. Moys. 4 B. 32, 52. — —

*) L. 2, §. 2, D. de Pollicit. Auch Aristoteles l. 2. œcon. meldet das Nämliche.

**) Xenophon, Cyropädie 4, 5, 7 B.

ein Beyspiel aus der persischen Geschichte will ich zur Beleuchtung anführen: Bekanntlich hat der König Cyrus Sardis, die Hauptstadt des Krösus, Königs in Lydien, erobert, und den Krösus selbst gefangen genommen. Nachdem er bereits die Stadt seinen Soldaten zu plündern überlassen hatte, erweckte ihm der besiegte Krösus Bedenklichkeiten: es wäre nämlich zu fürchten, daß diese Plünderung einer so reichen Stadt für den Sieger selbst schlimme Folgen nach sich zöge. Die Bemerkung schien dem Cyrus nicht ungegründet: wie sollte er aber die schon erlaubte Plünderung wieder einstellen, und die Beutbegierde seiner Krieger einhalten? Diese Bedenklichkeit löste Krösus, und gab dem Cyrus den Rath, daß er seinen Persern bekannt machen sollte, er habe von den Schätzen der Stadt dem Jupiter den Zehnd zu entrichten versprochen. Cyrus befolgte diesen Rath, die Bekanntmachung geschah, und die Perser waren so religiös, daß sie wirklich von der Plünderung abstunden. S. Herodotus 1 B.

§. 43.

Auch von den Scythen haben uns Solin und Pomponius Mela das Zeugniß hinterlassen:

daß sie nicht nur von der Beute und von den Früchten, sondern auch von Gütern dem Apollo den Zehnden gegeben haben. Solin K. 27; Mela 2 B. 5 K.

Und um auch nach Arabien einen Blick zu werfen, schreibt von den Arabern Plinius, (12 B. 14 K.) daß ihre Handelsleute gewisse bey Räucherungen gebräuchliche Spezereyen nicht eher zum Verkaufe auslegten, bis sie zuvor dem Gott Sabi davon den Zehnd geopfert hatten.

§. 44.

Die Pelasger, ein altes griechisches Volk, wohnten ehemals in dem Peloponnesus, dem jetzigen Morea: wurden aber daraus vertrieben, und ließen sich in Hämonien oder Thessalien nieder; allein, auch da wieder verdrängt, zerstreuten sie sich sehr, und ein Theil von ihnen übersetzte nach Italien. Hier gelang es ihnen, sich festzusetzen; sie legten sich, als Anwohner des Meeres, stärker und mit gutem Erfolge auf die Schiffahrt: und nachdem sie auf dem Meere einige Macht erlangt hatten, schickten sie aus den Einkünften, welche ihnen die Schiffahrt abwarf, kostbare Zehndgeschenke nach Delphi. Dionys Halicarnaß im 1 B.

sagt von ihnen: cum eis ex voto cederent omnia, condiderunt urbem cognominem ostio fluminis — Padi — prosperaque præ cunctis cum sinum accolentibus usi fortuna, et diu potiti maris imperio, Delphos Deo decimas ex maritimis proventibus, siqua alia civitas, magnificas miserunt.

Aus diesen letzten Worten dürfte man etwa nicht ohne Grund vermuthen, es müsse unter den Städten oder Volkerstämmen eine Art von Eifersucht und Wetteifer in der Opfer- und Zehndpracht geherrschet haben.

§. 45.

Die Karthaginenser, nach Diodor Abstämmlinge einer phönizischen Kolonie aus Tyrus, reichten jährlich dem Herkules ihre Zehndopfer, (Diodor 20 B.) und nachdem sie in der Folge, wie Justin (18 B. 7 K.) berichtet, Sizilien erobert hatten, opferten sie demselben den Zehnden auch von der Beute.

Hievon thut auch Kurtius Meldung, und erzählet im 4 B. 2 K., daß so ein karthaginensisches Zehndschiff kurz zuvor nach Tyrus gekommen, ehe Alexander diese Stadt eroberte.

Allein

Allein die Karthaginenser ließen sich deßwegen nicht abwendig oder irre machen, sondern sobald Tyrus wieder erbauet war, sendeten sie, nach Polybs Zeugniß, ihre Zehnden wieder dahin.

§. 46.

Die Pelasger waren indessen nicht die einzigen Griechen, welche Zehndopfer darbrachten. Auch die Athenienser, die Spartaner oder Lacedämonier und andre hatten die nämliche Gewohnheit. So wurde zu Athen nicht allein von der Kriegsbeute, sondern auch von den Geldstrafen, die gar nicht unbedeutend waren, der Minerva der zehnte, den übrigen Göttern aber der fünfzigste Theil geopfert.

Von den nämlichen Athenienfern erzählet Thucydides, (3 Buch) daß sie aus dem Gebiete der besiegten Lesbier 3000 Theile gemacht, und davon den Zehnden, das ist, 300 Theile den Göttern gewidmet haben.

Herodotus im 5 B. erwähnet eines Sieges, den die Athenienser über die Einwohner von Chalcis erfochten haben. Nach diesem Siege mußte sich jeder von den überwundenen chalcidischen Rittern oder Reichen mit 2 Minen los-

kaufen. Den zehnten Theil dieses Lösegeldes widmeten die Athenienser der Pallas, zu deren Ehre sie davon einen ehernen Wagen sammt Pferden verfertigen ließen, mit einer Aufschrift, welche diese Begebenheit und den Sieg der Athenienser mit ihrem Zehndopfer verewigen sollte.

§. 47.

Noch prächtigere Zehndgeschenke reichten die Spartaner. Lange rangen sie mit den Athenienern; nachdem sie nun über diese einen glänzenden Sieg bey Aegospotamos erfochten und eine reiche Beute gemacht hatten, ließen sie von dem Beutezehnd 28 Statuen verfertigen, dieselben im Tempel zu Delphi aufstellen, und von der übrigen Beute schickten sie über das noch prachtvolle Dreyfüße in den Tempel nach Amikla. Pausan. 3 B. 118 K.

Von Cypselus, einem Tyrannen oder Beherrscher von Korinth, hat schon Aristoteles (œconom. L. II.) bemerket, daß er dem Jupiter den zehnten Theil von den Gütern geopfert habe, welche jeder seiner Bürger besaß.

Die Siphnier hatten auf ihrer Insel Goldmienen, von deren Ausbeute sie den Zehnden nach Delphi sendeten. Pausan. 10 B. 11 K.

Die Lacedämonier hatten Scillus den Eleern entrissen, und dem Xenophon, dem Sohne eines gewissen Grillus, damit ein Geschenk gemacht. Dieser war nun so religiös und dankbar, daß er wieder einen Theil davon der berühmten Göttinn Diana von Ephesus zum Zehnd schenkte. Strabo 8 B.

Die Stadt Elis sammt ihrem Gebiete war, nach Strabo, dem Jupiter geheiliget und zehndbar. Die Stadt Delphi mit einem sehr weitschichtigen Bezirke, und Cirrha, eine Stadt und Seehaven in Phocis, mit einem ebenfalls großen Stücke Landes, waren dem Apollo zehndweis gewidmet. Pausan. 10 B. 37 K. Und so war bey den verschiedenen Völkerstämmen in Griechenland rücksichtlich der Zehndreichung eine große Einstimmung und Gleichheit.

Ganz besonders zeichneten sich die Griechen nach dem Siege über den Mardonius bey Platää aus, und legten ihre Dankbarkeit gegen die Götter durch sehr kostbare Opfer an den Tag. Sie ließen nämlich vom zehnten Theil der errungenen beträchtlichen Beute dem Apollo zu Delphi einen goldenen Dreyfuß, welcher auf einer dreyköpfigen ehernen Schlange stund, —

für den Tempel zu Olympia eine eherne Statue 10 Ellen oder Schuhe hoch (decem cubitorum) — dem Gotte zu Isthmus einen ehernen Neptun, 7 Ellen hoch, verfertigen. Herodot. 9 B.

Es ist unbezweifelt, daß sie durch solche reiche Zehndopfer eines Theils ihre Erkenntlichkeit gegen die Götter, (denen sie Glück und Siege zuschrieben) andern Theils ein bleibendes Denkmal ihrer Siege zur Aufmunterung der Nachkömmlinge hinterlassen wollten.

§. 48.

Bisweilen gieng das Zehndgeben auf eine gewisse Art ins Lächerliche, oder, wie ich eben bemerkte, Ehrgeiz und Ruhmsucht mögen bey Manchem eine stärkere Triebfeder gewesen seyn, als Religiosität. So ein Beyspiel führt Herodotus im 2 Buche von einer gewissen Rhodope an, welche zur nämlichen Zeit mit Aesop eine Sclavinn Jadmons war, und in der Folge von Charaxus, einem Bruder der Dichterinn Sappho, sehr theuer gekauft worden ist. Diese stiftete sich, nach Herodots Erzählung, *) in

*) Cum optaret memoriam sui in Græcia relinquere, fecit opus, quod ab alio excogitatum non esset,

dem Tempel zu Delphi ein ganz seltsames Denkmal. Sie ließ nämlich von dem Zehnden ihrer großen Reichthümer, welche sie durch ihre Galanterien (vulgo Liederlichkeiten) sich erworben hatte, so viele Bratspieße, woran man Ochsen braten konnte, verfertigen, als für jene Zehndsumme gemacht werden konnten.

§. 49.

Als Faunus, der vierte König in Latien, regierte, kam nach dem Petav (Rat. Temp. T. I.) ein gewisser Evander aus Arkadien nach Italien, und erbaute Pallantium an der nämlichen Stelle, wo hernach Rom erbauet worden ist. Evander hatte in seinem Gefolge einen Hirten, den berüchtigten Kakus, welcher dem Recaram, der um eben diese Zeit in Italien lebte, (in der Geschichte kömmt er auch unter dem Namen Herkules vor) die Kühe gestohlen, und um seine Dieberey recht

---

neque donatum, idque donavit in templo delphino monumentum sui. E Decima enim suarum opum tot e ferro verua ad torrendos boves fecit, ad quod facienda sufficeret decima ipsa, quam Delphos misit: quæ nunc quoque posita sunt e regione templi post aram, quam Chii donaverunt. Herodot. L. 2.

schlau zu verhehlen, sie rückwärts in seine Höhle gezogen.

Allein seine Diebsgewandtheit half ihm diesmal nicht durch, der Diebstahl wurde trotz aller seiner Schlauheit entdeckt: und nachdem Recaram seine Kühe wieder erhalten, opferte er dankbar dem Jupiter den Zehnden von seinem Viehe.

Er nahm auch noch eine andere sehr merkwürdige Aenderung vor: er änderte nämlich das alte Herkommen (wie es Halicarnaß nennet) ab, vermöge welchem man den Zehnden von den Früchten den Königen gab, und brachte es dahin, daß er fernerhin den Göttern geopfert wurde. Seinen denkwürdigen Beweggrund drückte er durch folgende Aeußerung aus: „Es dünke ihn viel billiger zu seyn, daß man die Götter durch Zehndreichen verehre, als die Könige.“ *)

§. 50.

Turnus, König der Rutuler, wie aus dem Virgil bekannt ist, verlohr im Kampfe gegen den Aeneas sein Leben. Nach seinem Tode

*) Aequius sibi ait videri, Deos potius illo honore impartiendos esse, quam reges. Halicarn.

vereinigten sich die Rutuler gegen den Aeneas, und Latinus mit dem Könige der Tyrrhener Mezentius. Dieser befahl ihnen, daß sie die Zehnden, welche sie bisher den Göttern zu opfern pflegten, ihm reichen sollten, und gab den Rutulern hiedurch einen recht faßlichen Beweis von seinen uneigennützigen Absichten bey seiner Verbindung mit ihnen.

§. 51.

Von den Römern weiß Jedermann, daß es bey ihnen schon in den ältesten Zeiten eine gewöhnliche Sache war, dem Herkules den Zehnden von der Beute zu opfern, wie es Plutarch an verschiedenen Stellen bemerket. Indessen waren es Beute und Opfer nicht allein, wovon und wozu die Zehnden gereicht wurden.

Tarquinius Priscus hatte in dem Kriege gegen die Sabiner die Erbauung des Kapitoliums zu Rom verlobt und wirklich angefangen; Servius Tullius setzte den Bau fort; und Tarquinius der Stolze vollendete denselben.

Zu Bestreitung der Baukösten verwendete er den Zehnden von der ungeheuern Beute, welche bey der Eroberung von Suessa Pometia gemacht wurde, wovon sich nach Lipsius Angabe

der zehnte Theil auf 400 Talente belief. Lips. de Magn. Rom. L. 3, c. 5. citans Dionys. Halic.

§. 52.

Die Römer waren sehr geneigt, eine gewisse Abgabe oder Schätzung zu erheben, welche sie Census nannten; etwas den Kontributionen der neuen Zeiten ziemlich Aehnliches. So einen Census hat Crassus erhoben, wovon dem Herkules der Zehnd gereicht, dem Volke ein Mahl gegeben und Getreid ausgetheilt wurde: und dann blieben noch 7100 Talente davon übrig. (Plutarch. in Crasso apud Lips. L. 2, C. 15.) Gewiß einleuchtende Belege von der Ergiebigkeit eines solchen Census.

§. 53.

Sehr natürlich dringt sich hier die Frage auf: So viele Zehnden, so viele den Göttern dargebrachte Opfer und Geschenke, wozu wurden sie alle verwendet? Waren sie zum Unterhalte der Priester, und zwar einzig dazu, bestimmt, und von diesen verzehrt? Oder hatten sie andere Zwecke und Bestimmungen, und wovon lebten hernach die Priester und das sämmtliche zum Götterdienste aufgestellte Personale?

Zum Theile ist die Beantwortung dieser Fragen schon in dem Vorhergehenden enthalten; zum Theile läßt sich ferner bemerken: Von den Priestergeschlechtern der Potitier und Pinarier ist schon gemeldet worden, daß sie von Alters her aus den Opfern des Herkules, dessen Priesterdienste sie versahen, ihren Lebensunterhalt zogen: von andern Priestern, deren Zahl meistentheils ziemlich beträchtlich war, ist es aus der Geschichte nicht erweislich, und gar nicht wahrscheinlich, daß die Zehnden von Beute und Früchten und andere Götteropfer ihre Nahrung gewesen; so ein Unterhalt wäre zu ungewiß und unbestimmt, und vermuthlich auch nicht hinreichend gewesen. Es ist vielmehr zu glauben, daß gewöhnlich und in der Regel die Priester ihren besondern, von den Götzenopfern abgesonderten, sichern und sogar reichlichen Unterhalt hatten.

Von Aegypten ist dies aus der Bibel (wie ichs auch oben schon angeführt habe) bekannt, wo schon in den frühesten Zeiten unter dem Vizekönige Joseph die Priester zu ihrem Unterhalte liegende Gründe hatten, und in den Hungerjahren — um diese Güter nicht zu ver-

lieren oder durch Verkauf schmälern zu müssen — aus den Kornhäusern des Staats noch darüber eine Art von Naturalbesoldungen erhielten, weil in den Mißjahren ihre Feldungen die ihnen nöthige Nahrung nicht abwarfen.

§. 54.

Daß die Römer ihren Tempeln und Religionsdienern liegende Güter eingeräumt, ist eine allgemein bekannte, unbezweifelte Sache. Nur einige Geschichtsauszüge.

Zur Besorgung und Verwaltung des öffentlichen Kultus hat schon Romulus 60 Priester aufgestellt.

Sein Nachfolger, der sanfte Numa Pompilius, der dem römischen Kultus eine noch vollkommnere Einrichtung gab (nach einem jetzt sehr beliebten Worte denselben organisirte) vermehrte die Zahl der Priester, und führte noch über das den Pontifex Maximus, 4 Vestalinnen oder Priesterinnen, den Flamen Dialis, Quirinalis, und mehrere Ober- und Unterpriester ein.

Diese Religionsdiener und Dienerinnen mußten natürlich unterhalten seyn, und wurden's auch wirklich vom Staate. Denn daß sowohl

die Vestalinnen als auch die Priester ihren Unterhalt von liegenden Gütern bezogen haben, hierüber giebt schon Hyginus (de Limit.) Zeugniß.

§. 55.

Auch die heidnischen Kaiser gaben augenfällige Beyspiele von fürstlicher Freygebigkeit, womit sie ihre Priester bedacht haben.

So berichtet Sueton vom August, daß er sowohl das Ansehen als die Einkünfte der Priester, und vorzüglich der vestalischen Jungfrauen, vermehrt habe. Sueton in August.

Tacitus führt ebenmäßig ein ähnliches Faktum von Kaiser Tiberius an. Eine gewisse Occia war den Vestalinnen 58 Jahre lang mit größter Frömmigkeit vorgestanden. An ihre Stelle wurde Cornelia als Oberpriesterinn aufgenommen, welcher Tiber ein Geschenk von 2 Millionen Sestertien, etwa 100,000 fl., machte.

§. 56.

Der in der Alterthumskunde sehr bewanderte Lipsius thut aus einem Kolonienverzeichnisse dar, daß der Bezirk von Lanuvium, theils den Veteranen, theils den Vestalinnen zugeeignet war. Lips. de Vestal. C. 12.

Der Nämliche beweiſt auch, daß nicht nur Regenten, ſondern auch Privatperſonen, den Prieſtern und Veſtaliſchen Jungfern (die ſich als Ueberbleibſel aus dem Heidenthume auch unter den chriſtlichen Kaiſern noch lange erhielten) liegende Güter geſchenkt haben. Als Gewährsmann führt er den Symachus an, welcher bittere Klagen darüber erhebt, daß unter den Kaiſern Valens und Theodoſius die Aecker, welche die Sterbenden den Jungfrauen und Prieſtern vermacht hatten, ohne weiters vom Fiskus oder Rentamte eingezogen worden. Lips. ibid. C. 14.

§. 57.

Aehnliche Beyſpiele und Beweiſe aus der griechiſchen Geſchichte habe ich oben ſchon einfließen laſſen, die ich hier nicht wiederholen will.

Nur eine gewiß Manchem etwas unvermuthetere Thatſache von Julian dem Abtrünnigen ſey mir erlaubt, noch anzuſchließen. So ſehr dieſer Kaiſer gegen die chriſtliche Religion eingenommen und dieſelbe durch Entziehung und Tilgung der Religionslehrer (deren Nachwuchs er gänzlich hindern wollte) zu vertilgen bemüht war: ſo freygebig war er gegen die heidniſchen

Religionsdiener; wie aus einem Briefe von ihm an Arsacius den Pontifex (Oberpriester) von Galatien erhellet, worinn Julian von dem jährlichen Census Galatiens 30,000 Metzen (modios) Getreid und 60,000 Sextarien Wein zum Unterhalte der heidnischen Priester und der Armen angewiesen hat.

§. 58.

Diese aus den alten Geschichten gesammelte Data werden jeden unbefangenen Forscher ziemlich überzeugen, daß die Zehnden von der Beute und den Früchten nicht der eigentliche Unterhalt der Priester waren; und bey dem damaligen niedern Grade von Landeskultur, wo man das Getreid aus Afrika, Aegypten und Sicilien herholte, kein hinlänglicher, genugsam sicherer und bestimmter Unterhalt seyn konnten: sondern daß die Freygebigkeit des Staats, der Regenten und Privatpersonen den zum Götterdienste geweihten Personen die lästigen Sorgen einer ungewissen oder unzureichenden Nahrung ersparten, und durch Anweisung mancher beträchtlichen Naturalgehalte, hauptsächlich aber durch liegende Gründe, die ihnen eingeräumt wurden, ihren Lebensunterhalt festsetzten und sicherten.

§. 59.

Aber die Zehnden von der Beute? wozu wurden sie verwendet? Diese Frage ist immer noch unbeantwortet.

Diese wurden als Denkmäler des Ruhms, (wie oben schon Anregung geschah) zur Aufmunterung der Nachkommenschaft, zur Belebung des Muthes, und zur Zierde der Tempel verwendet oder aufbewahrt. Strabo berichtet im 8ten Buche, daß noch zu seiner Zeit die Athenienser, die Thebaner, Gnidier, Siphnier ꝛc. ihre eigenen Gebäude neben dem Tempel zu Delphi hatten, wo die von diesen Völkern geopferten Zehnden und Geschenke aufbewahrt wurden.

Von Rom ists weltkündig, daß dort das Kapitol der Hauptsammelplatz, das Musäum, war, worinn alle dergleichen Opfer und Geschenke zusammen gehäuft wurden.

Bis auf unsre Zeiten stehen freylich diese Behältnisse nicht mehr: der Zahn der Zeit hat sie, ihre Kostbarkeiten und Seltenheiten, nicht verschont. Gar viele dieser Götteropfer und Tempelschätze sind ein Beweis, wie alt die Praxis seyn muß, worauf sich das gemeine

Volksspruchwort gründet: Einige opfern in die Kirche, Andere rauben daraus. Etliche fragmentarische Auszüge aus der alten Geschichte werden dies außer Zweifel setzen.

§. 60.

Von den Truppen des Xerxes schreibt der ebengenannte Strabo im 14 Buch, daß sie in Griechenland allenthalben, wo sie hinkamen, die Tempel geplündert und zerstört haben. — Die Revolutionsmänner der neuesten Zeiten scheinen bey diesen Truppen in die Schule gegangen zu seyn! —

In den Augen der Griechen war die Beraubung und Zerstörung ihrer Tempel ein solcher Greuel, daß sie's im Schutte liegen ließen, um ihren Nachkommen ein Denkmal dieser Verwüstung zu hinterlassen, und in denselben einen immerwährenden Reiz zum Hasse gegen die tempelschänderischen Perser zu unterhalten.

§. 61.

Eben so allbekannt ist die mordbrennerische Ruhmsucht des tollkühnen Herostratus, welcher den Tempel der Diana zu Ephesus, an dem 200 Jahre lang Europa und Asien ihre Schätze

verschwendet, und alles, was die Künste vermochten, erschöpft hatten, in Brand gesteckt hat.

Es ist leicht begreiflich, welche ungeheure Schätze mit diesem Tempel in die Asche gelegt worden und im Rauche aufgegangen: indessen blieb dieser Tempel selbst doch nicht zerstört liegen, sondern es wurde hernach noch ein prächtigerer aufgeführt.

Auch der Tempel zu Delphi entgieng der Raubsucht nicht. Ein Räuber aus Euböa, die Phlegier, Pyrrhus, des Xerxes Truppen, die Phocenser, die Gallogräcier, und dann Nero, sättigten an demselben ihre Plünderungssucht. Der letztere allein, wie Pausanias berichtet, nahm 500 eherne Statuen daraus weg; und gleichwohl war diese noch nicht die letzte Plünderung.

§. 62.

Bisweilen behielten auch diejenigen ihre Hände von Tempelschätzen nicht rein, welche vorzüglich darüber hätten wachen, und sie bewahren sollen. So ließ sich ein Oberpriester zu Elis von Habsucht blenden, daß er die ehernen Opfer des Jupiters stümmelte und dann verkaufte. Eine Zeit lang glückte ihm diese

Die-

Dieberey, und eben dies Gelingen machte ihn kecker, daß er sich auch an die Schätze der sogenannten Diana Episcopia wagte. Allein dieses Wagstück bekam ihm sehr übel: denn nun wurde sein Verbrechen entdeckt, und er ein ganzes Jahr lang, theils zur Strafe, theils weil er seine Mitschuldigen nicht angeben wollte, gepeiniget, bis er endlich seinen Geist aufgab. Plutarch. quæst. græc.

§. 63.

Es ereigneten sich auch Fälle, wo man die Tempelschätze bey großen Bedürfnissen nur gegen Ersatz entlehnte: aber mit dem Ersatze giengs oft, wie mit dem Schuldenbezahlen; wenig oder gar nichts kam zurücke: oder wenn man auf einer Seite gewissenhaft heimstellte, war auf der andern Seite schon ein Anderer, der gewissenlos zugriff.

Während dem peloponnesischen Kriege, wo der nervus belli schwach wurde, rieth Perikles den reichen Schatz der Minerva zu Athen zu Bestreitung der Kriegskösten gegen Ersatz, sobald der Krieg geendiget seyn würde, zu verwenden.

Die Athenienser machten wirklich ihren Ersatz gewissenhaft: aber ein gewisser Lacharis, welcher sich zur Zeit, da Kassander in Macedonien regierte, der Alleinherrschaft angemaßt hatte, bis man ihn endlich aus Athen herausjagte, raubte alles, was er Kostbares im Tempel der Minerva fand. Thucyd. 2 B.

§. 64.

So groß übrigens der Reiz zum Tempelplündern war, so wenig waren manche Völker gestimmt, dergleichen Kirchenleerer mit Beyfall, ja nur gleichgiltig, anzusehen. Dies zeigte sich, als Pleminius, Legat des Scipio, den Tempel der Proserpina zu Locri, da er dort in Besatzung lag, ausplünderte. Aus Abscheu gegen diesen Tempelraub geriethen seine eigenen Truppen darüber so sehr in Wuth, daß sie ihm Nase und Ohren abschnitten, und ihn gefangen nach Rom führten, wo er im Kerker sein Leben endigte. Der Senat aber, zum Beweise seiner Mißbilligung, befahl, daß der geraubte Schatz doppelt ersetzt werden sollte.

Schon früher hat der eben so raublustige Pyrrhus den Locrensern eine große Summe Geldes aus dem Tempelschatze abgedrungen.

Die Elemente selbst schienen den Raub zu verabscheuen; denn als hernach seine Flotte durch einen Sturm an die Küste geworfen wurde, konnte außer jenem Gelde nichts mehr gerettet werden, welches auch, wie Valerius Maximus erzählet, wieder in den Tempel zurück geliefert worden. Valer. Max. L. I, C. 1.

§. 65.

Der nämliche Valerius Maximus schreibt von dem berüchtigten Tyrannen Dionysius zu Syrakus, dem schwerlich einer seiner Zeitgenossen etwas Gutes nachrühmen wird, er habe ebenfalls durch Tempelrauben sich ausgezeichnet; er habe nämlich den Tempelschatz zu Locri, den Schatz des Aeskulapius zu Epidaurus geplündert, und sey in seiner ruchlosen Geldbegierde so weit gekommen, daß er dem Jupiter Olympius nächst Syrakus seinen schweren goldenen Rock, den ihm Hiero von der karthaginensischen Beute hatte verfertigen lassen, ausgezogen. Valer. Max. in Dionys.

§. 66.

Von dem tollen Caligula giebt Sueton Zeugniß, er habe aus ganz Griechenland die Statuen der Götter zusammen bringen, die

Köpfe davon abnehmen, und seinen Narrenkopf darauf setzen lassen.

Tacitus erwähnet eines schrecklichen Brandes, der sich unter dem Nero ereignet hat. Von 14 Regionen Roms wurden 10 beynahe gänzlich ein Raub der Flammen. Dabey giengen mehrere der ältesten Tempel sammt ihren Schätzen, welche die Römer durch so viele Siege angehäufet hatten, nebst einer Menge unersetzlicher griechischer Kunststücke verlohren. Tacit. Annal. 15.

Nach dieser Verwüstung ließ der Wütherich Nero — um etwa die Augen der trauernden Römer von ihrem unbeschreiblichen Elende abzuwenden — sein prächtiges Haus, an dem Gold und Edelsteine verschwendet waren, erbauen. Die Baukosten aufzubringen wurden aus ganz Italien Gelder und Kirchenschätze zusammen geschleppt; ja, nach Tacitus Ausdruck, die Götter selbst zur Beute gemacht. (In prædam etiam dii cessere) Aber dieser Raub genügte dem Nero noch nicht; auf seinen Befehl mußten Acratus und Sekundus die nämliche Plünderung auch in Asien und Achajen vornehmen. Tacit. ibid.

§. 67.

Das von dem Horatius Pulvillus so prächtig erbaute Kapitolium zu Rom wurde dreymal theils abgebrannt, theils zerstört; das viertemal stellte es Domitian wieder her, und verwendete, wie man aus Tacitus weiß, nur allein auf die darauf angebrachte Goldarbeit 12000 Silbertalente. Tacit. Hist. L. III.

Auch außer Rom wurden solche Tempelschätze aufbewahrt, und erfuhren früher oder später das Loos aller zergänglichen Dinge. So ein Beyspiel hinterließ der ebengedachte Tacitus, da er die Eroberung der Stadt Cremona, welche es mit dem Vitellius gegen den Vespasian gehalten hatte, beschreibt: „Indem sie das Gold, „oder die vom Golde schweren Opfer der Götter „mit sich fortschleppten, wurden sie durch die „Uebermacht Anderer erschlagen.“ Tacit. ibid.

§. 68.

Aus der Geschichte des Alterthumes ließen sich noch manche ähnliche Fälle aufzählen, woraus es ganz wohl ersichtlich ist, was aus den Zehnden und Opfern der Alten geworden, wozu sie verwendet und gebraucht, oder verschwendet und mißbraucht wurden.

Was ich aber oben von den Zehnden und allen zehndähnlichen Geschenken und Opfern bemerkte, das ist überall unverkennbar: daß nämlich die Alten alle durch das natürliche Vernunftlicht geleitet, durch ihre Zehnden und Opfergaben die höchste Oberherrlichkeit Gottes anerkennen und ihre Erkenntlich- und Dankbarkeit gegen den Geber alles Guten für dessen Wohlthaten an den Tag legen wollten. Die heidnischen Völker irrten freylich im Gegenstande, weil sie den wahren und einzigen Gott nicht erkannten, und ihre falschen Götter für wahre Gottheiten hielten, von denen ihr Glück, die Fruchtbarkeit ihrer Felder und Güter herkäme; ja denen sie selbst ihr Daseyn zu verdanken hätten: folglich errichteten sie diesen Altäre, und beschwerten sie mit Opfern und Gaben, in der Voraussetzung und Meynung: sie erfüllen eine Pflicht des Naturgesetzes, sie bezeugen gegen das höchste Wesen, den Urheber und Geber alles Guten ihre Erkenntlichkeit und Verehrung; kurz: sie ehren den Herrn mit ihren Geschenken. Sie konnten auch um so leichter auf diese Art von Gottesverehrung geleitet

werden, da die Zehnden bey den Israeliten und deren Stammvätern schon so lange in Uebung waren, und auch andern Völkern nicht verborgen seyn konnten.